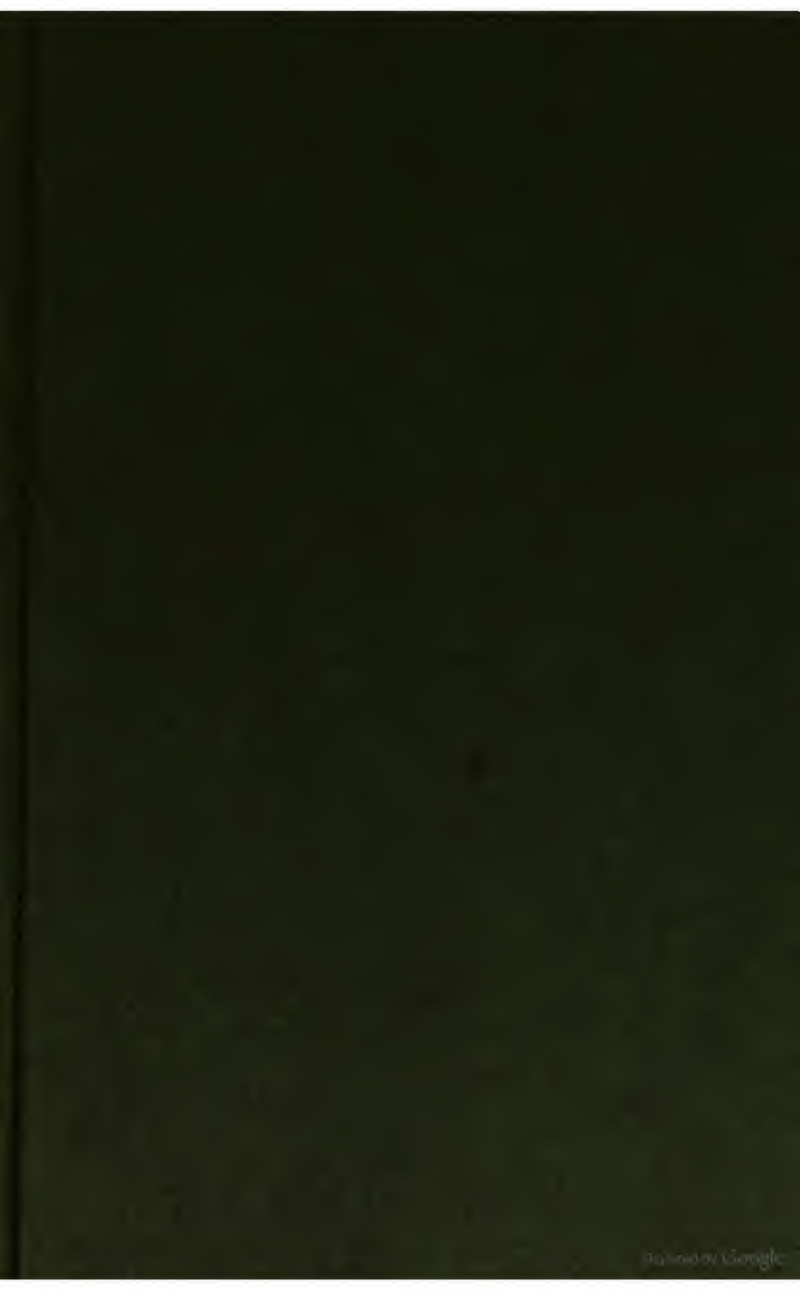




<36610482290014

Reise
durch
Sachsen
nach
Böhmen und Oesterreich,
mit besonderer Beziehung
auf das niedere und höhere
Unterrichtswesen,

von

Dr. J. C. Kröger,

Katecheten am Waisenhause in Hamburg,
der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe,
und der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und ihrer
Hülfswissenschaften corresp. und Ehrenmitgliede.

Zweiter Theil:

Böhmen.

Altona,
Johann Friedrich Hammerich.
1840.

Vorrede.

Das Königreich Böhmen, dessen Unterrichtswesen die gegenwärtige Schrift darzustellen sucht, ist ein durch Natur-Schönheiten und Producten-Reichthum, durch zahlreiche Bevölkerung und wachsende Industrie, durch geschichtliche Erinneruugen und durch Eigenthümlichkeit der Sprache und Sitten seiner Bewohner so ausgezeichnetes, herrliches Land, daß es dem Naturfreunde wie dem Menschenbeobachter, dem Geschäftsmanne wie dem Geschichts- und Sprachforscher reizend, lehrreich und interessant seyn muß, und ihm den mannigfaltigsten Stoff zu Beobachtungen und Betrachtungen darbietet.

Um so befremdender ist die Erscheinung, daß dies treffliche, gesunde und fruchtbare Land, die Badeörter

an der Gränze etwa ausgenommen, verhältnißmäßig weniger von Reisenden besucht wird, als man erwarten sollte; daß es, namentlich in geistiger Beziehung, wie das herrliche Oesterreich, zu den unbekannten Ländern gehört, weil mancherlei Vorurtheile, welche sich traditionel und darum lavinenartig fortgepflanzt haben, den wissenschaftlichen Reisenden abhalten, einen Staat in der Nähe zu betrachten, dessen Einrichtung für stabil, und eine Bevölkerung, deren Bildung für beschränkt gilt.

Die Quelle jener Erscheinung und dieser Vorurtheile liegt theils in dem geringen Grade der dortigen schriftstellerischen Thätigkeit, theils in der Abgeschlossenheit der österreichischen Literatur von dem allgemeinen deutschen Buchhandel, in Folge dessen der Leipziger Meßkatalog weniger geistige Producte aus diesem Staate, folglich auch weniger Beweise geistiger Thätigkeit darstellt, und weniger Bekanntschaft mit den dortigen Einrichtungen veranlaßt. Dieser Mangel eines lebendigen literarischen Verkehrs beruht aber sowohl darin, daß sich wenig Personen ausschließlich mit der Schriftstellerei beschäftigen und die große Monarchie nur etwa sechs Millionen Deutsche enthält; als in dem bedächtigen Gange, welchen die Regierung bei Einrichtung neuer Formen und bei allen Verbesserungen beobachtet; eine Bedächtigkeit, wobei sich zwar der Schein der Stabilität nicht ganz vermeiden läßt, die aber auf der einen Seite durch die Viel-

gliedrigkeit des Staats geboten wird, und auf der andern Seite vor einem Rückwärtsdrehen bewahrt, das auf die Staatmaschine störend einwirken könnte; endlich in der Verschiedenheit der religiösen und kirchlichen Formen, auf deren Gestaltung der Staat keinen unmittelbaren Einfluß hat, so wie in der Unbekanntschaft mit den Dialecten der slavischen Sprache, welche von der Mehrzahl der Bevölkerung geredet wird; wenn gleich der Deutsche überall auf Personen trifft, die seine Sprache verstehen, weil jeder sie kennen lernt, der eine Hauptschule besucht hat.

Und doch besitzt Oesterreich eine solche Menge trefflicher Institutionen im Staats- und Volksleben, in Kunst und Wissenschaft, daß es eine Vergleichung mit andern Staaten keineswegs zu scheuen braucht, und jeder vorurtheilslose Beobachter gar manche finden wird, welche mutatis mutandis Nachahmung verdienen, oder durch Vergleich mit heimathlichen Einrichtungen auf neue Ideen führen können.

Ueber Oesterreichs Schul- und Erziehungswesen herrschen aus denselben Gründen dieselben Vorurtheile, dieselbe Unkenntniß. Mit dem Zustande des öffentlichen Unterrichtswesens in Deutschland und dem Auslande hatte ich mich vielfach vertraut zu machen gesucht; aber von Oesterreich, namentlich von Böhmen,

waren mir nur Felbigers und Kindermanns Bestrebungen unter Maria Theresia und Joseph, so wie einzelne statistische Nachrichten bekannt geworden; welche mir indeß den Vortheil gewährten, daß ich mich nicht von jenem Vorurtheile gefangen nehmen ließ, sondern mich entschloß, lieber mit eigenen Augen zu sehen, um mir selbst ein eignes, möglichst klares und richtiges Urtheil zu bilden.

Nachdem ich für diesen Zweck meine bereits gesammelten Notizen geordnet und nach neuern geforscht hatte, um nichts Bedeutendes zu übersehen, suchte ich in Böhmen selbst mir einerseits von der pädagogischen Idee der Regierung mittelst der Schulgesetze, Instruktionen ꝛc. eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, andererseits durch den Besuch der Schulen auf ihren verschiedenen Stufen zu erforschen, ob und in wie weit die Wirklichkeit mit jener Idee übereinstimme und die Praxis der Theorie entspreche. Meine Nachforschungen in beiden Richtungen fanden, wie ich mit dem lebhaftesten Danke zu gestehen mich verpflichtet fühle, sowohl von Behörden als Privatpersonen die freundlichste, wohlwollendste und zuvorkommendste Unterstützung. Denn nicht allein fand ich bei dem Herrn Oberstburggrafen von Chotek auf die gütige Empfehlung des frühern hiesigen Oesterreichischen bevollmächtigten Ministers, des Herrn Freiherrn Kreß von Kressenstein, eine eben

so humane als urbane Aufnahme, und zweimal eine bei seinem umfassenden Geschäftskreise doppelt hochzuschätzende, belehrende Unterredung über meinen Reisezweck, sondern er ersuchte auch den' Herrn Gubernial-Rath Janko (welcher im Gubernial-Rathe speciell mit dem Unterrichtswesen beauftragt ist) mich in die Prager Schulanstalten einzuführen und mir Alles aushändigen zu lassen, was ich für meine Absicht zu haben wünschte; nicht allein fand ich bei den Schulbesuchen, welche ich später in der Hauptstadt wie in Provinzialstädten und Dörfern anstellte, bei Personen geistlichen und weltlichen Standes ein freundliches Entgegenkommen und jede gewünschte Aufklärung durch Vorlegung der Schullisten, Schulpläne und Schularbeiten der Kinder, sondern es hatte auch in Wien der Oberaufseher aller deutschen Schulen der Erzdiözese Wien, Herr Domscholasticus und inful. Prälat Ebneter die Gewogenheit, sich an mehreren Tagen mit mir über das dortige Schulwesen, namentlich auch über die Haupt-Normalschule zur Bildung von Lehrern, in welcher er zugleich seine Wohnung hat, zu unterreden und mir schriftlich über die Zahl der Schulen, Schüler ꝛc. die gewünschte Nachricht zu ertheilen, und von der Oberhof-Studienkommission erhielt ich später die allgemeine Schulstatistik der ganzen Monarchie eingesandt mit der Bemerkung des Herrn Fürsten Metternich, daß dem Druck nichts entgegenstände.

Auf diese von aller Geheimnißkrämerei fernen Weise im Besitz von einigen hundert Schulschriften, Handschriften, Zeichnungen, Probearbeiten der Schüler und andern Dokumenten gelangt, ließ ich mir noch später durch den Buchhandel diejenigen Schulbücher von Prag und Wien kommen, welche Interesse für mich haben konnten, und verglich damit bei der Bearbeitung die in meinem Reisetagebuche niedergelegten Beobachtungen über das praktische Schulwesen, sowohl in den Schulen selbst, als bei einzelnen Kindern in Privathäusern und auf den Landstraßen, um, nachdem die Befangenheit, welche der erste Eindruck hervorzubringen pflegt, sich gelegt hatte, zu einer klaren und unbefangenen Darstellung, zu einem unpartheiischen und besonnenen Urtheil zu gelangen. Da ich mir nun zugleich einige Uebung in Beobachtungen dieser Art zutrauen darf, da die Bekanntschaft mit dem Oesterreichischen Unterrichtswesen durch die strenge Abstufung der Schulen, durch die genau vorgeschriebenen Lehrpläne und Lehrbücher sehr erleichtert wird, so daß der Unterschied unter einzelnen Schulen derselben Gattung nur in der Eigenthümlichkeit der einzelnen Lehrer liegt, und diese bei gleichartiger Vorbildung derselben, bei bestimmten Instructionen und sorgsamer Aufsicht nicht sehr bedeutend werden kann: so glaube ich behaupten zu dürfen, daß ich ein unbefangenes Urtheil eben so wohl geben konnte und wollte, als, wie ich hoffen darf, im Ganzen (denn

im Einzelnen läßt sich hie und da ein Irrthum wohl kaum vermeiden) abgegeben habe.

Indem ich dasselbe in gegenwärtiger Schrift dem Publikum vorlege, kann ich mich einer patriotischen und philanthropischen Freude über das sehr befriedigende Resultat meiner pädagogischen Nachforschungen über das vielfach verkannte Oesterreichische Schulwesen nicht enthalten, welches, namentlich was das Volksschulwesen, die technischen Anstalten und die milden Stiftungen betrifft, nicht allein den öffentlichen Unterricht in Spanien und Italien, in Frankreich und England weit hinter sich zurückläßt, sondern auch in manchen Stücken von andern deutschen Staaten nicht übertroffen wird.

In der ganzen großen Monarchie herrscht eine, so lange sie von todter Einförmigkeit entfernt bleibt, lobenswerthe Einheit im Schulwesen, und dadurch, ungeachtet der verschiedenartigen, in sieben Zungen redenden Völker, welche unter Oesterreichs Zepter vereint sind, Einheit im Staate; und selbst die neueren Bestandtheile derselben, z. B. Nord-Italien ꝛc. haben, wie Strombecks und v. Raumers Reisen und statist. Nachrichten beweisen, dadurch Aufschwung und Anschluß gewonnen. Die Schulgesetzgebung ist vielleicht nirgends so allgemein und consequent durchgeführt und der Schulbesuch wohl

in keinem Staate regelmäßiger, als in Böhmen. Im Budweiser Kreise besuchen 90, im Prager und Königsgrätzer 93, im Leitmeritzer Kreise 97 pCt. schulpflichtiger Kinder wirklich die Schulen, und die Fehlenden sind nicht etwa solche, welche während der ganzen Jugendzeit alles Unterrichts entbehren, sondern, was auch in den bestgeordnetsten Schulen vorkommt, solche, die wegen Krankheit oder Familienverhältnissen momentan den Unterricht versäumen mußten; die Wiederholungs- (Sonn- und Feiertags-) Schulen sind nicht, wie in England, für Kinder, denen man statt des Wochentagsunterrichts an Sonntagen ein ärmliches Surrogat darbietet, sondern dienen denjenigen, welche die festgesetzten sechs Schuljahre durchgemacht, zur Wiederholung, Befestigung und Erweiterung der bereits erlangten Kenntnisse, und auch sie werden stark besucht. Daher zeigt sich eine erfreuliche Allgemeinheit der Volksbildung; und selbst von den Bettelkindern, welchen ich auf den verschiedensten Poststationen mein Taschenbuch hinhielt, und sagte oder sagen ließ: „Wer etwas hineinschreiben kann, erhält einen Kreuzer," konnten unter sechs immer vier oder fünf nicht allein schreiben, sondern zum Theil gut schreiben: ein Experiment, das in andern Staaten nicht so einschlug. Mir erscheint dieser Ernst der Regierung in Durchführung der Unterrichtsgesetze und der Verbreitung der Volksbildung als eine wahre Wohlthat; als Zeichen eines aufgeklärten, ächt humanen,

die wahre bürgerliche und sittliche Freiheit im Ganzen wie im Einzelnen befördernden Sinnes und wichtiger als eine bloße Sorge für höhere Unterrichtsanstalten und für die Bildung einzelner Klassen der Staatsbürger.

Damit jedoch jeder Leser sich über den Zustand des Böhmisch-Oesterreichischen Schulwesens ein selbstständiges Urtheil bilden könne, habe ich nicht allein die allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen geordnet neben einander gestellt, sondern auch die nöthigen Specialia der Theorie und Praxis mitgetheilt, um außerdem dadurch dem Wunsche mehrerer ausländischer, Deutsch verstehender Freunde, denen es um vollständige Kenntniß zur Vergleichung mit ihren heimathlichen Zuständen zu thun war, Genüge zu leisten, und endlich, wo es mir passend schien, vergleichende oder divergirende Ansichten eingestreut. Dadurch ist freilich der Umfang des Werkes größer geworden, als ich Anfangs dachte und beabsichtigte; Böhmen erscheint daher, um nicht diesen Band zu unverhältnißmäßig stark werden zu lassen, für sich, und auf eigentliche Reiseschilderungen konnte ich mich wenig einlassen. Wenn Gott Leben und Gesundheit und der Buchhandel Gedeihen und Erlaubniß giebt, so wird der folgende Theil Oesterreich in besonderer Beziehung

auf Schullehrer- und Universitäts-Bildung umfassen und mit einer schulstatistischen Parallele zwischen Oesterreich und anderen europäischen Staaten schließen.

Hamburg, im April 1840.

Der Verf.

Inhalt.

I.

Eintritt in Böhmen. Die Schlachtfelder von Nollendorf und Kulm nebst ihren Denkmälern. Teplitz. Prag: Oberstburggraf, Graf von Chotek, Gubernialrath Janko. Merkwürdigkeiten der Stadt, Kirchen, Färber- und Schützeninsel, Moldaubrücke, Volksfeste und Uebersicht der Prager Unterrichtsanstalten.

Ihr Berge, stolze Berge, du schwarze Wäldernacht,
Ihr golderfüllten Ströme, ihr Au'n in grüner Pracht,
Ihr sanft gewölbten Hügel im blumigen Gewand,
Euch nenn' ich, freudig rufend, mein schönes Vaterland!
K. E. Ebert.

In der brennenden Hitze, welche die Juny-Sonne 1837 ungewöhnlich lange erzeugte, fuhr ich mit der Eilpost in Gesellschaft mehrerer Personen, die Böhmens Bäder besuchen wollten, immer aufwärts von Dresden und Pirna nach Peterswalde, dem ersten böhmischen Dorfe, wo sich das Zollamt befindet. Unser Einzug in Böhmen sollte, so schien es, unter Blitz und Donner statt haben. Am östlichen Himmel zogen ganze Massen schwarzer Wolken herauf, verdunkelten vor uns den Horizont und hüllten das Erzgebirge in düstere Schleyer, während die Sonne von Südwesten her noch ihre sengenden Strahlen auf uns herabschoß, den Saum der Wolken vergoldete und die dunkeln Wälder und Berge auf eine ganz eigenthümliche Weise beleuchtete. Und immer düsterer kam die Nacht daher; die Vögel suchten ängstlich Schutz in den Bäumen, der Wind erhob sich, den Staub aufwirbelnd, einzelne Blitze zuckten und ihr bläuliches Licht bildete mit dem röthlichen Schein der Sonne eine magische Erleuchtung. Schon freute ich mich auf das hundertfache Echo, welches der Donner in Gebirgen hervorzubringen pflegt; aber als wir in Peterswalde anlangten, verzog sich schnell das Gewitter und der Himmel wurde heiter wie zuvor.

Wir waren hier auf eine scharfe Untersuchung unserer Sachen gefaßt, indem von der Strenge der österreichischen Mauth und

Polizei gar vielerlei Gerüchte erschallen; ein Vorurtheil, wodurch mancher Reisende abgehalten wird, das schöne Böhmen und das herrliche Prag zu besuchen. Selbst in Dresden meinte der Wirth, ich müsse meinen Paß erst vom dortigen österr. Gesandten unterschreiben lassen, sonst würde ich nicht nach Böhmen hineinkommen. Ich erwiederte: „Mein Paß ist von der K. österr. Gesandtschaft in Hamburg, die mich kennt, unterzeichnet; dies wird jedenfalls so viel gelten, als die Unterschrift der hiesigen, die mich nicht kennt.“ Auf dem Postwagen kamen wir überein, jeder 4 Gr. Trinkgeld zu geben. Ich ging zuerst in das Post-Büreau, legte meine 4 Gr. auf den Paß und übergab beides einem Beamten, der unterschrieb, den Paß einem andern zum Stempeln hingab, und — ich war fertig. Vor dem Hause waren unsere Koffer in Reihe und Glied aufgestellt; ich gab dem Visitator meine 4 Gr., schloß auf und sagte: „Ich reise zum Vergnügen, habe nichts Accisbares, als dies Päckchen Schnupftaback, mögte indeß nicht gern den obern Deckel meines Koffers öffnen, weil meine beste Kleidung darin liegt, die ich nicht so gut würde wieder zurecht legen können. Er nahm den Taback und sagte: „Stecken Sie's in den Sack“, drückte die Hand einigemale in den Koffer hinein und — ich war fertig, und eilte in das Posthaus, dessen Thüren Doppeladler von kolossaler Gestalt zierten. In einem netten und reinlichen Zimmer, an dessen Wänden das Bildniß des auch hier verehrten Königs von Preußen und eine Darstellung der Schlacht von Kulm hingen, wurden wir mit einem guten Mittagsessen und trefflichen Kaffee bewirthet.

Um die Gegend besser übersehen zu können, vertauschte ich meinen Sitz im Innern des Wagens mit dem Kabriolet, neben einem muntern und gewandten Schirrmeister, der meine Fragen bereitwillig beantwortete. Der erste Anblick von Böhmen bildet zu seinem Nachtheil einen Gegensatz gegen Sachsen, und da viele Reisende nur die an der Gränze liegenden böhmischen Bäder besuchen, so wird dadurch leicht ein ungünstiges Vorurtheil erzeugt und befestigt. Die Gebäude in den Dörfern erschienen mir ärmlicher, die Fenster kleiner, die Einwohner verdrossener; die Frauen, mit dunkeln Tüchern um den Kopf, hatten ein nonnenartiges Ansehen; hierzu kommt noch der fremde Dialekt, die Marien- und Christusbilder, die kleinen Glocken auf Pfählen,

welche wenn Jemand in Todesnöthen liegt, zum Gebet auffordern: das Alles machte, durch seine Ungewohnheit zuerst, wie überall das Fremdartige, einen etwas melancholischen Eindruck, der sich indeß bald aufheiterte. Hier sieht man noch wenig Wald, obgleich das Land selbst an Urwäldern reich ist, deren Holz zum Theil aus Mangel eines bequemen Transports verdirbt. Der Krieg von 1813 hat die Gegend gedrückt und manche frühere Nahrungszweige, z. B. Knöpfemachen, sind versiegt. Der Handel hat indeß durch die Freiheit der Elbschifffahrt bereits gewonnen und wird bei Böhmens Produkten-Reichthum noch weit bedeutender hervortreten, wenn eine Eisenbahn Prag mit Dresden verbände. Welchen ungeheuern Einfluß würde es auf Deutschlands Wohlstand und Vertheidigung äußern, wenn ein Netz von Eisenbahnen, nach merkantilischen und militairischen Rücksichten angeordnet, seine ganze Oberfläche von der Nord- und Ostsee bis zur Donau und dem adriatischen Meere, von der Weichsel und Oder bis zum Rheine und der Mosel bedeckte; eine solche großartige Maaßregel müßte aber eben so gut, wie die allgemeinen Militaireinrichtungen, vom Bundestage ausgehen, um das Entgegenstreben des Partikular-Interesses zu hemmen.

Immer aufwärts geht die Landstraße, bis die Nollendorfer Höhe, dieser 339 Wiener Klafter erhabene Schlußstein des Erzgebirges erreicht ist, und Böhmen in seiner Herrlichkeit sich darstellt. Im schönsten Sonnenglanze lagen die lachenden Fluren wie ein Teppich, mit Dörfern und Gebüschen besäet, bis Teplitz ausgebreitet vor unsern Blicken, das Kulmer Schlachtfeld, das weite Teplitzer Thal zwischen dem Erz- und Mittelgebirge bis Aussig und Lowositz, links die sächsische Schweiz und rechts die Arme des Erzgebirges. Bis zur Nollendorfer Kirche kam N a p o l e o n nach der Dresdner Schlacht (dem letzten Glückslächeln, das ihm auf deutscher Erde zu Theil wurde) und trieb seinen V a n d a m m e mit Hinweisung auf den Marschallsstab, oder wohl gar, wie der Schirrmeister meinte, auf die böhmische Krone, gen Teplitz, um den Verbündeten in den Rücken zu kommen. Wir fuhren rasch dieselbe Straße hinunter bis zu dem freundlichen, größtentheils neugebauten Kulm. Bei dem Posthause vor Arbisau benutzte ich mit meinen Reisegefährten die Zeit des Umspannens, um das österreichische Monument, eine 51 Fuß hohe eiserne

Spitzsäule mit dem Bilde des Grafen Colloredo, errichtet von seinem Offizier-Korps, zu sehen; etwas weiter die preußische Denksäule, ein 18 Fuß hoher Obelisk in Gestalt einer gothischen Thurmspitze mit der gewöhnlichen Inschrift. Noch weiterhin wurde an dem Denkmale der Russen gearbeitet. Hier ließ ich mir von den Invaliden, Wächtern dieser Monumente, und von meimem Schirrmeister, der gleichfalls ein Zeuge der Schlacht gewesen, die einzelnen Umstände beschreiben, und, sich an meinem Enthusiasmus erfreuend, theilten sie bereitwillig ihre Erfahrungen jenes hartnäckigen Kampfes mit. Hier gegen Teplitz hin habe der russische General Ostermann, trotz des Verlustes eines Armes, mit 8000 Mann den 40,000 Franzosen unter Vandamme den ganzen 29. August tapfern Widerstand geleistet, und nachdem er einige Verstärkungen erhalten, nachdem der König von Preußen selbst ein vorbeimarschirendes österreichisches Regiment in den Kampf geführt, habe man den Gen. Vandamme, dessen Hauptquartier die Kapelle des Orts war, am folgenden Tage angegriffen; die Schlacht habe hierher und dorthin geschwankt, bis Nachmittags 3 Uhr Kleist mit seinen Preußen durch einen kühnen Zug über das Gebirge von der Nollendorfer Höhe, woher die Franzosen Hülfe hofften, herabgestiegen sey und Schrecken unter die Feinde gebracht habe; wie nun ein Gewirre entstanden sey, in welchem man nicht Freund noch Feind habe unterscheiden können, das französische Heer endlich gesprengt, Vandamme blutend und ohne Hut zum Gefangenen gemacht worden sey. Ich zog den Hut, ließ die gefallenen Helden hochleben und pries das Geschick, welches dem Uebermuth gewehrt, ein drohendes Unheil abgewendet habe, und erzählte, wie die Hamburger auf die Nachricht von der Gefangenschaft ihres ungeschliffenen Peinigers ihn nach Sibirien versetzt, und Prätzel ihm in den drei Episteln an Davoust zugerufen: „Kennst du das Land, wo bei der Zobeljagd der Abend dämmert und der Morgen glüht“ rc. Einige Wochen später erlitt Napoleon selbst mit seinen Garden, als er von Dresden bis Nollendorf vorgedrungen war, einen bedeutenden Verlust durch die Oesterreicher unter Colloredo und Lichtenstein, durch die Preußen unter Ziethen und die Russen unter Wittgenstein, so daß er sich eilig nach Dresden zurückbegeben mußte.

Durch fruchtbare Gefilde und Wiesen, zwischen freundlichen Dörfern und waldreichen Anhöhen geht die treffliche Landstraße dem stattlichen Mariaschein vorbei, einem Wallfahrtsort mit einem wunderthätigen Marienbilde (der Jesuit Müller zählt ein halbes tausend Wunder auf, die hier an Kranken geschehen seyn sollen, und behauptet, daß in 56 Jahren 164237 Messen gelesen worden und 1,570112 Menschen (im J. 1680 allein 70,700) das Abendmahl genossen hätten; jetzt haben Wunder und Besuche, gewiß nicht zum Schaden der wahren Frömmigkeit, größtentheils aufgehört. In der Dämmerung gelangte ich in das 6 Stunden von Peterswalde entfernte Teplitz (von tepla, d. h. warm), ging aber statt in die warmen Bäder an eine wohlbesetzte Abendtafel, bestieg dann wieder den Wagen und fuhr in Gesellschaft eines feingebildeten Mannes, der österreichischer Beamter zu seyn schien, über Lowositz, dem Paradiese Böhmens, wo Friedrich 1756 siegte, nach Theresienstadt, einer von Joseph II. erbauten, zu Ehren seiner Mutter benannten, eine halbe Stunde oberhalb der Mündung der Eger in die Elbe liegenden Festung, deren weitläuftige Werke ich nur beim Mondschein beobachtete und aus dem Gerassel beim Fahren über Zugbrücken beurtheilen konnte, und kam am Sonnabend früh Morgens in Prag an. Beim Stadtthore mußte der Paß mit einem Aufenthaltsschein verwechselt werden, worauf in böhmischer und deutscher Sprache stand: Aufenthaltsschein für ... versehen mit Paß von ..., wohnhaft in ..., gültig auf ..., und die Bemerkung: Jedermann hat nicht nur sogleich bei der Ankunft an die Stadtthore seinen Paß abzugeben, sondern auch binnen 24 Stunden wegen des vorgeschriebenen Aufenthaltsscheins sich bei der k. k. Stadthauptmannschaft ganz unfehlbar gegen Vorzeigung dieses Zettels unter diesfalls bestehender Ahndung zu melden. Als ich mich im ersten Gasthofe Prags, zum schwarzen Roß auf dem Graben, ein freundliches Zimmer nach vorne ausgesucht hatte, mußte der deutsch und französisch abgefaßte Meldezettel (billet d'annonce) ausgefertigt werden. Er lautete: „Bei mir Bestandverlasser ist heute eingekehrt (chez moi, comme locatoire est logé de la date d'aujourd'hui) Stadtviertel ... Hausnummer ... Hausschild ... Nennt sich ... Character oder Nahrung (état, métier) Geburtsort und Vaterland ... Religion ... verheirathet oder nicht ... Kommt von ...

Gedenkt hier zu bleiben ... Allein oder mit ... Hat Paß oder Urkunden ... Reiset von hier nach ... Prag, den ... 18... Wobei ich erwähnen muß, daß Bestand in Oesterreich jede Miethe oder Pacht bedeutet, Bestandverlasser: der Eigenthümer einer zu vermiethenden Wohnung; Beständener: Miethsmann oder Pächter; in Bestand nehmen: miethen, pachten.

Nachdem ich mich im Gasthofe etwas eingerichtet, den Staub von Rock und Füßen geschüttelt, den innern Menschen durch ein Frühstück gestärkt und den äußern etwas herausgeputzt, meinen Feldzugsplan gegen die Prager Schulen rc. entworfen und zu meinem Leidwesen gehört hatte, daß der Herr Oberstburggraf in Wien sey, aber bald zurückerwartet werde, war ich um 7½ Uhr schon auf der Gasse, um mich in der Stadt zu orientiren, und zugleich mich in einigen Schulen umzusehen. Ich besuchte das Taubstummeninstitut, den lutherischen Geistlichen Petermann und die unter ihm stehenden Schulen, eine Kleinkinderschule, die Moldaubrücke und die Kleinseite nebst dem Hradschin und Schloßgarten, erkundigte mich nach diesen und jenen Anstalten und ließ mir zu diesem Behufe das Addreßbuch oder den Schematismus geben, um Notizen zu sammeln und sie mit meinen frühern zu vergleichen, damit nichts mir Wichtiges übergangen werde, und war dergestalt am Abend mit Hülfe eines Grundrisses der Stadt so ziemlich mit den Oertlichkeiten bekannt, um nicht durch Um- und Doppelwege Zeit zu verlieren.

Am Sonntag Morgen war ich gewohnter Weise früh auf, um meine Bemerkungen vom gestrigen Tage zu ordnen. Das Glockengeläute der vielen Kirchen und Kapellen rief zum Gottesdienst, das Militair, zur Kirchenparade aufgestellt, folgte. Weil ich aber zu meiner großen Freude gehört hatte, daß der Oberstburggraf am vorigen Abend wieder angelangt sey, so bestellte ich um 9 Uhr einen Fiaker und fuhr über die Moldaubrücke und den Hradschin nach dem großen Baumgarten, wo der Herr Oberstburggraf von Chotek seinen Sommersitz in einem modernisirten Burggebäude mit schönem Garten und herrlicher Aussicht auf die Stadt hat. Nachdem ich das Empfehlungsschreiben des Herrn Baron Kreß von Kressenstein, k. österr. Gesandter in Hamburg abgegeben, wurde ich zuvorkommend und gütig aufgenommen. Der Oberst-

burggraf *), der die erste Stelle im Königreiche, welche verfassungsmäßig immer einem Eingebornen zu Theil wird, bekleidet, ein lebhafter, kräftiger Mann mit geistreichem Auge und durchdringenden Blick, erkundigte sich nach dem Zweck, den ich zu erreichen wünsche, und den Plan, welchen ich verfolge, und versprach mir dann alle Unterstützung. Darauf lud er mich ein, meinen Wagen fahren zu lassen und mit ihm in die Stadt zu fahren, um unterwegs das Weitere zu besprechen. Vor der Kirche, wo er erst die Messe hören wollte, gab er dem Bedienten, der mich ins Gubernialgebäude führen sollte, einen Zettel an den Herrn Gubernial-Rath Janko, der das Schulwesen unter seiner speciellen Leitung hat, und lud mich ein, nach einer halben Stunde mich nebst dem Herrn Gubernialrath in sein Audienzzimmer zu verfügen. Als wir durch eine Menge von Personen, welche die Vorzimmer füllten, dorthin kamen, hatte der Herr Oberstburggraf

*) Dieser ausgezeichnete Staatsmann, dessen Vater gleichfalls Staatsminister und Oberstburggraf von Böhmen war, bildete sich in Prag und auf Reisen, leistete 1812 und 13 in Mähren dem Staate vorzügliche Dienste, folgte Bianchi nach Neapel und Südfrankreich, leitete von 1816—18 die Regierung in Triest, wo er durch Gründung der Armenanstalt und Abstellung der Bettelei, durch Anlegung eines Frei- und Zwangsarbeitshauses, durch Erbauung eines Leuchtthurms, einer neuen Wasserleitung und des ersten öffentlichen Dampfbootes, durch Wiederherstellung der zerrütteten städtischen Finanzen und durch Tilgung einer großen alten Schuldenlast sich ein bleibendes Andenken stiftete. Als Gouverneur in Tyrol bis 1825 regulirte er nicht allein die bewaffnete Landwehr, organisirte die Landesschulden, sondern ließ auch wichtige Straßen bauen, sumpfige Landesstrecken austrocknen, eine Feuer- und Sparkasse, eine Armen- und Irrenanstalt und das Nationalmuseum errichten, und erhob das Inspruker Lyceum zur Universität. Von dort zum Hofkanzleirath und Präsidenten der Studienhofkommission nach Wien berufen, wurde ihm 1826 die höchste Verwaltung des Königreichs Böhmen übertragen, wo er seitdem mit einsichtsvoller und rastloser Thätigkeit nicht allein Prag durch zahlreiche Anlagen verschönerte, das dortige Arbeitshaus, die Armenanstalt, das Krankenhaus das anatomische Theater und die Warteschule gründete, sondern auch die Pilsener Eisenbahn anlegte, und Handel und Gewerbe zu heben bemüht war. 1832 wurde er Conferenzminister und Präsident der böhmisch-mährischen Hofkammer.

die Gewogenheit, den Herrn Gubernialrath zu ersuchen, mich zu allen obern und untern Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten, welche ich sehen wolle, zu begleiten, und mir an Schulbüchern, Schulplänen und Schularbeiten ꝛc. das aushändigen zu lassen, was ich zu haben wünschte. Und dieser war darauf so gütig, mich drei Tage lang Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr mit einem Wagen von meinem Gasthofe abzuholen, mich überall einzuführen und mir die nöthigen Erläuterungen zu geben, worauf ich denn noch 6 Tage lang allein meinen Zwecken von Morgen bis zum Abend nachging und überall die freundlichste Aufnahme fand. Die Abendstunden vorzüglich benutzte ich, um die Merkwürdigkeiten der Stadt und Umgebung, die Spaziergänge und Vergnügungsörter kennen zu lernen, oder bei Personen, die ich kennen gelernt hatte, über Schul- und andere Angelegenheiten Erkundigungen einzuziehen.

Fast im Mittelpunkte Böhmens, das ringsumher von Gebirgen eingeschlossen, ein in sich abgeschlossenes Land scheint, und in der antediluvianischen Zeit ein großer See gewesen seyn mag, liegt an beiden Ufern der Moldau, auf Hügeln und in Thälern gebaut, das königliche Prag, eine der ältesten, größten, schönsten und freundlichsten Städte Deutschlands. Von bedeutenderm Umfange (4 Stunden) als Hamburg, kömmt Prag dieser Stadt (die als Staat wohl der bevölkertste auf Erden ist, 6 Q.M. und über 150000 Einwohner, also 25000 auf 1 Quadratmeilen) an Einwohnerzahl nahe, da man mit dem Militair 120000 Seelen rechnet, und wirklich fand ich die Hauptstraßen beständig mit Menschen und Wagen angefüllt. Den schnellen Zuwachs ihrer Bevölkerung verdankt sie den jetzigen ruhigen Zeiten, seit nicht mehr Pest (1582, 1599, 1681) und Krieg (Eroberung oder Belagerung durch Sachsen 1631, Schweden 1645, Franzosen und Sachsen 1741, Preußen 1744) verheerend einwirken. Zwei Haupttheile der Stadt, die Alt- und Neustadt, liegen auf der einen, und die Kleinseite nebst dem Hradschin (Hrad-Burg) auf der andern Seite der Moldau; der Wissehrad innerhalb der Ringmauern wird für sich betrachtet; hiezu kommen noch die Vorstädte Carolinenthal und Schmichow. Die Straßen in der Neustadt sind am geräumigsten und regelmäßigsten, in der Altstadt dagegen enge und winkelig und auf der Kleinseite hügelig.

Alterthümlicher gebaut als Dresden, enthält die Stadt dennoch viele prachtvolle Straßen und über 50 öffentliche Plätze, z. B. in der Neustadt den Graben, den schönen Roß- und den Viehmarkt, der noch nicht ganz gepflastert aber der größte Platz der Stadt ist, mit dem großen Jesuiterkollegium, jetzt Militairhospital; den Ring in der Altstadt, das herrliche Schloß auf dem Hradschin ꝛc. ꝛc. und viele Gärten und großartige Paläste des reichen böhmischen Adels. Was mich aber vorzüglich ansprach, sind die historischen Erinnerungen, welche dem Wanderer in Prag sich bei jedem Schritt und Tritt aufdrängen; Erinnerungen, welche Dresden fast ganz fehlen. Hier auf steilem, düsterm Felsen der Wissehrad (Wyschehrad) früher Libin, Böhmens alter Herrschersitz, von dem die Sagen einer vorchristlichen mythologischen Zeit Kroks und seiner Tochter, der glanzvollen Libussa und deren Gemahl Primislaus (Premisl), Wlasta's und ihrer Amazonen während des böhmischen Mädchenkrieges, (den K. E. Ebert in einem Heldengedichte Wlasta (Prag 1829), wie v. d. Velde in einer Novelle anziehend schildert,) herabtönen; dort die prächtige Moldaubrücke mit ihren Heiligenbildern und in der Nähe Wenzels Bad mit dem Bilde des durch eine Bauernmagd aus der Gefangenschaft entschlüpften Königs (eine Sage); hier auf dem Hradschin die K. Burg, welche Karl IV. zierte, wo Rudolph II. mit Tycho de Brahe in den Sternen las; wo die K. Statthalter 1618 aus dem Fenster gestürzt wurden, Matthias zuletzt residirte und der schauderhafte 30jährige Krieg seinen Anfang nahm; dort der große Wallensteinische (Waldstein) Pallast, dem 100 Privathäuser weichen mußten, mit weitläuftigem Park, wo dieser Napoleon des 30jährigen Krieges in königl. Pracht lebte, seine Entwürfe schuf, aber in tiefer Brust verschloß. Hier der Ziskaberg an der Wiener Sträße, wo Ziska 1420 den Kaiser Sigismund schlug, gegenüber am rechten Ufer die Stelle, wo Schwerin 1757 die Fahne in der Hand den Heldentod fand; dort jenseits der Kleinseite der weiße Berg, wo Friedrich von der Pfalz, der sogenannte Winterkönig, 1620 Schlacht und Krone verlor, der Erzherzog Karl ein Monument hat und ein Stein mit einer Inschrift den Platz bezeichnet, wo Friedrich von Preußen „maß der Hauptstadt Fall;" Scharnhorsts Denkmal auf dem Militairkirchhofe, der, nachdem er, tödtlich verwundet in

der Lützener Schlacht hierhergebracht, noch für Oesterreichs Beitritt zur großen Sache unterhandelnd in Prag endete.

Schon allein deshalb lohnt es sich der Mühe, Prag zu besuchen, und gewiß werden Reisende aus dem Norden Deutschlands, welche sonst bei Dresden und der sächsischen Schweiz Halt machen, ihre durch die Leipzig-Dresdner Eisenbahn ohnehin beschleunigte Fahrt häufiger bis Prag ausdehnen und wahrlich nicht Ursache haben, diese Erweiterung zu bereuen.

Unvergleichlich ist der Anblick von der Höhe des Hradschin auf die Moldau und ihre Inseln, auf die Brücke und der darauf wogenden Menge, auf die Alt- und Neustadt mit ihren zahlreichen Thurmspitzen und auf die üppige Natur umher rc. rc. Immer zog es mich wieder dorthin und immer fand ich neue Reize! Ich kenne keine Stadt, welche einen ähnlichen Anblick gewährt: die Aussicht von dem Meißner Schloßberge ist schön, bietet aber nur eine kleine Stadt dar; der Leopolds- und Kobenzlberg zeigen das kaiserliche Wien, schwächen aber den Genuß durch größere Entfernung!

Von den vielen Kirchen besuchte ich zuerst die älteste, die Teinkirche am Altstädter Ring, deren beide Thürme der treffliche Georg Podiebrad baute, wovon der eine durch einen Blitzstrahl 1819 abbraunte, aber jetzt wieder hergestellt ist, ein hochgewölbtes, gothisches Gebäude, an der Kanzel Tycho de Brahe's hölzerne Statue, nebst dem Evangelisten Lucas und dem h. Adalbert von Skreta gemahlt.

Die Kirche der Kreuzherrn am Brückenplatze hat eine schöne gemalte Kuppel, Pfeiler von buntem Marmor, Bildsäulen rc. und gehört zu den schönsten. In der Nähe des Universitäts- und des Schauspielgebäudes ist die St. Galluskirche, merkwürdig weil hier der Joh. Huß gegen Geistlichkeit, Ablaß und Kelchentziehung rc. predigte und die Hussiten hier ihren Gottesdienst hielten, bis Ferdinand II. sie nach der Schlacht auf dem weißen Berge vertrieb. Neben dem Hochaltare, das er geziert, liegt der berühmte böhmische Maler Skreta begraben.

Auf der Kleinseite ging ich in die Nicolaikirche, welche durch Pracht und Geschmack ihren Ursprung durch die Jesuiten verräth.

Eine schöne Kuppel mit Gallerie und Säulen, mehrere Kapellen mit marmornen Säulen und Altären; vorzügliche Gemälde, z. B. das Cruzifix von Skreta und der Engel Michael von Solimona und ein prächtiges Portal zeichnen sie aus. Doch schöner, weil zugleich alterthümlicher, erschien mir die Metropolitan- oder Domkirche, St. Veit. Herzog Wenzel der Heilige ließ hier 933, als das Christenthum sich zuerst in Böhmen ausbreitete, eine Kirche bauen, die später abbrannte und im 14ten Säculo von König Johann und Karl IV. in ihrer jetzigen Gestalt wieder hergestellt wurde. Weder so umfangsreich, noch so hoch, wie andere altdeutsche Dome, aber auch eben so wenig völlig ausgeführt, macht sie durch ihre schlanken Säulen, kühnen Bogen und zierlichen Spitzen, so wie durch ihre vielen Monumente einen erhebenden Eindruck. Bei der Belagerung Prags durch Friedrich II. 1757 wurde sie von Bomben stark beschädigt und gerieth sogar in Brand. Hier ruhen von des Lebens Kämpfen und Siegen die Gebeine des glänzenden Karl IV., Königs Wenzels, des tapfern Georgs v. Podiebrad, Max II. und Ferdinands I., Rudolphs II., des heil. Wenzels neben Popel v. Lobkowitz, Bathori ꝛc. Von andern Merkwürdigkeiten besitzt die Kirche das silberne altarförmige Grabmal des h. Joh. v. Nepomuk, dessen Leichnam im silbernen Sarge ruht, während seine schweigsame Zunge in einem gläsernen Behältniß verwahrt wird; einen großen metallnen Armleuchter, der aus dem salomonischen Tempel stammen soll; Holbeins Maria im Tempel schmückt den Hochaltar. Die Lorettokirche zu besuchen hatte ich nicht Zeit, obgleich mir noch aus der Kindheit die goldne Monstranz mit 6666 Brillanten, von der Raff in seiner Geographie erzählt, im Andenken war. Dagegen besuchte ich das ungeheure Schloß (die Hofburg), ein unregelmäßiges Viereck mit drei Höfen, den innern ziert die bronzene Ritter-Bildsäule des heil. Georg; der erste ist von 8 großen steinernen Pfeilern mit kolossalen Bildsäulen und eisernem Gitter eingeschlossen; der zweite enthält einen Springbrunnen; das Schloß selbst hat dorische Säulen und einige ungemein große prachtvolle Säle. Glanzvoll sind auch die Palläste des hohen Adels, und angemessen eine Menge von Gebänden für wissenschaftliche und wohlthätige Zwecke, auf welche wir später zurückkommen werden.

Die Alleen, welche zwischen der Alt- und Neustadt sich befinden, lassen sich weder mit den Linden in Berlin, noch weniger mit dem Hamburgischen Jungfernstieg vergleichen, ihnen fehlt das Großartige dort und das Liebliche des Alsterufers hier; der Weg führte mich aber häufig über diesen Spaziergang nach der Färberinsel in der Moldau, also mitten zwischen der Stadt. Der Umfang dieser Insel ist nur klein; es steht aber ein hübsches Wirthshaus mit einem großartigen Salon nebst mehreren Badehäusern darauf. Unter dem grünen Dache der Pappeln und Kastanienbäume befinden sich mehrere Reihen mit grünem Wachstuch belegter Tische; an diese setzt sich das Publikum, genießt warme und kalte Speisen, Thee oder Kaffee, Wein oder Bier, plaudert, spaziert, labt sich an der herrlichen Aussicht, oder hört den ausgezeichnet guten Konzerten zu, welche hier wöchentlich mehrmals unter einem chinesisch geformten Pavillon aufgeführt werden. Hier ein auf braunem Papier mit Weinreben bekränzter Konzertzettel: „Färberinsel 1837. Regiments-Musik von Graf Latour, unter Leitung des Kapellmeisters Herrn A. Emil Titl. Programm der Tonstücke: Terzetto Bellabile aus dem Ballet Gli Inglesi nell' Indostan von Cavallini. Faschingsstreiche, Walzer von Lubitzky. Taubenpostgalopp von E. Titl. Ouvertüre aus Oberon, v. Weber. Antoinettenwalzer v. E. Titl. Cavatine aus: Chiara di Rosenberg (für Blechharmonie) v. Ricci; Galopp aus Gli Briganti (f. Blechharmonie) von E. Titl. Ouvertüre aus: les Bajadères von Catel. Eröffnungswalzer von E. Titl. Potpourri aus dem Zauberspiel: der Verschwender, arrangirt von E Titl. Labyrinthwalzer von Lanner. Jeanettengalopp von E. Titl." Beim Eintritt zahlt man an der Brücke einige Kreuzer. Ich besuchte diese Insel mehrmals und fand immer eine anständige Gesellschaft. Eines Abends fuhr ich auch mit einem mir bekannt gewordenen Arzt des Krankenhauses nach der gegenüberliegenden etwas größern Schützeninsel, von der Musik und Schüsse herüberschallten, und die auch, ich weiß nicht eben warum, Klein-Venedig heißt. Sie ist weniger elegant, mit Doppel-Alleen von Linden und Eichen geschmückt und hat ihren Namen von den Prager Schützen, welche hier ihr Lustschießen halten. Von beiden Inseln hat man herrliche Aussichten auf die Stadt, die Moldaubrücke und den Fluß, besonders wenn die Abendsonne die Wipfel

der Bäume und die hochliegenden Gebäude des Hradschin vergoldet. Der Schloßgarten auf dem Hradschin, den ich am liebsten besuchte, ist dem Publikum gleichfalls geöffnet und bietet treffliche Spaziergänge und malerische Aussichten dar; er enthält die von Rudolph II. für Tycho de Brahe erbaute Sternwarte. Eine halbe Stunde von hier vor dem Sandthore liegt der besuchteste Vergnügungsort, der Baumgarten, ehemals königl. Thiergarten. Majestätische Bäume, freundliche Gebüsche und reizende Ansichten wechseln mit Wiesen ab, ein schönes Gasthaus, ladet durch eine lange Reihe von Tischen unter Kastanienbäumen zur Gaumenlust ein. Hier wogt, besonders am Sonntage, die lebensfrohe Welt auf und ab, glänzende Wagen füllen die Fahrwege und eine treffliche Musik wetteifert mit dem Gesange der Nachtigallen. Die übrigen zahlreichen Gärten Prags, so wie die weiter unterhalb liegende Hetzinsel, Groß-Venedig, die von mehrern kleinern umgeben ist, habe ich nicht gesehen. Den Sternwald lernte ich auf einem Dorfschulenbesuche kennen, und am 2. Tage meines Aufenthalts in Prag ließ ich mich in anderer Richtung herumfahren. Am Morgen hatte ich den Herrn Oberstburggrafen auf seinem schönen Sommerschlosse im Baumgarten meine Aufwartung gemacht. Etwas Kopfweh vom ungewohnten böhmischen Weine des vorigen Tages hielt mich Nachmittags erst im Gasthofe zurück; aber alle Welt ging und fuhr spazieren, ich ließ mir daher einen Fiaker kommen, um einige Stunden in der Umgegend herumzujagen. Der Kutscher war ein Stockböhme, der zwar deutsch sprach, aber doch nicht so, daß ich mich ihm mit Leichtigkeit verständlich machen konnte. Auf die Frage: wohin? konnte ich ihm nur die Andeutung geben: dahin, wo es am besten ist, und als er den Baumgarten vorschlug, ihm erwidern, dort sey ich schon gewesen. Er nahm also das bequemste, fuhr mich nach der Färberinsel und zeigte, dort könne ich herumspaziren. Da ich indeß um des Spazierengehens willen keinen Wagen gemiethet hatte, so ließ ich ihn auch sein Geld nicht lange mit Stillhalten verdienen, sondern zeigte ihm: Weiter! Jetzt ging's zum Roßthore, wo er noch Jemand auflud, hinaus, den Wissehrad vorbei, nach dem schon zu Libussa's Zeit berühmten und wegen seiner Fische und Krebse nicht weniger als wegen seiner schönen Lage an der Moldau stark besuchten Dorfe Podol und von da noch

nach einigen anderen Vergnügungsörtern, zum Theil mit schönen Gärten. Ueberall Musik, Tanz und laute Fröhlichkeit, Wohlstand und Lebenslust; aber nirgends sah ich rohe Ausgelassenheit oder weibliche Frechheit, die so widerlich entgegentritt, selbst unter den auf öffentlichen Spaziergängen, ohne männliche Begleitung, Wandelnden. Dennoch mag, wie die Geburtslisten (die Zahl der unehelichen Kinder (1:3) ist bedeutend größer, als in Hamburg) beweisen, es an Ausschweifungen allerlei Art nicht fehlen; aber die Polizei hält die Hetären in Ordnung, und das Auge wird nirgends verletzt, so daß man im guten Glauben an die völlige Unschuld seiner Mitwanderer auf den Straßen, Plätzen rc. nicht gestört wird. Ich will die Sitten Hamburgs nicht gegen die Prager herunterstellen; hier ist nicht ein solcher Zusammenfluß von Menschen aus allen Ländern und Erdtheilen rc., aber etwas mehr „feine, äußerliche Zucht,“ wie Luther spricht, könnte uns nicht schaden. Die Pragerinnen haben bekanntlich den Ruf schöner Gestalt und wirklich begegnet man interessanten Gesichtsformen. Fremd erschienen mir dagegen die Kamaschen, knappen, weißen Hosen und großen Bärenmützen der österreichischen Grenadiere, mehrere Leichenzüge: schwarze Wagenkasten mit weißen Kreuzen, Chorknaben mit Laternen auf Stöcken und Geistliche mit dem Kruzifix, ein Gefolge mit Wachslichtern. Zwar hatte ich in Sachsen (Weissenfels) ebenfalls Leichen mit Begleitung von Laternen gesehen, aber nicht am Tage sondern am Abend.

Auf den Gassen, besonders derjenigen, welche durch die Altstadt, über den Altstädter Ring nach der Moldaubrücke führen, so wie auf den Märkten war es ungemein lebhaft und erinnerte an das Menschengewimmel in den Hamburger Gassen, die vom Altonaer Thore zum Steinthore führen. Die Brücke selbst zog mich sehr an, sie ist die längste und nach der Dresdner die schönste, die ich gesehen habe, so wie eine der größten in Europa, und wird nur von der heil. Geist= und la Guillotière=Brücke über der Rhone in Lyon übertroffen, jene hat 2524 Fuß Länge, aber nur 16½ Fuß Breite, diese 1755 Fuß Länge und eine unregelmäßige Weite. Die Prager Brücke dagegen ist 1618 Fuß lang, folglich 237 Fuß länger als die Dresdner, und 573 Fuß länger als die Regensburger, also die längste in diesem Kleeblatt der deutschen Brückenriesen; hat aber nur 34 Fuß Breite, was im

Verhältniß der Länge zu gering ist und durch die hohen steinernen Geländer, Brustwehr und 28 Heiligen-Bildsäulen noch verengter erscheint; die Dresdner Brücke hat 35 Fuß Breite und eine heitere, freiere Aussicht wegen des leichten Eisengeländers und eine weniger bemerkbare Bogenform. Der Grundstein zu dieser Brücke, welche an beiden Seiten mit Thürmen und Thoren versehen ist und auch dadurch weniger frei und freundlich erscheint als die Dresdener, wurde 1358 von Karl IV. gelegt, erhielt aber erst später ihre gegenwärtige Vollendung, 1784 wurde sie durch einen starken Eisgang so beschädigt, daß ihre Wiederherstellung durch Joseph II. 150,000 fl. kostete. Auf jedem Pfeiler zwischen den Bogen steht an beiden Seiten der Brücke eine kolossale Heiligenbildsäule aus Sandstein, Marmor oder Metall, gewöhnlich Haupttheil einer Gruppe, die 1709 und 10 errichtet wurden. Unter ihnen zeichnet sich der heil. Joh. v. Nepomuk aus ganz von Metall und 20 Ctr. schwer nebst Scenen aus seinem Leben. Sie soll gerade auf der Stelle stehen, von der König Wenzel diesen Priester, welcher ihm, der Sage nach, nicht das Beichtgeheimniß der Königinn verrathen wollte, in den Fluß stürzen ließ. Auch diese Thatsache, wie manche Sage von dem armen Wenzel, wird bestritten. Der 1721 beatificirte und 1729 canonisirte Schutzheilige Böhmens soll eigentlich Johann Welflin heißen und zu Pomuk in Böhmen 1320 geboren, Dechant und Beichtvater der Königinn gewesen seyn. Ueber die Art und Ursache seines Todes herrschen verschiedene Meinungen. Sein Festtag wird am 10. Mai mit großem Pompe gefeiert. „Die Stelle, von welcher er ins Wasser gestürzt wurde, ist von den Küssen der Andacht so ausgehöhlt, daß der obere Sandstein einer Rinne gleicht:“ so liest man schon im alten Joh. Hübner und neuere Reisebeschreiber erzählen es nach; allein Höhlungen in den Sandsteinen finden sich auch bei den andern Heiligen und selbst an Stellen, wo keine stehen. Jene Behauptung scheint ein Mährchen, eine Verläumdung, die hier am wenigsten statt haben müßte, da der heil. Nepomuk gegen Verläumdungen jeder Art schützen soll. Ich achtete jedesmal genau auf die Vorübergehenden, wenn ich über diese Brücke ging, und glaube, daß unter hundert Personen kaum eine den Heiligen durch Hutabziehen begrüßte; ich freute mich darüber, denn diese Heiligenverehrung ist mir immer ein Anstoß gewesen. — Weil eine

Brücke für die weitläuftige Stadt nicht hinlänglich ist, so giebt es noch drei Fähren, die den ganzen Tag in Thätigkeit sind. Von der Brücke betrachtete ich oft das freundliche Wellenspiel der Moldau und die Geschicklichkeit der Schwimmer in derselben; eine eigene Schwimmschule wurde 1811 vom Hauptmann von Pfuel gegründet. An der Moldau liegen mehrere Badeanstalten für warme und kalte Bäder, welche ich der Hitze wegen einigemale besuchte und sie viel reinlicher und geschmackvoller eingerichtet fand, als die Leipziger im Rosenthale. Prag wird unaufhörlich mit neuen Gebäuden vermehrt; zur Verschönerung der Stadt und Umgegend hat der Oberstburggraf, dessen Ruhm in Aller Munde ist, bedeutende Anstrengungen gemacht, namentlich durch Anlegung einer Fahrstraße vom Hradschin.

Volksfeste giebt es manche. Das Procop- und das Margarethenfest sollen mit großer Theilnahme, jenes selbst von hohen Personen gefeiert werden; ihre Feyer fällt in einen andern Monat; dagegen sah ich am Vorabend des Johannisfestes auf den Bergen und in Wäldern sogenannte Johannisfeuer angezündet; überall bemerkte ich eine große Anzahl von jungen Leuten, welche das Feuer unterhielten, dabei herum- und auch wohl hindurchsprangen; vielleicht noch ein Ueberbleibsel aus dem heidnischen Alterthume. In der Walpurgisnacht werden auch hier, wie in Hamburg die Thüren bekreuzt, damit die Hexen nicht heraus können. Die Prager Hexen haben, wofern sie sich auf dem Blocksberge versammeln, einen weitern Weg, als die Hamburger; übrigens besitze ich eine alte Karte: Perspectivische Vorstellung des berühmten Brocken- oder Blocksberges von 1749 bey Homann, auf welcher Hexen auf Besenstielen, Mistgabeln, Ziegenböcken ꝛc. in der Luft reiten, andere auf der Spitze des Berges tanzen; ergo, wird mancher argumentiren, muß etwas daran seyn. Ein anderer Gebrauch, der auch im Königreich Sachsen statt finden soll, ist das Todaustreiben am Todtensonntage in den Fasten. Eine mit allerlei Lappen behängte Strohpuppe wird von der Jugend Nachmittags in den Wald oder an einen einsamen Ort getragen, von einen Felsen gestürzt, oder sonst vernichtet. Bei den Kirchweihfesten findet noch vielfach das Hahnenschlagen, zu Pfingsten das Vogelschießen mit der Armbrust, so wie das Scheibenschießen der Schützengesellschaften statt. In Hamburg ist die alte Schützen-

gesellschaft, die sonst mehrere Tage lang mit großem Pomp und in Gegenwart vieler hundert Menschen in der Vorstadt am Walle nach einem großen, mit Eisen stark besetzten Vogel, und am Schützenwall nach der Scheibe schossen (dunkel entsinne ich mich noch dieser Sache), mit der Besetzung der Stadt durch die Franzosen 1806 aufgehoben, und jetzt, seit die ganze Bürgerschaft waffenfähig gemacht ist, auch unnöthig. Fleißig wird die Musik von den Böhmen, sie mögen nun Deutsche oder Czechen seyn, geübt; das Volk scheint einen ausgezeichneten Sinn für diese Kunst (wie für Technik) zu haben. Fast in jedem Dorfwirthshause, wo ich mich zu Tisch setzte, ließ ein Harfenspieler oder Hornbläser ꝛc. sich hören. — Volksfeste in noch größerm Maaßstabe fanden bei dem letzten Besuche des Kaisers Franz und der Krönungsfeierlichkeit des Kaisers Ferdinand 1836 statt. Von letzterm erhielt ich noch ein Programm. Zum Orte dieser Volksfeste wurde der geräumige Platz hinter dem Invalidenhause, den die sanften Abhänge des Ziskaberges beherrschen, gewählt, und mit Tanzböden, Boutiquen ꝛc. versehen. Aus der Hauptstadt und den 16 Kreisen des Königreichs kamen die Amtsvorsteher und Dorfrichter (200) nebst 20 Bräutigame, vier aus Prag und ein Paar aus jedem Kreise, welche 200 fl. C. M. zum Hochzeitsgeschenke erhielten, alle in ihren Landestrachten, woran sich ein Aufzug von 450 Bergleuten und ein Zug der Prager Scharfschützen anschlossen. Jeder Kreis führte Produkte seiner hauptsächlichsten landwirthschaftlichen und gewerbsthätigen Beschäftigung mit, z. B. die Bernauer 6 Schäferinnen und 2 Schäfer mit 10 weißgewaschenen Lämmern, Korbflechtereien, einen Wagen mit Blasebalg, Kamin und Feuerheerd und Allem, was zur vollkommenen Nagelschmiede gehört; der Budweißer: Fischergeräthe; der Bunzlauer: Glaserzeugnisse ꝛc., während gegenüber die flatternden Wimpel der Moldau- und Elbschiffe Böhmens Elbschiffahrt symbolisirten; in der Mitte war eine eigene große Tribüne, von der aus der Kaiser und die Kaiserinn das Ganze übersehen konnten. Was mußte Karl X. von Frankreich empfinden, wenn er von dem Prager Schlosse, seinem frühern Aufenthalt, auf das patriarchalische Wesen des Kaisers Franz und auf die ungeheuchelten Freudensbezeugungen des Volkes hinabblickte; was die Prinzen des Hauses Orleans in Berlin, wo ihnen (wie in Wien) ein ächtes Bürger-Königthum entgegentrat

und der überall verehrte König, wie Eberhard von Würtemberg sagen kann:

Verirr' ich mich in einen Wald,
In einen dichten, finstern Tann,
Und kömmt des Weges alsobald
Ein Würtemberger mir heran:
So leg' ich mich in seinen Schooß,
Und schlafe sanft und ruhig ein;
Und sichrer als im Fürstenschloß
Wird mein erquickt Erwachen seyn.

Es ist wahrlich in unserer Zeit doppelt erfreulich, noch herzliche Zuneigung zwischen Fürst und Volk zu erblicken!

Der gesellige Ton unter den Bürgern scheint ungezwungen; Adel und Bürger sollen sich aber in getrennten Zirkeln bewegen. Bälle und Carneval erheitern den Winter. Concerte und Theater liefern durchs ganze Jahr eine geistige Unterhaltung. Ich besuchte das ständische Nationaltheater mit der Inschrift: **Musis et Patriae.** Es hat fast die Größe des Hamburger Stadttheaters, dem es auch in seiner innern Einrichtung, den dreifachen Logenreihen rc. gleicht, doch an Schönheit der Decorationen nachsteht. Es wurden ein paar Lustspiele gegeben, deren Namen ich vergessen habe. Ein Schauspieler vom Wiener Theater machte den Komiker; ich ergötzte mich hauptsächlich an der herzlichen Freude des zahlreich versammelten Publikums, das fast nicht aus dem Lachen herauskam.

An Kaffee-, Bier-, Gasthäusern und Garküchen fehlt es nicht; letztere sind für die untern Volksklassen und auch da geht es sehr laut her, so daß ich mehrmals in der Jesuitergasse stillstand und in einer solchen Magen-Wiederstellungsanstalt hineinsah, weil ich anfangs nicht wußte, was man dort zu verhandeln habe. Man lebt übrigens hier wohlfeiler, als im Norden. In meinem Gasthofe war es sehr lebhaft, unaufhörlich kamen Fremde an und gingen ab. Jedes Stockwerk hat seine eigene Bedienung: Aufwärter, Aufwärterinnen, Stiefelputzer rc. Die Wirthstafel war mit Speisen gut besetzt, der Wirth ein freundlicher Mann, die Gesellschaft zahlreich, sowohl Einheimische als Fremde. Erstere tranken viel Bier. Dennoch erscheint das Leben in diesem ersten Gasthofe Prags einem Hamburger sehr billig. In 9 Tagen betrug meine Rechnung, obgleich ich, dem die böhmischen Weine nicht

zusagten, mehrmals bei Tisch und mit einigen Personen, die mich im Gasthofe besuchten, Rheinwein getrunken hatte, nur 19½ fl. C. M. Die vielerlei Geldsorten, Conventions-Münze und Wiener Währung, die sich wie 1:2½ verhalten, und das noch verschiedenartigen Kupfergeld ist Reisenden eben so beschwerlich, als nachtheilig. Frägt man, wenn so oder so viele Gulden gefordert werden, so wird man als Fremder erkannt und kann leicht statt W. W. in C.-M. bezahlen. Die Lohnkutscher führten mich einigemal an, ehe ich dahinter kam.

Von diesen „Blumen, die ich pflückte, weil sie am Wege standen," wende ich mich zu dem Hauptzwecke meiner Reise: das böhmisch-österreichische Schulwesen kennen zu lernen.

Um die Zeit gehörig auszukaufen, war ich während meines Aufenthalts in Prag in unaufhörlicher Bewegung; des Morgens wie gewöhnlich um 5 Uhr aufstehend, um die Bemerkungen, welche ich mir am vorigen Tage mit einzelnen Zügen in mein Taschenbuch verzeichnet hatte, weiter auszuführen und zu ordnen, ging ich, nachdem ich um 6½ Uhr meinen Kaffee und Frühstück zu mir genommen hatte, von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in die Schulen ꝛc. Mit dem Gesammelten verglich ich die früher mitgebrachten Notizen, die Schulbücher und das Schulgesetzbuch, welche ich mir angeschafft hatte, oder die mir als Geschenk zukamen, sammt den Handschriften, Zeichnungen, Rechnungsaufgaben oder Aufsätzen, welche ich in den Schulen selbst erhielt, um besonders auf diejenigen Punkte, welche mir schwierig oder zweifelhaft schienen, einen schärfern Blick werfen zu können. Um nachher noch aus diesem ein geregeltes Studium machen zu können, ließ ich mir bald nach meiner Rückkehr in die Heimath nach dem Verzeichniß der Schulbücher, diejenigen Trivial- und Gymnasial-Schulschriften, sammt den „historischen Berichten," welche seit den 80er Jahren über das Normal-Institut, und Jäcksch Jahrbücher für Lehrer, Aeltern und Erzieher, welche seit 1831 erscheinen, durch die Buchhandlung zusenden, und im letzten Sommer hatte eine hiesige befreundete Familie, welche in die böhmischen Bäder reiste, die Gewogenheit, mir, da die buchhändlerische Verbindung zwischen dem österreichischen Staate und Leipzig schwierig und der Schulbücher-Verlag Staatsangelegenheit

ist, das Fehlende in Prag für mich zu besorgen, so daß ich mich im Besitz einer kleinen Bibliothek böhmischer und österreichischer Schulbücher und Schulschriften befinde. Auf diesem Wege wurde es mir möglich, einen Totalüberblick zu gewinnen, das Sollen dem Können, die Theorie der Praxis gegenüberzustellen, das Einzelne mit einander und dem Ganzen, und die Idee des Gesetzes mit der wirklichen Ausführung zu vergleichen, um mir daraus ein richtiges Urtheil zu bilden, nachdem die Befangenheit, die der erste augenblickliche Eindruck hervorzubringen pflegt, vorüber war. Zuvörderst daher eine Uebersicht der Prager Unterrichtsanstalten.

1) Warte- oder Kleinkinderschulen:
   a) am Hradek, eröffnet 1832 unter Protection des Oberstburggrafen;
   b) am Hradschin, Protector ist der Graf v. Waldstein;
   c) in der Vorstadt Karolinenthal, eröffnet am 1. März 1832, zur Jubelfeier der 40jährigen Regierung des K. Franz.
2) Pfarr- oder Trivialschulen für Knaben und Mädchen, ihrer sind 19, jede mit einem Katecheten, einem Hauptlehrer und zwei bis drei Gehülfen, einem Industrielehrer und einem weltlichen Aufseher.
3) Mädchen-Pensionsanstalten:
   a) bei den Urselinerinnen;
   b) das Institut der englischen Fräulein.
4) Hauptschulen:
   a) die Hauptschule an der Teinkirche;
   b) die Hauptschule bei den Piaristen;
   c) die Normal-Hauptschule auf der Kleinseite;
   d) die Hauptschule der Protestanten;
   e) die Hauptschule der Israeliten. Bei ihnen befinden sich auch besondere Mädchenschulen.
5) Technische Anstalten: die Realschule und das technische Institut.
6) Gymnasien:
   a) in der Altstadt;
   b) auf der Kleinseite;
   c) in der Neustadt das Piaristen-Collegium nebst K. K. Convict für 30 adelige, 12 bürgerliche Stiftlinge und 6 Kostgänger.
7) Die Universität mit ihren Sammlungen.

8) Spezial-Bildungsanstalten sind: die Zeichnen- und Maler-akademie, die Gemäldesammlung, die Militair-Erziehungsanstalten, das musikalische Conservatorium, die Hebammen-, Vieharznei-, Reit-, Fecht-, Schwimm-, Tanzschule ꝛc. Außerdem befindet sich hier eine Gesellschaft der Wissenschaften, eine patriotische ökonomische Gesellschaft, eine Gesellschaft der Kunstfreunde, ein Verein zur Beförderung der Tonkunst. ꝛc.

9) Zu den Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten gehören:

a) das Waisenhaus bei St. Johann;
b) das italienische Waisenhaus;
c) das israelitische Waisenhaus;
d) die Taubstummen- und
e) die Blindenanstalt;
f) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhaus.

Wir wollen

1) mit der Beschreibung der letzten Anstalten beginnen, darauf
2) die Warteschulen als Privatunternehmungen folgen lassen,
3) einen geschichtlichen Ueberblick der Bestrebungen für das Schulwesen unter Maria Theresia und Kaiser Joseph geben, welche die Grundlage der jetzigen Verfassung sind, hierauf
4) das Gesetz für die Volksschulen mittheilen, und
5) seine Ausführung auf den verschiedenen Stufen der Trivial- und Hauptschulen und technischen Lehranstalten darstellen, von diesen
6) zu den Gymnasien und deren gesetzliche Organisation, dann
7) zur Universität übergehen und endlich
8) die Schulbücher, so wie
9) die böhmische Literatur im Allgemeinen berücksichtigen.

II.

Taubstummenanstalt in Prag: Zahl und Klassification, Untersuchungen über die Ursachen der Gehörlosigkeit; Statuten. Blindeninstitut. Zwangsarbeitshaus. Kranken- und Irrenanstalt. Entbindungs- und Findelanstalt: Bestand; Reflexionen über Findelhäuser und Findelkinder. Das Waisenhaus St. Johann. Die Kleinkinder- oder Warteschulen in Prag und Wien in Vergleich mit einigen anderen Anstalten dieser Art im übrigen Deutschland: Wichtigkeit derselben, Bedingungen, an welche sich ihr Nutzen knüpft, Lokal, Unterricht, Aufsicht, Kosten, Statuten ꝛc.

Das Taubstummeninstitut liegt in der Neustadt am Viehmarkte, einem großen, schönen, aber noch nicht gepflasterten Platze. Es ist ein ziemlich geräumiges Gebäude, welches einen steinernen Hofplatz umschließt, aber leider keinen Gartenraum hat. Die Taubstummen sind theils Zöglinge, welche ganz in der Anstalt wohnen, verpflegt und erzogen werden, theils Schüler und Schülerinnen, welche bei Aeltern oder Verwandten leben und die Anstalt nur zum Unterricht besuchen. Die innere Einrichtung der Zimmer, sowohl für den Unterricht als zum Schlafen und Wohnen, ist gut, wenn auch der Raum nicht besonders schön und groß; die Schlafzimmer reinlich, luftig, mit guten Matrazen und Decken.

Herr Mücke, Director dieser Anstalt, nahm mich sehr zuvorkommend auf, und stellte mit den Kindern verschiedene Uebungen an, bei denen sich ein Zögling israelitischen Glaubens und erst zwei Jahre in der Anstalt, besonders auszeichnete. Diejenigen, welche erst seit dreiviertel Jahren in der Anstalt sind, wurden, mit der Hand an dem Kehlkopfe, im Sprechen von Sätzen geübt, welche sie zugleich schreiben mußten. Zur Bildung allgemeiner Begriffe wurden z. B. die Worte: Kirschen, Aepfel ꝛc. an die Wand geschrieben und dann ein Kreis darum gezogen; sie schrieben schnell hin: der Apfel ꝛc. ist ein Obst; diese Uebung dient zugleich zur Satzbildung. Bei der Religionslehre wurde auf Berg, Thal; Wiese, Feld, Sonne ꝛc. hingewiesen und bemerkbar gemacht, daß Menschen diese nicht machen können, sondern Gott sie gemacht habe, der allmächtig, gütig ꝛc. sey. Im Gespräche darüber bemerkte mir der Director, daß ein Anthropomorphismus freilich nicht ganz zu vermeiden sey, wie dies bei jüngern vollsinnigen Kindern ebenfalls der Fall ist. Ueber die

biblische Geschicht: wurde gefragt: Wo die Israeliten gewohnt hätten? wie sie nach Aegypten gekommen wären? wie es ihnen dort ergangen sey? wie und wodurch sie wieder befreiet wurden? &c. Das Schreiben war recht gut; im Rechnen kamen Aufgaben vor, wie diese: 1 Elle kostet 3 fl. 20 kr., wie viel 236 Ellen. Die Auflösung ging ziemlich schnell von Statten. Die Kinder schienen dem würdigen Vorsteher sehr zugethan; es kam auch Besuch von einer taubstummen Israelitinn, welche früher in der Anstalt gebildet worden und sich ebenfalls kindlich-freudig ihm näherte.

Das Taubstummeninstitut feierte am 8. Decbr. 1836 sein funfzigjähriges Jubiläum. Veranlassung zu dessen Gründung gab ein Geistlicher, Karl Berger zu Plattin, einem böhmischen Gebirgsstädtchen, der den Taubstummen seiner Umgegend bereits viel Theilnahme bewiesen hatte, auf die Nachricht von der Errichtung der Wiener Anstalt dorthin eilte, sich mit der Unterrichtsweise bekannt machte, und nun, der erste Taubstummenlehrer in Böhmen, seine Taubstummen zu unterrichten begann. Weil dies mit Erfolg geschah, so berief man ihn nach Prag, wo man mit Gründung eines solchen Instituts umging, aber wegen eines geschickten Lehrers in Verlegenheit war. Am 7. Dec. 1786 wurde die Anstalt mit 6 Zöglingen eröffnet. Die Erfolge derselben und die dadurch immer mehr erregte Theilnahme machte es möglich, die Zahl weiter auszudehnen. 1832 waren ihrer 53. 1834 bis Ende July 1835:

Zöglinge:	23 Knaben	11 Mädchen	= 34
Schüler:	16 „		16
			50

entlassen durch die Prüfung am 1. August 1836: 7 K. 4 M.; jene als Lehrlinge zu Künstler und Handwerker, diese in ihre Familien;

es blieben	29 Zöglinge	und	10 Schüler	
dazu nun	8 „	„	4 „	
	37 Zöglinge	und	14 Schüler	= 51

1835 und 36: 35 Knaben 12 Mädchen, wovon ein Knabe starb.

Die Zöglinge oder Pensionäre (26 K. 14 M.) werden theils durch besondere Stiftungen, oder auf Kosten einzelner Wohlthäter, (14) ganz frei im Institute erzogen, oder theilweise mit jährlichen

Zuschüssen der Aeltern oder Wohlthäter von 12—70 fl. C. M. erhalten. Die übrigen 13 sind Schüler und Schülerinnen, besuchen das Institut zum Unterrichte und werden von Aeltern oder Wohlthätern außer demselben erhalten. Nach einem mir mitgetheilten Verzeichnisse der Zöglinge vom vorigen Jahre waren in der Anstalt unter 21 Zöglingen einer 8, einer 6, fünf 4, sechs 3, sechs 2 und fünf 1 Jahr; von 12 Zöglinginnen eine 7, eine 6, zwei 5, zwei 4, eine 3, drei 2 und zwei 1 Jahr; von 11 Schülern einer 6, zwei 5, vier 3, einer 2 und zwei 1 J. und von 3 Schülerinnen eine 7, eine 3 und eine 1 Jahr. Von den Zöglingen war der älteste 16, sechs 15, fünf 14, vier 13, fünf 12, zwei 11 und einer 8 J. alt; von den Zöglinginnen waren vier 15, vier 14, eine 13, zwei 12 und eine 11 Jahr alt; von den Schülern war der älteste 19, vier 17, zwei 15, drei 14, zwei 13, einer 12, einer 11 Jahr alt und von den Schülerinnen eine 15, eine 12 und eine 11 Jahr alt.

Vermögensstand und Einnahme.

	C. M.		W. W.	
1) Activ=Kapitalien...	57141 fl.	23 kr. C. M. u.	26320 fl.	16 kr. W. W.
2) Vermächtnisse......	406 =	23 =	210 =	— =
3) Schenkungen	1785 =	15 =	101 =	2 =
4) subscrib. Beiträge..	57 =	— =	3002 =	14 =
5) Verpflegungsgelder	762 =	— =	26 =	— =
6) Unterrichtsgeld....	60 =	— =	— =	— =
	60125 fl.	1 kr. C. M.	29659 fl.	8 kr. W. W.
Ausgabe:	4941 =	1 =	5994 =	29 =
Bestand:	55271 fl.	— kr. C. M.	23661 fl.	38 kr. W. W.

Unter den Ausgaben waren:

Beköstigung der Zöglinge	400 fl. — kr. =	u. 4498 fl. 58 kr. = =
Besoldung	558 = — =	
(der Religionslehrer erhält noch 600 fl., und der erste Lehrer 450 fl. aus dem Normalschulfond.)		
Feurung	123 = 12 =	
Bekleidung an Tuch ...	577 = 40 =	
Schneider	219 = 37 =	
Schuster	127 = 14 =	

Das Lehr-Personal:

1) Religionslehrer und Director Abbé J. Mücke.
2) Erster Lehrer A. John, beeidigter Dolmetscher der Taubstummen.
3) Unterlehrer: P. Weselsky.
4) Gehülfe: H. Kauzner (früher Zögling).
5) Lehrerinn und Hausmutter: Hinkelmann.

Daß das Taubstummen-Institut aber auch auf die entfernteste Weise nicht sich aller Taubstummen Böhmens annimmt und annehmen kann, wird nur Den befremden, der die große Zahl dieser Unglücklichen nicht kennt. Nach mehrfachen, jedoch nicht überall angestellten Zählungen kommt im Durchschnitt auf 1585 Menschen ein Taubstummer. Das macht aber in der österreichischen Monarchie über 20,000, wovon sich etwa ein Drittel oder 100 von 346 = 6000 im bildungsfähigen Alter befinden und etwa 600 jährlich in dies Alter eintreten. In den 10 österreichischen Taubstummen-Anstalten zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Weizen, Grätz, Brixen, Mailand und Cremona werden etwa 400 Taubstummen unterrichtet und jährlich etwa der 5te Theil entlassen und eben so viele neu wieder aufgenommen; also gelangt in Oesterreich von 7 Taubstummen Einer zum Unterricht, und dies Verhältniß ist gegen andere Staaten noch günstig. Auf Böhmen kommen nach demselben Verhältnisse 2560 Taubstumme, also etwa 740 Bildungsfähige von 5—15 Jahren, folglich treten jährlich 74 ins bildungsfähige Alter; rechnet man auch die abwesenden Böhmen (127715) und die anwesenden Fremden (113671) ab, so treten doch jährlich etwa 70 in das bildungsfähige Alter und da im Prager Institute jährlich im Durchschnitte 10 aufgenommen werden, bekommen nur ein Siebentel Unterricht, die übrigen sechs Siebentel wachsen ohne Bildung im rohen Naturzustande auf *).

---

*) Preußen hatte 1837 bei 14 Mill. Einw. 11104, also 788 auf eine Million Einw., also 1:1270, die meisten in Ostpreußen, wo 1374 auf 1 Mill. E., die wenigsten in Westphalen, 410 auf 1 Million. Auffallend ist, daß sich viel mehr Taubstumme unter, als über 30 J. finden, während das Verhältniß bei den Blinden umgekehrt ist. 1834 waren in Preußen 7415 Taubstumme und 2290 Blinde unter, und 2824 Taubstumme und 7286 Blinde über 30 Jahren. Die angeborne

Wie wünschenswerth bleibt es daher, daß durch Vereinfachung und Allgemeinmachung der Taubstummenunterrichts=Methode, wie es die preußische Regierung bereits durch die Taubstummenanstalten bei ihren Schullehrerseminarien gethan, und Graser es durch seine bekannte Schrift den Aeltern und Schullehrern im Allgemeinen zu zeigen versucht hat, diese Unglücklichen auch durch die gewöhnlichen Schulen, wenn auch nur zu einem geringern Grade der Bildung verholfen werden. Herr Director Mücke empfiehlt dringend den Besuch der Ortsschulen, damit sie wenigstens einige Stunden des Tages unter gehöriger Aufsicht stehen, ihre Thätigkeit und Aufmerksamkeit beschäftigt werden, die Belobung des Guten und die Bestrafung des Bösen, welche sie dort sehen, ihr sittliches Gefühl anregen, die Beispiele der Ordnung, Verträglichkeit, Höflichkeit und Sittsamkeit auf sie einwirken, während sie jetzt vereinzelt, nach ihrer Willkühr herumlaufend, Schaden leiden, Schaden thun und sittlich gänzlich verwildern; die Ortsschulen könnten ihnen zum Theil wenigstens seyn, was die Warte= (Bewahr=) Schulen den jüngeren Kindern sind.

Noch wichtiger und folgenreicher wäre freilich die Auffindung eines Mittels zur Heilung der Taubheit, wodurch sich auch in den meisten Fällen die Stummheit heben lassen würde. In Hamburg hat ein Arzt eine solche Anstalt angelegt, deren Erfolge ich nicht kenne; in Altona war dies vor einigen Jahren auch der Fall. Ich besuchte diese Anstalt mehrmals; die Mittel wurden geheim gehalten, ich schloß auf electrische und galvanische; die Proben, welche mit den Zöglingen mir abgelegt wurden, schienen günstig, doch konnte ich kein Resultat gewinnen, weil ich nicht wußte, ob sie bei ihrem Eintritt in die Anstalt noch etwas Gehör gehabt, ob sie von Kindheit an taubstumm gewesen, oder erst später geworden seyen. Ich besuchte daher die Anstalt mit dem preuß. Seminar=Director Harnisch, hoffend auf diesem Wege vielleicht die preußische Regiernng zu bestimmen, ein paar vorher sorgfältig

---

Taubheit muß also weit häufiger seyn, als das Blindgeborenwerden, und nur wenn die Taubheit unter dem 10ten Jahre eintritt, so erfolgt auch die Stummheit. Ueberhaupt nimmt die Taubheit gegen Norden zu, so wie die Blindheit gegen Süden.

geprüfte Zöglinge nach Altona zu schicken, um entweder die Charlatanerie aufzudecken, oder wenn die Sache sich bewähre, die Theilnahme der Regierung dafür zu erwecken. Allein der Arzt starb bald darauf. Jetzt will, laut wiederholter Ankündigungen im Hamburgischen Correspondenten, ein Dr. Maurice in Paris ein akustisches Oel (die Flasche 2 Thaler) erfunden haben, das die Taubheit, wofern sie nicht angeboren ist, denn die sei unheilbar, an unzähligen Personen geheilt haben soll.

Ein denkender Mann, wie Herr Director Mücke, hat, das kann auch nicht fehlen, gewiß manche Beobachtungen über die Ursachen der Taubstummheit gemacht. Ich fragte ihn darnach und er hatte die Gefälligkeit, mir die im Berichte über das Jahr 1835 niedergelegten Bemerkungen über 165 Taubstumme erläuternd mitzutheilen. Von jenen 165 waren, nach Angabe der Aeltern, 77 von der Geburt an gehörlos, jedoch läßt sich diese Angabe bei Unachtsamkeit der Aeltern und bei der Schwierigkeit des Erkennens der Gehörlosigkeit während der ersten Lebensmomente nicht völlig begründen. Von drei dieser Kinder ist nachgewiesen, daß heftiger Schreck der Mutter sie ohne Gehör das Tageslicht erblicken ließ, bei einem Knaben scheint es Erbfehler gewesen zu seyn, denn Vater und Mutter waren auch taubstumm. Die Mutter hatte neben mehreren hörenden Geschwistern noch zwei taubstumme Brüder und eine taubstumme Schwester, deren bereits 20jähriger Sohn jedoch gut hört und redet. Der Vater hatte neben fünf hörenden Geschwistern noch zwei taubstumme Brüder, die mit hörenden Frauen hörende und sprechende Kinder hatten, während dieser dritte Bruder ein von Geburt taubstummes Mädchen heirathend, drei Kinder hatte, welche für taubstumm gehalten wurden; zwei starben in den ersten Jahren, das dritte war der obige Knabe. Eltern und Großältern des Vaters und der Mutter sollen vollkommen vollhörig gewesen seyn.

Von den übrigen 88 hatten die meisten (nämlich 25) ihr Gehör verloren durch Fallen von Tischen, auf Treppen &c., 15 durch Kinderfraisen, Krämpfen &c., 13 durch hitzige und langwierige Krankheiten, 6 durch Beulen und Eiterausfluß aus den Ohren, 6 durch Frieseln, 5 durch Nervenfieber, 4 durch Scharlachfieber, 3 durch Skropheln, 2 durch Schlag oder Stoß auf den Kopf, 2 durch Schleimschlag, 2 durch Ausschlag um den Ohren nach der

Blatternimpfung, 1 durch Fall ins Wasser, 1 durch Masern, 1 durch Hirnentzündung, 1 durch Ueberschütten des Vorderleibes mit siedender Butter, 1 nach und nach ohne schwere Krankheit in den ersten Lebensjahren, wozu feuchte, unreinliche Wohnung und elende Nahrung wohl am meisten beigetragen. Uebrigens waren unter diesen 165 Kindern 113 Knaben und 52 Mädchen. Bei 3 Knaben und 3 Mädchen konnte der Unterricht wegen Blödsinn nicht fortgesetzt werden. Diese 88 Kinder verloren ihr Gehör in den ersten 7 Lebensjahren, nämlich 19 im ersten, 28 im zweiten, 22 im dritten, 12 im vierten, 2 im fünften, 4 im sechsten und 1 im siebenten Jahre. Diejenigen, welche vom 3—7 Jahren gehörlos wurden, hatten vorher schon geredet; aber die Sprache vergessen und wurden so taubstumm, wie die von Geburt Gehörlosen. Unter den von Geburt gehörlosen Kindern sind 2 Geschwister in 11 Familien, 3 in 3 und 4 in 1 Familie; durch Skropheln 3 in 1 Familie, durch Frieselausschlag 2 in 1 Familie und durch langwierige Krankheiten 2 wie 1 Familie; also in diesen 21 Familien 48 Taubstumme, aber neben diesen noch hörende Kinder.

Um die Ursachen der Gehörlosigkeit zu entdecken, sind anatomische Untersuchungen von großer Wichtigkeit. Da ich nicht weiß, ob an andern Orten solche bereits angestellt sind, so will ich einige in Prag durch Dr. Bochdalek vorgenommene Untersuchungen hier anführen:

Die erste geschah an einem am 27. August 1818 gebornen, den 7. September 1830 in das Institut aufgenommenen und am 25. Febr. 1831 verstorbenen Knaben, der erst im ersten oder zweiten Lebensjahre durch Krankheiten (Fraisen) mit eiterhaftem Ausflusse aus dem rechten Ohre gehörlos geworden war. Der Arzt gesteht, daß er bei der genauesten Untersuchung die Ursache der Taubheit im abnormen Bau, oder der krankhaften Beschaffenheit der harten oder weichen Theile der Gehörwerkzeuge nicht habe entdecken können und eine Störung des dynamischen Verhältnisses des Nervenlebens in dieser Parthey voraussetze, obgleich dies gestörte Gleichgewicht der Nervenfunctionen sich durch keine materielle, wahrnehmbare Veränderung kund gegeben.

Ueber das zweite Kind, ein Mädchen, geboren den 4. Nov. 1815, welches nach Angabe der Aeltern im 2ten und 3ten Jahre durch schwere, mit heftigen Fraisen verbundene Krankheit das

Gehör verlor und im October 1819 in das Institut, obgleich noch sehr schwächlich, aufgenommen, am 30. Juli 1831 an Darmgeschwüren starb, theilt der Arzt folgenden Sectionsbericht mit:

Das Gehirn, so wie die Gehörnerven boten dem Auge keine bemerkbare Veränderung dar.

Das äußere Ohr, so wie dessen Umgebung bis an das Paukenfell, war ganz normal.

Das Paukenfell von normaler Dicke auf der äußern Fläche, aber mehr als gewöhnlich vertieft, sehr straff gespannt und der Erschlaffung einen bedeutendern Widerstand als im normalen Zustande darbietend.

Die drei Gehörknöchelchen von gewöhnlicher Größe und Form, aber viel straffer sowohl unter einander, als mit der Umgebung verbunden. Besonders steckte der Steigbügel sehr fest im eyförmigen Fenster und konnte nur mit Mühe unzerbrochen herausgebracht werden.

Die Paukenhöhle in jeder Beziehung normal, ebenso die ihre Wände überkleidende Schleim-Membran.

Die Nerven der Paukenhöhle boten nichts abweichendes dar.

Die Zellen des Warzenfortsatzes des Schlafbeins dem Alter des Individuums angemessen.

Der knöcherne Theil der Eustachischen Ohrtrompete in ihrem Paukenhöhlen-Ende beträchtlich enger, als im gesunden Zustande, so zwar, daß es einige Mühe kostete, eine Fischbeinsonde von kaum eindrittel Linie im Durchmesser durchzuleiten.

Das Labyrinth des Ohrs bis auf die halbkreisförmigen Kanäle völlig normal, die Wände unverhältnißmäßig dick, sehr compact, elfenbeinartig und auf Kosten ihrer Höhlungen ausgebildet.

Der innere Gehörgang mit dem durch denselben vorlaufenden Gehörnerven, nebst der Verästelung des letztern, bot dem Auge gar nichts abweichendes dar.

Das zweite Paukenfell oder die Membran des runden Fensters verdickt lederartig.

Das rechte Ohr zeigte im Allgemeinen dieselben Abweichungen vom gesunden Zustande, nur mit dem Unterschiede, daß das

Paukenfell auf seiner äußern Fläche völlig trichterförmig vertieft, und die Eustachische Ohrtrompete an ihrem Paukenhöhlen-Ende noch merklicher verengert war, als im linken Ohre.

Die warzenfömige oder pyramidalische Erhabenheit des Vorhofs fehlte in beiden Ohren ganz und gar. —

Aus dieser Untersuchung, schließt der Sectionsbericht, geht hervor, daß die gänzliche Gehörlosigkeit des Mädchens durch mehr als eine wichtige Unterbrechung bedingt würde; denn 1) war das widernatürlich straff gespannte Paukenfell mit den viel weniger beweglichen Gehörknöchelchen nicht geeignet, die durch den äußern Gehörgang eingedrungenen Schallstrahlen mittelst ihrer Oscillationen in das Labyrinth fortzupflanzen, zumal der Steigbügel unbeweglich im ovalen Fenster steckte, wodurch er verhindert war, tiefer in den Vorhof einzutreten, das Labyrinthwasser sanft zu erschüttern, diese Erschütterung den allda sich ausbreitenden Gehörnerven mitzutheilen und denselben durch diesen Reiz zur Thätigkeit zu veranlassen; daß 2) bei der so auffallenden Verengerung der Eustachischen Ohrtrompete die atmosphärische Luft aus der Nasen- und Rachenhöhle, wenn nicht ganz und gar, doch gewiß nicht in der zum Hören hinreichenden Menge einzudringen vermochte, und also eine Hauptbedingung zum Hören aufgehoben wurde; 3) daß bei der enormen Dicke der Wände und hierdurch verengerten Höhlungen der halbkreisförmigen Kanäle die zur Bildung des Schalles erforderliche Elasticität derselben, wenn nicht ganz aufgehoben, doch gewiß sehr verringert seyn mußte; und daß endlich 4) durch das lederartig verdickte Paukenfell des runden Fensters aus einem ähnlichen Grunde die Fortpflanzung der oscillatorischen Bewegungen des Wassers der Schnecke, veranlaßt durch die Schallstrahlen, sicher sehr erschwert war.

Das dritte war ein Knabe, geb. den 7. Jan. 1815, welcher im 3ten Jahre in Folge einer schweren Krankheit das Gehör verlor, auch durch Bäder, warme ins Ohr geleitete Dämpfe, Electrizität rc. es nicht wieder bekam, daher am 1. Sept. 1827 ins Institut aufgenommen wurde, aber den 31. Decbr. 1831 an der Lungenschwindsucht starb. Seine Gehörwerkzeuge zeigten bei der Section sowohl im rechten als linken Ohre eine durchaus normale Beschaffenheit bis auf die halbkreisförmigen Kanäle, welche alle drei gegen das eine Ende hin blind endigten, ohne sich in

den Vorhof einzumünden, mithin Ursache genug, die nothwendige Kommunikation aller drei Abtheilungen des Labyrinthes zu unterbrechen und das Gehörvermögen aufzuheben.

In jenem Mädchen, wie in diesem Knaben, tritt eine auffallende Structurveränderung der knöchernen Gehörtheile vor die Augen, die mit einem ursprünglich fehlerhaften Bau zusammenhängt, daß man sie nicht als eine nach der Geburt durch Krankheit oder Kopferschütterung mittelst Fall, Schlag oder Stoß, sondern als ursprüngliche Bildungshemmungen ansehen muß.

Die 4te Untersuchung bezog sich auf einen von Geburt hörlosen, den 1. März 1826 gebornen, am 3. Sept. 1835 in das Institut aufgenommenen und am 1. April 1836 gestorbenen Knaben, dessen Mutter während ihrer Schwangerschaft über den Anblick eines blinden Kindes so sehr erschrak, daß sie in eine heftige Ohnmacht fiel und beständig fürchtete, von einem blinden Kinde entbunden zu werden. Zwar war der Knabe nicht blind, aber doch das linke Auge geschlossen, und konnte erst später sich öffnen, die Umgebungen desselben waren blau angelaufen, zugleich war es schwach, gab nach der Geburt fast keinen Laut von sich, und bald nahm man eine gänzliche Gehörlosigkeit wahr. In seinem ersten Lebensjahre bekam es Eiterausfluß aus dem linken, dann auch aus dem rechten Ohre, der im 3ten Jahre nach überstandenem Keuchhusten, im 7ten nach Nesselausschlag, im 9ten nach den Frieseln (wahrscheinlich Scharlach) und zwar immer auf dem linken Ohre stärker, zurückkehrte. Während seines Aufenthaltes im Institute zeigte er sich schwächlich, mit Skropheln (die sich zuletzt auf die innern Theile warfen und den Tod herbeizogen) und zuweilen mit Ausschlag unter der Nase behaftet, sonst aber nicht ohne Geistesfähigkeit, so daß er mit den übrigen in der Lautsprache, im Schreiben ꝛc. gleichen Schritt hielt.

Der Zustand seiner Gehörwerkzeuge war folgender:

Die *Muschel des rechten Ohrknorpels* tiefer, die des linken normal; der *äußere knorpliche und knöcherne Gehörgang beiderseits* in jeder Hinsicht normal, mit einer mäßigen Menge einer gelblichgrauen, schleimigkörnigen Masse angefüllt.

Der *Schuppen- und Warzentheil* des Schlafknochens beiderseits wohlgebaut, nur waren die Zellen des letzteren im

Verhältnisse zum Alter des Knaben ungewöhnlich stark entwickelt, und nahmen mehrseits selbst jene Gegend ein, in welcher im Normalzustande der hintere oder innere Bogengang sich befindet.

Im Trommelfell der Pauke, und zwar im vordern untern Theile desselben, war beiderseits ein Loch, rechts von 2¼ Linien im größern und beinahe 2 Linien im kleinern, links von 2 Linien im größern und 1½ Linie im kleinern Durchmesser; diese Löcher hatten fast eine ovale Gestalt und waren von scharfen, ebenen, glatten, nicht ausgezackten Rändern des noch übrigen Paukenfells umgaben. Uebrigens war beiderseits das Paukenfell verdickt, vollkommen undurchsichtig und im rechten Ohre aus zwei sich leicht trennenden auf einander liegenden Knorpelscheibchen, im linken aber mit zwei dicken, länglichen, knöchernen Blättchen, zwischen welchen sich der Griff des Hammers, sie von einander trennend, hineinlegte, versehen, so im linken Ohre das Paukenfell bis auf das eben erwähnte Loch vollkommen knöchern war *).

Die Schleimhaut der Paukenhöhle verdickt, schwammiger, lockerer, undurchsichtiger als gewöhnlich, mit einem gelblichen zähen Schleime überzogen.

Die Gehörbeinchen bis auf das linsenförmige, welches fehlte, und bis auf den Steigbügel des rechten Ohrs, dessen Basis, so wie ein Theil des hintern Schenkels aufgezogen zu seyn schien, und bis auf das Köpfen desselben, welches viel größer war, und das sylphische Linsenbeinchen zu ersetzen schien, boten, wenn man ihren viel strafferen Zusammenhang sowohl untereinander als auch mit den benachbarten Theilen ausnimmt, nichts Abweichendes dar; besonders steckte der Tritt des Steigbügels linkerseits fast ganz unbeweglich im eyförmigen Vorhofsfenster, und konnte selbst bei angewandter Vorsicht, ohne abzubrechen, gar nicht herausgebracht werden; auch war die Stellung des rechten Steigbügels so verschoben, daß der Rost desselben mit seinem vordern Schenkel tief in das Eyfenster hineingesenkt war,

---

*) Ein Londoner Journal meldet, daß der Dr. Turnbull nicht nur die gewöhnliche Taubheit, sondern sie selbst bei Personen, die taub geboren worden, heilen könne, mittelst einer Flüssigkeit, die bloß einmal, oder in den hartnäckigsten Fällen einigemal ins Ohr geträufelt werden. Das kann doch wohl nur auf das Trommelfell wirken!

indeß das Rüdiment des hintern Schenkels frei in die Paukenhöhle aus dem erwähnten Fenster hervorragte.

Die Eustachische Röhre, die Paukenfellseite und die Muskeln des Gehörknöchelchen boten nichts besonderes dar.

Der Vorhof enger, weniger geräumig und ohne Mündungsöffnungen des halbzirkelförmigen Kanäle, an deren Statt sich bloß blindgeschlossene seichte Grübchen im rechten Ohre vorfanden, da hier diese Gänge völlig fehlten, und statt deren sich die Zellen des Zitzenfortsatzes des Schläfebeins bis in ihre Gegend fortzogen. Im linken Ohre stellte sich im Ganzen dasselbe Verhältniß dar, nur fehlten in dem engeren Vorhofe selbst jene den Einmündungen der halbkreisförmigen Kanäle entsprechenden Grübchen; dafür fand ich zwei, ungleich lange und enge, sich an beiden Enden blind schließende und mit einander verbundene Röhrchen (grade an der Stelle, welche der gemeinschaftlichen Vereinigung des obern und hintern Bogenganges entspricht), deren eines etwa 3 Linien, das andere 1½ Linien lang war, jedoch ohne mit irgend einem Theile des Vorhofs in Verbindung zu stehen.

Die Ohrschnecke beiderseits normal gebaut, eben so die in ihr befindlichen Theile, als da sind: die Spindel, das Spiralblatt und die Gänge oder Treppen; doch war im linken Ohre die Oeffnung der Vorhofstreppe mit einer verdickten Membran völlig verschlossen.

Der innere Gehörgang, besonders im linken Ohre, wenigstens um das Doppelte enger als gewöhnlich. Der Gehörnerve selbst war auf dieser Seite nur von der Stärke eines dünnen Fadens, während er auf der rechten Seite kaum um die Hälfte schwächer war, als im Normalzustande. Auch schien mir die Substanz des erwähnten Nerven, zumal auf der linken Seite, verändert, durchsichtiger und sehr abgezehrt. Der rechte Gehörnerve gab fast den dritten Theil seiner Fäden an den Gesichtsnerven im innern Gehörgange.

Die obere und hintere Fläche der Felsenpyramide weit ebener als im Normalzustande, und schon aus der Betrachtung erwähnter Flächen konnte man gewissermaaßen auf die Abwesenheit der Bogengänge, oder wenigstens auf Unbedeutsamkeit ihrer Entwickelung oder auf ihre abnorme Lage schließen. Jene

Furche, welche auf der Basis der hintern Fläche des Felsentheils des Schläfebeins herabsteigt, und von dem queren Blutleiter der harten Hirnhaut herrührt, war sowohl rechts als links außer allem Verhältnisse tief, und schien gewissermaßen dem hintern Bogengange ein Hinderniß seiner Ausbildung, wenigstens des hintern Theils, abgegeben zu haben.

Die Stimm- und Sprachwerkzeuge, welche zu untersuchen ich bei diesem Individuum Gelegenheit hatte, boten weder in Bezug auf ihre Conformation, noch auf ihre Lage und ihren Zusammenhang, noch sonst auf ihrem innern Bau und ihre Zusammensetzung etwas von der gewöhnlichen Disposition dieser Theile Verschiedenes dar.

Aus diese anatomisch-pathologischen Untersuchungen der Gehörwerkzeuge des Heinrich Daubek geht hervor, zumal wenn man auch auf die anatomischen Momente Rücksicht nimmt, daß

1) der Knabe taub geboren worden; dies beweisen die fehlenden halbkreisförmigen Kanäle, ferner die viel kleinere Vorhofshöhle. — Dafür spricht auch aus den anamnestischen Beiträgen der heftige, höchst nachtheilig auf die Gesundheit und den Gemüthszustand seiner Mutter während ihrer Schwangerschaft, einwirkende Schreck über den Anblick eines andern blinden Kindes und die von diesem Augenblicke nicht mehr zu dämpfende Vorstellung: sie werde gleichfalls ein blindes Kind zur Welt bringen; daß

2) noch außer der schon in der Bildung der Gehörwerkzeuge hinreichend begründeten Ursache einer völligen Taubheit, auch noch im Verlaufe des Lebens des neugebornen, sehr schwächlichen, und mehrere Spuren von Krankheiten an sich tragenden Kindes, als Folge einer scrophulösen Diathese chronische Entzündungen im Innern der Ohren sich hinzugesellten, die sich wahrscheinlich mit einer bösartigen Eiterung endigten, welche nach der Zerstörung eines bedeutenden Theils des Paukenfells sich den Weg nach außen durch den äußern Gehörgang bahnte, und daher den von den Eltern bestätigten Ohrenausfluß veranlaßte, andrerseits aber sowohl eine Entzündung des Paukenfells und durch mehrmalige Wiederholung derselben, nach mannigfaltigen Ursachen seine Verdickung, Verknorpelung und Verknöcherung, so wie Verdickung der

Paukenhöhle und der Membran im Vorhofe, das Verschließen des Vorhofs-Schneckenfensters und eine Ankylose der Gehörknöchelchen herbeigeführt haben mag.

3) Die Schwäche und Zartheit des Gehörnerven anbelangend, wenn es sich ermitteln ließe, daß derselbe schon in der Frucht auf seiner unvollkommenen Entwickelungsstufe stehen geblieben sey, was durch die, obschon uns völlige Unbekanntschaft mit der Art und Weise der Einwirkung heftiger Gemüthszustände der Mutter auf ihre Frucht, sich leicht denken läßt, und durch tägliche Erfahrungen bestätigt wird; doch wäre ich vielmehr der Meinung, daß dieses Abgezehrtseyn erwähnter Nerven mehr als Folge ihrer Unthätigkeit, endlich völlige Lähmung und des dadurch aufgehobenen Wachsthumes und der Ernährung anzusehen ist.

Grundgesetze des Instituts für Taubstumme.

1) Der Endzweck, den dieses wohlthätige Institut zu erreichen sucht, ist, gehör- und sprachlose Kinder nach einer eigenen Lehrart zu bilden, ihnen Unterricht und Uebung in den gemeinnützigsten und zum bürgerlichen Leben unentbehrlichen Kenntnissen so lange zu verschaffen, bis sie im Stande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und wieder andern Unglücklichen dieser Art im Institute Platz zu machen.

2) Da die Tonsprache als ein nothwendiges Hülfsmittel beim Unterrichte der Taubstummen anerkannt ist, so müssen die Zöglinge in einem Alter seyn, wo ihre Sprachwerkzeuge biegsam sind, damit sie sich zur Hervorbringung vernehmlicher Laute noch lenken lassen. Das beste Alter ist von 7 bis höchstens 13 Jahren, weil die Sprachorgane sich in diesem Alter noch leicht bewegen lassen, und die Zöglinge so viel Aufmerksamkeit besitzen, Wörter nachzuahmen.

3) Sind blödsinnige oder außer der Taubstummheit mit andern körperlichen Gebrechen behaftete Kinder für das Institut untauglich.

4) Wer sein Kind aufgenommen zu haben wünscht, hat sich an die Oberdirection dieses Instituts zu verwenden, oder um die Verwendung ein Institutsmitglied, oder die Lehrer dieses Instituts anzugehen. Dem Gesuche ist nebst dem Taufscheine auch das ärztliche Zeugniß, daß es von chronischen Krankheiten, bösartigen Hautausschlägen, oder anderen körperlichen Gebrechen frei sey, und die natürlichen Blattern oder die Schutzpocken regelmäßig überstanden habe, beizulegen. Sollte keines von beiden geschehen

seyn, so wird das Kind gleich nach der Aufnahme mit den Schutzpocken geimpft werden.

5) Wird kein Taubstummer aufgenommen, außer es wird ihm bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung von der Lehrdirection das Zeugniß seiner Lehrfähigkeit ertheilt; eben so hat auch der Instituts-Physikus den Gesundheitszustand zu untersuchen und darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

6) Da das Institut nur ein unbedeutendes Kapitalvermögen besitzt, und daher größtentheils durch wohlthätige Beiträge besteht, so ist es eine nothwendige Folge davon, daß für den Unterricht, die Kost und Verpflegung der Kinder ein mäßiger Geldbetrag entrichtet werden müsse, welcher immer nach Zeitverhältnissen und Preisen der Dinge bemessen und so festgesetzt wird. In der Verpflegung ist völlige Bekleidung, Wäsche, Bettzeug &c. mit begriffen.

Alle Kinder werden hierin nach einem und demselben Maaßstabe versorgt.

7) Die stipulirten jährlichen Verpflegungsbeiträge müssen halbjährlich voraus entrichtet werden, und sollte vor Verlauf des halben Jahres der Zögling, auf welche Art immer aus dem Institute treten oder sterben, so bleibt der anticipirte Betrag dem Fond des Instituts. Das nämliche gilt von dem Geldbetrage, welches für die erste Einrichtung des Zöglings bei seinem Eintritte erlegt wird. Tage, welche der Zögling auf den Ferien zubringt, leiden in der Zahlung des Verpflegungsbetrages keinen Abzug.

8) Die erste Einrichtung, bestehend in dem nöthigen Bettwesen, doppelter Kleidung und vierfacher Wäsche, muß der eintretende Zögling entweder im guten Zustande mitbringen, oder die Anschaffung derselben muß dem Institutsfond durch ein den Zeitverhältnissen angemessenes Pauschalquantum vergütet werden.

9) Beim Austritte des Zöglings aus dem Institute verbleibt das Bettwesen dem Institute. Stirbt ein Zögling im Institute, so behält die Anstalt dessen ganze Einrichtung; dafür trägt sie auch die Heilungs- oder Begräbnißkosten.

10) In wie weit es die Kräfte des Instituts durch milde Beiträge der Wohlthäter gestatten, werden auch Taubstumme, die ihre Armuth nach den gewöhnlichen Vorschriften zu bewähren im Stande sind, unentgeldlich, oder um geringere Verpflegungsbeiträge aufgenommen.

11) Die Eltern, Vormünder oder Wohlthäter der Kinder verbinden sich bei der Aufnahme schriftlich, ihre Kinder in eigene Obsorge zu nehmen, sobald das Institut keine Versorgungs-, sondern nur eine Lehranstalt ist.

12) Bei der Uebernahme eines Zöglings wird mit den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern desselben über alle Bedin-

gungen der Aufnahme ein Vertrag geschlossen und gefertigt, daher sie selbst in Person oder durch einen Bevollmächtigten das Kind zu übergeben haben.

13) Dasjenige, was von den Beiträgen erübrigt werden sollte, fruchtbringend angelegt, um dem Institut nach und nach einen Fond zu verschaffen.

14) Die Aufnahme und Entlassung geschieht gewöhnlich nur jährlich nach der öffentlichen Prüfung, welche gegen Ende Juli oder Anfang August gehalten wird.

Die Blindenanstalt auf dem Hradschin oder Schloßberge wurde 1807 von dem Gubernialrath v. Pletzer (starb 1825) durch milde Beiträge, durch einige Vorstellungen auf Privattheatern und Conzerten begründet; der Staat gab das ehemalige deutsche Reichskanzleygebäude dazu her, welches indeß für den Zweck der Anstalt noch manches zu wünschen übrig läßt. Die Localität der Wiener Anstalt ist vorzüglicher; man wird aber in dieser Hinsicht in Oesterreich verwöhnt und in Vergleich mit anderen Instituten dieser Art kann sich auch das Prager Lokal wohl sehen lassen. Eine Augenheilanstalt für arme Blinde wurde damit verbunden, später getrennt, der anfängliche Fond ist aber noch gemeinschaftlich; über 500 Blinde sind dort geheilt worden. Die Zahl der Blinden männlichen und weiblichen Geschlechts war (1837) 24. (In ganz Böhmen sind 586.) Die kleine Zahl der Blinden (wie der Taubstummen), welche in besonderen Anstalten gebildet werden, macht es wünschenswerth, daß sie, die bei einiger Vorübung an dem Unterrichte der Vollsinnigen viel leichter Antheil nehmen können, als die Taubstummen, vorher andere Schul-, Erziehungs- oder Waisenhäuser besuchen, dadurch ihren Familien weniger entfremdet werden und dann in Blinden-Institute übergehen, wo das Fehlende in kürzerer Zeit ergänzt, folglich für mehrere gesorgt werden kann. Die Unterrichtsgegenstände: Religion, Lesen (man bedient sich dabei erhabener Buchstaben auf Holz, welche in eine Tafel gesteckt werden), Schreiben, Rechnen, Naturgeschichte, Technologie, Mechanik (mittelst fühlbarer Abbildungen, eines Modells der Säulenordnung rc.), Naturlehre und Geographie (mit fühlbaren Plänen des Institutsgebäudes, der Stadt Prag, Karten von Böhmen, Oesterreich, Europa, der beiden

Hemisphären) Sprachlehre, vaterländische Geschichte, Gesang und Musik (also wie in andern Schulen), die Noten sind durch pulverisirte Kreide und Gummiwasser fühlbar gemacht. Der wissenschaftliche Unterricht dauert von 9—11 und von 2—3, Musik von 5—6, die übrige Zeit wird zu Handarbeiten (Flachsspinnen, Strumpfstricken, Netzflechten und Arbeiten in Stroh ꝛc.) zum Spazierengehen, zum Spiel, besonders Kegelspiel im Garten, benutzt. Den Religionsunterricht giebt dreimal wöchentlich ein Geistlicher, in Gegenwart des Unterlehrers, der dann wiederholt (s. die Teinschule); der Oberlehrer und Hausverwalter heißt Joseph Bezecny, sein Gehülfe ist ein Blinder, vormals Zögling der Anstalt, Ptatscheck, der den Vorlesungen für Lehramtskandidaten beigewohnt hat und beim Unterricht in der Musik gute Dienste leistet. Die Frau des Oberlehrers verwaltet das Hauswesen und eine Lehrerinn giebt Industrieunterricht. Die Besoldungen des Lehr- und Erziehungspersonals fließen größtentheils aus dem Normalschulfonde, was für die Anstalt (die überdies, wie alle Privatanstalten, einen Director und mehrere Vorsteher hat) wie für Lehrer sehr vortheilhaft ist. Der Fond der Anstalt beträgt über 50,000 fl. Es wurden mit den Blinden einige Prüfungen über Gegenstände angestellt, welche ich zu hören wünschte, der Gehülfslehrer ließ erst an die schwarze Tafel einen Satz: „Gottes Vatergüte tröstet die Unglücklichen“ ꝛc. ansetzen; die Tafel hatte eine Spalte, wohinein die (lateinischen) Buchstaben gesteckt wurden; dann mußten sie den Satz analysiren: Subject und Prädicat, Casus, Zahl ꝛc. angeben. Welches Wort ist das Subject? Was ist dies für ein Wort, welcher Redetheil? Was thut Gottes Vatergüte? Was für ein Wort ist: tröstet? Regelmäßig oder unregelmäßig? Warum? Welche Arten der Zeitwörter? ꝛc. ꝛc. — Wie viel Gulden kosten 20 Centner Butter a ℔ $7\frac{1}{2}$ kr.? Wie hast du das gemacht? Wie hättest du es auch anders machen können? — Um sich selbst etwas zu notiren, oder andern etwas schriftlich mitzutheilen, bedienen sich die Blinden der Stechbuchstaben, deren Spitzen in Holz oder Blei eingefaßt sind; ein Mädchen hatte schnell Herrn Gubernialrath Janko und mir ein: „Willkommen hohe Gäste,“ angefertigt. Eine solche Schrift scheint mir auch besser als jede andere, da der Blinde sie selbst lesen und sich dadurch etwas, was er behalten wird, auf-

zeichnen kann; das Schreiben mit Bleistift auf Papier unter Rahmen mit fühlbaren Eisen= oder Messingdrath überzogen, hat auch seine Schwierigkeit und nutzt dem Blinden selbst nicht. Und gesetzt er könnte Andern schreiben, so kann er doch die Antwort nicht lesen und muß also Andere doch in sein Vertrauen ziehen. In der Geographie auf einer Karte von Inner=Oesterreich mit lackartigen Erhöhungen, wußten sie schnell die Gränze, Größe, die Städte und Hauptmerkwürdigkeiten anzuzeigen und anzugeben, so daß sie das Bild der Karte sich völlig eingeprägt zu haben schienen. Das Spiel auf Harfe und Klavier war vorzüglich; viele geben nach ihrem Austritt Unterricht oder Conzerte. Im Allgemeinen ist das 20. Jahr zur Entlassung festgesetzt, und dabei die gute Einrichtung getroffen, daß den Aeltern oder Verwandten ein halbes Jahr vorher davon Anzeige gemacht wird, damit sie für ein angemessenes Unterkommen sorgen können. Dann erhalten sie noch aus dem Institutsfond ein Reisegeld und die zu den erlernten Arbeiten nothwendigen und gewohnten Werkzeuge.

In Oesterreich hat man meines Wissens zuerst den guten Gedanken ausgeführt, nicht bloß für den Unterricht unmündiger Blinden, sondern auch durch Versorgungs= und Beschäftigungsanstalten für erwachsene Blinde (in Böhmen waren 337 auf 580) zu sorgen. Es liegt am Tage, daß, welche Bildung man auch den Blinden in ihrer Jugend gebe, diese nicht ausreichen kann, sie für ihr ganzes Leben sicher zu stellen; daß sie dann fremder Hülfe und Unterstützung bedürfen, um nicht dem Müssiggange, der Betteley rc. heimzufallen; daß sie, wenn nicht geregelte Anstalten ihnen diese leisten, leicht in schlechte Umgebung gerathen, sittlich oder physisch große Gefahr laufen, folglich wie es oft mit denen geschieht, deren sich die öffentliche Wohlthätigkeit bloß in der Kindheit annimmt, später das wieder niedergerissen wird, was früher aufgebaut wurde, und so beim Mangel an hinlänglich fortgesetzter Unterstützung oder Beaufsichtigung auch die Summen verschwendet sind, welche man früher auf sie verwendete. In Wien hatte man bereits 1825 diesen wichtigen Umstand berücksichtigt; die Prager Anstalt wurde 1832 auf Anregung der Prof. A. Klar, Mitvorsteher der Blindenanstalt, durch einen Verein begründet. Er besteht aus Mitbegründern, welche bis 3 Monat nach erfolgter Bestätigung der Statuten ein Minimums=Geschenk von wenig=

stens 200 fl. C. M. machten; aus Beförderern, welche 100 fl. auf einmal, oder während vier aufeinander folgender Jahre jährlich 50 fl. entrichten; aus beitragenden Mitgliedern, die jährlich 12 fl. geben, und aus Ehrenmitgliedern, welche sich besondere Verdienste um die Anstalt erwerben. Der Oberstburggraf ist auch hier Protector; ein Vorstand von 6 Herren und 2 Damen, an deren Spitze ein Director (früher Prof. Klar, nachher sein Sohn und seine Wittwe, letztere die Oekonomie beaufsichtigend) und ein Geschäftsleiter. Außerdem sind noch ein Hausverwalter, eine Haushälterinn nebst Dienstboten in der Anstalt; der Religionslehrer und der Hausarzt verrichten ihre Geschäfte unentgeldlich. Zur Aufnahme wird ein Alter von mehr als 20 Jahren erfordert, die Verpflegungsgebühr beträgt 100 fl. C. M. jährlich; wenn ein unentgeldlich Aufgenommener nachher zu einem Einkommen von jährlich 100—120 fl, gelangt, so muß er den Verpflegungsbeitrag zahlen oder austreten. Zur Gründung eines Platzes wird jährlich 100 fl. bezahlt, und zu einem fortwährenden Stiftsplatze sind 2000 fl. erforderlich; eine sechsmonatliche Probezeit geht der wirklichen Aufnahme voran; den Vorzug haben ganz arme Blinde. Sie müssen mehrere Arbeiten, doch eine vorzüglich erlernen und durch diese Arbeit (Stricken, Flachsspinnen, Bandweben ist jetzt noch die Hauptsache) oder durch Aufführen von Concerten zum Nutzen der Anstalt beitragen, sind dann aber auch für Lebenszeit versorgt, ohne dem Staat oder der Gesellschaft zur Last zu fallen. Die Anstalt sorgt für Unterricht, Arbeit und Pflege; sie giebt auch einem Studenten für das Vorlesen moralischer, religiöser oder historischer Schriften Freitische. Sammlungen von Beiträgen werden alle 2 Jahre wiederholt, bis der Fond 40000 fl. beträgt. Sollte die Anstalt aufhören, so fällt das Kapital an die Blinden-Erziehungsanstalt, und wenn auch diese erlöschen sollte, so kommen die Zinsen an arme Blinde.

Wie groß der Wohlthätigkeitssinn in Prag ist, ergiebt sich nicht allein aus diesen und andern milden Stiftungen, Kranken-, Armen- und Versorgungsanstalten, aus der allgemeinen Armenanstalt, die 1500 Personen unterstützt, dem Privatverein für Hausarme, welche jährlich an 250,000 Portionen Rumfordsche Suppe austheilt, 900—1000 arme Schulkinder bekleidet, Gewerbsleuten Vorschuß ertheilt, sondern auch aus dem Wittwen-

und Waisen-Pensions-Institut, dem Unterstützungsverein für unfähige Dienstboten, für (600) arme Studenten, für gewerbtreibende Bürger, Tonkünstler, Schauspieler, Professoren ꝛc.

Mit gebührendem Lobe muß ich noch einer andern Anstalt erwähnen, in welche mich Herr G. Rath Jancko einzuführen die Güte hatte, die Zwangsarbeitsanstalt auf der Kleinseite in der Nähe des Blinden-Instituts. Es ist ein Besserungshaus für (120) Landstreicher, Bettler und andere Liederliche, welche man durch angemessene Arbeit, Behandlung und religiöse Einwirkung zur Ordnung und Rechtlichkeit zurückzuführen sucht. Sie sind nach hinlänglichen Beweisen fortschreitender Besserung in drei Klassen eingetheilt. Bei der Aufnahme kommen sie in die dritte Klasse und steigen nach ihrem Betragen und ihrem Fleiße in die zweite und erste, aus welcher sie nach erprobter Besserung entlassen werden; bei Rückfällen kommen sie wieder in eine untere Klasse und ihre Strafzeit dauert dann um so länger. Mit diesem Aufsteigen ist zugleich eine bessere Beköstigung und mehr Freiheit verbunden. Als Strafe wird besonders Stillschweigen, Verweise, härtere Arbeit, Absonderung, Versetzung in eine untere Verpflegungsklasse ꝛc. benutzt. Ein großer Hofplatz dient zur Erholung. Männer und Weiber sind gänzlich getrennt, eben so sind die jungen Leute von den ältern Sträflingen weislich geschieden, auch die einzelnen Treppen und Gänge mit verschlossenen Gitterthüren versehen. Jede Abtheilung besucht täglich die Messe, Sonntags ist Morgens Predigt und Nachmittags Kinderlehre. Religionsunterricht wird in deutscher und böhmischer Sprache ertheilt. Die Jüngern erhalten täglich 8 Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen. Die männlichen Alten werden mit dem Strafgesetzbuch bekannt gemacht. Es arbeitet jeder in dem Fache, wozu er am meisten Neigung oder Vorübung hat, und zwar in Gesellschaft unter gehöriger Aufsicht und Leitung; die Hausoffiziantеn müssen daher theilweise ein Handwerk verstehen; Alles, was die Anstalt bedarf, wird hier selbst verfertigt, Schuhe gemacht, Strümpfe gestrickt, Leinewand und Tuch gewebt, gedrechselt ꝛc., außerdem machen sie noch andere Arbeiten zum Verkauf, z. B. Feuereimer von Hanf mit Ocker überzogen und inwendig verpecht, welche sehr leicht, biegsam und wohlfeil sind. Das Pensum wird ihnen nach ihren Kräften bestimmt, der Mehr-

betrag den obern Klassen zu Gute geschrieben. Die Beköstigung ist gut; man hat sie verpachtet, der Verwalter muß aber jedesmal, sobald angerichtet worden, die Speise nach Qualität und Quantität untersuchen, was auch in manchen Waisenhäusern, Seminarien 2c, geschieht und besser ist, als wenn der Verwalter die Oekonomie selbst besorgen muß. Ein Inspector, der Magistratsrath ist, und ein Verwalter leiten das Ganze; ein Arzt und Wundarzt sorgen für die Kranken, und ein Kommando Soldaten für die innere Ruhe und Sicherheit. Die Controlle über Reinlichkeit und Ordnung ist musterhaft. Die Kriminal- und Strafhäuser sind auf ähnliche Art eingerichtet, nur herrscht natürlich in denselben eine größere Strenge.

Hier ein Küchenzettel; ich weiß aber nicht genau, ob ich ihn aus diesem oder einer andern Strafanstalt habe. Sonntags: Fleischsuppe, ¼ ℔ Rindfleisch und geschmorte Kartoffeln, Montags: Suppe und ⅓ Seidel geschmorte Erbsen; Dienstags: Milchsuppe und ½ Seidel geschmorte Graupen; Donnerstags: Milchsuppe und eine Portion gut zugerichtetes Gemüse; Freitags: eine saure Suppe mit 4 Lt. Brodt und eine geschmorte Speise von Semmelmehl; Sonnabends: Milchsuppe, eine geschmorte Speise von ½ Seidel Semmelmehl und sogenannte Griskasche. Außerdem täglich 1—1⅓ ℔ Brodt, Wasser oder Bier. Die zweite Klasse erhält Morgens und die dritte auch Abends noch ein Seidel Suppe.

Die Kranken-, Irren-, Entbindungs- und Findel-Anstalt, für welche die Regierung jährlich 182000 fl. verwendet, befindet sich nach ihren verschiedenen Abtheilungen in verschiedenen Gebäuden, bildet aber eigentlich ein großes Ganze.

Die Prager Irrenanstalt, von Joseph II. 1784 und Leopold 1790 zur Aufnahme von Wahnsinnigen gegründet, besteht aus zwei Abtheilungen. Die ältere neben dem allgemeinen Krankenhause (am Viehmarkt in der Neustadt) führt die Inschrift: „Custodiae menti captorum Joseph II. Leopoldus II MDCCXC." die zweite befindet sich seit 1822 in dem kleinen und 1827 auch in dem größern Katharinen-Klostergebäude. Jene liegt abgesondert vom Krankenhause, ist ein dreistöckiges Gebäude, welches ein längliches Viereck bildet. Jedes Stockwerk ist durch einen Gang in 2 Hälften getheilt à 10 Zellen,

deren Gesammtzahl 52 beträgt. Die Gänge, welche mit hölzernen am Fußboden befestigten Sitzen zum Ausruhen für die dortigen Spaziergänger versehen sind, schließt eine hölzerne Thür, über deren Mitte sich ein eisernes Gitter befindet. An beiden Enden des Ganges ist ein großer eiserner, mit einem Gitter umgebener Ofen angebracht. In den Zellen befinden sich ein oder zwei Bettstellen, eine Bank und Nachtstuhl; das Licht fällt durch ein Gitterfenster, 6—7 Fuß vom Fußboden hoch. Für Kranke der ersten Verpflegungsklasse befindet sich noch ein besonderes Zimmer im zweiten und dritten Stock, während das Parterre vom Portier bewohnt wird. Ein hübscher, mit Lindenbäumen bepflanzter und mit einigen Bänken versehener, ebener, grüner Platz dient den Kranken zum Spazierengehen unter Aufsicht, und in dem daran gränzenden Hofplatz werden sie zum Holzsägen und Spalten benutzt.

Größer ist die zweite Abtheilung, einige hundert Schritt von der ersten entfernt. Das eine für Männer bestimmte Gebäude hat, wie das kleinere für weibliche Irren, zwei Stockwerke. Jenes hat unten vier kleine, für einzelne Kranke bestimmte Zimmer, einen großen Saal und sechs Zimmer von mittlerer Größe, oben sieben kleinere und vier größere Zimmer. Außerdem hat die Anstalt eine kleine Kirche, nebst mancherlei Badezimmern. Das kleinere enthält 11 Zimmer, nebst Conversations- und Lesezimmer. In jedem Zimmer stehen so viele Betten (Strohsack, Pferdehaar-Matratzen rc.) als bequem Platz haben, nebst einigen Stühlen, Bänken und Tisch. Die Oefen sind in einigen mit Epileptischen oder Tobenden besetzten Zimmern von festen Drahtgittern umgeben. Die Erleuchtung bei Nacht geschieht durch eine an dem Boden oder der Wand des Zimmers aufgehängte Lampe. Ich fand die Anstalt sehr reinlich und ordentlich gehalten, ungeachtet der Schwierigkeit bei solchen häufig zum Thier hinabgesunkenen Kranken. Die Lage des Hauses auf einem etwas hügeligen Boden, mitten in Gärten und die Aussicht aus dem obern Theile ist vortrefflich. Die Zahl der Kranken beträgt 250—260; 44 Wärter sind zur Beobachtung und Wartung derselben bestimmt. Die Speisung ist sehr gut, richtet sich aber nach den Verpflegungsbeiträgen, daher giebt es eine erste, eine zweite und eine Gratis-Verpflegungsklasse. Die ganze Portion (denn es können

auch halbe, drittel, viertel und schwache Portionen verschrieben werden; letztere besteht Morgens aus Rindfleischsuppe, Mittags: Gerstenschleim, Abends: Fleischsuppe mit Semmel) besteht bei der Gratisklasse: Früh und Mittags aus Fleischsuppe, 8 Loth weich gekochtem Rindfleisch ohne Knochen, viermal wöchentlich grüne oder Wurzel-Gemüse, dreimal weichgekochte Hülsenfrüchte. Abends: eingemachtes Rindfleisch, Obstspeise oder Gemüse, 20 Loth Brodt; den Eßbegierigen kann der Arzt auch die Portion Fleisch und Brodt um die Hälfte erhöhen und sonst nach Gutdünken verschiedenes vorschreiben. Die Beköstigung ist einem Speisewirthe kontractmäßig überlassen; für jede Woche muß der Speisezettel vom Director, der zugleich Arzt ist, genehmigt werden. Das Hauptgetränk ist Brunnenwasser, nach Vorschrift des Arztes auch Bier und Wein.

Die ganze Anstalt steht unter einem Director, dem zugleich alle Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten untergeordnet sind; so wie unter seiner Oberleitung alle ökonomischen Angelegenheiten von den Beamten der Krankenhäuser besorgt werden. Von ärztlicher Seite ist der Ober- oder Primararzt ꝛc. Seele des Ganzen, ohne dessen Wissen und Willen keine Veränderung statt finden darf, und dem der Secundar- oder zweite Arzt, der Hauswundarzt, die Wärter und der Thürwärter (Portier) untergeordnet sind. Er besucht die Anstalt täglich zu bestimmten, aber auch sowohl bei Tag als Nacht in unbestimmten Stunden; er wohnt den monatlichen medizinischen Versammlungen im allgemeinen Krankenhause bei, muß belehrende Beschreibungen merkwürdiger Krankheiten und Heilarten liefern. Der Secundar- und der zweite Hauswundarzt sind seine rechte und linke Hand, seine Begleiter und Stellvertreter. Die Wärter führen die spezielleste Aufsicht über Pflege, Arbeit, Beschäftigung ꝛc. der Kranken, die Schlüssel zu Zimmern und Abtritten, um überall beobachtend eintreten zu können. Bekannte und Verwandte darf der Thürwärter nur auf Einwilligung des Arztes zulassen, eben so das Zutragen von Speisen; Fremde werden nur unter Vorzeigung eines Erlaubnißscheins des Directors oder Oberarztes zugelassen, und die Herumführung hat der Secundar- oder Wundarzt. Mein Eintritt in Begleitung des Herrn Gubernialraths erfolgte natürlich ohne Umstände: es wurde mit der größten Bereitwilligkeit alles ge-

zeigt und alles, was ich zu wissen wünschte, mitgetheilt oder erklärt.

Was mich, außer der Reinlichkeit und Ordnung (die durch das neue, ganz zu seinem Zwecke gebaute allgemeine Hamburg. Krankenhaus, dem Hamburger als natürliche Forderung erscheint, aber in manchen andern Kranken- und Irrenanstalten vermißt wird) erfreute, war die Entfernung der meisten Zwangsmittel, welche zu oft an eine Tortur erinnern. Der Anblick dieser Kranken, die nur noch die menschliche Gestalt, nicht das menschliche Wesen haben, hat für mich immer etwas beengendes, ängstliches und drückendes; aber sie bleiben doch immer Menschen, deren Geist in seinem Wirken gestört, und von Fesseln umgeben ist, welche sie noch wieder abstreifen können, und ich kann mir nicht denken, daß sie aller geistigen Empfindungen unzugänglich seyn sollten (der körperlichen ist ja jedes Thier fähig). Wie könnte denn unnützer Zwang und übermäßige Strenge andere als nachtheilige Eindrücke hervorbringen! Zwar sind, wie bei den Züchtlingen und bei den Fieberkranken, in einzelnen Fällen Vorsichts- und Zwangsmaaßregeln nicht zu vermeiden, und auch im Prager Irrenhause sind Zwangswesten, Gurten, Leibriemen und Fäustlinge von starkem Leder, welche an der Zwangsjacke befestigt werden und strenge Absonderung in einem finstern Zimmer rc. nicht unbekannt; aber sie werden nur da angewendet, wo man den Kranken hindern will, sich oder Andere zu beschädigen, also im Sinne der Humanität; Käfige und Zellen wie Gefängnisse habe ich nicht gesehen. Aus demselben Grunde ist mir auch das neugierige Angaffen von Fremden, die oft einfältigen Fragen, das Spotten und Lachen der Beamten und Dienstboten im Grunde der Seele zuwider. Auch von der Seite ist mir hier nichts Ungehöriges aufgestoßen; mehrere Irren traten zu unserm ärztlichen Begleiter heran, mit Wünschen oder Klagen, erhielten aber eine humane Antwort. Zur Heilung der Seelenstörungen wird nicht bloß durch Diät, Arzney, sondern auch durch regelmäßige Beschäftigung und Spazierengehen in den vier Gärten der Anstalt gesorgt. Der eine, mit Fruchtbäumen und Blumen besetzt, wird von weiblichen Irren benutzt. Der für die Männer bestimmte Garten hat eine Kegelbahn, welche die Irren größtentheils selbst erbaut haben. Der kleinere und Gemüsegarten wird denen geöffnet,

welche sich in der Besserung befinden, oder das Zusammenseyn mit Mehreren scheuen. Der vierte ein Blumengarten mit schattigen Parthien ist, wie der vorige, unter Aufsicht von den Irren selbst angelegt. In diesen Gärten befinden sich mehrere Bänke zum Ausruhen und einige Hütten. In einer derselben saßen vier Irren mit Violine und Baß, welche ein ganz artiges Concert machten, dessen Komponist einer unter ihnen war; bei einem Schuster befanden sich einige und arbeiteten, andere waren beim Tischler oder im Garten beschäftigt; weibliche Irren strickten oder nähten, andere saßen jedoch ruhig und in sich gekehrt. Manche haben besondere Lieblingsbeschäftigungen, man läßt sie gewähren: so zeichnete und malte Einer seine Ideen, er hatte z. B. den Zorn dargestellt wie zwei Personen, welche sich schlugen, die Freundschaft rc.; ein Anderer hatte Körbchen aus Kirschkernen geschnitten, und wiederum andere arbeiteten in Pappe, sammelten Kräuter u. dgl. Im Winter und an regnigen Tagen beschäftigen sie sich im Zimmer mit Billard und Brettspielen, auch ist für passende Bücher gesorgt durch eine passende Sammlung von Unterhaltungs-, Moral-, Erziehungs-, Geschichts- und anderen Werken. Einer unter ihnen zeichnete sich durch einen hohen Grad von Rechtsgefühl aus, er nahm nichts an, was ihm nicht gehörte, man mußte schon sagen: „Ich schenke es dir;“ ein Anderer wollte kein Wasser lassen aus Furcht, die Stadt zu überschwemmen; der dritte, ein Amtsgenosse, ein Schulmeister, hatte wegen seines Pfarrers den Kopf verloren und glaubte noch immer von diesem schikanirt zu werden. Besonders fielen mir mehrere Knaben unter 15 Jahren auf; ich hatte nicht geglaubt, daß im Jugendalter schon Irrseyn eintreten könnte, forschte nach der wahrscheinlichen Ursache und schloß auf Onanie; den Hauptgrund setzt man aber bei allen Irren im Unterleibe, und auf diesen muß hingewirkt werden.

Die Hausordnung ist folgende: Aufstehen um 5½ oder 6 Uhr, Reinigung, Gebet, Fleischsuppe, dann zu verschiedenen Arbeiten; um 11 Uhr Mittagsessen, dann Spaziergang oder Arbeit; um 5 Uhr Abendbrodt; um 8, oder im Sommer um 9 Uhr geht Alles zur Ruhe. Ausgehen findet bei Einzelnen, jedoch nur in Begleitung eines Arztes statt. Der Briefwechsel geht durch die Hand des Directors und Hausarztes. An religiösem Zuspruch

fehlt es denen, die dessen fähig sind, nicht, und zwar durch einen Geistlichen ihrer Confession.

Nach einem gedruckten Berichte war die Zahl der Irren 254, wovon 161 männlichen und 93 weiblichen Geschlechts. Nach der Verpflegung gehörten zur ersten Klasse (täglich 1 fl. C. M.) 12, zur zweiten (36 kr.) 6, zur dritten (a 20 kr.) Prager Einwohner, die 10 Jahre ununterbrochen sich in der Stadt aufgehalten haben, und nur 12 kr. zahlen, 106, und in der unentgeldlichen Pflege waren 123, außerdem 7 nach besondern Verträgen. 1829 belief sich die Einnahme auf 19388 fl. C. M., die Ausgabe auf 29217 fl., daher leistet der Staat jährlich 10000 fl. Zuschuß. Es starben von 100 etwa 13—14.

Nach Riedels Leistungen der Prager Anstalt war der Personalbestand der Irren folgender:

1822 blieben 173, neu aufgenommen 65 = 238; geheilt entlassen 33, ungeheilt 3, gestorben 34.
1823 blieben 168.
1827 blieben 199, neu aufgenommen 103 = 302; geheilt entlassen 53, ungeheilt 6, gestorben 19.
1828 blieben 224, neu aufgenommen 105 = 329; geheilt entlassen 58, ungeheilt 3, gestorben 24.
1829 blieben 229, neu aufgenommen 103 = 332; geheilt entlassen 40, ungeheilt 8, gestorben 28; es blieben 256.

Unter den Aufgenommenen waren:

	von 10—20 J.	von 20—30 J.	von 30—40 J.	v. 40–50 J.	50–60 J.	60–100 J.	M.	W.
1828	2	30	37	29	4	4	62	44
1829	4	28	32	20	13	6	61	39

	verheirathet.	ledig.	Beamte.	Kaufleute.	Handwerker.
1828	58	48	7	7	20
29	36	67	4	5	18

	Handwerksfrauen.	Dienende.	Landleute.	Tagelöhner.
1828	12	13	4	9
29	7	13	8	12

	Studenten.	Schullehrer.	Priester.	Soldaten.	deren Frauen.
1828	7	—	—	8	2
29	6	1	1	10	2

	Künstler.	Pfründler.	Inquisiten.	Gefangenwärter.
1828	2	2	2	1
29	—	4	3	—

	Irrenhauswärter.	Näherinnen.	Klosterfrauen.	ohne Geschäft.
1828	—	2	—	7
29	1	1	1	7

Also auch hier wie an anderen Orten eine factische Widerlegung des Vorurtheils, da Bildung den Wahnsinn fördere!

Das Gebär- und Findelhaus unter der Verwaltung des A. Krankenhauses, liegt auf einer freundlichen Anhöhe nicht weit von demselben in der ehemaligen Dechantswohnung bei der Apolinerkirche, das 1786 vom Kaiser Joseph zum Gebärhause bestimmt und 1789 den 17. Aug. eröffnet wurde. Außer dem Haupteingange befindet sich noch ein Nebeneingang für Schwangere, welche unbekannt bleiben wollen; sie ziehen die Glocke, werden von einer Hebamme empfangen, und sogleich, nachdem sie erklärt haben, in welcher Klasse sie (nach demselben Zahlungsverhältnisse wie bei den Irren) verpflegt seyn wollen, in die gehörige Abtheilung geführt. Sie dürfen sogar verschleiert kommen und stets verschleiert bleiben; sind nicht verbunden ihren Namen, oder den Namen des Vaters anzugeben; sie können dem Gottesdienst in der anstoßenden Kapelle in kleinen, abgeschlossenen Zellen ganz allein beiwohnen, müssen jedoch, wegen Todesfall, beim Eintritt ihren Vor- und Zunamen versiegelt abgeben, der mit dem Buchstaben des Zimmers und der Zahl des Bettes versehen in die Kanzlei niedergelegt wird. Bei Verlust des Dienstes und schwerer Strafe ist den Beamten und dienstleistenden Personen die größte Verschwiegenheit anbefohlen. Diejenigen, welche zur ersten Klasse gehören, erhalten ein eigenes Zimmer und besondere Pflege selbst Wäsche gegen mäßige Vergütung. Niemand als die Hebamme hat freien Zutritt; selbst der Geburtshelfer nur, wenn er gerufen wird. Es steht ihnen sogar frei, einen Dienstboten mitzubringen, ihren Hausarzt oder Geburtshelfer aus der Stadt oder ihren Beichtvater holen zu lassen. Ich fand in einem Zimmer einige, welche arbeiteten und erst ihre Niederkunft in ein oder zwei Monaten erwarteten, und in einem andern mehrere, die erst kürzlich entbunden waren. In einem dritten Zimmer hielt der Geistliche an einem kleinen Altare bei brennenden Lichtern mit einigen eine Andacht. In andern Zimmern lagen mehrere in Betten, neben welchen ein

kleines Bett für das Kind stand, welches sie nicht bei sich schlafen lassen dürfen. Manche Entbundene dienen nachher als Säugammen und nähren dann gewöhnlich zwei Kinder, später kommen diese aufs Land in Kost, wo sie von besonderen Aerzten fleißig besucht werden. Von der zweiten Klasse wohnen mehrere in einem Zimmer und die Beköstigung ist etwas einfacher. Für beide Klassen bestehen 9 Zimmer. Der Gemeinzimmer für die dritte Klasse sind 4; eins für Schwangere mit 17 Betten, eins für Wöchnerinnen mit 16 und zwei für Ammen und Säuglinge mit 11 Betten; ein geräumiges Zimmer, welches an das der Wöchnerinnen stößt, dient für alle Entbindungen in dieser Klasse und ist zugleich die praktische Schule für die Entbindungskunst. Die Geburten werden sogleich protokollirt; die Lebenden in das Standesprotokoll der Waisen nach chronologischer Ordnung der Nummer aufgenommen. Diese Zahl bleibt dem Kinde, so lange es vom Staate versorgt wird; es wird entweder der Mutter oder einer Amme so lange überlassen, bis es zweckmäßig untergebracht werden kann. Die Ammen erhalten, damit es ihnen nicht an Nahrung fehle, noch täglich in der Zwischenzeit zweimal nahrhafte Suppe und Bier. Hier der Bestand nach dem letzten und einem frühern Berichte.

Jahresbericht von 1823.

A. Mütter.

Vom Jahr 1822 blieben . . .	33
neu aufgenommen	1019
	1052
Entlassen	982
ins Krankenhaus	34
syph. Kurhaus	9
gestorben	0
es blieben am Ende des Jahres	27
	1052

B. Kinder.

Vom vorigen Jahre	10
geboren	979
	989
In die Findelanstalt	914
gestorben	26
todtgeboren	41
es blieben	8
	989

Es starben also etwas über 2 pCt.

Rapport

der k. k. Gebäranstalt in Prag für das Militairjahr 1836.

Mütter.		I.	II.	III.	IV.	Zusammen	
		Klasse.					
Mit Ende October 1835 verblieben	Schwangere	—	2	4	10	16	40
	Wöchnerinnen	—	1	2	21	24	
Neu eingetretene Schwangere.......		5	29	177	1241		1452
Summa sammt Zuwachs		5	32	183	1272		1492
Abgang: Als schwanger ausgetreten.......		1	1	12	22	36	
Abgang: Als entbunden	nach Erlag der Taxe	4	27	148	40	219	
	nach todtem Kinde			3	85	88	
	mit dem Kinde		1	1	45	47	
Abgang: Als Ammen in die Findelanstalt				12	1032	1044	
Abgang: Gestorben..................					6	6	1440
Verbleiben mit Ende Octbr. 1836	Schwangere		2	4	8	14	
	Wöchnerinnen		1	3	34	38	52

Kinder.		Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	
Mit Ende October 1835 verblieben		9	9		18
Im Laufe des Jahres 1836 wurden geboren	lebend	724	667	1391	
	todt	25	21	46	1437
Summa sammt Zuwachs		758	697		1455
Abgang: In die Findelanstalt übersetzt.....		657	620	1277	
Abgang: Von der Mutter mitgenommen...		28	19	47	
Abgang: Gestorben..................		29	23	52	
Abgang: Todt geboren................		25	21	46	
Abgang: Summa des Abgangs...........		739	683		1422
Verbleiben mit Ende October 1836..		19	14		33

N. N.
Verwalter.

N. N.
Director.

In die Findelanstalt, welche mit dem Gebärhause genau verbunden ist, werden alle in letzterem geborne Kinder, wofern die eignen Mütter sie nicht selbst der Kost übergeben, so wie auch andere eheliche und uneheliche Stadt- und Landkinder aufgenommen. Unentgeldlich jedoch nur diejenigen, welche in der zur praktischen Schule dienenden Abtheilung geboren wurden und deren Mütter sich dem Ammendienste unterzogen haben; für die übrigen muß in der ersten Klasse 33, in der zweiten 16 fl. C. M. bezahlt werden. Die außer der Anstalt Gebornen werden in drei Klassen abgetheilt nach der Bezahlung von 48, 36, oder bei gehörigen Armuthszeugnissen 16 fl. C. M. Das aufzunehmende Kind wird mit einem Zeichen versehen, (dem der Ueberbringer ein selbstgewähltes hinzufügen kann, was sorgfältig aufbewahrt wird) und einer Amme im Hause so lange übergeben, bis es in auswärtige Pflege gegeben werden kann. Die Formulare der Aufnahme und Empfangscheine sind folgende:

Nr. 10242. Pag. pro 520
Den 1. Aug. 1836.
Johann N. N.
Alt 1 Tag.
Aeltern unbekannt.
In die Pflege übergeben
Den 1. Aug. 1836.

Empfangscheine.

Nr. Versor- | 10212 Pag. pro 520
Für den Johann N. N.
welcher den 1. Aug. 1836
der Prager Waisen-Versorgungs-Anstalt
übergeben worden.
Bezahlt 48 fl. C. M.
Prager Waisenversorgungs-Oberdirection.

---

gungsanstalt.

Nr. Prager Waisen- | 10212
Für den Johann N. N.
welcher den 1. August 1836
der Prager Waisenversorgungs-Anstalt übergeben worden.
Alt 1 Tag.

4 *

Der erste Theil dieses Formulars bleibt bei der Gebärhaus-Kanzley. Der zweite und dritte werden durchschnitten und jener dem Ueberbringer, dieser als Zeichen dem Pfleger übergeben. Gewöhnlich geschieht die Uebergabe in die Pflege nach 6—8 Tagen, wenn sich Pflegemütter finden, welche nach ärztlicher Untersuchung und durch Sittlichkeitszeugniß des Seelsorgers gut befunden worden. Mit dieser wird dann ein Kontract geschlossen, der sie verpflichtet, das Kind nicht ohne Bewilligung der Oberdirection zu entwöhnen, ihm die vorschriftsmäßige Kost zu geben, in Krankheitsfällen ungesäumt dem Arzte Anzeige zu machen, es zum Schulbesuch anzuhalten ꝛc. Dann erhält sie Kinder- und Bettzeug, und bis Ende des ersten Jahrs monatlich 4 fl. C. M., vom 2—7. J. 1 fl. 12 kr., vom 7—12. J. 48 kr. C. M., außerdem ein Geschenk von 2 fl. C. M., wenn sie das Kind ein volles Jahr gesäugt hat, und vom 2—12. Jahre halbjährlich 1 fl. 12 kr. für Kleidung. — Zur Aufsicht ist ein besoldeter Waisenvisitator angestellt, und über 20 unbesoldete Bürger, welche durch unvermuthete Besuche sich von dem Zustande der Kinder überzeugen. Am liebsten giebt man jedoch hier (wie in Hamburg, wo die Kinder unter 7 Jahren in Kost gegeben werden) die Kinder aufs Land, und bezahlt daher für jede zurückgelegte Meile 6 kr. extra; weil es aber dort oft an schneller ärztlicher Hülfe fehlt, so behält man die schwächlichen und nimmt die auf dem Lande erkrankten zurück. Der Ortsseelsorger führt die Aufsicht, welcher, wenn die monatlichen Verpflegungsgelder bei ihm (und das trägt gewiß zur Beförderung seiner Obliegenheit bei) abgeholt werden, der Oberdirection ein Zeugniß über das Befinden des Kindes ausstellen muß. Mit dem 12ten Jahre tritt das Kind aus der öffentlichen Verpflegung heraus und wird nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit zu einem Handwerker oder einem Künstler in die Lehre gegeben. Das ist aber gewiß zu früh, und für die körperliche, geistige und sittliche Entwickelung nicht ohne großen Nachtheil. Aeltern oder Verwandte können auch die Kinder ohne Schwierigkeit und, wenn sie Armuthszeugnisse haben, ohne Entschädigung zurückerhalten; Vermögliche müssen aber den gesammten Verpflegungsbetrag entrichten.

Den Bestand der Anstalt zeigen beifolgende Berichte aus dem Jahre 1823 und dem gegenwärtigen.

1 8 2 3.

a) Im Gebärhause.

Ende 1822 waren vorhanden		13 K.
Aufgenommen 1823 aus der Gebäranstalt		914 „
Von Außen aufgenommen		28 „
Gesammtzahl		955 K.
In auswärtige Pflege gegeben.	895	
Den Müttern zurückgestellt	5	
Gestorben	35	
		935 K.
Es bleiben		20 K.

b) Außer dem Hause.

Es blieben von 1822 : , ...		1563 K.
Aus der Findelanstalt aufgenommen		972 „
Gesammtzahl . . .		2535 K.
Entlassen nach dem 12ten Jahre	40	
Gegen Revers vor Ablauf dieser Frist . . .	105	
Von der eignen Mutter entwendet	1	
Gestorben	679	
		825 „
Es bleiben		1710 K.

In der Anstalt (wo sie jedoch nicht lange bleiben) starben also von dieser Zahl fast 4 pCt. In der Kost beinahe 27 pCt.

Rapport
des Prager kais. königl. Findelhauses für das Militairjahr 1836.

Ammen.			Zusammen
Mit Ende October 1835 verblieben			30
Zugewachsen	aus der Gebäranstalt	1042	
	von außen....................		1042
Summa sammt Zuwachs			1072
Abgegangen	Ausgetreten gegen Tax-Erlag	107	
	In Ammen-Privatdienst getreten....	25	
	Als entbehrlich oder untauglich entlassen	846	
	Entwichen 1, Kurhaus 7	8	
	In das Krankenhaus übersetzt......	52	1038
Verbleiben mit Ende October 1836...............			34

Kinder in der				I	II	III	IV	Zusammen	
				Lebenskatheg.					
Mit 31. Octbr. 1835 sind verblieben				42			4		46
Zugewachsen	Aus der Gebäranstalt	gegen Entrichtung der Aufnahmstaxe nach der	1. Klasse	4					
			2. Klasse	27					
			3. Klasse	189					
		Unentgeldlich.............		1057				1277	
	Von Außen	gegen Entrichtung der Aufnahmstaxe nach der	1. Klasse						
			2. Klasse	21					
			3. Klasse	15	1	1		38	
		Unentgeldlich							
		Gegen Vormerkung........		29	2	2		33	1348
	Aus der auswärt. Pflege zurückgegeben			17	7	29	61		114
Summa sammt Zuwachs.........				1401	10	32	65		1508
Abgegangen	In die auswärtige Pflege gegeben...			1176	6	26	61	1269	
	Als Eigen übernommen...........			5	1	6	1	13	
	Gestorben			170	3		1	174 *)	
	Summa des Abgangs.....			1351	10	32	63		1456
Verbleiben mit Ende des Militairjahrs 1836				50			2		52

(*) Gestorben also 11,6 pCt.)

N. N.
Verwalter.

N. N.
Director.

Rapport
für das Militairjahr 1836.
der in der auswärtigen Pflege befindlichen Kinder der Prager k. k. Findelanstalt.

		Sind in der				Zusammen	
		I.	II.	III.	IV.		
		Lebenskathegorie.					
Mit Ende October 1835 verblieben		695	431	2022	756		3904
Zugewachsen aus dem Findelhause in die auswärtige Pflege		1176	6	26	61		1269
Summa sammt Zuwachs...		1871	437	2048	817		5173
Abgegangen	Gestorben	511	148	122	12	793	*)
	Als eigen übernommen...	5	17	86	18	126	
	Das Normalalter erreicht..				162	162	
	Sonst ausgetreten						
	Summa des Abgangs.....	516	165	208	192		1081
Hiezu die in das Findelhaus zurückgegebenen		18	7	29	60		114
Verbleiben mit Ende Oct. 1836		1337	265	1811	565		3978
Hievon sind jedoch im Laufe des Monats aus der höhern Zahlungskathegorie ausgetreten................		590	397	280			1267
und in die geringere übergegangen...............			624	397	246		1267
Hiernach enthält der Stand nach den vier Lebenskathegorien mit 31. October 1836.		747	492	1928	811		3978

*) gestorben also 15,3 pCt.

N. N.
Verwalter.

N. N.
Director.

Reflexionen über Findelhäuser und Findelkinder. Um den Kindermord zu verhüten, welcher in der vorchristlichen Zeit in vielen Ländern erlaubt war, (s. mein Archiv für Waisen- und Armenerziehung Bd. I.) und die unglücklichen Wesen, welche von ihren Müttern rc. auf öffentliche Wege ausgesetzt wurden, vor leiblichem Untergange und sittlichem Verderben zu bewahren, hat man, seit das Christenthum seinen milden Geist über den Erdkreis ausgegossen, mannigfache Maaßregeln getroffen. Die Staatsgesetze belegten Kindermord und Kinderaussetzung mit Strafen (s. Archiv Bd. II.). Die Kirche und menschenfreundliche Personen nahmen sich der Verlassenen an; und um sie der zufälligen Wohlthätigkeit zu entziehen und ihr Leben zu sichern, wurden nach und nach eigene Anstalten (Findelhäuser) errichtet, oder sonst auf regelmäßige Weise für sie gesorgt.

Vergleicht man diese Fürsorge, wie sie in verschiedenen Ländern statt findet, so treten uns zwei Hauptmaaßregeln entgegen, welche, wenn auch mit einzelnen Modificationen, angewendet werden. Dem einen Systeme folgen Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, Belgien rc., man pflegt es daher das romanisch-katholische zu nennen, dem andern das übrige Deutschland und die protestantischen Staaten, daher es das germanisch-protestantische genannt wird. (Vergl. Remacle und Mohl.)

Nach jenem Systeme nimmt der Staat alle Kinder auf, deren Aeltern, Müttern, Verwandten rc. aus Furcht vor der Schande oder aus Armuth rc. sich derselben entledigen wollen, damit sie nicht entweder getödtet werden, oder aus Mangel an Pflege umkommen, oder durch Vernachläßigung in Elend und Verderben gerathen. Darum hat der Staat Anstalten (Findelhäuser) errichtet, welche die Stelle der Aeltern vertreten sollen, bis die Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind; darum werden die Kinder unter dem Siegel des Geheimnisses aufgenommen und dazu alle möglichen Erleichterungsmittel getroffen; darum hat man in diesen Anstalten entweder Drehkasten errichtet (die wie ein großer Kornscheffel gestaltet halb auswärts nach der Straße stehen, so daß die Kinder nur hineingelegt und der Kasten umgedreht werden kann, um sie in ein Zimmer der Anstalt zu versetzen, wo stets Jemand zur Aufnahme bereit ist), oder die Einrichtung getroffen, daß auf das Ziehen einer Klingel das Kind dem Bringer sogleich abge-

nommen wird; darum werden über die Aeltern oder Verwandten dieser ausgesetzten Kinder weder von der Obrigkeit Nachforschungen angestellt, noch finden gerichtliche Untersuchungen über die Umstände oder das Geheimniß der Geburt, noch eine obrigkeitliche Bestrafung statt; vielmehr verbietet die Gesetzgebung die Nachforschung nach der Vaterschaft, und liefert den Aeltern, auch wenn sie bekannt geworden, die Kinder nur auf ausdrückliches und freiwilliges Rückfordern aus, weshalb auch die etwanigen Erkennungszeichen sorgfältig aufbewahrt und Tag, Stunde ꝛc. der Aussetzung protocollirt werden.

Das germanisch-protestantische Princip dagegen tritt strenger auf. Nicht dem Staate, sondern zuerst den Aeltern, liegt die Ernährung und Erziehung sowohl der unehelichen, als der ehelichen Kinder ob. Daher wird der Vater, sobald er obrigkeitlich ausgemittelt werden kann, angehalten, zur Erhaltung der Kinder eine verhältnißmäßige Zahlung zu leisten oder die geschwächte Mutter zu ehelichen und diese, welche ohnedies vorher weiß, daß sie nicht auf Hülfe und Verheimlichung mittelst einer Findelanstalt, eines Drehkastens ꝛc. (deren es in protestantischen Ländern nicht giebt, oder die man, wie in Hamburg ꝛc., hat eingehen lassen) rechnen kann, bleibt jedenfalls für ihr Kind verantwortlich und zur Ernährung desselben verbunden, wobei eine Unterstützung durch Kleidung, Arznei, freien Unterricht und Schulbücher ꝛc. statt finden und folglich auch die Erziehung der Kinder überwacht werden kann. Sind die Aeltern oder die Mutter nicht mehr vorhanden, oder nicht aufzufinden, entweder weil sie der Tod hinweggenommen, oder weil sie die Flucht ergriffen haben, so geht die Ernährungspflicht auf die nächsten Angehörigen über, und erst dann, wenn auch diese nicht aufzufinden oder unfähig sind, ihrer Verpflichtung zu genügen, tritt die öffentliche Unterstützung des Staates, oder der Gemeinde ein, indem die verlassenen Kinder zu Pflegemütter, oder in Waisen-, Arbeits- und Rettungshäuser ꝛc. gegeben werden, wobei zugleich der Makel, der sonst auf ihrer Geburt haftet, wegfällt. Aber auch diese Unterstützung soll eigentlich sogleich aufhören, wenn die etwanigen Aeltern oder Angehörigen erwiesenermaaßen in eine günstigere Lage kommen, wo sie ihre Pflicht erfüllen können. Wollten sie aber sich des Kindes durch Tödtung entledigen, so werden sie des Mordes

angeklagt, und selbst das bloße Aussetzen wird als ein schweres Verbrechen betrachtet und bestraft. In Hamburg wird jedes ausgesetzte Kind in den öffentlichen Blättern angezeigt und 10 Thaler Belohnung dem Entdecker verheißen, und und die entdeckten Mütter ꝛc. mit Gefängniß bestraft.

Auf den ersten Anblick scheint das romanisch-katholische System mit größerer Liberalität und Menschenfreundlichkeit, als das germanisch-protestantische, sich der verlassenen Kinder anzunehmen und jede erdenkliche Rücksicht genommen zu haben, das Leben derselben zu schützen und jeden Grund des Kindermordes zu entfernen. Allein oft erscheint etwas in der Theorie glänzender, als in der Praxis, und hier kann die Erfahrung nur entscheiden. Die wahre Wohlthätigkeit ist eine Kunst und ihre Ausübung erfordert Umsicht und Ueberlegung, wenn sie nicht mehr Schaden als Nutzen hervorbringen soll.

Es erscheint z. B. höchst heilsam, großmüthig und einfach, wenn die französische National-Versammlung am 13. u. 14. Sept. 1791 feststellte: „daß der Unterricht in allen Gegenständen, welche zur allgemeinen Menschenbildung gehören, allen Staatsbürgern unentgeldlich ertheilt, also dieser Unterricht von Allen bezahlt und auf Alle vertheilt werden sollte;“ wenn der Convent ein festes Gehalt von 1200 Fr. für jeden Lehrer aus dem öffentlichen Schatze und ein verhältnißmäßiges Gnadengehalt festsetzte, während in andern Ländern, z. B. in Deutschland und auch nach dem neuern Unterrichtsgesetz (s. das neue franz. Unterrichtsgesetz von Kröger) in Frankreich die Aeltern Schulgeld bezahlen (wovon nur erweislich Arme ausgeschlossen sind), die Gemeinden für die übrigen Schulbedürfnisse sorgen müssen und nur erst, wenn deren Hülfsmittel nicht ausreichen, die Staatsfonds zu Hülfe kommen. Aber durch jenes glänzende Versprechen trat keine einzige Schule ins Leben; denn wenn der Staat Alles thun will, so legt er sich das Unmögliche auf, und da man im Ringen gegen die Unmöglichkeit bald ermüdet, so folgen auf riesenhafte Blendwerke schnell Entmuthigung, Ermattung und Tod. Es scheint ferner ein höchst christlicher Sinn darin zu liegen, wenn in katholischen Ländern: Italien, Spanien ꝛc. von Kirchen, Klöstern, Corporationen und einzelnen Personen jedem Bettler ein Almosen, oder Suppe, Brodt ꝛc.

gereicht wird und keiner in Gefahr kommen kann zu verhungern, oder wenn, wie in England, die Armen durch Armentaxen ꝛc. ihres Unterhalts gewiß sind und nicht von der zufälligen Milde Einzelner abhängen: und doch wird dort, wie hier, die Zahl der Armen durch solche Ansichten und Maaßregeln ins Unendliche vermehrt, der geringe Mann leichtsinnig in Bezug auf die Zukunft gemacht; dort wie hier dem Faulen und Trägen, der seine Kraft dem allgemeinen Besten entzieht, oft die Gabe zugewendet, welche dem wirklich Bedürftigen, der nicht zu arbeiten im Stande ist, zu Theil werden sollte; dort wie hier die Armen der Dankbarkeitspflicht überhoben und die Wohlthätigkeit zu einer Zwangspflicht herabgewürdigt, statt daß sie eine Tugend seyn sollte.

Wie daher die Gesellschaft, und jeder Einzelne in ihr, in Bezug auf die Armen zuvörderst dafür sorgen muß, daß es Erwerbmittel gebe, d. h. solche, wodurch jeder in den Stand gesetzt werde, seinen Unterhalt zu gewinnen, etwas zu erwerben, Besitzthümer, Schutz- und Genußmittel zu haben; wie sie durch Vorschuß-Anstalten dem wankenden Wohlstande aufhelfen sollte, damit er nicht ganz zusammenfalle; wie sie den Arbeitsfähigen nicht unterstützt, sondern ihm Arbeit anweiset, welche ihn jedoch nur nothdürftig nährt, damit er selbst auf einträglichere Beschäftigung denke; wie sie das Betteln verbietet und dem Trägen, der solche Arbeit verwirft und also, da er nicht hungern will, bettelt, in ein Zwangsarbeitshaus bringt, damit er, wenn nicht freiwillig, doch gezwungen seine Kräfte für das allgemeine Beste verwende; wie sie die wirklich Arbeitsunfähige (arme Greise, Kranke, Kinder ꝛc.) nach Maaßgabe ihrer Lage und ihrer Bedürfnisse durch Nahrung, Feurung, Arznei, Geld ꝛc. unterstützt; wie sie überall in den niedern Ständen das Ehrgefühl erhalten soll, sich selbst zu ernähren und die Scham, sich nicht von der öffentlichen Milde ernähren zu lassen (weil überall, wo diese fehlt, wo ein Vergehen, z. B. Accisebetrug, Kinderaussetzung ꝛc. erst häufig vorkommt, es sich in geometrischer Progression vermehrt, indem es sich Niemand mehr zur Schande anrechnet) — so kann und darf auch mutatis mutandis die Fürsorge für verlassene Kinder keine unbedingte seyn, will sie nicht, wie bei dem romanisch-katholischen Systeme, ihren Zweck verfehlen. Denn dieses System

1) vermehrt die Zahl der Findlinge ungeheuer.

Während sich in ganz Frankreich die Zahl der Findlinge 1784 auf 40000 belief, zählte man 1833 das Dreifache, nämlich 119920, oder nach Gaillard recherches im Durchschnitt vom Anfang und Ende des Jahrs 1275(3; während in Paris 1710—30 ein Findling auf 9 Geborne gerechnet wurde, zählte man von 1790—1810 = 1 : $4\frac{1}{10}$, während daselbst die Zahl der aufgenommenen Findlinge 1670 = 312 betrug, stieg sie 1730 auf 2101, 1790 auf 5701, 1833 auf 8136, also über $\frac{1}{3}$ aller Gebornen; während in Lyon 1700 = 582 aufgenommen wurden, hatte man 1780 = 1536, 1830 = 1815, oder $\frac{1}{4}$ der Geburten.

Belgien besaß 1815 = 10953 und 1822 = 12700. Von 112626 Gebornen werden in Belgien jährlich 8525 ausgesetzt, also $\frac{1}{14}$, in der Provinz Antwerpen sogar $\frac{1}{7}$.

Das Findelhaus zu Lissabon zählte von 1815—19 = 13088 Kinder und rechnet auf 100 Geburten 26,23 Findelkinder; in Madrid fast 26 pCt.; in Mailand fast 4000, in Rom 3000, auf 100 Geborne kommen fast 28 Findlinge.

In Rußland, wo man große Findelhäuser und zwar keine Drehkasten hat, wo aber eine unbeschränkte Aufnahme statt findet, sind Aussetzungen häufig und daher die Zahl der Findelkinder sehr groß. Im Petersburger Findelhause wurden von 1822—31 aufgenommen 39114 Findlinge, nämlich 19222 K. und 19892 M., durchschnittl. 45 pCt., in Moskau in derselben Zeit von 10 J. 52519, nämlich 25576 K. und 26973 M. (28 pCt.) (s. Terme u. Montfalcon histoire des enfans trouvés, Paris 1837) und in Oesterreich, das ebenfalls eine unbedingte Aufnahme zuläßt, hat Wien 13000 Findlinge bei jährlich 4417 Aufnahmen, $23\frac{1}{2}$ pCt. der Gebornen, und Prag 5173 bei 1300 jährlich Aufgenommenen.

Dagegen ist die Zahl der Findlinge in allen Staaten, welche dem germanisch-protestantischen Systeme folgen, nur klein. London hatte in 5 Jahren, von 1819—23 nur 151 Findlinge, und wenn man auch diese Zahl um das Zwei- und Dreifache vermehrte, um etwanige Ungenauigkeiten der Aufzählung einzubegreifen, so kommt doch kein Verhältniß gegen Paris heraus, wo man in derselben Zeit 25287 Findelkinder zählte.

In Mainz hatte man von 1799—1811 nur 30 Kinderaussetzungen; als aber unter der französischen Occupation das Wai-

senhaus 1811 in ein Findelhaus mit unbeschränkter Aufnahme verwandelt wurde, zählte man in 40 Monaten 516 ausgesetzte Kinder und nachdem diese Einrichtung wieder aufgehoben worden, in den nächsten 9 Jahren nur 9 Aussetzungen.

In Lyon, wo die Zahl der aufgenommenen Findelkinder von 1790—1802 auf die Hälfte vermindert worden, wurde 1801 ein Drehkasten errichtet, und von der Zeit an war die Zahl der Aussetzungen beständig im Steigen. In Kopenhagen wurde unter Struensee eine Findelanstalt mit Drehkasten angelegt, aber wegen Mißbrauch bald wieder aufgehoben. Als in Hamburg 1709 in Folge eines Legates bei dem Waisenhause ein Drehkasten errichtet wurde, nahm die Zahl der Findlinge so bedeutend zu, daß man ihm wieder wegschaffen mußte. Dennoch sind in einer Stadt von 120,000 Einwohnern die Kinderaussetzungen sehr geringe; nur während der französischen Besetzung der Stadt in Folge des fremden Militairs und der eingetretenen Verarmung belief sie sich 1811 und 1812 auf 40—50; jetzt jährlich im Durchschnitt 1—2, welche, wenn die Angehörigen nicht entdeckt werden können, ins Waisenhaus kommen.

Die Vermehrung der Findelkinder ist indeß an sich kein Grund gegen Findelanstalten (die allerdings bei dem protestantischen Systeme, welches die Zahl unendlich verringert, überflüssig sind), sondern gegen die zu große Erleichterung der Aufnahme, denn sonst müßte Armen- und Krankenanstalten 2c. derselbe Vorwurf treffen.

2) es befördert durch die Ungestraftheit und Erleichterung des Wegschaffens der Kinder die Unsittlichkeit, indem der große Haufe in der Straflosigkeit auch die Schuldlosigkeit zu finden vermeint. Der Staat fordert gleichsam in den Augen desselben zur Aussetzung auf und bringt Manchen auf diesen Gedanken, dem er sonst nicht eingefallen wäre. Daher bleibt es nicht bloß bei Aussetzung unehelicher Kinder, sondern auch Aeltern, welche in rechtmäßiger Ehe leben, zerreißen die Familienbande, sobald ihnen die Erhaltung ihrer Kinder schwer fällt, schicken (selbst ein J. J. Rousseau) ihre Kinder ins Findelhaus und schieben die Last dem Staate zu. Büffon behauptet in seinem Suppl. à l'histoire naturelle t. 7: und wir wollen zu Gunsten der Menschheit

an Irrthum glauben, daß 1.72 sich in Paris bei 18713 Gebornen unter den 7676 Findlingen über die Hälfte eheliche Kinder befunden hätten. Nach genauen Aufzählungen über die 20 Jahre von 1816—35 befanden sich unter 76115 Findlingen 6774 eheliche Kinder, und rechnet man diejenigen hinzu, deren ehelicher Ursprung nicht völlig ermittelt werden konnte, so kommt auf Paris, wie auf die meisten französischen Departements, $\frac{1}{10}$ und für einige Städte sogar $\frac{1}{7}$; in Bourges waren unter 1060 ausgesetzten Kindern mehr als $\frac{1}{3}$, welche solchen Familien angehörten, von denen sie selbst hätten erzogen werden können. Die Hebammen sind es besonders, welche aus dem Wegtragen der Kinder in die Drehkasten rc. ein einträgliches Gewerbe machen. In einer kleinen französischen Stadt von 3000 Einw. haben 7—8 dieser Weiber in 8 Jahren 418 Kinder auf diese Weise abgesetzt; von Mezieres, Sedan rc. werden die meisten Kinder in die Belgischen Findelhäuser gebracht; an der Savoyischen Gränze wird für jedes Kind, das in den Drehkasten nach Lyon gebracht wird, 20 Franken bezahlt; aus der Schweiz werden sie nach Mailand geschleppt, und die katholische Familie Michel in Rapperschwyl hat dabei 4000 Fr. für 23 heimlich geborne und verschleppte Kinder gezogen.

„Eine verheirathete Frau,“ sagt Remacle, „ist in andern Umständen; dem Manne dringt ein eifersüchtiger Argwohn in die Seele; er donnert! Wie wird sich dieser Zorn legen? Wer wird dessen Opfer seyn? Das Kind! Eine verbrecherische Handlung treibt es aus dem Schooße seiner Familie sogar im Augenblick der Geburt: der Drehkasten wird es aufnehmen, und wäre er auch 10 Meilen entfernt! Und jene armen Familien, welche mühsam gegen das Elend ankämpfen, was werden sie mit der großen Anzahl ihrer Kinder thun? Ihr erster Gedanke ist: sie groß zu ziehen; aber es ist eine schwere, langdauernde Last. Es giebt in der benachbarten Stadt einen Drehkasten, welche die Last abnimmt. Ein Gefühl von Schaam hält noch Anfangs zurück; allein viele andere haben ihre Kinder dahin gebracht und nichts in der öffentlichen Achtung verloren, und dann wofür sind solche Anstalten, als für die Armen; die Kinder machen so viele Sorgen! Diese immer wiederkehrende Versuchung erstickt nach und nach die guten Entschlüsse und nach einigen Monaten liegt das Kind im Drehkasten! Und was kann diejenigen Personen,

welche in einer strafbaren Vertrautheit leben, zum Gefühl ihrer Pflicht bringen? Die Geburt eines Kindes, die Furcht vor der Schande könnte zur Heirath führen; aber es giebt ein ganz anderes Mittel, die Kinder los zu werden, dies benutzen sie und kehren auf ihren bösen Weg zurück. So nährt sich das Verbrechen durch sich selbst."

3) Der Kindermord wird doch nicht verhütet, folglich der Zweck jenes Systems nicht erreicht: denn es fallen mehr Kindermorde in katholischen als protestantischen Ländern vor.

In Frankreich betrug die Zahl der gerichtlichen Anklagen wegen Kindermord im J. 1827—35 = 914, also jährlich 105, also 1 : 300000 E. (Unter diesen Angeklagten waren 58 Männer und 886 Weiber, unter 25 J. 319, über 25 J. 625, Unverheirathete 638, Verheirathete oder Wittwen mit Kindern 146, ohne Kinder 20; unter 810 Angeklagten konnten 697 weder lesen noch schreiben, 94 sehr unvollkommen, 13 gut und nur 6 hatten eine höhere Bildung empfangen.) In 12 Departements mit 95 Drehkasten zur Aufnahme von Findlingen fanden in 4 Jahren 42 Kindermorde statt und in 17 andern, wo diese Drehkasten auf 17 reducirt waren, nur 38. Nach der 1838 befohlenen Abschaffung der Drehkasten scheint sich freilich ein anders Resultat zu ergeben. Der National und andere Zeitungen klagten Anfangs 1839: „Es vergeht fast kein Tag, wo man nicht die Aussetzung neugeborner Kinder auf öffentliche Wege rc. zu einregistriren hat; häufig werden todte Körper aufgenommen; das Verbrechen des Kindermordes kann man jetzt als das häufigste in Frankreich betrachten." Gewiß ist Vorsicht bei der Abschaffung einer Einrichtung anzuwenden, welche in den Gewohnheiten und Ansichten des Volkes bereits Wurzel geschlagen; aber auch in den 8 Jahren von 1830—37 wurden auf der Morgue zu Paris 32, 16, 25, 20, 17, 17, 24, 40 = 191 todtgefundene Kinder ausgestellt. In Belgien, wo 5 Provinzen Findelhäuser mit Drehkasten haben und 5 nicht, wo die Bevölkerung $\frac{1}{8}$ der französischen beträgt, gab es $182\frac{6}{30}$ = 26, und in Frankreich in derselben Zeit 289, also 11mal mehr; im Durchschnitt 1 : 631333 E.; in Irland mit Findelhäusern und unbedingter Aufnahme 1 : 287666 E.; in England dagegen 1 : 855903 Einw., und in Norwegen und Schweden 1 : 721561 E. Zwar nimmt Remacle für das Großherzogthum Baden 1 : 228020 und

für Preußen sogar zu 1:76873 Einwohnern an; allein hier sind sicher die Anklagen wegen Kinderaussetzung mit einbegriffen. In Hamburg 1832 nur ein Fall und zwar bloßer Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes.

Das Vorhandenseyn der Drehkasten verhütet nicht allein den Kindermord nicht, sondern trägt zur Beförderung dadurch bei, daß er ein Mittel wird, ihn zu verbergen. Das Verschwinden eines Kindes fällt z. B. den Nachbaren rc. auf; einer frägt: wo ist es geblieben? die Antwort ist bald fertig: im Findelhause. Es kömmt zur gerichtlichen Untersuchung und die Antwort ist immer: Mein Kind, ich habe es in den Drehkasten gelegt, und damit ist es schwierig und vielfach unmöglich, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Ueberdies laden diese Drehkasten die unehelich Schwangere ein, ihren Zustand zu verbergen; sie zieht sich in die Einsamkeit zurück, sie sucht im Augenblick der Noth den Ruf des Schmerzes zu unterdrücken, oder ruft irgend eine Frau zur Hülfe herbei, und das Kind, was so im Stillen geboren wird, ist verloren.

4) Die Findelkinder sind einer furchtbaren Sterblichkeit ausgesetzt; jene Anstalten retten also nicht.

Nicht allein sterben eine Menge dieser Kinder, namentlich wenn sie nach entfernte Orte und als Gewerbeartikel in die Findelhäuser geschleppt werden, sondern auch die Sterblichkeit derselben ist, nach ihrer Aufnahme, sowohl in der Anstalt selbst als in der Kost, ungeheuer groß.

Nach öffentlichen Berichten starben vor 40—50 J. im ersten Lebensjahre in Petersburg und Florenz 40, in Barcellona 60, in Paris 80, in Wien und Dublin 91 pCt. So starben nach dem Dict. des sciences medic. vor der Revolution von 31941 Kindern, welche von den Pariser Anstalt aufgenommen worden, = 21985, also $\frac{2}{3}$ unter einem Monat. Von 7000 zu Paris aufgenommenen Findlingen sind nach 10 Jahren noch übrig 180; unter 13229 Findlingen, welche 1771—74 in den Londoner Spitälern aufgenommen wurden, haben nur 2353 ihr Leben auf 5—6 Jahre gebracht.

Die Mortalität hat sich in neuern Zeiten allerdings vermindert. Paris 1771—90 von 7 aufgenommenen 6, 1790—1813 von 10:6, 1819 von 23:6, 1822 von 37:6. Doch starben

in St. Petersburg nach neueren Berichten: in den Jahren 1822 —1831 von 39,114 Kinder: 16,019 Kben. u. 15,730 Mädch. = 31,773; und in Moskau von 52,519, (17,431 Knaben und 17,229 Mädchen) 34,713, also dort $\frac{4}{7}$, hier $\frac{2}{3}$; in Frankreich binnen 10 Jahren von 1824—1833 von 452,749 Findelkindern unter 12 Jahren in den Findelhäusern 46,755, in der Pflege 151,750 = 198,505, worunter die Sterbefälle von 46,025 Kindern, welche während der Zeit von Aeltern und andern Personen zurückgenommen, nicht in Anschlag gebracht sind.

Von 10,000 Findelkindern erreichen

	das 20ste Jahr:	es starben also:	das Alter d. Heirath:	es starben also:
in 25. Dept. m. geringster	5193	4717	4689	5311
in 25. Dept. mit mittlerer	4100	5900	3532	6380
in 25. Dept. mit der größesten Sterblichkeit .	2770	7030	2154	7546
im Departemt. d. Seine	2181	7889	1994	8006
Durchsch. v. ganz Frankr.	3570	6430	3163	6837

Von den aus Paris aufs Land gegebenen Findelkindern sterben nach de Gerando visitateur des pauvres 1 : 7, also 14$\frac{2}{3}$ pCt.

In Prag starben 1836 von 5173 Kindern 174 in der Anstalt und 793 in der Pflege = 967 = also 19 pCt.; in Wien von 1820—29 im Durchschnitt 19 pCt. Dagegen muß zu Gunsten der Findelhäuser in Anschlag gebracht werden:

a. daß von 1000 Menschen nach allgemeinem Durchschnitte sterben sollten: es starben aber

	sterben sollten	in Paris,	Berlin,	Wien,	Prag:
im 1. Jahre	= 237,	258	254	338	423
im 2. Jahre	= 90,	99	85	55	70
im 2.—5. J.	= 78,	91	112	73	59
im 5.—10 J.	= 46,	90	29	42	25$\frac{1}{2}$
	451,	538	480	508	577$\frac{1}{2}$

Das günstige Verhältniß von Paris ist aber nur täuschend, denn 1823 waren unter 24,333 Gestorbenen 9096 Kinder unter 1 Jahr, das macht auf 1000 Menschen 332. Paris schickte aber 1821—22 7869 Findelkinder, also fast $\frac{1}{3}$ aller Gebornen en nourrice aufs Land, die mit ihrer Sterblichkeit nicht in der all-

gemeinen Berechnung aufgeführt werden. Im Departement der Seine starben 1806, 1813, 1816 und 1817 unter 213,501 Menschen = 69,135 bis zum 15. Lebensjahr: also 1: 3⅛; in London von 1795—1800 unter 116,838 Gestorbenen = 36,945 Kinder unter 2 Jahr, also 30 pCt., 1821 und 1822 unter 37,679 = 9055, also 24 pCt.; in Manchester und Norwich 1: 2; in Petersburg bis zum verlebten 5. Jahre = 2: 3; in Wien von 11,747 Kinder unter 10 Jahren = 8583 Kinder also 2: 3.

In Neapel nimmt das Findelhaus jährlich im Durchschnitt auf: 5000, die so bald als möglich aufs Land gegeben werden, davon sterben nach eigener Aussage des Vorstehers ⅘ (Horn's Reisen, Berlin 1831).

b. Daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder (die Findelhäuser haben ja größtentheils nur solche) überhaupt größer ist, als die der ehelichen. In Preußen starben nach Rau's Preisschrift über die Sterblichkeit der Kinder, Berlin 1836, von 10,000 ehelichen Kindern unter 1 Jahr = 1756, von unehelichen 2646. Zieht man überdies in die Berechnung die Todtgebornen, deren Anzahl bei unehelichen Geburten doppelt so groß ist, als bei ehelichen (geboren werden jährlich 5665 eheliche und 1080 unehel.), so ergiebt sich das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebornen bei jenen wie 1: 2,5, bei diesen 1: 1,3, also fast doppelt. 1838 geboren 9409 Kinder, uneheliche 1206, also 1: 8; von diesen starben 789, also ⅔. In Königsberg starben von 1620 ehelichen im 1. Jahre 390, also 2: 8; von 400 unehelichen 160, also schon 2 von 5. Da nun die Zahl der unehelichen Kinder beständig im Steigen ist, in Paris 1: 2, in Wien 1: 2½, in München sogar 1: 1½, so erfordern, um die Zahl der Findelkinder und deren Sterblichkeit zu vermindern, die Ehen eine besondere Aufmerksamkeit des Staats.

5) Die Findlinge, welche am Leben bleiben, haben gewöhnlich kein beneidenswerthes Loos, werden nicht selten dem Staate eine Last und Schande, und verfehlen ihre zeitliche und ewige Bestimmung.

Bei dem germanisch-protestantischen Systeme bleiben viele Kinder, welche sonst in die Findelhäuser und Drehkasten kommen würden, bei ihren Aeltern, Müttern rc. Werden diese von der Behörde, (statt wie in London, wo 1830 = 7100 Bettelkinder auf den Straßen herumtrieben, unbeachtet zu bleiben), gehörig beauf-

sichtigt und im Nothfall unterstützt, so sind sie sicherlich am besten aufgehoben und die geringe Anzahl der Findlinge, welche dann noch zu versorgen sein möchte, finden in Waisen-, Arbeits- und Rettungshäusern ihr Unterkommen, ohne besondere Häuser, (die an sich auch nicht verwerflich sind, da die Gefahr außerhalb noch größer sein möchte) nöthig zu machen. Bei dem romanisch-katholischen Systeme werden aber eine ungeheure Menge Kinder den Familien wohin sie gehören, entzogen, (und wie Mohl über Findelhäuser in der Vierteljahrsschrift 1838 sagt), von zartester Kindheit an Miethlingen überliefert, bei welchen selten die natürliche Gutmüthigkeit und das höhere Pflichtgefühl über die Rohheit der Sitten und die Gemeinheit der Gesinnungen erhebt, um vor gänzlicher Vernachlässigung und positiven Mißhandlungen zu bewahren. Erziehen solche Menschen ihre eigenen Kinder oft elend, was ist von ihnen zu erwarten für ein fremdes, das nur in sofern Interesse für sie hat, als es für ein geringes Kostgeld wenig ißt und geringe geistige und körperliche Mühe macht. Dazu nehme man die nicht selten eintretende bittere Verhöhnung der Schutzlosen in Familien und durch ihre Gespielen und ihre ganze Umgebung. So früh als möglich, oft schon unter dem 12. Jahre aus der Verpflegung entlassen, und ohne einen weiteren Anspruch an dieselbe, welcher die bisherige Last schon zu lange währt; nur selten von den bisherigen Pflegeältern in ihre Familie ferner aufgenommen, stehen die Unglücklichen in der Welt, ohne irgend eine theilnehmende Seele, ohne Scheu durch ihre Fehler, Aeltern, Geschwistern noch Verwandte zu betrüben, oder einen ehrenwerthen Namen zu beflecken, ohne irgend eine Unterstützung in Noth und Verlegenheit, ohne einen Heller Vermögen. Wer wird es läugnen, daß unter diesen Umständen ein Abweichen vom rechten Wege wahrscheinlich, daß selbst ein völliges Versinken nur allzusehr motivirt ist, und daß selbst die gewöhnlichste Erziehung der leiblichen Kinder armer Aeltern immer noch weit mehr Elemente eines rechtlichen, sittlichen Gedeihens enthält. Duchatelet fand in Belgien unter 16,878 Gefangenen der Criminal-Gefängnisse 591 Findlinge, und bemerkt, daß viele solcher Mädchen ein höchst ausschweifendes Leben führen. Die Größe der Gefahr, welche diese Kinder laufen, kann Niemand in Abrede stellen, und gewiß sind die Findelkinder in den großen Anstalten zu Petersburg und

Moskau besser aufgehoben und vor dem sittlichen Verderben mehr bewahrt, als wenn sie gänzlich in Kost gegeben werden; obgleich die große Zahl oder größere Kosten Schwierigkeiten in den Weg legen. Das erste Erforderniß bleibt also immer die Zahl der Findelkinder durch gesetzliche Verfügung über die Pflicht der Aeltern &c. durch Erschwerung der Aufnahme und Abschaffung der Drehkasten &c. zu vermindern; das zweite, die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren außerhalb und dann innerhalb der Findelhäuser zu verbessern, um Leben und Sittlichkeit zu bewahren; drittens sie nicht zu früh in die Welt hinauszustoßen, und sie bis zu ihrer Mündigkeit zu überwachen, und dann viertens, wenn man denn diese verbesserten Findelhäuser nicht beibehalten will, um zum Weglegen nicht wenigstens scheinbar aufzufordern, die nach und nach verringerte Zahl entweder an Waisenhäuser abzugeben, oder das Findelhaus in ein Waisen-, Arbeits- und Erziehungshaus zu verwandeln. — —

Mehrmals besuchte ich das Waisenhaus zum heil. Johannes dem Täufer. Es wurde veranlaßt durch die Hungerjahre 1771 und 1772 welche Deutschland und auch Böhmen hart drückten und gestiftet durch den Graf Künigl und zweien angesehenen Kaufleuten Pradatsch und Kriner, denen bald mehrere Menschenfreunde beitraten. Am 31. Juli 1773 wurden 6 Knaben und 19 Mädchen in das für sie eingerichtete Haus eingeführt. Für die körperliche Pflege geschah gleich anfangs genug. Jedes größere Kind erhält auf 3 Tage, und jedes kleinere auf 4 Tage ein Zweigroschenbrodt, Morgens, Mittags und Abends eine Suppe, an Wochentagen Gemüse, Rüben, Sauerkraut, Kartoffeln &c. und Sonn- und Festtags Fleischspeise. Die Kleidung ist durchgehends gleich; die Knaben Rock, Weste und Beinkleider von grauem Tuche, mit rothem Boy gefüttert; die Mädchen Korsette von Linzer Fries, rothe Röcke von Boy und Hauben von Zitz; als Unterscheidungszeichen gab man den Knaben grüne Achselbänder, den Mädchen grüne Bandschleifen auf den Hauben; der Mitvorsteher Malvieux, welcher eine Handschuhfabrik besaß, ließ seine Handschuhe von den Zöglingen arbeiten, und das Nähelohn der Anstalt zufließen, um die Kosten zu erleichtern. Der Unterricht der Kinder war, „so wie er es seyn müsse," Hauptaugenmerk der Vorsteher. Sie konnten

freilich zuerst nur gegen ein Monatsgeld zwei Lehrer à 2 Stunden täglich annehmen, einen Geistlichen für die Religionslehre und einen andern für Lesen, Schreiben, Rechnen; bald aber übernahmen drei der geschicktesten Künstler den unentgeldlichen Unterricht im Zeichnen, und einige andere den Unterricht in den übrigen Gegenständen, während der spätere Director der philosophischen Fakultät K. H. Seibt 1774 die Leitung der Erziehung im Hause so lange übernahm, bis die Anstalt einen eignen Erzieher annehmen konnte, der dem wichtigen Amte, den jungen Herzen die gehörige Richtung zu geben und ihnen im höhern Sinne des Worts Vater (nicht blos Suppenkocher) zu sein, sich ganz hingeben sollte. Die Wahl hatte seine große Schwierigkeit. Ein mit vielen Empfehlungen versehener Mann wurde zwar angenommen; es fand sich aber bald, daß man sich trotz dessen vergriffen habe. Erst später ward den Bedürfnissen glücklicher abgeholfen. „Der Unterricht der Religion ging von Beispielen aus der biblischen Geschichte aus, wodurch sowohl alle Trockenheit vermieden, als auch den Kindern, die, (um als Christen nicht bloß zu glauben, sondern auch in allen Fällen zu handeln), so ersprießliche, historische Kenntniß der Religion ohne große Mühe beigebracht ward.“

Die Unbequemlichkeit eines gemietheten Lokals und die Last des Hauszins einsehend, bewilligte Maria Theresia, nachdem Graf Kunigl ihr von der Einrichtung der Anstalt berichtet hatte, 4000 fl. zum Ankauf eines eignen Hauses, welches den 8. Febr. 1775 bezogen wurde, außerdem stiftete sie Freistellen für 12 verwaiste Kinder, und wies dazu ein Kapital von 13000 fl. an. Andere folgten diesem Beispiele durch Geld und Natural-Beiträge so daß die Anstalt immer mehr sich entwickelte und fester begründen konnte; doch beschlossen die Vorsteher um der Lokalität willen und um die Anstalt immer mehr zu sichern, die Anzahl der Kinder vorläufig auf 40 zu beschränken. Ausgezeichnet wirckte zum Besten der Kinder der damalige Katechet Zippe, welcher auch eine neue Haus- und Disciplin-Ordnung entwarf, die von dem Geiste der Erziehung und den pädagogischen Ansichten jener Zeit einen so einleuchtenden Beweis liefert, daß ich mich nicht enthalten kann, hier Einiges als Beitrag zur Geschichte der Erziehung um so lieber beizufügen, da öffentlich Anstalten die pädago-

gischen Einsichten der Regierung; Anstalten aber, welche unter bürgerlichen Privatpersonen stehen, den Standpunkt der Pädagogik unter dem höhern Bürgerstande bezeichnen und eine Vergleichung beider oft zum Nachtheil des letztern ausfällt. Der erste Abschnitt handelt von den gottesdienstlichen Uebungen: sie bestehen Morgens und Abends vor den Lehrstunden, und vor und nach Tische, aus einem kurzen Gebete und Gesang, worauf sie Morgens und Abends zur Selbstprüfung veranlaßt werden, um gute Vorsätze zu fassen und Fehler zu bereuen. Ferner in Besuch des Gottesdienstes in der naheliegenden Pfarrkirche und der früher eingeführten, jetzt gesetzlich gemachten sonntägigen Erklärung des Evangeliums. So wie die Kinder in Religionskenntnissen zunehmen, sollen sie zum öftern Genusse der heil. Sakramente angeführt und darauf vorbereitet werden, besonders soll erklärt werden, was zur Beichte erfordert wird, auch soll man ihnen zur Erforschung ihres Gewissens behülflich sein rc. — Allerdings sind hier der äußern Religionsübungen zu viele, und es steht zu befürchten, daß dadurch ein unfruchtbares Gewohnheitstheilnehmen erzeugt und diese Handlung wohl gar als opus operatum betrachtet werde; indeß konnte und durfte damals schwerlich weniger geschehen, und der Geschichtschreiber des Instituts J. Cornova bemerkt, daß der Katechet Zippe durch diese Maßregeln den Mißbräuchen, die das öftere Beichten bei diesem Alter nach sich ziehen könne, habe vorbeugen und die Religionsübungen einfach machen wollen.

Die zweite Abtheilung macht den Zöglingen „Gehorsam, Ehrfurcht, Vertrauen gegen ihre Lehrer, und daher ein öfteres um Rathfragen und um Belehrungbitten, sowie Vermeidung übler Nachrede und Undankbarkeit zur Pflicht.“ Liebe und Dankbarkeit läßt sich jedoch nicht vorschreiben; es ist die Aufgabe der Vorgesetzten, der Lehrer, der Erzieher, sich Liebe und Vertrauen der Kinder zu erwerben durch ernste Liebe und freundliche Sorgfalt, dann wird auch die Dankbarkeit nicht ausbleiben. Im Allgemeinen begeht der pädagogische Gesetzgeber hier einen nicht seltenen Fehler, in der Schulordnung sittliche Vorschriften (die im Innern wurzeln, und aus dem Innern kommen müssen) mit Vorschriften für das äußere Verhalten (mit der Schulpolizei) zu vermengen. Um den Fleiß zu befördern, setzte die dritte Abtheilung fest,

„daß neben den Schulstunden täglich eine Wiederholungsstunde statt finden und die Kinder in kleine Abtheilungen, Kreise, getheilt, und eins, das sich durch Fleiß und Sitte ausgezeichne, als Kreisaufseher den andern vorgesetzt werden solle, ein Vorzug, den es nicht allein durch Nachlässigkeit, sondern auch durch unfreundliches, gebieterisches Wesen verliere.“ Wie wichtig die Wiederholungen für die Befestigung des Gelernten sind, begreift jeder Pädagoge, der das Eile mit Weile zu würdigen weiß, und nicht ein Fluglehrer sein will. Mit Recht wurde der Klassenrang nicht nach dem Viellernen, sondern dem Gutbegreifen bestimmt. Bei den Mädchen wurden die Handarbeiten eben so beachter, weil sie sich dadurch ihr Brodt einst verdienen müssen. Die Vorschriften der vierten Abtheilung sollten gegenseitiges Wohlwollen befördern. Zank, Schimpf Selbstrache, Verläumdungen, falsche Anklage waren streng verboten; dagegen jeder Liebesdienst, vorzüglich gegen Kranke, jede freundliche Ermahnung, Verzeihung, Fürbitte wurden zum besondern Verdienste angerechnet, und in Gegenwart der Vorsteher mit der Benennung eines jungen Menschenfreundes belobt. Man fand diesen Reiz sehr wirksam, „was auch diejenigen Personen an ihr auszusetzen haben, welche dem Zöglinge ihren Beifall, so wie dem lieben Vieh, nur durch besseres Futter zu verstehen geben wissen.“ Die fünfte Abtheilung enthielt Vorschriften über äußerliche Ehrbarkeit in und außer dem Hause, über das Verhalten gegen Fremde, über anständige Ergötzungen, Reinlichkeit, nöthige Vorsicht beim Ausgehen und über Absonderung der Knaben und Mädchen. Aeltern und Verwandte dürfen die Kinder nur an Sonn- und Feiertagen besuchen. In den Strafbestimmungen wich der Verfasser, der die Rechte der Menschheit auch in dem Kinde heilig gehalten wissen wollte, und Mißhandlungen, welche gewöhnlich nicht Strafe des Fehlers, sondern Erguß der übeln Launen des Erziehers sind, verabscheute, von der damals noch so gewöhnlichen Schulbesserung ab. Die Bestrafungsmittel bekamen folgende Stufen: bloße Erinnerung an die Pflicht, väterliche Bitte sich zu bessern, ernstere Warnung, härterer Verweis, Drohung und endlich bei nicht erfolgter Besserung der Ort der Schande (eine niedrige Bank in der Schulstube), Stubenarrest nebst Ausschließung von den Erholungsstunden. Die Tafel der Schande, worauf der Name des

Straffälligen mit der Bemerkung seines Vergehens so lange an-geschrieben blieb, bis die Besserung eintrat; wurde noch geschärft durch das Eintragen in das schwarze Buch, was bei der öffentlichen Prüfung vorgelegt wurde; im äußersten Nothfall trat die Ruthe ein, welche dem Fehlenden mit einer Art Feierlichkeit auf Befehl der Vorsteher angekündigt und drei Tage darauf unausbleiblich vollzogen wurde. Blieb alles ohne Wirkung, so erfolgte die Ausschließung aus der Anstalt. Auf die Uebung des Guten wurde zwar hauptsächlich durch Religion hingewirkt; doch nahm man auch andere Mittel zu Hülfe, in der richtigen Ansicht, daß es von einem Kinde, einem zu erziehenden und noch nicht erzogenen Wesen, zu viel verlangt sei, wenn man, ohne irgend Aufmunterungen zu ertheilen, verlange, daß es nur aus dem Motiv der Pflicht handeln solle, was dem Erwachsenen und Gebildeten schwer genug wird, und daß daher auch hier eine stufenweise Entwicklung vorwalten müsse. Man verordnete nicht sinnliche Belohnungen, da eine sinnliche Strafe bloß sinnlich wirke, sondern benutzte, je größer und verständiger die Kinder wurden, den Reiz der Ehre und des Beifalles guter Menschen: daher die Tafel der Ehre, die Ernennung zu Kreisaufsehern, Lob aus dem Munde der Vorsteher und endlich das Eintragen des Namens ꝛc. in das weiße Buch. Geschenke als Belohnung förmlich einzuführen, trug man Bedenken, wenn auch die Anstalt die Ausgabe hätte tragen können. Bei Geschenken von Privatwohlthätern wurde dafür gesorgt, daß sie nicht willkührlich versplittert, sondern zum wahren Vortheil der Kinder verwendet wurden." — Man sieht aus dieser Darstellung, daß die Grundsätze des Philanthropismus den östreichischen Schulen und Schulmännern nicht fremd geblieben. Wenn auch von Ehrentafeln, von öffentlichen Belohnungen und Belobungen kein Freund, so bin ich doch weit entfernt eine weise und mäßige Benutzung des Ehrtriebes, oder bei jüngeren Kindern die Anwendung sinnlicher Triebfedern als Ermunterung unbedingt zu verdammen: es gehört aber eine genaue Bekanntschaft und sorgfältige Berücksichtigung des Alters, der eigenthümlichen Anlagen und Richtungen der Kinder dazu, damit sie nicht schädlich, sondern heilsam wirken. Eine bloß die Thatsachen berücksichtigende und im Voraus bestimmte Belohnung oder Bestrafung einer sittlichen oder unsittlichen Handlung ist aber der Tod der Sittlichkeit.

Für den Aufseher, welcher zur Aufrechthaltung dieser Gesetze dringend ermahnt wird, sollte eine umständliche Instruction entworfen werden. Das Jahr 1797 zeigt in einem Plane, den der Hauptmann von Schlegelhofen entwarf, die Sorgfalt des Vorstandes, wirkliche Verbesserungen einzuführen. Der erste Artikel ist der Kost gewidmet. Eine kräftigere Nahrung hielt man für diese Kinder, welche einst größtentheils körperliche Arbeit zu verrichten haben, für nothwendig, und gewiß ist dieses in den Jahren des vielbedürfenden Wachsthums und bei gehöriger körperlicher Bewegung nur heilsam. Denn was soll man davon sagen, wenn manche Waisenkinder auch in norddeutschen Städten, wo sonst alle Welt sich auf eine gute Mahlzeit versteht, fast nur mit Brodt vollgestopft werden, und an manchem Mittage nichts als (wohl gar kalte) Biersuppe, Grütze und Abends und Morgens nichts als ein Stück Brodt und ein Gemisch von $\frac{2}{3}$ Wasser und $\frac{1}{3}$ Milch erhalten. Von nun an sollten die Kinder täglich Gemüse und Fleisch haben, man wollte die vermehrte Einnahme lieber dazu verwenden, als Kapitalien häufen. Im zweiten Artikel bot der Verfasser seine Büchersammlung zum Gebrauche für die Kinder an und meinte, daß, da diese nicht immer lernen, arbeiten oder beten könnten, man ihnen an einzelnen freien Stunden, vorzüglich an Sonn- und Festtagen, nützliche Bücher über Geschichte, Sittenlehre, Naturkunde rc. vorlesen solle; und fordert auch Kinderfreunde auf, dem Waisenhause Doubletten oder sonstige Bücher zu schenken, die man entweder unmittelbar benutzen, oder durch Tausch und Verkauf in passende verwandeln wolle. So besitzt die Anstalt, wie die Hamburger, noch jetzt eine kleine Sammlung. Der dritte Artikel berücksichtigt weislich die künftigen Verhältnisse der Kinder. Um sie nicht nachher ihrem Schicksale zu überlassen, und dann, wie nicht selten geschieht, Mühe, Arbeit und Kosten zu verlieren, wenn sie in schlechte Hände kommen, so mußten sich die Herrschaften schriftlich verbindlich machen, im Fall einer Unzufriedenheit sich erst an das Waisenhaus zu wenden und sie diesem wieder zuzuführen. Im vierten Artikel wurde endlich festgesetzt, daß diejenigen Personen, welche ein Kind zur Aufnahme empfahlen, sich schriftlich verbindlich machen sollten, der Anstalt die verwendeten Kosten zu

erstatten, wenn es sich in der Folge ergeben sollte, daß es nicht so hülflos sey, wie angegeben.

Weil aber mehr Kinder zur Aufnahme empfohlen wurden, als die Anstalt aufnehmen konnte, so wurde, um aller Partheilichkeit zu wehren, der noch jetzt stattfindende Gebrauch eingeführt, daß man die Namen aller Kinder, deren Armuth durch obrigkeitliche Zeugnisse dargethan worden, in ein Kästchen legte und eine durch den Austritt eines Zöglings erledigte Stelle mit demjenigen wieder besetzte, dessen Namen aus dem Kästchen gezogen ward. Natürlich gingen diese Bestimmungen nicht auf die 12 kaiserlichen Zöglinge und auf die 25 andern, welche durch Privatunterzeichnung für ein Jahrgeld erst von 40, später von 50 fl. aufgenommen wurden. Bei der Verwaltung der Einkünfte beobachteten die Vorsteher stets den Grundsatz, allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden und einen Fond zu gründen, der auch wirklich nach und nach anwuchs. Doch hegte sie keinesweges eine ängstliche Kargheit, hatte nicht die Kapitalisir-Sucht, bei welcher große Kapitalien, wie bei einem Geizhalse, ungenutzt aufgestapelt werden; was den wirklichen, leiblichen und geistigen Bedürfnissen der Kinder diente, wurde willig hergegeben; daher vermehrte man noch die Lehrgegenstände, namentlich mit der Physik, so weit sie dem Handwerker und Künstler nöthig ist, und ließ einen talentvollen Knaben die lateinische Schule des Piaristen-Gymnasiums besuchen. Ein hitziges Schleim- und Gallenfieber, welches im Winter 1779—80 einriß und 40 Kinder nebst dem Aufseher aufs Krankenlager legte, veranlaßte nicht allein mehrere Verordnungen in Betreff des Zutragens von Eßwaaren und Näschereien, welches den Verwandten sowohl der Kost- als Pflegekinder untersagt wurde, sondern auch die Erlangung einer gesundern Wohnung. Maria Theresia gab kurz vor ihrem Tode Befehl, das Reconvalescentenhaus der barmherzigen Brüder nebst Garten zu kaufen und der Waisenanstalt zu schenken. Das Haus wurde ausgebaut und am 8. July 1781 von 70 Kindern feierlich bezogen. Auch Kaiser Joseph, der die Anstalt mehrmals besuchte und ausrief: „C'est la première maison de cette sorte, que je trouve en ordre," nahm sich des Instituts durch Geschenke und Stiftung von Freistellen väterlich an, und die Bewohner Böhmens und Prags folgten seinem Beispiele.

Waisenhäuser, besonders Privat-Waisenhäuser, sind häufig diejenigen Anstalten, welche in Bezug auf Erziehung und Unterricht hinter dem Geiste der Zeit zurückbleiben, theils weil der Vorstand nicht immer die rechte Einsicht in den pädagogischen Wissenschaften und Bestrebungen besitzt, theils weil man dafür hält, daß diesen Kindern jede Art des geistigen Futters gut genug sey, indem es höchstens darauf ankomme, sie zu speisen und zu kleiden, theils weil die Lehrer und Erzieher halb um Gotteswillen arbeiten sollen, und daher sich nur diejenigen dazu bestimmen, welche sonst nicht unterkommen können, und endlich weil es diesen oft an einer pädagogisch gebildeten Oberleitung fehlt, wozu weder der schwarze noch der rothe Rock allein hinreichen. Die Prager Anstalt hielt aber guten Unterricht und Erziehung für den Endzweck aller Sorge für die Waisen: daher wurde nicht allein festgesetzt, daß nur Männer, welche im Normal-Institute (Schullehrerseminar) für ihren Stand regelmäßig vorgebildet worden, zu Lehrern und Erziehern der Waisen gewählt werden sollten, sondern es wurde auch die Normal-Methode allgemein eingeführt, worauf besonders Ferdinand Ritter von Schulstein, Probst auf dem Wissehrad und Oberaufseher des ganzen Normalschulwesens in Böhmen einwirkte, der sich des Fortganges der Kinder bei den Prüfungen, ihre Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, ihre Kenntniß in der Naturkunde 2c. erfreute. Auch wurden von Lorenz Amort die Kinder zur Seidenzucht angewiesen und der Garten dazu benutzt, später wurde das Baumwollespinnen hinzugefügt. Der gute Ruf der Anstalt wirkte wieder vortheilhaft auf die Einkünfte derselben. Nicht allein vergrößerten sich die Beiträge, sondern die Zahl der Kinder, welche vom hohen Adel (die Gräfin Canal geb. Reichsgräfin Chotek allein 8) und einzelnen wohlhabenden Bürgern unterhalten und hier in Kost gegeben wurden, stieg auf 46, nebst 12 kaiserl. Zöglingen, so daß die Gesammtzahl sich 1785 auf 101, nämlich 79 Knaben und 22 Mädchen belief, und während dieser 11 Jahre des Bestehens der Anstalt 109 ins bürgerliche Leben, theils in Kanzleien, theils zu Künstlern und Handwerkern übertraten; 6 von diesen besuchten das Piaristengymnasium oder die Universität.

Jetzt sind die Mädchen von den Knaben, aus Furcht vor zu großer Vertraulichkeit, getrennt. Ich glaube, diese dem häus-

lichen Leben entgegenstehende Scheidung wird in späten Jahren eine zu große Annäherung veranlassen; eine durchgängig gute Aufsicht würde jene Furcht ohnehin überflüssig machen. Anfangs 1836 hatte die Anstalt 60 Waisenknaben, davon gingen ab 15, neu wurden 1837 aufgenommen 20 (weil das Kapital 1836 um 9000 fl. an Vermächtnissen und Beiträgen vermehrt war) also 65 Waisen. Das Kapital betrug 72935 fl. C. M. und 70635 fl. W. Währung, worunter das Theresianische Stiftungsvermögen von 8287 fl. C. M. und 23125 fl. W. W.

Der Mittagstisch ist sehr gut; dreimal des Tages Suppe und Brodt, Mittags außerdem eine Fleischspeise und Gemüse, und Abends noch die Ueberbleibsel des Mittagsmahls, an feierlichen Tagen Braten. Die Lehrer essen mit im Speisesaal und zwar recht gut.

An Kleidung hat jeder Zögling immer 3 Hemder, 3 Schnupftücher, 2 Paar Sommer-, 1 Paar Winterstrümpfe und 2 Paar Schuhe; die Mädchen haben zum Ausgehen in rauher Witterung noch Mäntel mit Aermeln. Alle Monat wird reines Bettzeug aufgelegt.

Die Klassen fand ich nicht zu stark besetzt und den Unterricht gehörig abgestuft. Die Handschriften durchgehends gut und deutlich, obgleich die Kanzleischrift und die Schnörkel an manchen Buchstaben dem, der an einfachere Züge gewöhnt ist, nicht eben zu sagen. Mehrere Handschriften größtentheils moralischen Inhalts, welche mir auf meinem Wunsch bereitwillig ausgehändigt wurden, zeichneten sich aus, besonders wenn man das Alter, welches ich mir angeben ließ und beischrieb, berücksichtigt; so besitze ich einige von 8-, 9-, 10- und 11jährigen Knaben, die allen billigen Anforderungen entsprechen, und mehrere Zeichnungen, die so sauber gemacht, getuscht oder ausgemalt sind, daß sie mir den Wunsch abnöthigten: „Möchten doch alle Waisen, als künftige Handwerker darin, und auf solche Weise geübt werden, da Sauberkeit und Genauigkeit der Arbeit schon ohnehin eine gute Gewohnheit ist." Die Lehrer, Herr J. Lampa, Hr. Th. Bauer, zugleich Zeichnenlehrer, Hr. Aug. Bendel und der Gehülfslehrer P. Lampa nahmen mich sehr freundlich auf, und der zweite erkundigte sich angelegentlich nach Dr. Kröger in Hamburg, den er aus Diesterwegs pädagogischem Deutschland kenne und freute sich, als ich mich zu erkennen gab, worauf über manche Waisenhaus-Angele-

genheit sich ein lebhaftes Gespräch erhob, worin ich namentlich auf die Leichtigkeit hinwies, in Prag die Waisen durch Gartenbau zu beschäftigen. Außer diesen wohnen in der Anstalt: der Hauskommissär, die Hausmutter, der Hausdiener und fünf weibliche Dienstboten; Arzt, Apotheker, Buchbinder rc. liefern ihre Dienste gratis.

Die Prager u. Wiener Warte- oder Kleinkinderschulen.

Die Sorge für verwaisete und verlassene Kinder ist fast so alt als die christliche Zeitrechnung, und überall da, wo die christliche Kirche zu den Völkern gedrungen ist, hat sie, unter welcher Form sie auch immer erscheinen mogte, sich wie überall der Nothleidenden, so auch insbesondere durch mancherlei Anstalten der Kinder sich angenommen, denen die natürlichen Versorger und Erzieher fehlen (s. mein Archiv Bd. II.). Doch oft sind Kinder, welche noch Aeltern haben, schlimmer berathen, als die Waisen, wenn nämlich Vater und Mutter um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen des Tages über Wohnung und Kinder verlassen müssen; ihnen hat daher die neueste Zeit mit ächt christlichem Sinne Bewahr- oder Warteschulen gewidmet. Der größte Theil der ärmern Familienväter in Städten und auf dem Lande sucht seinen Erwerb durch Arbeit außer dem Hause, als Tagelöhner, Maurer, Zimmerleute, Kornträger, Everführer rc., und weil gewöhnlich der Ertrag nicht hinreicht, eine Familie nothdürftig zu ernähren, so sieht sich auch die Mutter gezwungen, als Näherinn, Wäscherinn, Scheuerfrau, Obst- und Fischhändlerinn, oder als Wärterinn bei Kranken und Wöchnerinnen rc. den Hausstand zu verlassen und zur Vermehrung der Einnahme das ihrige beizutragen. In diesem Falle oder wenn der Vater Wittwer, die Mutter Wittwe oder gar nicht verheirathet ist, werden dann die jungen Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, entweder in den Wohnungen eingesperrt, oder treiben auf den Gassen umher: in jeder Hinsicht ist aber ihr physisches und geistiges Wohl gleich stark gefährdet.

In dumpfigen Wohnungen eingeschlossen und der langen Weile Preis gegeben, klettert hier ein Kind auf Tisch und Stuhl, auf Treppen und Fensterbänke und zerbricht fallend seine Glieder; dort verletzt sich ein anderes durch Messer, Scheere, Beil rc.,

oder fällt in Wassertonnen und Wassereimer. Ohne Gelegenheit ihre Glieder gehörig zu entwickeln, ihre Kraft zu üben, leidend durch Frost-, Hunger und Durst, oder sich den Magen verstopfend durch trockene Nahrungsmittel, welche ihnen Morgens früh dargereicht werden, verschwindet die Gesundheit, die Heiterkeit; und thierische Stumpfheit und bleierne Unbeholfenheit tritt an deren Stelle; und kommen auch der Vater oder die Mutter am Mittage auf eine kurze Zeit zu Hause, so ist oft eine Schaale dünnen Thee oder wässrigen Kaffee, oder wohl gar ein Schluck Branntewein nebst einem Stück Brodt das ganze Labsal, das sie ihren Kindern bis zum Abend mittheilen. Auch selbst da, wo diese ältern Geschwistern, die ja selbst noch Kinder sind, überlassen werden, ist ihnen wenig geholfen, der jugendliche Leichtsinn und die Unbesonnenheit derselben setzt sie oft sogar neuen Gefahren aus, und diese ältern werden vom Schulbesuch abgehalten oder verkrüppeln durch Herumschleppen der Kleinen. Jedoch nicht der Körper allein wird dadurch dem Siechthum und einem frühen Tode in die Arme geworfen, auch das Seelenleben geht dabei zu Grunde. Auf einem kleinen Raume beschränkt und beständig von denselben einfachen Gegenständen umgeben, sitzt das Kind den lieben, langen Tag festgebannt auf einem Flecke. Kein freundlicher Zuspruch regt des Herzens schlummernde Gefühle an, kein liebreiches Wort weckt den Verstand durch Hinweisung auf die Gegenstände der Natur und ihre Erscheinungen, übt und reizt die Sprachorgane zum richtigen Ausdruck der Gedanken und Empfindungen, und so bleibt der Geist im trägen, thierähnlichen Schlummer, versinkt in dumpfe Gleichgültigkeit, in eine gedankenlose Stummheit, daß man kaum den Menschen im Kinde zu erkennen vermag; oder es geräth in eine widerliche Grämlichkeit, in häßlichen Eigensinn, verfällt wohl gar auf heimliche Sünden, welche Leib und Seele verderben. Verloren ist dann das Kind für jede ernste, gemeinnützige Thätigkeit, verloren für jeden wahren Lebensgenuß, verloren für den Staat, dem es eine Last, und für die Menschheit, der es eine Schande wird. Denn im ganzen folgenden Leben lassen sich oft die Folgen der verwahrloseten ersten Kindheit nicht wieder gut machen.

Sind die Kinder größer, so glauben die Aeltern namentlich im Sommer, sie nicht einschließen zu müssen; sie laufen auf den

Gassen, Wällen rc. umher, die Gefahren scheinen geringer, haben eigentlich aber nur eine andere Gestalt angenommen. Wer die steilen Treppen, welche zu den Sälen, Höfen und Kellern der ärmern Volksklassen führen, namentlich in großen Städten, z. B. in Hamburg kennt, die vielen Kanäle und Brücken, von welchen diese Stadt durchschnitten ist; die engen Gassen, auf welchen sich eine betriebsame Menschenmasse vom frühen Morgen bis zum späten Abend bewegt; die Reihen von Lastwagen und Kutschen, welche nicht selten der Erwachsenen Leben und Gesundheit gefährden, und sich mitten in diesem Getümmel Kinder von 2—7 Jahren, oder noch kleinere auf den Armen der Geschwister denkt, dem muß vor den vielen Gefahren schaudern, denen diese Verlassenen auf den Gassen ausgesetzt sind. Der Verf. fand wirklich 1828, als man in Hamburg mit Anlegung von Kleinkinderschulen umging, in den Wochenblättern in jedem Monat, zwei, drei, vier Kinder angeführt, welche ins Wasser gefallen, übergefahren und umgekommen waren, oder sonst gefährliche Verletzungen erhalten hatten. Und dieses sind lediglich nur solche Vorfälle, welche öffentlich bekannt werden, der bei weitem größere Theil dieser Unglücksfälle bleibt der öffentlichen Kunde verborgen, und wenn sie auch nicht stets den Tod herbeiführen, so ist doch gewöhnlich ein siecher Körper, Verlust oder Schwäche der Glieder und Sinneswerkzeuge die Folge: die Kinder sind dann frühe Hospitaliten, die Mütter müssen ihre Arbeit außer Hause aufgeben und die ganze Familie fällt der Armenanstalt zur Last.

Zwar weniger in die Augen fallend, aber weit nachtheiliger, ja unzuberechnend sind die Nachtheile, welche in geistiger und moralischer Hinsicht aus diesem Gassentreiben hervorgehen. In jenem zarten Alter, wo des Kindes Geist und Gemüth, einer weichen Wachsmasse gleich, für jeden Eindruck empfänglich ist und sich jedem Eindruck hingiebt, und wo eben diese Unvertilgbarkeit der ersten Eindrücke den Grund zur Bildung des Geistes und Characters legt: was wird diesem heranwachsenden Geschlechte, auf welchem die Hoffnung der Zukunft beruhet, gegeben? Statt einer stufenweisen Entwickelung der schlummernden Kräfte ein gedankenloses Umhertreiben; statt weiser Zähmung und Leitung der sinnlichen Begierden, eine thierische Befriedigung jeder aufkeimenden Lust; statt Erweckung der sittlichen Gefühle die abscheu-

lichsten Beispiele der Rohheit und Wildheit; statt Gewöhnung an Zucht, Ehrbarkeit, Ordnung, Thätigkeit und Sittsamkeit nichts als der Anblick frecher Zügellosigkeit, Fluchen und Schwören, Lügen und Scheltworte, Rachsucht und Hohn, Naschen und Necken, Betteln und Stehlen: das ist's, was sie sehen, hören, lernen und nachahmen. Die Großen verführen die empfänglichen Kleinen, diese werden bald wieder die Lehrmeister des jüngern Nachwuchses, und der Grund zum nachherigen Verbrecher ist dann gelegt; denn aus umhertreibenden, bettelnden und stehlenden Kindern rekrutiren sich die Vagabonden und Spitzbuben, und Kinder-Diebesbanden von erwachsenen Schurken geleitet und unterwiesen, sind wie Polizei- und Kriminalacten, Berichte der Gefängnißgesellschaften und Rettungsanstalten bewiesen, nicht bloß in London und Paris zu finden, und die Zahl jugendlicher Verbrecher ist leider im Zunehmen. Die eigentlichen Schulen, so gut eingerichtet sie auch seyn mögen, können dann ihren Zweck nicht mehr durchgreifend erfüllen, wenn die Jugend, welche ihnen anvertraut wird, schon an Leib und Seele verdorben ist. Darum haben Warteschulen einem tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

Zwar war dieses Bedürfniß schon in früherer Zeit vorhanden, hat sich aber in der unsrigen bei der Zunahme der Bevölkerung und der größeren Schwierigkeit, eine Familie zu ernähren, stärker herausgestellt; zwar gab es schon ehedem einzelne sogenannte Spielschulen, wohin einige Aeltern ihre Kinder des Tages über brachten und sie gegen eine kleine wöchentliche Entschädigung unter Aufsicht, gewöhnlich einer alten Frau, stellten; aber an eine geregelte pädagogische Behandlung war nicht zu denken und Uebung im Stillsitzen im engen, dumpfen Zimmer gewöhnlich der alleinige Gewinn, und wo man eine zweckmäßigere Aufsicht und Beschäftigung im Sinne hatte, z. B. bei der Ankündigung einer solchen Anstalt 1792 in Hamburg, da hatte man nur die Kinder bemittelter Bürger vor Augen. Als aber die Fürstinn Pauline von Lippe-Detmold 1802 diese Idee consequenter und England später sie großartiger durchführte, da wurde sie mit ungetheilter Lebhaftigkeit ergriffen. England (Infant-Schools) und Frankreich (salles d'asyle, écoles des petits enfans) besitzen mehrere Hunderte; in der Schweiz, Holland (Bewar-

Schoolen), Dänemark und Schweden rc. fanden sie Anklang, und in Deutschland sind nicht allein in den Städten, von Hamburg, Altona, Lübeck, bis München, Prag und Wien; von Stettin, Stralsund, Rostock bis Düsseldorf, Frankfurt, Carlsruhe, sondern auch in Dörfern, z. B. in Würtemberg, wo Wein- und Feldbau die Aeltern vom Hause entfernt, fast überall solche Anstalten für die dürftigen Klassen durch Privatvereine gegründet, so wie hier und da auch für die bemitteltern, aber oft sehr beschäftigten Stände, z. B. in Stuttgart, Altona rc. ähnliche Schulen für zahlende Kinder durch einzelne Privatpersonen errichtet worden.

Zwar wendet man zuweilen ein, daß die Aeltern doch die ächten und rechten Verpfleger und Erzieher ihrer Kinder sind, und fürchtet, daß durch diese Schulen die Familienbande locker gemacht werden. Und gewiß ist und bleibt es zunächst, daß jene es *sollten*, aber die Erfahrung lehrt bei jedem Blick auf die Verhältnisse solcher Aeltern, daß sie, auch bei dem besten Willen, dieser natürlichen Pflicht nicht Genüge leisten können; manche mögen es auch aus Rohheit, Bequemlichkeit rc. nicht *wollen*, aber selbst dann dürfen doch die Kinder nicht büßen wegen der Uebertretungen ihrer Aeltern, ja hier ist es oft doppelt nöthig, daß sie in eine bessere Umgebung und Leitung kommen. Dem Familienleben werden sie dabei auch keinesweges entfremdet, denn während der Zeit, daß sie sich in der Anstalt befinden, hatten sie keins, weil die Aeltern nicht daheim sind; und am Morgen wie am Abend, an Sonn- und Festtagen sind sie ebenfalls wiederum in ihrem häuslichen Kreise, und die Aeltern können sich ihrer grade jetzt um so mehr erfreuen, und erfreuen sich ihrer, wie vielfache Erfahrungen zeigen, um so mehr, da sie dieselben nicht mehr mit Furcht am Morgen entlassen, mit Angst am Tage an sie denken, sondern sie am Abend gesund und munter wieder umarmen können. Meint man durch solche Fürsorge für das Wohl der Kinder würden die Aeltern träge, sorglos, von größerer Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Mäßigkeit abgehalten, so geht diese Befürchtung zu weit, indem ja die (und dazu nothwendige) Abnahme *einer* Sorge noch nicht die andern tilgt, wohl aber zur bessern Abhülfe derrselben dienen soll und den Aeltern noch die Sorge am Abend und Morgen, an Sonn- und

Festtagen bleibt; indem sie auch da, wo den Kindern ein Mittagsessen gereicht wird, einen Beitrag dazu liefern und ihnen Frühstück und Vesperbrodt mitgeben müssen, indem auch da, wo die Anstalt jedem Kinde einen Kittel zum Ueberzuge hält, sie diesen wöchentlich rein waschen und für die übrigen Kleidungsstücke selbst sorgen müssen, indem endlich noch viele schwere Sorgen den armen Aeltern bleiben und der Hinblick auf ihr eigenes Alter auf die größern Kinder, auf nahrungslose Zeiten, welche da sind oder kommen können rc., den Vernünftigen Anlaß genug zur Arbeit und Sparsamkeit geben werden, während die Unvernünftigen sich durch eine Sorge mehr schwerlich zur Besonnenheit bringen lassen. Sollen und müssen solche Mütter und Väter der Kinder willen zu Hause bleiben, so übereilt bald bittere Armuth die Familie; das Sprichwort: „Noth bricht Eisen,“ wird dann Wahlspruch, Losung und Deckmantel, und von Schritt zu Schritt bricht die Noth so lange Eisen, bis auch der letzte Funke von Schaam und Ehre erloschen ist. Glaubt man, daß sich Personen der ärmern Klasse durch den Gedanken, daß für ihre Kinder Sorge getragen werde, zu frühen Verheirathungen würden verleiten lassen, so entgegnen wir, daß die Abnahme der Sorgen nur eine theilweise ist; daß frühe Verheirathungen auch in jener Zeit nicht ausgeblieben sind, wo man noch an keine Warteschulen dachte; daß die Erfahrung beweise, wie Hindernisse rechtmäßiger Ehen stets Beförderungsmittel unrechtmäßiger und daher doppelt nachtheiliger Verbindungen waren. Kinder werden dennoch nicht allein geboren (und, nebenbei gesagt, zeigt es von einem sehr unnatürlichen Zustand, wenn die Gesellschaft die Vermehrung der Hausthiere in einem Lande für ein Glück, aber die Geburt eines Kindes für ein Unglück hält), sondern sie werden auch, wie aus Unsittlichkeit hervorgegangen, so in Verwilderung und Sittenlosigkeit groß gezogen und dadurch grade dem Staate lästig und gefährlich. Der rechtmäßige Ehemann sorgt doch gewiß mit mehr Eifer für seine Kinder, strengt alle seine Kräfte an, um sich und die Seinen ehrlich zu ernähren; bei der wilden Ehe hängt aber diese Sorge mehr von des Mannes Willkühr ab; fällt sie ihm zu lästig, so tritt er aus der Verbindung heraus und überläßt es dem Staate, die Kinder ganz zu ernähren, welche bei theilweiser Abnahme der Last und in

gesetzlicher Ehe zu rechtschaffenen Bürgern hätten erzogen werden können.

Um Mißgriffe zu vermeiden, möchten bei der Gründung und Leitung von Warteschulen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen seyn, welche auch in Deutschland fast überall in Anwendung kommen:

I. in Bezug auf die Aeltern:

1) Daß **nur** Kinder solcher Aeltern aufgenommen werden, denen es an Fähigkeit, Zeit und sonstigen Mitteln fehlt, ihre Kinder selbst zu beachten, damit nicht der Bequemlichkeitsliebe, der Gleichgültigkeit oder dem Eigennutz Vorschub geleistet werde. Dieser Punkt richtet sich nach den Lokalitätsverhältnissen: Tagelöhner, Wasserträger, Wäscherinnen, Näherinnen, Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen, Wärterinnen ꝛc., welche außer dem Hause beschäftigt sind, auch solche Handwerker, die ihre Geschäfte zwar im Hause treiben, deren Frauen oder ältere Kinder ihnen dabei zu Hülfe kommen, oder außer dem Hause arbeiten müssen; ferner endlich in kleinen Städten und auf Dörfern die Kinder der Tagelöhner beim Wein- und Feldbau, Soldaten, Feldschützen, Viehhirten, herumziehenden Krämer, Vaganten und Bettler, und endlich hat man im Würtembergischen noch namentlich hinzugefügt, die Kinder schwacher und unsittlicher Aeltern, namentlich die Kinder liederlicher Dirnen, welche auf das **Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn dieser Schulen bei ihren unehelichen Verbindungen und Vergehungen doch wohl keine Rücksicht nehmen**; dagegen sind in Altona solche Kinder statutenmäßig ausgeschlossen. Wir halten die Würtemberger Ansicht für die richtigere.

2) Daß die Aeltern von der Sorge für die Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung, so wie von der Theilnahme an den Kosten der Anstalt, besonders in Bezug auf das etwanige Mittagessen nicht gänzlich befreiet werden ꝛc.

3) Daß sie auf pünktlichen Schulbesuch halten.

II. In Bezug auf die Kinder:

1) bei der Aufnahme in die Schule:
   a) daß sie nicht unter 2 Jahr alt sind und gehen können, weil sie sonst der speziellen mütterlichen Fürsorge nicht entbehren können; und nicht über 6—7 Jahr, weil sie dann in Lernschulen Aufnahme finden;
   b) daß sie nicht ungesund, oder mit ansteckenden Uebeln behaftet sind;
   c) daß nicht zu viele in eine Schule aufgenommen werden; nicht mehrere 100, wie in England, weil sonst die individuelle Einwirkung wegfällt.
2) Bei dem Aufenthalte in der Schule:
   a) daß ein geräumiges Lokal (à Kind 12—16 Q.fuß) nebst Garten vorhanden seyen;
   b) daß eine ununterbrochene, weise und liebevolle Behandlung, Leitung und Beaufsichtigung statt finde;
   c) daß es nicht an frischer Luft, an Bewegung im Freien, an gehöriger Speisung und Reinlichkeit mangele, kein mit der natürlichen Freiheit dieses Alters unnatürlicher Zwang, oder unfreundliches Wesen herrsche;
   d) daß bei der Entwickelung der körperlichen und geistigen Anlagen nichts übertrieben und daher auch
   e) dem spätern Schulunterricht nicht auf eine nachtheilige Weise vorgegriffen werde.

Unter diesen Voraussetzungen müssen die Warteschulen nicht allein eine Bildungsschule für künftige Kinderwärterinnen und Elementarlehrer werden; nicht allein für das leibliche und geistige Gedeihen der Kinder von unzuberechenbarem Nutzen seyn, sondern auch die Gesellschaft im allgemeinen künftig vor vielen Bettlern und Verbrechern bewahren; auch die ältern Geschwister dürfen nicht mehr zur Wartung der kleinern der Schule entzogen werden, und die Aeltern, in ihrem Erwerb nicht mehr gestört, fallen nicht mehr den Armenanstalten so häufig zur Last. Die Warteschulen sind also ein wichtiger und bedeutender Zweig der Armenfürsorge und der Verhütung der Armuth.

Die Oesterreichischen Warteschulen entsprechen diesen Anforderungen. Die erste Anregung dazu gab Wertheimer in Wien

durch die Uebersetzung der Wilderspinschen Schrift: „Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Kleinkinder-schulen," wovon die erste Auflage mit bedeutenden und wichtigen Zusätzen bereichert 1826 erschien; und die erste Anstalt dieser Art in den österreichischen Staaten wurde, auf Anregung jener Schrift durch die Gräfin Brunswick Korompa am 1. Juni 1828 in Ofen eröffnet. Der glückliche Erfolg und der augenfällige Nutzen dieser Anstalt riefen bald mehrere ähnliche ins Leben, und jetzt sind alle größeren Städte Oesterreichs (Pesth, Presburg, Klausenburg, Cremona, Grätz, Linz, Iglau, Prag und Wien rc.) damit versehen.

In Wien gab Wertheimer (und Pfarrer Lindner) nicht bloß durch seine Schrift, sondern auch durch Niederlegung einer Geldsumme bei der Regierung zur Errichtung einer Kinderbewahr-anstalt Anlaß. Sie wurde am 4. Mai 1830 am Rennwege eröffnet, schon im Juli und November desselben Jahrs folgten zwei andere in den Vorstädten der Hauptstadt: im Schaumburger Grunde und zu St. Margarethen; die Kaiserin (jetzt Kaiserin Mutter) übernahm das Protectorat. Es trat darauf ein Hauptverein zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit zusammen und stiftete im folgenden Jahre die Anstalten in Reindorf, Neu-lerchenfeld und in Herrnals, so daß Wien jetzt sechs Warteschulen mit circa 900 Kindern besitzt, welche selbst in der Cholerazeit, gleichwie in Hamburg, unausgesetzt und mit großem Segen für Aeltern und Kinder, in Wirksamkeit blieben.

Die Prager Bewahrschulen sind ein Werk des menschenfreundlichen, alles Gute eifrig fördernden Oberstburggrafen von Böhmen, des Herrn Grafen von Chotek, der die beiden ersten Wiener Anstalten selbst in Augenschein nahm und die Prager auf eine Weise einrichtete, daß sie in jeder Hinsicht für Musteranstalten gelten können. Die erste Prager Warteschule am Hradek (eröffnet im October 1832) hat ein sehr geräumiges und zweckmäßiges Local, nämlich das Untertheil eines weiß angestrichenen, freundlichen Hauses, dessen Obertheil zu einer Pfarrschule benutzt wird, welche jedoch einen besondern Eingang hat, so daß nicht größere und kleinere Kinder einander hemmend oder gefährdend in den Weg treten. Links befinden sich die Schulzimmer. Das erste ist ein großer, länglich-viereckiger, gewölbter und daher im

Sommer kühler Saal, in welchem Bänke mit Lehnen für etwa 200 Kinder stehen, die jedoch nur etwa den dritten Theil des Zimmers einnehmen; an dieses stößt ein etwas kleineres Zimmer, um die Kinder, wo es nöthig ist, in zwei Theile für den Unterricht abtheilen zu können. Hinter dem Hause befindet sich der in mehrere Abtheilungen eingetheilte Garten, zu welchem die Kinder auf ebener Erde gelangen, ohne Treppen rc. steigen zu dürfen, was beschwerlich und gefährlich zugleich ist. Diese erste Abtheilung, mit einer Mauer eingefaßt, mit Rasen belegt und mit einigen einfachen Turngerüsten versehen, (z. B. einem Reck, Barren, einem in die Erde mit der schmalen Seite eingefügten Brett zum Balanciren) wird, weil er höher liegt und schneller trocknet, auch bei nasser Witterung zum Spielplatze benutzt. Eine Thür in der Mauer führt in die folgenden Abtheilungen, deren letzte, etwas tiefer liegend und mit schattigen Gebüschen und Bäumen besetzt, auch in den heißesten Tagen einen angenehmen Spielplatz abgiebt. Hier fand ich die Mädchen nebst ihrem Lehrer J. Swoboda (er arbeitete an einer Schrift für diese Schulen, welche 1839 in böhmischer Sprache erschienen ist), während die Knaben in dem mittlern Platze unter einem Gehülfslehrer mit einigen spielenden körperlichen Uebungen, Marschiren nach der Trommel rc. beschäftigt waren. Vor der Anstalt befindet sich ein kleiner Blumengarten für den Lehrer. — Das Local der Schule am Hradschin (eröffnet im October 1834) ist heiter und freundlich, doch weniger geräumig, sowohl was die Zimmer, als was den Garten betrifft, dem die jungen Bäume noch nicht hinreichenden Schatten geben. Weniger gefiel mir das Local der Wiener Bewahranstalt auf dem Rennwege, deren Lehrer M. Kern bei Anlegung solcher Schulen an anderen Orten hülfreiche Hand geleistet hat. Nicht auf ebener Erde, sondern eine Treppe hoch, sind zwei Schulzimmer, nicht so groß wie die Prager, aber freilich noch immer geräumiger, als in den Hamburger Anstalten. Die Kinder saßen aber hier amphitheatralisch sowohl zur Erleichterung des Ueberblickes, als damit sie das Vorzuzeigende besser sehen können; (das ist die sogenannte Gallerie, welche die Engländer gewöhnlich in Kleinkinderschulen suchen. „The gallery is an indispensable part of the maschinery.“ S. Stow the training system Glasgow 1836.) Sehr begierig war ich auf

den Unterricht dieser Kinder, denn hier mußte es mir, die ungeheuren Mißgriffe kennend, welche viele Lehrer gerade beim allerersten Unterrichte der Kinder machen, völlig klar werden, ob man in Oesterreich von dem Geiste einer ächten Unterrichtsmethode durchdrungen sey und den Anforderungen, welche eine gesunde Pädagogik an den Lehrer in dieser Hinsicht macht, entspreche oder nicht. Zu meiner großen Genugthuung fand ich hier aber durchaus nichts von leerem Gedächtnißwerke, vom bloßen Auswendiglernen, vom Hersagen unverständlicher und nicht zu verstehender Gebete, von Eintrichtern todter Buchstaben und Zahlenkenntniß; der Unterricht war, wie er hier schlechterdings seyn muß, reine Sinnes- und Anschauungsübung, ganz à la portée des enfans, eine wahre Geistesgymnastik: Anschauen, Sprechen, Aufsuchen der Theile und Merkmale der naheliegenden Dinge, Vergleichen, Unterscheiden derselben ꝛc. waren die ersten Uebungen des kindlichen Geistes, ganz dem Entwickelungsgange der menschlichen Natur angemessen. Schon der erste Anblick des Saales und der darin befindlichen Lehrapparate zeigt, welchen Zweck man vor Augen hat. An den Wänden hängen Zeuge und Leder, um daran die Hauptfarben und ihre Nuancen kennen zu lehren, einige der bekannteren ausgestopften Vögel, Sämereien, getrocknete Pflanzen (in der Schule am Hradschin hatte man sogar verschiedene Getreidearten auf einem Beete ausgesäet, damit die Kinder sie wachsen sehen und in ihrer abwechselnden Gestaltung kennen lernen); größere Thiere: Ochsen, Kühe, Ziegen, Lämmer ꝛc. besaßen die Schüler in Nachbildungen aus Holz mit lakirten Farben; einige Schmetterlinge und Conchylien waren ebenfalls in Prag vorhanden; in Wien auch Abbildungen von Handwerksstätten und Scenen aus dem Leben Jesu. Eine kleine Sammlung solcher wirklicher Gegenstände darf in keiner Kleinkinderschule fehlen; Bilder, auch wenn sie recht gut gemacht sind, geben Kindern, da sie nur Flächen, nicht Körper darstellen können, immer einen schiefen, oberflächlichen Begriff von der Sache; statt des Concreten schiebt man eine Art Abstractum unter, ehe die Kinder nur begreifen, wie das geschehen könne. Wie schwer wird es nicht den Erwachsenen, aus einer Zeichnung, zumal wenn sie etwas combinirt ist, eine klare Einsicht von einer ihnen unbekannten Maschine ꝛc. zu gewinnen. Nun, ohne eine tüchtige

Grundlage geordneter Anschauungen giebt es keine nachherige Verstandes-, keine Denkübung, sondern höchstens ein Nachsprechen unverstandener Worte, wobei die Kinder erstaunlich viel von einem Gegenstande altklug aufzusagen wissen, ohne selbst ihn gesehen oder selbst an ihm etwas wahrgenommen zu haben *). Zwar geben schon die Schulstube, das Haus und andere Dinge, welche ja bei jedem Unterrichte anwesend sind, einen passenden Unterrichtsstoff: aber die abwesenden Dinge, welche im gemeinen Leben vorkommen, müssen jungen Kindern, auch wenn sie dieselben bereits zehnmal gesehen haben, aufs neue wieder vor die Sinne gebracht werden, wenn der Lehrer auf eine wahrhaft nützliche Weise sich darüber mit ihnen unterhalten, wenn er ihr Wahrnehmungs-, ihr Anschauungsvermögen, auf dessen Entwickelung jetzt noch die ganze Menschenbildung beruht, fruchtbar entwickeln und sie vom thierischen Anstarren der Dinge zum geistigen Anschauen erheben will. Die hierzu nöthigen Sachen sind leicht herbeizuschaffen, da der Abfall von Leder, Tuch rc., unbrauchbar gewordener Werkzeuge verschiedener Handwerker rc., kleine Schachteln, angefüllt mit dem, was jeder Gewürzladen an Gegenständen des täglichen Gebrauches darbietet, hinreichenden Stoff zur Unterhaltung mit den Kindern giebt; da überall nicht die Erzeugnisse ferner Länder, sondern das, was die nächste Umgebung enthält, benutzt werden muß, und die Anstalt, wenn sie einen etwas geräumigen Garten besitzt, an den Gewächsen, Blumen, Kräutern, Bäumen rc. vielfachen Stoff zur Entwickelung des Erkenntnißvermögens besitzt. Ich wohnte in diesen Schulen einigen Unterredungen über solche Gegenstände bei, welche mich, obgleich ich gewohnt bin, strenge Forderungen bei dergleichen Angelegenheiten zu machen, sehr befriedigten. Es wurden erst verschiedene Kornähren auf den Boden des Zimmers gelegt, dann die kleinsten Kinder aufgerufen, um sie zu benennen, in die Höhe zu heben, oder Anderen hin zu geben; die größeren mußten sie vergleichen, hierauf die Kennzeichen und den Nutzen angeben; dann wurde

*) In den brittischen Kleinkinderschulen geht man zu bald von dem Naheliegenden ab; spricht zu früh mit den Kindern vom Kameele und Löwen, läßt Reisen durch die Hauptstädte Europa's machen, zu viel auswendig lernen und geht zu weit mit den Bibellectionen rc.

vom Mahlen des Korns, vom Backen des Brodtes geredet, und die Kinder durch Fragen veranlaßt, anzugeben, was ihnen davon bereits bekannt war. — Oder man sprach von dem Schulzimmer, ließ die Theile desselben angeben; hierauf folgten die Theile der Theile, z. B. der Stubenthür: Thürbänder, Thürschwelle, Schloß ꝛc. Eigenschaften derselben: hoch, viereckig, braun, von Holz. Warum angemalt? — Wer hat die Thür gemacht? Woraus? Woher kommen die Bretter? ꝛc. ꝛc. Auf ähnliche Weise wurde über das Schaf gesprochen, die Merkmale und Eigenschaften angegeben und bemerkt, daß es lange weiße Haare habe, welche Wolle heißen, daß man diese Wolle zu allerlei Kleidungsstükken gebrauche; daß es gern Gras und Kräuter fresse, ein geduldiges, furchtsames Thier sei ꝛc. Jeder practische Pädagoge weiß, wie viel sich durch solche Uebungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens thun läßt, welch' eine gute Vorbereitung für den folgenden Unterricht darin liegt, und wie mannichfaltig sich dieselben machen lassen, ohne daß der Lehrer nöthig hat, zu fernliegenden Gegenständen seine Zuflucht zu nehmen. Auf gleiche Art suchte man die ersten Kenntnisse der Zahlenverhältnisse den Kindern anschaulich zu machen, indem man zugleich die verschiedenartigsten Uebungen vornahm. Bald mußten sie Rechenpfennige oder ihre Finger zählen, welche zugleich einzeln einen Namen erhielten; bald die Stunden auf einer Uhr, bald die Kinder auf einer Bank, die Tage der Woche, die Monate des Jahres, welche ihnen dabei genannt wurden; bald mußten sich zehn Knaben auf der einen, zehn Mädchen auf der anderen Seite hinstellen, eins davon weggehen, worauf es hieß: „ein von zehn bleiben neun," bald wurde die Rechnenmaschine benutzt, welche hier eine sehr zweckmäßige Einrichtung hat. Sie besteht aus einem viereckigen Rahmen mit Füßen, quer durch gehen zehn eiserne oder messingene Stäbe, die herausgezogen werden können. Auf jedem dieser Stäbe befinden sich zehn schwarze Kugeln von Holz, welche, da der Raum größer ist, als der Durchmesser sämmtlicher Kugeln, leicht hin und hergestoßen werden können. An dieser Maschiene müssen die Kinder mittelst eines Stäbchens die verlangte Zahl Kugeln auf eine Seite hinschieben, und dann alle Uebungen des Zusammenzählens, Abziehens, Vermehrens und Theilens, aber stufenweise (anfangs bis 10 und immer unter 100) einüben. Z. B. $1 + 1 = 2$; $2 +$

1 = 3 ꝛc. 1 + 2 = 3; 3 + 2 = 5 ꝛc. 2 + 2 = 4; 4 + 2 = 6 ꝛc. Wie viel bleiben, wenn ich 1 von 2, 1 von 3, 1 von 4 ꝛc.; wenn ich 2 von 6; 3 von 8; 6 von 10 ꝛc. nehme? Wie viel sind 2 × 2; 2 × 3; 3 × 4? ꝛc. Hier sind 8 mal 1, wie kann ich auch sonst sagen? 7 und 1; 6 und 2; 5 und 3; 4 und 4; 3 und 5 ꝛc. 6 und 1 und 1; 5 und 2 und 1 ꝛc. Wie viel Zehner- und Einer sind 25 oder 33? Zeige an der Tafel ꝛc. Sieben mal Eins!, wie viel mal zwei? 3 mal 2 und 1 bleibt übrig. Acht, wie viel mal 3? ꝛc.

Zur Beförderung der Buchstabenkenntniß und des Buchstabirens bedient man sich einer schwarzen, auf einem Gestelle befestigten, 2 bis 3 Fuß langen Tafel, auf welcher mit weißer Farbe die Selbst- und Doppellaute in mäßiger Entfernung von einander gemalt sind; die Mitlaute stehen auf den beiden Seiten kleiner Brettchen, welche an 2 Fuß langen Stäbchen befestigt sind. Wenn die Kinder nach und nach die Selbstlaute und dann die Mitlaute dadurch kennen gelernt haben, daß man sie mit Kreide auf eine andere Tafel ihnen vorgeschrieben hat, so müssen sie dieselben auf der schwarzen Tafel nachweisen; dann werden die Stäbchen mit den Mitlauten an die Selbstlaute auf der Tafel gehalten und zu einfachen Sylben zusammengesetzt, erst den Mitlaut vor, dann nach dem Selbstlaut; hierauf werden einsylbige Wörter daraus zusammengesetzt, und zwar von solchen Dingen, welche die Kinder bereits kennen. Ich sagte dem Lehrer in Prag einzelne Wörter, welche er von den Kindern in böhmischer Sprache auf diese Weise an der Tafel angeben ließ; die kleinen Leutchen wußten gut mit dergleichen umzugehen.

Mit der Verstandesbildung muß die Erweckung und Belebung des sittlichen Gefühles Hand in Hand gehen, und das ist gerade bei diesen Kindern von hoher Wichtigkeit, welche nicht selten sogar rohe Ausbrüche der Unsittlichkeit in ihrer Umgebung wahrnehmen oder deren Aeltern doch vielleicht die ersten sittlichen Regungen unbeachtet vorübergehen lassen. Die ersten 7 Jahre des kindlichen Alters sind für die Bildung sowohl des Characters als des Geistes von der höchsten Wichtigkeit, und was die Kinder in ihnen Gutes oder Böses annehmen, bleibt ihnen für die ganze Lebenszeit: das ist eine ausgemachte pädagogische Erfah-

rung, welche zugleich den hohen Werth gut eingerichteter Warteschulen über allen Zweifel hebt. In den östreichischen Bewahranstalten wird daher auch die moralische Bildung auf eine lobenswerthe Weise berücksichtigt und auf eine musterhafte Weise befördert. Der ganze Geist der Schule, das Beispiel der Lehrer und Aufseher, die stete Aufmerksamkeit auf die Handlungen der Kinder, das ununterbrochene Halten auf Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit, Wahrheitreden, Bescheidenheit 2c. muß zwar, sammt zweckmäßigen Aufmunterungs- und Strafmitteln, auf das sittliche Leben einen tief eingehenden Eindruck machen; doch kann und soll auch beim Unterrichte auf diesen Endzweck aller Erziehung hingewirkt werden. Dazu bedient man sich moralischer Erzählungen, Sprüchwörter und Sittensprüche benutzt dazu auch zweckmäßig die Ereignisse des kindlichen Lebens, und ist mit Recht überzeugt, daß durch moralische Erzählungen, sie mögen wahr oder erdichtet sein, bei zweckmäßiger Behandlung großer Eindruck hervorgebracht und sittliche Lehren dadurch tief eingeschärft werden. Die Erzählungen werden aber den Kindern, wie es sein muß, mündlich, lebendig und faßlich vorgetragen; die größeren Kinder müssen sie wiedererzählen, nachher wird darüber gesprochen, auf die Absicht, auf das Recht und Unrecht darin hingewiesen 2c. So mußte ein Kind die Geschichte vom Röschen erzählen, das selbst hungrig auf dem Felde ihr Butterbrodt verzehren wollte, es aber mit einem armen, hungrigen Kinde theilte. Nun wurde gesprächsweise darauf hingewiesen, wie gut es diesem geschmeckt haben mochte, wie Röschen sich selbst darüber gefreut haben werde, wie es auch andere Leute freuet, daß Röschen so gut gehandelt, und am Schlusse der Denkspruch mehrmals hergesagt: Brich gern dem Hungrigen dein Brod, du kommst vielleicht auch einst in Noth. Ein anderes Kind erzählte von Heinrich, der auf der Gasse einen goldenen Ring fand, sich darüber freute, aber auch bedachte, wie der Eigenthümer sich betrübe, und nun noch größere Freude empfand, als er ihn diesem wieder zustellen konnte. Auch hier wurde ohne langes Predigen und Moralisiren auf das Pflichtmäßige der Handlung und auf das Unrechtmäßige des Gegentheiles aufmerksam gemacht. Die trefflichen Kinderschriften von Christoph Schmid, seine Erzählungen 2c. werden fleißig benutzt. Auch die Frauen der Lehrer waren in solchen Erzählungen bei den Mädchen thätig. „Aber,

höre ich einwenden, „werden die Kinder nicht auch zum He rn geführt, nicht mit der Religion und Bibel bekannt gemacht?“ Allerdings, wie sich schon daraus schließen läßt, daß die katholische Geistlichkeit sich dieser Schulen sehr annimmt und eifrig darauf einwirkt. Es kommt aber Alles darauf an, wie dieses geschieht; und auch über diese Art und Weise kann ich nur lobend berichten. Man erkennt recht gut, daß Sittlichkeit ohne religiöse Grundlage nicht gedeihen kann, daß die niedern Stände der Religion auch vorzüglich darum bedürfen, um nicht mit Neid auf Andere, mit Unzufriedenheit auf sich zu sehen, um den bitteren Kelch eines sorgenvollen Lebens mit Ergebung trinken zu können; man ist überzeugt, daß die ersten Keime religiöser Gefühle schon früh in den Kindern angeregt werden können, daß herzliche Liebe, festes Vertrauen, kindlicher Glaube zu Gott schon früh angeregt werden müssen, damit sie tiefe Wurzeln in den Herzen schlagen. Man will dieß aber nicht bewirken durch langes Vorpredigen, durch viel Beten und Auswendiglernen von Bibelsprüchen und Gebetsformeln, sondern durch lebendige, anschauliche Vorstellungen von der Allmacht, Weisheit und Güte Gottes, der die Sonne aufgehen, die Winde wehen und die Wolken regnen läßt, damit Brod aus der Erde komme rc.; durch Benutzung der Ereignisse im kindlichen Leben, wenn einem Kinde z. B. etwas Angenehmes oder Unangenehmes widerfahren ist, wenn es krank oder gesund geworden, und gebraucht dabei die „Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes für Kinder auf dem Lande.“ Vorzugsweise benutzt man auch die Geschichten der Bibel, erzählt sie in einem einfachen, kindlichen Tone und behandelt sie dann, wie oben bemerkt. Ein Kind erzählte z. B. die Geschichte der Schöpfung auf folgende Weise: Die Sonne, welche so schön scheint; der Mond und die Sterne, welche oft am Himmel leuchten; die Erde, worauf wir uns befinden, waren einmal noch nicht da. Damals gab es keine Hunde und Katzen, keine Pferde und Kühe, keine Tauben und Hühner, keine Bäume und kein Gras und keine Menschen; aber Gott war da, der immer gewesen ist. Da schuf der liebe Gott die Sonne, den Mond und die Sterne und unsere Erde. Er sammelte die Dünste, welche von der Erde aufsteigen, in Wolken und ließ regnen, er machte Berge und Thäler, Bäche und Flüsse, Bäume und Kräuter, und die Bäume trugen saftige Früchte rc. Zuletzt schuf

Gott auch zwei Menschen: Adam und Eva 2c. Ein Anderes erzählte von Kain und Abel: Die ersten Menschen hatten zwei Söhne: Kain und Abel. Abel war gut, fromm und fleißig, daher liebten ihn seine Aeltern und er war Gott gefällig; Kain aber war immer mürrisch, unzufrieden, zornig und seinen Aeltern oft ungehorsam, daher war er Gott mißfällig. Als beide groß geworden waren, beschäftigte sich der böse Kain mit dem Feldbau, der gute Abel mit der Schafzucht 2c. *)

Zur Beförderung der Sittlichkeit dienen aber auch Belohnungen und Bestrafungen; die Ertheilung derselben muß sich aber vorzüglich nach dem Character und der Eigenthümlichkeit der Kinder richten, nicht von Willkühr und Laune der Erzieher abhängen, nur sparsam vorkommen, einfach und ungekünstelt, gerecht und naturgemäß sein und nie in Leidenschaft ertheilt werden; sonst schaden sie unendlich mehr, als sie nützen. Ein lobendes Wort, ein freundlicher Blick, eine kleine Gabe 2c. reicht bei solchen Kindern zur Aufmunterung völlig aus, und wenn auch umgekehrt bei Trotz, Bosheit, Lüge 2c. einige Ruthenstreiche nicht zu vermeiden sein mögen, so leisten in den meisten Fällen die von selbst kommenden oder unmerklich herbeigeführten üblen Folgen, z. B. daß das unordentliche Kind nach seinen Sachen lange suchen, das zankfüchtige abgesondert sitzen, das träge arbeiten muß, wenn die anderen spielen 2c. hinreichende Dienste. Solche natürliche Reizmittel werden, wie mir mehrere Lehrer versichern, auch in Prag und Wien nur angewendet; ich sah weder Stock noch Ruthe, fand vielmehr die Kinder munter, freundlich, kindlich und in ihrer Art manierlich, und diese guten Eigenschaften werden den Kindern in diesen Schulen, wie auch die Hamburger beweisen, schon durch die Macht der Gewohnheit eingeübt, und durch die unausgesetzte nützliche Beschäftigung, in welcher sie leben. Vor allen Dingen sucht man die Kinder froh und vergnügt zu erhalten; denn je froher die Kinder erhalten werden,

*) Eine sehr gute methodische Anweisung für den Unterricht in Warteschulen ist der von Chimani in Wien entworfene „Leitfaden für Lehrer in Kinderbewahranstalten." Wien 1832, auf Kosten und zum Besten des Hauptvereines; ferner von Diesterweg, Stern 2c. Der Unterricht nach Graser's Ideen scheint für diese Schulen besonders zweckmäßig. (S. meine Reisen Bd. II.)

desto mehr Gutes wird in ihnen geweckt und genährt. Daher wechselt Spiel und Gesang mit Unterricht und kleinen Handarbeiten. Das Singen ging nicht bloß in Prag, sondern auch in Wien vortrefflich. Es wurde z. B. das Drescherlied gesungen, und die Kinder mußten die Bewegung des Dreschens nachmachen; beim Taktspiel den Takt mit den Händen schlagen ꝛc. Auch die Tonleiter wurde als Vorübung gesungen. Beim Commandirspiel mußten sie bald alle aufstehen, bald sich setzen, bald den rechten, bald den linken Arm aufheben, bald sich wie zum Schlafe hinsetzen, bald wieder aufstehen ꝛc. Andere Spiele waren das Ringsuchen, das Handwerksspiel, wobei jedes Kind die Bewegung des Handwerkers nachmachen muß, welchen es im Sinne hat ꝛc. Auf dem Spielplatze, wo man ihnen so wenig Zwang anlegt, als möglich, traf ich sie beim Soldatenspiel an, indem sie nach einer geschenkten Trommel und Fahne, mit Papp-Tzschako's, hölzernen Gewehren ꝛc. marschirten und Schwenkungen machten; auch Reiftreiben, Jägerspiele kommen vor, einfache Turnübungen werden damit verbunden und kleine Handarbeiten verrichtet: Erbsen, Linsen ꝛc. lesen, Garn aufwickeln, Stricken ꝛc.; bei den größeren würde das Netz-, Strohbänder- und Korbflechten sehr heilsam sein.

Ich will noch einige Bemerkungen anführen, welche sich mir in den Prager und Wiener Warteschulen aufdrangen, als ich sie mit den Hamburgern und andern norddeutschen Anstalten verglich:

1) Es wird viel mehr Zeit und Fleiß auf den Unterricht in jenen Schulen verwendet, als in diesen. Ich warf einigen Lehrern die Frage hin, welche zwar nicht aus meiner Ansicht hervorging, welche ich aber doch in Bezug auf den Unterricht in Warteschulen oft gehört zu haben mich erinnerte: „Fürchten Sie nicht, daß die Kinder zu viel lernen, daß die Lehrer und Vorsteher der Pfarrschulen ꝛc. nachher sie nicht zu placiren und zu beschäftigen wissen? wäre es nicht hinlänglich, sie blos im Freien herumspielen zu lassen, damit sie körperlich erstarken, also daß die Anstalten bloße Bewahranstalten blieben und nicht Bewahrschulen?“ Der Lehrer lächelte. Meinen Sie nicht, daß der Unterricht, den wir ertheilen, dem kindlichen Geiste, der kindlichen Natur,

und den kindlichen Bedürfnissen angemessen sei?*)“ — Allerdings, ich muß ihn in allen Stücken für vortrefflich erklären, und glaube

*) Wenn die Englischen Kleinkinderschulen folgende Tagesordnung für den Unterricht aufstellen: Montag, Vormittags: Biblische Geschichte, Gespräche; Nachmittags: Lesen, Sprachlehre, Contraste oder Zusammenstellung entgegengesetzter Eigenschaften z. B. heiß und kalt; Dienstag, Vormittags: Naturgeschichte, Zeitfolge der Könige von England, Gespräche über den Keim und die Bedeutung verschiedener Wörter; Nachmittags: über Gottes Güte, den Nutzen verschiedener Dinge z. B. des Holzes, Eisens rc., Rechnen; Mittwoch, Vormittags: Erdkunde, Buchstaben, Pfennigstabelle; Nachmittags: Karte von Großbrittanien, Gespräche über die Weisheit Gottes im Bau der Menschen, Gespräche über die Reinlichkeit und Ordnung; Donnerstag, Vormittags: Rechnen, Naturkunde Unterricht durch Bilder, truppweise; Nachmittags: Gespräche über Sonne, Mond und Sterne, Maaß- und Gewichttabelle, über den Unterschied zwischen Natur und Kunstgegenständen; Freitag, Vormittag: die Kinder werden im Schulzimmer vertheilt und die Tabellen ihnen abgefragt, Schöpfungsgeschichte; Nachaittags: Division, Buchstaben, Leben des Erlösers; Sonnabend, Vormittags: Musik, Würfel, Gespräch über die vier Elemente, Uebungen im Rechnen an der Tafel, Wiederholung; Nachmittags ist frei; — und wenn in den französischen **salles d'asyle**, nach **Cochins (Fondateur de la première salle d'asyle-modele à Paris) Manuel**: Unterricht im Lesen, Schreiben, Zeichnen mathematische und geometrische Begriffe als Grundlage, und Geographie, Geschichte, Musik, Himmelskunde rc. als Nebenlehrgegenstände aufgeführt werden: so sieht jeder Pädagoge, daß man hier, dem Inhalte nach, den Horizont der Kinder überschreitet, auch wenn man diese Lehrgegenstände auf die Abtheilung der jüngern und ältern Kinder vertheilen wollte; dem Umfange nach in das Gebiet der eigentlichen Lehrschule abschweift, und in Bezug auf die Methode das Heterogenste zusammen wirft; Entschuldigung findet dies Verfahren in dem Mangel eines geregelten Schulwesens und eines nothwendigen Schulzwangs, in der Kürze der Zeit, welche den Kindern in der Folge für den Unterricht gegeben (z. B. bis zum 12. Jahre, während in Deutschland die eigentliche Lernzeit von 6 und 7 bis 14 u. 15 Jahren erst recht beginnt) oder wohl aus Vorurtheil oder Gewinnliebe der Aeltern, die ihre Kinder für ihren Nutzen in Fabriken rc. arbeiten lassen, gänzlich abgeschnitten wird.

Aber **est modus in rebus, sunt certi denique fines**; nicht zu viel und nicht zu wenig, auf jeder Stufe das Rechte recht: das aber richtet sich nach den Gesetzen des Entwicklungsganges der kindlichen Natur. Wie viel zweckmäßiger erscheinen dagegen die in Deutschland

in dieser Hinsicht sowohl theoretisch als practisch zu einem Urtheile befähigt und berechtigt zu sein. — „Halten Sie diesen Unterricht für

---

vorgeschlagenen und vorgeschriebenen Lektionstabellen; wir wollen nur die von Chimani in Wien und die von Schuch im Badischen nebeneinander stellen:

Vormittags (Nachmittags eben so)

	½ Stunde	½ St.	½ St.	½ St.	½ St.	½ St.	½ S.
M.	Gebet u. Gesang.	Unterhaltungen üb. Gott.	Gedächtnißübung.	Körperl. Uebungen	Buchstabenlernen und Buchstabiren.	Essen u. Handarbeiten.	Spiel. (Schuch hat eine ganze St.)
D.	—	Bibl. Erzählungen	Uebungen des Erkenntnißvermögens.	—	Rechnen.		
M.	—	Moral. Erzählungen.	Verstandesübungen.	—	Gesang.		

D.
F. } wie Montags, Dienstags und Mittwochs.
S.

Hier sind 3 Stunden Vormittags und 3 St. Nachmittags so vertheilt, daß der sittlichen, religiösen, gemüthlichen Natur der Kinder neben der körperlichen Uebung und der Weckung des Erkenntnißvermögens, des Gedächtnisses und Verstandes und den nöthigen ersten Fertigkeiten im Lesen, Rechnen und Singen ihr Recht widerfährt. Nur sehen wir nicht ein, warum nicht auch die Elemente des Schreibens und Zeichnens, die in ihrer Grundlage eine genauere Verbindung haben und für Kinder so anziehend sind, mit aufgeführt worden, und worin sich die Uebungen des Erkenntnißvermögens von den Verstandesübungen unterscheiden, es mögte denn unter jenen die Uebungen im sinnlichen Anschauen, Wahrnehmen ꝛc. zu verstehen sein, welche auf der ersten Stufe der geistigen Ausbildung unerläßlich sind, weil sie den Hintergrund und das Fundament aller weitern Uebung im Vergleichen, Unterscheiden, Begriffbilden, Urtheilen und Schliessen bilden.

In Hamburg, wo nur täglich in 2 Morgen-Stunden Unterricht von einem Lehrer ertheilt wird, und die Aufseherinn Nachmittags einige Wiederholungen anstellt, findet folgende Eintheilung statt: 1ste halbe Stunde: biblische und moralische Erzählungen, 2te: Anschauungsunterricht und Verstandesübungen nach Zerrenner's Anleitung und meinem Lehr- und Lesebuch, 3te: Buchstabenkenntniß an 3 Tagen und Anfang des Schreibens und Zeichnens an 3 andern, 4te: Gedächtnißübungen und Gesang an 3 T. und Anfang des Rechnens an 3 andern Tagen.

eine gute Vorbereitung auf den eigentlichen Schulunterricht? — Ich wünsche, daß alle Kinder, vornehmen und geringen Standes, auf diese Weise vorgebildet werden, so würden die Lehrer nachher nicht so oft leeres Stroh dreschen oder beklagen müssen, daß „am Grunde was versehen sei." — Sehen „Sie, daß die Kinder beim Unterrichte ermüdet oder abgespannt wurden?" — Nein, denn sobald ihre Theilnahme zu erschlaffen schien, nahmen Sie ein Spiel vor, oder führten sie in den Garten. — „Glauben Sie, daß es der Jugend irgend eines Standes schädlich werden kann, wenn sie auf naturgemäße Weise, nicht zum Vielerleiwissen, wohl aber zum Sprechen, Beobachten, Nachdenken über Gegenstände ihrer Erfahrung angeleitet und sittliche und religiöse Gefühle bei ihnen, also Geist und Herz zugleich, angeregt und entwickelt werden?" — Durchaus nicht, im Gegentheile bin ich fest überzeugt, daß der Stand und die Verhältnisse keinen Unterschied in Bezug auf die erste Entwickelung der kindlichen Anlagen machen; wohl aber, daß in materieller Hinsicht, und in Bezug auf extensive Bildung eine Verschiedenheit herrschen darf, und sich auch von selbst mache; daß, wenn die intensive Bildung nur harmonisch auf die Entwickelung aller geistigen Kräfte gerichtet ist, es mit der sogenannten Ueberbildung keine Gefahr habe. — „Oder glauben Sie, daß so vorgebildete Kinder den Armen- oder anderen Schulen in Bezug auf die Classification und Beschäftigung wirkliche Schwierigkeiten machen können?" — Ich muß gestehen, daß ich in diesem Falle die Organisation der Armenschulen rc. in Bezug auf Classification, auf Lehrer rc. für schlecht halten würde; daß ich vielmehr einen großen Vortheil in guter Vorbildung finde, und wäre ich Lehrer einer solchen Schule, sie mir gerne gefallen lassen würde; denn einmal erleichtert diese Vorbildung die künftigen Fortschritte ungemein, dann ließen sich neben dem Unterrichte auch Handarbeiten in die Armenschulen bringen, und die Kinder würden, auch wenn die Konfirmation ein Jahr früher (sofern es die Bedürfnisse der Aeltern erfordern) stattfände, immer noch das Ziel einer guten Elementar- und Armenschule erreichen. Jetzt bringen sie oft nichts heraus, als ein erbärmliches Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, und damit glaubt man viel gethan, ja, wohl gar durch Abscheidung anderer, Geist und Herz entwickelnder Unterrichtsgegenstände der sittlichen Bildung Vorschub gethan zu haben, und

übersieht, daß das Lesen an sich zur Sittlichkeit ganz und gar Nichts beiträgt, vielmehr höchst gefährlich in sittlicher und politischer Hinsicht werden muß, sobald nicht die Urtheilskraft erweckt und berichtigt wird. — „Meinen Sie nicht auch, daß eine stete Beschäftigung der Kinder sie am sichersten vor Langeweile, Thorheiten und Fehlern bewahre, und daß ein abwechselnder, (nicht abspannender) und naturgemäßer Unterricht eine treffliche Beschäftigung sein könne?" Ich bin durchaus dieser Meinung und würde es für unmöglich halten, kleine Kinder Tag aus, Tag ein in den Warteschulen mit bloßem Spiele &c. zu beschäftigen, ohne Langeweile zu erzeugen; überdieß habe ich an hundert und aber hundert Beispielen erfahren, daß ein tüchtiger, auf Entwickelung aller geistigen und gemüthlichen Anlagen berechneter Unterricht, der seinen Stoff gar nicht weit herzuholen braucht, sobald er mit Spiel und körperlicher Bewegung und Arbeit abwechselt, nicht allein dem Körper nicht schadet, sondern der Jugend, wenn sie vielleicht früher thierisch aufwuchs, erst den menschlichen Blick giebt, das thierische Anstieren verscheucht und sie zu allen Geschäften des Lebens, die doch nicht ohne Nachdenken verrichtet werden können und sollen, befähigt. „Nun, war die Antwort, so ist unsere Frage in allen Theilen zu Gunsten des Kleinkinderunterrichts gelöset!" Und sie ist es für alle pädagogisch erfahrene Personen; sie war es für mich schon immer!

2) Zur speciellen Leitung, Beaufsichtigung und Bildung der Kinder findet sich in allen östreichischen Anstalten ein eigends angestellter und in den Seminarien oder Normalanstalten pädagogisch vorgebildeter Lehrer, dessen Frau in der Regel die Stelle der Wärterinn vertritt; zuweilen noch ein Lehrgehülfe. In Neulerchenfeld (Wien) versuchte man mit der Wärterinn allein auszukommen; „es zeigte sich aber kein besonderer Erfolg, sondern die Nothwendigkeit trat ein, einen Lehrer anzustellen, wollte man anders den Zweck erreichen." *) Schon in Bezug auf die Erleichterung der Arbeit für die Wärterinn, besonders wenn sie für eine Küche zu sorgen hat; noch mehr aber in pädagogischer

*) In Rostock besuchte ich im Sommer 1839 zwei Warteschulen; in der einen gab die Aufseherin, welche von dem Lehrer an der F. F. Freischule (Hrn. Künne) angewiesen war, diesen Unterricht über mein Erwarten gut.

Hinsicht ist ein Lehrer nothwendig. Diese müssen aber einen sanften Sinn, einen lebendigen, muntern Geist, eine große Geduld besitzen und sich zu der Fassungskraft der Kinder völlig herabzulassen wissen: und solche Leute sind nicht eben leicht zu finden. In Wien fand man die Anstellung eines Lehrers und seiner Frau pädagogisch und ökonomisch am vortheilhaftesten, und das mag wohl der Fall sein; aber es hält auch schwer, in beiden die rechten Eigenschaften anzutreffen; und dann möchte das Hamburger System, eine Wittwe (welche bereits eine Privatschule gehalten) nebst Gehülfin anzustellen und einen Lehrer zu einigen (wöchentlich 12) Unterrichtsstunden anzunehmen, vorzuziehen sein. In Oesterreich würde Letzteres freilich mehr Kosten verursachen, da nicht bloß die Wärterin, sondern auch der Lehrer den ganzen Tag unausgesetzt bei den Kindern (und die Frau vorzugsweise bei den Mädchen, um diese nicht allein in Handarbeiten zu üben, sondern auch mit zu unterrichten) sich lehrend und erziehend aufhalten müssen. Wo es irgend die Geldmittel erlauben, ist die Verpflichtung beider, gänzlich für die Schule zu leben, gewiß sehr vortheilhaft für die Kinder.

3) Sehr zweckmäßig ist noch die Einrichtung, daß in Wien auf der Normalhauptschule (dem Schullehrerseminar) in den pädagogischen Vorträgen das Specielle der Erziehung und des Unterrichtes der Kinderbewahranstalten berücksichtiget wird, und daß in Prag die Seminaristen die Bewahranstalten besuchen müssen, um sich dort praktisch und unter guter Leitung mit der Methode bekannt zu machen, welche Kenntniß auch bei den Maturitätsprüfungen berücksichtigt wird; denn diese Einrichtung gewährt theils für das Allgemeine den großen Vortheil, die angehenden Lehrer mit dem allerersten Kindesunterrichte gehörig bekannt zu machen, weil, wer diesen versteht, bei gehöriger Kenntniß der Lehrgegenstände auch die älteren Schüler methodisch unterrichten wird, was umgekehrt nicht der Fall ist; und im Besonderen, weil es den Warteschulen auf diese Weise nicht an passenden Lehrern und Gehülfen fehlen wird.

4) Wenn auch die Sorge für ein zweckmäßiges und brauchbares Lehr- und Erziehungspersonal das erste Erforderniß bei Errichtung einer Warteschule ist; so folgt unmittelbar hinter her die Erwerbung eines geräumigen, gesunden Locals, mit einem

ziemlich großen Garten- oder Wiesenraum, und die Anschaffung der nöthigen Lehrapparate ꝛc.; sonst lassen sich die eben bezeichneten Zwecke der Schule in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht nur in beschränktem Maaße erreichen. Erlauben zwar die Localverhältnisse mancher Städte die Gewinnung eines Gartenraumes wie in Prag und Wien nicht, würde es auch in Hamburg und Berlin mit großen Kosten verknüpft sein (obgleich ich sie nicht unnütz verwendet halte), wenn man nur, was allerdings nothwendig erscheint, die Räume um das Doppelte vergrößern wollte, so fänden sich doch anderswo, z. B. in Altona, wie in Lübeck, Hannover ꝛc. leicht passende Localitäten.

5) Eine zweckmäßig abgefaßte Instruction für die Wärterin und den Lehrer gehört wesentlich zu den Erfordernissen dieser Anstalten, theils um diesen damit im Allgemeinen ihre Pflichten vorzuschreiben, theils um den inspicirenden Localvorstehern und Vorsteherinnen die Puncte anzugeben, worauf sie ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben, damit keine Widersprüche in den Anordnungen entstehen. Etwas Allgemeingültiges läßt sich hierüber nicht aufstellen, weil auf die Localverhältnisse Rücksicht genommen werden muß; ich glaube jedoch, daß die für die Hamburgischen Schulen entworfene Instruction in Norddeutschland mutatis mutandis benutzt werden kann. Dasselbe gilt von den Anordnungen für die Aeltern in Bezug auf das Bringen, Abholen der Kinder, auf Reinlichkeit oder die Einrichtung des etwaigen Beitrages zur Beköstigung ꝛc.

6) Einige Vorzüge der Hamburger Anstalten vor den Prager und Wiener finde ich a) in den leinenen Ueberzügen, welche von der Anstalt angeschafft, mit Nummern bezeichnet, von den Aeltern, vom Sonnabend bis Montag, rein gewaschen, und den Kindern über ihre Kleidung gezogen werden. Es befördert dieß nicht allein die Reinlichkeit, schont die Kleider der Kinder, sondern giebt auch eine nicht unwichtige Conformität unter ihnen; b) in der Theilnahme von Damen (acht für jede Schule; eine unter ihnen führt der größeren Einfachheit wegen die jährliche wechselnde Oberleitung) an der täglich wechselnden, aber wöchentlichen Inspection der Schulen, deren etwa zu befürchtenden Nachtheile

durch die Instruction *) (auf deren Aufrechthaltung Alle gleichmäßig zu achten haben) und durch tägliches Protokollführen vermie-

---

*) Instruction
für die Aufseherinnen der Hamburgischen Warteschulen.

§ 1. Den Aufseherinnen unserer Warteschulen liegt das wichtige Geschäft ob, die ihnen anvertrauten Kinder vor Schaden und Nachtheil zu bewahren, zu ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Ausbildung beizutragen und zugleich für den Haushalt in diesen Schulen Sorge zu tragen.

§ 2. Was die körperliche Pflege betrifft, so haben sie vorzüglich zu achten:

a. auf Reinlichkeit, sowohl
des Schullocales, (z. B. daß das Schulzimmer des Morgens, ehe sich die Kinder darin versammeln, gereinigt, gelüftet und im Winter gehörig geheizt sei; daß während des Tages die Luft im Zimmer rein erhalten werde, ohne jedoch die Kinder der Zugluft auszusetzen rc.) als
der Kinder, (daß sie im Gesicht, auf dem Kopfe und an den Händen rein in der Schule erscheinen, und täglich einigemal, besonders zur Mittagszeit, Gesicht und Hände waschen; daß sie vor dem Eintritte ins Schulzimmer die Fußbekleidung abkratzen; daß der Ueberzug am Montage trocken und rein mitgebracht werde; daß keine naßgewordene Kleidung im Zimmer hänge rc.)

b. auf Ordnung,
(daß nicht allein die Hausordnung beim Essen, der Beschäftigung der Kinder im Allgemeinen aufrecht erhalten werde, sondern auch alle Sachen, sie mögen der Anstalt oder den Kindern gehören, sich auf dem rechten Platze befinden, und auch die Kinder dazu angehalten werden.)

c. auf Nahrung,
(daß das vorgeschriebene Mittagsessen gut bereitet und in hinreichender Menge den Kindern gereicht werde; daß diese nicht schädliche Eßwaaren mitbringen oder auf einmal zu viel davon genießen.)

d. auf Bewegung,
(daß die Kinder, namentlich in den Winterabenden, nicht zu viel sitzen, sondern sich [vorzüglich im Freien, so oft die Witterung es erlaubt] bewegen, spielen [z. B. Tauspringen, Hüpfen, Balanciren, Verstecktes suchen, oder mit Bausteinen, Geduldspielen, Auszziehpuppen, Buchstaben zusammenzulegen, Figuren zeich-

den werden. Denn solcher Kinder Beaufsichtigung und die Beachtung ihrer Bedürfnisse liegt ganz in dem Sinne und Gemüthe

---

nen und Ausschneiden rc. sich beschäftigen] oder kleine Arbeiten verrichten, z. B. Stricken, etwa mit hölzernen Stricken, Auszupfen von seidenen und leinenen Lappen, Aufwickeln von Zwirn und Wolle, vielleicht auch Auslesen von Linsen und Reis für die Küche rc., dabei ist indeß [wie die Hausordnung zeigt] auf Abwechselung im Spiel, Arbeit und Unterricht zu achten. Ueberhaupt wird die Direction es mit besonderem Vergnügen bemerken, wenn die Aufseherinnen sich mit heiterem, freundlichen Sinne unter den Kindern bewegen, Heiterkeit und Frohsinn befördern. Lieber etwas mehr Lärm, als Versinken in Unthätigkeit und Träumerei.)

e. auf etwaige Beschädigungen, denen sich die Kinder aussetzen können, z. B. durch Aufklettern am Ofen, beim Spiele, oder mit spitzigen Werkzeugen rc.

f. auf das etwaige Unwohlwerden der Kinder,
(daß sie gleich entweder nach dem Arzte oder den Aeltern senden; kranke, namentlich mit ansteckenden Uebeln behaftete Kinder nicht aufnehmen.)

§ 3. Ein Haupterforderniß ist auch die sorgfältige Beachtung der Kinder in sittlicher Hinsicht.

a. Kinder dieser Art haben begreiflich manche Unarten an sich, von denen sie nach und nach entwöhnt werden müssen. Unreinlichkeit Unordnung, Unanständigkeit, Eigensinn, Lügenhaftigkeit, Unfreundlichkeit und Unverträglichkeit rc. dürfen daher nicht geduldet werden, vielmehr sind die entgegenstehenden guten Eigenschaften, besonders Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Wahrheitsliebe, Gehorsam, Sittsamkeit und Verträglichkeit rc. aus allen Kräften, durch Wort und That, durch Beispiel und Gewöhnung zu befördern.

b. Strafen sind daher in der Anstalt freilich nicht ganz zu entbehren; aber wenn die Aufseherin durch Liebe zu den Kindern sich deren Zuneigung zu erwerben versteht, ihnen bei ihren Beschäftigungen und Spielen eine natürliche und vernünftige Freiheit gestattet, so wird, wie die bisherige Erfahrung bewiesen hat, ein drohender Blick, ein kurzer Verweis, das Wegsetzen auf einen besonderen Platz, das Hinstellen an die Thür, das Anschreiben des Namens an die Wandtafel rc. in den meisten Fällen ausreichen.

des weiblichen Geschlechtes, jene schließen sich sehr leicht an diese an, und Männer würden manche Kleinigkeiten eher übersehen.

---

c. Sollten Aeußerungen hartnäckigen Lügens und Trotzens, wiederholte Naschhaftigkeit, Unanständigkeit oder kleinere Diebereien &c. vorkommen, so sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit einigen Streichen einer dünnen Ruthe auf die Hand zu ahnden. Niemals wird aber die Direction eine in Leidenschaft vollzogene, den Körper verletzende Züchtigung von den Aufseherinnen und noch weniger von ihren etwaigen Gehülfinnen zulassen. Bedeutende Vergehungen und bedenkliche Unarten sind daher erst den Vorsteherinnen oder Vorstehern anzuzeigen.

§ 4. In Bezug auf die Anregung der geistigen Anlagen ist zwar zunächst ein Lehrer angestellt, welcher den Kindern den ersten, nothwendigen Anschauungsunterricht zu geben und dadurch zugleich der Aufseherin Morgens eine Erleichterung zu verschaffen hat. Weil aber die jetzt dazu bestimmten Stunden nicht ausreichen, weil die Kinder bei ihrem Abzuge aus der Anstalt für die eigentliche Lehrschule vorbereitet sein müssen, weil der spielende Unterricht eine angemessene Beschäftigung ist, die, da die Nachmittage und Abende lang sind, den Kindern selbst eine heilsame Abwechselung gewährt: so wird die Aufseherin zu jener Tageszeit (etwa von 3—4 und von 5—6) eine Stunde dazu verwenden, um

a. einige Gedächtnißübungen zu treiben, z. B. den Kindern kleine Denksprüche, Lieder vorzusagen, auswendig lernen, singen zu lassen; kleine Geschichten &c. erzählen (die dazu passenden Bücher sollen ihr gegeben werden) oder sie zum Figuren zeichnen, Buchstaben zusammenlegen &c. zu ermuntern.

b. einige Nachhülfeübungen mit den größeren Kindern an der Lesetafel, entweder selbst oder durch ihre Gehülfin anzustellen, damit das Gelernte gehörig eingeübt werde und die Kinder mit einiger Lesefertigkeit die Anstalt verlassen können.

§ 5. Weil alle diese Zwecke nur durch beständige Aufsicht zu erreichen sind, so ist die Aufseherin verpflichtet, die Kinder nie allein zu lassen; entweder sie selbst oder ihre Gehülfin muß gegenwärtig sein.

§ 6. In Hinsicht der Oekonomie hat die Aufseherin

a. die Vorräthe in Verschluß zu halten und auszugeben, die Küche, das Küchengeschirr, die Feuerung &c. zu beaufsichtigen, auf daß mit Allem, was der Anstalt gehört, haushälterisch umgegangen werde.

Dagegen paßt der männliche Verstand mehr für die Besorgung und Beachtung des Ganzen. Sind die beaufsichtigenden Damen auch zugleich die Frauen der Vorsteher, so findet um so leichter ein heilsamer gegenseitiger Austausch statt. *) c) In der täglichen Beköstigung der Kinder mit einem gesunden, einfachen Mittagsessen, bestehend abwechselnd aus Reis oder Graupen mit Milch, Linsen, Warmbier, Fleischsuppe 2c. wozu die Aeltern, theils um ihnen die Sache nicht zu bequem zu machen, theils weil das mehr geschätzt wird, was zwar etwas kostet, aber doch so wenig, daß sie ihre Kinder selbst nicht dafür speisen könnten, einen wöchentlichen Beitrag von 4 Schilling für ein Kind und von 6 Sch. für zwei oder mehrere einer Familie liefern müssen. Denn das öf-

---

b. das Wochengeld von den Aeltern der Kinder einzufordern, und genau anzuschreiben. Wenn am Montage das Wochengeld oder der rein gewaschene Ueberzug nicht mitgebracht werden, so kann sie die Kinder so lange zurückweisen.

§ 7. Endlich hat sie sich den Anordnungen der inspicirenden Damen und des Vorstandes überhaupt willig zu fügen, sich bei Anfragen oder Entgegnungen bescheidentlich zu benehmen und auch den Aeltern der Kinder freundlich zu begegnen, aber schlechterdings keine Geschenke von ihnen zu nehmen.

§ 8. Für die treue und gewisserhafte Erfüllung dieser Obliegenheiten wird ihr von der Anstalt bewilligt: 1) freie Wohnung, Feuerung und Licht, 2) Nießbrauch von den Victualien der Anstalt für sich und ihre Gehülfin und Dienstmädchen, ein jährliches Gehalt von 240 Mark, nebst ein Geschenk von 50 Mark für ihre Gehülfin und Lohn für das Dienstmädchen. Eine etwaige Kündigung muß von beiden Seiten ein Vierteljahr vorher stattfinden.

§ 9. Hausordnung: Von 7—8 Empfang der Kinder, dann etwa kurzes Gebet oder Liedervers, wie Mittags; von 8—10 Spiel, Frühstück; von 10—12 Unterricht; von 12—1 Spiel; von 1—2 Essen, Waschen; von 2—3 Spiel; von 3—4 Gedächtnißübung; von 4—5 spielende Beschäftigung; von 5—6 Nachhülfestunde; von 6—7 Spiel; von 7—8 Entlassung.

Diese Instruction ist auch abgedruckt in den Rhein. Blättern und der Allg. Schulzeitung 1837, Nr. 176 und übersetzt in den Bydragen tot Bevordering van het Onderwys en de Opvoeding, Leiden 1838.

*) In den Berliner Bewahranstalten findet eine ähnliche specielle Beaufsichtigung durch Damen statt.

tere Abholen und Bringen wirkt störend auf die Schule, es ist für die Aeltern bei etwas weiten Wegen beschwerlich, für die Kinder namentlich im Winter nachtheilig, und da viele Mütter auch Mittags nicht nach Hause kommen, so würde es den Kindern Mittags an passender Nahrung und im Winter an gehöriger Wärme fehlen. Die geregelte und gesunde Kinderspeise wirkt in Hamburg sehr vortheilhaft auf die gesammte physische Beschaffenheit der Kinder, die zum Theil verfüttert, mit der englischen Krankheit, Skropheln ꝛc. behaftet, oder an den Augen ꝛc. leidend, sich in kurzem auffallend erholten. Die Kosten werden dadurch zwar etwas größer, allein gegen den Gewinn, welchen die Kinder davon haben, kommen sie nicht in Betracht. In Oesterreich ließe sich diese Einrichtung um so leichter durchführen, da die Lebensmittel wohlfeiler sind, als in Norddeutschland, und in Wien bereits 30 arme Kinder auf Kosten des Vereines adeliger Damen in der Anstalt am Rennwege gespeiset werden *). (Die übrigen Schulen erhalten von demselben Vereine jährliche Beiträge und auch Holz.) Herr Lehrer Kern war so gefällig, mir eine Uebersicht dieser Speisekosten mitzutheilen:

1) Fleischtage: Montag, Mittwoch, Sonnabend.

3 ℔ Rindfleisch für 30 Kinder à 9 kr.	27 kr.
Salz	2 =
Grünes	1 =
Brodt	6 =
per Tag	36 kr.

2) Gemüsetage: Dienstag und Donnerstag.

Gemüse	8 kr.
Salz	2 =
Schmalz	12 =
Mehl	5 =
	27 kr.

*) In Berlin, wo sich gegenwärtig 20 Kleinkinderbewahranstalten befinden, findet nur für diejenigen Kinder eine Speisung statt, deren Aeltern auch Mittags nicht zu Hause kommen. Diese bezahlen dafür einen Silbersechser, wofür jedes Kind $\frac{1}{10}$ ℔ Fleisch und Gemüse erhält. Die Anstalt gibt das Brennmaterial zu. Alle Morgen frägt die Aufseherin nach, wie viele Kinder Mittags bleiben.

3) Fastensuppe: Freitag.

Mehl	4 kr.
Schmalz	7 =
Salz	2 =
Brodt	6 =
	19 kr.

Im Durchschnitt täglich 3 fl. C. M., oder monatlich 12 fl., etwa 18 ℔ Hamb. Dazu Holz jährlich 20—21 fl. (Der Beitrag dafür von den adeligen Damen war 1836: 159 fl. 10½ kr.) Für eine circa dreimal so große Zahl von Kindern kostet der Mittagstisch in Hamburg in jeder der vier Warteschulen im Durchschnitt monatlich circa 100 ℔, etwa 70 fl.; davon tragen die Aeltern im Durchschnitt 60 ℔ = 40 fl.; bleiben Kosten der Anstalt 40 ℔, oder circa 60 fl. monatlich. (Vgl. unten.) Die Wiener Anstalten haben dagegen noch eine Einnahme an Wartegeld von solchen wohlhabenden Aeltern, welche ihre Kinder dort auf eine gewisse Zeit hinbringen; in einigen Schulen, z. B. zu Margarethen und Neulerchenfeld, Reindorf ꝛc. sind der dritte oder vierte Theil zahlende Kinder, die übrigen haben wenige oder keine Zahler. In Berlin zahlt jedes Kind monatlich 5 Sgr. = ⅙ Thlr. und in Stuttgart monatlich 48—24 kr.

7) Nicht uninteressant möchte eine vergleichende Uebersicht der Kinderzahl und Kosten der Wiener und Hamburger Anstalten sein.

Wie die Prager Anstalten, von welchen die am Hradeck circa 250, die am Hradschin circa 130 Kinder enthält, so haben auch die Wiener mehr Kinder, als die Hamburgischen, welche höchstens 100 enthalten und auch der Localität wegen nicht gut mehr enthalten können. Ende 1838 besuchten letztern Schulen 403 Kinder, also 23 mehr als 1837. Die Anzahl aller bis Ende 1838 aufgenommenen Kinder betrug 1759, wobei zu bemerken, daß die erste Schule 1830 und die vierte 1836 eröffnet wurde. Die erste Schule in Wien hat 170—180, die zweite 120—130, die dritte 190—210, die vierte 160—170, die fünfte 90—100, die sechste 140—150.

In Berlin befanden sich am 1. October 1835 in fünf Anstalten:

	201 K.	153 M.	=	354 Kinder.
Aufgenommen:	270 "	236 "	=	506 "
	471 K.	389 M.	=	860 Kinder.
Ausgetreten:	127 "	118 "	=	245 "
Am 1. Oct. 1836:	314 K.	271 M.	=	615 Kinder.

Stuttgart hatte 1838 in beiden unentgeldlichen Schulen 64 Knaben und 126 Mädchen.

Die Kosten der sechs Warteschulen in Wien betrugen 1836: 619 fl. 7 kr., 683 fl. 6 kr., 619 fl. 51 kr., 755 fl. 24 kr., 581 fl. 3 kr., 356 fl. 38 kr., wovon die Gehalte, an den drei ersten Schulen 400 und den drei letzten 331, 346, 270 fl. das meiste; und das übrige Miethe circa 200 fl. und der Rest Brennholz ꝛc. betrugen. Letzteres ist gegen andere Städte, z. B. Hamburg, wo mit der Anstalt ein Mittagstisch verbunden ist, geringfügig.

In Hamburg beliefen sich die Kosten der vier Schulen in demselben Jahre auf

2135 ℳ, 2064 ℳ 4 ß, 1747 ℳ 7 ß, 1751 ℳ

darunter für jede Schule Gehalte circa nur 500 ℳ, dagegen Feurung im Durchschnitt 250 ℳ, Miethe 500 ℳ, und Verpflegung, nach Abzug des Beitrages der Aeltern, welcher etwa die Hälfte Kosten deckt = 5—600 ℳ.

In Lübeck kostete 1837 eine der beiden Warteschulen mit der desfalsigen 102 Kindern 1778 ℳ.

In Altona 1837 eine mit 84 Kindern 2302 ℳ.

Die Gehalte an fünf Berliner Schulen beliefen sich $183\frac{5}{6}$ auf 690 Thlr., die Miethe $472\frac{1}{3}$ Thlr., Heizung und Erleuchtung 128 Thlr. Hierzu kommt noch ein sonst nicht gebräuchlicher Artikel: Kleidungsstücke an sehr arme Kinder 175 Thlr.

Stralsund, wo auch keine Speisung noch Miethe in Betracht kommt, kosten 100 Kinder 100 Thaler.

In Stuttgart kosten beide Schulen für arme Kinder 6000 fl., worunter Brennholz 30—36, Miethe 140, Gehalt der Aufseherinn 160 und der beiden Gehülfinnen 70 und 90 fl.

In London, wo jedes nicht ganz arme Kind wöchentlich $2\frac{1}{2}$ Penny beitragen muß und ebenfalls keine Speisung statt findet,

kostet eine Schule von 200 Kindern circa 160 Lstrl., über 1000 Thlr. Preuß., und in Paris rechnet man Miethe 1800 Fr., Gehalt 1200 Fr., Feurung rc. 500 Fr. = 3500 Fr. = 965 Thlr. Preuß.

In Wien fließt die Einnahme aus Geschenken der kaiserlichen Familie, aus Subscriptionen, Sammlungen, musikalischen Abendunterhaltungen zum Besten dieser Anstalten. Jede Schule hat ihre Privatkasse; die Hauptkasse, welche 1836 mit einem Kapital von 21914 fl. C. M. und einem Saldo von 1310 fl. schloß, schießt, wo es nöthig ist, zu, doch konnte sich die Hälfte der Schulen bereits durch eigene Einnahmen helfen.

Die Hamburger Anstalten wurden theils von gezeichneten jährlichen Beiträgen, theils von Legaten und Geschenken, und wo diese nicht zureichen, durch ein Kirchenoratorium bestritten. Letztere brachten ein: 1835 einen Nettoertrag von 5230 ℳ, 1837 3500 ℳ. Legate und größere Schenkungen werden kapitalisirt. Die Armenanstalt trägt jährlich 800 ℳ bei.

Fünf Berliner Schulen hatten 1836 eine Einnahme von 2667 Thlr. 9 Sgr.

8) Statuten:

Für jede Schule wird ein besonderer Verein gegründet, welcher die specielle Leitung übernimmt. Mitglieder dieser Particularvereine sind:

a. Gründer, welche der Anstalt wenigstens 50 fl. C. M. verschaffen, oder ein für allemal 20 fl. einlegen, oder auf 6 Jahre à 5 fl. beitragen.
b. Beförderer, welche nicht durch Geldbeiträge, sondern durch unentgeldliche Arbeiten rc. den Zweck des Vereines unterstützen.
c. Unterstützer, welche sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 fl. auf drei Jahre verpflichten.

Die Pfarrer des Bezirkes, in welchem die Schule liegt, und ein oder zwei ansehnliche Gemeindeglieder sind die speziellen Vorsteher und Inspicienten; die Zahl derselben kann auf vier erhöht werden; einer von diesen ist Cassirer, und wo möglich einer zugleich Arzt. Diese Vorsteher versammeln sich regelmäßig jeden Monat, um über die Angelegenheiten der Anstalt zu berath-

schlagen, führen ein Verzeichniß der aufgenommenen Kinder mit der Bemerkung über ihr Alter und ihren Eintritt, über den Stand der Aeltern rc.; ein Verzeichniß der Mitglieder mit den subscribirten Beiträgen derselben, ein Journal über Einnahme und Ausgabe. Die Pfarrer sollen bei den jährlichen Schulpredigten über den Zweck der Anstalt belehren und zur Unterstützung auffordern. Theater und Bälle sollen zur Aufbringung der Beiträge von den Particularvereinen nicht benutzt werden, Sammlungen und Subscriptionen sollen nur im Pfarrbezirke stattfinden; was die Pfarrer anderer Stadtbezirke, welche keine solche Schulen haben, sammeln, kommt an den Hauptverein, unter welchem alle Particularvereine stehen.

Der Hauptverein, dessen Wirksamkeit am 8. Februar 1831 begann, bezweckt neue Schulen zu gründen, die dazu erforderliche Geldsumme aufzubringen, die bestehenden Schulen mit einander und mit den Volksschulen in Uebereinstimmung zu bringen und die sonst vereinzelten Kräfte zum Besten Aller harmonisch zu vereinigen.

Der Hauptverein führt daher die Oberleitung sämmtlicher Bewahranstalten in Wien, er errichtet einen Centralfond und bewilligt daraus den Particularvereinen der einzelnen Schulen die nöthigen Unterstützungen, controllirt die Ausgaben und Einnahmen derselben und revidirt ihre Rechnungen. Er stellt das Lehr- und Aufsichtspersonal an, regelt die Lehr- und Erziehungsweise, entwirft für das Lehr- und Aufsichtspersonal die nöthigen Instructionen und führt die Correspondenz mit den Behörden sowohl für sich, als für die Particularvereine.

Mitglieder des Hauptvereins sind:

1) Gründer, d. h. solche, welche dem Hauptvereine 100 fl. verschaffen, oder 50 fl. beitragen, oder auf 6 Jahre à 10 fl. unterzeichnen.
2) Unterstützende Mitglieder, welche 5 fl. auf drei Jahre subscribiren.
3) Die Vorsteher der Particularvereine.

Der Hauptverein besteht aus einem Präsidenten (dem Fürst Erzbischof von Wien V. E. Milde) und dessen Stellvertreter (dem Generalvicar und Weihbischof A. Bachmayer); aus dem

Geschäftsleiter des Hauptvereins (dem jedesmaligen Oberaufseher des Volksschulwesens in Wien, jetzt dem um das Wiener Schulwesen hochverdienten Domherrn und Scholaster J. N. Ebneter) dem ein Secretair zur Seite steht, dem leitenden Ausschusse, bestehend aus dem Geschäftsleiter und seinem Secretair, aus einem Cassirer und einigen Vorstehern der Particularvereine, und aus dem großen Ausschusse, wozu die Gründer bei den Hauptvereinen, die Mitglieder des leitenden Ausschusses, den Präsidenten oder dessen Stellvertreter an der Spitze, gehören.

Der Präsident hat bei der Versammlung des großen Ausschusses den Vorsitz und bestimmt die Ordnung der vorzutragenden Gegenstände; er kann den leitenden Ausschuß, so oft er es für nöthig findet, bei sich versammeln; er verfügt die Revidirung der Casse bei dem leitenden Ausschusse, so oft er will, und bestimmt dazu Individuen, welche er will. Er ernennt auf Vorschlag des Geschäftsleiters den Secretair, Cassirer, Rechnungsführer und Inspicienten bei dem leitenden Ausschusse, ist Repräsentant des Hauptvereins bei der Behörde, revidirt die Vorträge des Geschäftsleiters und unterzeichnet die einzelnen bei der Behörde, die Aufnahmschreiben der gründenden Mitglieder, läßt sich jährlich die Protokolle des leitenden Vereins beitragen. Er ernennt die Lehrer an den Schulen auf Vorschlag des leitenden Vereins (mit Vorbehalt gegenseitiger Aufkündigung von sechs Wochen); zu allen besonderen Ausgaben und Geldbeiträgen an die Particularvereine ist seine Beistimmung nöthig. Er überläßt von diesem Geschäfte seinem Stellvertreter, dessen Unterschrift für gleich geachtet wird, so viel er will.

Der leitende Ausschuß:

Der Geschäftsleiter ist Vorstand und Repräsentant des leitenden Ausschusses. Dieser versammelt sich alle Vierteljahr regelmäßig, oder sonst, wenn es nöthig ist, auf eine Aufforderung des Präsidenten oder Geschäftsleiters. Der Secretair führt bei jeder Sitzung das Protokoll. Er revidirt die Rechnungen der Particularvereine, prüft die Voranschläge, ordnet die Revidirung der Casse. Bei den Quartalversammlungen tragen die Inspicienten (Vorsteher) ihre beim Besuche der Anstalten gemachten Bemerkungen im Zusammenhange vor, machen Vorschläge zur Abhülfe von Gebrechen (wesentliche Gebrechen werden dem

Geschäftsleiter unverzüglich angezeigt), um die Anstalt immer mehr zu vervollkommnen. Er sammelt die Materialien zu den Jahresberichten, entwirft das Programm zu den Versammlungen des großen Ausschusses.

Der große Ausschuß versammelt sich regelmäßig jährlich einmal zu Anfange des Februars beim Präsidenten, wo ihm der Jahresbericht über den Zustand der Bewahranstalten, der Rechnungsabschluß über Einnahme und Ausgabe vorgetragen und der Cassebestand, sowohl des Haupt-, als des Particularvereines nachgewiesen wird. Die Berechnung geschieht immer vom 1. Januar bis 31. December. Dieser Vortrag wird gedruckt und jedes gründende oder unterstützende Mitglied erhält ein Exemplar. Zu dieser Rechnungsablegung müssen die Vorsteher der Particularvereine in der ersten Hälfte des Januars überreichen:

a) den Hauptbericht über den Zustand ihrer Bewahranstalt;
b) ein Verzeichniß der Kinder mit Angabe ihres Alters und des Standes der Aeltern;
c) die documentirte Berechnung über Einnahme und Ausgabe; wobei die Wohlthäter nebst deren Beitrag speciell angeführt werden;
d) den Vorschlag der Erfordernisse für das begonnene Jahr. Der Rechnungsführer des Hauptvereins revidirt die Rechnungen der Particularvereine. Die Geldmittel verschafft sich der Hauptverein durch allgemeine und theilweise Subscription. Um die Anstalten auch für die Zukunft zu sichern, wird der jedesmalige baare Rest, gegen Pupillensicherheit, fruchtbringend und unangreifbar kapitalisirt; wie lange damit fortgefahren werden soll, hängt von der Bestimmung des großen Ausschusses ab.

Vermächtnisse werden immer zum Stammkapital geschlagen. Sämmtliche Vermächtnisse für Kinderbewahranstalten, wenn sie nicht namentlich und ausdrücklich einem Particularvereine bestimmt sind, fließen dem Hauptvereine zu. — Zu bemerken ist noch folgender Zusatz: „Sollten die Kinderbewahranstalten jemals aufhören, so erhalten die Kapitalien des Haupt- und Particularvereins die Bestimmung, daß sie immer für Schulzwecke zur Erleichterung des Unterrichts und Schulbesuchs mittelst Bezahlung der Schulgelder und Bekleidung armer Kinder verwendet werden.

Die nähere Bestimmung hierüber bei der Ausführung wird dem großen Ausschusse vorbehalten." Alle diese Vereine werden als moralische Personen angesehen, welche Eigenthum haben und selbst verwalten können.

Diese Statuten wurden durch die Regierung am 14. März 1832 bestätigt mit der Bedingung, „keine Kinder über 5 Jahre aufzunehmen, sich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, zunächst unter Aufsicht der Consistorien zu stehen, unter keinerlei Vorwand Unterstützung vom Normalschulfond ꝛc. anzusprechen, mithin sich nur als Privatanstalten, nicht als Schulen im strengeren Sinne zu betrachten."

Endlich hat der Hauptverein noch folgende beherzigenswerthe Absicht ausgesprochen:

„Bewahranstalten für schulbesuchende Kinder zu gründen, deren Aeltern vom Hause abwesend oder sonst an der Aufsicht gehindert sind, um die Kinder vor und nach der Schule in passende Locale gefahrlos und unter guter Aufsicht zu versammeln, ihre Beschäftigungen in freien Stunden und selbst ihre Spiele und Erholungen ꝛc. zu leiten, dabei aber die Verbesserung der häuslichen Erziehung und der Sitten überhaupt zu fördern."

Bis jetzt überstieg indeß diese Angelegenheit noch die Kräfte des Vereins.

In Dresden versammelt man gegenwärtig solche Kinder zur Urbarmachung eines Stückes Land.

In Hamburg ist die Einrichtung einfacher. An jeder Schule sind zwei Specialvorsteher, einer für die Oekonomie, der andere für die Aufnahme. Diese acht bilden den Specialvorstand, wozu noch ein Arzt für die Gesundheitspflege und ein Pädagoge für die allgemeine Leitung des Unterrichts kommen. Die Gesammtzahl ist gegenwärtig 13, unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Dr. Abendroth. In der allgemeinen Versammlung, welche der Präses convocirt, werden die Angelegenheiten der Schule besprochen. Die Specialvorsteher und die inspicirenden Damen halten monatliche Versammlung in Bezug auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen und jährlich mit jenen eine allgemeine.

III.

Felbiger und Kindermann, die Reformatoren des Oesterreich.-Böhmischen Schulwesens. Ihre Schuleinrichtungen und Methode als Grundlage der gegenwärtigen Oesterreichischen Schulverfassung. Schnelle Vermehrung der Schulen.

Plesque ibi (in Germania) boni mores valent quam alibi bonae leges. Tacitus c. 19.

1.

Zwei Männer waren es, welche dem Schulwesen in Oesterreich, und namentlich auch in Böhmen (wozu die Grundlage hier, wie in ganz Deutschland, schon Jahrhunderte vorhanden war) in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen kräftigen Anstoß gaben: v. Felbiger und Kindermann. Ein Blick auf die Bestrebungen dieser Männer wird daher zur Beurtheilung des gegenwärtigen Standpunkts des Oestr.-Böhm. Schulwesens sehr förderlich seyn.

Joh. Ignatz v. Felbiger, geb. 1724 zu Großglogau, hatte als Canonicus und 1758 als Prälat zu Sagan die Mängel des Schulwesens und das leibliche und geistige Elend, welches aus vernachlässigter Erziehung hervorgeht, kennen und schmerzhaft empfinden gelernt. Um, was für Verbesserung derselben an andern Orten geschehen war, nicht bloß aus Schriften, sondern aus eigener Anschauung kennen zu lernen und auf seine Umgebung zu verpflanzen, reiste er nicht allein 1762 unter dem Namen eines schlesischen Edelmanns nach Berlin, um die dort von Hecker gegründete Realschule zu erforschen; sondern sandte auch später mehrere junge Schulleute auf seine Kosten dorthin, um sich mit der Einrichtung derselben bekannt zu machen, und stellte sie darauf bei der Saganschen Stadtschule an. Bald wurde der Entwurf, welchen er für dieselbe abgefaßt, für das ganze katholische Lehrwesen in Schlesien unter dem Namen „Königl. Landschulordnung für die katholischen Volksschulen in Schlesien 1765", in 73 Artikeln festgestellt, überall Normalschulen und Schullehrerbildungsanstalten (das Haupt-Seminar 1765 in Breslau) errichtet, mit den jungen Leuten unter 20 Jahren, welche aus der Schule entlassen waren, an Sonn- und Festtagen Wiederholungsstunden und Katechismuslehren gehalten, letztere von Katecheten etwa

1 Stunde. Diese Kinderlehren wirkten höchst einflußreich und mehr als Predigten und endlich wurde die von ihm aufgestellte Schuleinrichtung und Schulmethode durch seine Ernennung zum General-Director des Schulwesens in Wien (1774) auf die ganze Oestreich. Monarchie ausgedehnt. Die Normalschule in Wien von ihm gegründet, welche vom Kaiser und der Kaiserinn oft besucht ward, besteht noch jetzt und ist zugleich Lehrerbildungsanstalt, wo schon 1777: 217 Lehrer, die nach der von Felbiger 1774 entworfenen Schulordnung auf dem Lande angestellt waren, wie es in der Einladungsschrift heißt, „abgerichtet", gleich den Lehrerbildungsanstalten der Lancasterschulen worden. Ueberall wurden Normalschulen in größern, und Hauptschulen in kleinern Städten errichtet, Schulbücher, Tabellen und Lehrbücher nach der sogenannten Saganschen Methode von Felbiger entworfen und an arme Schullehrer und Kinder unentgeldlich ausgetheilt. 1781 waren in den Deutsch-österreichischen Ländern bereits 15 Normal-, 80 Haupt-, 50 Mädchen- und 3271 Trivialschulen eingerichtet oder umgeschaffen, mit 156989 K. Kaiser Joseph erließ vom 20. April 1781 ein Gesetz, das die Aeltern durch Geld- und Zwangsarbeitsstrafen nöthigte, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und in einem andern Edicte befiehlt er, daß auch die Schullehrer der Nichtkatholiken und Juden sich mit der Normallehrart bekannt machen sollten, und 1782 wurden wirklich schon 21 Juden zu Lehrern gebildet. Jeder, der ein Schulamt bekleiden wollte, mußte sich einer Prüfung unterziehen, ob er mit der Methode hinreichend bekannt geworden; auch wurde in Wien eine besondere Druckerei und Verlagshandlung für Schulbücher errichtet. Felbigern wurde in Oesterreich Ehre und Unterstützung, ein großer Wirkungskreis und endlich eine ehrenvolle Ruhe zu Theil: denn 1782 kam er als Probst nach Presburg, wo er 1788 starb.

Neben seiner praktischen Thätigkeit arbeitete Felbiger eine ganze Reihe (an 50) von Handbüchern für Lehrer und von Schulbüchern für Kinder aus, worin er seine Ansichten aussprach und woraus sich die Methode jener Zeit erkennen läßt. Die hauptsächlichsten sind:

Methodenbuch für Lehrer der deutschen Schulen in den K. K. Erblanden, darin ausführlich gewiesen wird, wie die in der Schulordnung bestimmte Lehrart nicht allein überhaupt, sondern auch

insbesondere bei jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen seyn, nebst der gemeinen Bestimmung, wie sich die Lehrer der Schulen in allen Theilen ihres Amtes, imgleichen die Directoren, Aufseher und Oberaufseher zu bezeigen haben, um der Schulordnung das gehörige Genüge zu leisten. Wien, im Verlage der Schulanstalt bei St. Annen 1775. Kleine Schulschriften, Wien 1775. Entwurf zur Einrichtung deutscher Schulen, Wien, im Verlage der deutschen Schulanstalt 1774. Anleitung zur Kunst zu katechisiren. Instruction für die Schulaufseher. Instruction, wie die Schulleute in den Musterschulen sollen abgerichtet werden. Vorlesungen von der Schuldigkeit der Geistlichen in Absicht auf die Pfarrschulen, nebst vielen Anweisungen und Tabellen über einzelne Lehrgegenstände. — Vergleicht man hiermit die unten Art. Schulbücher angeführten Schriften, so wird sich der Einfluß der Felbigerschen Bestrebungen auf die gegenwärtigen Oesterreichische Schulbücher deutlich zeigen.

Von Felbigers Grundsätzen wollen wir die bedeutendsten hervorheben:

Ueber die Pflichten der Geistlichen gegen die Schulen und ihr Verhältniß zum Schullehrer spricht er sich also aus: „Alle Woche wenigstens einmal ist jeder Pfarrherr verbunden, zu untersuchen, wie der Schullehrer den Schul-Verordnungen nachkomme; es muß zu keiner bestimmten Zeit geschehen, sondern ohne daß der Schulmeister solches erfahre. Pfarrer und Schulmeister sollen in den neu anzulegenden Schullehrerbildungsanstalten den erforderlichen Unterricht nehmen und sobald diese Anstalten errichtet sind, sollen sämmtliche Pfarrherrn angewiesen werden, sich dahin zu begeben, um sich mit der neuen Lehrart bekannt zu machen. Kein Kaplan kann in Zukunft eher eine Pfarre erhalten, bevor er sich nicht eine Zeitlang bei einer solchen Anstalt aufgehalten und durch ein Zeugniß von dem Vorsteher derselben beurkundet hat, daß er der neuen Lehrart vollkommen mächtig ist *).“ Ehe die Anstalten eingerichtet sind,

*) Wie viele Unkonvenienzen und Klagen bei der Schulaufsicht, wie viele Verkehrtheiten bei Schulorganisationen, wie viele Mißgriffe im Hauslehrerleben und bei dem Privatunterricht würden wegfallen, wenn alle Candidaten der Theologie nach Beendigung ihrer Studien und bevor sie ins Amt treten, wenigstens ein halbes Jahr

heißt es in der Regierungsverordnung vom 12. November 1764, haben sich die Kapläne nach Sagan zu verfügen, und sich dort zu bilden und durch ein Zeugniß vom Abt v. Felbiger darüber zu beglaubigen. Sind diese Bildungsanstalten errichtet, so sollen allmählig sämmtliche Schullehrer im Lande angewiesen werden, sich bei denselben einzufinden. Wenn jene Einrichtung manche einzelne Geistliche indeß unangenehm berühren mogte, so war eine, freilich damit zusammenhängende der ganzen Klerisey zuwider, es sollten nämlich zur Unterhaltung der Bildungsanstalten alle Pfarrer bei ihrem Amtsantritt die vierteljährigen Einkünfte des ersten Jahrs in eine unter Aufsicht des Weihbischofs stehende Kasse zahlen.

Pflichten und Eigenschaften des Schullehrers. Der Schullehrer soll forthin während der Schulzeit niemals den Pfarrherrn zum Kranken begleiten, sondern immer den ältesten Schulknaben zur Bedienung des Pfarrherrn bestimmen. Denn es ist ohne Widerrede besser, daß ein Junge aus der Schule bleibe, als wenn alle während der Abwesenheit des Schulmeisters feyern müßten. Eben so soll er nicht während der Schule von den Gerichten zu Gerichtsgeschäften abgerufen werden, endlich wofern er ein Handwerk nebenbei triebe, es nicht während der Schulzeit thun, noch außer derselben durch Musikmachen, durch Aufwarten bei Hochzeiten und Tanz sich einen unangemessenen Verdienst zu verschaffen suchen. Damit die Schulzeit nicht verkürzt werde, soll er das Federschneiden, Vorschreiben, Zurechtlegen der Schulbücher rc. vor der Schulzeit thun. Haupteigenschaften des Schullehrers sind: Frömmigkeit, Liebe zu seinen Schülern, Munterkeit, Geduld, Genügsamkeit, Fleiß und Sittsamkeit.

Das Ziel des Unterrichts besteht darin, daß der Lehrer beflissen sey, junge Leute dergestalt zu ziehen, daß aus ihnen mit der Zeit a) rechtschaffene Christen, b) gute Bürger, d. h. treue

---

in einem tüchtigen Schullehrerseminare sich theoretisch und practisch mit der Unterrichts= und Erziehungsmethode bekannt machen und sich dann einer pädagogischen Prüfung unterziehen müßten. Die Quelle der Klagen über Schulmeisterdünkel liegt wahrhaftig nicht immer in der Schulmeister= oder Seminarbildung, sondern sehr häufig in der pädagogischen Unerfahrenheit und Taktlosigkeit mancher Geistlichen.

und gehorsame Unterthanen der Obrigkeit, c) brauchbare Leute für das Gemeinwesen erwachsen.

Ueber die Lehrart heißt es: Alle zu erlernenden Sachen müssen so vorgetragen werden, wie sie im allgemeinen Leben brauchbar und nützlich sind. Sie müssen als solche den Schülern beständig vorgestellt und diese dadurch zum Lernen geneigt gemacht werden. Alles ist auf eine angenehme und vergnügende Art abzuhandeln (Wer sieht hier nicht den Einfluß der Philanthropismus!). Der Unterricht muß mit merklichem Vortheil, d. h. mit Ersparung übermäßiger Mühe und Zeit, so viel möglich in gewissen Fristen (also bestimmte Pensen und Zielpunkte) beigebracht werden. Diesen Endzweck zu erreichen muß der Unterricht ordentlich und gründlich, d. h. so beschaffen seyn, daß immer eins aus dem andern folge, das Folgende mit dem Vorhergehenden wohl verbunden, mit dem Leichtern angefangen, dann erst zum Schwerern fortgegangen werde. Er muß deutlich und überzeugend seyn, d. h. der Lehrer muß die zu erlernenden Sachen recht faßlich und dergestalt vorstellen, daß die Schüler die Merkmale, den Nutzen und Gebrauch der Dinge recht einsehen, und wenn sie davon reden oder darüber befragt werden, solche richtig anzugeben wissen. Bei gutem Unterrichte muß nicht bloß auf Anfüllung des Gedächtnisses, sondern noch vielmehr auf Verbesserung des Verstandes und Willens gesehen werden. Ueberhaupt soll bei dem Auswendiglernen nicht vergessen werden, daß der Endzweck des Auswendiglernens keinesweges das Aufsagen in der Schule sey, sondern die Erkenntniß der Wahrheit, und daß diese des Gebrauchs wegen erlernt werde, den man in seinem Leben davon zu machen hat.

Die Vortheile für den Unterricht setzt Felbiger

a) in das Zusammenunterrichten. Er stellte diese Forderung dem bisher beliebten Einzelnlehren und Einzelnaufsagen entgegen, wo begreiflich beim Unterricht von 60 Kindern in jeder Stunde jedem Kinde höchstens 1 Minute zu Gute kommt. Er will ein Zusammenlesen bei Aufrufung Einzelner oder einer Bank. (Pestalozzi's Chorlesen und Chorsprechen.)

b) Deshalb fordert er ein Klassificiren der Schüler nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten, damit die, die zusammen-

gehören, auch zugleich unterrichtet werden können (Natürlich, wo die Schule ein Bienenschwarm ist, Fähige und Unfähige, die Fortgeschrittenen mit den Zurückgebliebenen gemischt sind, ist ein Zusammenunterricht nicht möglich, folglich auch kein tüchtiges, gründliches Lernen.)

c) Katechisation. Er definirt also: „Katechisiren heißt nichts anders, als fragen und von dem Befragten solche Antworten herausbringen, wodurch zu erkennen ist, was der Befragte von der Sache, darüber die Frage ist angestellt worden, für Begriffe hat.“ Es war ihm also kein Entwickeln, sondern vielmehr ein sprachliches Zerlegen der Begriffe in ihre ursprünglichen Bestandtheile; eine gute Uebung an sich, damit die Kinder sich der Theile eines Satzes gehörig bewußt werden, was aber zum Verstehen offenbar nicht ausreicht. Denn wenn er auch mit Recht sagt, man kann aus den Kindern nichts herausbringen, was man nicht hineingebracht hätte (Pestalozzi drückte diese Behauptung gegen mich einmal so aus: „Es kann auch der Habicht und der Geier keine Eier aus den Nestern holen, wenn die Vögel keine hineingelegt haben.“) und darum den in Fragen und Antworten verfaßten Katechismus auswendig gelernt wissen will, so hat er zwar in Bezug auf alle historischen und sich auf die Außenwelt beziehenden Kenntnisse sowohl, als für den ersten Unterricht recht; kannte aber so wenig, wie Pestalozzi, die eigentliche heuristisch-katechetische Lehrform, welche zur Klarmachung und Entwickelung des Begriffs von großer Wichtigkeit ist, aber damals überall noch nicht in ihrem Wesen erkannt wurde. Daher theilte er auch das Lehrbuch und den Katechismus in Abschnitte ein, welche Woche für Woche durchgenommen werden mußten. Ich besitze noch ein geschriebenes Heft von einem frühern Hamb. Waisenhaus-Geistlichen, worin die Heilsordnung in Fragen und Antworten auf 52 Wochen für die Sonntags-Kinderlehre abgetheilt ist und welche mechanisch abgefragt wurden.

d) Die sogenannte Buchstaben-Methode. Sie besteht darin, daß der Lehrer die Sätze, welche er dem Gedächtnisse der Kinder einprägen will, mit den Anfangsbuchstaben der Wörter an die Tafel schreibt, z. B. Gott hat die Welt erschaffen; G. h. d. W. e. Er legt zu viel Werth darauf, obgleich sich davon Gebrauch machen läßt, um entwickelte Hauptsätze kurz an-

zuschreiben und doch zugleich ein selbstthätiges Behalten zu veranlassen. Bei anderen Lehr-Gegenständen, wo es auf das Behalten ankommt, z. B. bei geographischen Namen rc. ist es heilsam, die Städte z. B. des Flußgebiets der Elbe anzuschreiben, sie im Chor aussprechen zu lassen und nach und nach die letzten Buchstaben wegzuwischen, so daß die Phantasie mit in Anspruch genommen wird.

e) Das Tabellisiren steht mit dem vorigen in Verbindung, indem Sätze und Wahrheiten, welche auswendig gelernt, oder katechetisch erläutert werden sollen, entweder ganz oder mit dem Anfangsbuchstaben auf Tabellen gedruckt oder geschrieben werden, z. B. die Regeln der Sprache. Heilsamer ist es freilich, erst die Regel zu erläutern und dann, wenn sie das Kind gleichsam aus gegebenen Beispielen selbst aufgefunden hat, sie etwa auswendig lernen zu lassen.

Unterrichtsgegenstände in der Hauptschule waren übrigens: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, Naturkunde, Geschichte, Erdbeschreibung, Geometrie, Mechanik, Zeichnen, deutsche und lateinische Sprache.

Die Wiener Normalschule in 4 Klassen hatte folgenden Lehrplan:

I. Schüler von 5—10 Jahren (zusammen 85).
1) Religion nach dem kleinen Katechismus, 3 St.
2) Buchstabiren und Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, 6 St.
3) die Tabellen vom Buchstabiren und Lesen, 4 St.
4) Uebung im Lesen, 4 St.
5) Anfang im Schreiben, 5 St. (zusammen 22 St.)

II. Schüler von 9—12 Jahren (98).
1) Religion aus dem Lehrbuche, 6 St.
2) das 2te St. des 2ten Theils des Lesebuchs von der Sittsamkeit, 2 St.
3) Schreiben, 5 St.
4) Dictandoschreiben 2 St.
5) Uebung im Lesen deutsch Geschriebenen, 1 St.
6) Rechtschreiben, 2 St.
7) die vier Species in ungenannten Zahlen, 4 St. (22 Stunden).

III. Schüler von 9—15 Jahren (95).

1) Religion nach dem Lehrbuch, vorgeschriebene Abtheilung, 3 Stunden;
2) christliche Sittenlehre, 3 St.
3) erläuterte Evangelien, 2 St.
4) Regel de Tri, 4 St.
5) Lateinisches Dictandoschreiben, 4 St.
6) deutsche Wortfügung, 3 St.
7) Haushaltungskunst und Vaterlandsliebe nach dem 2. Thle. des Lehrbuchs 4tes und 5tes Stück, 1 St.
8) Schreiben, 4 St.
9) Anleitung zur lateinischen Sprache, 5 St. (28)

IV. Schüler von 10—16 Jahren (34).

1) Religion aus dem großen Lehrbuche, 2 St.
2) Evangelium, 1 St.
3) Einleitung in die Gründe der Religion, 2 St.
4) Schreiben, 4 St.
5) Rechnen, 2 St.
6) Stereometrie und Mechanik, 5 St.
7) Briefstyl, 4 St.
8) Naturgeschichte, 4 St.
9) Zeichnen, 5 St.
10) Baukunst, 4 St. (zusammen 33 St.)

(Vgl. hiemit unten die jetzigen Vorschriften und den Plan der Prager und Wiener Hauptschulen.)

Beim Lesen geht er von dem für seine Zeit zweckmäßigen Gedanken aus, die Buchstaben an der Wandtafel von den Schülern entwickeln zu lassen, von Lautiren ist begreiflich noch nicht die Rede. Beim Schreiben schreibt der Lehrer Anfangs mit blasser Dinte vor und läßt diese Züge nachziehen; das Papier war mit vier rothen Linien für die Höhe und Tiefe der Buchstaben versehen; die Reihenfolge der Buchstaben ꝛc. ging stufenweise vom Leichten zum Schweren. Auf mündliches Erzählen wird mit Recht sehr gehalten, und Briefe und andere Aufsätze des bürgerlichen Lebens geschrieben. Fertige Lehrer und Schüler gehen zum Rechnen über. Bei den Rechnentabellen rechnet der Lehrer das erste Exempel vor; auf die unbenannten Zahlen folgen die benannten. Wie manches sich

auch hiergegen aussetzen läßt, so ist doch 100 pCt. mehr Geist darin, als in den noch mechanischern Formen des strengen Lancasterianismus, der von andern Lehrgegenständen nicht einmal etwas weiß; Franzosen und Engländern, Spaniern und Italienern, Russen und Polen würde ich daher, statt der Aufnahme des Lancasterschen Systems, lieber die Felbigersche Weise anrathen.

Die Naturgeschichte soll vom religiösen Standpunkte aus und zur Dämpfung des Aberglaubens behandelt werden, indem das Lehrbuch gelesen und nöthigenfalls erläutert wird; später legte man auch vernünftiger Weise bei der Hauptschule kleine Sammlung von Naturkörpern an. Bei der Geographie ging man vom Bekannten zum Unbekannten vom Einzelnen zum Ganzen über und suchte den Schüler zuerst durch den Grundriß der Schulstube die Möglichkeit begreiflich zu machen, einen großen Raum auf ein kleines Blatt Papier zu bringen; dann ging man zu Oesterreich, Europa rc. über. Für die Geschichte hatte man auch ein Buch und Zeittafeln. Vaterlandsgeschichte sey nöthig, wie auch Bekanntschaft mit Personen und Anstalten, um Hochachtung und Liebe gegen das Vaterland zu gewinnen. Felbiger hielt eine kurze Beschreibung jeder Provinz des Staats für nothwendig, damit die Kinder kennen lernen: 1) die ersten Bewohner, 2) deren Bekehrung zum Christenthum, 3) die Schicksale der Religion, 4) die verschiedenen Häuser, woraus die Regenten abstammen, 5) die Veränderung der Regierung und die Veranlassung dazu, und 6) vorzüglich merkwürdige Begebenheiten. — Die mathematischen und mechanischen Wissenschaften nnd das Zeichnen gingen aufs Praktische und die lateinische Sprache sollte auf Kenntniß der deutschen gebaut werden, nur wurde diese richtige Grundlage nicht fest und umfangsreich genug gelegt. Jeder Blick auf die gegenwärtigen österreichischen Schulen und Schulordnungen läßt die Aehnlichkeit mit Felbigers Anordnungen erkennen! Wenn auch Felbigers Methode nicht eigentlich etwas Besonderes und Neues darbot, da sie theils der Hähnschen Literal- und Tabellarisir-Methode, theils dem Philanthropismus angehörte; wenn auch das vorherrschende Nützlichkeits-Prinzip den höheren Anforderungen, welchen die Pädagogik entsprechen soll, nicht Genüge leistet und viel Mechanismus mit durchläuft: so muß man auch Vieles dem Geist der Zeit, von dem auch der ausgezeichnetste Mann mehr oder

weniger befangen ist, zu Gute halten; und wenn er auch vielleicht etwas stark durchgriff, zu viel vorschrieb und centralisirte, so ist dies theils kräftigen und für das Bessere glühenden Menschen eigen, und theils war es für Lehrer, wie sie damals und auch noch jetzt in Volksschulen beschaffen sind, heilsam und nothwendig, da ihre eigene Ausbildung zu mangelhaft war und ist, um ihnen z. B. die Wahl der Lehrbücher, Lehrmethoden, Lehrpläne rc. selbst zu überlassen. Großes hat Felbiger gewirkt, denn er war ein Mann, der gerade im Großen zu wirken verstand und die Sache von allen Seiten erfaßte; durch ihn wurde ein guter Grund gelegt, auf welchem man mit Leichtigkeit fortbauen konnte und eine rege Thätigkeit im Schulwesen hervorgerufen, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigte.

Wie Felbiger für die ganze österreichische Monarchie, so wirkte Kindermann nach der Normal-Methode im geringeren Umfange, aber vielfach mit tieferm Geiste in Böhmen.

2.

Schon mit der Einführung des Christenthums entstanden in Böhmen Schulen, welche freilich nur für die höhern, besonders geistlichen Stände berechnet waren. Die vornehmsten unter ihnen waren die Teiner, Budeczer und Bunzlauer Schulen. Libussa und Przemisl, deren Kenntnisse sehr gerühmt werden, waren Zöglinge der Budeczer Schule. Cyrill selbst lehrte öfters in diesen Schulen und die vornehmsten Geistlichen machten sich eine Ehre daraus. Außer Religion kam anfangs nur das Lesen und Schreiben vor, später Latein und Redekunst. Im eilften Jahrhundert hatte die Bunzlauer Schule das größte Ansehen, deren Domherrn großen Ruf der Gelehrsamkeit erwarben. Im 13ten Jahrhundert gelangte die Schule auf dem Prager Schlosse zu einer großen Vollkommenheit. Man lehrte Sprachen, Logik, Redekunst, Kirchenrecht, die Naturlehre nach Aristoteles und Theologie. Schon Wenzel II. wollte daraus ein förmliches Ganze, eine ordentliche hohe Schule zu Prag bilden; allein da die Böhmen nichts Neues eingeführt wissen wollten, so blieb der Plan bis Karl IV. unausgeführt. Mit Errichtung der Universität wurden auch, besonders durch Georg v. Prag, die klassischen Autoren in die Gymnasial-Schulen eingeführt. Allein die Hussitenkriege vertrieben die Musen; Universität und Schulen wurden geschlossen, bis unter K. Sigismund eine ruhigere Zeit eintrat. Noch mehr hob sich das Schulwesen unter Rudolph. Fast jeder Marktflecken hatte eine, größere

Städte mehrere gute Schulen. Jede besaß 2 — 5 Lehrer, welche von den Gemeinden ihren Gehalt, von den Pfarrern den Tisch erhielten. Dürftige Schüler hatten bei Bürgern Freitische und sonstige Unterstützungen. Gewöhnlich waren die Schulen in 5 Klassen, aber in einer Stube, eingetheilt. Die Jung-Bunzlauer Schule, nebst vielen andern mit Protestanten besetzt, war eine der ansehnlichsten, indem fast der größte Theil des Adels sich daselbst den Wissenschaften widmete (man lehrte dort das Quadrivium: Grammatik, Rhetorik, Poetik und Dialectik). Nach Verbannung aller nichtkatholischen Religionspartheien wurden die Schulen in Prag und auf dem Lande mit Jesuiten besetzt, deren Anstalten auch für die damalige Zeit sehr wohl eingerichtet waren, nur daß sie besonders zur Beförderung hierarchischer Zwecke benutzt wurden; aber seit der Wetteifer, den das Vorhandenseyn protestantischer Schulen erzeugt hatte, wegfiel, schlief das ganze Schulwesen bei ihnen ein und diente mehr den Geist finster als aufgeklärt zu machen. Nach Aufhebung dieses Ordens 1772 machte Maria Theresia die Verbesserung des Schulwesens zu einem Hauptgegenstande ihrer Regierung, und wie auf der Universität statt der peripatetischen Philosophie die neotorische eintrat; die Theologie, besonders durch den Benedictiner-Prälaten Rautenstrauch, nicht mehr eine Zankschule, sondern eine wahre Schule angehender Seelsorger wurde, verschiedene neue Lehrstühle der Wissenschaften gestiftet wurden, und die Gymnasien Kenntnisse der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache, Poetik, Rhetorik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Religionslehre rc. allgemein aufnahmen, so wurde auch dem Volksschulwesen eine Aufmerksamkeit gewidmet, welche ihm einen bisher ungekannten Aufschwung gab.

Als Kindermann 1770 Dechant in Kaplitz geworden war, und dort eine baufällige Schule, alten Schlendrian und einen Haufen träger Schulkinder vorfand, drang sich ihm bald die Ueberzeugung auf, daß an Versittlichung seiner Gemeinde an eigentliche Seelsorge, dem Hauptziel geistlicher Amtsführung, nicht zu denken sey, so lange die Schulen nicht wesentliche Verbesserungen erlitten. Ohne Aufsehen zu erregen, fing er mit einzelnen Veränderungen an, unterrichtete selbst und ward von seinem Kaplan dabei unterstützt. Um die Leute für seinen Zweck zu gewinnen, richtete er seine Aufmerksamkeit zuerst auf Musik und Schreiben, weil er Lehrer und Aeltern dafür eingenommen fand; und bald machten auch die Schüler darin, so wie in den übrigen Lehrfächern so große Fortschritte, daß die Zahl der Schulkinder immer mehr wuchs und die Lehrart in der ganzen

Gegend Aufsehen erregte. Aber obgleich der Grundherr des Orts, der menschenfreundliche Graf v. Buquoy, die Schule mit Schulgeräthen und Büchern versah, auch den Gehalt eines zweiten Lehrers mit der Bürgerschaft trug, so war doch der Schulbesuch noch unregelmäßig, weil die Aeltern vorgaben, ihre Kinder nicht entbehren zu können, und auch die Wichtigkeit des Schulunterrichts nicht erkannten. Darum verbreitete Kindermann Bücher unter die Leute, welche sie über diesen Gegenstand belehren konnten, und hielt am Sonntage Sexagesimä über den Text: „Es ging ein Säemann aus ꝛc.“, eine wahre Schulpredigt, worin er die Aeltern mit dem Säemann, die Kinder mit dem Acker verglich, die schädlichen Folgen einer vernachlässigten Kinderzucht mit so kräftigen Zügen darstellte, daß die Aeltern ihre Kinder von der Zeit an regelmäßig in die Schule schickten, und der Magistrat Vorschläge machte, den künftigen Unordnungen vorzubeugen und die Bürgerschaft vermogte, das Schulgeld künftig aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Nach der Kaplitzer Schule mußten sich die übrigen Dorfschulen des Diaconats richten. Gelehrt wurde: 1) Religionslehre und Religionsgeschichte, theils vermittelst der Bilderbibel, theils durch Zusammenlesen, Erklären und durch Versuche im Erzählen; 2) die Sittenlehre, sammt den geprüften Mitteln, die Gesundheit zu erhalten, meist nach Tissot und Zückert; 3) in der Rechtschreibung; 4) in der Musik; 5) in den Mitteln, den Feldbau zu verbessern. Für diejenigen, welche weiter wollten, wurde eine Privatschule errichtet. Um tüchtige Lehrer und Katecheten heranzubilden, hielt Kindermann Vorträge und Unterredungen, und verband die Moral mit der Erziehungskunst, die Geographie mit der Vaterlandsgeschichte. Der Gehülfe des Dechanten brachte die größern noch weiter in der Rechtschreibung, übte sie in schriftlichen Aufsätzen und den Anfängen der griechischen und lateinischen Sprache, der Kaplan aber in den höhern Rechnungsarten und der Geometrie. Das Alles geschah, theils um den angehenden Lehrern zu zeigen, wie viel noch zu erlernen sey, theils um auch den Geistlichen einen Antrieb zu geben, nicht hinter den Schulmeister zurückzubleiben. Maria Theresia, welche bereits durch Felbiger in Oesterreich die Normalschulmethode hatte einführen lassen, wurde nun auch auf Kindermann aufmerksam, sie gab ihm einen

höhern Wirkungskreis und machte ihn zum Oberdirector der Prager Normalschulen und zum Leiter des ganzen böhmischen Schulwesens, ein Wirkungskreis, wie ihn sich ein edler kräftiger Mann nicht besser wünschen konnte, und gab ihm zugleich eine nicht allein höhere geistliche Würde, sondern erhob ihn auch unter dem Namen von Schulstein in den Adelsstand, eine Auszeichnung, die noch keinem Schulmeister um Schulmeistereien geboten wurde. Die von Felbiger aufgestellte Normalschulmethode wurde nun auch auf Böhmen angewendet, und in der allgemeinen Schulordnung, welche die Grundlage der jetzigen Schulverfassung Oesterreichs ist, genau angegeben. Das böhmische Gubernium erließ unterm 31. Aug. 1775 eine Gubernialordnung, kraft welcher überall die nothwendigen Schulgebäude hergestellt, statt der alten Bücher die neuen vorschriftsmäßig eingeführt, aus jedem Kreise einige geschickte, der böhmischen und deutschen Sprache kundige Lehrer in die Normalschule nach Prag geschickt werden sollten, um sich mit der Lehrart bekannt zu machen und sie zu verbreiten; den Wahlbehörden wurde eingeschärft, nur geprüfte und tüchtig befundene Lehrer anzustellen, und die Klerisei erhielt eine erzbischöfliche Verordnung vom 10. Oct. und 12. Dec. 1775, nach welcher Niemand zur Weihe zugelassen, noch in einer geistlichen Stelle bestätigt werden sollte, der nicht mit der Lehrart bekannt sey, und nicht den Schulunterricht in der Religion zweimal die Woche selbst besorge und monatlich einen Bericht an die Kreisämter einsende.

Auf den Grund dieser Verordnungen wurden nun in Prag eine Normal- und mehrere Hauptschulen errichtet, Lehrer-Prüfungen vorgenommen, und die wohlbestandenen Lehrer nach ihren Kenntnissen und Geschicklichkeiten an die verschiedenen Arten der Schulen angestellt, Mädchenanstalten errichtet, Schulbücher herausgegeben, Vorträge über Pädagogik gehalten für Schullehrer, Hauslehrer rc., die Gymnasien auf 15 beschränkt (Multorum manibus egent res humanae, paucorum capita sufficiunt) und die übrigen in deutsche Schulen umgewandelt. Die Kenntniß der deutschen Sprache wurde befördert (ohne das Böhmische, namentlich in böhmischen Landschulen, zu verdrängen), weil der Böhme sonst in jedem Fache zurückbleiben mußte, da ihm hingegen die deutsche Literatur behülflich seyn konnte. Daher blieb zwar den Trivial-

schulen die Muttersprache, sie mogte nun böhmisch oder deutsch reden; aber alle Böhmischredenden, welche in Hauptschulen oder Gymnasien übergehen wollten, mußten sich mit der deutschen Sprache vertraut machen. Zu diesem Zwecke wurde eine eigene Anleitung unter dem Titel: „Hülfsmittel zur Erlernung der deutschen Sprache in ursprünglich böhmischen Schulen" rc. herausgegeben. Obgleich dem Böhmen selbst für seine eigentliche Muttersprache daraus nur Vortheil erwachsen konnte, so entstand aus diesen Maaßregeln der Kaiserinn und noch mehr dem nur das Beste seiner Unterthanen wünschenden Joseph vielfache Verkennung! Schulsteins Bestrebung ging aber auch besonders dahin, das Gewerbewesen durch die Schulen zu fördern; die Industrieschulen, welche in damaliger Zeit auch in andern Theilen Deutschlands in Aufnahme kamen, verdanken ihm nicht weniger, wie dem auf das Nützlichkeits-Princip basirten Philanthropismus, ihren Ursprung. Seit 1778 stellte man an einigen Schulen eigene Spinnmeisterinnen an und ertheilte den fleißigsten Spinnerinnen Belohnungen. 1780 konnte Schulstein schon an 6 Mädchen in Brandeis Belohnungen austheilen; es waren binnen 10 Wochen in der Schule 103¼ ℔ Baumwolle versponnen und daran 42 fl. 19 kr. verdient. Das lockte die Aeltern und schadete den Kindern nicht, weil man Arbeit und Unterricht abwechseln ließ; nebst Spinnen betrieb man das Stricken, Nähen, Klöppeln, Seidenbau und Gartenbau. Die Industrieschulen fanden überall Theilnahme. Ja, Johann Ferdinand v. Schönfeld legte auf seinem Gute Trnowa eine Bauernhandwerkschule an, worüber eine Schrift unter folgendem Titel erschien: „Die erste Bauernschule in Böhmen, welche zur Erlernung des Bauernhandwerks auf dem v. Schönfeldschen Gute Trnowa bei Prag aus der Ursache angelegt worden ist, damit alle erwachsenen Kinder die ganze Landwirthschaft sechs Jahre hindurch ordentlich erlernen und diese jungen Leute alsdann entweder ihrer Aeltern Wirthschaft selbst führen, oder als brauchbare Knechte und Schaffer, oder als eigene Wirthe die Arbeit mit Nutzen und Freude, wie es sich gehört, verrichten können. Prag 1791." Diese Bauernschule ist wenigstens eben so merkwürdig, als die spätere Fellenbergische Anstalt in der Schweiz. Die jungen Leute bekamen außer dem fortgesetzten Unterricht in Schulkenntnissen, zu welchen

die Sonn= und Feiertage und im Winter der Mittwoch gewählt wurden, noch Unterricht in allem, was der Landmann nur irgend zu wissen nöthig hat, und zwar auf anschauliche, practische Weise. „Der Schaffer macht sie mit dem Grund und Boden, dem Anbau, der Vertreibung des Unkrauts und Ungeziefers, den Kornarten ꝛc. bekannt. Der Jäger nimmt sie mit in den Wald und lehrt die Holzarten, und was sie vom Forstwesen zu wissen nöthig haben, kennen; der Gärtner lehrt die Obstbäume und deren Zucht, den Wein= und Hopfenbau, die Bienenzucht; der Müller zeigt, wie sie im Wasser eine Mühle anlegen und sich vor Wasserschaden hüten können; der Schmied wie Pferde zu beschlagen, zu heilen, die nöthigen Werkzeuge zu repariren sind; so der Wagner, Zimmermann, Töpfer ꝛc.; der Bierbrauer zeigt ihnen, wie sie Bier und Essig bereiten können ꝛc. Das Gut selbst hatte, außer großen Ländereien, auch die nöthigen Gärten, Viehställe und Handwerksstube. Im Zimmer waren alle Holz=, Saamen= und Steinarten, welche dem Bauern zu kennen nützlich sind, aufbewahrt; ferner Abbildungen aller Arbeitswerkzeuge, Gift= und anderer Kräuter; die Arbeitsstube hatte alle nöthigen Geräthschaften; ein, an Sonn= und Festtagen geöffnetes Lesezimmer enthielt Bücher über Haus= und Landwirthschaft.

Die Folge von diesen Schulverbesserungen war, daß schon 1787 in Böhmen 2221 Schulen bestanden (worunter in Prag eine Normalschule, eine Hauptschule bei den Piaristen, eine Stadtschule bei der Teinerkirche und 19 Gemeindeschulen, nebst einer israelitischen Haupt= und einer Mädchenschule) und von 239424 schulfähigen Kindern (in Prag: 4160) 142145 wirklich die Schule besuchten (in Prag: 3047). Gewiß ein reißender Fortschritt in so kurzer Zeit!

Auf der von Felbiger und Schulstein gelegten Grundlage beruht im Wesentlichen die jetzige Oesterreichische Schulgesetzgebung und Schulverfassung.

IV.

Die Oesterreichische Schulverfassung. Behörden: Lokalbehörden, Schuldistrictsaufseher, Kreisämter und Consistorien, die Landesstellen, die Hofstudien-Commission. Schema der Liste des Lehrer- und Schulpersonals, das Gestions-Protokoll der Districts-Aufseher. Arten der Schulen, Lehrgegenstände und Methode, Stundenplan für Trivial- und Hauptschulen. Schulgebäude und Bestreitung der Kosten. Schuljahre, Schultage, Ferien, Prüfungen, Zeugnisse, Schema derselben und Schulgesetze für die Kinder. Jahre der Schulpflichtigkeit und Schema der Untersuchungslisten. Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen und Formulare für die Schulamts-Candidaten. Anstellung der Lehrer ꝛc. Anstellungs- und Bestätigungs-Formulare des Consistoriums und der Regierung. Gehalt ꝛc. Versorgung alter Lehrer und deren Wittwen und Waisen. Eigenschaften, Pflichten, Bestrafung der Lehrer, Schulwesen der Akatholiken und Juden. — Vergleichung der Oesterreichischen Schulverfassung mit den Preußischen, Sächsischen, Badischen, Würtembergischen Schlesw.-Holsteinischen, Holländischen, Französischen u. a. Schulgesetzen. Folgerungen für Hamburg.

Ὅτι μὲν οὖν τῷ νομοθέτῃ μάλιστα πραγματευτέον περὶ τὴν τῶν νέων παιδευσιν. οὐδεὶς ἂν ἀμφισβητήσειε· καὶ γὰρ ἐν ταῖς πόλεσιν οὐ γιγνόμενον τοῦτο βλάπτει τὰς πολιτείας— Ἅμα δὲ οὐδὲ χρὴ νόμιζειν αὐτὸν αὑτοῦ τινα εἶναι τῶν πολιτῶν, ἀλλὰ πάντας τῆς πόλεως· μόριον γὰρ ἕκαστος τῆς πόλεως· ἡ δ᾽ ἐπιμέλεια πέφυκεν ἑκάστος μορίου βλέπειν πρὸς τὴν τοῦ ὅλυ ἐπιμέλειαν.

Ὅτι μεν οὖν νομοθετητέον περὶ παιδείας, καὶ ταύτην κοινὴν ποιητέον, φανερόν.

Niemand sollte zweifeln, daß der Gesetzgeber auch über die Kinderzucht wachen müßte; denn wo das in einem Staate nicht geschieht, da leidet die Staatsverfassung selbst unter dieser Vernachlässigung. — Niemals muß Jemand denken, daß er für sich allein ein Bürger wäre, sondern immer nur, daß alle zusammen Bürger des Staats sind. Jeder ist ja nur Theil des Staates, und nur um des Ganzen willen wird für jeden einzelnen Theil gesorgt. Es ist also klar, daß die Gesetzgeber für die Erziehung sorgen sollen, und daß diese gemeinschaftlich und öffentlich seyn muß. Aristoteles Politik VIII. 1.

I. Behörden. §. 1—15.

1) Lokalbehörde. a) Der Ortsseelsorger hat die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule. Er, oder sein Mitarbeiter, hat zugleich als Katechet in allen Trivial- und den höheren Mädchenschulen den Religionsunterricht zu ertheilen. Wo Stifte und Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeldlich stellen. An Filialschulen wird er wenigstens zur Win-

terzeit oder bei schlechter Witterung zu Ertheilung des Religionsunterrichts einigemal wöchentlich mit einem Wagen abgeholt; am Sonntage dagegen führt der Lehrer die erwachsene Schuljugend zur Katechese in die Pfarrkirche. Als Religionslehrer ist er für die Ertheilung des katechetischen Religionsunterrichts in vorgeschriebener Zeit und Art verantwortlich. Der Katechismus soll daher nicht bloß wörtlich auswendig gelernt und eben so wieder abgefragt, sondern deutlich und faßlich ausgelegt und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Er hat ferner dem Schullehrer anzuweisen, wie er den angehörten Religionsunterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederholen habe; die Stunden muß er pünktlich halten und wenn sie an einem Tage Amtsgeschäfte halber ausfällt, am andern Tage unausbleiblich wieder einholen; er bezeichnet jedesmal eigenhändig den Tag, wenn er katechisirt hat, in den Fleiß-Katalog des Lehrers, und hat darauf zu achten, daß der Lehrer die vorher erklärte Stelle des Katechismus gehörig auswendig lernen lasse. Er soll ferner das moralische Muster für Jugend und Lehrer seyn und der letztern moralische Erfordernisse in einem viel höhern Grade besitzen, damit er ihre Fehler mit bescheidener Freimüthigkeit rügen könne. Er sieht darauf, daß die Kinder dem Gottesdienst fleißig und anständig beiwohnen, den heiligen Sakramenten fünfmal des Jahrs gemeinschaftlich und andächtig beiwohnen. Er soll halbjährig sich die Ueberzeugung verschaffen, daß alle Kinder seines Pfarrbezirks vom Anfange des 6ten bis zum vollendeten 12ten Jahre den ersten, und die erwachsenen vom 13ten bis 18ten Jahre einen fortgesetzten, angemessenen Religionsunterricht erhalten. Deshalb soll er 1) alle Brautleute bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung sich ausweisen lassen, von wem sie diesen Unterricht empfangen, und kann 2) die Trauung wegen mangelhafter Religionskenntniß so lange verschieben, bis bessere erlangt sind. Zum fernern Beweise, welchen Werth die Staatsregierung auf religiöse Bildung legt, sollen alle Aeltern, die Pensionen und Stiftungsgenüsse erhalten, sich halbjährlich über den Religionsunterricht ihrer Kinder ausweisen. Bei Gesuchen um einen Stiftungsgenuß für Personen unter 18 Jahren soll das Zeugniß über die erlangte Religionskenntniß von einer öffentlichen Lehranstalt oder dem Seelsorger beigebracht werden; Lehr-

jungen aller Zünfte und Gewerbe dürfen bei 50 fl. Strafe nicht ohne katechetische Zeugnisse von Zunftvorstehern aufgedingt oder freigesprochen werden.

Er soll die Schule nicht allein wegen des Religionsunterrichts, sondern öfters und unvermuthet besuchen, den Lehrstunden beiwohnen, darauf achten, daß die vorgeschriebenen Lehrgegenstände und das zweckmäßige Verfahren bei dem Unterrichte und die in Schulsachen ergangenen Verordnungen genau beobachtet und die Kinder nach den Disciplinargesetzen behandelt werden; sich oft mit den Lehrern und Gehülfen unterreden, sie bei mangelhaften Kenntnissen belehren, ihnen zweckmäßige Bücher mittheilen ꝛc. Er hat ferner auf regelmäßigen Schulbesuch zu achten, arme Schüler mit den nöthigen Büchern, oder Kleidung aus dem Armen-Institute, aus freiwilligen Beiträgen ꝛc. zu versehen; nicht bloß in der vorgeschriebenen Predigt beim Anfange des Schuljahres, sondern bei jeder paßlichen Gelegenheit soll er den Aeltern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht ein Haupttheil ist, eingreifend zu Gemüthe führen. Wenn der Lehrer Krankheitshalber den Unterricht nicht ertheilen kann, so wird es ihm zum ausnehmenden Verdienste angerechnet, wenn er selbst den ganzen Schulunterricht auf einige Zeit über sich nimmt. Kann er dies nicht wegen seines Seelsorgergeschäfts, oder seiner Gesundheit, so hat er sogleich dem Schuldistrictsaufseher von der Krankheit oder dem Tode des Lehrers in Kenntniß zu setzen. Ueberhaupt soll er über alles, was die Schule betrifft, sich auf eine kluge und bescheidene Weise Kenntniß verschaffen und jedes Uebel im Keime zu ersticken suchen. In dem Amte eines Seelsorgers liegen keine Zwangsmittel; alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen und Zurechtweisen; dabei soll er sich nicht aus unzeitigem Eifer verleiten lassen, den Lehrer oder dessen Gehülfen vor der Schuljugend oder der Gemeinde in Verantwortung zu ziehen, noch mit hartem Worte ihn bestrafen und dadurch um das zu seinem Amte unentbehrliche Ansehen bringen. Hat er an ihm (an seinem Wandel, z. B. daß er Schenkhäuser besuche, bei öffentlichen Tänzen geige, sich der Trunkenheit oder andern Unsittlichkeiten ergebe), so soll er ihn zuerst unter vier Augen, dann mit

Beiziehung des Ortsschulaufsehers ermahnen, mit Anzeige an die Kreisdirection drohen, und wenn keine Besserung erfolgt, ohne langen Verschub die Sache zur Kenntniß des Schuldistrictsaufsehers bringen, der dann die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten hat. Oeffentlich soll er sein Ansehen auf alle mögliche Weise schützen, ihm nichts zumuthen, was sein Ansehen bei der Schule oder Gemeinde herabsetzt; ist der Schullehrer zugleich Meßner, so hat der Seelsorger darauf zu achten, daß dieses Amt mit Anstand verwaltet werde; während der Schulzeit darf er ihn aber nicht zu diesen Verrichtungen anhalten oder vor Gericht fordern. Uebrigens ist er sowohl als Religionslehrer (Katechet) der Schule, wie als Aufseher derselben dem Schuldistrictsaufseher zunächst untergeordnet hat ihm die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, den Schulvisitationen beizuwohnen und die Religionsprüfung zu übernehmen, bei 10 Dukaten Strafe (§. 404). Jährlich hat der Ortsseelsorger zu Ende Septembers einen von dem Schullehrer, Ortsseelsorger und Schulaufseher anzufertigenden Schulbericht, unter Haftung des letztern, an den Schuldistrictsaufseher zu übersenden, und zwar nach folgendem Schema:

Ort der Schule.	Name des Ortsseelsorgers.	Name des Katecheten.	Name des Schullehrers.	Dessen Fleiß, Geschicklichkeit Behandlung der Jugend, Aufführung.	Name des Gehülfen.	Dessen Geschicklichkeit, Fleiß, Aufführung.

Zahl der Schulfähigen			Zahl d. Schulgehenden.			Von denen gekommen sind			Gegen das vor. Jahr.		Anmerkungen.
Knaben.	Mädchen.	Darunter Akatholische.	Knaben.	Mädchen.	Akatholische.	fleißig.	dann und wann.	gar nicht.	mehr.	weniger.	

b) Ortsschulaufseher. Für jede Trivialschule ist ein Ortsschulaufseher, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führt, zu bestellen. Seine Anstellung erhält er auf den Vorschlag der Ortsobrigkeit (im Einverständniß mit dem Seelsorger, der das Recht hat Jemanden auszuschließen), von dem Kreisamte, oder in der Hauptstadt von der Landesstelle. Er soll

ein Schulfreund und einer der verständigsten, angesehensten Männer im Orte seyn und die nöthige Mußezeit zur Verwaltung dieses unentgeldlichen Amtes haben. Dagegen ist er stets Mitglied des Ortsgerichts und hat nach dem Richter, oder wo ein organisirter Magistrat ist (in der Hauptstadt ausgenommen), nach dessen Gliedern den ersten Platz. Ihm liegt ob, Schulen und Schullehrer zu beobachten, und bei den Ortsgerichten und der Gemeinde zu vertreten; ferner die Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs: zu dem Ende hat er jährlich in den Herbstferien mit dem Schullehrer das Verzeichniß der schulfähigen Kinder aufzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; wenigstens alle 14 Tage die Schule zu besuchen, sich nach den Ursachen des etwanigen Wegbleibens zu erkundigen, die Aeltern zu ermahnen, und wo dies nicht hilft, sie mit Vorwissen des Seelsorgers dem Richter anzuzeigen, die halbjährigen Extracte der Ausgebliebenen zu unterzeichnen und nur dann zur Nachsicht der Strafe anzurathen, wenn gültige Entschuldigungen vorhanden waren. Er ist nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Lehrers, er hat auf den Zustand des Schulgebäudes, der Lehrzimmer, Schulgeräthe, und deren schnelle Wiederherstellung, Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit, Stundenabtheilung und Schuldisciplin zu sehen und dem Ortsseelsorger davon Nachricht zu geben. Sollte er wider Vermuthen bemerken, daß dieser den Religionsunterricht vernachlässige, oder die Kinder nicht gut behandele, so hat er den Schuldistrictsaufseher davon zu benachrichtigen. Er hat mit dem Seelsorger und Schullehrer über regelmäßigen und sittsamen Besuch des Gottesdienstes, so wie über das Betragen der Kinder auf den Gassen zu wachen. Er soll dafür sorgen, daß dem Lehrer seine Gebühren ohne Abkürzung zu Theil werden; bei der zu Anfange jedes Schuljahrs vom Seelsorger, Richter, herrschaftlichen Beamten und Gemeindeausschuß vorzunehmenden Bestimmung der unentgeldlich in die Schule aufzunehmenden Kinder soll er gegenwärtig seyn, und gewissenhaft dafür sorgen, daß ihre Zahl nicht zum Nachtheil der Lehrer unbillig vergrößert werde; er hat dafür zu sorgen, daß das Holz zur Schulheizung oder der dafür bedungene Geldbetrag zu rechter Zeit einkomme; bei den Schulvisitationen der Schuldistrictsaufseher soll er bei 10 Dukaten Strafe gegenwärtig seyn, und seine Be-

merkungen aufrichtig, aber wenn sie Fehler des Lehrers betreffen, nicht in Gegenwart der Kinder aussprechen. Wo ein eigener Schulfond vorhanden ist, hat er die, über die Verwaltung jährlich aufzunehmenden Rechnungen zu unterschreiben.

c) Schuldistrictsaufseher. Diese höhern Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, vorzüglich soll jeder Dechant Schulaufseher seines Districts seyn. Kann letzterer dies Amt nicht übernehmen, so soll ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant beigegeben werden, der sich einstweilen bloß mit der Schulaufsicht zu befassen hat. Da ihr Amt ein zugleich vom Staate übertragenes ist, so sollen die Dechanten und Vice-Dechanten zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksicht auf die zum Schulfache erforderliche Eigenschaften ernannt, aber von der Landesstelle allemal bestätigt werden, so lange sie dies Amt verwalten, als Schuldistrictsaufseher. Nach erfolgter Bestätigung haben sie wenigstens den Titel und die Ehrenvorzüge der Consiorialräthe.

Dem Districtsaufseher liegt ob, zu controlliren:

a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens (ob er sich des Ortsschulwesens fleißig annehme, die Schule oft besuche, die Aeltern in Bezug auf Unterricht und Erziehung gehörig ermuntere, den Religionsunterricht ordentlich und zweckmäßig ertheile, ob er mit dem Schullehrer sich anständig betrage);

b) den Schullehrer in Absicht auf Fleiß, Lebenswandel und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften: z. B. ob er die vollen Unterrichtsgegenstände und das vorgeschriebene Maaß halte, die Kinder zweckmäßig behandele, die Fleißkataloge ꝛc. richtig führe; in seinem Wandel untadelhaft sey, und ob die Herrschaft treulich mitwirke, den Schulbesuch fördere, den Lehrer in seinen Rechten schütze.

c) die Gemeinde über das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzlichen Zeit und in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer;

d) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit, die Kinder zur Schule anzuhalten und auf ihr Benehmen gegen den Lehrer.

e) Endlich über die Schulbauten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. Deshalb hat er ein genaues Protokoll über die Schulen seines Bezirks zu führen, in welchem der Ort der Schule, die dahin eingeschickten Gemeinden, der Pfarrpatron, die Präsentanten zum Schuldienst, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Namen und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers oder Katecheten und unmittelbaren Aufsehers, der Name und die Beschaffenheit des Lehrers und seiner Gehülfen, die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Knaben und Mädchen (Akatholiken und Juden besonders); die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob ganzer oder halbtägiger Unterricht, ob der Lehrer selbst unterrichte, oder einen Gehülfen und warum und auf welche Kosten, angemerkt seyn müssen. Darüber hat er dem Consistorium oder dem Kreisamte nach Beschaffenheit des Gegenstandes zu berichten. Dringende Gebrechen höherer Art darf er nicht auf die jährliche Berichterstattung verschieben, sondern muß sie sogleich höhern Orts zur Kenntniß bringen.

Ohne seine Genehmigung darf kein Schullehrer einen Gehülfen halten oder entlassen; er entscheidet ob Einer nothwendig ist oder nicht, prüft sie und sorgt für Anstellung der tüchtigen. Wird der Gehülfe ganz, oder zum Theil, aus dem Schulfond besoldet, so hat er ihn zu wählen und seine Wahl dem Kreisamte anzuzeigen. Die Entlassung eines Gehülfen muß er nicht ohne dringende Ursachen während des Schulkursus und vor sechswöchentlicher Kündigung zulassen; geht ein Gehülfe in ein anderes Dekanat über, so stellt er ihm ein Zeugniß aus. Entstehen Zwistigkeiten zwischen dem Lehrer und Gehülfen, so hat er, wenn der Klagende sich bereits an den Seelsorger gewendet hat, diesen zu vernehmen und nach Gerechtigkeit zu entscheiden. Bei Erkrankung eines Lehrers hat er sogleich für einen Gehülfen zu sorgen; beim Todesfalle hat er sogleich der Wittwe einen Gehülfen zu senden, dem die ganze Schule anvertraut werden kann; hängt die Wiederbesetzung von Privaten ab, so muß er diesen sogleich die Anzeige machen, mit dem Zusatze, daß er binnen 4 Wochen die Vorstellung eines neuen Lehrers erwarte; hängt sie

von dem Landesfürsten ab, so muß er binnen eben dieser Zeit die Liste der Bewerber mit Bezeichnung dessen, den er für den tauglichsten hält, an das Consistorium einsenden; er wird von dem Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, die Anzahl der Kinder desselben und ihr Alter erhalten, und der Ortsherrschaft davon die Anzeige machen, damit ihnen die gesetzliche Unterstützung werde; reicht das Armeninstitut des Orts nicht zu, so muß er bei dem Kreisamte einschreiten, damit dieses sich wegen Unterstützung aus dem Landbrüderschaftsfond an die Landesstelle wende. Wenn Privatpräsentanten Jemanden präsentiren, gegen den der Districtsaufseher gesetzlich nichts einzuwenden hat, so hat er die Präsentation sammt Beilagen dem Consistorio einzusenden und das Anstellungsdecret (präsentirt die Landesstelle, so hat er das vom Consistorio ausgestellte Decret) dem Impetranten zuzustellen und ihn unverzüglich zur gewissenhaften Befolgung der Amtsinstruction anzuweisen. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so giebt der Districtsaufseher ihnen eine neue Frist von 14 Tagen, erfolgt die Präsentation auch dann nicht, so schlägt er dem Consistorio einen Lehrer vor; hat dieser hinlängliche Beweise seiner Fähigkeit und Sittlichkeit gegeben, so wendet er sich an das Consistorium, damit dieses das Bestätigungsdecret von der Landesstelle erlange. Bei Klagen, die ihm außeramtlich zur Kenntniß kommen, nimmt er sogleich mit dem Ortsseelsorger Rücksprache; bei amtlichen Anzeigen verweiset er die geringen Beschwerden gegen den Lehrer an den Seelsorger, überzeugt sich aber, daß sie abgethan sind; bei wichtigen Beschwerden untersucht er die Sache, und wenn gütliche Ausgleichung nicht hilft, und die Bestrafung eines Lehrers oder Gemeindegliedes, oder Absetzung anzuwenden ist, so hat er das Protokoll mit den Dokumenten höhern Orts einzusenden und zwar bei Streitigkeiten über die Gebühren, über Schulbauten, Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen an das Kreisamt, bei Klagen über Amtsführung und Sittlichkeit des Lehrers an das Consistorium. Bei schweren Polizeivergehen übergiebt er die Untersuchung der Ortsobrigkeit, die politischer Richter erster Instanz ist, und erbittet sich die Mittheilung des Resultats zu seiner Amtskenntniß und zur Beurtheilung, ob gegen den politisch

bestraften Lehrer von Seiten der Schulanstalt etwas Weiteres zu thun sey. Dieses Resultat hat er dem Consistorio vorzulegen.

Findet Klage gegen den Ortsseelsorger in Bezug auf Religionsunterricht, Behandlung der Jugend oder ihres Lehrers statt, so hat er ihn freundschaftlich zu ermahnen, und wenn dies nicht hilft, ernstlich zurechtzuweisen und bei nicht erfolgter Besserung, oder in wichtigen Fällen an das Konsistorium zu berichten.

Bei Klagen des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Einkünfte oder Baulichkeiten hat er die Sache nach der Schulordnung zu beurtheilen, durch den Ortsseelsorger die Gemeinde um Abhülfe freundlich ansprechen zu lassen, sich, wo dies nicht hilft, an die Ortsobrigkeit zu wenden, und wenn deren Spruch gegen den Schullehrer ausfiele, oder auch nur gegen die Schulordnung zu streiten scheint, dem Kreisamte Anzeige davon zu machen. Giebt der Schullehrer freiwillig nach, so ist ein Protokoll aufzunehmen, worin zu bemerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz gegen dessen Nachfolger, nur aus Friedensliebe des gegenwärtigen Lehrers eingegangen worden und solche Ausgleichung ohne Bestätigung des Kreisamtes keine fernere Gültigkeit habe.

Der Districtsaufseher hat alle Haupt- und Trivialschulen seines Bezirks jährlich einmal zu visitiren, und wenn er Dechant in geistlichen Sachen ist, zugleich die kanonische des Pfarrers damit zu verbinden, und zwar soll er einen Theil gegen Ende der Winter- und den andern gegen Ende der Sommer-Curse, jährlich darin wechselnd, doch nicht während der Ferien visitiren, um sich dadurch eine genaue Kenntniß vom Aeußern und Innern des Schulwesens zu verschaffen, Hindernisse zu beseitigen, und das Ganze im regern Leben zu erhalten. Die Visitation hat er vorher anzukündigen und dem Ortsseelsorger zu befehlen, daß er dazu den herrschaftlichen Beamten, die Gemeinde durch den Richter und Ausschuß und den Ortsschulaufseher einlade. Die Nichterscheinenden verfallen in 10 Dukaten Strafe, wenn sie nicht, im Fall unübersteiglicher Hindernisse, einen Stellvertreter mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht stellen. Ueber die Visitation wird ein ordentliches Protokoll mit namentlicher Aufführung aller Anwesenden gehalten. Der Visitator läßt sich dann die Listen

der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, das monatliche Fleißverzeichniß seit der letzten Visitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen, der Armenkinder, der vorhandenen und abgegangenen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Kurrenden vorlegen; er unterschreibt die Fleißverzeichnisse sowohl in Ansehung des Schulbesuches der Kinder, als der Tage, wo der Ortsseelsorger den Religionsunterricht ertheilt hat; er beobachtet, ob das Lokal des Schulzimmers den Verhältnissen entspreche, ob es wirklich mit hinreichenden Schulgeräthen versehen sey rc. Ueberhaupt hat er seine Aufmerksamkeit im Allgemeinen auf folgende Gegenstände zu richten:

1) auf den Ortsseelsorger als unmittelbaren Schulaufseher und Katecheten, auf den Lehrer und Gehülfen;
2) auf die Schüler;
3) die Aeltern (welchen Werth sie der Bildung und dem Unterrichte beilegen, ob sie zum fleißigen Schulbesuch mitwirken, das Schulgeld rc. ordentlich entrichten);
4) auf das Schulgebäude;
5) den Ortsschulaufseher;
6) das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit (ob sie die Aeltern zur Verantwortung ziehen, sie mit doppeltem Schulgelde oder öffentlicher Arbeit strafen und den Lehrer bei seinen Rechten schützen.

Dann eröffnet er die Prüfung mit Gebet und kurzer Anrede, läßt sie mit der ersten Abtheilung beginnen, indem er selbst aus dem Verzeichnisse die Lehrstücke wählt, oder selbst Zwischenfragen aufwirft und eben so bei der zweiten Abtheilung; überall die praktischen Beziehungen hervorhebend. Dabei beobachtet er sorgfältig an dem Katecheten und den Lehrern die Methode, so wie das Betragen der Kinder. Am Schlusse belobt er die sechs fleißigsten und sittsamsten Schüler und Schülerinnen jeder Abtheilung, ihnen werden zum ermunternden Andenken von den Normal- und Kreishauptschulen auf Kosten des Schulfonds Prämien ausgetheilt. Dann werden diejenigen erwähnt, welche wegen Unfleiß oder schlechten Betragens eine Beschämung verdient haben. Ist alles im guten Gange, so werden Kinder, Lehrer, Aeltern, und Seelsorger belobt, oder im Gegentheil ernstlich ermahnt.

Hierauf läßt er den Lehrer abtreten und befragt die übrigen Behörden, ob sie mit ihm zufrieden sind, hält ihm darauf die Beschwerden vor, hört seine Vertheidigung, nimmt ihn in Schutz oder weiset ihn zurechte. Eben so sucht er dessen Beschwerde gegen den Seelsorger, die Beamten oder Gemeinde zu schlichten, trägt Alles, was beschlossen oder vorgekommen ist, zu Protokoll, lieset es vor, unterschreibt es und läßt es von jenen unterschreiben. — Er untersucht die Armenbücher, ob sie auch geschont oder bekritzelt sind (sie sollen wenigstens zwei Jahr aushalten), untersucht die Zahl und das Verhältniß derselben, so wie die Quitungen darüber und unterschreibt das Abgangsverzeichniß mit: „adjustirt“, worauf vom Kreisamte neue verabfolgt werden. Ueberhaupt sollen sie bei der Visitation ihr ganzes Benehmen darauf einrichten, das Schulwesen zu ermuntern und zu empfehlen; den Lehrer nicht Er oder Ihr, sondern Herr anreden. Jede Prüfung soll wenigstens 3 Stunden dauern, daher im Winter-Cursus täglich nur eine, im Sommer vielleicht zwei Schulen visitirt werden können. Die Wichtigkeit seines Amts erfordert, daß er alle Schulverordnungen, Lehrgegenstände und Lehrweisen im vorzüglichen Grade inne habe, und mit rastlosem Eifer an seiner eigenen, weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite und vorzüglich seiner Gemeinde Schule auf den Stand erhebe, daß sie den übrigen in jeder Hinsicht Muster seyn könne. Zu der Prüfung seiner eigenen Schulen wünscht man, daß er einen benachbarten Schuldistricts-Aufseher, oder einen andern unpartheiischen Pfarrer von anerkannter pädagogischer Einsicht hinzuziehe und über den Befund das Protokoll aufnehmen lasse. Monatlich soll er zwei Tage zu besonderen Konferenzen (Tagsatzungen) über alle Theile des Schulwesens ꝛc. mit den Seelsorgern und Schullehrern bestimmen; oder im Nothfall in den Monaten, wo er nicht auf Visitation sich befindet, alle 14 Tage.

Der Districtsaufseher, in dessen Bezirke sich eine Hauptschule befindet, an welcher der pädagogische (Seminar-) Cursus gehalten wird, hat auch darauf zu sehen, daß dieser Unterricht vorschriftsmäßig ertheilt werde. Nach Vollendung des Cursus hat er der theoretischen und praktischen Prüfung beizuwohnen, die von den Lehrern

hierüber in den Katalogen angesetzten Noten zu kontrolliren, die Zeugnisse mit dem Beisatz: Kann als Gehülfe gebraucht werden, mit seiner Unterschrift zu adjustiren. Er wird sorgen, daß nur solche, welche gut bestanden, dies Zeugniß erhalten; ganz schwache wird er zur Wiederholung des Curses anhalten, oder ganz vom Schulamte zurückweisen.

Die Districtsaufseher, in deren Bezirke sich ein Kloster-studium befindet, werden darauf sehen, daß die Stifts- und Ordenskleriker in dem letzten Jahre ihrer theologischen Studien von einem als Lehrer der Katechetik und Pädagogik von der Landesstelle bestätigten Priester in diesen Gegenständen wenigstens 6 Monat einen theoretisch-systematischen Unterricht erhalten und in der Ortsschule praktisch geübt werden. Für die Katechetik sind wöchentlich drei, für die Pädagogik zwei Stunden zu verwenden.

Im Allgemeinen haben die Districtsaufseher darauf zu achten, daß die Gehülfen sich fortbilden; daher haben sie bestimmte Tage festzusetzen, an welchen dieselben, wenn sie ein Jahr als Gehülfen gedient und das 22ste Jahr erlebt haben, zur Lehrerprüfung sich bei ihnen stellen. Diese ist nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch in der Schule. Wer auch nur in einem Gegenstande schwach ist, wird nicht eher zur Erlangung des Lehrerzeugnisses dem Consistorio empfohlen, bis er sich allseitig vorgebildet hat; eben so müssen sie vollgültige Sittlichkeitsbeweise beibringen.

Wünscht eine Gemeinde die Errichtung einer neuen Schule, so hat er mit dem Kreiskommissair die Lokalität, die Beiträge der Gemeinde zu untersuchen, und wenn er die Sache räthlich hält, dem Consistorio zu berichten.

Ueber alle seine Amtsgeschäfte führt er ein Gestionsprotokoll, welches er vierteljährig im Originale dem Consistorio einzusenden hat. (Die gedruckten Formulare sind große, im Schulbücher-Verschleiß zu bekommende Bogen.)

Gestions-Protokoll des .... Schuldistricts.

Jahr.		Von wem die Stücke eingelangt sind, und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlaßt worden.	Tag der Erledigung.	Registraturs-Fascikel.
Zahl der Stücke.	Tag der Einlangung.	NB. Name des Einsenders und Gegenstand kurz und bündig.	NB. Die Entscheidung oder sonst getroffene Veranlassung kurz und bündig.	NB. Tag der Ausfertigung.	NB. wo das Stück zu finden ist.
NB. Alle Bittschriften, kirchliche Decrete 2c.					

d) Der Oberaufseher. Auch in den Hauptstädten ist ein Districtsaufseher, der zugleich Oberaufseher und Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diözese bei dem Consistorio ist, welches ohne Kenntniß und Beistimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß. In allen Domkapiteln, wo die Dignität der Scholasterien besteht, wird sie demjenigen übertragen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Verdienste die Oberaufsicht des Volksschulwesens anvertraut wird (sonst einem andern in Schulsachen vorzüglich bewanderten Kanonikus). Der Oberaufseher wird immer unmittelbar vom Kaiser ernannt.

Als Districtsaufseher hat er alle (ad 2) erwähnte Obliegenheiten zu erfüllen, nur geht er in der Hauptstadt mit den Berichten, welche sonst an das Kreisamt kommen, unmittelbar an die Landesstelle. Als Leiter des ganzen Schulwesens der Diözese liegt ihm ob, alle Angelegenheiten des Consistoriums (Unterricht, Sittlichkeit der Lehrer, Anstellung 2c.) bei dem Consistorio zu referiren, Berichte an die Landesstelle mit zu unterzeichnen 2c. Er muß die vierteljährigen Gestions-Protokolle der Schuldistrictsaufseher durchlesen, und was vorschriftswidrig zu seyn scheint, beim Consistorio vortragen und dann die Verfügung des Schuldistricts-

aufsehers nöthigenfalls reformiren; er muß an bestimmten, in der ganzen Diözese bekannt gemachten Tagen die, vom Districtsaufseher zur Erlangung der Lehrerzeugnisse empfohlenen Gehülfen prüfen und ihre Zeugnisse adjustiren; den Prüfungen der Diöcesenalumnen in der Katechetik, Methodik und der Kleriker solcher Stifte und Klöster, welche keinen von der Landesstelle bestätigten Lehrer der Katechetik und Pädagogik haben, beiwohnen. Er hat mit jedem, der in einem Stifte oder Kloster die Katechetik und Pädagogik zu lehren von seinem Obern bestimmt wird, durch den Katecheten der Hauptschule (sowohl theoretisch und schriftlich, als praktisch und mündlich), eine strenge Prüfung vorzunehmen und dessen Arbeiten mit seinem Gutachten dem Consistorio und durch dieses der Landesstelle zur Bestätigung des Kandidaten als Lehrer vorzulegen; er muß aus den eingesandten Tabellen der Districtsaufseher eine Uebersicht des ganzen Schulunterrichtswesens der Diöcese entwerfen, mit seinen Verbesserungsvorschlägen bei dem Consistorio referiren, von wo sie an die Landesstelle gehen. Bei Anstellung von Korporationen an Orten, wo Hauptschulen sind, bei Ernennung der Dechanten, die wo möglich zugleich die Aufsicht über das Schulwesen halten, wird er das Consistorium auf das Bedürfniß des Schulwesens aufmerksam machen; bei getrennter Ausicht die seinige gründlich auseinander setzen, damit die Landesstelle mit völliger Kenntniß der Sache das Zweckdienlichste beschließen könne.

Die Consistorien, Oberaufseher, Districtsaufseher sind in Schulsachen vom Postporto befreit, sie müssen aber bei solchen Amtsschriften: In Schulsachen, setzen (H. C. D. 2ten April 1807).

2) Die Kreisämter und die Consistorien.

Die Kreisämter und Consistorien haben in der Leitung des Schulwesens gleichen Rang. Jene, in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen, der Schulhäuser und Schullehrer; diese in Bezug auf Religions- und Schulunterricht, auf Moralität des Schullehrers (die Beaufsichtigung des Seelsorgers liegt ohnehin dem Bezirksaufseher als Consistorial-Dechanten ob). Die Kreisämter (bei denen ein in Schulsachen erfahrner Kreis-Kommissair das Schulgeschäft zu besorgen hat) haben daher nichts zu thun

mit den Lehrgegenständen, den Prüfungen der Kandidaten, Zeugnissen derselben, mit Anstellung der Gehülfen und Schullehrer, mit dem moralischen Wandel derselben, außer bei Polizeivergehen; dagegen haben sie die Vertheilung der Schulbücher für Armenkinder auf Quitungen der Schullehrer und Lokalbehörde, adjustirt vom Districtsaufseher; die Eintreibung der Schulfondsbeiträge, der Strafschulgelder, die Schlichtung der Streitigkeiten über Schulbauten, über andere Beiträge; die Erörterung, ob irgendwo eine neue Schule zu errichten sey, wozu gemeinschaftlich mit dem Districtsaufseher eine Lokal-Kommission gehalten und der Befund gutachtlich der Landesstelle vorzulegen ist; die Versorgung der Schullehrer-Wittwen und Waisen. In streitigen Fällen hat der Districtsaufseher sich an das Kreisamt in obigen äußern Schulangelegenheiten zu wenden. Dem Kreisamt ist auch durch die neue Verfassung die Aufsicht über Unterricht und Lehrer nicht ganz entzogen; kommt ihm etwas der Art zur Kenntniß, so hat er sogleich dem Ortsseelsorger und Districtsaufseher darauf aufmerksam zu machen, und wenn nicht sogleich Abhülfe geschieht, sich an die Landesstelle zu wenden. Die vom Districtsaufseher jährlich einzusendenden Berichte hat das Kreisamt mit einer summarischen Uebersicht und seinen Bemerkungen über Gebrechen oder Verbesserungen der Landesstelle vorzulegen.

In den Wirkungskreis der Consistorien gehört: Die Errichtung neuer Schulen und die Organisirung der bestehenden nach dem Schulplan; die Bildung der Lehrer; die Anstellung des gesammten Lehrerpersonals; die Aufsicht über deren Wandel; die Beförderung des Unterrichts der Schulkinder und der Jugend, die der Schule bereits entwachsen ist. Selbst entscheiden können die Consistorien: über die Regulirung des halb- oder zweitägigen Unterrichts, über Belobung oder Bedrohung der Schullehrer; Genehmigung und Anstellung von Lehrern und Gehülfen; Ertheilung von Zeugnissen; Aufsicht über den Präparandenunterricht; Aufsicht und Aufmunterung des Seelsorgers sowohl in Bezug auf ihre Schulpflichten, als auf Verfassung kleiner Volksschriften. Dagegen haben sie folgende Gegenstände erst der Landesstelle vorzulegen und erst nach deren Bestätigung in Ausführung zu bringen: die Errichtung neuer Schulen, die Anstellung des Lehrers einer unter landesfürstlichen Ernennung stehenden

Trivialschule, eines Lehrers an einer Haupt-, Normalhaupt- und Realschule, oder eines Directors; ferner eines Districtsaufsehers oder Oberaufsehers, die Beigebung eines Gehülfen, wo bisher keiner war; bei Bestrafung eines Lehrers und Versetzung auf einen geringen Dienst, Absetzung oder Unfähigkeitserklärung; beim Druck einer Volksunterrichtsschrift, oder Einführung eines neuen Schul-Lehrbuches. — Das Consistorium muß die vom Oberaufseher verfaßte Uebersichtstabelle der Landesstelle, und wenn er in seiner Meinung von dem Oberaufseher abweicht, mit seinem Gutachten, vorlegen und über das ganze Schulgeschäft ein eigenes Gestions-Protocoll halten.

3) Der Landesstelle liegt die höhere Leitung des Schulwesens einer ganzen Provinz ob. Sie hat aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche von den Unterbehörden ihre Pflichten nicht ganz erfüllt haben, ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen zu geben. Aus den Uebersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande längstens bis Ende März des darauf folgenden Jahres, der Hofstudien-Kommission zu übersenden, welche dadurch die Uebersicht über das Ganze der Monarchie erhält und sie dem Kaiser vorlegt.

Die Landesstelle ertheilt die Befugniß zur Errichtung von Privatschulen, Arbeits- und Musikschulen, sie ertheilt den Trivialschullehrern das Bestätigungs-Dekret, entläßt oder entsetzt sie; ernennt die von der Staatsgüter-Administration präsentirten Schullehrer auf das Gutachten des Consistoriums, ernennt die Directoren, Lehrer und Gehülfen an den Hauptschulen, so wie die Katecheten, welche aus dem Religionsfond besoldet werden, genehmigt die andern Katecheten an Hauptschulen und die Directoren, Lehrer und Lehrerinnen in Klosterschulen, schlägt der Hofkommission die ihr vom Consistorio in Vorschlag gebrachten Directoren der Normal- oder Muster-Hauptschulen und die Directoren und Lehrer der Realschulen vor; prüft die Concurs-Examen-Arbeiten der Competenten zu einem Lehramte der Katechetik; beeidet die Normalhauptschul-Directoren, bestätigt die Schuldistricts-Aufseher, dekretirt über Pensionsgesuche der Schullehrer-

wittwen, und bestimmt, woher die nicht pensionsfähigen Wittwen versorgt werden sollen und entscheidet überhaupt in höherer Instanz in Schulangelegenheiten.

6) Die letzte Instanz und die höchste Behörde des höhern wie des niedern Unterrichts der ganzen Monarchie, mit Ausschluß der ungarischen Länder, bildet die K. K. Studien-Hof-Kommission. Sie wurde wegen Anhäufung und Wichtigkeit der Studienangelegenheiten im J. 1808 eingesetzt, da das Unterrichtswesen bis dahin unter der „vereinigten Hofkanzley“ stand, welche die übrige politische Administration des Staats leitet. Von ihr gehen alle allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen aus, und auf sie bezieht sich das ganze Triebwerk des öffentlichen Unterrichts. Gegenwärtig besteht sie aus dem Präsidenten, dem Grafen v. Mittrowsky, und folgenden Beisitzern: Hofrath von Pidol, Dr. Phil., Hofrath Freiherrn von Türkheim, Dr. Med., Hofrath Meschuber, Regierungsrath und Prälat Pletz, Dr. Th., Regierungsrath und Prälat Ruttenstock, Dr. Th., Director der Gymnasialstudien; Regierungsrath Hallaschka, Dr. Phil., Regierungsrath, Prälat und Professor Parkasthofer, Director des deutschen Volksschulwesens.

II. Arten der Schulen. §. 16—26.

Die Volksbildungslehranstalten sind dreifacher Art: Trivial-, Haupt- und Realschulen.

a) Trivialschulen sind sowohl auf dem Lande als in den Städten, und zwar, wo es irgend thunlich, wenigstens in den Städten, getrennte Knaben- und Mädchenschulen; wo dies nicht angeht, sollen Knaben und Mädchen auf abgesonderten Bänken sitzen. In den Hauptstädten sollen noch einige Mädchenschulen für gebildete Stände bestehen; die Besuchung der dritten Klasse der Hauptschulen ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besonderen Mädchenschulen gehalten werden; ausgenommen die Schulen in Wien und diejenigen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind.

Für solche Kinder, welche die Trivialschulen in der gesetzlichen Zeit von 6—12 Jahren besucht haben, bestehen überall

Wiederholungs-Schulen, wo die Jugend bis zum vollendeten 15ten Jahre an den Sonn- und Festtagen ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten befestigen und erweitern soll.

b) Hauptschulen. In jedem Kreise soll eine Hauptschule von 4 Klassen bestehen, um die Jugend für Künste, Handwerker, oder für die Handlung geringerer Art durch ausführlicheren Unterricht vorzubereiten und sie geschickt zu machen, nöthigenfalls in die Real- oder Gymnasialschule überzugehen; wenn es die Hülfsmittel zulassen, ist die Errichtung von Musikschulen an Hauptschulen, wo Präparanden-Unterricht ertheilt wird, zu begünstigen. Normal- oder Musterhauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, welche den übrigen zum Muster dienen sollen.

c) Realschulen, theils für diejenigen, welche sich höhern Künsten, dem Handel, den Wechselgeschäften, den Staatswirthschaftsämtern, der Buchhaltung rc. widmen wollen, oder solche Jünglinge, deren Seelenkräfte eines ausgebreiteten und gründlichen Unterrichts fähig sind. Sie sind in den Haupt- und Handelsstädten zu errichten, gehören aber zu den deutschen Schulanstalten, oder dem eigentlichen Volksunterricht.

Verbindung dieser Schulen unter sich und mit den höhern Lehranstalten. §. 64—76.

Von der Trivialschule findet der Uebergang in die dritte Klasse der Hauptschule statt; aus dieser können diejenigen, welche studiren wollen, in das Gymnasium übertreten, oder wenn sie noch zu jung sind, in die vierte Klasse, wohin die Nichtstudirenden übergehen, eintreten. Nach Beendigung des Lehrkurses der vierten Klasse kann der Schüler entweder ins Gymnasium, oder zu den gewöhnlichen Gewerben, oder in die Realschule übergehen. Der Uebergang in eine höhere Klasse oder Lehranstalt findet nur mit Zustimmung des Katecheten in Betreff des Religionsunterrichts und nach einer Prüfung statt, worüber Zeugnisse ausgefertigt werden, für deren Wahrheit Lehrer und Katecheten verantwortlich sind; findet der Lehrer einer höhern Anstalt die übergehenden Schüler nicht genug vorbereitet, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige zu machen. Kein Jüngling ist in eine Gymnasialklasse aufzunehmen, der nicht mit guten

Zeugnissen von einer Hauptschule über die Gegenstände der dritten Klasse versehen ist; wer die dritte Klasse nicht besucht hat; sondern von Privatlehrern oder Geistlichen auf dem Lande unterrichtet ist, muß sich erst einer Prüfung unterwerfen, da die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind. Zum Eintritt in die Realschule ist der zweijährige Cursus der vierten Hauptschul-Klasse erforderlich, und der Beweis durch Zeugnisse oder Prüfung. Aus der Realschule findet der Uebergang zur polytechnischen Schule statt; dürftige junge Leute werden auf Gesuch bei der Landesstelle von Zahlung des Unterrichtsgeldes befreiet.

III. Lehrgegenstände, Methode. §. 27—63.

Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Klasse der Menschen in Städten und Dörfern, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anwendung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder ersten Umsatz der Naturproducte. Da es allemal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn sie bei übereinstimmender Ausbildung aller Seelenkräfte nicht zugleich auf das Bedürfniß der Klasse Rücksicht nimmt, für welche sie arbeitet: so soll die Trivialschule dahin wirken, „daß ihren Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgeben sind, über die Verhältnisse, in welchen sie leben und leben werden, richtige Erkenntniß bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benutzen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt." Hiezu kömmt noch Lesen, Schreiben, Rechnen und practische Anweisung zu Aufsätzen. Trivialschulen mit Einem Lehrzimmer haben Einen Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilt wird, hält der Lehrer so viel Gehülfen, als er außer seinem noch andere Lehrzimmer hat.

In Mädchenschulen für gebildete Stände, welche außer den Trivial-Mädchenschulen, in den Hauptstädten bestehen, kommt noch hinzu die deutsche Sprachlehre, wie in der 3ten Klasse der Hauptschulen, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen

vorzubereiten. Die Mädchenschulen haben für jene Lehrgegenstände und den weiblichen Handarbeiten zwei Lehrzimmer, zwei Lehrerinnen und eine Gehülfinn; die erste Lehrerinn ist für Unterricht und Disciplin verantwortlich.

In Hauptschulen von 3 Klassen: Religionslehre mit Inbegriff der biblischen Geschichte und Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, praktische Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen, und für diejenigen, welche in ein Gymnasium übertreten wollen, das Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter. Um die Gelegenheit zweckdienliche Kenntnisse zu erwerben, nicht zu beschränken, soll in jedem Kreise eine Hauptschule von vier Klassen seyn. Die vierte Klasse soll auf 2 Jahre die Unterrichtsgegenstände so vertheilen, daß Religion, Rechnen in schwerern Rechnungsarten, Schönschreiben, Sprachlehre, Dictando-Schreiben, schriftliche Aufsätze, Baukunst, Zeichnen, so wie eine populäre Geometrie und die Geographie der Oesterreich. Monarchie mehr im ersten; Stereometrie, Mechanik, Schönlesen, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie fremder Staaten und Welttheile und Zeichnen im zweiten Jahre behandelt werden. In den Hauptschulen sind so viele Lehrer als Klassen; der würdigste ist Director und erhält dadurch Rang wirklicher Magistratspersonen.

In den Normal-Hauptschulen sind wegen des abgetheilten Unterrichts der dritten und vierten Klasse und wegen der großen Schülerzahl mehr Lehrer und ein eigener Director nothwendig; letzterer muß im Erkrankungsfalle eines Lehrers suppliren.

In den Realschulen werden theils allgemeine, für alle Schüler nothwendige Kenntnisse gelehrt: Religion, Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze verschiedener Art, Geographie und Geschichte; theils besondere, mehr für den Kaufmann: Handlungswissenschaft und Wechselrecht; für den Kameralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, Buchhalten; für den Künstler höherer Art: Mathematik, Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie, Sprachen: französisch oder italienisch, englisch. Weil für diese Lehrgegenstände zwei Klassen zu wenig sind, so sollen diese Anstalten aus drei bestehen. Das

Lehrer-Personal der Realschule besteht aus einem Director, dem Katecheten und fünf Lehrern, wozu noch die Lehrer für die französische, italienische und englische Sprache kommen.

Verhältniß des Lehrerpersonals zu den Schulkindern.
§. 345—50.

Bei einem ganztägigen Unterricht werden auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn. Steigt die Zahl über 100, so ist ein zweites Lehrzimmer und ein Gehülfe, für 200 ꝛc. noch ein drittes Lehrzimmer und ein zweiter Gehülfe nothwendig. Bei halbtägigem Unterricht in den Trivialschulen können noch einmal so viele Schüler auf Einen Lehrer und Ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur Eine Hälfte der Kinder Vor-, die andere Nachmittags die Schule besuchen.

Methode. Die Psychologie zeigt, daß die erste sich entwickelnde Seelenkraft das Gedächtniß ist. Mit Bildung desselben muß daher begonnen werden; um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß man zugleich auf Verstand und Herz Rücksicht nehmen. Vor Allem soll dabei auf ihren Willen gesehen werden, durch Autorität und Gründe, die von Autorität hergeholt und wohin auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind. Dies ist Aufgabe des Seelsorgers und Lehrers; wo in Trivialschulen letzterm die Fähigkeiten dazu fehlen, soll er sich strenge nach den Entwickelungen der Schul- und Methodenbücher richten und dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten und auf einzelne Beispiele angewendet werden könne. In Landstädten und Marktflecken sind diese Lehrgegenstände durch die Art der Behandlung den Bedürfnissen anzupassen. In der dritten und vierten Klasse der Hauptschule müssen alle Unterrichtsgegenstände sich auf die vorhandenen Kenntnisse gründen, so daß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Spielraum gegeben und mehr Selbstthätigkeit zugemuthet werde, jedoch ohne unnütze Speculationen. In den Realschulen sollen alle Begriffe genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt und die verschiedenartigste Anwendung gemacht werden; die Sprachlehre z. B. soll philosophisch durchgegangen werden, um den Schü-

lern den Vortheil, den die Hörer der Philosophie aus der Logik hernehmen, zu verschaffen; das Rechnen ist auf Grundsätzen zu reduciren.

Schemen zur Stundenvertheilung.

In Landschulen, wo halbtägiges Schulgehen ist, lernt die Klasse der größeren Schüler täglich 3 Stunden, die Klasse der kleineren täglich 2 Stunden.

A. Wo das Lokale fordert, daß die Großen Vormittags gehen.

Vormittag. Klasse der Größeren.

Montag: Lesen, Rechnen, Aufsätze.

Dienstag: Religionslehre. Schreiben. Lesen ½ St. mit Bemerkungen über die Rechtschreibung.

Mittwoch: Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus. Lesen. Rechnen.

Donnerstag: Religionslehre. ½ St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus; ½ St. Aufsätze. Lesen ½ St. mit Bemerkungen über die Rechtschreibung.

Freitag: Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus. Schreiben ½ St. als Uebung, ½ St. Dictandoschreiben. Rechnen.

Samstag: Erklärung der Evangelien und Episteln. ½ St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus; ½ St. Aufsätze. Schreiben ½ St. als Uebung, ½ St. Dictandoschreiben.

Nachmittag. Klasse der Kleineren.

M.: Religionslehre. ½ St. die Anfänger: ½ St. die Größeren lesen.

D.: Wiederholung des Religionsunterrichts mit Lesung des Katechismus. Die Größeren schreiben ½ St. während die Kleinen lesen lernen; ½ St. Kopfrechnen.

M.: Ferien.

D.: Religionslehre. ½ St. die Größeren Kopfrechnen; ½ St. die Größeren schreiben, die Kleineren lesen.

F.: Wiederholung des Religionsunterrichts mit Lesung des Katechismus. ½ St. die Größeren vorlesen, während die Kleineren laut lesen; ½ St. die Größeren laut lesen.

S.: Unterricht der der Schule schon entwachsenen Jugend.

Anmerkungen.

1) Unter dem Worte Lesen ist das Buchstabenkennen ꝛc. mitverstanden.

2) Das Dictando-Schreiben wird practisch zur Uebung im Rechtschreiben ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon das Methodenbuch das Mehrere enthalten muß.

3) Die schriftlichen Aufsätze sind bloße Angaben von Formularen solcher Aufsätze, die diese Gattung Menschen nöthig haben kann, mit Erweckung der Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Theile des Aufsatzes.

B. Wo das Lokale erfordert, daß die Großen Nachmittags gehen.

Die kleinen Schüler kommen die ersten 5 Wochentage, Samstags die Großen.

Vormittag. Klasse der Kleineren.

M.: } Ihre ganze Eintheilung wie oben bei A. Nachmittags.
D.: }

M.: ½ St. Schreiben während die Kleinen lesen; ½ St. die Größeren lesen. ½ St. die Größeren Kopfrechnen; ½ St. die Kleinen wiederholen.

D.: } Ihre ganze Eintheilung wie oben bei A. Nachmittags.
F.: }

S.: Wie oben bei A. für die Großen an diesem Tage

Nachmittag. Classe der Größeren.

M.: Religionslehre. Ganz wie oben bei A. Vormittags.

D.: Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus. Ganz wie oben bei A. Vormittags.

M.: Ferialtag.

D.: Religionslehre. ½ St. Ausfragen aus der am Dienstage gegebenen Aufgabe des Katechismus. ½ St. Aufsätze. Wie oben bei A. Vormittags.

F.: Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus. Wie oben bei A. Vormittags.

S.: Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.

Anmerkungen.

1) Die Kleinen haben hier Vormittags nur 2 Lehrstunden.

2) Vor der Schule muß die Messe gelesen werden, zu der auch die Größeren zu kommen gehalten seyn sollen.

C. Wo die beiden Klassen ganztägig zusammen gelehrt werden.

Vormittag.

M.: Lesen beide Klassen, $\frac{1}{2}$ St. die Kleinen, $\frac{1}{2}$ St. die Großen. $\frac{1}{2}$ St. die Kleineren rechnen aus dem Kopfe, die Größeren schreiben. Rechnen.

D.: Religionslehre eigends für die Größeren. $\frac{1}{2}$ St. die Kleinen lesen, während die Größeren $\frac{1}{2}$ St. rechnen Dictandoschreiben mit Rücksicht auf die Rechtschreibung.

M.: Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus. Die Größeren schreiben, die Kleineren lesen. Aufsätze und Lesen mit Rücksicht auf Rechtschreibung.

D.: Religionslehre eigens für die Größeren. $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen der Größeren aus dem Katechismus; $\frac{1}{2}$ St. lesen die Kleinen; Rechnen.

F.: Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus. Die Größeren schreiben, die Kleinen rechnen aus dem Kopfe. Aufsätze und Lesen zur Uebung.

S.: Erklärung der Evangelien und Episteln. Wiederholung der Religionslehre mit den Kleineren, $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen der Größeren aus dem Katechismus $\frac{1}{2}$ St. Rechnen.

Nachmittag.

M.: Religionslehre eigends für die Kleineren. Lesen mit Rücksicht auf die Realbegriffe.

D.: Wiederholung des Religionsunterrichts der Kleinen und Lesen ihres Katechismus; die Größeren schreiben. Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.

M.: Ferialtag.

D.: Lesen der Kleineren, Schreiben der Größeren. Lesen mit Rücksicht auf die Realbegriffe.

F.: Religionslehre eigends für die Kleineren. Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.

S.: Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.

Anmerkungen.

1. Die Kleinen werden Vormittags nach der 2ten Stunde, Nachmittags nach der ersten Stunde aus der Schule entlassen.
2. Sobald die Kleinen es zu einiger Fertigkeit bringen, bleiben sie Nachmittags beide Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu werden.

3. Das Zusammenunterrichten in der Religion beider Klassen ist unthunlich. Es wird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wohl aber hilft, wenn bei den eigenen Stunden der Kleinen und der Größeren beide Klassen jedesmal gegenwärtig sind. Der Unterricht der Kleinen dient den Größeren zur Wiederholung, der Unterricht der Größeren den Kleineren zur einstweiligen Vorbereitung. Doch kann dieses nicht so verstanden werden, als ob der Katechet sich nicht inzwischen jetzt an die Kleinern, jetzt an die Größeren wenden dürfte, da die Materie dazu Veranlassung giebt, oder damit er die Aufmerksamkeit der einen und der anderen durch Zwischenfragen, welche er an sie stellt, erwecke und erneuere.
4. Zum Religionsunterrichte müssen allezeit die ersten Stunden aus dem Grunde genommen werden, weil da die Aufmerksamkeit am leichtesten erhalten wird, indem die Kraft der Kinder noch nicht ermüdet ist.

D. Wo beide Klassen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Vormittag. Große Klasse.

M.: ½ St. Ausfragen aus dem Katechismus vom Freitag, ½ St. Lesen aus dem Lesebuch. ½ St. fortgesetztes Lesen, ½ St. mit Rücksicht auf Rechtschreibung.

D.: Religionslehre. Schreiben als Uebung.

M.: Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus. Rechnen.

D.: Religionslehre. Schreiben als Uebung.

F.: Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus. ½ St. Aufsätze, ½ St. Dictandoschreiben.

S.: Erklärung der Evangelien und Episteln. Dictandoschreiben.

Nachmittag.

M.: Rechnen im Kopfe und mit Ziffern. ½ St. Aufsätze, ½ St. Dictandoschreiben.

D.: Lesen. Rechnen.

M.: Ferialtag.

D.: ½ St. Ausfragen aus dem Katechismus vom Mittwoch, ½ St. Lesen aus dem Lesebuche. ½ St. fortgesetztes Lesen, ½ St. Lesen mit Rücksicht auf die Rechtschreibung.

F.: Rechnen. Lesen.

S.: Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend.

Vormittag. **Kleine Klasse.**

M.: Religionslehre. Lesen.
D.: Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus. Schreiben.
M.: $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen des Katechismus, sodann Lesen. Lesen.
D.: Lesen. Schreiben.
F.: Religionslehre. Lesen.
S.: Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus. Schreiben.

Nachmittag.

M.: $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen des Katechismus vom Samstag, $\frac{1}{2}$ St. Lesen. Rechnen aus dem Kopfe.
D.: Rechnen aus dem Kopfe. Lesen.
M.: Ferialtag.
D.: Rechnen aus dem Kopfe. Lesen.
F.: Schreiben. Rechnen aus dem Kopfe.
S.: Ferialtag.

Stundenvertheilung für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Erste Klasse.

Vormittag.

M.: Religionslehre. Schreiben.
D.: Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus. Rechnen.
M.: $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen des Katechismus von gestern, $\frac{1}{2}$ St. Lesen. Schreiben.
D.: Rechnen. Schreiben.
F.: Religionslehre. Schreiben.
S.: Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus. Rechnen.

Nachmittag.

M.: $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen des Katechismus von Sonnabend, $\frac{1}{2}$ St. Lesen. Lesen.
D.: Lesen. Durchgehen des Gelesenen mit Auswendigbuchstabiren zur Vorbereitung im Rechtschreiben.

M.: Lesen. Anleitung zur Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beiwörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.
D.: Ferien.
F.: Lesen. Rechnen.
S.: Lesen. Anleitung zur Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beiwörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.

In dieser Klasse werden gelehrt:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	5 St.
Das Lesen	6 =
Das Schreiben	4 =
Das Rechnen	4 =
Das Buchstabiren als Vorbereitung zur Rechtschreibung	1 =
Die Kenntniß der Haupt-Redetheile	2 =
	22 St.

Anmerkung.

Da die Schüler in der zweiten Klasse dictando schreiben sollen, so ist es nothwendig, sie in der ersten Klasse mit dem Unterschiede der Hauptredetheile bekannt zu machen. Aus dieser Ursache sind dazu 2 Stunden wöchentlich angewiesen worden.

Stundenvertheilung 2c.

Zweite Klasse.

Vormittag.

M.: Wiederholung der Religionslehre vom Sonnabend mit Lesen des Katechismus. Rechnen.
D.: Religionslehre. Schreiben.
M.: Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus. Schreiben.
D.: Religionslehre. Schreiben.
F.: ½ St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwochen, ½ St. Lesen. Rechnen.
S.: Lesen. Dictandoschreiben über das Gelesene.

Nachmittag.

M.: Rechnen. Dictandoschreiben über das Gelesene.
D.: ½ St. Ausfragen des Katechismus von gestern, ½ St. Lesen. Rechnen.
M.: Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Lesen mit Anwendung des aus der Sprachlehre Gelernten.

D.: Ferien.
F.: Lesen. Dictandoschreiben über das Gelesene.
S.: Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Rechnen.

In dieser Klasse werden gelehrt:

Die Religionslehre in jeder Woche durch . .	5 St.
Das Lesen	4 =
Das Schreiben	3 =
Das Rechnen in Ziffern und aus dem Kopfe	5 =
Das Dictandoschreiben	3 =
Die Sprachlehre	2 =
	22 St.

Anmerkung.

Da die Schüler dieser Klasse im Schreiben noch sehr ungeübt sind, und das Dictandoschreiben nur durch viele Uebung zur Fertigkeit gebracht werden kann, so sind diesem Gegenstaude 3 Stunden in jeder Woche angewiesen worden.

Stundenvertheilung 2c.

Dritte Klasse.

Vormittag.

M.: Religionslehre. Rechnen.
D.: ½ St. Wiederholung der Religionslehre, ½ St. Lesen des Lesebuches. Schreiben.
M.: ½ St. Ausfragen des Katechismus, ½ St. Lesen des Lesebuches. Dictandoschreiben.
D.: Sprachlehre. Anleitung zu kleinen Aufsätzen.
F.: Biblische Geschichte in Verbindung mit der Religionslehre. Sprachlehre.
S.: ½ St. Lesen des Katechismus, ½ St. Wiederholung der biblischen Geschichte. Dictandoschreiben.

Nachmittag.

M.: Sprachlehre. Anleitung zu kleinen Aufsätzen.
D.: Rechnen. Dictandoschreiben.
M.: Lesen und Dictando-Schreiben der lateinischen Schrift. Schreiben.
D.: Ferien.
F.: Erklärung der Evangelien. Schreiben.
S.: Lesen als Uebung. Rechnen.

In dieser Klasse werden gelehrt:

Die Religion (mit Inbegriff der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien) in jeder Woche durch	5 St.
Das Lesen	2 „
Das Schreiben	3 „
Das Rechnen	3 „
Die Sprachlehre	3 „
Das Dictandoschreiben	3 „
Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen	2 „
Das Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift	1 „
	22 St.

Stundenvertheilung für Muster-, oder Normal-Hauptschulen.

Erster Jahrgang der vierten Klasse.

Vormittag.

M.: Rechnen. Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe. Baukunst als Vorbereitung zur Architecturzeichnung.

D.: Wiederholung der Religionslehre, Lesen des Katechismus und Ausfragen des am Donnerstage Gelesenen. Sprachlehre und Dictandoschreiben. Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Klasse.

M.: Religionslehre verbunden mit der Erklärung passender Stellen aus verschiedenen Theilen der heil. Schrift. Rechnen. Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.

D.: Wiederholung der Religionslehre, Lesen des Katechismus und Abfragen des am Dienstage Gelesenen. Sprachlehre und Dictandoschreiben. Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Klasse.

F.: Rechnen. Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe. Baukunst als Vorbereitung zur Architecturzeichnung.

S.: Sprachlehre und Dictandoschreiben. Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Klasse. Schönschreiben.

Nachmittag.

M.: Religionslehre verbunden mit der Erklärung passender Stellen aus verschiedenen Theilen der heiligen Schrift. Zeichnen. Zeichnen.

D.: Schönschreiben. Zeichnen. Zeichnen.
M.: Geographie der österreich. Monarchie. Zeichnen.
D.: Ferien.
F.: Schönschreiben. Zeichnen.
S.: Geographie der österreich. Monarchie. Zeichnen.

Im ersten Jahrgange der 4ten Klasse werden gelehrt:

Die Religion in jeder Woche durch . . .	4	Stunden.
Das Rechnen	3	=
Die Geometrie	3	=
Die Baukunst	2	=
Die Sprachlehre und das Dictandoschreiben	3	=
Die schriftlichen Aufsätze	3	=
Das Schönschreiben	3	=
Die Geographie der österreich. Monarchie . .	2	=
Das Zeichnen	10	=
	33	Stunden.

Anmerkung.

Da der Allerhöchsten Resolution gemäß nur an sehr wenigen Orten Realschulen errichtet werden sollen, so müssen wenigstens die wichtigsten, dem Künstler und Handelsmanne nothwendigsten Gegenstände in die vierte Klasse der Normal-Hauptschulen aufgenommen und demselben mehrere Lehrstunden gewidmet werden, wenn die Schüler den gehörigen Fortgang machen sollen.

Stundenvertheilung 2c.

Zweiter Jahrgang der vierten Klasse.

Vormittag.

M.: Religionslehre verbunden mit der Erklärung passender Stellen aus verschiedenen Theilen der heil. Schrift. Sprachlehre und Dictandoschreiben. Uebung in schriftlichen Aufsätzen.

D.: Naturlehre. Rechnen. Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.

M.: Naturlehre. Uebung in schriftlichen Aufsätzen. Uebung im schönen Lesen.

D.: Rechnen. Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann. Baukunst als Hülfsmittel zur Architectur-Zeichnung.

F.: Religionslehre verbunden mit der Erklärung passender Stellen aus verschiedenen Theilen der heil. Schrift. Sprachlehre und Dictandoschreiben. Uebung in schriftlichen Aufsätzen.
S.: Wiederholung des Religions-Unterrichts. Rechnen. Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.

Nachmittag.

M.: Naturgeschichte. Zeichnen.
D.: Geographie fremder Staaten. Zeichnen.
M.: Schönschreiben. Zeichnen.
D.: Ferien.
F.: Geographie fremder Staaten. Zeichnen.
S.: Schönschreiben. Zeichnen.

Im zweiten Jahrgange der vierten Klasse werden gelehrt:

Die Religion in jeder Woche durch	3	Stunden.
Das Rechnen	3	"
Die Stereometrie und Mechanik	3	"
Die Baukunst	1	"
Die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben	2	"
Die schriftlichen Aufsätze	3	"
Die Geographie fremder Staaten	2	"
Die Naturgeschichte	1	"
Die Naturlehre	2	"
Das Schön-Lesen	1	"
Das Zeichnen	10	"
	33	Stunden.

IV. Schulgebäude. (§. 351—398.

Die Schulzimmer sollen geräumig, licht, mit Ofen und Winterfenster versehen und von den Wohnzimmern rc. des Lehrers abgesondert seyn. Die Schultische sollen mit Börter zum Auflegen der Bücher, Rechnentafeln rc. und Löchern zu Dintenfässern versehen seyn. Die Schul-Tische und Bänke müssen für 3 Schüler 5 Fuß 3 Zoll, für 4 = 7, für 5 = 8 F. 9 Z., für 6 Schüler 10 F. 6 Z. lang und 2 Fuß bis 2 F 2 Z. breit; der Gang zwischen 2 Reihen Bänken soll 2 Fuß 6—8 Zoll enthalten. Den Tischen gegenüber soll eine schwarze Tafel zum Anschreiben, Rech-

nen ꝛc. aufgestellt und daneben der Sitz und Tisch des Lehrers auf einem erhöhten Platze seyn. Die Schulgesetze müssen unter Glas und Rahmen an einem passenden Orte hängen; die für die armen Schüler bestimmten Bücher sind in eigenen Kästchen aufzubewahren, auch sollen ein paar Stühle für die Schulaufseher vorhanden seyn, sonst aber keine Geräthe, z. B. Spinnräder, Bettstellen ꝛc., die nicht zum Unterricht dienen.

Der Lehrer soll für sich und seine Familie wenigstens ein ordentliches, geräumiges Wohnzimmer und Kammer, Küche, Speisekammer oder Keller, Holzraum und Backofen haben, und wenn er einen Gehülfen hat, für diesen ein eigenes heizbares Wohnzimmer. Weinkeller und Kuhstall müssen auf gütlichem Wege erwirkt werden; ein Brunnen, Winterfenster ꝛc. sind, wo es nöthig ist, von den Baupflichtigen anzuschaffen.

Bei neuen Schulgebäuden soll zugleich auf den Ort gesehen werden, daß er gesund, luftig, ruhig sey; das Schulhaus muß also nicht am Wasser oder Sumpf, in der Nähe lärmender Professionisten, an einem dunkeln Orte, über oder unter der Wohnung des Seelsorgers liegen. Ueberhaupt soll es nach den im J. 1819 neu aufgelegten und verbesserten Musterrissen gebaut werden, und, wo das Aerarium, der Studien-Fond ꝛc. ganz oder theilweise die Kosten trägt, der Ueberschlag erst dem Hofe zur Beurtheilung eingesendet werden. Ueberhaupt müssen allen Bauverträgen die Grundrisse, Profile ꝛc. beigefügt werden, sammt dem Gutachten über die Nothwendigkeit des Baues.

Nach den höchsten Orts genehmigten Musterrissen soll ein Lehrzimmer für 40—50 Schüler 21 Fuß lang und 18 F. breit, für 50—60 Schüler 23 F. lang 18 F. breit *) und wenigstens 10 Fuß hoch seyn. Das Gebäude soll 2—3 Stufen über der Oberfläche der Erde erhaben seyn, um die Zimmer trocken zu erhalten und die Aufmerksamkeit der Schüler von Vorübergehenden abzuziehen; die Schreibschüler müssen das Licht von der linken Seite haben. Ueberhaupt soll den Baupflichtigen bemerklich gemacht werden, daß es wegen zunehmender Bevölkerung ihr eigener Vortheil sey, die Schulzimmer etwas geräumiger zu bauen; auch wo

*) Also für jedes Kind etwa 8 Quadratfuß.

kein Gehülfe ist, soll doch noch ein Kämmerchen angelegt werden, um im Krankheitsfalle ꝛc. für den Gehülfen, oder als Arbeitszimmer dem Lehrer zu dienen, oder um darin den Unterricht im Spinnen, Stricken ꝛc. zu ertheilen.

Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 28. Octbr. 1829 und Hofdecret vom 5. Novbr. 1829 zu verordnen geruht:

Daß alle Normal- und Kreishauptschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Kosten dem allgemeinen oder Landesschulfond zur Last fallen; sind sie zugleich Pfarrschulen von 3 Klassen, so hat der Landesschulfond ein Drittel, der Patron (d. h. der das Pfarr-Präsentationsrecht hat) und die Dominien zwei Drittel; und bei solchen Schulen von 4 Klassen beide Theile die Hälfte; die Gemeinden aber in beiden Fällen die Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Alle übrigen Hauptschulen gehören einem geistlichen Körper, einer Stiftung oder Stadtgemeinden, fallen also diesen zur Last. Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-Apparate sind als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten und richten sich nach der Schul-Concurrenz. Stifter und Klöster sind bei Errichtung der Schulgebäude eben so wie jede andere Grundherrschaft oder Patron anzusehen. Der Patron hat die Bezahlung der Handwerker, die Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen, und zwar alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig. Wo der Patron zugleich Grundobrigkeit ist, hat er beides zu bestreiten. Das verkaufte alte Material wird unter Patron, Grundobrigkeit und Gemeinde nach Verhältniß ihrer Concurrenz vertheilt; den Zins für eine in der Zwischenzeit gemiethete Schulwohnung ist von allen drei Theilen gleichmäßig zu bestreiten. Bei den Gemeinden wird der Steuergulden zum Maaßstabe der Bestreitung der Hand- und Zugarbeiten angenommen; gehört eine oder andere Gemeinde zur Pfarrschule, so muß sie dorthin beitragen. Hat die Grundherrschaft eigene Waldung, so muß sie das Holz (für jedes Schulzimmer 6 Wiener Klafter) anweisen und der Pfarr-Patron hat ihr die Hälfte nach dem Lokal-Preise zu vergüten, die Unterthanen aber sollen das Holz abstecken und zur Schule führen; muß das Holz gekauft werden, so haben alle

drei Concurrenten gleichmäßig beizutragen; besitzt die Gemeinde Waldung, so vergüten der Patron und die Grundobrigkeit ihr zwei Drittel, und sie besorgt die Fällung, Zufuhr und Heizung. Wo noch die Gewohnheit ist, daß die Kinder das Holz stückweise in die Schule tragen, soll es künftig durch die Gemeinden zugeführt werden (H. D. vom 7. Decbr. 1785). Wo ein bestimmtes Holzgeld entrichtet wird, dies aber nach den jetzigen Holzpreisen nicht mehr ausreicht, soll dasselbe auf Verwenden der Schul-Districts-Aufseher durch das Kreisamt erhöhet werden, will aber die Gemeinde dann lieber eine Natural-Lieferung, so fällt das Holzgeld weg.

Die Ausführung des von der Landes-Bau-Direction geprüften Bauplanes ist unter kreisamtlicher Mitwirkung an Privat-Baumeister in Accord zu geben; der vollendete Bau wird dann vom Kreis-Ingenieur oder der Bau-Direction geprüft. (H. D. vom 11. Oct. 1811.) Kommissionskosten rc. werden zu den Baukosten geschlagen.

V. Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll rc.
(§ 336—344.)

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn; an den Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, aber im Umkreise einer halben Stunde sich 100 schulfähige Kinder befinden, soll eine Gemeindeschule errichtet werden, wobei jedesmal die Ortslage, in wie fern sie das Schulgehen mehr oder weniger erschwert, in Betracht zu ziehen ist. Eine vorhandene, von der Grundherrschaft oder Gemeinde unterhaltene Schule bleibt, oder kann statt haben, auch wenn kein Pfarrbuch gehalten wird: 1) wenn die Herrschaft oder Gemeinde es verlangt, 2) wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotirt, und 3) dem Schul- und Religions-Fond keine größere Last, als die Directiomittel daraus hervorgehen. Bei großer Entfernung können die Schulfähigen auch in eine nähere Schule eingeschrieben werden. In Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut, und die Zahl der schulfähigen Kinder nicht in der gehörigen Nähe vorhanden sind, muß für ein näheres Schullokal gesorgt und der Unterricht durch einen examinirten Gehülfen ertheilt werden (St. H. C. D.

11. Octbr. 1811). Alle Schüler müssen diejenige Schule besuchen, wo sie eingeschult sind, sonst haben sie doppeltes Schulgeld zu entrichten; denn wo eine Ausnahme vom Schul-Districts-Aufseher zugestanden wird, müssen die Aeltern doch das Schulgeld und sonstige Gebühren an den eigenen Lehrer fortan entrichten (Decret vom 24. August 1773, 39. Juni 1801 und 5. Nov. 1825). Die Aeltern dürfen zwar ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen, jedoch nur von einem geprüften Lehrer und nicht ohne Erlaubniß der Behörde mit mehreren Kindern mehrerer Familien; sonst wird es als Winkelschule angesehen, der Betrag der Unterrichtsgelder in den Schulfond gelegt und im Wiederholungsfall folgt Polizey-Arrest (H. E. den 18. Nov. 1783).

VI. Schuljahr, Schultage, Ferien, Prüfungen und Zeugnisse. (§. 77—108.)

Der Anfang des Schuljahrs ist in den Gymnasien, Hauptschulen und Stadtschulen auf den 1. Octbr. festgesetzt und hört mit dem 15. August auf; auf dem Lande richtet es sich nach der Bestimmung der Herbstferien; der tägliche Unterricht dauert während dieser Zeit 2 Stunden Vor- und 2 St. Nachmittags; in der dritten Klasse der Hauptschulen kommen im Sommer noch 3 St. für diejenigen hinzu, welche in ein Gymnasium eintreten wollen und in der vierten Klasse wegen des Zeichnens noch 6 Stunden. Auf dem Lande sind da, wo jede Abtheilung nur halbtägig die Schule besucht, 5 Stunden festgesetzt, wovon im Winter zwei der kleinen Abtheilung Vormittags, und den Größern drei am Nachmittag; im Sommer aber 3 St. Vormittags den Größern und 2 St. Nachmittags den Kleinern gewidmet sind. Der Anfang der Stunden kann mit Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers nach Umständen verschieden gesetzt werden; täglich werden die Kinder, ausgenommen bei schlechtem Wetter, in die Messe geführt.

Ferien. An Realschulen ist der ganze Donnerstag, an Normal- und Hauptschulen nur der Nachmittag frei; an den übrigen Schulen der Mittwoch und Sonnabend, wenn nicht außer diesen Tagen ein Festtag fällt, in welchem Falle auch des Nachmittags Schule gehalten wird; ferner 3 Tage in der Charwoche, der Marcustag und die Bitt-Tage; auf dem Lande sind 5 Wochen Ferien und zwar in der Getreide- und Weinerndte ꝛc.

Prüfungen. Sie finden halbjährlich statt. Der Ortsseelsorger und der Ortsschulaufseher müssen von Amtswegen gegenwärtig seyn. Hiebei werden die monatlichen Fleißverzeichnisse, so wie ein Extract über den Fortgang jedes Schülers nach folgendem Formulare vorgelegt.

Klasse.

Verzeichniß über den Fleiß der Schüler, welche vom im Mt. 18 sind unterrichtet worden.

K. F. S.

Nr.	Namen der Schüler.	Stand der Aeltern.	Alter der Schüler.	Aufnahme in diese Klasse.	1	2	3	4	5	...	31	Fähigkeiten.	Anwendung der Fähigkeiten.	Sitten.	Ausbleiben.
1	Franz N. N.	Tischlermeister.			'	"	'	,'	..						

Der erste Strich unter den Monatstagen bezeichnet die Anwesenheit des Schülers in der Vor-, der 2te in der Nachmittagsschule. Ein Punkt bezeichnet das Zuspätkommen und ein leerer Platz die Abwesenheit. K. bedeutet Katechisation, S. Sonntag, F. Feiertag.

Prüfungs-Extract, oder Verzeichniß über den Fortgang der Schüler.

Erste Klasse.

Zu- und Taufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Aeltern.	Anfang des Schulgehens.	Anfangsgründe der Religion.	Buchstabenkennen und Buchstabiren mit Anwendung der Regeln.	Lesen mit Anwendung der Regeln.	Das Schönschreiben.	Das Kopfrechnen.	Das Rechtsprechen.	Fähigkeit. / Anwendung der Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
Klein, Joseph, alt 7 Jahr.	Schumacher.	den 1. Dec. 1831.	g	g	g	g	g	g	m / g	g	—
Hahn, Johann, alt 8 Jahr.	Bauer.	den 2. Dec. 1831.	m	g	m	m	m	g	m / g	g	30
u. s. w.											

Zweite Klasse.

Zu- und Taufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Aeltern.	Aufnahme in diese Klasse.	Religionslehre. Erklärung des Evangeliums.	Lesebuch für die zweite Klasse.	Lesen mit Anwendung der Regeln. Das Gedruckte. Deutsch | Latein.	Lesen mit Anwendung der Regeln. Das Geschriebene Deutsch | Latein.	Schönschreiben. Current. Kanzley.	Das Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.	Fähigkeit. Anwendung der Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
Hager, Peter, alt 9 Jahr.	Mahler.	1. Dec. 1832.	g	f. g.	g / g	g / m	f. g	f. g	f. g	f. g	f. g	g	g / f. g	f. g	7
Stephan Lorenz, 8 Jahr.	Wirth.	2. Dec. 1832.	g	g	g	g	g / m	m	m	m	m	m	m / m	g	71
u. f. w.															

Diejenigen Knaben, welche die öffentliche Schule nich. besucht haben und ein Stipendium suchen oder in ein Gymnasium aufgenommen werden wollen, dürfen nicht zu Hause, sondern müssen öffentlich in der Normal- oder Hauptschule geprüft werden, nachdem sie sich zuvor über den Religionsunterricht ausgewiesen haben. Diese Prüfungen finden jährlich zweimal zu Ende des Semester-Cursus statt, jedesmal 4—5 Knaben auf eine Stunde, und die, welche bei diesen Prüfungen zu gleichem Zwecke erscheinen, auf denselben Tag. Der Oberaufseher und Director müssen diesen Prüfungen beiwohnen. Wollen sich Aeltern bloß von den Fortschritten ihrer zu Hause unterrichteten Kinder überzeugen, so darf die Prüfung im Hause statt finden, aber der dazu geladene Lehrer oder Director darf kein schriftliches Zeugniß ablegen. Für jede Privatprüfung können die Lehrer ein Honorar von 2 fl. fordern. Die Schulzeugnisse für den Uebertritt in eine andere Lehranstalt, zur Aufdingung bei einem Handwerke, zum Belege eines Gesuchs ꝛc. sollen gewissenhaft und genau mit dem Extract der letzten Prüfung übereinstimmen. Für den Schulbesuch mit den Worten: sehr fleißig, fleißig, unbeständig oder selten; für das sittliche Verhalten: sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig, übel; für den Fortgang in einzelnen Kenntnissen: sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs-Klasse bestimmt; diese ist entweder die erste mit Vorzug, oder die erste, die zweite, die dritte. Mehr sehr gut, als gut geben die erste Klasse mit Vorzug; ein einziges mittelmäßig macht die Vorzugsklasse verlustig. Mehr gut als sehr gut giebt die erste Klasse; zwei oder höchstens drei mittelmäßige Noten bringen ihn nicht aus der ersten Klasse; wer aber in mehreren Gegenständen mittelmäßig hat, kommt in die zweite Klasse, und wer öfterer schwach als mittelmäßig im Fortgang der einzelnen Gegenstände bezeichnet ist, in die dritte Klasse (Reggs. D. vom 9. Febr. 1790). Diese Zeugnisse werden in den Hauptschulen vom Director und den Lehrern unterschrieben und mit dem Siegel der Hauptschule versehen; bei andern Schulen vom Schullehrer und Seelsorger.

Zeugniß-Formulare.

N. N., Schüler der ersten (oder zweiten) Klasse in der Trivialschule zu N., hat die Schule **sehr fleißig** besucht, in seinen Sitten sich **gut** verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgendermaaßen erlernt:

I.

Religion	gut.
Buchstabiren . . .	gut.
Schönschreiben . . .	gut.
Kopfrechnen	gut.
Rechtsprechen . . .	gut.

Er hat daher verdient in die erste Klasse versetzt zu werden.

N., den ... Octbr. 1837.

N. N.	N. N.
Pfarrer.	Schullehrer daselbst.

II.

Religion	gut.
Lesen { deutsch, lateinisch, Geschriebenes }	gut.
Schönschreiben { current, Canzeley }	sehr gut.
Rechnen, Rechtschreiben, Recht- u. Dictandoschreiben	sehr gut.
Schriftliche Aufsätze . . .	gut.

Er verdient daher in die erste Klasse mit Vorzug gesetzt zu werden.

N., den ... Oct. 1837.

N. N.	N. N.
Pfarrer.	Schullehrer daselbst.

Dasselbe Schema gilt auch für die verschiedenen Klassen der Schüler der Hauptschulen, nur daß über alle vorschriftsmäßigen Lehrgegenstände bescheinigt wird.

Gesetze für die Volksschulkinder in den k. k. österreichi- Erbstaaten.

I. Für das Verhalten vor der Schule.

1. Kinder! habet euer Schulgeräth immer in Ordnung und Bereitschaft, beschädiget nichts daran, und haltet es reinlich.

2. Nehmet davon nie mehr in die Schule mit, als ihr für den jedesmaligen Unterricht nöthig habet. Messer und Lineale dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Lehrers in die Schule nicht mitgebracht werden.

3. Vor dem Weggehen vom Hause untersuchet, ob eure Kleidungsstücke reinlich sind. Euer Gesicht, eure Hände und Füße müssen gewaschen, die Nägel an den Händen beschnitten, die Kopfhaare in Ordnung seyn. Verrichtet auch vorher eure Nothdurft.

4. Könnet ihr wegen einer Krankheit oder wegen einer andern gültigen Ursache nicht zur Schule kommen, so bittet, daß es gehörig gemeldet werde.

5. Gehet zur rechten Zeit vom Hause weg, und haltet euch auf dem Wege zur Schule nicht auf, damit ihr zur bestimmten Zeit dort eintreffet. Es ist euch auf das strengste verboten, an Orten zu verweilen, oder wohl gar mit zu lärmen, wo Leute zusammen laufen.

6. Gehet stille und sittsam dahin. Grüßet einander auf dem Wege. Müßet ihr über Feld gehen, so gesellet euch, Knaben zu Knaben, Mädchen zu Mädchen.

7. Wenn ihr bei dem Schulhause ankommet, streifet den Koth oder Schnee von den Füßen, schüttelt diesen von der Hüten und Mänteln ab.

8. Grüßet diejenigen, welche euch im Schulhause begegnen.

9. Tretet, ohne euch vor oder in dem Schulhause irgendwo aufzuhalten, sogleich in das Schulzimmer.

10. Wer zu spät kommt, muß dem Lehrer die wahre Ursache aufrichtig angeben. Wehe dem, der sich durch Lügen helfen will! Jede Lüge wird scharf bestrafet.

II. Für das Verhalten in der Schule.

1. Beim Eintritte in das Schulzimmer machet dem Lehrer oder der Lehrerinn eine anständige Verbeugung. Habet ihr denselben etwas zu melden, so thut es. Grüßet alsdann auch die anwesenden Schüler nnd Schülerinnen.

2. Eure Mäntel, Hüte, Mützen, Ueberröcke, Regenschirme, Arbeitsbeutel, Stickrahmen u. dgl. leget an den dazu bestimmten Ort, und so, daß ihr sie gleich wieder hernehmen könnet.

3. Gehet im Winter nicht zuerst an den Ofen, im Sommer nicht zu dem Brunnen, nicht an die Fenster, sondern jedesmal sogleich an den euch angewiesenen Platz.

4. Beneidet einander wegen des Vorranges in den Plätzen nicht, denn sie werden nach Fleiß und Aufführung angewiesen. Bemühet euch dadurch die ersten Plätze zu verdienen.

5. Euer Schulgeräth leget, bis der Unterricht anfängt, in das untere Fach der Schulbank.

6. Erwartet stille und ruhig den Anfang des Unterrichtes. Bereitet euch dazu vor. Denket unterdessen, z. B. an das, worüber ihr ausgefraget werden könntet, oder leset stille in einem eurer Schulbücher.

7. Bei dem Gebethe vor dem Unterrichte stehet auf; faltet die Hände, und bethet andächtig nach, was vorgebethet wird. Die Akatholischen und Juden mögen erst nach vollendetem Gebethe in das Schulzimmer eintreten.

8. Nach dem Gebethe nehmet vom Schulgeräthe nur dasjenige hervor, was ihr für den Unterricht jedesmal brauchet.

9. Sitzet während des Unterrichtes immer gerade, und haltet die Hände, wenn sie nicht etwa mit Schreiben, Rechnen u. s. w. beschäftiget sind, gerade vor euch auf die Bank.

10. Eure Augen und Ohren richtet auf den Lehrer. Thut jedesmal dasjenige, was euch befohlen wird, willig und genau. Gehorsam ist eine unerläßliche Pflicht eines jeden Schülers.

11. Diejenigen, welche zum Lesen oder Antworten aufgerufen werden, stehen auf und nehmen eine anständige Stellung.

12. Diejenigen, welche gern lesen, antworten oder fragen möchten, dürfen es nur mit Aufhebung einer Hand bescheiden zu erkennen geben.

13. Diejenigen, welche an den Schultisch, oder an die Schultafel gerufen werden, gehen aus ihrer Bank, ohne ihre Nebensitzenden unnöthig zu stören; eben so nehmen sie wieder ihre vorigen Plätze ein, wenn sie außer denselben nichts mehr zu thun haben. Die Nebensitzenden müssen ihnen willfährig Platz machen.

14. Ueberhaupt dürfet ihr einander nicht beunruhigen, an Kleidungsstücken, Büchern, Schriften, Zeichnungen, Rechentafeln, oder auf was immer für eine Art nicht beschädigen.

15. Ihr dürfet nicht schwatzen, einander nichts einsagen oder nachmurmeln, euch nicht umsehen, mit den Händen nicht tändeln, mit den Füßen nicht rauschen oder schlenkern, nicht über Bänke steigen, nicht ohne Erlaubniß von eurem Platze gehen, nicht nach Willkühr bald stehen, bald sitzen, die Bänke oder Plätze in denselben nicht verwechseln.

16. Ihr dürfet während des Unterrichtes nichts essen, auch keine Eßwaaren sehen lassen, nicht zu trinken begehren. Diejenigen, welchen wegen großer Entfernung das Mittagsbrod mitgegeben wird, haben dasselbe bei dem Eintritte auf den vom Lehrer bestimmten Platz abzulegen.

17. Ihr sollet außer einer dringenden Noth nicht auf den Abtritt gehen, und nicht eher darum bitten, als bis derjenige zurückgekommen ist, welcher vorher dazu die Erlaubniß erhalten hat.

18. Wer auf den Abtritt zu gehen die Erlaubniß erhält, darf denselben nicht beschmutzen, oder bekritzeln. Trifft er ihn beschmutzt an, so soll er es sogleich anzeigen. Er darf sich daselbst nicht länger aufhalten, als es höchst nöthig ist, und außer dem Abtritte an keinem andern Orte oder Winkel seine Nothdurft verrichten.

19. Ihr sollet einander nicht das Geringste entwenden, aber auch ohne Erlaubniß einander nichts leihen, verschenken, verkaufen, vertauschen.

20. Die euch von der Schule aus dargereichten Bücher, Schriften, Rechentafeln, Lineale, Reißzeuge, Zeichnungen, Modelle, Naturalien u. dgl. dürfet ihr ohne besondere Erlaubniß nicht mit nach Hause nehmen. Verderbet nichts daran; dieß wäre ein großer Undank.

21. Beschädiget und beschmutzet auf keine Weise die Schulbänke, Tische, Stühle, Fenster, Thüren, Wände u. dgl.

22. Werfet nicht Papierschnitze, unbrauchbare Federn, oder sonst etwas unter die Bänke.

23. Seyd unter einander friedlich und verträglich, gegenseitig dienstfertig und gefällig; vermeidet alles grobe und ungezogene Betragen. Unterstehet euch nicht, diejenigen zu necken oder auszuspotten, die einem andern als dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

24. Wenn andere Lehrer oder Lehrerinnen, die mit den Unterrichtsgegenständen abwechseln, in das Zimmer treten, oder wenn der Schul-Districts-Aufseher, der Ortsseelsorger oder Katechet, der Ortsbeamte, Ortsschulaufseher, Ortsrichter, oder sonst jemand von Ansehen erscheint, so stehet auf, machet auf Erinnerung des Lehrers oder der Lehrerinn eine Verbeugung, und bleibet in einer anständigen Stellung so lange stehen, bis euch niederzusitzen erlaubet wird.

25. Bringet nach geendigtem Unterrichte euer Schulgeräth wieder in Ordnung, und leget es vor euch auf die Bank hin.

26. Wenn der Fleiß-Katalog abgelesen wird, antwortet bei dem Abrufe eures Namens mit vernehmlicher Stimme: Hier.

27. Bei dem Gebethe am Ende des Unterrichtes macht es so, wie beim Anfange desselben. Die Akatholischen und Juden mögen vor demselben abtreten.

28. Nach verrichtetem Gebethe nehmet euer Schulgeräth, gehet bankweise, wie es euch jedesmal angezeigt wird, heraus, nehmet eure hinterlegten Mäntel, Hüte, Mützen u. dgl., stellet euch nach Anweisung der Lehrer oder Lehrerinnen paarweise in die Ordnung zum Fortgehen, machet denselben im Vorübergehen eure Verbeugung, und lasset euch ordentlich und stille bis vor das Schulhaus führen.

29. Geht der Weg dahin über eine Stiege, oder über einige Stufen, so gehet langsam und vorsichtig, daß niemand falle.

30. Haben einige von euch bei dem Lehrer, oder bei der Lehrerinn etwa eine Anzeige, eine Beschwerde, oder sonst etwas anzubringen, so können sie es vor dem Weggehen thun.

III. Für das Verhalten in der Kirche.

1. Diejenigen, welche vor dem Schulunterrichte zum Gottesdienste geführet werden, haben ihr Schulgeräth einstweilen in den Schulbänken zurückzulassen; haben es aber mitzunehmen, wenn sie erst nach dem Unterrichte dahin gehen.

2. Sie haben paarweise, und wo die Schule gemischt ist, zuerst die Knaben, dann die Mädchen in die Kirche stille, ruhig, anständig zu gehen, daselbst ihre angewiesenen Plätze einzunehmen, bei dem Gottesdienste zu stehen oder zu knien, wie es ihnen angedeutet wird, andächtig und ehrerbietig zu bethen, oder zu singen, nach demselben aber wieder in der vorigen Ordnung und Weise wegzugehen.

3. Versammelt euch an Sonn- und Feiertagen zu rechter Zeit in der Kirche an den euch angewiesenen Plätzen, und wohnet dem Unterrichte aufmerksam, dem Gottesdienste andächtig und ehrerbietig bei.

4. Bei gemeinschaftlichen Gesängen und Gebethen schreyet nicht; bei öffentlichen Umgängen haltet gute Ordnung, und bethet oder singet nach der Anleitung des Ortsseelsorgers oder Katecheten.

5. So machet es auch bei öffentlichen Speisegängen und Leichenzügen, wenn ihr sie zu begleiten habet.

6. Diejenigen, welche an Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren zu besuchen haben, sollen sich, wo es immer thunlich ist, in dem Schulzimmer versammeln, paarweise, stille und anständig in die Kirche gehen, und auf ihren Plätzen dem Unterrichte aufmerksam zuhören.

7. Eben so haben sich diejenigen, welche an den bestimmten Tagen zur Beichte und heiligen Communion gehen, vorläufig, wo

es thunlich ist, in der Schule zu versammeln, von da paarweise in die Kirche zu gehen, dort sich geziemend zu verhalten, und sodann stille und ruhig nach Hause zu gehen.

8. Bezeiget in Kirchen und an allen der Gottesverehrung gewidmeten Orten alle Wohlanständigkeit und Andacht. Sehet euch nicht leichtfertig um, gehet nicht von einem Orte zum andern, nehmet kein Busch- oder Blumenwerk mit. Versehet euch mit einem Gebeth- oder Gesangbuche. Suchet allem Gedränge auszuweichen, und gehet, wo es immer geschehen kann, nach geendigtem Gottesdienste vor den Erwachsenen, die Knaben zuerst, dann die Mädchen, weg.

IV. Für das Verhalten außer der Kirche und Schule.

1. Wenn ihr an Sonn- oder Feiertagen von Hause aus in die Kirche gehet, so betraget euch sittsam und ordentlich. Eben so gehet wieder zurück.

2. Haltet euch vor der Kirche nicht auf, wenn gleich der Gottesdienst noch nicht angefangen hat. Noch weniger dürfet ihr dort spielen. Besteiget nicht ohne Erlaubniß den Kirchenthurm, klettert nicht auf den Kirchhofmauern herum, bekratzet die Mauern daselbst nicht, schreibet und zeichnet nichts daran.

3. Werdet ihr paarweise aus der Kirche oder Schule geführet, so gehet so lange in dieser Ordnung fort, als es seyn kann. Ihr dürfet euch demnach bei dem Schulhause nicht verweilen, daselbst oder bei den Nebenhäusern oder sonst an einem öffentlichen Orte keine Nothdurft verrichten, nicht auseinander laufen, sondern müsset stille und sittsam nach Hause gehen.

4. Machet einander auf dem Wege wegen der etwa in der Schule erhaltenen Verweise, Drohungen oder Strafen keine Vorwürfe, lachet einander deßwegen nicht aus, redet davon nicht zu andern. Gebet einander keine Schimpf- oder falsche Namen, spottet einander wegen schwächerer Talente, oder körperlicher Gebrechen nicht.

5. Fallet auf den Straßen und Gassen, und nirgendwo jemanden beschwerlich, bekritzelt nirgendwo die Mauern oder Planken, beschädiget nichts an Häusern, Hütten, Zäunen, Pflanzen, Bäumen, Wiesen, Aeckern u. dgl.

6. Entwendet niemanden etwas, vergreifet euch nicht an fremdem Obste, an Weingärten, Feldfrüchten u. s. w.

7. Grüßet diejenigen, die euch begegnen, und machet angesehenen Personen eine anständige Verbeugung.

8. Lernet und verfertiget zu Hause eure Aufgaben: leset, schreibet, rechnet, zeichnet, wiederholet. Verrichtet aber auch willig und genau die Geschäfte, welche euch eure Aeltern auftragen.

9. Wird euch zu spielen erlaubt, so wählet dazu solche Plätze, wo ihr niemanden beschwerlich fallet. Spielet abgesondert, Knaben mit Knaben, Mädchen mit Mädchen. Spielet ohne Zank und wildes Geschrei; spielet nichts, was der Gesundheit nach-

theilig, was der Ehrbarkeit und dem Wohlstande zuwider wäre. Darüber befraget eure Aeltern und Lehrer.

10. Schleifet nicht auf gefährlichen Eisdecken, auch nicht an Häusern und andern gangbaren Oertern; badet euch nicht in gefährlichen Wässern, und niemals nackend.

11. Hänget euch nicht hinten auf Wägen oder Schlitten, und thut überhaupt nichts, was durch eure Vorgesetzten und Obrigkeiten verboten wird.

12. Habet ihr aus der Schule ganz auszutreten, so meldet es gehörig, und danket allen, die mit euch zu thun gehabt haben. Sehet die Lehrer als eure größten Wohlthäter an, denen ihr lebenslang dankbar seyn sollet. Euren Dank beweiset zuerst dadurch, daß ihr durch fleißigen Besuch des Wiederholungsunterrichts und der Sonntagsschule die erworbenen Kenntnisse vor der Vergessenheit bewahret und nützlich anwendet.

Beobachtet alle diese Gesetze willig und pünctlich. Derjenige, welcher dagegen handelt, wird nach Umständen mit geheimen und öffentlichen Verweisen und Drohungen, mit der Abnahme von Fleißzetteln, mit dem Verluste des Ehrenplatzes, Ehrenzeichens, Ehrendienstes, mit dem Sitzen oder Stehen auf einem abgesonderten Platze, mit dem Ausstreichen aus dem Ehrenbuche, mit dem Schandorte, mit dem Vormerken oder Einschreiben in das Schandbuch, oder wohl gar mit der Ruthe, oder mit dem Stäbchen bestrafet, und zieht sich dadurch eine üble Note in Sitten zu. Die Unverbesserlichen werden von der Schule ausgeschlossen.

(In diesen Gesetzen ist, wie gewöhnlich, das Sittliche und Rechtliche, das Moralgesetzliche und Schulpolizeiliche, das worauf der Lehrer einwirken und das was er nicht beachten kann, nicht gehörig geschieden. S. meine Abhandlung über Schulgesetze in Schwarz Jahrbüchern III. 1.)

VII. Jahre der Schulpflichtigkeit ꝛc. §. 301–12 u. 259 ff.

Alle Kinder, Knaben oder Mädchen, bemittelt oder arm, sollen vom Anfang des 6. bis zur Vollendung des 12ten Jahres in die Schule gehen. Ein Kind, welches das 6. Jahr im Schulcursus erreicht und erst beim Anfange eines neuen in die Schule eintritt, soll auch erst nach Beendigung des letzten Cursus die Schule verlassen. Ueber die Anzahl der Kinder soll bei jeder Schule eine genaue Beschreibung geführt und sie durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden. Diese Listen sollen nach den Schulorten, den Filialen, den einzelnen Mühlen, Höfen ꝛc. beschrieben, in Knaben und Mädchen abge-

theilt, unten summirt, und die Akatholischen und Juden besonders bemerkt werden. Obgleich der Privatunterricht sich für **Blinde** mehr eignet, als die öffentlichen Schulen, so sollen sie in den Listen nicht übergangen werden, um diejenigen, welche keinen Privatunterricht genießen, zum Schulbesuch möglichst anzuhalten; dem Lehrer giebt dabei **Kleins** Lehrbuch das nöthige Anleitungs-Formular.

Beschreibungsbuch

der schulfähigen Kinder bei der Pfarrschule zu N. N. vom J. 18…

Pfarrschule N. N.	Katholische		Akatholische		Jüdische		Besuchen die Schulen seit dem Jahre	Stets.	Unterbrochen.	Gar nicht.
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen				
Zwölfjährige Kinder										
Eilf " "										
Zehn " "										
Neun " "										
Acht " "										
Sieben " "										
Sechs " "										
Zusammen										
Eingeschulte Ortschaften:										
1) N. N.										
Zwölfjährige										
Eilfjährige ꝛc. . . .										
Sechsjährige										
Zusammen										
2) N. N.										
Zwölfjährige										
Zusammen										
3) Zerstreute Häuser										
Zusammen										
Gesammtsumme der Schulfähigen . .										
Keine Schule besuchen										

Um den Schulbesuch zu befördern, soll, soweit immer thunlich, das einzelne Viehhüten durch Kinder abgeschafft werden (H. D. 28. Febr. 1787). Kinder während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen zu benutzen, ist bei scharfer Strafe verboten (H. D. 3. July 1778). Wer eine Waise oder ein anderes Kind unter 13 Jahren in Dienst nimmt, soll es zur Schule anhalten und besonders auch zur Sonntagsschule. Werden Kinder im schulfähigen Alter an einen andern Ort versetzt, so soll der Seelsorger des ersten Orts dem andern davon Anzeige machen, damit er über den Schulbesuch desselben wache (St. H. D. den 17. Dec. 1813). In Kirchen soll mit den Ministranten-Knaben eine solche Abwechselung eingeführt werden, daß der Schulbesuch darunter nicht leide (Rggl. den 13. Juny 1775). Damit Kinder, welche in Fabriken arbeiten, nicht in Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, doch den Fabriken nicht die nöthigen Hände und der geringeren Klasse nicht der Verdienst entzogen werde, so ist überall die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder in Abend- und Sonntagsschulen auf Kosten der Fabrikherrn und der Aeltern unterrichtet werden; auch dürfen diese Kinder nicht vor dem 9ten Jahre zur Fabrikarbeit gebraucht werden und müssen vom 6—9. Jahre die Schule sehr fleißig besucht haben *) (H. V. den 18. Febr. 1787).

Da zur wahren zweckmäßigen Bildung auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre nicht hinreichen, und ohne Uebung die erlangten Fertigkeiten wieder verloren gehen, so soll überall, wo ordentlicher Schulunterricht statt findet, auch ein vom Lehrer und Seelsorger ertheilter Wiederholungsunterricht vom Anfange des 13ten bis zur Vollendung des 15ten Jahres, an Sonn- und Festtagen oder am Sonnabend 2 Stunden statt finden, den beständig beizuwohnen der Jugend zur Pflicht gemacht wird. Ausgenommen sind Kinder, welche ein Gymnasium besuchen, an einer Hauptschule alle vier Klassen durchgemacht und in IV. das Zeugniß der ersten Fortgangsklasse erhalten haben, und Knaben und Mädchen aus höhern Ständen, welche fortlaufenden häuslichen

---

*) Eine ähnliche Verordnung wäre in England sehr heilsam, wo mit Kinder-Kräften auf Kosten der physischen und geistigen Entwickelung viel grausenhafter Mißbrauch getrieben wird.

Unterricht erhalten (St. H. C. D. vom 27. Sept. 1816). Dieser Unterricht soll übrigens nicht bloß wiederholen, sondern fortbilden, daher auch das neue Lesebuch einen Abschnitt über schriftliche Aufsätze, Berechnen von Haus- und Landwirthschaftssachen ɩc. enthält. Wo nur ein Lehrer und ein Lehrzimmer vorhanden ist, sollen Knaben und Mädchen in abwechselnden Tagen, wo mehrere Zimmer sind, getrennt unterrichtet werden. Aeltern und Vormündern werden bei Vernachlässigung dieses unentgeldlichen Unterrichts für ihre dazu verpflichteten Kinder mit 4 fl. oder mit Arreststrafe belegt. Auch hier werden Fleißkataloge gehalten. Die Lehrer, welche mindestens 5 Jahre bei diesem Wiederholungsunterricht sich ausgezeichnet haben, erhalten zeitliche Remuneration von 25 — 30 fl., oder ehrende Auszeichnung, z. B. Ernennung zum Musterlehrer; Musterlehrer aber erhalten nach 10jähriger Ertheilung dieses Unterrichts eine fixe Zulage von 25 — 30 fl. (Allerhöchste Entschließung vom 28. Jan. 1821). Vom Schulgelde frei sind: schulfähige Findlinge, deren Pflegemütter sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contract ausweisen können; arme Kinder; beide erhalten auch die Schulbücher unentgeldlich, doch werden sie ihnen nicht mit nach Hause gegeben, sondern bleiben in Verwahrung des Lehrers. Zu den Armen werden solche gezählt, die wirklich von einem Armen-Institute Unterstützung erhalten, oder erhalten würden, wenn das Institut hinlängliche Kräfte hätte, überhaupt solche, die ihre Familien wahrhaft schwer ernähren, Militairkinder ɩc. Die Bestimmung der Armen geschieht unter Vorsitz der obrigkeitlichen Beamten, des Seelsorgers mit Zuziehung des Ortsgerichts, des Ortsschulaufsehers und Lehrers; man soll dabei nicht zu leicht verfahren, um dem Lehrer seine ohnehin geringe Einnahme nicht ungerechter Weise zu schmälern. Sind die Aeltern nachläßig im Schulschicken ihrer Kinder, so werden sie aus dem Verzeichnisse der Befreyeten gestrichen, und wenn sie zum Zahlen des Schulgeldes durchaus unfähig sind, mit öffentlicher Arbeit gestraft; erhalten sie aus einem Armeninstitute Unterstützung, so soll ihnen diese entzogen werden. Auf dem Lande entrichten die Aeltern, die schon für drei Kinder Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die zugleich die Schule besuchen, nichts. Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken ɩc. verbunden werden.

Der Lehrer führt ein doppeltes Verzeichniß über ihren Fleiß im Schulbesuche, wo die Versäumnisse angemerkt werden, und über ihren Fortgang in Kenntnissen, ob das Kind gut, mittelmäßig oder schlecht geantwortet hat. Die Ausgebliebenen zeigt er wöchentlich dem Seelsorger mündlich, und alle Monate schriftlich an, halbjährlich wird daraus ein Extract gezogen und von dem Seelsorger dem Schuldistrictsaufseher (S. das Schema oben) übergeben.

Ueber die jährlichen Schulvisitationen des Schuldistrictsaufsehers S. oben.

VIII. Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Privatlehrer, Hofmeister. §. 115—129.

In Bezug auf die Katecheten darf kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweihet werden, ohne sich ein gutes Zeugniß, nämlich das Zeugniß der ersten Fortgangs-Klasse über Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf niemand diese Zweige der einem Katecheten nöthigen Kenntnisse früher, als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da sie die Kenntniß der übrigen voraussetzen.

Kleriker des Weltpriesterstandes müssen den vorgeschriebenen katechetisch-pädagogischen Unterricht an der Hauptschule des Orts, wo sich das bischöfliche Seminarium befindet, beiwohnen, werden am Ende desselben von ihrem Lehrer und dem Diözesan-Oberaufseher geprüft und erhalten ihre vorschriftsmäßigen Zeugnisse, versehen mit der Unterschrift des Katecheten, Oberaufsehers und dem Siegel der Hauptschule. Dasselbe gilt von den Klerikern eines Stiftes oder Klosters bei dem sich keine Schule befindet. Befindet sich eine Schule bei einem Stifte oder Kloster, so können sie dort in der Katechetik und Pädagogik von einem Priester ihres Ordens unterrichtet werden; jedoch muß dieser Priester bei dem Diöcesan-Oberaufseher unter Zuziehung des Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminars, sich einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolg unterzogen und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landesstelle erhalten haben. Er darf zwar dann ein Fortgangszeugniß (welches also lautet: Vorzeiger dieses

.... hat den katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an der ..... beigewohnt und bei der vorgenommenen Prüfung gezeigt, daß er in Ansehung der zweckmäßigen Art zu katechesiren die ... Klasse .... in Ansehung der für deutsche Schulen vorgeschriebenen Lehrart die ... Klasse ... verdient hat. N... den ...) seinen Schülern ausfertigen, doch müssen dieselben von dem Oberaufseher, der sich durch wiederholte Prüfungen von der Kenntniß und Uebung solcher Schüler vor der Priesterweihe zu überzeugen hat, vidirt und mit dem Siegel der Hauptschule versehen seyn.

Die bei den Novizen des Piaristenordens während ihres Noviziats übliche Katechetik und Pädagogik bleibt dem Orden unbenommen; allein die Zeugnisse, welche sie darüber von ihren Ordensbrüdern erhalten, haben auf das eigentliche Studium jener Gegenstände im letzten Jahre ihrer theologischen Studien keine Beziehung und entheben von diesen Studien nicht, ohne welche sie wohl als Lehrer, nicht aber als Katecheten verwandt werden können. Daher müssen auch die Piaristen-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologischen Studien diese Wissenschaften an einer ordentlichen Hauptschule ihres Ordens erlernen, sich von einem Diözesan-Oberaufseher mit dem von ihren Ordenslehrer erhaltenen, und von ihren Ordensobern bestätigten Zeugnisse zur Weiterprüfung stellen und von diesem die Vidirung desselben erhalten, wodurch sie erst den Forderungen des allgemeinen Gesetzes für die Theologen Genüge leisten und zur Anstellung als Katecheten befähiget werden. Die Directoren und Lehrer dieser Hauptschulen, welche die Kleriker in jenen Wissenschaften haben, haben sich einer strengen Prüfung zum Lehramte nach Vorschrift der politischen Schulverfassung zu unterziehen; nur bei ausgezeichnetem und bekanntem Verdienste eines solchen Lehrers findet eine Ausnahme statt (St. H. C. den 23. Juny 1815).

Für Lehrer an Hauptschulen wird an der Normal- und Musterhauptschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Cursus gehalten, der wenigstens 6 Monate dauert.

Lehrern an Realschulen ist es eine Empfehlung, wenn sie selbst eine Realschule mit ausgezeichnetem Fortgange besucht haben; unerläßlich aber, daß sie beim Lehrkurs für Präparanden an der Normalschule ein sehr gutes Zeugniß sich erworben haben

Unter mehreren Competenten wird durch einen ordentlichen Concurs gewählt.

Für Lehrer an Privatschulen soll an der Kreishauptschule oder an mehreren, nach Gutbefinden der Landesstelle, ein 3monatlicher Cursus nach besonderer Instruction statt finden. Nachher erfolgt eine theoretisch-praktische Prüfung in Gegenwart der Schul-Distriktsaufseher. Das vom Director und einem Lehrer unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellte Zeugniß, unterschreibt der Districtsaufseher mit dem Zusatz: Kann als Gehülfe gebraucht werden. Ist er zum Gehülfen zu schwach, so wird er entweder vom Schulwesen ganz ab- oder zur Wiederholung des Präparandenunterrichts angewiesen.

Formular für Schulcandidaten und Privatlehrer.

Vorzeiger dieses ...... hat in der ....
den dreymonatlichen Unterricht für Schulcandidaten und Privatlehrer beigewohnt, und bei der Prüfung bewiesen, daß er erlernt hat:

die Grundsätze der Unterweisung
" Religions-Lehre
" deutsche Currentschrift
" lateinische Schrift
" Kanzleyschrift
" Rechtschreibung
" Aussprache
" deutsche Sprachlehre
" Rechenkunst
" Geographie
" Schreibart

Das Verfahren:
bei dem Buchstabenkennen
" " Buchstabiren
" " Lesen
" " Schönschreiben
" " Rechtschreiben
" " Dictando-Schreiben
" der deutschen Sprache
" " Rechnenkunst

bei der Geographie
" " Naturlehre
" " Schreibart
" dem Vortrage der Religion

Mit Rücksicht auf die beigeschriebenen Anmerkungen kann man demselben (als Gehülfen oder als Privatlehrer) denen, die seiner nöthig haben
empfehlen.

N. den

Wer ein Jahr als Gehülfe gearbeitet und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat, darf sich um Adjustirung seines Zeugnisses als Lehrer bei seinem Districtsaufseher bewerben. Dieser muß sich über ihre Fortbildung, Methode, Handhabung der Schulzucht und Sitten eine genaue Kenntniß verschaffen, sich die Zeugnisse des Schullehrers, der Gemeinde und der Lokalbehörde vorlegen lassen, sie strenge prüfen und wenn er sie in jeder Hinsicht würdig befunden, dem Consistorio nahmhaft machen, bei dem sie dann an bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen sich zu stellen haben, um mündlich und schriftlich strenge geprüft zu werden. Hierauf erhalten sie, wenn sie gut bestanden haben, die Adjustirung vom Schulen-Oberaufseher mit der Formel: Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden. Der Schuldistrictsaufseher soll hierin mit der größten Genauigkeit verfahren, weil der künftige Zustand der Schulen davon unmittelbar abhängt. — Außer den ordentlich bestimmten Tagen wird ohne besondere Genehmigung der Landesstelle kein Gehülfe zur Lehrerprüfung zugelassen.

Um die Gehülfen anzuspornen, besonders die in ihren Zeugnissen mittelmäßige Noten haben, kann der Districts-Aufseher sie in angemessenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienst einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute und die guten in sehr gute verbessern; dies muß aber allemal auf der Rückseite des Zeugnisses mit Beisetzung des Datums und der Jahreszahl von ihm geschehen.

Die zeitliche Befreiung vom Militairdienste ist den wirklich angestellten Gehülfen in der Absicht bewilligt, um die zur

Besorgung des Unterrichts erforderliche Anzahl geschickter und wohlgesitteter Individuen sicher zu stellen.

Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein nothwendigen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübt seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht statt findet, so müssen sie sich durch einen Lehrer oder einer Lehrerinn von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und Lehrart, und von der Vorsteherinn der ersten Mädchenschule in den weiblichen Handarbeiten geprüft und mit einem Zeugnisse versehen. Dasselbe gilt auch von den Ursulinerinnen und den Klosterfrauen. Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nur Frauenzimmern, und zwar solchen die Zeugnisse besitzen, anvertraut werden. Diejenigen, welche Befugniß haben in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten, dürfen ihre Zöglinge auch in Verfertigung weiblicher Kleider üben, aber nicht zum Verkauf.

Für Hofmeister welche sich nicht blos dem Unterricht, sondern auch der bürgerlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über Unterricht und Erziehung der Jugend errichtet; ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Cursus darf niemand als Hofmeister eintreten. Die Befugniß Privatanstalten zu errichten, wird niemand ertheilt, der sich nicht mit guten Zeugnissen vom Professor der Erziehungskunde ausweisen kann. Wer binnen einem Jahre von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, verliert sie (H. D. den 20. Juny 1815, 25. Juny 1816). — Die Erziehung katholischer Kinder darf keinen Akatholiken anvertraut werden (St. H. K. den 9. May 1830). Ueber den Unterricht und das sittliche Betragen der Privatlehrer ist sorgfältig zu wachen. Privatanstalten stehen unter steter Aufsicht der Schulbehörden. Wer ohne Zeugniß der Tüchtigkeit Privatunterricht ertheilt, wird als Winkellehrer bestraft.

IX. Anstellung der Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen. §. 137—167.

Die Katecheten, welche einen Gehalt aus dem Religionsfond beziehen, ernennt die Landesstelle; beziehen sie daher den Gehalt

nicht, so sind sie ihr doch vor der Anstellung zur Genehmigung anzuzeigen und ihre pädagogisch-katechetischen Zeugnisse beizulegen. Stifte und Klöster, welche sich dem Unterricht der Jugend in öffentlichen Schulen widmen, dürfen zwar ihre Directoren, Lehrer und Lehrerinnen bestimmen oder verwechseln, müssen sie jedoch der Landesstelle durch das Consistorium zur Genehmigung vorlegen; der Wechsel darf höchstens nach 3 Jahren erfolgen. Die Beziehung des Gehaltes erfolgt am Tage des abgelegten Pflichteides oder Dienstantritts.

Das Präsentationsrecht zu erledigten Trivialschulen haben die Landesregierung, die Herrschaft, die Pfarrer, Gemeinde oder Pfarrer und Gemeinde zusammen. Sie müssen den Lehrer aber binnen 4 Wochen dem Schuldistrictsaufseher vorstellen oder präsentiren (S. oben). Der Präsentirte muß versehen seyn: 1) mit Sittlichkeits- 2) mit Tüchtigkeitszeugniß, 3) mit der Präsentation derer, welchen sie zusteht, 4) mit einer von ihm eigenhändig geschriebenen Bittschrift um den Dienst.

Wird der Präsentirte genehmigt, so erhält er vom Consistorio das gedruckte Anstellungs-Dekret, welches ihm der Schuldistrictsaufseher mit der Weisung zustellt, unverzüglich seinen Dienst anzutreten und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu erfüllen (dadurch wird er beständig vom Militairdienste frey); dem Kreisamte ist davon durch dem Districtsaufseher die Anzeige zu machen. Die angestellten Schullehrer erhalten nach angemessener Probezeit auf Vorschlag (mit Bemerkung der Dienstjahre und anderer Verdienste) der Schuldistrictsaufseher das Bestätigungs-Dekret der hohen Landesstelle; erst dann können sie wegen geringer Fehler oder Beschwerden von minderer Erheblichkeit des Dienstes nicht verlustig gehen.

Um als Gehülfe angestellt zu werden, muß der Candidat mit einem vom Schuldistrictsaufseher unterschriebenen Fähigkeitszeugnisse versehen seyn. Schullehrer, welche ihre Gehülfen selbst bezahlen, mögen sie auch selbst annehmen. Damit sie aber nicht unnöthige oder weniger geschickte wählen, um sie geringer zu bezahlen, muß erst die schriftliche Genehmigung des Schuldistrictsaufsehers erfolgt seyn; dasselbe gilt beim Wechsel der Gehülfen nach sechswöchentlicher Aufkündigung, und beim Uebergang eines

Gehülfen in ein anderes Dekanat, wozu das Zeugniß des Districtsaufsehers nöthig ist (S. oben). Gehülfen, welche ganz oder zum Theil aus dem Schulfond besoldet werden, stellt der Schuldistrictsaufseher an und berichtet darüber an das Kreisamt. Jeder beim deutschen Schulwesen Angestellte, muß einen eigenhändig geschriebenen eidlichen Revers seiner unmittelbaren Behörde überreichen. „Ich Endes Gefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im Inn- noch im Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen und mich künftig in dergleichen geheimen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlassen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde dessen habe ich diesen eidlichen Revers eigenhändig geschrieben und unterschrieben.“ Dieser Revers wird von jedem Individuum nur einmal gefordert und vom Schuldistrictsaufseher an das Consistorium zur weiteren Beförderung an die Landesstelle abgegeben (H. D. 17. April 1801, 24. Dec. 1801, 29. Dec. 1802).

Anstellungs-Dekret eines Schullehrers.

Der Gehülfe oder Schullehrer N. N. wird in Ansehung seiner für einen Schuldienst anerkannten Tüchtigkeit und guten Aufführung auf die gesetzmäßige Präsentation des Pfarrers und der Gemeinde (oder bei landesfürstlichen Schulen: zufolge Entschließung der hohen Landesstelle von) mittelst des gegenwärtigen Dekrets als Schullehrer zu N. angestellt. Man verspricht sich zu demselben, daß er den Dienst ungesäumt antrete, und durch eifrige Erfüllung aller seiner Pflichten sich der Bestätigung der hohen Landesstelle würdig machen werde.

Von dem erzbischöflichen Consistorium.

N. den August 1837.

Bestätigungs-Dekret eines Schullehrers.

Nachdem der Schullehrer zu ... N. N. ordnungsmäßig den Schuldienst erhalten, und bei der vorgenommenen Schuluntersuchung seine Geschicklichkeit, seinen Diensteifer und seine gute Aufführung auf eine ganz befriedigende Weise erprobt hat; so wird

ihm zu seiner Auszeichnung und Beruhigung das Bestätigungs-Dekret in der Hoffnung ertheilt, daß er sich durch die genaueste Befolgung der vorgeschriebenen Lehrart und aller in Schulsachen ergangenen Verordnungen, durch geziemende Achtung und völligen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, endlich durch einen christlichen, der Schuljugend und der ganzen Gemeinde zum Muster dienenden Lebenswandel dieser Gnade würdig mache.

Von der k. k. n. ö. Regierung.

Wien, den Dec. 1836.

X. Gehalt der Schullehrer. §. 167—202.

Nach der allerhöchsten Bestimmung vom Jahre 1785, soll jeder Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährlich 130 Gulden und jeder Gehülfe 70 fl. Gehalt empfangen, bis die Zulänglichkeit der Fonds erlauben, jene um 20 fl., diese um 10 fl. zu erhöhen.

Zu diesem Gehalte wird gerechnet, was er an sichern und fixirten Einkünften an Kirchner-, Meßner- und Organisten-Dienst (die um die Einkünfte zu vermehren, wo möglich mit dem Schuldienste verbunden werden sollen), an Stiftungen, an Schulgeld und Naturalien bezieht. Dagegen sollen die Ausgaben für Aushülfe, wo der Meßnerdienst in die Schulzeit fällt, Schulsäuberung rc. ihm nicht zur Last fallen; für Schulsäuberung eines größeren Zimmers sollen 12 fl., eines kleineren 10 fl. berechnet werden.

Alle Stiftungen für Schulen sollen genau ausgeforscht werden vom Schuldistrictsaufseher, besonders bei den Schulvisitationen. Daher ist eine genaue und zuverläßige Visitations-Tabelle auszufertigen, nicht blos von den eigentlichen Schulstiftungen, a) Fond, in dem das Kapital liegt. b) Name, auf dem die Obligation lautet. c) Nummer der Obligation. d) Betrag des Kapitals. e) Prozent; Tag, Monat, Jahr der Anlage, — sondern auch von andern Stiftungen, von denen der Schullehrer etwas zu beziehen hat. a) Name der Stiftung. b) Tag, Monat, Jahr des Stiftbriefes. c) Betrag den der Schullehrer als Meßner bezieht. d) Wofür er denselben bezieht (R. D. 22. Oct. 1808.)

Ist bei Vermächtnissen für gewisse Schulen die Verwendung nicht genau angegeben, so hat das Kreisamt dafür zu sorgen, daß sie unter gesetzmäßiger Sicherheit fruchtbringend angelegt und aus den Zinsen das Schulgeld armer Kinder, oder wenn es mit der Zeit thunlich, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werde.

Steigt der Betrag der Legate auf 25 fl., so hat die Ortsherrschaft über Kapitalzustand, über Empfang und Verwendung der Zinsen dem Kreisamte zu berichten und dieses ein Verzeichniß und die einzelnen Rechnungen aller Ortsobrigkeiten seines Kreises halbjährlich an die Landesstelle einzusenden, der gesetzmäßige Gulden ist jederzeit abzuziehen und mit den übrigen Schulfonds-Beiträgen zu rechnen, auch die für keine bestimmte Ortsschule gemachten Legate an die Landesstelle einzuschicken. Die Legate zum Normalschul-Fond sind in die Rubriken: gesetzmäßiger oder freiwilliger Schulbeitrag zu setzen. Auch sind, um den Betrag der Legate zu beurtheilen, die Testaments-Extracte einzusenden (N. D. 12. Juny 1804). Die Namen der Wohlthäter einer Schule sollen bei den feierlichen Prüfungen rühmlich erwähnt, ihre Namen an den vornehmsten Ort der Schule aufgezeichnet, und die Kinder zur Dankbarkeit und zum Gebete für die Gutthäter ermuntert werden.

Der Betrag des Schulgeldes wird nach der Anzahl der schulfähigen Kinder zahlungsfähiger Aeltern berechnet. Das Schulgeld wird dabei auf 47 Wochen angenommen und von 100 Schulfähigen sind 10 abzurechnen, welche wegen Krankheit oder unübersteiglicher Hindernisse fehlen können, folglich das Schulgeld nicht bezahlen (N. V. 26. Sept. 1786.)

Aeltern, welche ihre Kinder ohne gültige Gründe, nicht zur Schule geschickt haben, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen; die Ortsobrigkeit hat die Strafe zu vollziehen und die eine Hälfte dem Lehrer zu übergeben, die andere aber durch das Kreisamt an die Landesstelle zu befördern.

Kinder der Armen sind unentgeltlich zu unterrichten. Sind sie säumig im Schulschicken, so werden sie aus der Liste der Befreieten gestrichen, und wenn sie nicht zahlen können, mit öffentlicher Arbeit abgestraft.

Natural-Einkünfte müssen in gewöhnlich'm Maaße guter Qualität entrichtet und nach dem Landpreise bestimmt werden. Hiezu gehören auch die eingeführten Gaben für das (jetzt abgestellte) Wetterläuten und Räuchern, welche auch forthin entrichtet werden müssen (H. D. 10. Oct. 1788).

Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach fünfjährigem Durchschnitt, sondern nach dem geringsten Jahre in Anschlag zu bringen. Willkührliche zufällige Geschenke rc. so wie Holz wird nicht zu den Schuleinkünften gerechnet. Beiträge von Stiften und Klöstern zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer, an Geld, Naturalien, Bücher, Prämien rc. bleiben, die Klöster rc. mögen noch bestehen oder nicht (H. D. 31. July 1787). Um alle Beeinträchtigung und Neckerey zu verhüten, ist der Lehrer befugt, über alle seine Einnahme Zeit und Monatsfristen festsetzen zu lassen, welche dann das Gemeindegericht (sowohl Geld als Naturalien) gegen Quitung einzutreiben hat. Ueberhaupt sollen die Ortsbehörden, Districtsaufseher rc. der Lehrer Interesse wahren; dieser nichts mehr fordern, als wozu er berechtigt ist, aber auch seinem Nachfolger nichts vergeben.

Schullehrern deren Einnahme sich nur auf 100 fl. oder darunter belaufen und die bis auf die Zeit vertröstet sind, wo ihr Gehalt klar erhoben und der Beitrag den der Religions-Fond im Ganzen zu leisten bestimmt ist, giebt Sr. Majestät zu erkennen, daß Allerhöchst dieselben keinen Anstand nehmen, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen (H. D. 17. Juny 1803).

Schullehrer sind von der Erwerbsteuer frei.

XI. Versorgung der alten Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen. §. 290—99.

Es wäre äußerst hart, Leute, welche ihre Jahre im öffentlichen Dienst abgelebt, nun, wenn sie durch Alter oder Krankheit untüchtig werden, ohne Weiteres brodtlos zu machen, sie ihrem Schicksal zu überlassen oder zur Armenversorgung zu verstoßen.

Um für das Alter und für die Wittwen und Waisen derer zu sorgen, welche sich dem mühevollen, krafterzehrenden

und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichts widmen, sind nicht allein die Lehrer an den Normal- und Realschulen, sondern auch an den übrigen Hauptschulen und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände, gleich andern Staatsbeamten, pensionsfähig (Hf. D. v. 1788, 1804, 1811).

Auch sollen Lehrer und Director, der den Piaristen anvertrauten Schulen, wenn sie sich während des Jahres besonders ausgezeichnet haben, auf Zeugniß des Consistoriums, nach den Kräften des Normalschul-Fonds eine, jedoch nicht 100 fl. übersteigende, Belohnung zugewendet werden, und allen, welche über 20 Dienstjahre zählen, eine jährliche Remuneration.

Trivialschullehrer sollen im Alter durch Beigebung eines Gehülfen unterstützt werden. Es wird ihnen gestattet, ihren Dienst zum Vortheil eines Dritten abzutreten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) es muß mit Wissen und Willen des Schuldistrictsaufsehers und des Präsentanten und mit Genehmigung des Consistoriums geschehen,
2) der Schullehrer muß sehr mittelmäßig seyn,
3) der Antretende muß als Gehülfe mit Lob gedient haben,
4) dem Antretenden muß zwei Drittel der Einnahme bleiben,
5) der Abtretende soll so lange er kann den Meßnerdienst besorgen,
6) der Abtretungsvertrag muß vom Kreisamte genehmigt und dem Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Lehrer darf dabei einen Sohn, wenn dieser die erforderlichen Eigenschaften hat, begünstigen.

Abtretung zu Gunsten einer Tochter veranlaßt leicht unglückliche Ehen, daher soll unter Vorbedingung der Heirath kein Schuldienst verliehen werden.

Bei Stipendien soll auf die Söhne geschickter und eifriger Schullehrer besondere Rücksicht genommen werden.

Stirbt ein Schullehrer, so soll dessen Wittwe, so lange sie Wittwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Jahre, von den Gemeinden der Pfarre, wo er gestanden, oder aus dem Armeninstitute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit erhalten. Diese Unter-

stützung ist nach dem Geiste des Armen-Instituts von 1784 zu bemessen, die in Verhältniß zu dem damaligen Preise der Lebensmittel die ganze Portion täglich auf 8 Xr. bestimmt wurde. Hat der Mann über 10 Jahre gedient, so erhält die Wittwe die ganze Portion (also 48 fl.), über 3 und unter 10 Jahre ¾ Portion, für jedes Kind bis zu besagtem Alter ¼ Portion. Hat er unter 3 Jahre gedient, so hat die Wittwe keine Ansprüche zu machen. Zu ihrer Unterstützung haben alle Gemeinden der Pfarre, wofern sie keine Filialschule haben, beizutragen reichen ihre oder der Armen-Institute Mittel nicht aus, so wird die Landesstelle sie aus einem andern Fond bestreiten (H.D. 9. März 1810). Ueberall soll auf Errichtung von Pensions-Instituten für Wittwen und Waisen der Schullehrer gesehen werden. Auf Ueberlassung der Schule können Wittwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann (H. D. 4. Dec. 1783).

XII. Eigenschaften und Pflichten des Lehrers.

§. 209—252.

Niemand kann ohne das vom Schulaufseher einer inländischen Diözese adjustirte Lehrerzeugniß einen Schuldienst erhalten. Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne haben, gute Aussprache und einen gesunden Körper, einen guten und gesunden Verstand und die Fähigkeit, sich in eine Sache leicht zu finden. Er soll ein gottesfürchtiger Mann seyn und die Gegenstände welche er zu lehren hat, recht gut verstehen. Er soll die vorgeschriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht blos wissen, sondern auch mit Leichtigkeit anwenden können, sich der Fortbildung durch Bücher befleißigen, dazu die Rathschläge seiner Vorgesetzten benutzen, auch sich nicht schämen von andern Lehrern oder Gehülfen etwas Gutes zu lernen. An Orten, wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er auch der Landessprache kundig seyn. Mit den Verordnungen in Schulsachen hat er sich genau bekannt zu machen. Sein Amt soll er gewissenhaft verrichten, nur die vorgeschriebenen Lehrbücher gebrauchen, nicht ohne Noth aus der Schule gehen, sich nicht mit fremden Dingen, z.B. Federnschneiden, Linieren rc. in der Schule beschäftigen. Der Unterricht soll sich auf alle Kinder ohne Unterschied verbreiten, nicht

blos auf die talentvollen oder die, welche freigiebige Aeltern haben. Er soll die Lesebücher für arme Kinder vorschriftsmäßig vertheilen und beachten, die Fleißkataloge ꝛc. ununterbrochen führen, genau auf die Schulgesetze, auf Reinlichkeit, Ordnung, Zucht und gute Sitten ꝛc. halten, auch daß die Mädchen nicht in den schädlichen Schnürleibern kommen (H. D. 15. Aug. 1783) und Kinder die Ausschlag ꝛc. haben, nach Hause schicken. Vorzüglich soll er auf Gehorsam, Fleiß, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Wahrheit, Dienstfertigkeit, Höflichkeit sehen, sie warnen vor dem, was der Gesundheit nachtheilig ist, auch in Bezug auf den Schulweg. Er sey ein liebender aber verständiger Vater, mache einen Unterschied zwischen jugendlicher Unachtsamkeit und Bosheit. Er brauche nur dann harte Strafe, wenn gelinde nicht ausreichen. Das Ohrfeigen, Kopfschlagen, der Ochsenziemer ꝛc. sind verboten. Mißhandlung, wodurch der Körper Schaden leidet, ist eine Polizey-Uebertretung und wird im ersten Falle mit 3 Tagen bis einem Monat Arrest, im Wiederholungsfalle noch mit Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestraft. Seine Vorgesetzten soll er mit Höflichkeit und die Aeltern seiner Schüler mit Freundlichkeit begegnen, besonders wenn er ihnen wegen Unarten der Kinder etwas zu sagen hat. Sein häusliches und öffentliches Verhalten muß musterhaft seyn. Das Schulgebäude ꝛc. muß er in Acht nehmen, da er nur Nutznießer ist. Bei schwerer Ahndung darf er keine verbotene Gewerbe, keine Pferde halten, noch in Spielhäuser, bei Hochzeiten ꝛc. musiziren. Schullehrer-Gattinnen dürfen, weil bei der Lage der Lehrer es eher zu wünschen als zu hindern ist, eine freigegebene Beschäftigung, z. B. Verfertigung weiblicher Handarbeiten, Victualien-Handel treiben, müssen aber dazu einen Ort außer dem Schulhause wählen und die Männer sich nicht in dieses Geschäft mengen. In Bezug auf seine Gehülfen (dessen Instruction ihm ähnliche Pflichten, besonders auch Fortbildung, auflegt) muß er sich an die gesetzmäßigen Vorschriften halten. Beide können bei Beschwerden gegen einander oder gegen ihre Obern, vom Seelsorger an den Districtsaufseher, von diesem an das Kreisamt, oder wenn es Sachen des Lehramts betrifft aus Consistorium, und endlich an die Landesstelle Rekurs nehmen.

XIII. Bestrafung der Lehrer. §. 278—283.

Da die gesetzmäßigen Fähigkeits- und die Sittlichkeits-Zeugnisse nicht gegen Lauigkeit im Dienste schützen, so hat der Districtsaufseher bei den Lehrern und Gehülfen, sobald er einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens bemerkt, diese auf der Stelle zu prüfen und die nöthigen theoretischen und praktischen Anweisungen zu ertheilen. Sind die Mängel bedeutender, so wird der Lehrer auf 8—14 Tage oder 3 Wochen, wo möglich in den Ferien, an einen benachbarten tüchtigen Lehrer gewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen und die Zeugnisse darüber dem Districtsaufseher einzusenden, (der vorzüglichste Triviallehrer eines jeden Districts erhält den ehrenvollen Namen: Musterlehrer und seine Schule heißt Musterschule.) Dies Verfahren kann auch im 2. Jahre wiederholt werden. Auch kann der Schuldistrictsaufseher einen tüchtigen Gehülfen auf mehrere Wochen ihm beigeben, damit dieser ihm die Schule einrichte und die nöthige Anweisung gebe und zwar auf Kosten des Lehrers. — Den Präsentanten (Gemeinde, Herrschaft, Pfarrer) steht es nicht zu, ihren Schullehrer abzudanken, sie müssen ihre Beschwerde bei dem Schuldistrictsaufseher vorbringen (S. oben), hat der Lehrer das Bestätigungs-Dekret von der Landesstelle erhalten, so kann er nur von der Landesstelle, nach der Größe der erwiesenen Schuld, seines Dienstes entlassen oder entsetzt werden. Bei Klagen über Unwissenheit der Lehrer tritt ähnliches Verfahren ein; hilft dies nicht, so stellt der Districtsaufseher einen Provisor an, welcher der Schule vorsteht, aber nicht unter dem Lehrer; diesem bleibt der Meßnerdienst und er muß sich mit der Hälfte oder dem Drittel der Einnahme begnügen. Bei Unfleiß und Saumseligkeit giebt ihm der Districtsaufseher auf die erste Anzeige einen Verweis, im zweiten Falle eine ernste Bedrohung, dann wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Dekret abgenommen und wenn keine Besserung erfolgt, tritt Dienstentsetzung ein. Beharrliche Zank- und Streitsucht, eingewurzelte Trunkenheit, Unsittlichkeit, Mißhandlung der Kinder wird auf dieselbe Weise bestraft, indem sich der Schuldistrictsaufseher nach den Umständen, entweder ans Kreisamt oder Consistorium, oder bei Polizeyvergehen an die Ortsobrigkeit wendet.

XIV. Das Schulwesen der Akatholiken und Juden. §. 447—478.

Unterm 28. Febr. 1820 haben Sr. Majestät beschlossen, daß das Volksschulwesen der Familien der augsburgischen und helvetischen Confession in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werden solle. Die allgemeinen Bestimmungen erleiden hier folgende Ausnahmen: der evangelische Pastor und der Ortsschulaufseher bilden die Lokalbehörde. Die Districtsaufsicht, welche bei katholischen Schulen dem Dechanten überlassen ist, wird für akatholische Schulen den Senioren in derselben Art übertragen. Dieser hat über sich einerseits den Superintendenten und das Consistorium, anderseits das Kreisamt; von beiden gehen Berichte rc. an die Landesstelle. Wenn die Akatholischen eine eigene Schule haben, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen und nebst dem Schullehrer unterhalten (H. D. 25. u. 31. Jan., 6. März, 23. Aug. 1782). Dagegen sind sie nicht mehr schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten (H. D. 30. April 1787). Da, wo sie keine eigene Schule haben, müssen sie ihre Kinder in katholische Schulen schicken. In diesem Falle auch, wo katholische Kinder die akatholischen Schulen besuchen, ist der Religionsunterricht in die erste oder letzte Stunde zu verlegen, damit sie entweder später kommen oder sich früher wegbegeben und den Religionsunterricht von ihren eigenen Prediger und Religionslehrer erhalten können (H. D. 23. Mai 1782, 23. Juny 1808, 3. Febr. 1801). Ihre Schullehrer müssen wie die katholischen in denselben Lehrgegenständen unterrichten, die Lehrart an einer Normal- oder Hauptschule erlernt haben, mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen und Landeskinder seyn. Das gedruckte Anstellungs-Dekret erhalten sie von dem Kreisamte, das Bestätigungs-Dekret von der Landesstelle durch das Kreisamt und ihren Districtsaufseher. Die Prüfung der evangelischen Schullehrer geschieht durch den Superintendenten oder einen von diesem delegirten Senior oder Pastor; ohne Zeugniß über diese Prüfung erhält keiner ein Anstellungs-Dekret (St. H. C. den 6. März 1820). Für die akatholischen Kinder finden dieselben Lehrbücher statt, mit Ausnahme der Religionsbücher.

Auch die Jüdischen Schulen, wo eigene vorhanden sind, ste-

ben unter derselben Oberaufsicht wie die katholischen, doch ohne die mindeste Beirrung ihres Glaubens und Gottesdienstes; ihre Lehrer müssen vorschriftsmäßig unterrichtet und mit gesetzmäßigen Zeugnissen versehen seyn. Sie dürfen aber keine christliche Kinder unterrichten, noch solche ihre Schule besuchen. Das Buch Bne-Zion, ein religiöses, moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation, soll als gesetzliches Lehrbuch gebraucht werden (H. D. 14. Dec. 1810), die allgemeinen Schulbücher auch in diesen Schulen gelten; statt derer welche wegen Glaubens und Gottesdienstes dazu nicht geeignet, dürfen sie eigene verfassen und zur Genehmigung vorlegen. Brautleute dürfen nicht getraut werden, wenn sie nicht in einer Prüfung über das Buch Bne-Zion wohl bestanden und mit Zeugnissen über, im Hause oder in der Schule empfangenen deutschen Sprachunterricht versehen sind (H. D. 15. April 1786 und 14. Decbr. 1810). Wo die Juden keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in christliche Schulen schicken, ohne jedoch in der Religion beirrt zu werden, sie dürfen sich beim Religionsunterricht und Gebet entfernen. Versäumniß dieser Pflicht wird gesetzmäßig und nachdrücklich geahndet; besonders auch der Nichtschulbesuch der Mädchen, da die Verbesserung der Moralität bei der jüdischen Nation, größtentheils von der guten Erziehung des weiblichen Geschlechts abhängt (H. D. 16. und 21. July 1793). Uebrigens müssen die Juden wie die Christen von ihrer Verlassenschaft über 300 fl. den bestimmten Beitrag zum Normalschulfond leisten.

Wenden wir uns nun, nach einigen vergleichenden Bemerkungen, von dieser Theorie zur Praxis, von dieser Vorschrift zu der wirklichen Ausführung in den Volksschulen auf ihren verschiedenen Stufen.

V.

Vergleichung der Oesterreichischen Schulverfassung mit den Preußischen, Sächsischen, Bayerischen, Badenschen, Würtembergischen, Schlesw.-Holsteinischen Französischen u. Holländischen Schulgesetzen, nebst Beziehungen auf Hamburg.

Inspicere in vitas, tanquam in speculum atque ex aliis sumere exemplum sibi. Terenz.

Die Oesterreichische Volks-Schulverfassung steht also, wie der obige kurze Abriß zeigt, auf einer bedeutenden Höhe und besitzt eine Menge trefflicher Elemente, deren genaue Ausübung ihren Zweck nicht verfehlen kann und eine weitere Entwickelung zuläßt; eine Vergleichung mit den Schulgesetzen anderer Staaten wird dieses näher darthun.

Wie die ganze Administration in Oestreich in hohem Maaße geregelt und in allen ihren Theilen nach gleichen Grundsätzen gehandhabt wird, so auch das Unterrichtswesen. Die Aufsichtsbehörden, von den Orts-Schulbehörden (dem Orts-Seelsorger und Ortsschulaufseher, jener für die innern (Unterrichts-) dieser für die äußern Angelegenheiten der Schule, zu den Schuldistrictsaufsehern, (Pfarrern, die zugleich Schulmänner sind) und dem Diözesanoberaufseher, als Behörde für das gesammte Schulwesen einer Diözese bei dem Consistorio; von dem weltlichen Kreisamte, (wozu der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Kommissair zu erwählen ist), für die äußern, (Unterhalt der Schule, Schulgebäude und Schullehrer) dem Consistorium (durch einen schulverständigen Dechanten), für die innern Angelegenheiten (Religions- und Schulunterricht), des Volksschulwesens bis zu dem Landes-Gubernium (der Landesstelle,) mit einem schulerfahrenen Gubernial-Rath und der Hof-Studien-Commission aufsteigend, sind sorgfältig abgestuft, und jeder derselben ist eine gemessene und ausführliche Instruction vorgeschrieben, damit eine die andere bewache, treibe und mit einander wetteifere; damit jede ihren Wirkungskreis genau kenne, ihre Rechte wahren, aber Niemand zu weit greifen, noch der andern hemmend in den Weg treten könne. (Diese „Instructionen für das gesammte Schulaufsichts- und Lehrerpersonal in den K. K. deutschen Erbstaaten, Prag 1807“ bilden ein Buch von 142 Seiten.

In Preußen findet eine ähnliche Stufenfolge statt. In jeder Gemeinde befindet sich zuerst ein Schulvorstand, bestehend

aus dem Geistlichen und einigen weltlichen Mitgliedern; in großen Städten stehen die Vorstände der einzelnen Schulen wieder unter einer städtischen Schulcommission. Sämmtliche Schulen eines Kreises stehen unter der Kreisbehörde, besonders der Kreis-Schulaufseher, gewöhnlich der Superintendenten, welche die Schulen, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen und den besonderen Modificationen derselben den Consistorial-Reglements der Provinz, bringen. Die Kreis-Inspection correspondirt mit der Regierung ihres Regierungsbezirks, namentlich mit dem Schulrath in derselben. Die Bezirke stehen unter dem Consistorium jeder der 10 Provinzen des Staates, auf welche sich auch alle Gymnasial-, Real- und Seminar-Angelegenheiten beziehen, und deren Präsident wiederum mit dem Minister correspondirt. Der Minister ist von einem Raths-Collegium umgeben (Ober-Regierungsrath), das theils aus geistlichen, theils aus weltlichen oder wissenschaftlichen Mitgliedern für die drei Abtheilungen des Kirchen-, Schul- und Medizinalwesens besteht. Von diesen werden zuweilen einzelne als Special-Inspektoren vom Minister abgesandt, um unmittelbar von besonderen Umständen und Verhältnissen Kenntniß zu nehmen. Die Universitäten stehen bei selbstgewählten Behörden in unmittelbarer Beziehung zum Ministerio durch den königl. Commissair. So hat das Ministerium die allgemeine Anordnung, Anregung und Leitung auf den Grund vollständiger Berichte ohne sich in die Einzelheiten einzulassen, welche unteren Behörden überlassen sind, die den Lokalitäten näher stehen. (S. meine Uebersetzung des Cousinschen Berichts über den öffentlichen Unterricht in Deutschland und besonders in Preußen Th. II.)

Im Königreich Sachsen geht der Stufengang der Behörden von den Lokal-Inspectionen zu den Districts- und den Kreisdirektionen (Landes-Consistorium), zu dem Ministerium des Cultus und Unterrichts als letzter Instanz über (S. Thl. I. dieser Reise S. 314 ff.)

Bayern hat zuerst Lokal-Schul-Inspectionen, die auf dem Lande aus dem Pfarrer und den Gemeindevorstehern; in Städten aus dem königlichen Polizey-Direktor, dem ersten Pfarrer oder einen besonders dazu angeordneten Lokal-Schulcommissair, dem Bürgermeister oder zweyen Deputirten des Magistrats bestehen.

Diese stehen unter der Districts-Schul-Inspection, gewöhnlich den Dekanen (Superintendenten), über welcher in jedem Kreise ein Kreis-Schul-Commissariat besteht und in höchster Instanz das Ministerium des Innern, dessen Eine Sektion, aus einem Präsidenten, drey Oberschulräthen und mehreren consultirenden Räthen zusammengesetzt, das öffentliche Unterrichtswesen leitet (S. meine Reise durch Deutschland und die Schweiz. Bd. II. S. 54 ff. Leipzig 1836).

Das Badische Schulgesetz stellt, wie das Würtembergische, Weimarsche und Hessendarmstädtische, an jeden Gemeindeort einen Ortsschul-Vorstand, welcher aus dem Geistlichen als Inspektor, dem Orts-Bürgermeister und einigen Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths gebildet ist; in größern Städten sorgt ein von der Ortsschulbehörde eingesetzter Schulvorstand für die Harmonie des Einzelnen mit dem Ganzen in Bezug auf Befolgung der Schulgesetze, der zweckmäßigen Verwendung des Schulfonds, den regelmäßigen Schulbesuch ꝛc. und berichtet an die Oberschulbehörde. Die Kreisregierung, deren integrirender Theil die Oberschulbehörde ist, leitet durch diese die Schulangelegenheiten des ganzen Kreises, die Errichtung von Schulen, die Abänderung der Lehrerzahl und läßt durch einen Schulrath oder Schulvisitator jährlich die einzelnen Schulen des Kreises öffentlich prüfen, der darüber ein Protokoll aufzunehmen und es mit sonstigen Berichten, Lehrergesuchen und den schriftlichen Aufsätzen der Kinder an die Oberschulbehörde einsendet. Diese steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, in welchem sich ein schulverständiger Rath (wie in Oesterreich bei jeder Landesstelle oder Gubernium) befindet, durch welches die oberste Leitung des gesammten Schulwesens, die Entwerfung allgemeiner Verordnungen, die Dienstpolizey über die Aufsichtsbehörden vollzogen wird.

Nach der Schleswig-Holsteinischen Schulordnung von 1814 stehen die Landschulen unter den Kirchenvisitatoren. Jede Districtsschule hat zwey Schulvorsteher, die mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren bestallt werden und auf das Aeußere der Schule achten, sich jährlich zweymal kurz vor den öffentlichen Prüfungen versammeln um die Schul-Protokolle nachzusehen; der Schulinspektor, welcher die specielle Aufsicht führt, soll dem Unterrichte fleißig beiwohnen und im Schul-Protokoll jedesmal den Tag, und

was er an demselben bemerkt hat, verzeichnen. Am ersten Sonntag eines jeden Monats versammeln sich alle Schullehrer bei dem Prediger, um Schulvorfälle zu besprechen. Die Schulen einer Probstey stehen unter dem Kirchenprobsten und die des ganzen Herzogthums unter dem Oberconsistorium (an dessen Spitze der General-Superintendent steht), welcher mit der deutschen Kanzelei in Kopenhagen correspondirt.

Das französische Unterrichtsgesetz von 1833 stellt jede Gemeindeschule unter eine Lokal-Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Maire und dem Municipalrath, welcher dazu einige angesehene Personen aus oder außerhalb seiner Mitte ernennen kann. Der Municipalrath, oder eigentlich der Maire, führt die Aufsicht über die öffentlichen und Privatschulen, wacht über die Gesundheit der Schüler und die Erhaltung der Disciplin, schlägt die Candidaten für die öffentlichen Schulen dem Arrondissements-Comité vor, besorgt den unentgeltlichen Unterricht armer Kinder, hält Tabelle über die schulfähigen Kinder, kann die Lehrer vorläufig von ihrem Amte suspendiren ꝛc. Ueber ihr steht die Arrondissements-Comité, gebildet aus dem Präfekten oder Unter-Präfekten, als Präsidenten, dem königlichen Prokurator, dem Maire und dem Friedensrichter des Bezirks-Hauptortes, dem Pfarrer oder dem ältesten Pfarrer des Hauptortes, dem ältesten Geistlichen jeder andern vom Staate anerkannten Confession, einem vom Unterrichts-Ministerio ernannten Provisor oder Professor eines Collegiums oder Instituts im Bezirke und einem vom Minister ernannten Elementarlehrer, drey vom Arrondissements-Rathe ernannten Notablen und den Mitgliedern des Departement-General-Conseils, welche wirklich im Districte wohnen. Sie inspizirt durch Abgeordnete alle Elementarschulen des Arrondissements; ernennt auf dem Vorschlage des Municipalraths, unter Vorbehalt der Bestätigung des Unterrichtsministers, die Gemeinde-Schullehrer, beeidigt sie, setzt sie nach gehöriger Untersuchung ab, wogegen der Beklagte binnen vier Wochen beim Ministerio einkommen kann. In jedem Departement wird wenigstens eine vom Ministerio ernannte Prüfungs-Commission gebildet, welche die Abgangs-Prüfungen der Seminaristen und der Schulamts-Candidaten für den untern oder obern Elementarunterricht leitet und die Zeugnisse unter der Autorität des Ministers übergiebt. Das Unterrichtsministe-

rium ist die höchste Instanz und hat die allgemeine Anordnung, Leitung und Bestätigung. (S. das neue französische Unterrichts-gesetz von Kröger. Altona 1831.)

Das Holländische Gesetz hat ebenfalls zuerst Orts-Schul-Commissionen, welche von der Gemeinde-Administration in Verbindung mit dem Distrikts-Inspektor, aus einer oder mehreren Personen dergestalt zusammengesetzt sind, daß jedes Mitglied seine Abtheilung oder seine Schule hat, deren Inspektion ihm persönlich anvertraut ist. Diese Orts-Schul-Commissionen stehen unter den Distrikts-Inspectoren, Männern, welche sich dem Unterrichtswesen gewidmet haben, und die Haupttriebfeder desselben sind. Jeder dieser Inspektoren leitet den ganzen Elementarunterricht seines Distrikts, veranlaßt die Orts-Commissionen und nimmt auch an ihren Verhandlungen, als Präsident oder doch als ihr einflußreichstes Mitglied, Theil; er prüft die Schulamts-Candidaten auf der untern Stufe; ohne sein Wissen, seine Mitwirkung oder seinen Vorschlag kann Niemand, wie nicht Lehrer werden, so auch nicht avanciren oder abgesetzt werden; er muß wenigstens zweymal jährlich alle Schulen seines Districts visitiren. An ihn gehen die Berichte der Orts-Commissionen, woraus er jährlich einen allgemeinen Bericht nebst seinen Vorschlägen bildet. Alle Distrikts-Inspektoren einer Provinz bilden die Provinzial-Schul-Inspektion, welche sich jährlich dreimal in dem Hauptorte zu einer 2—3wöchentlichen Conferenz versammelt, wo jeder Inspektor berichtet; über die Schulen, welche er seit der letzten Versammlung besucht, über die Lehrer-Conferenzen und über die Lehrer-Prüfungen, welche er gehalten. Diese Berichte werden dann besprochen und mit den allgemeinen Gesetzen und den Special-Reglements in Uebereinstimmung gebracht. Die Provinzial-Inspektion, welche auch die Lehrer-Prüfungen für den Ober-Elementar-Unterricht leitet, hat von diesen Sitzungen binnen 14 Tagen ein Protokoll und jährlich einen Bericht über das Schulwesen des ganzen Landes nebst Verbesserungs-Vorschlägen an dem General-Inspektor im Haag zu übersenden, welcher den gesammten Elementar-Unterricht des Staates, unter dem Minister des Innern leitet und von Zeit zu Zeit allgemeine Versammlungen für diese Angelegenheit nach dem Haag zusammenruft, wozu jede Provinzial-Commission einen De-

putirten sendet (S. meine Uebersetzung der Cousin'schen Reise nach Holland Bd. II. Altona 1838).

In allen diesen Ländern findet also, wie in Oesterreich, nach der Größe des Staates eine Abstufung der Unterrichtsbehörde statt, damit die untern in ihrem besondern Kreise, die höhern für die größern Theile des Staats und endlich im Centrum eine allgemeine Behörde auf das Ganze kräftig einwirke und jede der untern zur Erfüllung ihrer Pflichten antreibe. Auf keinem anderen Wege läßt sich auch Kraft und Einheit in das ganze Getriebe bringen; da wo vielerley Behörden coordinirt neben einander stehen, ist weder an Zusammenhang noch Ordnung zu denken: es wird ein polnischer Reichstag daraus; dem Staate muß daran liegen zu wissen, daß auch die Behörden ihre Schuldigkeit thun, das ist ohne eine bestimmte Subordination nicht möglich, es mag nun der Staat eine Monarchie oder Republik seyn. Preußen, Sachsen, wie Frankreich, haben den Vorzug ein eigenes Unterrichts-Ministerium zu besitzen, wodurch dieser wichtigen Staatsangelegenheit zugleich die rechte Kraft und Stellung im Staate angewiesen ist, auf daß sie nicht unter tausenderley anderen materiellen Anforderungen unserer Zeit bei Seite geschoben werde.

Die Unterrichtsbehörden in Oesterreich sind fast durchgehends kirchlich; in Preußen, Sachsen und andern deutschen Staaten sind sie es wenigstens auf den beiden ersten Stufen dieser Leiter. In Frankreich haben die Kammern den Pfarrer aus der Orts-Schulcommission, wohin ihn die Verfasser des Gesetzentwurfes, namentlich Herr Cousin stellen wollten, vertrieben. Wir halten dieses für einen großen Mißgriff, namentlich bei Landschulen. Der Maire, die Municipal-Räthe in Frankreich, sind doch für ganz andere Dinge eingesetzt, haben ganz andere Dinge gelernt, und beschäftigen sich mit ganz anderen Dingen als mit dem Unterrichtswesen; in manchen französischen Gemeinden können sie selbst kaum schreiben, wie ist da ein Pfarrer und Pädagoge zu entbehren? Bei der Bildung der Arrondissements-Comitéen steht der Pfarrer wie ein verlorenes Schaf unter der großen Zahl von Juristen, welche sich selten mit religiös-geistigen Interessen beschäftigen. In Holland hat man zwar die Geistlichen auch nicht unmittelbar in die Aufsichtsbehörden aufgenommen, aber ihnen dafür, wegen Menge der Secten,

die jedoch friedlich neben einander stehen, den ganzen Religionsunterricht der Kinder und zwar, vielleicht nicht passend, außerhalb der Schule in die Hände gegeben, dabei überall pädagogisch gebildete Männer zur Leitung des Schulwesens aufgestellt, was allerdings unendlich viel für sich hat. In Oesterreich ist der kirchliche Einfluß auf den Unterricht, namentlich auf den untern Stufen, vielleicht zu groß (obgleich in den höchsten Instanzen, der politischen Landes-Gubernien und der Oberhof-Studien-Commission, der weltliche Einfluß, und zwar mit großem Rechte, wieder stärker hervortritt; die Regierungsvorschriften weisen überall [S. unten] auf Toleranz hin; ob sie aber auch von der Geistlichkeit, die noch einem besondern ausländischen geistlichen Oberhaupte unterworfen ist, überall genau befolgt werden?), in Frankreich ist er zu klein, in den protestantisch-deutschen Staaten mögte er wohl am ersten seine rechte Stellung einnehmen. Die Schule soll nicht blos ein Vorstaat, aber auch keine bloße Vorkirche, sondern **beides zugleich** seyn, und durch Bildung für das Leben und dessen höhere Tendenzen und Pflichten auf ein höheres Seyn vorbereiten.

In Preußen und anderen protestantischen Staaten tritt bei katholischen Schulen statt des Pfarrers und Superintendenten, der katholische Pfarrer und Dechant ein; den letzteren schlägt der katholische Bischof der Regierung vor, welche das Verweigerungsrecht hat, wie die Bestätigungsurkunde katholischer Schullehrer dem Bischofe vorgelegt wird; in Oesterreich findet nach dem Staatsgesetze ein Aehnliches in Bezug auf protestantische Schulen statt. Gewiß kann sich in deutsch-protestantischen Staaten die katholische Bevölkerung nicht über Mangel an Gleichstellung, welche die Wiener Kongreß-Acte festsetzt, oder über Proselytenmacherey von Seiten der protestantischen Geistlichkeit beklagen; findet dies auch überall in den deutschen Staaten statt, wo die katholische Kirche die herrschende ist?

In Oesterreich verlangt das Staats-Schulgesetz, daß die Geistlichen als Schulbehörden mit dem Schulwesen sich theoretisch und praktisch bekannt gemacht haben sollen; ob dies überall auf die rechte Weise geschieht, kann ich mit Sicherheit weder bejahen noch verneinen; wahrscheinlich findet das letztere oft statt, wie es auch im übrigen Deutschland so lange der Fall seyn wird, bis **allenthalben** pädagogische Seminare auf Universitäten die Lücke

ersetzen; in Oesterreich müssen die Theologie Studirenden bei den Normal-Hauptschulen ihren regelmäßigen pädagogischen Cursus machen. In Mecklenburg, Berlin ꝛc. müssen sie ebenfalls ½ Jahr das Seminar besuchen. Um die pädagogische Bildung der Geistlichen zubefördern, verlangt das Würtembergische Gesetz, daß alle Theologie Studirende, ohne Ausnahme, die Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik in Tübingen hören, daß diese Gegenstände beim Consistorial-Examen vorzüglich mit berücksichtigt, daß jährlich für die Geistlichen pädagogische Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung von dem Consistorium ausgeschrieben werden, daß die Dekane, welche sorgfältig über die Amtsführung der Ortsgeistlichen, in Betreff des Schulwesens, zu wachen haben, bei den jährlichen Visitationen wenigstens 3—4 Stunden auf Untersuchung des Zustandes jeder Schule verwenden und sich selbst fleißig mit der pädagogischen Literatur bekannt machen sollen. In Preußen findet sich in jedem Regierungsbezirke ein pädagogisch durchgebildeter Schulrath, den ich in Oesterreich, wie in Frankreich, vermisse, wo er in den Consistorien und Gubernien nicht fehlen sollte; der Gubernialrath sollte Pädagog seyn; auch in Holland befindet sich das Unterrichtswesen durchgehends in den Händen der pädagogischen Schulinspektoren, welche nicht allein des Schulwesens durchaus kundig sind, sondern nach der eigenen Ansicht, nicht nach Berichten urtheilen. Die sogenannte Emancipation der Schule, die wir übrigens nicht billigen, scheint hier durchgeführt und doch ist das holländische Volk ein kirchliches, religiöses Volk!

Die österreichischen, wie die französischen Schulbehörden sind größtentheils unbesoldet; in Preußen und anderen deutschen Staaten wird ein Theil der Mitglieder der Unterrichtsbehörden nicht besoldet, andere erhalten Entschädigung z. B. Diäten für Visitationsreisen, oder wie die Holländischen eine feste Besoldung und gelangen nur nach mehreren strengen Examen zu ihrer Stellung: und das ist sehr heilsam, damit nicht befähigte aber unbemittelte Personen sich zurückziehen und die Leitung der Staats- und Schulangelegenheiten, wie in England, den Reichen überlassen. Wo Besoldungen statt finden, da giebt es auch Verantwortlichkeit; unbesoldete Personen glauben oft auch unverantwortlich handeln zu dürfen. Oesterreichs Schulverfassung hat auch, wie die anderen deutschen, das Gute, daß die Behörden auf ihren verschiedenen Stufen nicht zu

combinirt und so vielköpfig und so vielsinnig sind, wie die Arrondissementscomiteen in Frankreich, wo man wahrscheinlich die Absicht hatte, alle möglichen Gewalten und Stände repräsentiren zu lassen, damit keiner sich zurückgesetzt halte und alle für die Sache gewonnen wurden. Aber wie eifrig man auch in Frankreich gegen Regierungsgewalt seyn mag, und wie große Freiheit man zu haben meint, und wie große Freiheitsliebe man zur Schau zu tragen pflegt, so befindet sich der öffentliche Unterricht doch durch die von der Regierung eingesetzten Maire, Präfecten, K. Prokurator, Friedensrichter rc. rc. in viel größerer Abhängigkeit von derselben als in Oesterreich und Preußen, (wie dies auch überhaupt mehr bei der Französischen Munizipal- als in der Preußischen Städteordnung der Fall ist) weil dort alle Präfecten, Maire rc. unmittelbar von der Regierung eingesetzt werden. Allein „nimmer frommt Vielherrschaft dem Volke“ sagt Homer, und je mehr Köpfe je mehr Sinne die Volksweisheit; daraus entsteht der schwerfällige Gang collegialischer Verhandlungen, der zur Verzweiflung bringen mögte, ein ewiges Neutralisiren und Paralysiren, das zu keinem kräftigen Entschluß und zu keiner kräftigen That kommen läßt: aber die Weisheit liegt nicht in der Menge. „Man beruft, sagt selbst der Nordamerikanische Freiheitsmann Franklin (correspondance litt. 55.) einen Rath, um das Licht und die Einsicht Vieler zu benutzen, und man hat nur die Leidenschaften, die Vorurtheile, die Privat-Interessen Vieler zu bekämpfen. — Durchtriebene Schwätzer halten die Weisen zum Narren, wenn auch die Weisesten zusammentreten, in der Gemeinschaft werden sie alsbald zu Thoren.“

Das Oesterreichische Schulgesetz macht alle Kinder schulpflichtig und belegt die Aeltern mit polizeilichen Strafen, wenn sie in Erfüllung dieser Pflichten nachlässig sind; es wendet zugleich moralische Zwangsmittel an, indem es verbietet, die Kinder während der Schulzeit zur Arbeit anzuhalten oder sie im schulfähigen Alter in Fabriken zu schicken; es macht das Einschreiben der Lehrburschen, das Kopuliren der Brautleute weislich vom Schulbesuchs- und Religionsunterrichts-Zeugnisse abhängig. Dasselbe thut auch das Preußische Gesetz in Bezug auf die Zulassung zur Konfirmation, auf die Theilnahme der Aeltern an öffentliche Unterstützungen oder an der Gemeindeverwaltung und bestellt den

Kindern bei steter wiederholter Vernachlässigung einen Vormund; und alle deutschen Schulgesetze enthalten die Schulpflichtigkeit, den Schulzwang. Auch die Schleswig-Holsteinische Schulverordnung sagt: Alle Aeltern und Vormünder sind verpflichtet ihre Kinder in die Elementarschulen zu schicken, widrigenfalls sie durch obrigkeitliche Strafen dazu angehalten werden. Nur in der Anzahl der Jahre, während welcher dies geschehen soll, herrscht einiger Unterschied. Die Jahre der Schulpflichtigkeit dauern in Oesterreich und Bayern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Jahre, in allen übrigen deutschen (besonders protestantischen) Staaten vom 6. bis 14. J.; dagegen verlangen jene Gesetze vom 12. bis 14. und 18. J. den Besuch der Wiederholungs- oder Sonntagsschulen und der kirchlichen Sonntags-Kinderlehre. Das Preußische Gesetz erklärt den Besuch der Sonntags-Kinderlehre nach der Konfirmation für sehr heilsam und will daß dieser früher allgemeine Gebrauch wieder hergestellt werde (Cousin II.). In Würtemberg sollen alle konfirmirte Kinder bis zum 18. J. die Sonntagsschule und die Kinderlehre bis zum 21. J. besuchen, so auch im Badischen 2c., was nicht allein für die Befestigung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse von großer Wichtigkeit ist, sondern vorzüglich in moralisch-religiöser und kirchlicher Hinsicht junge Leute im gefährlichsten Alter, wo der Character noch nicht befestigt ist, und die Leidenschaften sich regen, vor Müssiggang, Thorheit und Lastern bewahrt, und sie nach und nach zu größerer Selbstständigkeit gewöhnt. Die Hamb. Landschulordnung v. 1730 verlangt Schulbesuch vom 7. bis 12. Jahre und Kirchenexamen.

Um kein schulpflichtiges Kind zu übersehen, muß der Oesterr. Pfarrer jährlich um Ostern und Michaelis (wann nur neue Schüler aufgenommen werden, und auch das ist eine für den Fortgang wichtige Bestimmung) aus den Taufregistern eine Liste derjenigen Kinder entwerfen, welche das sechste Jahr erreicht haben und sie der Schulbehörde (in Bayern der Polizeybehörde und dem Districts-Schul-Inspektor) übergeben, in Würtemberg sie auch von der Kanzel ablesen. Vierzehn Tage nach Wiederbeginn der Schule hat der Schullehrer eine Liste der schulbesuchenden Kinder dem Schulvorstande einzureichen, worauf gegen die Nachlässigen überall in Deutschland, wo man ein vernünftiges Schulgesetz hat (und der Mangel findet etwa nur in Mecklenburg, Hannover und den freien Städten statt) ein Strafverfahren eingeleitet wird. Das

sächsische Gesetz (s. Bd. I. S. 368) verlangt, daß der Lehrer monatlich eine Liste der Schulversäumnisse, welche über drei Tage gedauert haben, der Ortsobrigkeit übergeben soll, und setzt dann eine Geldstrafe von 5 Gr. = $2\frac{1}{2}$ Thlr. oder Gefängniß fest; Bayern verdoppelt in diesem Fall das Schulgeld und läßt die eine Hälfte in den Armenfond fließen. Baden setzt für jede einzelne Schulversäumniß, wofür kein trifftiger Grund nachgewiesen ist, eine Geldstrafe von 2 bis 12 Kr. täglich, Würtemberg belegt jede ungesetzliche Schulversäumniß mit 2 Kr. pr. Tag und die der Sonntagsschule mit 4 Kr., bey Verdoppelung im Wiederholungsfall; ein Strafgeld, das in den Ortsschulfond fließt und nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeit eingetrieben wird (s. Kröger's Reisen durch Deutschland und die Schweiz Bd. I. S. 463 ff.) Durchgehends verlangt das Oesterreichische und die andern deutschen Schulgesetze, daß die Kinder das ganze Jahr (nicht aber nur im Winter oder Sonntags, wie häufig in England geschieht) zur Schule gehen; nur daß im Winter gewöhnlich mehr Stunden gegeben werden, und im Sommer auf dem Lande während der Aerndte Ferien eintreten, die jedoch auch dann noch Unterricht einiger Stunden wöchentlich erfordern.

Das ist das Gespenst des sogenannten Schulzwangs, vor welchem man in andern Staaten z. B. in Frankreich und England erschrickt, das die vermeinte Verletzung der sogenannten Freiheit des Unterrichts, eine Freiheit, die es in der Willkühr der unwissendsten Gemeinden, der rohesten Aeltern gestellt wissen will, ob sie ihren Kindern Unterricht und Erziehung wollen zu Theil werden lassen oder nicht; eine sogenannte Freiheit, um derentwillen man in Belgien gegen Kaiser Joseph's Normalschule und seine noch jetzt in Oesterreich herrschende Schulverfassung wie gegen König Wilhelm (s. den trefflichen Bericht des Luxenburger Unterrichts-Ministerii S. 84 und des Ministers des Innern S. 236 in Cousin's Reise nach Holland II. übersetzt von Kröger, Altona, 1838) rebellirte und welche seit 1830 dieselben herrlichen Früchte wie 1790 getragen, nämlich die Freiheit die Kinder unterrichten zu lassen oder nicht Schulen zu haben oder nicht; dies die freie Concurrenz, welche jedem ohne Bürgschaft vorhergegangener Bildung durch gesetzmäßige Prüfung erlaubt eine Schule anzulegen; diese Freiheit ist es, welche in Belgien eiuen kraft- und saftlosen Zustand erzeugt, die Schulen

der Laune und Willkühr, dem Privat-Interesse hingegeben, und dem Staate alle Mittel geraubt hat, darüber zu wachen, daß die Aeltern nicht betrogen werden, daß nicht durch ungeschickte und unmoralische Lehrer den Kindern und der bürgerlichen Gesellschaft Nachtheile zugefügt werden. Vor diesem sogenannten Zwange, welcher bloß der Zügellosigkeit ein Gebiß anlegt, aber einer vernünftigen Freiheit keinen Eintrag thut, erschrickt man aus verworrenen Ansichten, aus selbstsüchtigen Gründen, und findet doch die Militair-, Besteurungs- und Expropriations-Gesetze natürlich. Wenn der Staat kein Casino ist, in welches man beliebig aus- und eingehen und für einen Beitrag seinem Vergnügen und seiner Laune nachgehen kann; wenn er der Boden ist und seyn soll, auf welchem das Volk zur Bildung und Entwicklung seiner Kräfte, zur Erreichung seiner höheren Bestimmung, zur Beförderung seiner innern und äußern Wohlfahrt Gelegenheit, Veranlassung und Aufmunterung finden soll: so muß der Staat, wie er dem Handelsmanne trotz der Handelsfreiheit nicht erlauben darf, statt Brodt oder Arzenei Gift zu verkaufen, seine Aufsicht nicht bloß auf das Vergiften des Körpers, sondern auch auf die geistigen Giftmischer erstrecken und das Recht haben, die Einzelnen zur Erfüllung der Bedingungen anzuhalten, ohne welche jener Staatszweck nicht erreicht werden kann, und deren Nichterfüllung sogar sein Bestehen gefährden würde, indem eine Masse unwissender, roher, armer, sittenloser Bewohner nicht allein Leben und Eigenthum der Einzelnen gefährden, sondern auch durch die beständige Geneigtheit zum Aufstande (der Beweis liegt am Tage) den ganzen Staat mit Umwälzung bedrohen würde.

Eben so würdig steht die Oesterreichische Schulverfassung den Schulgesetzen der übrigen Staaten Deutschlands zur Seite, in der Sorgsamkeit, mit der sie überall, wo ein ordentlicher Seelsorger ist, und wo im Umkreise einer halben Stunde sich 100 schulfähige Kinder befinden, Schulen anzulegen, Schulgebäude nach einem zweckmäßigen, vorgeschriebenen Plan aufzuführen gebietet (ad. 5) und die Schulen und deren Lehrgegenstände gehörig abstuft. Nur sind die, freilich neuern Gesetze einiger Länder in einzelnen Punkten genauer, und wir wollen daher die dahin gehörigen Bestimmungen der Vergleichung wegen mittheilen. Das sächsische Gesetz verlangt, daß jede Gemeinde eine öffentliche Parochial- oder

Hauptschule habe, neben welche noch Nebenschulen zugelassen werden, deren Lehrer aber nur von der nächsten Behörde geprüft und eingesetzt werden; jede dieser öffentlichen Elementarschulen soll einen bestimmten Schulbezirk haben, der nicht leicht über ½ Stunde im Durchmesser sich erstreckt und alle Einwohner innerhalb desselben gehören zu einem Schulverbande (s. Thl. I. S. 360). In Preußen soll jede Gemeinde, sie sey groß oder klein, eine Elementarschule halten, und zwar entweder eine vollständige, die alle Lehrgegenstände, welche das Gesetz vorschreibt, umfaßt, oder eine unvollständige, welche nur die wichtigsten (Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang) enthält, die jedoch nach und nach in vollständige verwandelt werden sollen. Jede Stadt muß nach ihrer Bevölkerung eine oder mehrere Bürgerschulen halten, doch können kleinere Städte unter 1500 Einwohner, wenn sie die Kosten einer Bürgerschule nicht tragen können, statt dessen eine vollständige Elementarschule mit mehreren Klassen haben (Cousin II. S. 34). Baden, Würtemberg, Bayern, Weimar, Darmstadt rc. haben ähnliche Bestimmungen; daher gute Schulen und Schulhäuser am Rhein und an der Elbe, in Holstein und in Nassau rc. Preußen hat bei Neubauten gesetzliche Risse zu Schulhäuser verschiedener Klassen (s. Cousin 2. Aufl.). Selbst in Frankreich ist jede Gemeinde verpflichtet allein oder in Verbindung mit andern wenigstens eine Elementarschule zu halten; Gemeinden über 6000 Seelen sollen überdieß eine Ober-Elementarschule (in Oesterreich die Hauptschulen, in Preußen rc. die Bürgerschulen) haben; öffentliche Schulen, heißt es ferner, sind solche, welche die Gemeinden, Departments oder der Staat ganz oder zum Theil unterhalten.

Die Abstufung der Oesterreichischen Schulen ist folgende:

I. Allgemeine Bildungsanstalten:

1) f. d. untere allgem. Bildung: Trivial- u. Wiederholungsschulen
2) „ „ höhere „ „ : Hauptschulen.

II. Besondere Bildungsanstalten:

a) für den Gewerbstand
  1) Realschulen
  2) Polytechnische Anstalten

b) für den Gelehrtenstand
1) Gymnasien
2) Universitäten.

Die ersten entsprechen in Deutschland den Elementar- und Sonntagsschulen auf dem Lande wie in den Städten, den Unter-Elementarschulen in Frankreich, den Armen- und Zwischen- oder Mittelschulen in Holland; die zweite den deutschen Bürgerschulen, den französischen Ober-Elementarschulen und den sogenannten französischen (wo französisch gelehrt wird) und niederländischen Bürgerschulen (wo das Französische wegfällt) in Holland, (wo indeß der Uebelstand eintritt, daß hier keine ersprießliche Steigerung des Unterrichts, sondern nur des Schulgeldes statt findet.) Die Schleswig-Holstein. Schulordnung hat Gelehrten-, Bürger-, und Landschulen; die Bürgerschulen sind dreifacher Art, 1) empfiehlt sie wie das sächsische Gesetz, Aufsichtsschulen unter einer Frau für Kinder unter 6 Jahren mit freiwilligem Besuch; 2) Elementarschulen (unter einem Seminaristen) für Kinder von 6 bis 9 Jahren; 3) Hauptschulen (mit einem, gewöhnlich studirten, Rector) für Kinder vom 9t. Jahre an, letztere mit zwei Abtheilungen für Mädchen und Knaben. Die Mädchenschulen sind mit Arbeitsschulen verbunden. Alle Landschulen sollen Districtsschulen seyn, d. h. feste, mit gehörig bestallten Lehrern. Nebenschulen sind an solchen Orten gestattet, wo eine Dorfschaft keine Districtsschule halten und sich auch nicht der Lage wegen mit andern dazu vereinigen kann. In den letzten 2 Jahren vor der Konfirmation müssen jedoch alle Kinder die nächste Districtsschule besuchen. Nach Preußens Grundsätzen soll die Elementarschule durch einen mehr oder minder ausgedehnten Unterricht in den gewöhnlichen, den untern Ständen unumgänglich nothwendigen Kenntnissen die menschlichen Anlagen regelmäßig entwickeln; die Bürgerschule das Kind zu dem Punkte führen, wo sich die besondern Anlagen für die klassischen Studien oder für irgend ein Gewerbe äußern; die Gymnasien dahin leiten, daß die Jugend, nachdem sie eine klassische bildende Erziehung genossen hat, entweder die praktischen Studien des höhern bürgerlichen Lebens oder die höhern wissenschaftlichen Studien auf den Universitäten beginnen könne; höhere und niedere Gewerbschulen, polytechnische Anstalten besitzen fast alle deutschen Staaten, obgleich ihre Idee noch ziemlich neu ist.

Die Oesterreichische Schulordnung rechnet im Durchschnitt 80 Schüler auf einen Lehrer und verlangt bei 100 Kindern zwei Lehrzimmer und einen Gehülfen, bei 200 Kindern drei Zimmer und zwei Gehülfen; bei halbtägigem Unterricht kommen doppelt so viele Schüler auf einen Lehrer und ein Lehrzimmer, und ist wiederum darin den übrigen deutschen Staaten gleich. Das Badische Gesetz verlangt, daß jede Schule über 100 Kinder einen Lehrer und einen Gehülfen (Provisor), bei 200 bis 250 Kindern zwei Gehülfen, bei 300 bis 400 Kindern drei Gehülfen haben, und letztere (wie in Oesterreich) von der Oberschulbehörde bestätigt werden sollen. Die Kinder sind ihrem Alter und ihren Kenntnissen nach in Klassen einzutheilen. Keine Klasse, sagt das Sächsische Gesetz, soll über 50 Schüler enthalten; ein Lehrer kann höchstens 100 zu verschiedenen Zeiten versehen, wenn er täglich jeder Abtheilung für sich wenigstens 3, und an halben Schultagen 2 St. Unterricht ertheilt; sonst ist ein Hülfs- oder zweiter Lehrer nöthig 2c. Alle Privatschulen stehen unter Aufsicht der Schulbehörde und die Privatlehrer, selbst wenn sie nur Unterricht in Familien ertheilen, müssen sich nach einem vor der Behörde bestandenen Examen durch ein Zeugniß genügender Kenntnisse und sonstiger erforderlichen Eigenschaften ausweisen; diese Bestimmung gilt auch in Oesterreich, Holland, selbst in Frankreich. Aeltern, welche ihre Kinder nicht in öffentliche Schulen schicken, müssen sich über genügenden Privatunterricht ausweisen, ihr Schulgeld jedoch an die Ortsschule entrichten. Die Erhaltung der Schulen liegt in Oesterreich, wie im andern übrigen Deutschland, zuerst der Gemeinde ob; der Staat kommt dem Volksschulwesen aus dem Landschulfond zu Hülfe, wodurch seine Einwirkung noch mehr motivirt ist und bekräftigt wird.

Wie die Oesterreichische Schulverfassung den unumgänglichen Besuch der Trivial- und Wiederholungsschulen während bestimmter Jahre für alle Kinder ohne Ausnahme fordert, so legt sie in dieselben auch alle diejenigen Unterrichtsgegenstände: christliche Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, und praktische Anweisung zu einigen Aufsätzen, hinein, deren Erlernung jedem Menschen ohne Ausnahme nothwendig sind, so daß in der folgenden Schule, deren Besuch freiwillig ist, auf den gelegten Grund weiter fortgebaut werden kann. Daher haben die Hauptschulen mit

3 Klassen, Religionslehre nebst biblischer Geschichte und Erklärung der Evangelien, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, schriftliche Aufsätze, und für diejenigen, welche in das Gymnasium eintreten wollen, das Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter; die Hauptschule mit 4 Klassen führt in der obersten Klasse (welche die Realschule da ersetzen soll, wo sie mangelt) nicht allein tiefer in jene Kenntnisse und Fähigkeiten ein, sondern hat außerdem noch Baukunst, Zeichnen, Geometrie, Geographie, Naturkunde, Mechanik für den Künstler und Geschäftsmann.

Das Preußische Gesetz verlangt in vollständigen Elementarschulen: Religionsunterricht von der Bibel ausgehend und Andachtsübungen, deutsche Sprache (und in den Provinzen, wo eine fremde Sprache herrscht, diese zugleich mit der deutschen) Geometrie nebst den Anfangsgründen des Zeichnens, Rechnen, Schreiben, Lesen, Gesang, Anfangsgründe der Naturlehre, der Geographie, die allgemeine, besonders Preußische Geschichte; und in unvollständigen wenigstens: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, und Gesang; in Bürgerschulen aber eine bestimmte Erweiterung und Begründung jener Kenntnisse, auch wohl Latein als Nebenunterricht. Das Bayerische Schulgesetz stellt die Lehrgegenstände nach den drei Hauptbezeichnungen aller Kenntnisse: Gott, Mensch, Natur recht gut auseinander (s. meine Reisen durch Deutschland II.) Baden, Würtemberg, Weimar, Hessen, Sachsen rc. verlangen dasselbe, nur daß sie noch zum Theil Gesundheitslehre, Verstandesübungen, wozu die gemeinnützigen Kenntnisse zu benutzen, Landwirthschaft, Zeichnen rc. besonders anführen. Die Schleswig-Holsteinische Schulordnung verlangt für die Hauptschulen einen erweiterten Unterricht: Geschichte mit Geographie, Naturgeschichte mit Technologie, Anthoprologie und Physik, nebst dem Passendsten aus den mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften, und außer der deutschen der dänischen und wenns seyn kann die französische Sprache, Latein privatim.

Und damit möchte wohl zur Genüge dargethan seyn, daß ganz Deutschland die Elemente dieser Kenntnisse und Fertigkeiten als nothwendig und wohlthätig, und die Erreichung dieses Zwecks während der gegebenen recht benutzten Zeit in alle Elementarschulen als möglich ansieht, mit Rücksicht auf ihre Fähig-

keiten, Klassifikationen und Versetzungen der Schüler nach den Prüfungen finden überall halbjährig statt; Oesterreichs Gesetz ist wohl am strengsten, in seinen Versetzungsforderungen. — Und diese Uebereinstimmung der Ansichten, sollte doch wohl als argumentum ex consensu gentium, diejenigen beruhigen, welche fürchten, dadurch eine sogenannte Ueberbildung in die Volksschulen hineinzuziehen. Das neue französische Unterrichtsgesetz verlangt für Elementarschulen: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Maaß- und Gewichtsystem, die Elemente der französischen Sprachlehre, und für die Ober-Elementarschulen noch Zeichnen, Feldmessen, Gesang, Geographie und Geschichte besonders Frankreichs. Das Oesterreichische Schulgesetz weiset aber auch bestimmten Klassen bestimmte Schüler an. So heißt es (S. 12 §27 der politischen Schulverfassung): „Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Klasse von Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anstrengung der physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Naturprodukte. Denn so gewiß es auch ist, daß auf das Bedürfniß der Volksklassen Rücksicht genommen und nicht jeder Klasse alles Wissenswürdige beigebracht werden soll, was der andern heilsam ist, so giebt es doch etwas, was allen Menschen zur Erreichung ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung nothwendig bleibt und die Steigerung der Schulen muß daher w e n i g e r in der Zahl der Lehrgegenstände, als in dem Inhalt und Umfang des daraus vorzutragenden liegen: also der Elementarschule die E l e m e n t e; soll jedoch „die Ausbildung aller Seelenkräfte und keine Einseitigkeit bezweckt werden,“ so mögten die obigen Gegenstände nicht ausreichen und selbst für das Leben zur Verbannung des Aberglaubens und der schädlichen Vorurtheile die Anfangsgründe der sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse nicht fehlen dürfen. Eine andere Rücksicht verlangen noch die besonderen Anlagen einzelner Kinder; haben sie die obigen Kenntnisse und Fertigkeiten g r ü n d l i c h erlernt (und die Kürze der Lernzeit und die Beschaffenheit der niedern Schulen mögte diesen Fall nicht gerade zu häufig machen) so ist es dem Staat und der Menschheit heilsam, wenn ihnen der Weg zur weitern Bildung, so viel Zeit und Umstände erlauben, nicht versperrt wird.

Bei der Aufstellung des Zwecks der Schule und des Schulunterrichts scheint das Oesterreichische Gesetz zu viele Rücksicht auf das Nützliche und für das Leben Brauchbare zu nehmen; was freilich auf der einen Seite nicht zu verwerfen ist, doch die höhern Beziehungen der Menschennatur leicht zu sehr in den Hintergrund stellen könnte. Jedoch muß hierbei nicht übersehen werden, daß die Grundlegung dieser Schulverfassung in einer Zeit statt fand, wo das Nützlichkeits- und Glückseligkeitsprincip in der Pädagogik wie in der Philosophie und Theologie vorherrschte. Das Preußische Gesetz setzt den Endzweck der Schule darin, daß die Jugend ihre geistigen und körperlichen Kräfte entwickle und mit der Kenntniß des Menschen von seinen Verhältnissen zu Gott, auch die Kraft und den Wunsch gewinne, ihr Leben nach dem Geiste und den Grundsätzen des Christenthums einzurichten. Nach dem sächsischen Gesetz ist der Zweck der Schule nicht bloße Lehre zur Bildung des Gedächtnisses oder Verstandes, nicht bloße Disciplinar-Einrichtung oder bloße Einübung technischer Fähigkeiten, sondern vor allem Bildung des Herzens zur wahren Frömmigkeit, zum praktischen Christenthum durch Ueberzeugung von seiner Wahrheit und Göttlichkeit; sie verfolge daher einen doppelten Zweck, einen materiellen: der Bereicherung mit Kenntnissen, und einen formellen: Bildung der Kraft. Die Schleswig-Holsteinische Schulordnung von 1813 drückt sich also aus: In Landschulen sollen die Kinder nicht bloß im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Religion, sondern auch in den allgemeinen, jedem Menschen nöthigen und nützlichen, besonders auf ihren künftigen Beruf sich beziehenden Kenntnissen unterrichtet werden. Die Bürgerschulen sollen nicht eigentliche gelehrte, sondern gute und geschickte Staatsbürger und rechtschaffene Christen bilden, ihnen die für ihren künftigen Stand und Gewerbe nöthigen und nützlichen Kenntnisse und was zur moralisch-religiösen Bildung nöthig ist, gewähren. Auch darin spricht sich also die deutsche Schulgesetzgebung dem Sinne und Geiste nach übereinstimmend aus.

Der Unterricht in der christlichen Religion, dem in Oesterreich große Aufmerksamkeit gewidmet wird, nimmt in den Volksschulen des gesammten Deutschlands ebenfalls den verdienten nothwendigen ersten Platz ein, wie schon aus dem religiösen Geist der deutschen Gesetzgebung folgt. Das Preußische Gesetz sagt aus-

drücklich, daß dieser Unterricht im Geiste und nach den Begriffen der Confession, welcher die Schule angehört, ertheilt werden soll. Weil aber in jeder Schule eines christlichen Staats der herrschende, allen Konfessionen gemeinsame Geist, eine ächte Frömmigkeit und tiefe Ehrfurcht vor Gott ist und seyn soll, so kann jede Schule auch Kinder eines andern christlichen Glaubensbekenntnisses aufnehmen. Keine Schule aber soll zur Proselytenmacherey gemißbraucht und die Kinder eines, der Schule fremden Glaubensbekenntnisses sollen nicht gegen ihren und der Aeltern Willen zum Religionsunterrichte und den Religionsübungen solcher Schulen angehalten werden. Nach Sächsischen, Badischen, Würtembergischen ꝛc. Gesetzen soll der Religionsunterricht in drei Stufen, von der biblischen Geschichte ausgehend, à 2 Stunden wöchentlich von den Geistlichen (wie in Oesterreich) in der Schule ertheilt werden, die oberste Klasse soll an den sonntägigen Kirchenkatechisationen Theil nehmen. Anstößigkeiten gegen andere Konfessionen sind streng untersagt. Dagegen weiset das Holländische Gesetz wegen Vielheit der kirchlichen Partheyen den Religionsunterricht den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen außerhalb der Schule zu, was ich auch nicht billigen kann, weil die Schule dann mehr als Lehranstalt erscheint, und der religiöse Einfluß dem Lehrer fehlt.

Hinsichtlich der Schullehrer-Vorbildung steht Oesterreich hinter Preußen, Sachsen, Baden, Bayern, Würtemberg, Hessen ꝛc. zurück; denn ob es gleich keinen zum Lehrer zuläßt, der nicht seinen Lehrkursus auf der Haupt-Normalschule durchgemacht hat, ja darin dem frühern Holländischen Systeme, nach welchem Knaben, die zum Schulwesen Lust und Fähigkeit verrathen, auf gewissen Schulen als Gehülfen bleiben und neben practischer Beschäftigung auch theoretischen Unterricht erhalten, überlegen ist; so fehlen doch die regelmäßigen Schullehrer-Seminarien, denen das übrige Deutschland die Güte seiner jetzigen Schulen verdankt. Selbst in Frankreich verlangt das Unterrichtsgesetz: „daß jedes Departement (für sich allein oder in Verbindung mit benachbarten) ein Schullehrer-Seminar errichten soll. Holland hat in neueren Zeiten ebenfalls regelmäßige Seminarien gegründet, welche Cousin mit Recht der frühern Weise vorzieht (s. meine Uebersetzung von Cousin's Reise nach Holland, und die Holländische

Zeitschrift Bydragen zc.) Zur Fortbildung der Lehrer dienen in Deutschland überall Lehrer-Conferenzen und Lesegesellschaften und bei höheren Schulen eigene Schulbibliotheken; die Wahlfähigkeit der Lehrer ist von geregelter Vorbildung und dem nach strenger Prüfung erhaltenem Fähigkeitsscheine bedingt, Oesterreich (S. oben) erscheint auch darin sorgsam. Im Badischen, Sächsischen zc. sind die Schulstellen ihren Einkommen nach (eigentlich müßte es wohl hauptsächlich nach den Unterrichtsstufen geschehen, wenn diese nicht gewöhnlich mit dem Einkommen gleichen Schritt hielten) in 3—4 Klassen getheilt, nach Ausfall der Prüfung erhält dann jeder Schulamts-Candidat ein Zeugniß, welches ihm die Befugniß ertheilt, sich um eine Stelle der Klasse, für welche er sich qualifizirt, zu bewerben. Will er nachher zu einer höhern aufsteigen, so ist ein neues Examen nothwendig.

Das Präsentations-Recht zu erledigten Lehrerstellen hängt in Oesterreich theils von der Landesregierung, theils von den Gutsherrschaften (Schul-Patron, der auch dasselbe Recht bei Pfarren hat), den Gemeinden, oder Pfarrern und Gemeinden ab, die Regierung hat dann das Bestätigungsrecht; die Direktoren an der Normal-Hauptschule und die Direktoren und Lehrer der Realschule werden vom Consistorium der Landesstelle und von dieser der Hofstelle in Vorschlag gebracht. Ein ähnliches Verfahren herrscht auch im übrigen Deutschland. Die Schleswig-Holsteinische Schulordnung bestimmt, daß die Lehrer wie bisher entweder unmittelbar (von der Regierung) ernannt oder von dem Schul-Patron präsentirt werden. Letzterer hat die Vakanz erst durch die Zeitungen bekannt zu machen und die Competenten an dem Kirchenprobst zur Prüfung zu verweisen, auch s·· zu einer öffentlichen Probe einzuladen, damit der Tüchtigste und Würdigste, mit Bevorzugung der Seminaristen, durch Stimmenmehrheit (der Gemeinde zc.) gewählt und vom Probste feierlich eingeführt werde.

Hinsichtlich der Schullehrer-Besoldungen erklärt das Preußische Gesetz, daß dieser Gegenstand als der wichtigste Punkt bei der Unterhaltung einer Schule allen anderen vorangehen solle; daß Schulvereine und Schulvorstände darauf zu achten haben, daß des Lehrers Gehalt so hoch wie möglich gestellt werde, und der Staat giebt darum auch zu den Unterhaltungskosten der Elemen-

tarschule, die zunächst wie überall Sache der Gemeinden sind, jährlich 150,000 Thlr.

Nach dem Würtemberger Gesetze soll keine Schullehrer-Besoldung (außer freyer Wohnung rc.) unter 150 Gulden betragen, sondern wo möglich auf wenigstens 300 Gulden gebracht werden. Alle unschicklichen Besoldungstheile sind in jährliche Geld- oder Natural-Aequivalente zu verwandeln. Das Badische Gesetz verlangt als Minimum 140—350 fl. nebst freier Wohnung, ohne die Einnahme von Nebenämtern; der Gehülfslehrer soll nebst freier Wohnung, Feurung und Kost wenigstens 30 fl. haben.

In Kurhessen sollen die Stellen auf dem Lande in drey Klassen getheilt werden, 1) 100—150, 2) 150—200, 3) über 200 Thlr.; in den Städten 1) 150—200, 2) 2—300, 3) 3—400, 4) 4—500 Thlr.

In Anhalt-Bernburg drei Klassen, 125, 150 und 300 Thlr., es giebt auch einige von 600 Thlr.

Nach der Schleswig-Holsteinischen Schulordnung erhält jeder Districts-Schullehrer freie Wohnung, so viel, von den Schul-Interessenten frei zu bearbeitendes, Schulland als zur Erhaltung von 1—2 Kühen erforderlich ist, in natura 3—5 Tonnen Roggen oder Waizen, freie Feurung und 48—160 Reichsbank-Thaler (à ¾ Thlr. Preußisch, also 36—120 Thlr. Preußisch).

In Sachsen ist das Minimum 120 Thlr. rc.; in Oesterreich nach einer Bestimmung von 1785 schon 130—150 Gulden, wobei die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse in Betracht zu ziehen ist. Dennoch läßt hier wie überall die Besoldung der Lehrer noch vieles zu wünschen übrig; denn es sind noch manche Schulstellen nicht einmal auf das Minimum gebracht. In Preußen beträgt die Einnahme der Stadtschullehrer im Durchschnitt nur 212 Thlr. und der Landschullehrer 86 Thlr.

Jeder Krämer, Accise- und Chaussegeld-Einnehmer, jeder Schreiber und manche Bediente verdienen mehr! In dieser Hinsicht gilt noch immer das alte: Dii oderunt, quam paedagogum fecerunt; freilich heißt es auch oft im Gegensatz von diesem:

Nul n'est content de sa fortune
Ni mecontent de son esprit!

Wir meinen der Staat soll jenes leisten und dieses fordern. — Wie manche Umgehungen müssen sich nicht überdies die Gesetze gefallen

lassen. Das französische Gesetz z. B. verlangt 200 Francs für jede Unter- und 400 Francs für jede Ober-Elementar-Lehrerstelle, und außerdem ein monatliches Schulgeld, welches der Municipal-Rath bestimmt. Aber oft sind die Gemeinden, oft diese Räthe selbst nicht sehr gestimmt zu einer solchen, ihrer Meinung nach, unnützen Ausgabe, oder der Municipal-Rath, welcher das Recht besitzt, diejenigen Kinder zu bestimmen, welche als arm, freien Schulbesuch haben sollen, ladet dem armen Schulmeister so viele auf, daß seine Einnahme geringer wird als früher (S. Lorain tableaux de l'instruction primaire en France Paris 1837). Die Hamburger Landschulordnung von 1730 verlangt Schulgeld die Kinder mögen kommen oder nicht.

Auch die Erhebung des Schulgeldes und selbst der Naturalien geschieht in Oesterreich von dem Gemeindegerichte, um allen Beeinträchtigungen und Niedrigkeiten vorzubeugen, und darin findet sich wiederum eine Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Staaten. Kein Lehrer, sagt das Preußische Gesetz, soll das Schulgeld selbst erheben. Diese Sorge wird dem Schulvorstande anvertraut, Nebenabgaben für Holz und Licht fallen weg. In Würtemberg ist das Schulgeld wenigstens 2 Kreuzer wöchentlich, das Kind mag nun die Schule besuchen oder nicht; es wird vom Ortsvorstand einkassirt und dem Lehrer quartaliter übergeben, „weil es unschicklich ist, daß er sein Einkommen von jedem Einzelnen gleichsam erbettele." So auch in Baden ꝛc. Die Schleswig-Holstein. Schulordnung geht noch einen großen Schritt weiter; sie hat das Schulgeld gänzlich abgeschafft und es in ein festes jährliches Gehalt verwandelt, wozu alle Eingesessenen eines Ortes mit Rücksicht auf ihr Vermögen (d. h. ob sie ganze, halbe oder Viertels-Bauernstellen haben oder zur Miethe wohnen) beitragen müssen, sie mögen Kinder haben oder nicht, sie in der Schule oder privatim unterrichten lassen. Der Wandeltisch, der wöchentliche Schulschilling, die tägliche Lieferung von einzelnen Stücken Holz oder Torf für die Schulstube soll überall und ohne Ausnahme abgeschafft werden.

Die Suspension, Absetzung oder Entlassung eines Schullehrers kann in Oesterreich, wie in Preußen, Baden, Sachsen und überall, wo das Schulwesen geregelt und gesetzlich bestimmt ist, nicht durch Willkühr oder Laune eines einzelnen oder mehrerer

Vorgesetzten statt finden, sondern nur wegen entschiedener Unfähigkeit oder Unsittlichkeit und durch ein förmliches Urtheil nach vorhergegangener Untersuchung, und auch erst nach vorher vergebens versuchten Ermahnungen und disciplinarischen Maaßregeln. Eine Anstellung auf Kündignng, wodurch der Lehrer den Dienstboten gleichgestellt und von der Willkühr Einzelner abhängig gemacht wird, verbieten die sächsischen, preußischen u. a. Schulgesetze ausdrücklich; in Oesterreich tritt eine solche Sicherstellung (die Amtsbestätigung) erst nach dreijähriger, in allen Beziehungen genügender Dienstzeit ein. Die Schul-Interessenten dürfen in Holstein den Lehrer weder annehmen noch entlassen, sondern sämmtliche Distrikts-Schullehrer sind nach vorheriger sorgfältiger Prüfung des Kirchenprobsten, entweder von diesem allein oder von den beiden Kirchenvisitatoren förmlich zu bestellen; auch bei Unterschullehrern ist des Probsten Prüfung und Genehmigung erforderlich.

Wie überall in Deutschland für freien Unterricht armer Kinder aus Armen- oder Kirchenfonds gesorgt ist, so auch, wenigstens in vielen Staaten, für die Unterstützung dürftiger Schullehrer. In Oesterreich bei Triviallehrern durch Uebertragung der Schule &c., obgleich an eigentliche regelmäßige Versorgung noch nicht gedacht zu seyn scheint. Nach dem Würtembergischen Gesetze sollen sie aus der Schulkasse unterstützt werden. In diese gehen die einzelnen Schulstiftungen des Ortes, die Kosten des jährlichen Examens, welche dafür cessiren, die Strafgelder der Schulversäumnisse und 30 Kreuzer von jedem der Schule entlassenen Kinde, mit Ausnahme der armen, für welche das Geld aus der öffentlichen Kasse bezahlt wird, ein. In Preußen hat jeder Kreis eine Schulkasse. Schleswig-Holstein hat Wittwenkassen, wozu bestimmte Beiträge gegeben werden; kann ein Schullehrer Alters- oder Schwachheitshalber seinem Amte nicht mehr vorstehen, so muß ihm nach seiner Entlassung eine angemessene, vom Ober-Consistorium auf Vorschlag der Kirchenvisitatoren zu bestimmende Pension durch Repartition über die Schul-Commüne ausgemittelt werden; kann dies nicht geschehen, so erhält er einen Gehülfen. Für die Wittwen und Waisen der Schullehrer ist in Oesterreich, wie in andern Staaten, gleichfalls durch Wittwenkassen &c. wenigstens einigermaaßen gesorgt. In Baden trägt jeder Theilnehmer jährlich 1 Kreuzer vom Gulden oder $\frac{1}{60}$

seiner Einnahme bei und der Staat läßt jährlich 8000 fl. in die Kasse als Beitrag fließen. In Preußen findet auch ein Gnaden-Vierteljahr statt, und die Schullehrer-Waisen haben besondere Ansprüche auf Stipendien ꝛc. Die französische Regierung hat (1838) Sparkassen für die Elementarlehrer errichtet, um ihnen einen Nothpfennig für die Zukunft zu verschaffen; allein sehr drückend ist es, wenn sie $\frac{1}{20}$ ihre Einnahme (größtentheils nur 200 Francs Fixum) einlassen müssen und nach 20 Dienstjahren mit den Zinsen höchstens 4—500 Francs besitzen.

In Hamburg fehlt es nicht an einer mehr als hinreichenden Zahl von Schulen, an Unterrichts-Behörden und Unterrichtsmitteln, denn selbst Land- und Volksschulen (Kirchenschulen) finden sich schon von der Reformation her. Es ist hier nur nöthig, das, was zum Theil durch das Bedürfniß hervorgegangen und bereits Gewohnheitssache geworden ist, zu ordnen, abzustufen, zu regeln, wozu vielleicht folgende theilweise schon bestehende gesetzliche Bestimmungen ausreichen würden:

1) Alle Bürger und Einwohner des Hamburger Staates sind verpflichtet, ihre Kinder von 6—14 (oder 7—15) Jahren in die Schule zu schicken, wofern sie sich nicht über genügenden Haus-Unterricht ausweisen können. Die Wahl der Schule steht den Aeltern oder Vormündern frey. (NB. Dies gilt schon auf dem Landgebiete über 100 Jahre. Die Armen sind zur Erfüllung der Schulpflichtigkeit durch Entziehung der Armengelder zu nöthigen; von den übrigen würden wohl wenige ihre Kinder der Schule entziehen wollen, da es ihnen bei ihren Geschäften oft selbst lieb ist, sie einige Zeit aus dem Hause zu entfernen; aber wenn auch keine Geldstrafen sich durchführen ließen, so doch eine Verordnung, daß Niemand konfirmirt und kopulirt oder Bürger werden könne, er habe denn neben seinem Taufschein auch ein Schulbesuchs-Zeugniß, daß er außer genügender Religionskenntniß auch wenigstens die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben ꝛc. (S. 4. a.) Hülfsmittel zur Controlle wäre etwa das sogenannte Umschreiben beim Bürgermilitair oder mittelst gedruckter Formulare, wie die Betreffs der Militair-Conscription, mit den Fragen: wie viel Kinder, Knaben oder Mädchen, von 6 oder 7 bis 15 oder 16 Jahr? Wo in der Schule?)

2) Die Schulen sind sowohl öffentliche, welche entweder ganz oder zum Theil vom Staate errichtet, unterhalten und besetzt werden, als Privatschulen, welche von Privatpersonen auf eigene Rechnung angelegt werden. (NB. Da Hamburg etwa 20,000 schulfähige Kinder ($\frac{1}{8}$ der Bevölkerung) besitzt, und von diesen etwa 5000 in den Schulen der Armenanstalt, in den Stiftungs- und Kirchenschulen, im Waisen- und im Werk- und Armenhause unentgeltlichen Unterricht erhalten, so bleiben noch 15,000 Kinder, Knaben und Mädchen, für diese Schulen oder wenn man auf jede Klasse 50 Kinder rechnet, 300 Klassen oder 100 Schulen à 3 Klassen.)

3) Die Schulen werden in niedere, mittlere und höhere Bürgerschulen eingetheilt. (NB. Jede Schule muß ihren bestimmten Charakter, ihren festen Lehrplan haben und sich ihrer Aufgabe im Ganzen wie im Einzelnen bewußt seyn, damit sie nicht mit ihren Lehrgegenständen bald in die Region einer niedern, bald einer höhern Art abschweife, oder Allen Alles und daher Niemandem etwas Rechtes sey.)

4) Nothwendige Lehrgegenstände sind:

a) niedere Schulen: Christliche Religions- und Bibelkenntniß, Lesen, Schreiben, Rechnen, die Anfangsgründe der deutschen Sprache, gemeinnützige Kenntnisse und Gesang, besonders Choralgesang und etwas Zeichnen.

b) mittlere Schulen: außer jenen Lehrgegenständen in ihrer Steigerung, noch die Anfangsgründe der mathematischen und physikalischen Kenntnisse, der Naturgeschichte und Technologie, der Lehre vom Menschen, der Geographie und Geschichte besonders Deutschlands, Riß- und Handzeichnen, Choral- und anderer Gesang.

c) höhere Bürgerschulen: obige Gegenstände ausführlicher und tiefer, besonders was die mathematischen und physikalischen Kenntnisse betrifft (mit Einschluß von Algebra und Mechanik); neuere Sprachen: englisch und französisch, und theilweise in Nebenstunden lateinisch.

5) Zur Vorbildung der Schullehrer wird ein Seminar errichtet und eine Schule zur praktischen Ausbildung damit verbun-

den. (NB. Ein gutes Schulwesen hängt von der geistigen und sittlich-religiösen Vorbildung der Lehrer ab. Cousin hat Recht, wenn er sagt: So viel der Lehrer, der Direktor werth ist, so viel auch die Schule; und der Inspektor Zeller: Eine Schulverbesserung ohne verbesserte Schullehrer ist ein geputzter Leichnam auf dem Paradebette oder ein Wagen ohne Fuhrmann. Ueber diesen Gegenstand ist ausführlich geredet im 1. Bd. S. 108 ff.)

6) Niemand kann zum Lehramte zugelassen werden:

a) vor seiner Mündigkeit.

b) ohne ein von der Prüfungs-Behörde, nach vorhergegangenem gesetzlichen Examen, ausgestelltes Fähigkeitszeugniß.

c) ohne ein beglaubigtes Sittlichkeitszeugniß. (NB. Sind die Aeltern verpflichtet ihre Kinder zur Schule zu schicken und können sie diese frei wählen, so muß ihnen auch die Garantie gegeben werden, daß die Schulen überhaupt gut sind. Weniger als Obiges kann und darf nicht gefordert werden.)

d) Fremde nur nach mehrjähriger pädagogischer Thätigkeit in der Stadt, und wie Einheimische, welche das Seminar nicht besucht haben, nur nach einer strengen Prüfung ihrer Kenntnisse, besonders aber ihrer praktischen Lehrfähigkeit bei dem Maturitätsexamen der Seminaristen. (NB. Die Erfahrung lehrt, daß, manche Ausnahmen abgerechnet, diejenigen, welche aus der Fremde nach Hamburg kommen, um als Lehrer aufzutreten, wenn sie auch eine Seminar-Vorbildung rc. genossen hatten, sittlich und geistig wenig Vertrauen verdienten, und gewöhnlich anderswo etwas ausgeheckt hatten.)

7) Wegen Mißverhalten oder Unsittlichkeit rc. kann dem Privat- und öffentlichen Lehrer, nach erfolgter Untersuchung und Ueberführung, sein Amt auf gewisse Zeit oder für immer genommen werden, wobei jedoch eine Appellation an die bürgerlichen Gerichte statt finden darf.

8) Privatschulen, sowohl für Knaben als Mädchen, sind denselben Bestimmungen unterworfen. Personen, welche ohne

Erlaubniß der Schul-Behörde und mit Umgehung der Art. 6 und 7 eine Schule anlegen (Winkelschule), werden von der Polizeybehörde mit Geldstrafen belegt und ihnen die Schule geschlossen, beim Wiederholungsfall tritt verdoppelte Strafe ein.

9) Jeder öffentliche Lehrer erhält:

a) ein passendes (gekauftes, gemiethetes oder neuerbauetes Schulhaus,

b) ein festes Gehalt nach der Stufe seiner Schule,

c) einen bestimmten Antheil vom Schulgelde, nach der Frequenz seiner Schule,

d) Theilnahme an der Staats-Wittwenkasse. (NB. Durch a und b erhält der Lehrer sein Brodt, durch c mag er sich einen Braten hinzuverdienen, und durch größere Arbeit auch mehr erwerben. Bei dem überaus hohen Schulgelde in Hamburg könnten die Lehrer, wofern nach und nach mehrere Privatschulen zu öffentlichen gemacht würden, und das Schulgeld für diese in einem Schulfond flösse, sehr ansehnlich besoldet werden. Daß manche Lehrer jetzt nicht auskommen können, liegt lediglich daran, weil sie Schüler jeden Alters aufnehmen und daher bei 20 und 30 Schüler für einen Gehülfslehrer, Nebenlehrer ꝛc. zu sorgen haben, was bei größeren Schulen und geregelter Klasseneintheilung wegfällt. Wenn man alle Schulen zu öffentlichen erhöbe, so würde nach allen Ueberschlägen, selbst bei viel geringerm Schulgelde, ein sehr bedeutender Ueberschuß in dem Schulfond kommen.)

10) Die Stadt und die Vorstädte werden in Schuldistrikte eingetheilt.

11) Schulbehörden.

a) Jeder Schuldistrikt erhält seine Lokal-Schul-Aufsichtsbehörde, welche als administrative Behörde darauf zu achten hat, daß Lehre und Disciplin, Schulbesuch und Schullokal in der ihr untergeordneten Anstalt, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, aufrecht erhalten werde.

b) Die Ober-Schulbehörde, mit einem pädagogischen Assessor, führt als legislative Behörde die Auf-

sicht über alle einzelnen Schuldistrikte, wie über das Seminar in allen seinen Beziehungen, entwirft die allgemeinen Lehrpläne, visitirt jährlich die einzelnen Schulen 2c., leitet die Prüfungen der Seminaristen und Schul-Amts-Candidaten und ertheilt ihnen die charakterisirten Zeugnisse; beantragt etwanige Geldunterstützungen für das Schulwesen und führt über alle diese Obliegenheiten ein Protokoll zur Einsicht für die obere Staatsbehörde.

Wir schließen diese gesetzlichen Andeutungen, da das übrige als administrativ, so wie specialia nicht hierher gehören, mit den Worten des Pennsylvanischen Staatssecretairs Burrowes am Ende seines Berichts vom 19. Febr. v. J. über die Fortschritte und Bedürfnisse des neuen durchgreifenden Unterrichts-Systems (wozu man in dem monarchischen England trotz vielfacher Bemühungen einzelner Patrioten noch nicht hat kommen können): „Wenn den Schulen so viel Geld gegeben würde, als eine Meile Eisenbahn oder Verschönerungs-Bauten und den Gymnasien so viel als eine Meile Kanal kostet, so könnten beide einen festen Grund erhalten. Will Pennsylvanien lieber seinen Wohlstand vermehren als seine Söhne erziehen? Es hat durch seine Freigebigkeit für das Volksschul-System gezeigt, daß es lieber das letztere will!“

Quid suavius est, quam bene rem gerere bono publico.

VI.

Trivialschulen um und in Prag. Dorfschulen. Pfarrschulen. Zeugnißschema. Mädchenschulen verschiedener Art. Arbeits-Protokoll. Wiederholungsschulen an Sonn- und Festtagen für die der Schule Entlassenen. Die Teiner Hauptschule, Unterrichtsgegenstände und deren Behandlung, Disciplin, Fleiß- und Sittentabelle. Hauptschule der Piaristen, Lutherische und Jüdische Schulen. Gewerbe-Institute: die Realschule und das technische Institut, Zweck, Aehnlichkeit und Verschiedenheit, Lehrgegenstände und Lehrmittel rc.

> En Suisse, en Bavière, en Autriche, en Wurtemberg, en Bade, j'ai vu partout un zèle admirable à répandre l'instruction dans le peuple. Quelle que soit la différence des gouvernemens, j'ai vu partout la même ardeur. C'est un fait honorable pour notre époque que ce zèle commun à instruire et éclairer le peuple. Je n'ai pas rencontré un gouvernement qui ne veuille que son peuple sache lire et écrire, et le gouvernement que je croyais le moins zélé de ce côté, l'Autriche, est un des pays, je dois le dire, pour rendre hommage à la verité, où il y a le plus d'instruction parmi le peuple.
>
> Marc-Girardin.

Bei der Aufstellung eines Systems von Schulen für einen Staat und der in diesen Anstalten zu behandelnden Lehrgegenstände ist ein doppelter Gesichtspunkt zu beachten: die Rücksicht auf die allgemeine und auf die besondere, auf die formelle und materielle Bildung. Es ist die Frage: Was gehört zur allgemeinen Menschen- und zur speciellen Berufsbildung; soll die Bildung sich lieber auf Tauglichkeit für einen bestimmten Lebenskreis und Beruf beschränken oder soll er diesen gar nicht berücksichtigen, sondern sich allein auf die Entwickelung der allgemeinen menschlichen Anlagen beziehen, oder endlich können und sollen nicht beide Zwecke vereinigt werden? Giebt es nicht etwas in der innern Natur des Menschen, etwas was mit den äußerlichen Anforderungen in Uebereinstimmung zu bringen ist; diese Fragen können und dürfen dabei um so weniger übergangen werden, da eine einseitige Rücksichtnahme auch eine einseitige Richtung hervorbringen würde.

Wollte man das principium dividendi der Schulen allein aus den äußern Verhältnissen ableiten, so würde daraus ein indischer oder ägyptischer Kastengeist entstehen, der alle wahre höhere Ausbildung des Menschen aufhebt, welcher doch nicht blos ein Berufsarbeiter ist und dahin zu streben hat, daß „es ihm wohlgehe und er lange lebe auf Erden“, sondern auch als Mensch, als Hausvater, als Christ, als künftiger Himmelsbürger höhere Bedürfnisse kennen und befriedigen muß. Wollte man ihn blos für den Him-

mel zu erziehen vermeinen, so mögte er auf Erden, wo er sich doch für diesen vorbereiten soll, leicht den Boden verlieren und meinen, daß durch Abgeschiedenheit von der Welt, durch Singen und Beten der Weg zum Himmel geöffnet werde. Aus der „Vermittelung der Extreme“ scheint also auch hier das wahre Heil hervorzugehen.

Die Einwohner eines Staates können nach ihrer Berufsbeschäftigung in vier Haupttheile getheilt werden; 1) in solche, welche sich mit den einfachsten, mechanischen Arbeiten beschäftigen, um der Erde ihre Producte abzugewinnen oder Andern Handdienste zu leisten, wie die Landleute, Gärtner, Fischer &c. auf dem Lande, die Tagelöhner und Fabrikarbeiter in den Städten; 2) in solche, welche sich mit der einfachen Verarbeitung und dem Umsatz derselben im Kleinen beschäftigen (Handwerker, Krämer); 3) in solche, welche jene Naturstoffe zum Nutzen, zur Bequemlichkeit oder Verschönerung des Lebens im Großen verarbeiten oder umsetzen, wozu also mehr Wissenschaft und Talent erfordert wird: der Fabrikherr, Künstler, Kaufmann; 4) diejenigen, welche sich mit der Wissenschaft beschäftigen, der eigentliche Gelehrtenstand, dessen Aufgabe es ist, theils unmittelbar durch Schriften, theils mittelbar, im Staate, der Kirche &c. das höhere, ideelle Element des Staates zu repräsentiren und den Fond zu bilden, aus welchem ihm jederzeit die Kraft zufließen soll, seine höchsten Ideen zu realisiren. — Die einseitige Berücksichtigung der diesen Ständen etwa nöthigen Berufsbildung würde aber offenbar die höhere Seite der menschlichen Natur und den höhern Zweck des Lebens vernachläßigen, den Menschen nicht als ein Wesen, was zunächst um seiner selbst Willen vorhanden ist, sondern ihn nur als Mittel zur Beförderung des Zweckes Anderer betrachten; er würde in die Kategorie des arbeitenden Lastthiers gestellt, an dessen Stelle man, wenn es thunlich ist, auch ein Thier, eine Maschine setzen könnte, sobald sich Vortheil dabei findet! Der Mensch kann ein guter Arbeiter seyn, ja von einer gewissen Seite einen großen Werth für seine Mitbürger haben, und doch nicht ein Mensch im edlern Sinne des Worts zu heißen verdienen, noch innern Werth und innere Würde haben. Der Mensch ist zuerst Mensch und dann Berufsarbeiter und Staatsbürger, daher muß die allgemeine Menschenbildung Allen ohne Unterschied zu Theil und alle

Stände müssen der allgemeinen Elementarbildung theilhaftig werden, welche darin besteht, daß ihnen die Elementarkenntnisse von Gott, Natur und Mensch auf die rechte Weise zur Entwickelung ihrer reinmenschlichen Anlagen nicht vorenthalten werden; dann werden sie, wenn ihnen entweder der Weg zur höhern Bildung eröffnet ist, diesem desto freier folgen können oder wenn sie ihre Schul-Bildung hier beschließen müssen, in ihrer Sphäre auch tüchtige Berufsmänner werden können. Wird der Lehrplan der Schulen diesen höhern Anforderungen gemäß eingerichtet, so lassen sich die verschiedenen Klassen der Schule sowohl nach den verschiedenen Entwickelungsperioden der Kinder, als nach den Anforderungen der oben angegebenen Ständeverschiedenheit abstufen. Die erste Periode ist die der vorherrschenden Entwickelung des Wahrnehmungsvermögens und Gedächtnisses, im Kindesalter bis zum 10. und 11. Jahre. Für sie sind die Elementar- oder Trivialschulen. Hier wird die allgemeine, die eigentliche Elementarbildung begründet, sowohl für diejenigen die darüber nicht hinausgehen können, also die sub. 1. erwähnte Volksklasse, für welche aber eben darum, weil ihre Bildung hier geschlossen wird, noch mehrere Jahre des Unterrichts und eine Verschiedenheit desselben im Stoffe und der Form nöthig ist; letztere durch die Behandlung der Unterrichtsgegenstände, welche hier vorkommen. Die zweite Periode, die des vorherrschenden Verstandes im Knabenalter, sie entspricht dem Bedürfnisse der 2. Volksklasse, für welche bis zum 14. und 15. Jahre die Hauptschule oder die Ober-Elementarschule und für die obige Klasse die Ergänzung der Wiederholungsschulen dient. Die dritte Periode ist die der vorherrschenden Vernunftentwickelung vom 15—20. Jahre. Sie findet ihre Bildungsanstalt in einer doppelten Richtung hin, entweder für eine praktische Wirksamkeit (sub. 3) im höhern Bürgerstande (technische Lehranstalten) oder für die wissenschaftliche Laufbahn in Gymnasien und von da (20—23 oder 21 Jahre) auf der Universität. Wenn jenen äußern (Berufs-) Verhältnissen und diesen Anforderungen der Entwickelung des jugendlichen Geistes gemäß Bildungsanstalten organisirt und ihre Unterrichts- und Erziehungsmittel gewählt werden, wenn dabei (denn die Unterscheidung zwischen der geistigen und sittlichen Natur des Menschen hat nur eine formelle Bedeutung zur leichtern Kenntnißnahme,

dem Wesen nach ist die Natur des Menschen eine geistig-sitt-
liche in organischer [illegible]geit und wir reden nur deshalb von Er-
ziehung und Unterricht, insofern sich das eine und andere vor-
zugsweise auf die geistige oder sittliche Bildung bezieht) nicht blos
die intellectuelle Bildung, sondern die Erhebung des Willens und
Gefühls vom sinnlichen Begehren und Empfinden, zum verständi-
gen und endlich zum vernünftigen Begehren (Freiheit des Willens)
und zum vernünftigen (sittlich-religiösen) Empfinden, nicht allein
mit und durch jene Unterrichtsmittel, sondern auch durch die ganze
Erziehung berücksichtigt wird: so ist allen Anforderungen entspro-
chen, welche die menschliche Bestimmung (daß der Mensch weise
und tugendhaft oder gottähnlich werde) für diese und jene Welt, wel-
che der Staat, die Kirche rc. an die Erziehung machen kann. Die
Praxis neigt sich gewöhnlich einer Seite mehr zu als der andern.

Die Erziehung ist insofern Unterricht, in wiefern sie sich
hauptsächlich auf die geistige Natur und Bestimmung des Men-
schen bezieht, also die Entwickelung und Ausbildung seiner geisti-
gen Natur (ein Wissen und Können) bezweckt. Hiebei kömmt es
1) auf die Unterrichtsmittel, Lehrgegenstände (Stoff) an, wodurch
und 2) auf die Art und Weise wie diese Aufgabe gelöset werden
kann (Form, Methode). Bei der Aufstellung der Unterrichtsmit-
tel müssen die unbedingt für jedes Kind, ohne Rücksicht auf den
künftigen Beruf, nothwendigen Lehrgegenstände von den speciellen,
aus besondern Verhältnissen hervorgehenden, gesondert und jene
vorzugsweise berücksichtigt und als Grundlage rc. anderer behandelt
werden, und die realen und formalen Lehrgegenstände sich gegen-
seitig voraussetzen und ergänzen. Die Methode muß sich richten
theils nach der Subjectivität der Lehrer (Lehrgaben rc.) und der
Schüler (Anlagen, Vorkenntnisse), theils nach der Natur des
Lehrgegenstandes (nothwendige Ordnung, natürliche Aufeinander-
folge der Lehrgegenstände, sowohl im Allgemeingn, als für jeden
einzelnen Zweig). Die subjective und objective Methode, oder
die Art und Weise wie die Lehrobjecte an das kindliche Subject
naturgemäß zu bringen sind, damit des Kindes Anlagen entwickelt
werden, setzen eine tüchtige Vorbildung der Lehrart voraus,
Lehrerbildungsanstalten, Seminare oder Normalschulen, und zwar
nicht blos für höhere Schulen, sondern auch ganz besonders für
die untern, denn beim Elementarunterricht hängt grade das Bil-

den von der Methode ab. Die Schule darf aber nie vergessen, daß sie Erziehungsschule, der Unterricht nicht, daß er erziehender Unterricht seyn und nicht blos die geistige, sondern auch die sittliche Natur der Kinder entwickeln soll. Letzteres geschieht 1) durch Belehrung, Hauptgegenstand ist in dieser Beziehung der Unterricht in der Sittenlehre, welcher das Denken und Wollen des Zöglings regeln soll; diese aber hängt mit der Glaubenslehre des Christenthums als ihrer Wurzel und ihrem Fundamente auf das innigste zusammen, so daß kein sittliches Denken und Wollen möglich ist, ohne eine wahrhaft christlich-religiöse Gesinnung. Es wirkt also die christliche Religionslehre vorzugsweise erziehend auf die sittliche Natur der Menschen ein und darf in keiner Schule fehlen, wofern sie ihren Endzweck nicht aus den Augen setzen will. Einen erziehenden Einfluß hat ferner die Geschichte, indem sie das Denken und Wollen, die Erfahrungen geschichtlich bedeutender Personen (so wie auch die Ereignisse, welche im Bereich der kindlichen Erfahrung gekommen) in Bezug auf Absicht und Zweck darlegt und so einen reichen Stoff moralischer Belehrungen und Betrachtungen darbietet, und weil sie, namentlich die biblische Geschichte, eine religiöse Auffassung befördert und voraussetzt, ohne welche sie keinen wahren Gehalt gewinnt. Beitragen kann auch die religiöse Behandlung der Naturkunde, so wie Gesang, Dichtkunst. Natürlich richtet sich die Behandlung dieser Lehrgegenstände nach den Schülern und den Arten der Schulen. 2) durch Ermahnung, Warnung, durch Lob und Tadel. Sie sind positive Belehrungen die sich auf einzelne Fälle im Wollen und Handeln der Kinder beziehen. Diejenigen Unterrichtsgegenstände sind folglich in jeder Schule am nothwendigsten und unerläßigsten, welche sowohl die geistige wie die sittliche Natur des Menschen am vielseitigsten anregen und entwickelt und zugleich für die speciellen Verhältnisse der Kinder am unentbehrlichsten erscheinen. Zerlegen wir nach jenen Grundsätzen die Lehre von Gott, Mensch und Natur, so kommen wir auf theoretischem Wege zu denselben Lehrgegenständen, welche die deutsche Gesetzgebung in den verschiedenen Schulen aufstellt und behandeln läßt, also nach Grasers Ausdruck „zum allgemeinen und ewigen Lehrplan für Menschen ohne Unterschied.“

Oesterreichs Schulsystem entspricht im Allgemeinen diesen For-

derungen, jedoch herrscht die materielle Richtung vor, obgleich in den gesetzlichen Bestimmungen häufig auf die formelle hingewiesen, und Entwickelung des Herzens und Verstandes gefordert wird. Wenn letztere in den untern Schulen gegen die Gedächtnißübungen zurück zu stehen scheinen, wie die häufigen Prüfungen, Wiederholungen rc. zeigen, so fordert doch auch Pestalozzi, daß die ersten Elemente wie ein Nagel in den Kopf geschlagen werden müßten und anderswo geschieht oft dem Gedächtnisse und der Gründlichkeit Abbruch. Wie Oesterreichs Schulverfassung, so zeigt auch seine Schulpraxis jene überwiegend praktische Richtung.

Das Oesterreichische Schulwesen ist mit der ganzen Staatseinrichtung innig verflochten und bildet daher nur in moderner christlicher Form eine Staatserziehung, die wir an Griechenland und Rom rc. zu bewundern pflegen. Die Einheit des vielgliedrigen Staats ist durch die Einheit der Regierungs-Principien auch im Volksunterricht, ohne das Provinzielle zu unterdrücken, realisirt. Die Regierung strebt unleugbar dahin, das Volk wohlhabend und glücklich, zufrieden und ruhig zu machen. Daher wendet sie auch große Sorgfalt an, das Volk zu bilden, legt großes Gewicht auf eine allgemein religiöse Erziehung, und schreibt jeder Klasse der sorgfältig mit einander verbundenen Schulen diejenigen Unterrichtsgegenstände vor, welche für jede Klasse von Bürgern am zuträglichsten erscheinen: damit diese in ihren Verhältnissen zum angemessenen Wohlstand gelangen, in ihrer Lage glücklich leben, oder mit stillem Wesen arbeiten und ihr eigenes Brodt essen können. Und wirklich kann man die einzelnen Staaten Oesterreichs nicht bereisen, ohne anzuerkennen, daß durchgehends Wohlstand und Zufriedenheit herrscht, daß für Arme, Wittwen, Waisen, Kranke rc. auf eine ausgezeichnete Weise gesorgt ist. Darum geben aber auch alle schulgesetzlichen Einrichtungen in diesem Staate mehr auf die Praxis als auf die Theorie, mehr auf das Nützliche als auf das Schöne, mehr auf Bildung des Gedächtnisses und practischen Verstandes als auf Speculation und Ideenanregung, und jeder Blick auf die vorhandenen Schulen bestätigt diese Ansicht, indem die Gewerbschulen den Gelehrtenschulen, die polytechnische Anstalt der Universität (namentlich was die speculativen, philosophisch-metaphysischen Wissenschaften

betrifft) hinter sich zurücklassen. Folglich hat dieses System eine große Hinneigung zu philanthropinistischen Nützlichkeitsideen mit deren Vorzügen und Mängeln.

Wir wollen jetzt auf unsern Gängen durch die Oesterreichischen Schulen zeigen, daß obige Ansichten und Absichten der Regierung nicht bloß vorgeschrieben, sondern auch auf eine sehr folgerechte Weise durchgeführt worden sind. Ich habe zu diesem Zwecke Schulen jeder Art, von der Kleinkinderschule bis zur Universität, von Dorf- bis zu den Hauptstädtischen Schulen besucht und gefunden, daß wenn man Eine Schule auf Einer Stufe gesehen hat, man eigentlich alle dieser Stufe kennt; denn der Unterschied beruht fast bloß auf der Individualität des Lehrers und kann auch hier nicht sehr bedeutend werden, da er sich nach den bestehenden Vorschriften in Bezug auf Lehrgegenstände und Methode richten und die zu seinen Funktionen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Lehrerbildungsanstalten sich angeeignet und sie durch eine wohlbestandene Prüfung bewiesen haben muß. Die Kenntnißnahme des Oesterreichischen Schulwesens wird dadurch dem Fremden sehr erleichtert.

Wir wollen mit den untersten, auf die Kleinkinderschulen folgenden Lehranstalten den Anfang machen.

Trivialschule. Ich hatte mich bereits einige Tage in den Schulen Prags umgesehen, als ich gegen Herrn Lampa äußerte: Nun mögte ich auch gern einige Dorfschulen in Augenschein nehmen. Er war sogleich bereitwillig, mir einen freien Nachmittag zu widmen und um Mittag setzten wir uns in einen Wagen und fuhren nach Libocke und dem Stifte Marguerite, wo der Bruder meines freundlichen Begleiters Pfarrer, und wenn ich nicht irre, der Graf v. Chotek Gutsherr ist. Ein solcher Gutsherr und die Nähe der Hauptstadt, könnte man mir einwenden, müssen auf die Güte der Schulen einen bedeutenden Einfluß gehabt haben! Allein, obgleich ich mir selbst diesen Gesichtspunkt vorhielt, so fand ich doch später auf meiner Reise nach Wien und zurück keine Ursache den guten Zustand der Dorfschulen jenem äußern Umstande allein beizulegen. Mag es auch auf andern Dörfern, z. B. in den Gebirgen nicht so gut bestellt seyn, so giebt es auch wohl kein Land in der Welt, wo alle äußern Hindernisse beseitigt werden können. In der ersten Schule fan-

den wi. 9 Tische mit Knaben an der einen, und 9 mit Mädchen an der andern Seite, an jedem zählte ich 8 Kinder, also 144 im Ganzen. Das Zimmer war für diese Anzahl nicht geräumig genug, (obgleich es noch immer mehr Regelmäßigkeit und Raum hatte, als manche Armen= und Volksschulen, wo die Kinder, weil keine eigenen Schulhäuser vorhanden sind, und die hohe Miethe die Schullehrer drückt, oft an Raum, Licht und Luft großen Mangel leiden) hauptsächlich fehlte dem Zimmer noch ein paar Fuß mehr Höhe; ich fand daher, freilich an einem sehr heißen Tage, die Luft ungemein beklommen, auch schienen mir die Kinder, welche in ihrer ländlichen Kleidung größtentheils barfuß hier saßen, von bleicher Farbe. Wir fanden den Lehrer selbst nicht zu Hause; aber einen Gehülfslehrer, der gesetzlich in allen Schulen von 100 Kindern und darüber angestellt seyn muß, damit der Unterricht regelmäßig in zwei Klassen getheilt und gegeben werden könne. Er schien ein ganz tüchtiger junger Mann, der freundlich verschiedene Uebungen anstellte, warum ich ihn ersuchte. Bei der Leseprobe mußte ich selbst ein Stück aufgeben: ich nahm das Lesebuch in die Hand, weil aber die Schule eine böhmische war, so konnte ich nur aus einzelnen Wörtern des Lesebuchs auf den Inhalt schließen, und wählte die Erzählung von Esau und Jacob; ohngefähr ein Dutzend Knaben und Mädchen, welche ich zum Theil selbst anzeigte, lasen mit großer Fertigkeit, die nichts von dem schleppenden Ton, womit so manche Bauernkinder mehr singen als lesen, an sich hatte. Einzelne Fragen, die er darüber an die Kinder richtete, wurden schnell beantwortet; ob richtig oder nicht, kann ich aus Unkunde der Sprache freilich nicht behaupten; mein Begleiter bestätigte aber die Richtigkeit. Das Dictandoschreiben ging rasch, die Buchstaben waren nicht allein gut, sondern, wie mein Begleiter versicherte, die Sätze auch orthographisch richtig, was im Böhmischen, wegen großer Verschiedenheit der Aussprache und der Schrift, nicht leicht seyn soll. Die Anfänger schrieben mit dem Griffel auf Schiefertafeln, in welche Linien eingeritzt sind, die größeren auf Papier.

Auf meinen Wunsch überließ mir der Lehrer ein Heft Probeschriften von 48 Kindern, Knaben und Mädchen verschiedenen Alters, welches mit einfachen Sylben anfängt, und mit einer größeren, eine Seite einnehmende Handschrift endigt; unter jeder steht

der Name und das Datum; die besten Handschriften machen den Anfang, die ersten beiden sind von Knaben, die dritte von einem Mädchen.

Die zweite Schule, welche wir besuchten, war in einem freundlichen Dorfe, in der Nähe des sogenannten Sterns, eines sternförmigen Pulvermagazins, das in dem benachbarten großen, auch von Pragern besonders an dem St. Margarethen-Volksfeste häufig besuchten Parks liegt, und dem Herrn Oberstburggrafen gehört. Das Schulhaus ist ein weißes, geräumiges Gebäude, unten sind die Wohnzimmer des Lehrers, welche ganz stattlich erschienen, ich bemerkte einen Wiener Flügel, ein paar Setzuhren und ein Mobilar, welches von einem gewissen Wohlstande zeugte; die Schulzimmer sind, wie in den meisten Dorfschulen, welche ich später sahe, im zweiten Stockwerk und daher trockner, luftiger und heller. Beide Klassen waren geräumig, freundlich, und ein Rechteck bildend, Halbtische standen rechts und links; in der Mitte ein hinreichender Raum zum Durchgehen. Der Schulplan umfaßt hier, wie oben und in allen Trivialschulen auf dem Lande wie in der Stadt: Lesen, Schreiben, Rechnen, (Kopf- und Tafelrechnen), Dictandoschreiben, Rechtschreib ng, Religion (wöchentlich 2 Stunden Religion und 1 Stunde Erklärung der Evangelien vom Geistlichen). Da die Schule eben zu Ende ging, so konnte ich nur noch folgende Aufgabe rechnen sehn: $2\frac{3}{4}$ ℔ kosten $29\frac{3}{5}$ Kr., wie viel fl. kosten 2 Centn. $79\frac{1}{4}$ ℔; 86 getheilt in 2968 Send 2 Metz. 29 Seidel; 2674 St. 2 W. 2 ℔ $9\frac{1}{2}$ Loth sollen 69 mal genommen werden. Ein Heft von 45 Blättern, von eben so vielen Kindern geschrieben (deutsch und lateinisch), beginnt mit Buchstaben und endigt mit böhmischen und deutschen Handschriften, zum Theil Kanzleischrift, folgenden Inhalts: O wunderschön ist die Natur! voll Pracht ꝛc. Wer einen guten Willen hat, und merket gern auf guten Rath ꝛc. Vergesset niemals diejenigen, denen ihr eure Glückseligkeit zu verdanken habt ꝛc. Die Handschriften waren für Dorfschulen recht gut! Wir trafen den Pfarrer mit einem andern Geistlichen, (der sein Gehülfe zu sein schien, und obgleich ein Deutscher, in böhmischer Sprache predigen könne, was sehr schwer sey) in seiner Wohnung an, wo er einige hübsche Zimmer bewohnte. Er legte mir eine Liste von 14 Schulen des Sprengels vor, welche beide eben erst inspicirt und exami-

ni t hatten. Sie enthielten folgende Rubriken: Zahl der schulfähigen Knaben und Mädchen, Zahl der schulbesuchenden, Zahl der vorigjährigen, Zuwachs xc. Es fehlten in den einzelnen Schulen nicht mehr wie 2, 3 oder 4, und bei diesen war unter einer andern Rubrik der Grund angegeben, z. B. wegen Krankheit, Todesfall des Vaters xc. Dies Resultat ist auf dem Lande zumal im Sommer äußerst günstig. Aus diesen einzelnen Listen der verschiedenen Kirchsprengel werden dann General-Listen für das ganze Land entworfen. Wir sprachen nachher noch über die Mangelhaftigkeit des franz. und engl. Schulwesens, sie rühmten Oesterreichs Vorzüge in dieser Hinsicht. Auf pünktlichen Schulbesuch werde aber auch sehr gehalten. Das Schulgeld werde in einer Zusammenkunft der Behörde, des Pfarrers und des Lehrers bestimmt und zugleich diejenigen Kinder nach gehöriger Untersuchung bezeichnet, welche als arm freien Unterricht in Anspruch zu nehmen hätten. Rückstände bei andern würden durch die Behörde eingetrieben. Ueberhaupt sey es, um den regelmäßigen Schulbesuch nicht zu unterbrechen, verboten, ein Kind zum Viehhüten xc. in Dienst zu nehmen ohne eine Bescheinigung des Pfarrers, daß es die Schule besucht und bei der Entlassungs-Prüfung bestanden habe. Wer ein Waisenkind vor seinem 13. Jahre in Dienst nimmt, müsse es ebenfalls zur Schule halten. Die Geistlichen ständen bei ihrer Schulaufsicht und ihrem Unterrichte wieder unter Verantwortlichkeit, und nähmen sich nach allgemeinem Urtheile fast durchgehends der Schulen eifrig an. Die Mädchen lernen auch Spinnen und Stricken xc. Damit selbst auf den Hochgebirgen, wo die Entlegenheit der vereinzelten Wohnungen den Schulunterricht sehr erschwert (in Frankreich würde man sagen: er sey unmöglich) die Kinder eine gehörige Unterweisung erhalten, so habe man dort Schulstationen angelegt, wo Lehrer oder Lehrgehülfen hingeschickt würden, um entweder einen Tag um den andern, oder halbtagsweise in zwei Schulen zu unterrichten. Das Gesetz verlange, daß jede Pfarre, und wo keine Pfarre ist, jeder Ort, wo im Umkreise einer halben Meile sich 100 schulfähige Kinder befinden, eine Schule habe. Die Gemeinden haben die Kosten zu tragen, und wo ihre Mittel nicht ausreichen, komme der allgemeine Schulfond zu Hülfe.

Die Kirche des Dorfes, eine der ältesten in Böhmen, 1036 gestiftet, ist im Innern weiß, rein und freundlich gehalten. Wenn auch der katholische Cultus mehr auf äußern Glanz und Feierlichkeit berechnet ist als der evangelische, so sollte doch wenigstens in vielen unserer Dorfkirchen mehr auf einfache Nettigkeit gesehen werden. Ein Podibrad hat das Schloß Stern auf der Anhöhe gebaut und einer Gräfinn Sternberg zu Ehren benannt. In der Nähe liegt der weiße Berg, Schlachtfeld von 1620, und ein Denkstein bezeichnet den Ort, wo Friedrich II. bei der Schlacht bei Prag gesessen.

Lehrbücher für Trivialschulen auf dem Lande sind folgende:

Für die erste Klasse: 1) das ABC-Büchlein ½ Kr., 2) das Namenbüchlein für Landschulen 3 Kr., 3) Kleine Erzählungen für Landschulen 4½ B. 6 Kr., 4) Der kleine Katechismus 2 B. 3 Kr., 5) Gestochene Vorschriften, einzeln a 2 Kr., (gebunden kosten diese Bücher ein paar Kreuzer mehr).

Für die zweite Klasse: 1) Das kleine Lesebuch (Religionslehre) 7 B. 9 Kr., 2) Das Lesebuch für die zweite Klasse der Landschulen 14½ B. 18 Kr., 3) Die Evangelien 16½ B. 21 Kr.; zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen wird empfohlen 4) Das Rechnenbuch 1r Thl. 10 B. 13 Kr., 5) Deutsche Sprachlehre für die 1. u. 2. Klasse 11 B. 14 Kr., 6) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen 14½ B. 19 Kr., 7) Anleitung zum Schönschreiben mit 27 Kupfern 1 fl. 23 Kr. (Vorschriften).

Dieselben Bücher gelten auch für Trivialschulen in Städten; sie sind nur mit unbedeutenden Veränderungen und dem Beisatz für Stadtschulen versehen.

Trivial- oder Pfarrschulen befinden sich in Prag etwa 20, und zwar an jeder Pfarrkirche. Sie haben gewöhnlich zwei Klassen: einen Katecheten, einen Lehrer, einen oder einige Gehülfen, für die Mädchen eine Industrielehrerinn und einen weltlichen Aufseher. Ich besuchte eine dieser Schulen in der Neustadt und eine auf der Kleinseite. Sie hatten zwei Klassen, jede enthält sowohl Knaben als Mädchen, nach ihren Fortschritten abgetheilt, in der untern Klasse wurde die Buchstabenkenntniß, Anfang des Lesens des Gedruckten und Geschriebenen, Schreiben einzelner

Buchstaben und Sylben, Kopfrechnen und der kleine Katechismus gelehrt, wozu etwa 2 Jahre bestimmt sind. Die zweite Klasse umfaßt Religion, Lesen, Schön-, Recht- und Dictandoschreiben, Kopf- und Tafelrechnen, sowie Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. Beide Klassen besuchen Vor- und Nachmittags die Schule, nur da, wo die Landwirthschaft es erfordert, geschieht es abwechselnd. Die erste Schule hat ein freundliches Lokal, die andere war etwas beschränkter. Auch hier bestätigte sich, daß der Lektionsplan und die Schulbücher aller Trivialschulen, sie mögen nun sich in der Stadt oder auf dem Lande befinden, dieselben sind, folglich ist der Unterricht für die Masse des Volks völlig gleich. Einheit des Staats wird durch das Schulwesen des Volks verwirklicht. Der Lehrer befand sich, der Hitze wegen, mit einer Klasse auf dem geräumigen Vorplatz. Wie die Landkinder vor zu früher Beschäftigung mit Viehhüten ꝛc. sind auch die Kinder der Städte durch die Schulverfassung vor zu frühen, übermäßigen, den Geist und oft auch das Herz verderbenden Fabrikarbeiten geschützt. Der Geistliche muß über diese Fabriken-Kinder jährlich einen Bericht an den Districts-Schulaufseher einsenden, der ihn an den Kreisrath schickt, welcher die Ansicht eines Arztes einholt, und das Ganze mit seinen Bemerkungen an das Gubernium sendet. Damit nicht der allgemein nothwendige Unterricht dieser Kinder über Nebenlehrgegenstände leide, so dürfen Sprachlehrer oder Lehrerinnen nur in weiblichen Handarbeiten unterrichten, wenn die Kinder ihre bestimmte Schulzeit genießen oder genossen haben.

Die Schulverfassung spricht sich eben so umsichtig als human darüber § 310 so aus: Da der Staatsverwaltung daran liegt, daß so viele in Fabriken arbeitende Kinder einerseits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, andererseits aber den Fabriken die nöthigen Hände und der geringen Klasse der Verdienst nicht entzogen werde; so ist überall, nach Beschaffenheit der Umstände, die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feiertagen vom Orts-Seelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht erhalten.

Vergleicht man damit die Fabrikstädte Englands, so ist der Vergleich zu Gunsten Oesterreichs ungeheuer. In York besuchen nur 17 pCt. der Kinder elende Tagsschulen und 3 pCt. die Sonn-

tagsschule, in Bristol nur 4½ jene und 8½ diese. Einzelne Schulstuben von 40 Kindern haben nur 90 Quadratfuß Raum. In Frankreich ist der Jammer noch größer. (Siehe Lorrains tableaux etc.)

Zeugniß für Trivialschüler:

Nr. 1.

N. N. Schüler in der ersten Klasse zu
hat die Schule . . . besucht, in seinen Sitten sich . . . erhalten, und die verschiedenen Gegenstände folgendermaaßen erlernt:

Religion . . . .
Buchstabiren oder Lesen . .
Schönschreiben . . . .
Kopfrechnen . . . .
Rechtsprechen . . . .

Er hat daher verdient in die . . . Klasse gesetzt zu werden.

den 18

N. N. Pfarrer. N. N. Schullehrer daselbst.

Mädchenschulen. Die Trennung der Geschlechter in verschiedenen Schulen scheint in Oesterreich fast ängstlich beachtet zu werden; in den Städten geschieht dies fast durchgehends, auf dem Lande, und überhaupt in Trivialschulen, sitzen sie, wo keine eigenen Schulen für sie vorhanden sind, zwar in einem gemeinschaftlichen Zimmer, und genießen gleichen Unterricht, aber doch auf abgesonderten Bänken. Die Verschiedenheit der Bedürfnisse im Unterricht, auf welche ich hingewiesen wurde, scheint diese Trennung, wenigstens in allen Trivialschulen und bis zum 12. Lebensjahre, nicht genügend zu begründen; denn die Unterrichtsgegenstände für Knaben und Mädchen gleich angemessen, und die Sittlichkeit scheint mir dadurch keineswegs gefährdet. Wie übel müßte es schon mit den öffentlichen Sitten stehen, wie schlecht um die Aufsicht, wenn aus einer Vereinigung in einer Schule, unter den Augen des Lehrers Unheil entspringen sollte; die Erfahrung bestätigt es vielmehr, daß eine zu große Trennung in den folgenden, gefährlichern Jahren eine desto größere Annäherung hervorbringt.

Kann die Schule dann, kann sie selbst außer ihren Mauern bei den Kindern einen nähern, oft viel nachtheiligern Umgang verhüten? Die Quelle dieses pädagogischen Grundsatzes scheint mir in unpsychologischen Ansichten der Geistlichkeit zu liegen; allein wird denn auf diese Weise der Zweck wirklich erreicht? Für die Töchter gebildeter Familien giebt es eigene Schulen, welche den Knaben-Hauptschulen ähnlich sind, und die deutsche Sprache so lehren, daß sie auf das Erlernen neuerer Sprachen vorbereitet; in den Städten, wo solche nicht vorhanden sind, ist es den Mädchen gestattet, die 3. Klasse der Hauptschulen zu besuchen, wenn hinreichender Raum vorhanden ist, ausgenommen in der Stadt Wien und in allen Schulen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind; die 4. Klasse, welche mehr auf den Beruf der Knaben hinzielt, hält man für das Mädchen nicht nöthig. In Wien giebt es ein paar höhere Mädchenschulen auf Staatskosten, deren Lehrerinnen aus dem Staatsfond bezahlt werden; hier werden auch fremde Sprachen gelehrt.

Die hauptsächlichsten Mädchen-Schul- und Erziehungsanstalten sind die Schule der sogenannten englischen Fräulein, welche ihre Entstehung einer katholischen! Engländerinn verdankt, die bei den kirchlichen Bewegungen in ihrem Vaterlande nach Oesterreich zog; die Gräfinn v. Asseburg gründete das Stift 1747 in einem Privathause und 1783 kam es in das vormalige Karmeliterinnen-Kloster auf der Kleinseite. Die Anstalt, unter einer Oberaufseherinn stehend, hat eine äußere Schule mit einer Präfektinn, einem Katecheten und 8 Lehrerinnen für die Mädchen, welche bei ihren Aeltern wohnen; und eine innere, für die Pensionäre oder Kostfräulein, mit einem Katecheten und 5 Lehrerinnen, größtentheils dieselben. Das Stift steht nicht unter so strengen Regeln wie andere; die Fräulein können austreten, wenn sie heirathen wollen.

Die Mädchenschule bei den Ursulinerinnen in der Neustadt, schon 1655 gestiftet, hat eine ähnliche Einrichtung. Eine äußere Schule mit Präfektinn, Katecheten, 9 Lehrerinnen und 2 Gehülfinnen, und eine innere, mit einem Katecheten, 5 Lehrerinnen und 2 Gehülfinnen. Außerdem giebt es noch einige höhere Mädchenschulen, z. B. am Tein, die ich äußerlich kennen lernte. Der

Unterricht ist der gewöhnliche, nebst Zeichnen; in den Klöstern sollen vorzügliche weibliche Handarbeiten gelehrt werden.

Ueber die Handarbeiten, welche in den mit den Trivial- und andern Mädchenschulen verbundenen Industrieschulen verfertigt werden, müssen genaue Industrie-Protokolle (gleichfalls große gedruckte Schemate) gehalten werden; die Form derselben, schon in den 80er Jahren festgesetzt, (ich besitze unter andern gerade ein solches Protokoll von 1790) ist folgende:

Monatlicher Ausweis für den Monat 18 . .

Namen der Schülerinnen	Werth der ganz verfertigt. Arbeit			Nicht ganz verfertigte Arbeit	Werth der nicht ganz verf. Arbeit		
	fl.	Kr.	d.		fl.	Kr.	d.
N Johanna 2c.	—	33	—	nebst 1¼ Strumpf	—	9	—
Summe der verf. Arbt.	4	26	—	Summe der nicht ganz verf. Arbt.	—	26	—
				. . . .	4	26	—
				Der ganze monatliche Betrag	4	52	—

Am Schlusse des Monats wird der Werth aller Arbeiten einer jeden Schülerinn insbesondere zusammengezählt, man trägt die ganze Summe auf den monatlichen Ausweis über, und summirt den Werth der Arbeiten aller Schülerinnen. Der Werth der noch nicht vollendeten Arbeiten wird ebenfalls taxirt und eingetragen, z. B. Johanna N. hat die am 18. May angefangenen Strümpfe bis zum 30. May nicht ganz, sondern nur 1¼ verfertigt, welche Arbeit, vermöge der Taxe, 9 Kr. werth war.

Tägliches Arbeitsprotocoll für den Sommercurs 18..

Name d. Schlrinnen.	Stoff	℔	Elln.	Wozu?	Angefangen	Verfertigt	Für wen?	Werth der Arbeit			Baar bezahlt	
								fl.	Kr	d.	fl.	Kr
N. Johanna	Leinwand	..	5	Hemd	1. May	4. May	Vater	—	12			
	Flachs	1		Spinnen	5. do.	30. do.	Aeltern	—	12			
	Zwirn	$\frac{3}{8}$		Strümpfe	18. do.		Schwester					
N. Anna	Seide	$\frac{1}{16}$		Stockband	1. do.	5. do.	Hrn. Lehrer		15			15
ꝛc.	Baumwollengarn	$\frac{3}{16}$		Schlafmütze	1. do.	10. do.	Hrn. N. N.		12			12

Dieses gleichfalls auf großen Bogen gedruckte Formular erklärt sich also:

Johanna N. brachte den 1. May 5 Ellen Leinwand zum Verarbeiten in die Schule, woraus sie bis den 4. Mai ihrem Vater ein Hemd verfertigte, welche Arbeit der Güte nach 12 Kr. werth war ꝛc. Anna N. brachte am 1. May $\frac{1}{16}$ ℔ Seide, woraus sie am 5. May ihrem Lehrer ein Stockband verfertigt hatte, wofür sie von diesem den Werth mit 15 Kr. baar bezahlt erhielt ꝛc.

Die Wiederholungsschulen, deren ich einige auf Dörfern in der Nähe von Neuhaus auf der Reise nach Wien sahe, werden an Sonnabenden oder Sonn- und Festtagen a 2 Stunden gehalten. An der Theilnahme derselben sind alle Kinder, Knaben und Mädchen, vom Anfange des 13. bis zum vollendeten 15. Jahre verpflichtet, mit Ausnahme der Knaben, welche ein Gymnasium besuchen oder die 4. Klasse einer Hauptschule mit Erfolg durchgemacht haben und die Knaben und Mädchen der höhern Stände, welche einen fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten. Der Zweck ist nicht bloß, wie der Name auszusprechen scheint, eine Wiederholung des bereits Erlernten, sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung, wozu nach dem neuen Lesebuche, eine Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen des bürgerlichen Lebens, das Berechnen der Haus- und Landwirthschafts-Angelegenheiten dienen; der Seelsorger soll die Religionswahrheiten besonders auf das praktische Leben anwenden und dadurch in der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine ächte und wahre Religiosität begründen. Eine wichtige Rücksichtsnahme, die in absteigender Unterrichtszeitdauer noch einige Jahre länger, währen sollte, da dieser Zeitabschnitt der gefährlichste ist.

Als Unterrichts-Lokal fand ich die gewöhnlichen Schulzimmer; an einigen Orten Knaben und Mädchen in getrennten Zimmern, an andern an abwechselnden Tagen. Die Versäumung zieht nicht allein 4 fl. Strafgeld (oder 1 Tag Arrest nach sich) welches in die Orts-Armenkasse fällt, sondern es darf kein Lehrjunge von den Zünften bei 50 fl. Strafe ausgeschrieben werden, er habe denn unentgeldlich auszufertigende Zeugnisse des regelmäßigen Besuchs, sowohl des Wiederholungsunterrichts als der Christenlehre aufzuweisen. Wer sieht nicht die ernstliche und väterliche Sorgfalt, welche auf diesen wichtigen Gegenstand von der Gesetzgebung verwendet wird!

Die Lehrer, welche sich durch besondere Pflichttreue auszeichnen, erhalten eine Remuneration von 25 bis 30 fl. oder eine ehrende Auszeichnung.

Als Leitfaden für diesen Unterricht dient das Lehrbuch für Wiederholungsschulen 21½ B. 27 Kr. und für die Kinder- oder Christenlehre der Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten 6 B. 8 Kr.

Mit den Trivialschulen stehen die **Hauptschulen**, welche 3 oder vollständig 4 Klassen haben, so in Verbindung, daß jene als Vorschulen dieser angesehen werden können, indem diejenigen, welche nicht mit der untersten Klasse der Hauptschule begonnen, sondern ihren Cursus in der Trivialschule gemacht haben, in die 3. Klasse der Hauptschule nach vorhergegangenem Examen eintreten können. In dieser Klasse wird dann der Elementarunterricht vervollständigt die 4. Klasse hat aber schon eine gewerbliche Richtung, so daß die jungen Leute, welche nicht eine höhere technische Bildung suchen, ihren Cursus hier absolviren, oder ins technische Institut übertreten können, während diejenigen, welche sich dem Gelehrtenstande widmen wollen, aus der 3. Klasse ins Gymnasium übergehen. Jeder Kreis soll eine Hauptschule von 4 Klassen haben. In der Aufstellung und Behandlung der Lehrgegenstände (Religion, höheres Rechnen, Geometrie, Mechanik, Physik, Aufsatzschreiben, Zeichnen, sowohl von Plänen und Rissen als Blumen u. Ornamenten rc.) zeigt sich wiederum die Richtung auf das Praktische und Nützliche. Ich besuchte in Prag an mehreren Tagen die im guten Rufe stehende Teiner Hauptschule, welche mit der St. Annen-Schule in Wien (s. unten) auf **einer** Stufe steht, nur daß diese zugleich Normalschule zur Bildung von Lehrern ist.

Die Hauptschule am Tein.

Bei der Teiner Hauptkirche auf dem Altstädter Ring (einem Marktplatze) liegt die Teiner Hauptschule, deren Hauptlehrer und provisorischer Director Herr **Prokop Rößler** mich mit freundlicher Güte aufnahm, bereitwillig meine Fragen beantwortete und mir an dem Unterrichte aller Klassen Antheil nehmen ließ. Das Lokal dieser Schule ist ein altes Klostergebäude, wie denn die Kirche schon 894 gegründet seyn soll, die Schulzimmer sind für die starkbesetzten Klassen nicht geräumig und hell genug, die Lage in dem lebhaftesten Theile der Stadt ist zu geräuschvoll; doch läßt sich auch hier bei der Sorgfalt der Regierung für die Schulangelegenheit eine baldige Abänderung hoffen. Die Schule steht unter einem Lokal-Inspektor, ein Magistratsrath ist Schul-Inspector, und ein Kaufmann Ortsschulaufseher. Das Lehrerpersonal besteht aus zweien Katecheten für den Religionsunterricht, drei Lehrern, wovon der eine gewöhnlich Director ist, und vier

Gehülfen. Die Schüler, fast 700 an der Zahl (bei der Beendigung des Wintercursus, März 1837 = 691) sind in vier Klassen mit einer oder zwei Abtheilungen getheilt und zwar nicht dem Alter, sondern wie sich unter vernünftigen Leuten von selbst versteht, nach den Fähigkeiten und Fortschritten. Die untere Abtheilung der 1. (untersten) Klasse enthielt 67 Schüler von 6—9 Jahren; die obere 86 von 7—11 Jahren; die 2. Klasse 140 von 8—13 Jahren; die 3., in zwei Schulzimmern, 209 von 9—15 Jahren; die 4., in der Unterabtheilung 130 von 10—18 und in der Oberabtheilung 59 von 12—19 Jahren. Die beiden Abtheilungen der obersten Klassen erhalten wöchentlich 33, die übrigen 22 Stunden Unterricht. Da die Lehrbücher und Lehrgegenstände vorgeschrieben und gehörig abgestuft sind, so steigt kein Schüler in eine obere Abtheilung, bevor er nicht in der Schule und nach einem Examen bewiesen hat, daß er der untern Klassen Lehrgegenstände Meister geworden ist. Weil die Hauptschulen in ihrer obern Klasse höhere Bürgerschulen, in unserm Sinne des Worts sind, und weil manche eigentliche Stockböhmen, welche erst deutsch lernen müssen, sie besuchen, so ist das Alter der Schüler oberer Klasse auch höher, als es in Norddeutschland in den Nichtgelehrtenschulen zu seyn pflegt. In jeder Klasse befindet sich eine breite und geräumige Erhöhung, sowohl für den Sitz oder Stand des Lehrers, als für große schwarze Stehtafeln, und zum Auftreten für die Schüler, welche Aufgaben zu lösen oder Zeichnungen daran zu entwerfen haben.

Lehrbücher: Für Klasse I., untere und obere Abtheilung, und Klasse II., dieselben wie bei den Trivialschulen, nur daß bei II noch hinzukommt: 1) Das Lehrbuch für die 2. Klasse der Haupt- und Stadtschulen $13\frac{1}{2}$ B. 17 Kr. und 2) Das Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten 7 B. 11 Kr.

Klasse III: 1) Das große Lesebuch (Religionslehre) $10\frac{3}{4}$ B. 14 Kr., 2) Das Lehrbuch für die 3. Klasse der Normal- und Hauptschulen $10\frac{1}{2}$ B. 12 Kr., 3) Deutsche Sprachlehre für Schüler der 3. und 4. Klasse 13 B. 18 Kr., 4) Die biblische Geschichte und Sittenlehre 26 B. 46 Kr., 5) Die Evangelien $16\frac{1}{2}$ B. 21 Kr., 6) Die gestochenen Vorschriften, a 2 Kr. Für die, welche Latein lernen wollen, die Vorbereitung zum Lateinlesen 11

Kr. Zur eigenen Wiederholung, 1) die Anleitung zur Rechenkunst I, 10 B. 13 Kr., 2) Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen 14½ B. 19 Kr., 3) Anleitung zum Schönschreiben, mit 27 Kupfern, 1 fl. 20 Kr.

Klasse IV, 1. Jahr: 1) Großes Lesebuch I (Religionslehre) 10¾ B. 14 Kr., 2) Handbuch zum großen Katechismus oder großem Lesebuche, 3) Deutsche Sprachlehre für die 3. und 4. Klasse 13 B. 18 Kr., 4) Geometrie 24 B., mit 12 Kupfern 1 fl. 6 Kr., 5) Bürgerliche Baukunst 18 B. mit 8 Kupfer 38 Kr., 6) Rechenkunst II, 13 B. 16 Kr., 7) Erdbeschreibung des Oesterreichischen Kaiserstaates I mit den Hemisphären und den Karten von Oesterreich 9 B. mit 2 Kupf. 42 Kr., 8) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen 14½ B. 19 Kr., 9) Die gestochenen Vorschriften, Anleitung zum Schönschreiben, 1 fl. 23 Kr.

Jn 2. Jahre außerdem noch: 1) Mechanik 4 B. mit 2 Kupfer 11 Kr., 2) Die Erdbeschreibung II mit Karten von Europa und den deutschen Bundesstaaten 15½ B. mit 2 Kupfern 50 Kr., 3) Naturgeschichte 15 B. mit 2 Kupfern 34 Kr., 4) Naturlehre 12 B. mit 10 Kupfern 40 Kr.

Unterrichtsgegenstände waren: 1) Lesen und deutsche Sprache in I a Buchstabiren und Lesen 5 St., Buchstabiren als Vorübung zum Rechtschreiben 2 St., Kenntnisse der Redetheile 2 St. I b Lesen verschiedener Schriftarten 6 St., Buchstabiren als Vorbereitung zum Rechtschreiben 1 St., Kenntniß der Hauptredetheile 2 St. Kl. II Lesen mit Anwendung der Regeln 4 St., deutsche Rechtschreibung 1 Stunde, Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre 2 St., Dictandoschreiben 2 St. Jn der III. Klasse Deutschlesen nach Regeln 2 St., Fortsetzung der deutschen Sprachlehre 3 St., Recht- und Dictandoschreiben 2 St., schriftliche Aufsätze 2 St., Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter 2 St., Recht- und Dictandoschreiben 2 St. Jn Kl. IV a deutsche Sprachlehre 1 St., Recht- und Dictandoschreiben 2 St., schriftliche Aufsätze 2 St. Jn Kl. IV b deutsche Sprachlehre 1 St., Recht- und Dictandoschreiben 1 St., schriftliche Aufsätze 3 St., Schönlesen 1 St. Jn der Klasse IV a wurden während meines Dortseyns mehrere Sätze aufgegeben und analysirt, z. B. der Vers: Gott weiß am besten, was uns fehlt rc. Der Satz wurde erst an die Tafel geschrieben und die Schüler mußten nun die einzelnen Wörter bezeichnen;

z. B. Gott ist Hauptwort, Subject; weiß ist Zeitwort, 3te Person sing. Praesentis Ind. ꝛc. Hierauf mußten die Schüler erklären, was Subject, Prädicat ꝛc., was ein nackter, einfacher, zusammengesetzter ꝛc. Satz sey, und dies durch Beispiele erläutern, was auf genügende Weise geschah. In IV b kamen Aufsätze vor, deren Ausarbeitung außer der Schulzeit gemacht war. Die Einzelnen lasen ihre Arbeiten vor, welche dann beurtheilt wurden. Das Thema war: Wie ein Schüler zu bessern Fortschritten im Lernen gelangt sey. Die meisten hatten, wie es schien, ihre eigenen Erfahrungen mitgetheilt, wie sie früher durch Lust zum Spielen, durch Verleitung Anderer träge, unfleißig und unfolgsam gewesen, ihre Aeltern betrübt, wie Vater und Mutter beim Examen Thränen vergossen hätten; welchen Eindruck dies gemacht, welche Vorsätze sie gefaßt, welche Anstrengungen sie gemacht und wie sie sich jetzt durch Fleiß und gutes Betragen die Zufriedenheit ihrer Lehrer und Aeltern erworben hätten. — In einer mittlern Klasse war von den Zeitwörtern die Rede. Zuerst wurde der Begriff erläutert. Wenn ich sage: der Knabe, der Hund, das Haus ꝛc., so wißt ihr zwar, welche Person oder Sache ich meine; aber nicht, was sie thun, leiden, oder in welchem Zustande sie sich befinden. Wenn ich aber sage: der Knabe schreibt, der Hund bellt, das Haus wird gebaut, so wißt ihr es; und wenn ich sage: der Knabe schreibt, in welcher Zeit, wann geschieht dies? er hat geschrieben, wird schreiben? Solche Wörter, welche ein Thun oder Leiden, oder einen Zustand nebst der Zeit anzeigen, nennt man Zeitwörter. Was sind also Zeitwörter? Nennt einige Zeitwörter und denket an das, was ihr in der Schule vornehmen müßt. Suchet die Zeitwörter in folgenden Sätzen: das Wasser löscht den Durst, trägt Schiffe und treibt Mühlen ꝛc. ꝛc. Dann wurden die Kinder auf Zahl, Person, Abänderung der Zeiten aufmerksam gemacht.

In der untersten Klasse wurde das Rechtschreiben nach den einfachen Regeln: Man schreibe so, wie man gut spricht, nach der besten Ableitung ꝛc., besonders auch beim Dictandoschreiben eingeübt. — Der Leseunterricht beginnt mit Kenntniß der Buchstaben und zwar der Selbstlaute, mit den einfachsten der Form nach (dem i) anfangend, dann folgen die Mitlaute, welche sogleich mit dem Selbstlauter in Verbindung gebracht werden, damit

ihn die Schüler als einen Buchstaben erkennen, der nicht ohne Selbstlaut ausgesprochen werden kann. Hierauf folgt die Bekanntmachung mit den großen Druckbuchstaben, dann mit den kleinen und großen deutschen und endlich mit den lateinischen Schrift- und Druckbuchstaben. Diejenigen Buchstaben, welche eine Aehnlichkeit in der Gestalt haben, z. B. r und x, n und u, werden auf die Tafel neben einander geschrieben, der Schüler muß ihre Aehnlichkeit und Unähnlichkeit angeben; eben so die ähnlich lautenden: b und p, d und t 2c., welche durch deutliches Vor- und Nachsprechen eingeübt werden. Ich gab hier zu bedenken, ob es nicht passend sey, in jener Beziehung das Schreiben gleich mit dem Lesen zu verbinden und in letzter Hinsicht sich an die Lautmethode zu halten, also nicht bloß auf die Form und den Namen der Buchstaben, sondern auch auf den Laut Rücksicht zu nehmen. Man gab jenes zu, meinte aber, es ließe sich besser bei den lateinischen Lettern anwenden (vorzüglich bei Engländern, Franzosen 2c.), die einfacher und den gedruckten ähnlicher sind, als unsere ächt deutschen; setzte aber das Buchstabiren über das Lautiren, weil es zwar langsamer aber sicherer zum Lesen führe und auf die Rechtschreibung besser vorbereite, der Laut schwer aufzufassen sey, auch die Buchstabirübungen interessanter und Verstand übender gemacht werden könnten. Ich gab dies nur zum Theil zu. Buchstabiren indeß die Kinder ge, u, e, te, so müssen sie ja geuete aussprechen; auf den Laut und nicht auf den Namen kommt es beim Lesen an, ja sie können letzteres lernen, ohne den Namen der Buchstaben zu wissen, sobald sie nur ihre Form und ihren Laut kennen. Eine Annäherung zum Lautiren findet indeß bereits statt, indem man der Benennung der Buchstaben mehr Aehnlichkeit mit dem Laute giebt, und das v nicht vau, sondern ve, das ch che, das st ste 2c. nennt, wie Olivier u. a. bereits gethan, und die Doppellaute als einfache ungetrennt ausspricht. Gewiß kann ein tüchtiger Lehrer bei dieser Lehrweise (Methode mag ich dergleichen nicht nennen) recht gut zum Ziele kommen, ohne wie ehedem 3—4 Jahre den Kindern zu tödten und ihren Geist mit Buchstabenwerk zu verdummen. Oliviersche und Krugsche Künsteleien sind dem frühesten Kindesalter nicht angemessen, daher ziehe ich die einfachere Stephanische Weise vor; denn es bleibt doch immer ein Gewinn, wenn die

Jugend 1 oder 2 Jahre früher zu geistigbildendern Lehrgegenständen übergehen kann. Uebrigens machte, wie früher F. Gedicke, der das Buchstabiren und selbst das Syllabiren für unnöthig, und den Totaleindruck des ganzen Worts, vom einfachen ausgehend, für hinreichend zum Lesenlernen hielt, schon 1796 von Hauser in Wien eine Methode bekannt, das Schreiben und Lesen ohne Buchstabiren zu lehren.

Dem Schreibunterricht sind in jeder der beiden Abtheilungen der ersten Klasse 4 St. gewidmet. In der zweiten Klasse beginnt das Schönschreiben (3 St.) und wird in der dritten deutsch und lateinisch fortgesetzt und der Anfang mit der Kanzleischrift gemacht, in IV Kanzley- und Fracturschrift (IV a 3 und V b 2 St.) mit beständiger Uebung im deutsch und lateinisch Schreiben. Der Unterrichtsweg ist folgender: Man beginnt (à la Pestalozzi) mit Uebungen der Hand und des Augenmaaßes, indem die Kinder mit Kreide an die schwarze Wandtafel Striche von verschiedener Lage und Richtung (wag- und senkrecht, rechts und links, schräg ꝛc.) von verschiedener Dicke und Stärke (Haar- und Grundstriche) ziehen müssen; hierauf werden sie im richtigen Anschauen und Vergleichen derselben geübt, wobei man ihnen die verschiedenen Richtungen durch Anhalten eines Lineals anschaulich macht, dabei wird auf rechte Haltung der Kreide, des Griffels oder der Feder gesehen, und dann aus den Grundstrichen Buchstaben gebildet, zuerst auf Schiefer- und Papptafeln, dann auf Papier, und zwar mit Benutzung von Linien für das Geradeschreiben und die Höhe der Grundbuchstaben; andere Linien für Größe, Tiefe und Lage habe ich nicht bemerkt. Die für die deutschen Schulen gesetzlich bestimmten Vorschriften gehen methodisch vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schweren, vom Nothwendigen zum Minderwichtigen fort. Inhalt einiger Vorschriften: Der Mensch kann, was er soll und wenn er sagt: ich kann nicht, so will er nicht. Bist du beleidiget worden, so laß deine ganze Strafe gegen den, der dich beleidiget hat, darin bestehen, daß du ihn mit einer Mäßigung behandelst, die noch größer ist, als der Haß, mit dem er dich angreift. In einer schönen Seele ist es, wo Vernunft und Sinnlichkeit, Pflicht und Neigung harmoniren. Die Mäßigkeit ist die reinste Quelle des Vergnügens. Gelegenheit macht nicht Diebe allein, sie macht auch große Männer.

Niemand genießt das Leben so sehr, als der innerlich vollkommene Mensch, niemand ist innerlich vollkommen, dessen Absichten nicht gut sind. Je mehr man bei einem Geschäfte auf äußere Zeremonien sieht, desto weniger erfüllt man die wesentlichen Pflichten derselben &c. Am Schlusse jeder Schreibstunde macht der Lehrer auf die Fehler im Allgemeinen an der Schultafel und bei den Einzelnen im Schreibbuche aufmerksam, indem er zugleich zeigt, wie die Form der Buchstaben hätte seyn sollen. In Hamburg ist man schöne Handschriften gewohnt, und legt darauf, oft mit Hintenansetzung bildenderer Gegenstände, fast zu viel Werth; ich muß aber gestehen, daß ich weder dort, wo gewöhnlich noch mehr als 3 Schreibstunden wöchentlich gegeben werden, noch in andern deutschen Staaten so viele gute Handschriften, wenn auch nicht nach englischen Zügen, gesehen habe, als in den Oesterreichischen Stadt- und Landschulen, aus denen ich fast hundert Probeblätter mitgenommen und jetzt vor mir liegen habe. In letztern Schulen waren sie sie deutlich und genau und in den obern Klassen der ersten so schön, wie Lithographie oder Kupferstich; überall aber war die Reinheit der Schreibebücher, die Sauberkeit und Accuratesse der Buchstaben bemerkenswerth. Auf Fractur- oder Kanzleischrift wird vielleicht zu viel Werth gelegt, sie wird aber in Oesterreich im bürgerlichen Leben bei Acten, Documenten, Bittschreiben &c. noch vielfach benutzt. Jährlich muß jeder Schüler zu dem großen Examen ein Probeblatt sowohl im Zeichnen als im Schreiben verschiedener Schriftarten liefern, welche klassenweise zusammengeheftet, von den Local-Schulbehörden begutachtet und an die höchste Landesbehörde abgesendet werden.

Das Rechnen, sowohl im Kopfe (Kopf-Gedankenrechnen) als auf der Tafel, geht ebenfalls durch alle Klassen, und ihm wird in materieller und formeller Hinsicht die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. In I a und b sind wöchentlich 4 Stunden, in II 5 St. für Kopf- und Tafelrechnen festgesetzt; in III 3 St. für das Rechnen in zusammengesetzten Zahlen und der Regel de tri; IV a und b jede 3 St. für höhere Rechnungsarten.

Vorschriftsmäßig soll der Rechnen-Unterricht, damit er brauchbare Geschäftsmänner bilde und zugleich die Geistesthätigkeit wecke und zu einem scharfen, gründlichen und geordneten Denken gewöhne, nicht als bloße Gedächtnißsache, sondern als Sache des

Verstandes betrieben werden, und nicht in einem Auswendiglernen unverstandener Regeln bestehen, sondern zur Einsicht und Fertigkeit in den Zahlenverhältnissen führen. Daher sollen die Regeln nicht gegeben, sondern vom Schüler selbstthätig gefunden werden; der Lehrer soll dabei durch zweckmäßige Versinnlichungsmittel zu Hülfe kommen, eine genaue Stufenfolge der Aufgaben beobachten, auf jeder Stufe so lange verweilen, bis Alles gehörig aufgefaßt und eingeübt ist; die Aufgaben sollen aus dem jugendlichen Kreise hergenommen werden, um desto mehr zu interessiren und zugleich nicht in bloßen Zahlen bestehen, sondern practisch seyn; die geübteren Schüler sollen angehalten werden, selbst passende Aufgaben auszudenken, um sich die Regeln tiefer einzuprägen und noch mehr Gewandtheit im Denken, Urtheilen und Schließen zu erlangen; endlich soll das Kopfrechnen als die beste Vorbereitung zum Tafelrechnen, als viel häufiger im Leben vorkommend, und den Verstand am sichersten schärfend, dem Tafelrechnen vorangehen. Gegen diese vernünftigen Grundsätze läßt sich nichts einwenden, und wie in den Kleinkinder- und den Trivialschulen, so fand ich sie auch hier sehr zweckmäßig in Anwendung gebracht. Das Kopfrechnen geht durch folgende Stufen: 1) Uebung im Zählen und zwar von wirklichen Gegenständen: Nennet Dinge, welche ihr hier in der Schule sehet! Was nicht mehrmals vorhanden ist, ist nur einmal da. Welches Ding ist hier nur einmal? Welche Theile an einem Kopfe sind nur einmal da? Zeiget Ein Buch, Einen Finger! Welche Dinge sind zweimal da in der Schule, am Kopfe? Zeiget mir zwei Federn, zwei Finger! u. s. w. Hierauf dasselbe bis 10 mit Strichen an der Tafel. Dann wird bemerkt, daß man eigentlich nicht höher als bis 10 zählen könne und nach jeder 10 wieder bei 1 anfange und nur wiederhole, daß wir bereits, 1, 2 oder wie viel 10 gezählt haben; daß man statt 10 und 1 aber eilf, statt 10 und 2 zwölf sage ꝛc. Bei jedem 10 wird rückwärts gezählt oder abgezogen ꝛc. 2) Können die Kinder bis 100 zählen, so werden Uebungen im Zusammenzählen, Abziehen, Vermehren und Theilen innerhalb dieser Zahlenreihe vorgenommen, wiederum aber in benannten Zahlen. Z. B. du hast 3 Aepfel und erhälst noch 4 dazu, wie viel Aepfel hast du nun? Fritz hat 5 Aepfel und ißt zwei auf, wie viel hat er noch? Dein Vater giebt dir 4 Nüsse, deine

Mutter 4 und deine Schwester 4, wie vielmal 4 hast du, und wie viel Stück? 12 Federn werden unter 3 Knaben vertheilt, wie viel erhält Jeder? 3) Statt Nüsse und Federn werden nun Münzen, Maaße und Gewichte gesetzt, um die Kinder mit diesen bekannt zu machen. 4) Auflösung zusammengesetzter Aufgaben. 5) Anleitung, dieselbe Aufgabe auf mancherlei Art zu lösen. 6) Auffindung der verschiedenen Vortheile beim Rechnen. 7) Auffindung schwieriger Aufgaben ohne Hülfe des Lehrers. In Kl. II und III kamen folgende Aufgaben vor: Wer täglich 6 Kreuzer zurücklegt, wie viel erspart derselbe in einem Jahre? Ein Kaufmann will an einem Zentner, wovon das ℔ 18 Groschen kostet, 10 Thaler gewinnen, wie theuer muß er den Zentner verkaufen? — 30 ℔ kosten 20 fl., wie viel 1 ℔? Auflösung: 20 fl. sind 15 und 5 fl., wenn 30 ℔ nur 15 fl. kosteten, so würde auf jedes ℔ ½ fl. kommen; ½ fl. sind 30 kr. Wir haben aber noch 5 fl. zurückgelassen. 1 fl. hat 3, und 5 fl. also 15 Zwanziger (Kr.), 15 Zwanziger sind 30 Zehner (Zehnkreuzerstücke), davon kommt also 1 Zehner auf das ℔; 30 Kr. und 10 Kr. = 40 Kr., also kostet das ℔ 40 Kr., wenn 30 ℔ 20 fl. kosten. Wer kann (hat) diese Aufgabe auf andere Weise berechnen? 1 fl. hat 3, also 20 fl. 60 Zwanziger; wenn 30 ℔ 60 Zwanziger kosten, so kostet 1 ℔ = 2 Zwanziger oder 40 kr. Oder: wir nehmen statt 20 fl. 30 an, so kostet das ℔ = 1 fl.; denn haben wir 10 fl. zu viel angenommen, das sind 30 Zw., also auf jedes ℔ 1 Zw. zu viel; ziehen wir diesen von dem fl. ab, der auf Ein ℔ kam, wovon der Preis zu 30 fl., so bleiben 2 Zw. = 40 kr. — Eben so wurden die Kinder hingeleitet einzusehen, daß so viel Kreuzer an einem Tage, so viel halbe fl. im Monat; so viel fl. das Ries Papier, so viel Gr. das Buch; so viel Gr. das ℔, so viel mal 5 fl. der Zentner zu 100 ℔ ꝛc. ꝛc.

Nachdem in I a das Kopfrechnen vorzugsweise und vorbereitend betrieben worden, so beginnt in I b das eigentliche Tafelrechnen mit der Einleitung zu den 4 Species, (Grundrechnungsarten) geht dann zu den Brüchen über; diejenigen Schüler, welche mit Kl. II aus der Schule (oder wenn sie eine Trivialschule ist, alle) austreten (im 13. Jahre) erhalten noch vorher Anleitung zur einfachen Regel de tri. Die, welche den Unterricht noch in den beiden obern Klassen der Hauptschulen mehrere Jahre fortsetzen, werden

(in Kl. III) mit der Bruchrechnung, einfachen und umgekehrten Regel de tri, und in Kl. IV mit dem Kettensatz, Interessrechnung, Gesellschafts- und Vermischungsregeln in Beziehung auf das praktische Leben noch genauer bekannt gemacht. Bei den Anfängern bedient man sich zur Versinnlichung der Punkte, welche unter die Ziffern gesetzt werden, um ihren Werth zu bestimmen, auch wohl des Zahlbrettes, wie bei den Kleinkinderschulen; die Bruchrechnung wird durch Theilung von Strichen veranschaulicht. Die Pestalozzische Einheiten- und Bruchtabellen, die Versinnlichungsmittel, welche von Türk, Pöhlmann u. a. vorgeschlagen und eingeführt haben, könnten leicht hinzugefügt werden, und würden in den Normalanstalten (Lehrerseminarien) eingeführt, sich leicht verbreiten. In manchen norddeutschen Städten sind diese Hülfsmittel auch noch so unbekannt, wie — „böhmische Dörfer," und durch jahrelanges Treiben des Rechnens wird nur eine gedankenlose Fixfingerigkeit, ein mechanisches Auflösen ohne Einsicht und Selbstbewußtseyn gewonnen. Die obern Klassen der Teiner Schule löseten Aufgaben wie folgende: Drei Brüder kaufen ein Haus, der erste giebt dazu 5789 fl., der zweite 300 fl. mehr, der dritte so viele als beide. Nachher verkaufen sie das Haus mit 500 fl. Vortheil und theilen sich das Geld, wie viel erhält Jeder? mit Leichtigkeit.

Der Religionsunterricht, welcher durch alle Klassen geht, ist ein gedoppelter. Den eigentlichen Unterricht, welcher den großen und kleinen Katechismus, das Evangelium und die biblische Geschichte umfaßt, ertheilen zwei Geistliche. Hauptreligionslehrer ist der Katechet (der jetzige ist Vorsteher des Minoriten-Convicts, und ertheilt 10 Stunden in den oberen Klassen) ihn unterstützt ein Minoriten-Priester in 7 St.; den Unterricht zur Wiederholung ertheilen die Gehülfslehrer. Kl. I a hat 2 St. Einleitung in die Religionslehre durch katechetische Gespräche und 3 St. Wiederholung. Kl. I b 2 St. Erläuterung der ersten Religionsbegriffe und 3 St. Wiederholung. Kl. II in beiden Zimmern 3 Religionsstunden und 2 St. Wiederholung. Kl. III 3 St. und 2 St. Wiederholung. Kl. IV a 2 und 2 und Kl. IV b 2 St., Religion und 1 St. Wiederholung, also 32 St. wöchentlich für 7 Abtheilungen. Um wiederholen zu können, müssen die Lehrer natürlich bei dem Unterrichte des Katecheten und seines Mitar-

beiters gegenwärtig seyn; und das kann zu ihrer eigenen weitern Ausbildung sehr beitragen, wenn der Katechet ein geschickter — Katechet ist. Allgemeine Vorschrift ist, daß der Lehrer, ehe der Katechet in die Schule tritt, alles zu entfernen suche, was den Unterricht zerstreuen könnte; daß er bei dessen Ankunft die Schüler aufstehen heiße, während des Unterrichts unter keinem Vorwande fehle, und sich so setze oder stelle, daß er Ordnung und Stille befördern helfen kann; daß er selbst auf die Art und Weise des Unterrichts aufmerksam sey und nach der Unterrichtsstunde sich etwanige, gewünschte Erklärungen von jenem erbitte. Bei dem Wiederholungsunterricht soll er sich genau nach des Katecheten Anweisung richten, die Religionslehren auf das Leben und namentlich das kindliche anwenden, damit Herz und Sitten dadurch veredelt und geregelt werden; er muß ihnen ferner Lectionen zum Auswendiglernen aufgeben, diese in der folgenden Stunde abhören, sich aber dabei aller Zwangs- und Strafmittel enthalten, um diesen wichtigen Gegenstand den Kindern nicht widerlich zu machen. — In Abwesenheit oder Krankheit des Katecheten setzt der Lehrer dessen Unterricht fort, damit dieser nach kurzer Wiederholung den Faden wieder aufnehmen kann. Seine Fragen soll er leicht, kurz, deutlich und bestimmt aufstellen und in ganzen Sätzen antworten lassen, und überhaupt die Religionslehre als den ersten und wichtigsten Unterrichtsgegenstand betrachten, da Sittlichkeit und Tugend in allen Verhältnissen des Lebens das Höchste ist. Eine Wiederholungsstunde, der ich hier beiwohnte, bestand aus Zergliederung einiger Katechismusfragen und bot wenig Eigenthümliches dar. Ich bat mir daher die Erlaubniß aus, als ich die Kinder eines Tages um 10 Uhr zur Messe führen sah (was, die strengen Wintermonate ausgenommen, täglich geschieht), mitgehen zu können, um zu sehen, wie sie sich während dieser kirchlichen Handlung benehmen würden. Die Schüler gingen klassenweise, einige, welche von dort gleich nach Hause wollten, mit Büchern, auch wohl mit Zeichnenbretter in die benachbarte Teinerkirche, stellten sich in den Gängen auf, die größeren setzten sich in den Gestühlen, die Lehrer und ich in einem besondern Gestühle, von wo aus Alle übersehen werden konnten. Es wurden mehrere Verse gesungen, welche die Kinder auswendig zu wissen schienen, auf den Gesang des Chors oder

des Geistlichen antiphonisch geantwortet, gekniet ꝛc. Obgleich ich kein Freund täglich wiederkehrender und stereotypisch gewordener Andachtsübungen bin', die leicht statt Andacht Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit erzeugen; obgleich ich glaube, daß ein für Kinder berechneter Gottesdienst ein- oder zweimal wöchentlich, eine sogenannte Kinderlehre wo Gesang, Anreden und Fragen miteinander abwechseln, mehr Nahrung für Geist und Herz verbreiten würde: so mag ich mir doch kein Urtheil über eine Handlung erlauben, deren Eindruck ich nicht aus eigener Erfahrung kenne. Das Betragen der Kinder war anständig, und selbst bei dem öftern Niederknieen so geräuschlos, wie es bei 6—700 Kindern nur irgend seyn konnte. Nach der Messe besah ich diese älteste Kirche der Stadt, welche 894 von dem ersten christlichen Herzog Borziwoy angelegt, 901 von dem Apostel der Mähren, dem heil. Cyrill eingeweiht worden seyn soll. Nach manchen Zerstörungen hat sie ihre gegenwärtige Form von deutschen Kaufleuten im 14. Jahrh. erhalten, 20 Jahre später baute der König Georg Podiebrad die beiden ansehnlichen Thürme; der eine ist in neuerer Zeit (1819) vom Blitz getroffen, aber wieder hergestellt. Außer einer schönen Madonna am Hochaltare, dem Ev. Lukas und dem heil. Adalbert, sämmtlich von Skreta, interessirte mich in dieser Kirche, die ehedem von Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich benutzt wurde, das Grabmal des 1601 gestorbenen protestantischen, berühmten Astronomen Tycho de Brahe und sein Bild in Holz neben der Kanzel.

Zu diesen allgemeinen Unterrichtsgegenständen für alle Klassen kommen in den beiden Abtheilungen der IVten Klasse folgende hinzu: 1) Zeichnen, theoretisch und practisch, 10 St. in a und 10 St. in b. 2) Geometrie, 3 St. in a und Stereometrie 2 St. in b. 3) Baukunst in a 2 St. in b 1 St.; Erdbeschreibung in a 2 St. und eben so viele in b. Für b allein noch 4) Mechanik 1 St. 5) Naturgeschichte 1 St. 6) Naturlehre 2 Stunden.

Dem Zeichnenunterricht wird in den Oesterreichischen Schulen viele Aufmerksamkeit gewidmet und er mit solchem Fleiße behandelt, daß ich ihm fast unbedingtes Lob spenden muß.

Das Zeichnen geometrischer und architectonischer Gegenstände nimmt nebst der Ornamenten- und Blumenzeichnung den ersten

Rang ein, weil beide dem Künstler, Handwerker und Professionisten unentbehrlich sind. Auf Landschafts = und Figurenzeichnung wird weniger Gewicht gelegt, weil sie auf die Geschäfte des bürgerlichen Lebens weniger Einfluß haben. Das Zeichnen aus freier Hand wird neben dem architectonischen Zeichnen mit Zirkel und Lineal gleichzeitig betrieben und läuft parallel fort. Die Vorlegeblätter, welche belehrende Muster enthalten, gehen vom Leichtern und Einfachen zum Schwerern und Zusammengesetzten fort. Vorschrift ist es, darauf zu achten, daß die Schüler nicht bloß richtig und genau zeichnen lernen, sondern mit Kenntniß und Einsicht; daher soll ihnen nicht bloß eine mechanische Anleitung gegeben, und die vorkommenden Kunstwörter &c. erklärt, sondern sie auch belehrt werden, warum so und nicht anders gezeichnet werden müsse und welcher Gebrauch davon gemacht werden könne. Daher werden auch die nöthigen Vorbegriffe aus der Geometrie und Baukunst vorausgesetzt und der Zeichnenunterricht wird beständig darauf bezogen. Eine genaue Anweisung für die Lehrer (s. unten) regelt die Methode. Eine geräumige Klasse ist in der Teiner Schule, wie fast überall, dem Zeichnen gewidmet, das nicht bloß ein Kopiren von Kopieen ist, sondern auch nach natürlichen Dingen oder Modellen statt findet. Ich besitze die Zeichnung einer Luftpumpe und einer Brücke, welche nach einem Modell und einer wirklichen Luftpumpe gezeichnet wurde. Auch hier wurden mir mehrere Blätter ausgehändigt, an denen die Schüler zum Theil noch arbeiteten: Rosetten, Rosen, Tulpen (s. unten.), Gebäude nach Modellen in Tusche und Sepia, mit der größten Genauigkeit und Sauberkeit gearbeitet. Und dies waren nicht etwa bloß Arbeiten einiger Paradeschüler, deren Meisterwerke der Meister oft halb verfertigt hat, um Aeltern und Vorgesetzte beim Examen zu betrügen; ich bat sie mir beliebig aus und erhielt sie hier, wie anderswo, mit der größten Zuvorkommenheit (Ueber den Zeichnenunterricht vergl. unten: Wien.)

Mit dem Zeichnen steht der Unterricht in der reinen und angewandten Mathematik in genauer Verbindung. Auch über diese Lehrgegenstände sind für die Lehrer bestimmte Anleitungen verfaßt. Der Unterricht aber soll mehr practisch, als theoretisch ertheilt und die schwierigen Lehrsätze mehr mechanisch als mathema=

tisch bewiesen werden. Für Schüler in dem Alter, worin sie sich in dieser Klasse befinden, scheinen mir jedoch solche Lehrsätze, wie sie in der Elementar-Geometrie und Stereometrie vorkommen, keineswegs zu schwierig, vielmehr eine treffliche Uebung der Denkkraft. Sehr zweckmäßig werden jedoch überall Versinnlichungs-Apparate, geometrische Körper, Modelle ꝛc. benutzt und jede Schule hat eine Sammlung zu diesem Behufe, und mit der theoretischen Lösung der Sätze wird, was, wenn auch nicht ausgezeichnet, doch gut geschah, eine practische Anwendung mit Meßkette, Meßtisch, Astrolabium, Setzwage ꝛc. verbunden. Den fähigern und geübtern Schülern, oder denen, welche aus der 4ten Klasse in die Realschulen übergehen, werden die Beweise in wissenschaftlicher Strenge vorgetragen; einige Aufgaben über die Verwandlung der Figuren wurden recht gut gelöset.

Der Unterricht in der Mechanik bezieht sich besonders auf die einfachen Maschinen, neben denen, die durch Wasser und Feuer getrieben werden. Es werden diese Maschinen und Werkzeuge in der Wirklichkeit oder in Modellen ꝛc. vorgezeigt, ihre Zusammensetzung, Wirkung ꝛc. erklärt und daraus die Grundsätze, nach denen die Wirkung erfolgt, entwickelt. So viel thunlich sollen die Schüler die Werkstätten der Handwerker und Künstler besuchen. Für den Unterricht in der Baukunst gelten dieselben Regeln. Die Säulenordnung mit ihren Theilen, Stellungen, Zierrathen ꝛc. werden erläutert, die Verhältnisse erklärt und nach und nach alles hinzugefügt (durch Vorzeigen der Werkzeuge, Vergleichen von Grundrissen, Gebäuden ꝛc.), was nöthig ist, um über ein Gebäude richtig urtheilen, einen Kostenüberschlag machen und sich vor Betrug sichern zu können.

Bei dem Unterrichte in der Naturgeschichte wird vorschriftsmäßig wiederum vorzugsweise das Einheimische und Nützliche beachtet. Aus dem Thierreiche werden diejenigen Thiere behandelt, welche uns Nahrung und Kleidung oder andere Vortheile gewähren; aus dem Pflanzenreiche zugleich diejenigen Gewächse, welche zur Arzney, zum Fabrikwesen dienen, und von den Mineralien die wichtigsten in- und ausländischen Erden und Steine; das Technologische wird sogleich hinzugefügt. Mit der Lehre vom menschlichen Körper wird die Gesundheitslehre verbunden. Ueberall aber ist es Grundsatz, wo möglich die Naturprodukte, oder we-

nigstens die Abbildungen vorzuzeigen. Auch sind die Lehrer durch die Vorschrift der Regierung angehalten, sich kleine Sammlungen anzulegen, die Kinder in Naturalien-Kabinette, zu Apothekern rc. zu führen. Daß ein Lehrer mehr dazu geeignet und geneigt ist, versteht sich von selbst; auch kann ich nicht angeben, ob Alle dieser Vorschrift auf gleiche Weise Genüge leisten, kenne aber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit aus eigener Erfahrung. Einen ähnlichen Gang befolgt man auch in der Naturlehre. Sie soll, wie die Naturgeschichte, nicht ein bloßes Wortregister werden, sondern überall auf die Erscheinungen in der Natur, deren Gesetze, Wirkungen und Zusammenhang eingehen, dadurch zur religiösen Weltbetrachtung, zum Geschmack an Schönheiten der Natur führen, den Aberglauben verbannen, die Urtheils- und Schließkraft üben. Von den allgemeinen Eigenschaften ausgehend und sie an den einfachsten Dingen erklärend, wird zu der Lehre von der Luft, dem Feuer, der Electricität rc. fortgeschritten, und Sprützen, Thermometer und Barometer, Gewitter rc. daraus erläutert.

Die Erdbeschreibung wird in zwei Cursen nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche vorgetragen. Der erste macht mit der Oesterreich. Monarchie, der zweite mit fremden Ländern bekannt und endigt mit einem Ueberblick der ganzen Erde. Sehr vernünftig läßt man die ersten Begriffe von Fluß und Berg, Stadt und Dorf rc. in der Umgebung auffassen und die Kinder sich hier orientiren, macht sie mit den Himmelsgegenden bekannt, und giebt einige Vorbegriffe von der Gestalt und Eintheilung der Erde, um das Einzelne in Beziehung auf das Totale erfassen zu lassen, und einen Begriff von Landkarten aus der Analogie mit dem Grundrisse eines Hauses, einer Stadt zu geben. Zuerst wird die Stadt und Umgebung an die Wandtafel gezeichnet, die Schüler müssen die Orte, ihre Lage und Entfernung angeben; hierauf folgt die Provinz oder das Königreich mit Rücksicht auf die Gränzen, Eintheilung, Flüsse, Berge, Wälder, Producte, Städte rc.; überall werden historische Notizen beigefügt, und bei den Hauptstädten besonders auch die Anstalten für Unterricht, Krankenpflege, Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens um Vaterlandsliebe zu erzeugen. Bei der Kenntniß fremder Länder soll der Lehrer Notizen aus Reisebeschreibungen einverleiben.

Die Schüler, welche ich in IV a fand, ließen keine Frage über Böhmen unbeantwortet, sowohl was die Gränze, als die einzelnen Merkwürdigkeiten betrifft, wobei mir nur auffiel, daß bei dem weißen Berge bei Prag nicht allein der Schlacht, sondern auch des unglücklichen Friedrichs V. von der Pfalz, der seinem Unternehmen freilich nicht gewachsen war, unter dem Ausdruck: der Winterkönig, erwähnt wurde; ein Ausdruck, der zwar in der Geschichte überhaupt vorkommt, mir aber nicht gewöhnlich war. Das Betragen der Schüler in den Klassen war hier, wie in den übrigen Schulen, anständig, ruhig, ehrerbietig; die Aufmerksamkeit und Lust zum Antworten wurde durch lebhaftes Handaufheben ausgedrückt, die Fragen größtentheils mit den Antworten wiederholt. Daß die Disciplin zu strenge sey, habe ich nicht gefunden, obgleich es mir gesagt wurde; indeß kann darüber ein Besucher nicht aburtheilen; ernst-väterlich ist das Rechte. Das Verhältniß der Lehrer und Erzieher zu ihren Schülern ist nicht das Verhältniß eines Freundes zum Freunde, wie es in der sentimentalen Periode, von der auch die Pädagogik nicht unberührt geblieben ist, die Ansicht war, sondern das Verhältniß eines Vaters zu seinen Kindern. Mich widern die Leute an, welche durch weibische Behandlung den Knaben weibisch und daher unfähig zu dem Ernste und der Selbstüberwindung machen, ohne welche es keine Sittlichkeit giebt, die nur suchen, mit den Kindern während der Schulzeit bequem durchzukommen, statt gegen deren Fehler anzukämpfen; aber eben so verhaßt sind mir auch die Orbile, welche ihre Erziehungskunst aus Tobias Klauerts „Anweisung junge Bären zu behandeln“, gelernt zu haben scheinen, und daher Willenlosigkeit oder Bosheit erzeugen. Auffallend war mir der öftere Handkuß der Schüler bei den Lehrern; auch mir widerfuhr dies nicht allein in den Schulen, sondern auch zuweilen auf der Straße, wenn mir Kinder begegneten, die mich in ihren Schulen gesehen hatten. Bei der ungewohnten Huldigung habe ich mich aber gewiß sehr links benommen.

Ueber Fleiß und Sitten wurden genaue Tabellen geführt, nach folgendem Schema:

Tabelle über den Fleiß der Schüler.

Namen der Schüler.	Verzeichniß über den Fleiß der Schüler im Monate .... im Jahre 18..										Wann ein Schüler diese Klasse angetreten hat.	Wie vielmal er während des öffentlichen Unterrichts		Sitten und Fähigkeiten.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	rc.		ausgeblieben.	zu spät gekommen.	Sitten.	Fähigkeiten.
N. N.															

So wie diese, sind alle Prager Hauptschulen: die Hauptschule bei den Piaristen, die protestantische und jüdische, so wie die bei der Normal-, Haupt- oder Musterschule, welche zugleich zur Ausbildung und Prüfung der Schullehrer dient, und, wie ihr Name sagt, zum Muster dienen soll und sechs Lehrer hat. Die Piaristen, ein regulirter Orden von Weltgeistlichen, 1621 von J. Casalanza, einem spanischen Edelmanne und Weltgeistlichen, gestiftet, der 1597 in Rom fromme Schulen (scholae piae) anlegte, welche sich bald auch auf den Unterricht in den Wissenschaften ausdehnte, sind in den Oesterreichischen Staaten Lehrer und Vorsteher vieler Schulen. Außer den drei gewöhnlichen Mönchsgelübden: der Armuth, d. h. für sich, wenn auch für den Orden, kein Eigenthum zu besitzen, der Keuschheit und des Gehorsams, d. h. die blinde Befolgung der Klosterregeln und der Ordens- und Klostervorsteher (auf Brechung derselben stand ehemals der Tod) müssen sie noch das Gelübde ablegen, in Schulen unentgeldlich zu unterrichten. Ob Mönche, ob unverheyrathete Geistliche, denen das Familienleben und die erste Entwickelung des Kindes fremd sind, die besten Erzieher der Jugend seyn können, wollen wir hier nicht untersuchen. Die Prager Piaristen-Anstalt hat ein geräumiges Gebäude, einen treffliches Speisesaal, einen vorzüglichen physikalischen Apparat, Bibliothek rc. Im Convict werden 12 bürgerliche und 30 adeliche mittellose Zöglinge unentgeldlich erzogen und 6 Kostgänger a 300 fl. Sie haben Kost, Wohnung, Bedienung, Unterricht (wozu auch Gymnastik gehört) frei, müssen 10 Jahr alt und fähig seyn, in die Grammatikalklasse einzutreten. Einige hundert (zum Theil zahlende, zum Theil Frey-) Schüler und Zöglinge, unter ihnen mehrere Adelige, befanden sich in der hübschen Kapelle, wo sie die Messe anhörten und wohin mein gefälliger Führer und ich von einem Pater begleitet wurden. Nachher besuchten wir die Klassen, hörten eine Religionsstunde über die Lehre von der Sünde. Nachdem die Sünde als eine freiwillige Uebertretung der Gebote Gottes definirt und sie als das einzige, wahre Böse oder Uebel bezeichnet und in Erbsünde und wirkliche Sünde eingetheilt worden, ging der Katechet zu der Erbsünde über, und erklärte sie als jene Sünde, welche Adam im Paradiese und wir in Adam begangen, die wir von ihm ererbt, deren Strafen und Folgen wir daher

auch zu leiden haben. Wir haben Erbsünde, das wissen wir aus der Bibel. (Die Frage: ob die heiligste Jungfrau Maria auch die Sünde Adams geerbt habe, welche der Katechismus enthält und also beantwortet: Die Kirche hat zwar hierüber, als einem Glaubensartikel, nichts entschieden, jedoch billiget sie die Lehre als eine fromme Meinung, daß Maria, die Mutter Gottes ohne Erbsünde ist empfangen worden; sie verbietet sogar das Gegentheil zu lehren, begeht auf das feierlichste das Fest ihrer Empfängniß, und hat darauf große Ablässe verliehen; — überging der Lehrer). Die wirkliche oder persönliche Sünde, welche begehend und unterlassend, in Gedanken, Worten und Werken begangen wird, scheidet sich in Todt- oder schwere und in geringe oder läßige Sünden ꝛc. ꝛc. Die Unterredung enthielt zu viel Wortwerk, wirkte nicht genug auf Geist und Herz und ging nicht gehörig ins Leben ein. Die Uebungen im Aufsatzschreiben, Rechnen, Zeichnen ꝛc. sagten mir mehr zu. Die Schule ist zugleich Hauptschule mit ihren vier Klassen, und Gymnasium mit den gewöhnlichen vier Grammatikal- und zwei Humanitätsklassen. Die lutherische Hauptschule liegt in der Nähe der lutherischen Kirche und steht in Verbindung mit der Wohnung des lutherischen Geistlichen, Herrn Petermann. Die Einrichtung ist, den confessionellen Unterschied abgerechnet, dieselbe, wie in den andern Hauptschulen. Die lutherische Gemeinde in Prag ist nicht zahlreich, sie verhält sich zur katholischen Bevölkerung, wie in Hamburg die katholische zur lutherischen. Möchten nur, hier wie überall, beide Partheyen nach dem ächten Kennzeichen eines wahren Christen streben, nach der Liebe, die da ist das vornehmste und größte Gebot und das Band der Vollkommenheit, und daher friedlich und freundlich hier auf Erden neben einander zum Himmelreich wandern, zu dem es sicherlich verschiedene Wege giebt, und wo einst schwerlich nach dem Glauben an Trans- und Consubstantion, an Maria's Sündhaftigkeit oder Sündlosigkeit, gefragt werden wird, sondern nach dem Glauben, der durch liebevolle Gesinnungen und Handlungen durch Reinheit des Herzens und Lebens thätig ist.

Die jüdischen (Knaben- und Mädchen-) Schulen mit Lehrern wie der Schulrath Herz Homburg, Wessely ꝛc. hat ein erfreuliches Gedeihen. Auch in diesen nichtkatholischen Schulen sind

die Lehrbücher, mit Ausnahme der Religionsbücher, dieselben und den Juden ist besonders das religiöse Lehrbuch: „Bne-Zion" vorgeschrieben; sie dürfen aber auch wie die Protestanten die katholischen Schulen besuchen, der Religionsunterricht wird dann in die erste Stunde verlegt, und die andern Confessions-Verwandten sind von der Theilnahme dispensirt. Es wird genau darauf gehalten, daß Judenkinder in der Schule die deutsche Sprache erlernen; ohne ein Zeugniß darüber darf kein jüdisches Brautpaar getraut werden. — Schließlich wiederhole ich: das Schulwesen genießt des Staates Fürsorge und wo dies recht geschieht gilt Lord Brougham's Ausspruch: Der Schullehrer ist der Beherrscher unserer Epoche; sein Alphabet (Lehre) ist wichtiger als das Soldaten-Bayonnet!

Es liegt etwas Schönes in dem Festhalten an das bestehende anerkannte Gute; wie in einer edlen Stabilität in Wissenschaft und Politik, in Kirche und Schule, wenn man jenes Gute festhaltend mit Sinnigkeit und Weisheit dabei das Fehlerhafte bessert und das Mangelhafte umbildet; es liegt aber auch etwas Großes in dem Reformiren der Einrichtungen, Ansichten und Lehrsätze, welche der Verbesserung bedürfen, sobald man nur nicht plötzlich und gewaltsam das Bestehende umwirft und im Jagen nach erträumten Idealen und im Drange der Ungeduld und im Sturme des Niederreißens die Menschheit beglücken will, ehe ein Haus über der niedergestürzten Hütte gebaut ist, denn Reformiren ist nicht Revolutioniren, verträgt sich mit jenem Festhalten und ist die wahre Bewegung, ohne welche der Tod erfolgen würde.

Oesterreich muß das Eine thun und das Andere nicht lassen, es hat in seinem streng geregelten Volksschulwesen einen trefflichen Grund zur Volksbildung gelegt; es kann im pädagogischen Himmel alle neuen Erscheinungen an sich vorübergehen lassen und wie im Politischen daraus Nutzen ziehen, und wenn es dabei nicht stehen bleibt, sondern methodisch, wenn auch bedächtig fortschreitet, zu immer größerer Klassizität im Schulwesen fortschreiten; es kann ruhig zusehen, wie anderswo „die Geister aufeinander platzen," und wenn der Sturm sich gelegt hat, die Blasen verflogen sind und der Schaum verschwunden ist, das, was sich methodisch als ächt und brauchbar bewährt hat, in seine Schulbücher aufnehmen, und durch seine Normalschulen verbreiten. Die in Diesterwegs Wegweiser rc. angeführten anerkannt tüchtigen methodischen Schriften könnten dazu

die nöthigen Fingerzeige geben. Einzelne Gegenstände vermisse ich noch in den Volksschulen.

Ich habe Oesterreichs Schulsystem eine Staatserziehung genannt, wie sie eigentlich nur das Alterthum aufzuweisen hatte, wo freilich oft in dem Bürger der Mensch unterging. Eben darum wünsche und hoffe ich für die Kinder des Volks eine noch größere Hinwirkung auf eine edle Vaterlandsliebe, indem ich mit Diesterwegs Schrift: „Ueber Erziehung zur Vaterlandsliebe", welche mir aus der innersten Seele geschrieben ist, von den Lehrern und Erziehern fordere: „Trage die Geschicke deines Vaterlandes im warmen Herzen, entwickele in dir und den Deinigen vorzugsweise, was die edle deutsche Natur in und an sich hat (Wahrheitsliebe, Redlichkeit, Treue, Fleiß, Mannhaftigkeit, Ernst, Gründlichkeit, Religiösität ꝛc.); erwecke in deinen Zöglingen Ehrfurcht vor dem, was die Vorfahren geschaffen haben, Pietät gegen ihre Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten; mache deine Zöglinge mit den großen Momenten aus der Geschichte unsers Volkes bekannt; aber so, daß es zum Herzen geht. „Wenn bei den Erzählungen der Thaten und Bestrebungen seiner großen Männer deine Schüler ruhig und mit gebückten Rücken auf ihrem Steiße sitzen bleiben, oder kaltblütig einige Notizen in ihr Heft schreiben; dann lege dein Amt als Geschichtslehrer nur nieder!"; stärke und entwickele die Körperkraft der Jugend; mache deine Zöglinge mit dem Vaterlande, seinen Männern und Zuständen bekannt; führe sie endlich zum innersten Verständniß unserer Sprache und der herrlichen Werke in ihr. Darum lese der Lehrer mit der Jugend unsere großen Nationaldichter, besonders aus der Zeit von 1813, oder Sammlungen, wie Krögers Deutschlands Ehrentempel, 3 Bände, oder den Auszug aus diesem Werke: „Gedichte auf das Deutsche Land und Volk", worin die Vorzüge des deutschen Landes und die bedeutendsten Momente seiner Geschichte geschildert werden." Ich lege auf die Bekanntschaft mit den Geisteswerken eines Klopstock, Schiller, Uhland, v. Schenkendorf, Rückert, Claudius, Hebel u. A. auch in Bezug auf die öfters versäumte Entwickelung des Gemüths und Kunstsinns im Allgemeinen, mit Harnisch u. A. einen hohen Werth. Sollte dies nicht wichtiger seyn, als die Anfüllung des Kopfes mit geographischen Zahlen und Namen fremder Welttheile und deren Producte, und würde die Beschränkung dieser und an-

derer Lehrgegenstände, die Vereinfachung der Lese-, Schreib- und Rechnenmethode nicht die nöthige Zeit herbeischaffen, zumal wenn man bei Anfertigung von Lehrbüchern (wie in dem Bremer, dem Oltroggeschen 2c.) hierauf Rücksicht nähme, und neben Bibelsprüchen und Gesangversen zweckmäßige poetische Stücke jener deutschen Klassiker memoriren ließe? Wenn wir von dem Griechen rühmen, daß er mit seinem Homer, von dem Italiener, daß er mit seinem Petrarka, Dante, Ariost vertraut ist, sollten wir nicht dahin streben, daß Klopstock, Schiller, Uhland 2c. im Munde unsers Volkes leben?

Die in den Oesterreichischen Hauptschulen vorgebildete Jugend geht nun, wenn sie sich für den Gewerbestand bestimmen will, auf die Real- und polytechnischen Lehranstalten über.

Die letztern Anstalten verdanken der neuern Zeit ihre Entstehung. Der Geist unserer Zeit ist vorzugsweise industriell und wir können und mögen diese Richtung nicht verwerfen, sobald sie nicht die alleinige wird und alle höhere Beziehungen des Lebens beeinträchtigt. Der Mensch ist nun einmal dazu bestimmt, die Natur zu beherrschen und seinen Zwecken dienstbar zu machen, und Genuß und Wohlseyn, welche diesem Streben folgen, sind mächtige Lockungen. In technischer Hinsicht steht unser Zeitalter eben so hoch über Griechenland und Rom, als in den physikalischen und mathematischen Wissenschaften, welche es sich zur Erlangung und Umformung der Naturproducte mit so glücklichem Erfolge unterworfen hat, daß selbst der Unbemittelte mit Genüssen des Lebens und Bequemlichkeiten bekannt geworden ist, die sonst der Reiche entbehrte. Wirken wir nur dahin, daß nicht Geist und Kraft bloß dem sinnlichen Leben dienen, daß nicht ein grober Materialismus eintrete, der nur das Angenehme und Nützliche schätzt, nur an Haben und Genießen denkt und darüber alle höhere Begeisterung verspottet und alle höhere Lebenszwecke vergißt (und dafür muß ein tüchtiges, höheres Leben in Wissenschaft, Religion und im Staate sorgen), so sind diese Bestrebungen eben so heilsam als nothwendig, denn Bewegung, Fortschritt und Leben ist für ganze Völker wie für einzelne Menschen nothwendig; Stillstand ist Verderbniß, Tod. Der große Umschwung, den das Gewerbewesen in unserm Jahrhundert erfahren, die wichtigen Entdeckungen, welche in der Naturkunde gemacht worden, führen

mit Nothwendigkeit darauf hin, dem Gewerbsstande eine höhere Ausbildung zu verschaffen, als noch vor 50 Jahren nöthig schien, wo ein dürftiges Lesen, Schreiben und Rechnen ausreichen mußte, wo man das Vorurtheil hegte, ein Handwerker brauche bloß die Hand und nicht den Verstand, und es sey genug, seinem Lehrmeister einige Handgriffe abzusehen und einige Kunstgriffe mechanisch und ohne an das Warum und Darum zu denken, nachzumachen (glaubte man doch auf eben solche Weise die Schullehrer für ihr Amt handwerksmäßig abrichten zu können!). Von dieser niedrigen Ansicht der Dinge mußte man indeß wohl zurückkommen. man mußte es einsehen, daß jeder Gewerbtreibende, er mag nun mit der Gewinnung der rohen Naturproducte sich beschäftigen, wie der Landwirth, Bergmann, Gärtner; oder die Naturproducte zu Kunstproducten verarbeiten (der Gewerbsmann im engern Sinne) wie der Fabrikant, der Manufacturist, der Handwerker und Künstler, oder den Austausch und Umsatz sowohl der Kunst- als der Naturproducte bewerkstelligen (wie der Handelsmann, Schiffer rc.) eine größere Kenntniß, namentlich in der Naturkunde und Mathematik nicht entbehren kann, um seinen Producten eine größere Dauerhaftigkeit oder eine schönere Form zu geben, der Menschenkraft durch Maschinen oder Naturkräfte oder durch ein vereinfachtes Verfahren zu Hülfe zu kommen. Es mußte einleuchten, daß der Tischler und Zimmermann, der Schiffbauer und Schiffer, der Drechsler und Uhrmacher, der Bildhauer und Instrumentenmacher ihr Geschäft erst dann mit glücklichem Erfolge treiben, mit Leichtigkeit fremde Muster auffassen, nach fremden Anweisungen und Beschreibungen arbeiten, mit Deutlichkeit ihre Ideen Andern mündlich und schriftlich mittheilen, sie mit Sicherheit vorausbestimmen und ausführen, Schwierigkeiten berechnen und Hindernisse aus dem Wege räumen können, wenn sie die nöthigen Kenntnisse im Zeichnen, Modelliren, in der Arithmetik, Geometrie und Mechanik besitzen. Wie viele Mißgriffe und Umwege, wie vielen Nachtheil würden sich der Bierbrauer und Zuckerfabrikant, der Maler und Färber, der Gerber und Seifensieder, der Landwirth und Metallarbeiter ersparen und wie vielen Vortheil sich zuwenden, wenn sie mit den Wirkungen des Feuers, der Luft, des Dampfs, des Lichts, mit der Verbindung und Scheidung der Naturstoffe hinlänglich bekannt wären? — Es

liegt aber klar vor Augen, daß unsere Volks-Elementarschule mit ihren Unterrichtsgegenständen für die gewerbliche Kenntniß viel zu wenig thut, und zum Theil bei der Kürze der Zeit, bei dem ungeregelten Schulbesuch nicht mehr thun kann. Ja, da wo man mehr thun könnte, z. B. in Waisenhäusern, deren Knaben doch fast sämmtlich zum Gewerbstande übergehen, will man oft in unbegreiflicher Verblendung fast nichts mehr als Lesen, Rechnen, Schreiben, und hält dies für das non plus ultra alles Wissen, fürchtet eine Ueberbildung, ein Wort, bei dem man eigentlich gar nichts denkt, und — klagt doch nachher über Unbrauchbarkeit und Unanstelligkeit, oder errichtet Sonntagsschulen 2c. und — muß sich begnügen, die ersten, einfachsten, wenig auf das praktische Leben Einfluß habenden Gegenstände behandeln zu können; während wenn diese bereits in den Volksschulen gehörig behandelt und dadurch der Geist angeregt worden wäre, sich in den Lehrlings- und Gesellenjahren etwas Gründlicheres und Zweckmäßigeres treiben ließe.

Unsere Sprach-Gymnasien haben bekanntlich den künftigen Gelehrten auf seinen Beruf vorzubilden; sie beschäftigen sich daher am meisten mit Aneignung der alten Sprachen und thun wohl daran; obgleich sie die Realien, welche bei tüchtiger Behandlung geistig bildend werden können, oft noch zu stark in den Schatten stellen. Dem Künstler und Handwerker gewähren sie daher nicht, was er braucht, denn er bedarf einer ganz andern Art der Durchbildung, als ihm dort geboten wird. Darum sind Anstalten nöthig, welche die Bedürfnisse des gewerbtreibenden Bürgerstandes näher ins Auge fassen, und ihn in den mathematischen und physischen Wissenschaften, den zeichnenden, modellirenden Künsten bis zu dem Punkte führen, wo sich die einzelnen Beschäftigungen professionell trennen, nämlich zu Real- und polytechnischen Schulen, die in gewerblicher Hinsicht dem entsprechen, was Gymnasium und Universität für den Gelehrtenstand leistet.

Diese Anforderungen der Zeit konnten nicht unbeachtet bleiben. Schon im vorigen Jahrhundert stiftete man Specialschulen für verschiedene Gewerke: Zeichnen-, (in Hamburg von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe schon 1767), Kunst-, Bau- 2c. Schulen; allein Anstalten für allgemeine Gewerb-Bildung sind Ergebnisse der neuern Zeit, und Oesterreich und

Preußen sind hierin mit gutem Beispiele vorangegangen, und von der Zeit an haben, namentlich in den letzten 25 Jahren, wo dem Oelzweig des Friedens die Fahne des Krieges wich und mit Eifer daran gearbeitet wurde, nützliche Gewerbe und Verkehr zu befördern und dadurch zugleich den Gewerbestand in der öffentlichen Meinung zu heben, fast alle bedeutenden Städte Deutschlands für Gewerbebildung gesorgt, und der Erfolg hat die Zweckmäßigkeit bewiesen, indem das deutsche Gewerbwesen, namentlich auch seit dem Zollvereine, einen bisher unbekannten Aufschwung genommen und deutsche Fabrikate bereits in manchen Städten den englischen und französischen den Rang abgewonnen haben.

Der Oesterreichische Staat in seiner besondern Richtung auf das Practische und Nützliche, hat daher auch die Real- und technischen Schulen, welche auf nützliche Künste und Gewerbe vorbereiten, mit großer Liebe aufgenommen, gehegt und gepflegt, so daß wohl nicht leicht großartigere Anstalten und eine consequentere Ausbildung für diesen Zweck in einem andern Lande statt finden. Schon die 4te Klasse der Hauptschulen ist als Vorbereitungsklasse anzusehen, und von ihr geht der Zögling zu der Realschule, als eine Art Gewerbe-Gymnasium, dann zur polytechnischen Anstalt als Gewerbe-Universität über. Während die Trivial- und Hauptschulen für alle Staatsglieder da sind, und ihr Besuch vom Gesetz geboten ist, bleibt die Benutzung der Gewerbe-Anstalten jedem freigestellt. Daher befinden sie sich auch nur in den größern und Handelsstädten und geben das, was zu einer speciellen, nicht aber zur allgemeinen Bildung gehört.

Nachdem schon v. Schulstein und Felbiger in Böhmen und Oesterreich für Industrieschulen gesorgt hatten, seit durch van Swieten die Naturwissenschaft in Oesterreich cultivirt und das Studium der Mathematik mehr und mehr in seine Rechte eingesetzt worden war, trat der ausgezeichnete Techniker, Fr. v. Gerstner, auf und zeigte die Unentbehrlichkeit der mathematischen und physikalischen Kenntnisse für alle Gewerb- und Wirthschaftsbeamten, indem er ad oculos demonstrirte und nachwies, wie die Unkenntniß jener Wissenschaften häufig den größten Schaden verursache und dadurch manche Vorurtheile widerlegte, welche überall sich zu erheben pflegen, wo etwas Neues Aufnahme finden soll. Im Auftrage der Stände des Königreichs Böhmen

entwarf er daher 1801 den Plan einer technischen Lehranstalt und wies aus der Böhmischen Industrie nach, daß besonders Bergbau, Landwirthschaft, Glas- und Eisen-, Leinwand-, Wollen- und Baumwollen-Fabrikation zu berücksichtigen sey und folglich mit Ausschließung der Söhne von Handwerkern, welche bloß für das Handwerk bestimmt sind, und der gemeinen Arbeiter denen die Einsicht in den ganzen Gang eines Geschäfts wenig nützt, aufgenommen werden müßten: die künftigen Verwalter von Landgütern und Wirthschaftsbeamten, künftige Kaufleute und Fabrikanten, Land- und Wasserbaumeister, Landmesser, Uhr- und Instrumentenmacher, Ingenieure, Lehrer im Fabrik-, Handels-, Forst- und Landwirthschaftswesen, Staatsbeamten, die zum Civil übertretenden Offiziere, Juristen, Theologen in so weit sie die Landwirthschaft angeht. Die Hauptlehrgegenstände wären demnach: Naturgeschichte, Physik und Chemie, Arithmetik und Geometrie, Mechanik und Baukunst, Zeichnen, Landwirthschaft; Nebenfächer aber: deutsche Korrespondenz- und Geschäftsstyl, Geschichte, Geographie und Waarenkunde. Nur für reine Mathematik, Mechanik, Baukunst und Landwirthschaft sollten zuerst eigene Professoren angestellt werden, die übrigen Lehrgegenstände aber den Universitäts-Professoren mit mäßiger Zulage übertragen werden. Die Anstalt, für welche 1803 von den Ständen das ehemalige Jesuiten-Noviz-Gebäude für 90000 fl. angekauft und später mit einem Aufwande von 30000 fl. durch zwei Flügeln erweitert wurde, dehnte sich nach und nach sowohl an Lehrgegenständen als Zöglingen aus und wurde 1806 eröffnet. In den ersten zwölf Jahren (1807—1818) war die Zahl der letztern nach ihrem künftigen Berufe folgende:

	Land- und Forstwirthschaft.	Fabriken und Handel.	Landmesser, Baukünstler rc.	Offiziere, Juristen, Theologen.
1807	55	19	46	10
8	73	49	37	18
9	84	66	38	13
10	94	50	53	17
11	236	80	58	85
12	275	101	66	99
13	352	136	86	164

	Land- und Forstwirthschaft.	Fabriken und Handel.	Landmesser, Baukünstler rc.	Officiere, Juristen, Theologen.
1814	329	96	77	179
15	303	63	59	238
16	339	81	54	261
17	307	111	81	295
18	409	30	91	186
	2868	876	749	1569

= 6062. So ist das Verhältniß auch später geblieben.

1832 erkannte man die Nothwendigkeit einer Zwischenanstalt zwischen der Hauptschule und der technischen Anstalt; daher wurde eine Realschule errichtet, als vorbereitende, aber auch für diejenigen, welche nicht weiter gehen wollen, für sich bestehende Anstalt, aus der die Schüler mit großem Vortheil zu einem Gewerbe übertreten können.

Zum Eintritt in die Realschule wird ein Alter von wenigstens 13 Jahren verlangt, derjenige, welcher einzutreten wünscht, muß die beiden Abtheilungen der 4ten Hauptschul-Klasse, oder die vier Grammatikal-Klassen einer Gelehrtenschule mit gutem Erfolge durchgemacht und eine Vorprüfung gut bestanden haben. Die Lehrgegenstände sind auf zwei Jahre folgendergestalt vertheilt:

Erstes Jahr: 1) Religionslehre wöchentlich 2 St. 2) Arithmetik und Algebra 6 St. 3) Deutsche Sprache 3 St. 4) Geographie 3 St. 5) Schönschreiben 4 St. 6) Zeichnen in 2 Abtheilungen a 10 St.

Zweites Jahr: 1) Religionslehre 2 St. 2) Theoretische Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie 5 St. 3) Handlungsbuchhalten 2 St. 4) Deutsche Sprache und Styl 3 St. 4) Geographie 3 St. 5) Schönschreiben 4 St. 6) Zeichnen in 2 Abth. a 10 St. Alle diese Gegenstände werden in besonderer Beziehung auf das Gewerbwesen behandelt und sind, die Religionslehre nicht ausgenommen, jedem Gewerbsmanne zu wissen nothwendig.

In das technische Institut findet Keiner Aufnahme, der nicht über 15 Jahr alt ist und die beiden Realklassen oder zwei Humanitätsklassen oder höhere (Universitäts-) Studien genügend

absolvirt hat. Es ist ein **lobens- und nachahmungswerther** Gebrauch, daß man in Oestreich keinen Zögling in eine höhere Klasse, oder zu einer höheren Art von Schule aufsteigen läßt, er habe denn in einem Examen seine Fähigkeit dazu bewiesen; dadurch wird die Schule vor unfähigen Schülern bewahrt, welche den Fähigen hindern, und der Staat vor halbgebildeten Mitgliedern gesichert. Diese Forderungen sind auch hier folgerecht und der Eintrittsbedingung in die Realklasse analog; in der Regel mögten aber wohl die Realisten für die technische Anstalt am besten vorgebildet seyn. Da diese Anstalten zugleich die allgemeine Verbreitung wissenschaftlich-gewerblicher Kenntnisse befördern sollen, so steht es den Einwohnern Prags frei, an diesem oder jenem Cursus nach eingeholter Bewilligung des Professors Theil zu nehmen. In der Realschule muß **jeder** Schüler ohne Ausnahme **alle** vorgeschriebene Lehrcurse durchmachen; im polytechnischen Institute, welches eine mathematische und eine naturwissenschaftliche Abtheilung enthält, findet eine Auswahl derselben nach dem Berufe, den ein junger Mensch sich widmen will, statt. Die Religionslehre ist für alle Zöglinge Pflichtstudium (daher ist auch ein eigener Katechet angestellt, dessen Zeugniß vor allen andern so berücksichtigt wird, daß bei Verweigerung derselben der Schüler nicht in eine höhere Klasse aufsteigen kann), so auch die Physik im ersten Jahre für diejenigen, welche zu den höhern Cursen aufsteigen wollen. Für die einzelnen Fächer sind die vorbereitenden Gegenstände ebenfalls vorgeschrieben. Die naturwissenschaftlichen Fächer der höhern Jahrgänge setzen in der Regel die Kenntnisse der niedern Jahrgänge voraus, z. B. das Studium der technischen Chemie erfordert Kenntniß der allgemeinen; die Verwaltungskunde der Landgüter verlangt Kenntniß der Landwirthschaft; für beide Fächer ist Naturgeschichte, Waarenkunde, mathematische Kenntniß nöthig 2c. — Die einzelnen Fächer fand ich für den laufenden Cursus folgendergestalt vertheilt:

Lehrgegenstände des ersten Jahres. Allgemeine Fächer: 1) Religionslehre 1 St. 2) Physik nach **Neumann's** Handbuch 3 St. **Besondere Fächer:** a) mathematische Abth.: 3) Arithmetik, Algebra, theoretische und practische Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie mit practischen Messungen, nach eigenen Werken und Heften 6 St. lehrt **Bittner** für diejenigen, welche

zum höhern technischen Studium übergehen wollen, aber sich nicht alle nöthigen Vorkenntnisse in der Realschule verschafft haben. 4) Practische Geometrie und Meßübungen für diejenigen, die aus dem zweiten Jahrgange der Realschule zum technischen Studium aufsteigen, 3 St. Bittner. 5) Geometrisches Zeichnen; täglich werden 6 Stunden den verschiedenen Abtheilungen gegeben. 6) Höhere Mathematik für die besonderen Zwecke der technischen Zöglinge, 4 St. b) naturwissenschaftliche Abtheilung: 7) Zoologie und Botanik, nebst der dazu gehörigen Waarenkunde, 6 St.

Zweites Jahr. Allgemeines Lehrfach: 1) Religionslehre, 1 St. Besondere Lehrfächer. a) mathematische Abtheilung: 2) Mechanik und Hydraulik nach Gerstners Handbuch, 6 St. 3) Maschinenzeichnung in zwei Abtheilungen, 2 St. täglich. b) naturwissenschaftliche Abtheilung: 4) Mineralogie und mineralogische Waarenkunde, 6 St. 5) allgemeine Chemie nach Scholz's Lehrbuch, 6 St. 6) Landwirthschaft nach Trautmanns Lehrbuch, 6 St.

Drittes Jahr. Allgemeines Lehrfach: 1) Religionslehre, 1 St. Besondere Lehrfächer: a) mathematische Abtheilung: 2) Land-, Wasser- und Straßenbaukunst, täglich 2 St. 3) Architektur-Zeichnen in 2 Abtheilungen, jede täglich 2 St. b) naturwissenschaftliche Abtheilung: 4) specielle technische Chemie und zwar: Agrikultur-, Gährungs-, Salz-, Stein- und Glas-Chemie; Färbe- und Bleichkunst, Eisenhüttenkunde, Zuckerfabrikation, täglich 1 St. 6) Verwaltungskunde der Landgüter, täglich 1 St. Für einige Geschäfte ist dann noch Kenntniß neuerer Sprachen, französisch, englisch oder italienisch nöthig.

Die Realschule behandelt mehr die allgemeinen Wissenschaften in besonderer Beziehung auf das Praktische; das technische Institut führt, auf einem höheren Standpunkte stehend, tiefer in die Lehrobjekte ein, behandelt sie vollständiger und wissenschaftlicher, während in der Realschule die praktische Seite vorherrscht, ohne jedoch diese Beziehung ganz zu vernachlässigen, oder eine umständliche Literatur zu liefern oder unhaltbare Ansichten weitläuftig zu erörtern. Die Physik erörtert die Gesetze und Erscheinungen der Natur, um ihre Kräfte und Erzeugnisse besser benutzen zu lernen. Die Naturgeschichte behandelt in ihrem zoologischen Theil zugleich die Anatomie und Physiologie der Thiere, ihre Krankheiten, War-

tung und Pflege, Nutzen; die Vertilgung schädlicher Insecten rc., besonders der inländischen. Die Botanik geht von der allgemeinen Physiologie und Pathologie der Pflanzen zu der angewandten Botanik mit besonderer Beziehung auf Böhmen über, und behandelt die ökonomischen (Getraide-, Küchen- und Futterpflanzen, Obst, Giftpflanzen, Unkraut,) die technischen (Hanf, Flachs, Farbe-, Garten- und Oelpflanzen) und Forstbotanik, und zeigt Nutzen und Schaden, Pflege der Pflanzen rc. Die Mineralogie bezieht sich ebenfalls besonders auf Böhmen und wird mit Excursionen in das böhmisch-sächsische Erzgebirge verbunden. Die Waarenkunde zeigt die Beschaffenheit, Güte und Fehler besonders auch der rohen Producte, die im auswärtigen Handel Böhmens vorkommen. Waarenproben werden vorgezeigt, und die Kennzeichen ihrer Güte und Fehler angegeben. Der angehende Landwirth lernt die Erdoberfläche zweckmäßig benutzen, nebst landwirthschaftlicher Verwaltungskunde. Bei allen diesen Lehrgegenständen kommen die Naturalien- und Waaren-Sammlungen, nebst einer trefflichen Sammlung landwirthschaftlicher Werkzeuge sehr zu statten. Die Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und das geometrische Zeichnen, die im ersten Semester theoretisch, im zweiten praktisch vorgetragen werden, setzen die Gewerbtreibenden in den Stand größere Flächen zu messen und im verkleinerten Maaßstabe zu zeichnen, Pläne, Charten rc. zu entwerfen und machen mit den Meßinstrumenten, und deren Benutzung beim Land-, Wasser- Straßenbau rc. bekannt. Das Rechnen und die Algebra erörtern die Lösung schwieriger Aufgaben mit besonderer Beziehung auf Leibrenten, Wittwenkassen, Schätzung von Landgütern rc., Bergamtsrechnungen rc. — Die mathematischen Aufgaben, welche ich in einer Lehrstunde behandeln hörte, wurden mit Gewandtheit aufgelöset und widerlegen das Vorurtheil, daß man in Oesterreich auf rationelle Lehrgegenstände wenig Werth lege; beim Zeichnen sah ich überaus saubere Arbeiten z. B. die Pinakothek in München, das Museum in Berlin, Brücken, Maschinen rc. Der Unterricht in der Mechanik und Baukunst wird durch eine Sammlung von Modellen der wichtigsten Maschinen, Brücken rc. erläutert und die Baukünstler erhalten nicht nur Anleitung zur Ausmessung, sondern auch zum dauerhaften, zweckmäßigen und geschmackvollen Bau und Umbau der Häuser; sie lernen Baurisse

entwerfen, die Kosten berechnen &c. Die Chemie, unentbehrlich dem Manufakturisten, Fabrikanten, Apotheker und allen, welche sich außer der Maschinenkraft auch noch der Kräfte der Luft, des Feuers, der Dämpfe oder der Säuren und Salze, z. B. beim Färben, Brauen, Bleichen, Glas-, Eisen- und Zuckerbereitung bedienen, hat ein eigenes chemisches Laboratorium, wo die Theorie durch Experimente unterstützt und in ihrer praktischen Anwendung gezeigt wird. Es wurden gerade Versuche mit der Gewinnung des Zuckers aus Runkelrüben *) gemacht, die sehr gut ausfielen und mich um so mehr interessirten, je häufiger ich in meiner Jugend Gelegenheit gehabt, die Bereitung des Rohrzuckers in den damals so blühenden Zuckerfabriken Hamburgs kennen zu lernen, und während der französischen Occupation oft Urtheile von unsern Zuckerfabrikanten gegen den Runkelrübenzucker aussprechen hörte, dem man damals die Krystallisationsfähigkeit ableugnete; den hier bereiteten Runkelrübenzucker konnte ich nicht von Rohrzucker unterscheiden. Wie viel Geld bleibt dadurch nicht im Lande! Hätten wir doch auch ein solches inländisches Ersatzmittel für Kaffe und Thee!

Bei der Besetzung der Lehrerstellen wird nicht blos auf das Wissen gesehen, sondern auch auf die Lehrgaben; vorzüglich werden diejenigen beachtet, welche selbst eine höhere Gewerbschule durchgemacht haben, weil man voraussetzt, daß sie mit dem Zweck, Geist, Gange und Methode derselben am vertrautesten sind. Jedenfalls ist aber auch ihnen nöthig, den pädagogischen Lehrcursus bei einer Normalschule (Seminar) mit Erfolg durchgemacht und nach dem Examen ein genügendes Zeugniß darüber erhalten zu haben. Dadurch werden der Schule tüchtige Lehrer, und durch die Uebergangs-Prüfungen gute Schüler verbürgt.

Bei der Gründung der polytechnischen Anstalt wurde die Leitung derselben dem Professor Ritter v. Gerstner übertragen, dem der Oberbaudirektor, Professor der Baukunst Fischer zur Seite stand. Jetzt ist das Lehrer-Personal beider Anstalten folgendes:

---

*) Von 66 Runkelrübenzuckerfabriken, die der österreichische Staat besitzt, die bereits ⅛ des Bedarfs von 600—650,000 Centn. liefern, sind in Böhmen allein 28.

An der Realschule: der Weltpriester, Katechet am Waisenhause St. Johann, und Religionslehrer am technischen Institute F. Schneider ist Vicedirektor; J. Wenzig, Prof. der deutschen Sprache, des Styls und der Geographie; C. Doppler, Prof. der mathematischen Wissenschaften und des Buchhaltens; J. Florian, Lehrer des Schönschreibens und F. Tust, Lehrer der Ornamenten- und Blumenzeichnung. Assistenten: F. Sauczck, für Mathematik; J. Menick für Zeichnen und J. Mrniak, für Schönschreiben.

Das technische Institut: Direktorat: der Freiherr Henniger v. Eberg; Studiendirektor, der Rath und Kanzeleidirektor V. Falck und der Studiendirektorats-Kanzellist F. Guttenberger. Die praktische Mathematik lehrt der ausgezeichnete Universitäts-Professor Dr. K. Bittner; Landwirthschaft und Verwaltungskunde der Landgüter trägt der Universitäts-Prof. Dr. J. Lumbe vor; Prof. der Physik, Mechanik, Hydraulik und des Maschinenzeichnens ist K. Worsin; Naturgeschichte und Waarenkunde hat Prof. F. X. Zippe; die allgemeine und specielle technische Chemie Prof. K. Balling; der Lieutenant K. Wieserfeld ist supplirender Prof. der Land-, Wasser- und Straßenbaukunst und Architektur-Zeichnung. Hiezu kommen noch zwei außerordentliche Lehrer, der Weltpriester F. Schneider, als Religionslehrer und der Baron v. Porta, als provisorischer Lehrer des geometrischen Zeichnens. Außerordentlicher Professor C. Doppler, Prof. der höhern Mathematik. Adjunkten: J. John, für praktische Geometrie; A. Marian, für allgemeine und specielle technische Chemie; F. Schreyer, für Physik, Mechanik, Hydraulik und Maschinenzeichnung; W. Zaufali, für Land-, Wasser- und Straßenbaukunst und Architekturzeichnung. — Man sieht hieraus, daß die Anstalt mit einer hinreichenden Zahl von Lehrern versehen ist, daß aber zur Ersparung der Kosten und auch um tüchtige Lehrer zu gewinnen, mehrere Universitäts-Professoren für die Anstalt (andere bei der Real- und technischen Schule zugleich) benutzt werden. Die Kosten der ganzen Anstalt werden jährlich auf 30000 fl. angeschlagen, die Professoren erhalten bei 12—15 St. Unterricht 1—2000 fl. Gehalt. Die Adjunkten, welche den ordentlichen Lehrern beigegeben sind und gewöhnlich 4 Jahre lang ihren Posten bekleiden, erhalten 5—600 fl. und haben Gelegenheit sich zum

ordentlichen Lehramt vollständig auszubilden. Außer den bereits angeführten Modellsammlungen, besitzt die Anstalt noch eine gute Bibliothek und benutzt außerdem die Sammlungen des vaterländischen Museums, die jährlich bedeutend vermehrt werden. Noch reicher an Lokal, Lehrern, Sammlungen und Mittel ist die polytechnische Anstalt in Wien (S. unten).

Sollen Schulen gedeihen, so muß indeß nicht blos für ein sorgenfreies Auskommen, sondern auch für eine ehrenvolle Stellung der Lehrer gesorgt werden, weil zugleich von beiden die Achtung abhängt, welche das Publikum den Personen wie dem Amte zollt. Wie sehr die Regierung wie die Stände den Werth der Gewerbe-Lehranstalten zu schätzen wissen, ergiebt sich nicht allein aus den ansehnlichen Unterstützungen, welche sie ihnen zuwendet, und aus den Ehrenbezeugungen, mit denen sie die ersten, verdienstvollen Arbeiter an derselben belohnte, sondern auch aus der Aufmunterung, welche sie den gegenwärtigen Lehrern dadurch hat zu Theil werden lassen, daß sie den Professor der Realschule mit dem Gymnasial-Professor und den Professor des technischen Instituts mit den Professor der Philosophie gleichen Rang beigelegt hat; daß sie endlich die Wahl derselben, um alle Nebenrücksichten auszuschließen, von den höchsten Behörden abhängig gemacht hat. Daher schlägt der böhmisch-landständische Ausschuß die Candidaten für die Realschule der Studien-Hof-Commission und für das technische Institut dem Kaiser zur Ernennung vor.

Die Gesammtzahl der Zöglinge beider Anstalten ist 7—800. Die Donnerstage (wenn kein Fasttag einfällt), die Sonn- und Feiertage sind frei: außerdem noch zwei Weihnachts-, zwei Pfingst-, die letzten drei Faschingstage, der Tag vor Neujahr; ferner die Tage vom Mittwoch vor, bis Dienstag nach Ostern und die wenigen Wochen am Ende des Schuljahres nach dem Schlusse der Prüfungen. Bemerkenswerth ist noch der geringe Kostenaufwand, mit welchem Aeltern ihre Kinder in diesen nützlichen Wissenschaften ausbilden lassen können. Das jährliche Schulgeld der Realschule beträgt nur 10 fl. und das der technischen Lehranstalt nur 15 fl. C. M. Mittellose aber fleißige und sittliche junge Leute können sogar auf gänzliche Erlassung des Schulgeldes Anspruch machen. Weil beim Zeichnenunterricht die Vorzeichnungen, Rahmen, Glasscheiben rc. aus Unvorsichtigkeit rc. leicht beschädigt werden, so hat man die

zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß jeder Realschüler 1 fl. und jeder technische Schüler 2 fl. erlegen muß, wovon nach Beendigung des Schuljahres (also gleichsam Einer für den Andern haftend und verassekuradirend) alle etwanigen Reparaturkosten bestritten, der Rest aber zurückgezahlt wird.

VII.

Gymnasialunterricht: Behörden, Einrichtung der Gymnasien. Aufnahme der Schüler, Geistesanlagen, sittlich-relig[illegible]e Enwirkung. Disciplinar-Prüfungs-Formulare. Schulgeld. Besetzu[illegible] der Lehrerstellen. Instruktionen des Direktors und Präfekten. Formulare. Lehrgegenstände und Lehrbücher. Lehrcurse: lateinische und griechische Sprache, Alterthumskunde, Geographie, Arithmetik, Religion ꝛc.

> Aus dem Schooße der Schule sollen Männer, hell in Wissen, rein im Wollen, treu im Handeln und gesund an Leib und Geist hervorgehen.
> J. M. Sailer.

> Tolle scholas, tolle quidquid in orbe bonum est.
> Lutherus.

---

1) Behörden.

Sämmtliche Gymnasien sind Staatsanstalten, welche aus dem Studienfond vom Staate erhalten werden und denen der Staat durch allgemeingeltende Vorschriften eine gleichförmige Einrichtung gegeben hat; Schulbücher, Disciplin, Lehrmethode ꝛc. sind genau vorgeschrieben. Die Oberbehörde bildet, wie bei den Volksschulen als Behörde in letzter Instanz, die Studien-Hof-Commission, sie hat zwar mit der vereinigten Hofkanzeley (für alle nicht ungarischen Länder) einen gemeinschaftlichen Präsidenten (in andern Staaten Minister des Innern), ist aber im Uebrigen eine ganz abgesonderte, für sich wirkende Behörde. Unter ihr, als politische Behörden in zweiter Instanz stehen in Studiensachen die Landesregierungen der Provinzen in Wien und Linz, und die Landes-Gubernien in Prag, Brünn, Inspruck, Laybach, Triest, welche in Collegial-Verfassung aus einer Anzahl Gubernial- (Regierungs-) Räthe mit einem Präsidenten bestehen. In den Kreisen jeder Provinz befindet sich ein Kreisamt mit einem Kreishauptmann und unter ihm die einzelnen Magistrate. Da aber Wien und

Prag in keinem Kreise liegt und ihre Magistrate mit den Kreisämtern gleichen Rang haben, so correspondiren sie unmittelbar mit den Gubernien, ihr Einfluß ist aber beschränkt; der Kreishauptmann heißt auch Gymnasial-Lokal-Direktor. Für die Aufsicht der Studien besteht in jeder Provinz, ein den Gubernien untergeordnetes Gymnasial-Studien-Direktorat, gewöhnlich mit einem höhern Geistlichen als Direktor oder General-Direktor der Gymnasial-Studien. Dieser hat an jedem Orte wo ein Gymnasium ist, einen Vice-Direktor, gewöhnlich einen höheren Geistlichen, auch wohl Bürgermeister. Die Religionslehrer stehen unter strenger Aufsicht der Ordinariate. Der nächste Vorgesetzte ist der Präfekt, welcher dem Direktor [illegible] Vice-Direktor, oder bei Gymnasien der geistlichen Orden, dem Rector Collegii untergeordnet ist.

2) Einrichtung.

Jedes Gymnasium (vgl. Sammlung der Verordnungen 2c. für die Gymnasien, 4. Aufl. Wien 1829) besteht aus 6 Klassen, nämlich aus 4 Grammatikal- (untere) und 2 Humanitäts- (obere) Klassen, so daß die 1. Grammatikal-Klasse die unterste und die 2. Humanitäts-Klasse die oberste des Gymnasiums ist. Für jede Klasse ist ein Lehrer angestellt. Den Religionsunterricht leitet ein „Katechet", und zwar bei den Schülern aller Klassen, er steht in Bezug auf den Unterricht selbst unter dem kirchlichen Ordinariate, dem nach Hof-Dekret vom 13. April. 1822, „sowohl über Person als Lehre rücksichtlich des reinen ächt-christlich-katholischen Lehrbegriffs die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne des Worts obliegt." Der Katechet ist der einzige Fachlehrer; die übrigen sind Klassenlehrer, jedoch so daß sie (Verordnung v. 3. Sept. 1818 und 31. July 1819) ihre Schüler durch alle Grammatikal- oder Humanitäts-Klassen durchführen müssen. Z. B. wenn der Lehrer A 1837 die untere Grammatikal-Klasse hatte, so wird sie unter ihm 1838 die 2., 1839 die 3. und 1840 die 4. Klasse und wenn 1837 die untere Humanitäts-Klasse unter B stand, so wird sie 1838 unter ihm die obere. Um das docti male pingunt zu vermeiden, verlangt das österreichische Gesetz nicht allein, daß der Schreibmeister der Hauptschule auch den Gymnasiasten wöchentlich 2 St. Schreibunterricht ertheile, sondern auch daß der Gymnasial-Lehrer darauf halte, daß die Schüler alle Ausarbeitun-

gen gut und möglichst schön geschrieben abliefern. Um fähige und moralische junge Männer für Gymnasien zu gewinnen und dabei zu erhalten, hat der Kaiser bewilligt, daß alle aus öffentlichen Fonds besoldeten Lehrer, Katecheten und Präfekten so oft sie 10 Jahre ihres Lehramtes zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, jedesmal ihr Gehalt um ein Drittel vermehrt erhalten, und wenn sie 30 Jahre mit gleichem Lobe ihr Amt ununterbrochen verwaltet haben, mit ihrem vollen, vermehrten Gehalt in den Ruhestand versetzt werden. Auch die Stifts- und Klostergeistlichen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, erhalten ähnliche Remunerationen aus den öffentlichen Fonds. Sie haben sich aber bei ihrer Anstellung der gewöhnlichen Prüfung zu unterwerfen. Schulzeit: Der Aufenthalt eines Schülers in jeder Klasse währt in der Regel ein Jahr oder bei ungenügender Leistung 2 Jahre. Eine Abkürzung oder Zusammenziehung der Studienzeit wird nicht gestattet. Bei Schülern die einen Cursus in derselben Klasse wiederholen müssen, ist in den Zeugnissen das Wort Repetens beizusetzen. Das Schuljahr beginnt mit Anfang October und endigt in der ersten Woche des August; es wird Anfangs März in zwei Semester getheilt; täglich erhalten die Gymnasiasten 4 St. Unterricht, 2 Vor- und 2 Nachmittags. Am ganzen Donnerstag und am Dienstag Nachmittags wird kein Unterricht ertheilt, es sei denn, daß ein Festtag in der Woche vorkommt. Außer den Weihnachtsferien, 3 Faschingstage, Osterferien so wie Herbstferien; während dieser soll die Jugend durch aufgegebene Arbeiten beschäftigt werden (H. D. 4. Oct. 1790).

Gymnasien bei denen keine Universitäts-, Stifts- oder Klosterbibliothek vorhanden ist, erhalten (H. D. 20. April 1816) zur Anschaffung einer zweckmäßigen Büchersammlung während 6 aufeinanderfolgende Jahre, jährlich 200 fl. und dann jährlich 50 fl. aus dem Studienfond.

3) Aufnahme.

Jedem Jüngling ohne Ausnahme steht, wenn er eine höhere Bildung sucht, als die deutschen Schulanstalten gewähren, der Gebrauch eines Gymnasiums frei. Jedoch muß er besonders gute Geistesanlagen, einen ausdauernden Fleiß und untadelhafte Sitten besitzen, und die Aeltern, auch wo diese Eigenschaften

vorhanden sind, zuvor überlegen, ob ihre Vermögensumstände auch zur Bestreitung der Kosten hinreichen.

Damit Aeltern oder Vormünder diese Rücksicht nicht vernachlässigen, verlangt das Gesetz, daß kein Jüngling in ein Gymnasium trete, der a) nicht die drei ersten Klassen der deutschen Hauptschule mit Erfolg durchgemacht und nach abgelegter öffentlicher Prüfung mit einem guten Zeugnisse entlassen worden, mit mittelmäßigen Zeugnissen soll keiner angenommen werden, b) der Sittenlosigkeit bewiesen und c) nicht das 10. Lebensjahr vollendet oder das 14. überschritten hat. Daher muß sich Jeder vor seinem Eintritt in die Gelehrten-Studien einer Prüfung vor dem Präfekten und Grammatikal-Lehrer des Gymnasiums, in welches er übertritt, unterziehen und diese Prüfung entscheidet über seine Zulassung.

Ausländer müssen, so wie Judenkinder, noch eine Erlaubniß von der Landesstelle nachsuchen. Die katholisch-sächsische Jugend bedarf blos der nöthigen Zeugnisse. Der Personalbestand des Gymnasiums muß unausbleiblich zu Ende des ersten Monats nach dem Anfang eines jeden Schuljahres eingesandt werden, daher sich die Schüler zur rechten Zeit zur Aufnahme zu melden haben. Für die Immatriculation und das Zeugnißausfertigen wird keine besondere Zeit gestattet; kein Professor darf in den Ferien verreisen, bevor diese Angelegenheit geordnet ist.

Keine Klasse darf über 80 Schüler zählen; bei großem Andrange entscheidet die größte Fähigkeit ꝛc. oder wo diese gleich ist, der Wohnort der Aeltern; dem Abgewiesenen steht der Bezug eines minder besuchten Gymnasiums oder der Eintritt in eine Grammatikal-Nebenklasse frei, die hauptsächlich für solche Schüler bestehen, welche wegen geringer Fortschritte repetiren müssen und mit, vom Gymnasial-Direktor des Landes nach vorschriftsmäßiger Prüfung für fähig erkannte Supplenten versehen sind, die unter Aufsicht des Präfekten und in steter Verbindung mit dem Gymnasium stehen; die Schüler der Nebenklasse haben täglich eine Stunde mehr, als in der Hauptklasse. Daher haben einige Gymnasien (Prag und Wien) die untere Grammatikal-Klasse doppelt. Diese Nebenklassen benutzen zwar das Schullokal nach beendigtem Unterricht der Hauptklasse, müssen aber selbst für Beleuchtung, Heizung ꝛc. sorgen und ihre Lehrer sind nicht Staatsbeamte. Die

besten Schüler rücken, wenn Stellen leer werden, in die Hauptklasse.

Kein Schüler darf in einen höhern Cursus oder von der 2. Humanitäts-Klasse in die philosophischen Studien übertreten, ohne sämmtliche Zeugnisse der Gymnasial-Klassen (H. D. v. 25. März 1803 und 1824).

4) Sittlich-religiöse Einwirkung.

Die Gymnasial-Vorsteher und Lehrer sind nicht blos Lehrer nützlicher Wissenschaften, sondern müssen sich als vom Staate aufgestellte öffentliche Erzieher von Jünglingen, die sich für höhere Wissenschaften vorbereiten und einst wichtige Aemter bekleiden sollen, ansehen und als solche auch von andern, selbst von den Aeltern der Schüler angesehen werden. Daher sind sie verantwortlich, für die Sittlichkeit ihrer Zöglinge zu thun, was in ihren Kräften steht, auf Sinn und Denkart hinzuwirken, strenge Aufsicht über ihr Betragen zu führen. Letztere dürfen zwar mit Aeltern oder Lehrern an öffentlichen Orten erscheinen, es ist aber das Spielen in öffentlichen Kaffe- oder Gasthäusern strenge verboten. Eine schlechte Note der Sitten schließt von der öffentlichen Prüfung und den Schulpreis aus; wer noch überdies seine Mitschüler zur Unsittlichkeit verleitet, wird von allen öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen.

Die religiöse Erziehung soll nicht bloß eine äußere, mechanische Tugend, ein äußerlich-sittliches Betragen erzeugen, sondern sich auf gute Denkungsart gründen und aus guten Gesinnungen herfließen: dazu aber ist die Religion unentbehrlich.

Für den Religionsunterricht besitzt jedes Gymnasium einen Katecheten als eigenen Religionslehrer, der nicht zugleich Klassenlehrer seyn darf, aber durch alle Klassen unterrichtet, in jeder 2 St. wöchentlich, und außerdem an Sonn- und Festtagen die Exhorte für sie hält.

Der Religionsunterricht wird nicht allein den übrigen Lehrgegenständen gleich geachtet, sondern noch dadurch bevorzugt, daß kein Jüngling eine Prämie, auch bei guten Fortschritten in allen andern Gegenständen erhalten kann, wenn sie hier fehlen.

Die Religionslehrer haben gleich andern Gymnasiallehrern die wöchentlichen, monatlichen und halbjährigen Prüfungen

mit Genauigkeit zu halten. Kein Schüler darf in eine höhere Studienabtheilung vorrücken, ohne in der Religionslehre und der Sittlichkeit das beste Zeugniß erlangt zu haben; auch werden ihnen in diesem Fall die Stipendien ꝛc. entzogen; doch können sie diese Folgen durch Besserung im folgenden Semester tilgen. Diejenigen welche im letzten Semester ein nachtheiliges Sittenzeugniß erhalten, werden an keiner andern Lehrstelle als öffentlich Studirende aufgenommen.

Die nichtkatholischen Schüler erhalten den Religionsunterricht von ihren Religionslehrern, welche Zeugnisse über Fleiß und Fortgang dem Präfekten halbjährlich zuzustellen haben; bestehen aber für sie eigene Schulen, so erhalten sie dort den Unterricht in ihrer Religion und müssen auch halbjährlich (doch nicht vor dem Director oder in Wien vor dem Vice-Director) geprüft und das Ergebniß in die Zeugniß-Formulare eingetragen werden. Neben dem Religions-Unterricht finden auch gottesdienstliche Uebungen statt. Jedes Gymnasium hat seine angewiesene Kirche, in welcher jeden Schultag vor Anfang der Lehrstunden eine Messe gelesen wird. Weil die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche nicht für die Jugend eingerichtet werden können, so sind für Gymnasien, Lyceen und Universitäten besondere Versammlungsörter einzurichten, um ihr vor der Messe eine entsprechende Exhorte zu halten; nur Krankheit entschuldigt die Nicht-Theilnahme. Eben so haben sich alle Schüler und Professoren am Anfange des Schuljahres bei dem feierlichen Hoch- oder sogenannten heiligen Geistamte oder Messe zur Erlangung des göttlichen Beistandes einzufinden, und fünfmal jährlich zur Beichte und Communion zu gehen. Wie sehr auch im protestantischen Deutschland die sittlich-religiöse Bildung der Gymnasiasten gesetzlich beachtet wird, darüber S. Cousin über den Gymnasialunterricht in Preußen, übersetzt von Kröger. Altona 1832. Neigebaurs Sammlung der Verordnungen ꝛc. Berlin 1835.

5) Disciplinar-Mittel.

Die Schulgesetze werden am Tage des heiligen Geistamtes in allen Klassen vorgelesen und dabei bemerkt, daß vom Landeschef am Ende jeden Schuljahres von allen austretenden Schülern ein Verzeichniß über Betragen und über den Fortgang der gesammten

Gymnasial-Studien dem Kaiser selbst vorgelegt werden müssen. Die Aeltern sollen zur Befolgung der Gesetze anhalten und ermuntern. Die Lehrer auch zum Privatfleiß, besonders an den Ferientagen anspornen und anleiten.

Körperliche Strafen sind von den Gymnasiasten durchaus entfernt zu halten; der Jüngling welcher durch Unterricht und durch Ermahnungen, zuerst unter 4 Augen, dann öffentlich vor den Mitschülern, endlich feierlich vom Präfekten in Gegenwart der Lehrer, nicht gebessert wird, taugt nicht zum Studiren; er muß in die Nothwendigkeit versetzt werden einen andern Stand zu ergreifen. (vgl. Cousin und Neigebaur S. 1, 178.) Bei Unfleiß: Ermahnung, Erinnerung an die Aeltern und Vorgesetzten, Zurücksetzung oder Ausschließung von den öffentlichen Prüfungen, endlich Ausschließung. Bei moralischen Fehlern: Ermahnung, Arrest (vom Präfekten mit Zuziehung der Lehrer und Benachrichtigung der Aeltern und Vormünder) auf 24 St., nur Einmal, denn beim 2. Fall tritt Exclusion ein. Bei Verführung Anderer zu schändlichen Handlungen tritt zugleich Anzeige an die Landes- und Hofstelle ein, damit der Excludirte von keinem andern Gymnasium wieder aufgenommen wird. Erhebliche Untersuchungen müssen außer den Lehrstunden vorgenommen werden.

6) Prüfungen finden statt:

1) monatlich in Gegenwart des Präfekten, des Vice-Directors; wenn der Direktor im Orte ist, so muß auch dieser manchmal erscheinen, damit die Schüler ihren Fleiß und ihre Fähigkeiten vor höheren Zeugen bewähren. Alle Lehrgegenstände und alle Schüler werden möglichst berührt. Vorher überreicht jeder Professor dem Präfekten ein genaues Verzeichniß der im verflossenen Monat behandelten Gegenstände und der Ausarbeitungen der Schüler. Der Präfekt giebt die Gegenstände auf und ruft die Schüler, der Professor prüft. Die letzte monatliche Prüfung im Semester ist 2) eine öffentliche. Nur die werden zugelassen, welche das erste Zeugniß in allen Klassen verdienen (die andern haben eine Privatprüfung), Vice-Director und Direktor sind gegenwärtig. Die Schüler sollen diese Prüfung als Ehrensache ansehen. Die vom Lehrer, oder auch mitunter von dem Direktor aufgeworfenen Fragen sollen so beschaffen seyn, daß sie zur Entwickelung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben und sich daraus ergeben kön-

ne, ob der Schüler den Gegenstand gehörig gefaßt: also nicht bloße Worterklärungen und materielle Eintheilungen. Keiner darf von andern Lehranstalten zur Prüfung, etwa zur Erschleichung eines Zeugnisses, zugelassen werden; auch keiner der alle Erfordernisse über die vorhergegangenen Curse beigebracht, anders als öffentlich geprüft werden. Zeugnisse ohne Bestätigung des Direktors haben keine Kraft. Bei dem Examen am Schlusse des Schuljahres werden Prämien (nützliche, sauber gebundene, mit dem Namen des Empfängers bezeichnete Bücher, vertheilt und zwar 7, wenn die Klasse 50 und darüber stark ist, 5 bei 30—50, und 3 bei weniger als 30. Der Director muß die gewähiten Bücher genehmigen, da er für ihre Unschicklichkeit verantwortlich ist. Die Namen aller Schüler nebst ihren Zeugnissen werden vorgelesen und die Prämien von dem Commissär, den die Landesstelle (in kleinen Städten das Kreisamt oder der Magistrat) dazu bestimmt hat, öffentlich vertheilt, wobei zwei Schüler der Humanitäts-Klasse kurze Anreden an die Versammlung halten. — Die Zeugnisse sollen nach Ausfall der Prüfung nichts weiter als die deutliche Bestimmung der Klasse enthalten. Jedoch sind für die erste Klasse 3 Stufen: classis prima cum eminentia, classis prima accidens ad eminentiam und classis prima (H. D. vom 28. Sept. 1819). (Vergl. Cousin und Neigebaur S. 211 ff.) In den Zeugnissen ist noch zu bemerken: Stipendiatus, Exemt. a didactro (wo einer besteht) solvens. (R. D. vom 1. Novbr. 1821).

Formular eines Zeugnisses der 3ten und 4ten Grammatikal-Klasse.

(*Nomen et Cognomen*) (*Natio et Patria*) (*Stipend. v. exemt. a did.*)

(*e Convictu* N) { *tertiae* / *quartae* } Grammaticae classi (*Adplicatio*) { *publice* / *domi* } operam dedit atque in tentamine publico (*primi v. secundi*) semestris (anni 18)

e doctrina Religionis........	Classi	*primae*
e studio linguae latinae.......		*primae acc. ad eminentiam*
——— linguae graecae......		*eminenter*
——— Geograph. et Histor...		*secundae*
——— Arithmeticae........		*tertiae*
a morum cultura...........		

adscriptus est (*Praemium vel Accessus*)

Datum in Gymnasio N. N. die Mensis 18

Vidi

N. N.	(L. S.)	N. N.
Praefectus.		Professor.

Anmerkungen.

1) Die Klassen werden mit Buchstaben, nicht mit Ziffern ausgedrückt.

2) Die Verwendung wird mit Worten, nicht nach Klassen angezeiget.

4) Wenn ein Zeugniß später ausgestellt wird, so wird oben am Ende der 3ten Zeile das Jahr der Prüfung ausgedrückt.

7) Schulgeld.

Das Schulgeld, welches von einem eigenen Cassirer erhoben wird, beträgt monatlich praenumerando 1 fl. 12 Kr. Conv. Unbemittelte können ein Befreiungsgesuch, welches vom Präfekten begutachtet wird, an das Direktorat und von da an das Gubernium einsenden. Sind die gesetzlichen Bedingungen vorhanden, so wird diese Bitte in der Regel nie abgeschlagen. Schüler der 1. Grammatikal-Klasse müssen aber erst das Examen des 1. Semesters gemacht haben; das bis dahin entrichtete Schulgeld wird ihnen aber dann zurückgezahlt. Die gedruckten Quitungen lauten:

Nr. Prag

Vorzeiger

Klasse hat für den Monat die Schulgebühr mit 1 Fl. 12 Kr. C. M. entrichtet.

den 18

Cassirer.

Oesterreich hat viele Stipendien vom Staate, und Stiftungen von Privaten, welche das Gubernium vergiebt, es sey denn daß die Stiftungsurkunde sonst Jemand festsetzt, welcher dann aus den, vom Gubernium vorgeschlagenen Individuen einen zu ernennen hat. Bei den Piaristen und andern geistlichen Orden sind Convicte errichtet und es werden ihnen dann pr. Kopf aus eingezogenen Stipendien und Stiftungen die erforderliche Summe ausbezahlt (in Prag bei den Piaristen 300 fl. Conv.), wofür auch un-

bemittelte Aeltern ihre Kinder aufnehmen lassen können. Der Aufzunehmende darf aber die 4. Grammatikal-Klasse oder das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben.

8) Besetzung der Lehrerstellen, Gehalt.

Die lebhafteste Begeisterung für das Schulamt wird bei den Lehrern vorausgesetzt und von ihnen verlangt; und gewiß ist dieselbe eben so wohl möglich als nöthig. Möglich dem, wer die Wichtigkeit desselben mit Melanchton begriffen hat: Minus, schreibt er an Sturm, est splendida scholastica vita (quam aulica) sed revera melius de genere humano meretur. Quid est enim utilius, addo etiam, quid gloriosus est quam teneras mentes salutari doctrina de Deo, de natura rerum, de bonis moribus imbuere? Id lumen est unicum vitae; aber auch nöthig, jetzt wie damals, wo ein Rector in Ulm 30 fl. erhielt und des verdienstvollen armen Trotzendorfs Grabschrift lautete:

Artes tradebam totius tempore vitae;
Et quae sunt praemia mundi, pauper eram.

Ist eine Professorstelle in Oestreich erledigt, so wird nicht nur in dieser, sondern gewöhnlich auch in den Hauptstädten der benachbarten Provinzen ein Concurs eröffnet. Die Studien-Hof-Commission schickt die schriftlich zu beantwortenden Fragen versiegelt durch diese Gubernien an das betreffende Direktorium, von welchem sie an den Präfekten gelangen, welcher sie erst am Tage des Concurses in Gegenwart aller Professoren und aller Bewerber eröffnen darf. (In Böhmen werden die Gymnasial-Professoren eingeladen, dem Direktor Fragen zur Auswahl vorzuschlagen, er wählt beliebig und sendet sie versiegelt an den Präfekten.) Zur Beantwortung dieser Fragen wird den Bewerbern ein Tag gestattet; hiezu kommt noch eine Probe im mündlichen Vortrage. Das ganze Ergebniß wird mit den Bemerkungen aller Professoren und des Präfekten an das Direktorat gesendet, welches dem Gubernium den Vorschlag macht, indem es drei Personen mit der Bemerkung primo, secundo oder tertio loco bezeichnet. Das Gubernium schickt entweder den beibehaltenen dem Direktor oder einen abweichenden Vorschlag an die Studien-Hof-Commission. Dieser legt entweder den erhaltenen oder wieder einen abweichenden (dann aber

müssen die andern beiden beigelegt werden) an den Kaiser, welcher dann den Professor ernennt. Bis zur Wiederbesetzung einer erledigten Professur ernennt das Direktorat einen Supplenten. An manchen Anstalten giebt es auch Adjuncten, welche auf 2 Jahr angestellt werden und Assistenten, wozu jedoch nur Inländer genommen werden dürfen.

Die Gehalte der Professoren sind:

	in Haupt-	in Landstädten
Präfekten	1000 fl.	800 fl.
Humanitäts-Lehrer	800 -	600 -
Grammatikal-Lehrer	700 -	500 -

Die Katecheten, welche mit den Humanitätslehrern gleichen Rang haben, erhalten 100 fl. weniger, da sie weniger Stunden haben.

Ueber die abgehandelten Lehrgegenstände muß halbjährlich nach folgendem (ebenfalls zusammengezogenen) Formular berichtet werden.

In Gymnasio N. N

{primo / altero} Semestri

1837.

explicata sunt:

I.

Ex (praeceptis grammaticis
(institutione ad eloquentiam

in classe prima: cet. Cap. I. de Cap. II. de
in classe secunda: cet. Cap. VII. de Cap. VIII. de

II.

Ex auctoribus classicis

in classe prima: cet. ex C. I. Caes. a pag. ad pag.
ex T. Livio a pag. ad pag.
in classe secunda. cet. Elegiae: Ovidii I. 1, 2, 3, pag.
Tibulli III. 4, 7, pag.
Odae: Horatii I. 1, 3, 6, pag.
Orationes: Ciceronis in Catil. 1, 2, pag.
Mureti de pag.

III.
Ex graecis literis.
IV.
Ex geographia et historia.
V.
Ex (Arithmetica
(Mathesi.

Anmerkung: Die erklärten Stellen der Classiker müssen bestimmt und genau nach Abschnitten und Seitenzahlen angegeben werden. Das Vorgetragene bei der Geographie und Geschichte ist nach Ländern und Völkern; bei der Arithmetik und Mathesis nach Abschnitten und ihren Aufschriften bestimmt anzugeben..

Die Mense Anno

Vidi

N. N. N. N.

Praefectus. Professor.

An dem Gymnasium N. N.

ist im {ersten / zweiten} Semester

1837

aus der Religion und Sittenlehre Folgendes vorgetragen worden:

In der 1sten Grammatikal-Klasse:

In der 2ten Grammatikal-Klasse:

In der 3ten Grammatikal-Klasse:

In der 4ten Grammatikal-Klasse:

In der 1sten Humanitäts-Klasse:

In der 2ten Humanitäts-Klasse:

Anmerkung: Das Vorgetragene beim Religionsunterrichte muß für jede Klasse nach den Abschnitten und Aufschriften der vorgeschriebenen Lehrbücher deutlich angegeben werden.

Den Tag Monath Jahr

N. N.
Professor.

Vidi
N. N.
Präfectus.

9) Privatlehrer und Privatunterricht.

Die Erlaubniß, Gymnasial-Lehrgegenstände privatim zu erlernen, d. h. ohne ein Gymnasium zu besuchen, wird jedoch nur

ausnahmsweise (besonders Adeligen, denen das Erlernen des Griechischen erlassen wird) von der Landesstelle ertheilt. Sie müssen sich aber sowohl wie die öffentlichen Schüler zur Immatriculation und zur Zahlung der Schulgelder an die öffentlichen Schulen verstehen und genießen keinen Dispens vom Unterrichtsgelde, haben sich den Tag nach den öffentlichen Examen bei den ordentlichen Professoren zur Prüfung pro classibus zu stellen und diese mit 2 fl. W. W. zu honoriren; vor allen Dingen haben sie vorher nachzuweisen, daß sie von befugten Lehrern im Wissenschaftlichen und von einem Geistlichen in der Religion, in der gesetzlich bestimmten Weise, unterrichtet worden. Doch dürfen nie Söhne mehrer Familien bei Einem Privatlehrer Unterricht nehmen und so eine Privatschule bilden.

Die Befugniß Privatunterricht zu ertheilen, wird nur nach erfolgter Prüfung mittelst eines Befugniß-Zeugnisses ertheilt. Der Bewerber (welcher indeß keine Anstellung im Staats- oder Privat-Dienst haben darf) muß sich dazu bei dem Präfekten eines öffentlichen Gymnasiums melden, sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, so wie über seine Grundsätze und Sittlichkeit mit Zeugniß ausweisen; will er Privatlehrer der Humanitäts-Studien werden, so muß er überdies mit Zeugnissen über das Studium der Universal- und österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur der griechischen Philologie und Aesthetik sich ausweisen. Dasselbe gilt von Geistlichen, welche Privatunterricht ertheilen wollen; für die Religionslehre ertheilt ihnen das bischöfl. Ordinariat das Befugniß-Zeugniß. — Diese Zeugnisse gelten jedoch für sämmtliche deutsche Provinzen nur 6 Jahr lang; die Befugniß kann ihnen aber auch vorher wieder abgenommen werden, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen übertreten. Da sich Mißbräuche bei dem Privatunterricht durch einige Landdechanten und Pfarrer eingeschlichen haben, so trägt das H. D. v. 29. Mai 1824 den Kreishauptleuten auf, strenge darüber zu wachen, daß sie die Bedingungen nicht überschreiten, unter welchen ihnen der Privatunterricht erlaubt worden ist, daß sie nämlich 1) nur zum Studiren geeignete Jünglinge, welche 2) die 3. Klasse der Hauptschule mit gutem Fortgange zurückgelegt und zwar 3) nur aus ihrer Gemeinde nicht aus fremden und 4) nur in den Grammatikal-Klassen und

nicht weiter unterrichten, wobei sich von selbst verstehe, daß die Privatschüler nach den bestehenden Vorschriften strenge geprüft werden, und sich beim Anfang des Schuljahrs bei dem Präfekten zu diesem Behufe anmelden und einschreiben lassen. Alle Jahr wird ein Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz zu dieser Prüfung bestimmt. Besuchen die Schüler die öffentlichen Schulen, so haben die Aeltern bei dem ihnen noch zu ertheilenden Privatunterricht völlig freie Hand.

10) Präfekten und Direktoren der Gymnasien.

Die nächsten, unmittelbaren Vorgesetzten der Gymnasien sind die Präfekten: „der Präfekt soll über Lehrende und Lernende wachen, daß Wissenschaft und gute Sitte, Ordnung und Zucht in der ganzen Anstalt herrsche, damit eine wohlerzogene, gut unterrichtete Jugend daraus zu ihrem und des Staates künftigen christlich-sittlichen Heil hervorgehe. Darum muß er sich selbst eines christlichen Lebenswandels befleißigen, weil sich das Gute leichter und gewisser lehrt durch Werke als durch lehrreiche Worte. Insbesondere sollen ihm zu seinem Amte die erforderlichen Tugenden nicht fehlen: Genauigkeit und Treue in Erfüllung seiner Obliegenheiten, unverdrossene Emsigkeit in der erforderlichen Aufsicht, standhafter Ernst in Haltung auf Ordnung und Befehl, liebevolle und herablassende Nachsicht bei mancherlei Gebrechen, und Klugheit, welche Liebe und Ernst am gehörigen Ort sind, zu rechter Zeit zu verbinden weiß. Der Lehrer soll an ihm einen Freund, der Schüler einen Vater finden. Vorzüglich soll er Bewahrer und Beschützer der ganzen Schulzucht und aller dahin einschlagenden Schulgesetze und löblichen Gewohnheiten seyn, und weder selbst sie verletzen, noch sie von andern verletzen lassen.

Der Präfekt steht unmittelbar unter dem, über die Gymnasien angesetzten K. K. Direktor oder Lokal-Vice-Direktor, und hat diesem die gebührende Achtung zu beweisen. Er soll die Professoren des Gymnasiums beachten, besonders auch das pünktliche Halten der Lehrstunden; aber weder mit Reden noch mit Handlungen, besonders vor den Schülern, ihr Ansehen verringern, ihnen mit Höflichkeit und Freundlichkeit begegnen, bemerkte Mängel nur unter vier Augen rügen und bei nicht erfolgter Besserung sie dem Direktor anzeigen. Ueberhaupt soll er sie nicht nur als Vorgesetzter betrachten,

sondern sie als seine Geschäftsfreunde ansehen, die zu demselben Ziele mitarbeiten, aber gewiß nicht fruchtbringend, wenn sie es mit Unlust thun, weil sie nicht mit gehöriger Rücksicht behandelt werden. In Krankheitsfällen eines Lehrers soll er dessen Stelle vertreten oder Falls sich dies nicht mit der Aufsichtsführung länger verträgt, dem Direktor einen tauglichen Supplenten vorschlagen. Es betreffe also das Lehramt oder die gottesdienstlichen Handlungen oder die Schulzucht, so soll er die Lehrer auf das vorsichtigste leiten, unterstützen und in jedem Fache ihnen die angemessensten Rathschläge und Mittel an die Hand geben. Am Ende des Schuljahres hat er dem Direktor eine geheime, verschlossene aber genaue Nachricht von der Gelehrsamkeit, den Fleiß und Betragen der Lehrer einzuschicken.

Notitiae necessariae de Professoribus Gymnasii N N. anno scholastico 18

Professor II class. human	Ueberschriften der Tabelle. Nomen et Cognomen. Natio et Patria. Aetas et Status. Talentum. Diligentia. Donum didacticum. Mores. Modus agendi cum discipulis. Progressus et mores Scholarium generatim. Linguar. et scientiar. etc. cognitio.
Professor I class. human.	
Catecheta.	
Prof. IV. class. gramm.	
Prof. III. class. gramm.	
Prof. II. class. gramm.	
Prof. I class. gramm.	

Ueber den Präfekten erhält der Direktor eben so einen versiegelten Bericht vom Kreishauptmann, fügt seinen gleichfalls versiegelten Bericht bei und schickt beide an die Landesstelle. Spätestens 14 Tage nach Anfang der Schule übergiebt er dem Direktor eine Liste der neu eingetretenen Schüler; 14 Tage nach jeder Semester-Prüfung zwei vollständige Kataloge über jede Klasse und den darin vorgetragenen Lehrgegenstände, so wie über den Religionslehrer nach folgendem Schema:

Katalog vom Schuljahr 18.. über die Schüler der .... Klasse am .... Gymnasium
Für das Semester ... Von den Professoren

Uebersicht

Zahl der Studirenden . . . .
" " Privatstudirenden . . . .
" " Ausländer . . . .
" " Stipendisten . . " . . . .
" " Befreiten . . . .
" " Zahlenden . . . .

	Sitten.	Verwendung.	Fortgang.				
			Religionslehre.	Lateinische Sprache. Styl.	Griech. Sprache. Styl.	Geographie. Geschichte.	Arithmetik Mathesis.
" " I. Klasse mit Vorzug							
" " I. Klasse mit Annäherung zu d. Vorzuge							
" " I. Klasse							
" " II. Klasse							
" " III. Klasse . . .							
" " Ungeprüften. . .							

Name und Alter des Jünglings.	Vaterland, Geburtsort, Wohnung.	Name und der Aeltern.	Sitten.	Verwendung.	Fortgang.					Stipendist, Stiftling, Befreiter, Zahlender.	Anmerkungen.
					Religionslehre.	Latein. Sprache. Styl.	Griech. Sprache.	Geogr. Geschichte.	Arithmetik. Mathesis.		

Nach der 2ten Semester-Prüfung eine Vergleichungstabelle über die Zu- oder Abnahme der Schüler nach folgendem Schema:

Tabelle über das Verhältniß der Zahl der Gymnasial-Schüler an dem Gymnasium N. N.

Summen, die zu vergleichen sind.	Anzahl der Studirenden im Jahre		Zeigt daher sich eine		
	1836	1837	Abnahme.	Vermehrung	
Gymnasial-Schüler . . .	343	363	—	20	
Schüler der ersten Grammatikal-Klasse . . . . u. s. w.	81	98	—	14	N. N. Präfect.

und noch vor Anfang des Schuljahres übergiebt er nebst dem Kreishauptmann als Lokal-Direktor dem Direktor einen Bericht über den Personalstand nach folgendem Schema:

Ausweis des Personal-Standes bei . . . . . am Anfange des Schuljahrs 18 . .

Namen und Stand.	Vaterland und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Lehrfach.	Besoldung.	Fond.	Dienstjahre		Anmerkungen.
						überhaupt.	in der gegenw. Eigenschaft.	

Anmerkungen.

1. In dieser Tabelle sind die Directoren, Local-Directoren, Vice-Directoren (wo die letzteren bestehen), die Präfecten, die Professoren und Adjuncten, wo solche angestellt sind, anzuführen.
2. Die Professoren stehen in der Tabelle nach folgender Ordnung: a) die Professoren der Humanitäts-Klassen, b) der Religionsprofessor, c) die Professoren der Grammatikal-Klassen.
3) Bei dem Stand ist anzusetzen, ob das Individuum geistlichen oder weltlichen Standes ist; im ersten Falle, ob es Welt-, oder Stifts- oder Ordenspriester, und welchen Ordens es sey.
4) In die Rubrik der Anmerkungen gehören besondere Emolumente des Lehrpersonals, z. B. Personalzulage, unentgeltliche Wohnung u. dgl.

Der Direktor soll hauptsächlich für die Blüthe des Gymnasiums sorgen, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er muß daher mit allen gesetzlichen Einrichtungen, welche sich auf Lehrplan, Lehrbücher und Disciplin beziehen, bekannt seyn, und sie nebst den Verordnungen, welche ihm von der Behörde nach und nach zukommen, in ein eigenes dazu bestimmtes Buch eintragen, das er mit den erhaltenen Original-Documenten sorgfältig aufzubewahren und seinem etwanigen Nachfolger zu übergeben hat. Er beaufsichtigt sowohl den Präfekten und die Professoren als die Schüler; die Professoren stehen unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Präfekten, aber mittelst derselben sowohl in literarischer als moralischer Hinsicht unter seiner Oberaufsicht. Er soll jährlich unvermuthet einige Gymnasien bereisen, und sie in Bezug auf Unterricht und Sitte untersuchen, sich bei seiner Ankunft von den Professoren ein genaues Verzeichniß dessen geben lassen, was bis diesen Tag vorgetragen. Während er eine Klasse unter Aufsicht seines Actuars zur Verhütung alles Unterschleifes schriftliche Ausarbeitungen machen läßt, wohnt er der mündlichen Prüfung über alle Lehrgegenstände einer andern Klasse bei, und wird mit den Lehrern Conferenzen halten, das Gymnasial-Gebäude rc. untersuchen und deshalb an die Landesstelle berichten. Er soll den monatlichen Prüfungen beiwohnen und auf Lehrart und Lehrbücher rc., ob man auch die Zeit mit eignen Dictaten, die überhaupt verboten sind, versplittere, achten; vorzüglich soll er seine Aufmerksamkeit auf den Katecheten und dessen Religionsunterricht richten. Bei bemerkten Mängeln soll er den Lehrer erst durch den Präfekten, und wo dies nicht hilft, ihn selbst in Gegenwart des Präfekten an seine Pflicht erinnern und bei nicht erfolgter Besserung der Behörde die Anzeige machen (H. D. 1777), Streitigkeiten zwischen dem Präfekten und den Professoren schlichten, ausgezeichnete Lehrer die sich durch Eifer, literarische Arbeiten rc., hervorthun, bei der Behörde zur Gehaltserhöhung oder zu anderer Belohnung empfehlen. — Die Oberaufsicht des Direktors über die Schüler besteht in Folgendem: Er entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Aufnahme eines Schülers; eine Ausschließung des letztern kann nur mit seinem Wissen und seiner Genehmigung geschehen, und wo das Gebrechen gefährlicher Art ist, hat er die Behörde zu berichten, damit dem Excludirten der Eintritt in ein anderes

Gymnasium erschlossen werde. Er bestimmt den Tag der Semestral-Prüfung und hat dabei den Vorsitz, giebt die Gegenstände der Prüfung auf; er wird darauf sehen, daß der Uebergang in eine höhere Klasse nicht von der Prüfung allein, sondern von der Verwendung des ganzen halben Jahres abhänge, und die Klassifikation der Schule controlliren. Bei Krankheitsfällen der Schüler oder andern wichtigen Ursachen kann er eine nachträgliche Prüfung anstellen lassen. Er bestimmt den Tag zur Hauptprüfung, vertheilt die Prämien; die Reden der Schüler müssen ihm 4 Wochen vorher vom Präfekten zur Censur und Genehmigung vorgelegt werden. Er hat das Recht ausgezeichnete Schüler zu Stipendien und freien Unterricht vorzuschlagen. Nach jeder halbjährigen Prüfung erstattet er der Behörde über den Zustand des Gymnasiums Bericht und legt ihr die Actenstücke der Prüfung bei. Zur vollständigen Uebersicht des Studien-Wesens muß er jährlich einen allgemeinen Bericht an die Landesstelle erstatten, folgenden Inhalts: a) Personal-Veränderungen während des Schuljahres, b) Zahl der Schüler: α) der öffentlichen, β) der Privatstudirenden, nebst Angabe der Ab- und Zunahme; c) Schilderungen des Zustandes des Unterrichts im Allgemeinen und in jeder besondern Klasse, Ursachen des Fort- und Rückganges; d) Angabe verdienstlicher Handlungen, vorzüglicher Verwendung, neuer Schriften, Belohnungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen rc. e) neue Verordnungen, welche während des Jahres erlassen oder eingeleitet worden. (Man vergleiche in Bezug auf Preußen: Cousin, und Neigebaur's Instruktion für die Direktoren und Rectoren, in den Verordnungen S. 24 ff.)

11) Lehrgegenstände, Lesebücher, Lehrart.

In allen Oesterreichischen Gymnasien sind die Lehrgegenstände auf die wöchentlichen Stunden folgendermaaßen vertheilt:

Erste Grammatikal-Klasse.

Vormittag. 2 St.

M. Religionslehre. Geographie.
D. Arithmetik. Grammatik.
M. Grammatik.
F. Religionslehre. Grammatik.
S. Arithmetik. Geographie.

Nachmittag. 2 St.
M. Grammatik.
D. Frei.
M. Grammatik. Geographie.
F. u. S. Grammatik.

Zweite Grammatikal-Klasse.

Vormittag.
M. Grammatik.
D. Grammatik. Geographie oder Geschichte.
M. Arithmetik. Geographie oder Geschichte.
F. u. S. Grammatik.

Nachmittag.
M. Religionslehre. Grammatik.
D. Frei.
M. Grammatik.
F. Religionslehre. Grammatik.
S. Arithmetik. Geographie oder Geschichte.

Dritte Grammatikal-Klasse.

Vormittag.
M. Grammatik.
D. Religionslehre. Grammatik.
M. Grammatik.
F. Arithmetik. Religionslehre.
S. Grammatik.

Nachmittag.
M. Arithmetik. Geographie oder Geschichte.
D. Frei.
M. Geographie oder Geschichte. Griechische Sprache.
F. Grammatik.
S. Geographie und Geschichte. Griechische Sprache.

Vierte Grammatikal-Klasse.

Vormittag.
M. Geographie oder Geschichte. Griechische Sprache.
D. Grammatik. Arithmetik.
M. Geographie oder Geschichte. Religionslehre.
F. Grammatik.
S. Religionslehre. Arithmetik.

Nachmittag.
M. Grammatik.
D. Frei.
M. Grammatik.
F. Griechische Sprache. Geographie oder Geschichte.
S. Grammatik.

Erste Humanitäts-Klasse.

Vormittag.

M. Griechische Sprache. Mathesis.
D. Geographie oder Geschichte. Styl.
M. Religionslehre. Styl.
F. Styl.
S. Geographie oder Geschichte. Religionslehre.

Nachmittag.

M. Styl.
D. Frei.
M. Styl.
F. Mathesis. Griechische Sprache.
S. Styl.

Zweite Humanitäts-Klasse.

Vormittag.

M. Mathesis. Griechische Sprache.
D. Styl.
M. Styl. Mathesis.
F. Griechische Sprache. Geographie oder Geschichte.
S. Styl.

Nachmittag.

M. Geographie oder Geschichte. Styl.
D. Frei.
M. Religionslehre. Styl.
F. Styl.
S. Religionslehre. Styl.

Die Abstufung und Anordnung der Lehrgegenstände nach den Lehrbüchern ist folgende:

1) Lateinische Sprache. Lehrbücher sind: für die I. und II. Grammatikal-Klasse die lateinische Sprachlehre für Anfänger, 32 B. 44 Kr.; für III. und IV. die grammaticae latinae pars altera seu Syntaxis 16 B. 32 Kr.; die Chrestomathia latina p. I und II, 15 und 25 B., 30 und 50 Kr. Humanitäts-Klasse I und II. Die Institutio ad eloquentium, 13 B. 26 Kr.; u. selecta latinae orationis exemplaria V. I und II, 21½ und 26 B., 43 und 52 Kr., und die Sammlung deutscher Beispiele zur Bildung des Styls, I und II, 17 und 35 B., 34 und 50 Kr.. Wörterbücher: Neues verbessertes Wörterbuch für lateinische Sprachlehre, 26 Kr. Neues lateinisch-deutsch-böhmisches Wörterbuch, mit Rücksicht auf Etymologie und Zusammensetzung der Wörter, 36 Kr., doch sind auch als Hülfsbücher im Verlagskatalog: Scheller, Kraft, nebst Bröders Sprachlehre u. a. angeführt. Für die Anfänger (Klasse

I und II) 12 St. wöchentlich, dient die lateinische Sprachlehre 1r Theil. Als ich dieses Buch in einem Prager Gymnasium zuerst vorfand, glaubte ich einen alten Bekannten, den kleinen Bröder zu erblicken und frug überrascht: Unterrichten Sie hier nach Bröder? Man zeigte mir indeß auf dem Titel: Wien, im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration bei St. Anna in der Johannis-Gasse; ich fand bei genauerer Ansicht, selbst in der Ausgabe von 1838, welche ich mir mit mehreren andern Schulbüchern nachkommen ließ, den ganzen Bröder wieder. Die Abschnitte, die Reihenfolge, die Beispiele ꝛc. sind wörtlich dieselben, nur sind hin und wieder die Regeln ein wenig anders gefaßt, Druck und Papier aber besser, als man es sonst beim Bröder gewohnt ist. Ueber die Behandlung der lateinischen Sprache finden folgende allgemeine Vorschriften statt: Sobald die Schüler in die erste Grammatikal-Klasse treten, bringen sie (aus den Hauptschulen) bereits eine gewisse Fertigkeit in der deutschen Sprachlehre mit und das ist von großer Wichtigkeit, denn nur durch Vergleichung mit der Muttersprache läßt sich die Eigenthümlichkeit einer fremden erkennen, außerdem haben sie sich auch einige Uebung im Latein-Lesen und Dictando-Schreiben erworben. Daher muß der Lehrer in den ersten 8 oder 14 Tagen diese Uebungen fortsetzen und die Schüler darin zu einer Fertigkeit bringen, nebenbei erklärt er ihnen die Eintheilung der Wörter, ihre Arten und die Eigenschaften des Hauptworts, und läßt mit Rücksicht auf die deutsche Sprache die Abweichung und Aehnlichkeit beider aufsuchen; eine Vergleichung, die während des ganzen grammatischen Unterrichts unausgesetzt statt haben muß. Nach erworbener Fertigkeit im Latein-Lesen und Dictando-Schreiben, wobei nicht allein auf Fertigkeit im Aussprechen, sondern auch auf richtige Accentuation gehalten wird, tritt diese Uebung in den Hintergrund, wird nur nebenbei betreiben, d. i. der eigentliche Sprachunterricht bildet die Hauptsache. Beim Decliniren wird 1) eine Uebersicht aller Declinationen mit den nöthigen Bemerkungen gegeben; 2) die Declination wird ohne die Ausnahme vorgetragen, (Sehr richtig! denn die Menge der Ausnahmen verwirren den Anfänger und stoßen ihm die Regel um; erst muß die Regel feststehen!) mit Ausnahme jedoch der Veränderungen des us in e bei der 2ten, weil sie eben so häufig

ist, als die Regel; 3) die Ausnahmen werden, wenn die regelmäßige Form geläufig geworden, gelegentlich mitgetheilt; 4) mit den Substantiven wird immer ein passendes Adjectiv verbunden und dabei die Uebereinstimmung der letzten mit den ersten gezeigt und bald der deutsche, bald der lateinische Ausdruck gegeben und gefordert; 5) die Stammwörter nach den Declinationen und Conjugationen sind theils zur Selbstübung für den Schüler, theils zum Memoriren.

Hat der Schüler einige Fertigkeit im Decliniren erlangt, so wird das Hülfszeitwort: esse, vorgenommen, welches memorirt und durch vielfache Uebungen geläufig gemacht werden muß. Hierauf folgen die vier Conjugationen: 1) kurze Uebersicht des Uebereinstimmenden aller vier Conjugationsarten, um das Erlernen derselben zu erleichtern; 2) die Ableitung der Tempora, erst die thätige Gattung allein durch alle vier Conjugationen, worin kein großer Unterschied; ist diese fest eingeübt, auch die leidende Form; 3) bei diesen Uebungen werden nur einzelne Zeiten und Personen, wie beim Decliniren, bald aus dem Deutschen ins Lateinische, bald aus diesem in jenes übertragen; 4) es soll damit in der 3ten Person nicht das nämliche Subject er oder sie, sondern auch andere passende (statt: amat, er liebt, der Vater liebt), und dann stufenweise ein Object mit dem Zeitworte verbunden werden (die Kinder lieben das Spiel; die Kinder werden von ihren Eltern geliebt). So werden allmählig alle Endungen mit dem Zeitworte verbunden, wodurch die Schüler die Elemente der Syntaxe einüben. 5) Eben so soll der Lehrer die Mittelwörter durch alle Endungen üben; nicht bloß: der Liebende, oder welcher liebt, heißt amans, sondern auch: desjenigen, welcher liebte, derjenigen, welche liebten ꝛc. und umgekehrt: amantis, amantium muß nicht bloß gegeben werden durch: des, der Liebenden, sondern auch durch: desjenigen, welcher liebt oder liebte. Wie viel dadurch gewonnen wird, ist einleuchtend. 6) Die Conjugatio periphrastica fleißig betreiben, gewährt eben diese Vortheile und räumt im Voraus die Schwierigkeiten beim Gebrauche der Participe weg. 7) Bei schicklicher Gelegenheit mache man auf den Ausdruck des Passivi aufmerksam und gehe die dort angeführten Fälle durch.

Die Regeln der Syntaxe (zweiter Theil d.r Sprachlehre, von der Wortfügung, Syntaxis) begreifen 1) solche Bemerkungen, auf welche vornehmlich beim Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche Rücksicht zu nehmen ist. Dieses wird beim Lesen der lateinischen Lectionen vorgenommen und an den dabei stehenden Beispielen eingeübt. 2) solche, welche beim Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische zu beobachten sind. Der Lehrer trägt diese Regeln in der Ordnung vor, wie sie im Schulbuche aufeinander folgen und sie müssen erklärt, an Beispielen gezeigt, und durch fortgesetzte Uebung zur Fertigkeit in richtiger Anwendung gebracht werden. Die Regeln werden dann dem Gedächtnisse eingeprägt, sammt einem Satze, in welchem die Regel enthalten ist. Die Bemerkungen über die Abweichungen beider Sprachen muß der Lehrer sowohl beim Uebertragen aus dem Lateinischen ins Deutsche, als umgekehrt anwenden lassen.

Diesen zweifachen Sprachbemerkungen entsprechen zweierlei Sprachübungen, welche fleißig betrieben werden müssen. I. Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche, wozu die angehängten lateinischen Lectionen zu benutzen sind. Ist die Formlehre nur etwas geläufig geworden, so geht man gleich zur Interpretation der lateinischen Lectionen über, und leitet nur dann auf die Etymologie zurück, wenn noch Unerklärtes vorkommt. Bei der Uebersetzung muß der Lehrer sehen: 1) auf die erste Bedeutung; 2) auf die Ableitung und Zusammensetzung der Wörter; 3) auf die Uebereinstimmung oder Abweichung der deutschen und lateinischen Sprache; 4) auf Sprachrichtigkeit der Uebersetzung; 5) daß von der Ordnung des Originals, nur wenn es der Genius der Sprache fordert, abgewichen wird *). Durch öftere

*) Die Hamilton-Jacototsche Sprachlehr-Methode fordert bekanntlich ein möglichst wörtliches Uebersetzen, wodurch sich dem Schüler, der mit seiner Muttersprache schon bekannt ist, die Abweichung strenger hervorheben und die erste Bedeutung der Wörter kund thun soll 2c. Es ist unnöthig, sich sklavisch daran zu halten; aber wichtig, nicht darüber hinwegzugehen. Die Hauptfrage ist: Soll der Schüler aus gegebenen Beispielen, aus vorher gesammeltem Stoff, die Regel aufsuchen, oder soll ihm die Regel gegeben werden; ist der analytische

Fragen soll der Lehrer den Schüler anhalten, den Grund und die Bedeutung der Wörter anzugeben, damit er nicht mechanisch arbeite, überhaupt aber nur Schritt vor Schritt weiter gehe. Können die Schüler vollständige Stücke der lateinischen Lectionen geläufig ins Deutsche übersetzen, so lasse der Lehrer diese lateinischen Stücke memoriren, frage sie ihm ab, und gebe ihm ähnliche aus dem Deutschen ins Lateinische zu übertragen. Dadurch wird die Wortkenntniß vermehrt, das Lateinsprechen vorbereitet und das Ohr an die lateinische Constructionsweise gewöhnt.

II. Mit gleichem Eifer muß der Lehrer die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische betreiben, und dabei Folgendes beobachten: 1) der Stoff sei für die Schüler belehrend und übersteige nicht den Kreis ihrer Kenntnisse. 2) Er bestehe, außer beim allerersten Anfange, nicht aus abgerissenen, unzusammenhängenden Sätzen, sondern bilde für sich ein kleines Ganzes. 3) Er bestehe, so viel irgend möglich, aus Wörtern, die der Schüler schon gelernt hat, oder die ihm bei den lateinischen Lectionen bereits vorgekommen sind; um sicher zu seyn, daß er das rechte Wort wähle, lasse der Lehrer es beim Dictiren von den Fähigern angeben. 4) Die Aufgaben müssen auf Anwendung der gewöhnlichsten und üblichsten Fälle der Syntaxis berechnet seyn, nicht aber grammatische Spitzfindigkeiten beabsichtigen. 5) Sie sollen sprachrichtig und leicht zu verstehen seyn, nicht aber aus vielen in einander geschobenen und verworrenen Zwischensätzen bestehen, zu deren richtigen Entwickelung vieles Nachdenken erfordert und viel Zeit versplittert werden müßte. 6) Sie müssen kurz seyn mit Rücksicht auf die für andere Gegenstände nöthige Zeit. 7) Die eingelieferten schriftlichen Aufgaben müssen immer censurirt und corrigirt werden. 8) Endlich halte der Lehrer darauf, daß diese und andere schriftliche Aufsätze rein, correct und schön geschrieben werden.

---

oder der synthetische Weg bei Anfängern vorzuziehen; wie und wann sind beide Wege zu benutzen etc. (S. meine Abhandlung über die Hamilton-Jacototsche Methode in Kirchenrath Schwarz's Darstellungen aus dem Gebiete der Pädagogik I. und die Kritik derselben von Prof. Schwarz in Ulm, welche Schmidt widerlegt hat, ferner Klumpp's und Tafel's Schriften.

Für die 3te und 4te Gramm.-Klasse, à 10 Stunden wöchentlich, dient **Grammaticae latinae pars II seu Syntaxis.** Sie besteht aus einem etymologischen Nachtrage, dem Syntaxe und vier Anhängen. Für die 3te Klasse ist der etymologische Nachtrag, der erste Abschnitt der Syntaxe und der dritte Anhang vom römischen Kalender bestimmt. Der 2te und 3te Abschnitt des Syntax sammt den übrigen Anhängen gehören für die letzte Grammatikal-Klasse, doch können die leichten Uebungen des Styls aus dem 2ten Anhange schon früher vorgenommen werden, um für die schwierigern Zeit zu gewinnen und so zu den Humanitäts-Klassen stufenweise überzuleiten. Das Lehrbuch (in lateinischer Sprache abgefaßt) wird im Allgemeinen wie das frühere behandelt; im Besondern soll 1) der Lehrer bei Erklärung der Regeln noch langsamer verfahren, bis den Schülern die Sprache geläufiger wird, 2) jede Regel erst deutsch, dann lateinisch vortragen und eben so die lateinische Antwort der Schüler sich verdeutschen lassen, 3) gegen die, wenn auch fertigen Antworten der Schüler mißtrauisch seyn, bis er überzeugt ist, daß sie die Antwort nicht bloß auswendig geben, sondern den richtigen Begriff damit verbinden, 4) den Geübteren etwas mehr Freiheit im Ausdruck gestatten und sie nicht sklavisch an die Worte des Buches fesseln, 5) mit den etymologischen Supplementen soll eine kurze Wiederholung der Etymologie des ersten Theils der lateinischen Sprachlehre verbunden, die Supplemente aber allezeit vorgetragen werden, bevor das entsprechende Kapitel des Syntax abgehandelt wird, 6) der Schüler soll nicht mit Auswendiglernen des ganzen etymologischen Nachtrags unnütz gemartert werden, sondern nur das Wichtigere, die §§ **de Nominibus substantivis** und **adjectivis**, nebst den Anhängen sich einprägen; eben so sind im 2ten Abschnitte die c. 3 und 4 ꝛc. mehr zum fleißigen Nachlesen. Besondere Aufmerksamkeit verdient der etymologische Theil der Lehre von den Verbis, welche, weil sie für die Anfänger zu viele Schwierigkeiten darbieten, erst hier ausführlicher behandelt werden kann; ferner in dem Syntax die Kapitel: **de Participiis, de Pronomina reflexivo** und **relativo, de verbis** und endlich **de copia verborum**, welche daher fleißig geübt werden müssen.

Die in diesem Lehrbuche enthaltenen Sprachbemerkungen und Anleitungen müssen wieder durch dreifache Uebung fruchtbringend

gemacht werden: I) Durch Lesung und Uebersetzung gewählter Stellen aus römischen Schriftstellern. Dazu dient als Lehrbuch die Chrestomathiae latinae pars I und II. Die ersten 10 Nummern sind für den ersten Abschnitt der Syntaxe und den 2ten Anhang, die übrigen für den 2ten und 3ten Abschnitt und für die andern beiden Anhänge dieses Lehrbuchs berechnet und so reichhaltig, daß sie für 3 Jahre Stoff darbieten, also nicht jährlich dasselbe gelesen werden darf, folglich auch kein Mißbrauch mit Uebersetzungsheften 2c. getrieben werden kann. Der Lehrer zeigt nun an diesen klassischen Stellen, daß die im Lehrbuche angeführten Bemerkungen in der ächt römischen Sprache begründet sind, macht genau auf die Abweichungen und Eigenheiten der lateinischen Construction aufmerksam, später auf das Schickliche und Passende des Wortausdrucks, auf die eigenthümliche und tropische Bedeutung, auf Ordnung der Wörter und Sätze, auf Auseinandersetzung und Erweiterung des Ausdrucks und der Gedanken 2c. so, daß nicht allein die Sprachkenntniß erweitert und berichtigt, sondern auch der Verstand gebildet, mit dem Geist, den Eigenheiten und Schönheiten der Sprache bekannt wird. Die kurze Anleitung zur Prosodie, welche nur das Wesentliche enthält, muß vorzüglich an den Beispielen, welche die Chrestomathie darbietet, geübt werden. Eben so die Regeln der deutschen Tonmessung. Der Lehrer sieht zugleich auf richtige Scansion und läßt den Vers in seine Theile zerlegen. Für den römischen Kalender geben die kleinen Briefe des Cicero in der Chrestomathie die nöthigen Belege 2c. Der Anhang von den Synonymen soll dazu dienen, die Jugend auf die feinen Unterschiede der Wörter und Redensarten aufmerksam zu machen und sich durch die Angaben der gewöhnlichen Wörterbücher nicht irre führen zu lassen. II. Durch Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische und durch Uebung in leichten schriftlichen Aufsätzen. Der Lehrer sey 1) immer sparsamer in Angebung der Bedeutungen, bis er endlich alles der Auswahl und Beurtheilung der Schüler überläßt, 2) die Aufgaben müssen so eingerichtet werden, daß der Schüler nicht nur einzelne Wörter, sondern ganze Redensarten aus den bereits erklärten klassischen Stellen aufzusuchen und anzuwenden gezwungen ist. 3) ihnen Veranlassung geben, nicht nur Wörter, sondern auf Sätze so zu ordnen

und zu verbinden, wie es die ächt römische Sprache erfordert und das Lehrbuch angiebt. — Hierher gehören auch kleine prosodische Uebungen in der deutschen und lateinischen Sprache, indem man den Schülern Anfangs die Quantität einzelner Wörter mit Angabe der Regeln, dann des poetischen Fußes, den sie bilden, zu bestimmen giebt, endlich den Bau des Verses zerstört und durch die Schüler wieder herstellen läßt. Zur Befestigung der prosodischen Regeln und zur Gewöhnung des Ohrs an den Rhythmus des Verses sollen einige wohlklingende Verse, welche der Lehrer erst vorliest, auswendig gelernt und nach dem Takte hergesagt werden.

Die Ausarbeitungen in der letzten Grammatikal-Klasse beschränken sich nicht bloß auf grammatische Uebungen, sondern sind (nach dem 2ten Anhange) auf schriftliche Aufsätze auszudehnen, wobei jedoch ein gehöriger Stufengang statt finden muß. Daher soll der Lehrer 1) mit deutschen Aufsätzen anfangen, weil die Schüler noch in der Muttersprache zu denken gewöhnt sind und erst später mit lateinischen abwechseln; 2) der Stoff soll mehr speciell als allgemein seyn, nicht die Fassungskraft der Schüler übersteigen, sondern so viel möglich aus ihrem Ideenkreise genommen werden; 3) der Lehrer bespreche sich mit den Schülern über den gewählten Stoff und gebe ihnen vorläufig den Gang für die Ausarbeitung an; 4) er sey bei der Beurtheilung derselben nicht zu streng und fordere z. B. nicht gleich Anfangs eine streng philosophische Definition; erst Deutlichkeit und grammatische Richtigkeit, dann Schönheit des Ausdrucks und richtige Anordnung; 5) gegenseitige Beurtheilung der Schüler unter Leitung des Lehrers wird empfohlen; 6) endlich soll die gelungenste Arbeit vorgelesen und durch Zergliederung eines klassischen Stückes über denselben Gegenstand den Schülern ein Vorbild gegeben werden. III. Die 3. Uebung ist das Lateinsprechen. Dies fängt mit diesem Lehrbuche in der Schule an und wird durch alle Klassen fortgesetzt. Deshalb müssen die Lehrer mit ihrem Beispiel vorangehen, mit den Schülern in dieser Sprache sprechen, sich anreden und antworten lassen, aber ihre fehlerhaften Antworten rc. verbessern. Dadurch läßt sich schon in einem Jahre viel thun, und die Schuld fällt auf die Lehrer, wenn die Schüler

nach vollendetem Gymnasial-Cursus in dieser Sprache stumm sind.

2) Griechische Sprache. Lesebücher für die 1. Grammatikal-Klasse: die brevis grammatica graeca I. cum appendice 9 B. 14 Kr., griechisches Lesebuch I. 26 B. 1 fl. 5 Kr.; für die 2te Humanitäts-Klasse: die brevis grammatica graeca II. 13 B. 26 Kr., griechisches Lesebuch II. 28 B. 1 fl. 10 Kr. Als Hülfsbücher sind angeführt: Schrevelii Lexion graecum, Rost Wörterbuch, Götz vocabularium graecum, so wie Jakobs griech. Elementarbuch und Buttmanns griech. Grammatik 2c. Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der 3. Grammatikal-Klasse und ist auf 2 Jahre zu vertheilen. Als Lesebuch dient für die III. und IV. Klasse die in lateinischer Sprache abgefaßte brevis grammatica graeca Sect. I. Diese enthält 144 S. und ist in folgende Abschnitte eingetheilt: 1) elementa: Buchstaben, Aussprache; Accente, Spiritus 2c.; 2) de nomine ejusque declinatione; 3) de pronomine; 4) de verbo regulari; 5) de verbis in μι; 6) de praepositionibus; 7) de adverbiis; 8) de conjunctionibus; 9) de syntaxi. Hierauf folgt App. I: regulae generales de syllabarum quantitate; App. II: de dialectis; App. III: Indiculus verborum anomalorum. Zum Uebersetzen ins Deutsche folgen: 1) progymnasmata; 2) sententiae variae; 3) narrationes; 4) fabulae Aesopicae; 5) historia naturalis; 6) mythologia; 7) solennes precandi formulae nämlich ἡ πρόσευχη κυριάκη; ὁ χαίρετισμος ἀγγελικος; τὸ σύμβολον τῶν ἁγιων ἀποστολων. Ferner commentarii in Lectiones graecas (die nöthigen Wörter zu jenen Uebersetzungsstücken enthaltend) und endlich Appendix IV: Indiculus quarendam radicum et derivatorum nämlich Substantiva, decl. I. II. III; Adjectiva: trium terminationum, duarum terminationum, unius terminationis; Verba, Adverbia, Conjunctiones und zwar in alphabetischer Ordnung. — Die erweiterte griechische Grammatik Sect. II. ist in den beiden Humanitäts-Klassen zu lehren.

Nach der „Instruktion für die Lehrer der griechischen Sprache“ Wien 1832. 8 S. soll jenes Lesebuch in Klasse III. à 2 St. im ersten Semester bis zum εἰμί, im zweiten bis zu den Verbis distractis in μι durchgemacht und in Klasse IV.

(2 St.) nebst Wiederholung des Vorigen die Grammatik beendigt werden, worauf in den beiden Humanitäts-Klassen die 2te Abtheilung der griechischen Grammatik abgehandelt wird. Der Lehrgang ist folgender: Die griechischen Buchstaben werden 1) mit Kreide groß an die Wandtafel hingeschrieben, die von ähnlicher Form neben einander gesetzt, um ihren Unterschied desto anschaulicher zu machen; die Schüler müssen sie besonders zu Hause fleißig nachzeichnen. Nebenbei erklärt der Lehrer ihnen zugleich die richtige Aussprache der Buchstaben, indem er sie bald mit der deutschen, bald mit der lateinischen vergleicht, die Buchstabenkenntniß wird durch fleißiges und aufmerksames Lesen befestigt; bei den Konsonanten ist die Eintheilung in gelinde, mittlere und rauhe die wichtigste. Von den Mitteln der Euphonie trägt der Lehrer Anfangs nur dasjenige vor, was auf die Sprache im Allgemeinen Einfluß hat; das Besondere holt er bei den Deklinationen und Conjugationen nach. 2) der Unterricht im Dekliniren beginnt mit der Tabelle S. 9 und 10, welche den Typus aller drei Deklinationen enthält und wobei der Lehrer die Bemerkungen anbringen kann, welche der griechischen Deklination überhaupt angehen. Darnach wird die Tabelle zur Uebersicht aller Veränderungen noch einmal wieder vorgenommen, um den Typus recht einzuprägen und die Verschiedenheiten recht anschaulich zu machen; worauf sie tüchtig memorirt wird, so wie später εἰμί, ehe die Lehre von der Formation des verbi regularis vorgetragen wird. Hierauf die Declination mit Uebergehung des Dualis, der später leicht nachgeholt wird, Einübung durch häufige Beispiele; die Substantiva bei den Declinationen dienen theils zum Memoriren, theils zur Selbstübung, theils als Wörterbuch beim Uebersetzen, wozu man nicht früh genug anhalten kann, damit das Erlernte in Anwendung komme. Ist dies eingeübt, so werden die gewöhnlichen Constructionen gezeigt und obige Regeln der Euphonie in Anwendung gebracht. Eben so verfährt man mit den Adjectiven und Pronomen, die jetzt leicht sind, die Ausnahmen müssen memorirt werden. 3) Der Unterricht von der Bildung der Zeitwörter fordert, als der wichtigste und schwierigste Theil der Sprachlehre, des Lehrers ganze Aufmerksamkeit: zuerst die Lehre von der Augmenten, dann von den Characterbuchstaben, indem er sie mittelst Beispiele an der Tafel deutlich macht und dort die Veränderungen

gleichsam entstehen läßt. Die Personal-Endungen der Temporum müssen schlechterdings memorirt werden. Die Zeiten des Activi werden zuerst zur Fertigkeit eingeübt. — Sobald die Schüler das regelmäßige Zeitwort richtig bilden können, beginnt das Uebersetzen der lectiones graecae, Schritt vor Schritt, jedes Wort nach allen Veränderungen und Formen betrachtend, um die Etymologie recht geläufig zu machen. Die Verba contracta läßt man dabei nach der Regel ableiten. Die Verba in μι weichen nur im Praes. Impf. und Aor. II. von der regelmäßigen Form ab und nur diese hat der Lehrer abzuhandeln, sobald die regelmäßige Form festsitzt. 4) Wortfügung wird bei der Interpretation gelegentlich aus der Grammatik erklärt, wenn sie von der lateinischen abweicht, und wenn später dasselbe vorkommt, muß die dahin gehörige Bemerkung so lange von einem Schüler angeführt werden, bis sie von Allen gefaßt ist. 5) Die am Ende angehängten griechischen Sätze sind in mehrere Absätze getheilt, der 1. und 2. enthält solche Sätze, in welchen nur Verba im Activo vorkommen, der 3—6. Verba im Passivo und mittlerer Form, in 7. und 8. die Verba auf ζω, im 9. auf εω, im 10. auf οω, im 11. auf υω. Auf diese Eintheilung soll der Schüler aufmerksam gemacht werden; überhaupt muß er bald zum Uebersetzen kommen, wodurch das Lernen erleichtert und angenehmer gemacht wird; weil aber dazu ein gewisser Vorrath von Wörtern gehört, so sind die Appendix IV angehängten griechischen Wurzelwörter, sammt den abgeleiteten ins Gedächtniß zu fassen, die auch in den beiden Humanitäts-Klassen gut zu statten kommen werden. Dieser fortgesetzte Unterricht nach der brevis grammatica sect. II. kann nach zwei ziemlich gleichen Hälften so eingetheilt werden, daß in der ersten Humanitäts-Klasse der etymologische, in der 2. der syntaktische Theil der Sprachlehre vollendet wird. Die Prosodie muß in der 1. Humanitäts-Klasse gewonnen werden, theils wegen der Gleichförmigkeit mit dem lateinischen Unterricht, theils weil das griechische Lesebuch für die 2. Humanitäts-Klasse ganz praktisch ist. Die beiden Abschnitte: Observationes in quaedam verborum tempora p. 71. und Formae anomalae verborum ex dialectis praecipue oriundae p. 77 sind so zu behandeln, daß sie erst in der 2. Humanitäts-Klasse unmittelbar vor Lesung irgend eines Dichters genau durchgenommen und erklärt werden.

Auch der Abschnitt de verbis anomalis p. 82 ist mehr zum Nachschlagen als zum Auswendiglernen. — Bei den griechischen Lesebüchern verfährt der Lehrer eben so; nur daß er bei Anführung der nächsten abgeleiteten und zusammengesetzten Wörter, wodurch die Sprachkenntniß sehr erweitert wird, besonders auf die gangbaren Kunstwörter und auf diejenigen Rücksicht nimmt, welche die lateinische Sprache mit geringer Abänderung sich angeeignet hat, und bei den Verbis nicht nur die übliche, sondern auch die veraltete Form sich angeben läßt. Ueberall soll das Griechische mit dem Lateinischen und Deutschen verglichen, und die erklärten Stellen in beiden Sprachen übersetzt werden. Auch soll der Lehrer in Bezug auf häusliche Uebung sie anhalten, sich aus dem Lesebuch irgend einen Autor, der in der Schule nicht gelesen wird, auszuwählen und ihre Kräfte und Ausdauer daran zu üben. Von den beiden griechischen Lesebüchern gehört das prosaische für die erste, das poetische für die zweite Humanitäts-Klasse; sie sind reichhaltig, um die Anschaffung anderer, kostbarer griechischer Bücher unnöthig zu machen, so daß wer diese mit Fleiß durchgemacht, an Sach- und Sprachkenntniß reicher geworden, als wenn er einen besondern griechischen Schriftsteller gelesen.

3) Römische Alterthumskunde. Sie ist ein wesentliches Hülfsmittel zur Kenntniß der lateinischen Sprache und Literatur und macht daher einen besondern Zweig der Gymnasial-Studien aus, der, abgesondert von der alten Geschichte, in der 2., 3. und 4. Grammatikal-Klasse gelehrt werden soll (H. D. v. 5. April 1822). Zum Grunde liegt das „Lehrbuch der römischen Alterthümer" 14 B. 28 Kr., welches aus sieben Abschnitten besteht: 1) Einleitung, von der altklassischen Literatur und den Alterthümern überhaupt, nebst gedrängter Darstellung der nothwendigsten historischen Vorkenntnisse, §. 1—23; 2) römischer Familienstand, §. 24—44, a) Stammgeschlechter und Familien, b) Erziehung und Bildung der Römer, c) Art zu schreiben; 3) Volkstracht, Zeiteintheilung, häusliches Leben, Bauart, §. 44—99; 4) der römische Civilstand: Eintheilung des Volks, besondere Stände ꝛc., §. 100—119; 5) Regierungsstand: Senat, Könige, Consuln, Quästoren ꝛc., §. 119 —173; 6) Militairstand: militairische Einrichtungen, völkerrechtliche Gebräuche im Kriege und Frieden, §. 174—206; 7) Priesterstand:

Gottheiten, Priester, heil. Gebräuche, festliche Spiele, Leichenbegängnisse, §. 207—240. Hiervon werden gelehrt in der II. Grammatikal-Klasse die ersten 3 Abschnitte, in Klasse III. der 4. und 5., in Klasse IV. der 6. und 7. — Die Tabellen sind mehr zur Uebersicht, zum Lesen und Nachschlagen, als zum Auswendiglernen. Einzelne Materien können auch als Stoff zu Hausarbeiten oder Pensa benutzt werden. Der Unterricht soll ein zusammenhängendes Ganze bilden, und die Schüler überall angehalten werden von ihrer Kenntniß Rechenschaft abzulegen. Zur Versinnlichung dienen Abbildungen, welche nicht blos zum Anschauen, sondern auch zum Theil zum Abzeichnen vorgelegt werden können. Bei Erklärung des Buches sind überall die eingeschalteten lateinischen Namen, Redensarten 2c. genau zu erläutern. Das Lehrbuch reicht für die Schüler hin; der Lehrer kann Graevii Thesaurus &c., J. Rosini ant. Rom; rituum a Nieuport; das Handbuch der römischen Alterthümer von Alex. Adam, Sitten und Lebensart der Römer von Meierotto, ferner die Werke von Winkelmann, Nitsch, Böttiger, Kennet, Moritz, Heyne 2c. benutzen, so wie die Abbildungen von Hohler, Wien 1822; Ottenberger, Prag 1819; Montfaucon, Hamilton, Lans, Spalart.

4) Geographie und Geschichte. Lehrbücher für Grammatikal-Klasse I.: Grundriß der Erdbeschreibung, sammt Karten, $10\frac{1}{2}$ B. 52 Kr.: für II. Lehrbuch der Geographie I. 13 B. 58 Kr.; für III. Lehrbuch II. 10 B. 3 K. 52 Kr.; für IV. Lehrbuch III. 10 B. 3 K. 50 Kr.; für Humanitäts-Klasse I. Lehrbuch IV. 12 B. 5 K. 54 Kr., Entwurf der alten Geographie $7\frac{1}{4}$ B. 14 Kr. — Grammatikal-Klasse II. Lehrbuch der europäischen Staatengeschichte I. 18 B. 36 Kr.; III. das Lehrbuch II. 12 B. 24 Kr.; IV. Lehrbuch III. 14 B. 28 Kr.; für Humanitäts-Klasse I. Lehrbuch der europäischen Staatengeschichte IV. 9 B. 18 Kr.; Lehrbuch der alten Staaten- und Völkergeschichte, nebst Atlas orbis antiqui für Humanitäts-Klasse II. — Anordnung. I. Grammatikal-Klasse, 1. Semester: Globus, Einleitung aus dem Grundriß bis Frankreich; 2. Semester: von Frankreich bis Ende der Geographie von Europa; II. Grammatikal-Klasse: die Geographie und Geschichte des Oestereichischen Kaiserstaats nach dem Lehrbuch der neuesten Geographie für

die k. k. Gymnasien I. Theil das österreichische Kaiserthum. Wien 1838. Es enthält auf 195 S. 14 Abschnitte; die 7 ersten: das Oesterreichische Kaiserthum überhaupt, das Erzherzogthum Oesterreich, die gefürstete Grafschaft Tyrol, das Herzogthum Steyermark, das Königreich Illirien, das Königreich Dalmatien, das Lombardisch-Venetianische Königreich — für den ersten Semestral-Cursus; die übrigen: das Königreich Böhmen, Marggrafschaft Mähren mit Schlesien, Königreich Gallizien und Lodomirien, Königreich Ungarn, Königreich Kroatien und Dalmatien, Großfürstenthum Siebenbürgen und das Militair-Gränzland für den 2. Semester; die drei beigefügten Karten stellen dar: das gesammte Kaiserthum, das Erzherzogthum Oesterreich und das Königreich Böhmen; III. Grammatikal-Klasse, 1. Semester: Deutschland; 2. Semester: Frankreich, Rußland, Türkey; IV. Grammatikal-Klasse, 1. Semester: Preußen bis Spanien; 2. Semester: Spanien bis Ende. I. Humanitäts-Klasse, 1. Semester: Asien; 2. Semester: Afrika, Amerika, Australien; II. Humanitäts-Klasse, alte Geschichte und Geographie, 1. Semester: Babylon, Assyrien, Medien, Karthago, Aegypten, Griechenland; 2. Semester: Italien und römische Geschichte. Der Grundriß enthält eilf Abschnitte, deren 10 die allgemeine Geographie und der letzte den Grundriß der politischen Geographie von Europa umfaßt, als Vorbereitung für die Provinzial-Geographie der einzelnen Länder. Die 6 ersten sind für das erste, die 5 folgenden für das 2. Semester. Im I. werden die allgemeinen Varbegriffe, Globus, Gesichtskreise, geographische Länge und Breite, Gestalt, Größe, mathematische Eintheilung, Stellung im Weltgebäude abgehandelt. Die Lehrsätze müssen mittelst Globus, Handzeichnungen an der Wandtafel anschaulich gemacht werden. II. Oberfläche der Erde. III. Beschaffenheit des Landes und Meeres. IV. Natur-Producte. V. der Mensch. VI—X. Erweiterung des 2. Abschnittes, die 5 Welttheile einzeln, das Bleibende und Unveränderliche der Erdoberfläche gleichsam als Stütze für die weitern geographischen Kenntnisse. Bei neuern Namen sind immer die Namen der alten Geographie beigefügt. Als Zweck des Unterrichts wird festgestellt: deutliche Begriffe durch deutliche Definitionen zu geben, eine klare Einsicht von Einrichtung der Landkarten, ein lebendiges Bild von der Erde im Ganzen und ihrer Haupttheile, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fort-

schreitend. Man sieht, daß der Unterricht vom Allgemeinen zum Besondern und von der Gegenwart zur Vergangenheit fortschreitet.

5) Arithmetik. Lehrbücher: für die Grammatikal-Klassen: Anfangsgründe der Rechnenkunst; für die Humanitäts-Klassen Elementa arithmeticae singularis et universalis ad usum studiosae juventutis in classibus humanitatis. Wien 1831. 19 B. 38 Kr. Anordnung: Grammatikal-Klasse I., 1. Semester: die vier einfachen Rechnungsarten; 2. Semester: dieselben in zusammengesetzten Zahlen, besonders Kopfrechnen; II. 1. Semester: die Brüche; 2. Semester: Regula de tri; III. 1. Semester: Brüche; 2. Semester: Dezimalbrüche; IV. 1. Semester: Zusammengesetzte Regula de tri und Gesellschaftsrechnung; 2. Semester: Alligationsregel, Interesse- und Kettenrechnung. Humanitäts-Klasse I., 1. Semester: elementa arithmeticae bis zu den Gleichungen; 2. Semester: Gleichungen. Einige Sätze des Euklid. II. 1. Semester: de rationibus et proportionibus bis zu den Potenzen; 2. Semester: Potenzen nebst Euklid. — Der mathematische Unterricht ist beschränkt, aber gründlich, vielleicht nehmen sämmtliche Schüler mehr mit ins Leben als aus manchen unserer norddeutschen Gymnasien, obgleich diese Gegenstände in den Oesterreichischen Haupt- und Realschulen viel ausführlicher behandelt werden. Die Algebra tritt erst bei den Humanitäts-Klassen ein und wird lateinisch vorgetragen.

Die elementa arithmetica sind in 31 Abschnitte eingetheilt, nämlich: de systemate numerorum; de enuntiatione et scriptione; de varietate numerorum; de signis aequalitatis, et inaequalitatis, nec non de arithmetica generatim; de additione numerorum innominatorum; de subtractione numerorum innominativum; de compendio numerorum adfirmativorum et negativorum; de additione, subtractione et proprietatibus numerorum adfirmativorum et negativorum; de multiplicatione numerorum innominatorum per numeros innominatos; de multiplicatione numerorum universalium; de multiplicatione numerorum adfirmativorum et negativorum; de divisione numerorum innominatorum per numeros innominatos; de divisione numerorum universalium; de divisione numerorum adfirm. et negativ.; de numerorum divisibilitate;

de proprietatibus factorum eorumque productis; de fractionibus vel numeris fractis; de transformatione numerorum nominatorum; de additione et subtractione numer. nom.; de multiplicatione et divisione numerorum nom. per numeros innominatos; de usu primarum notionum de operationibus arithmeticis; de aequationibus earumque resolutione; de resolutione problematum per aequationes; de rationibus; de proportionibus; de resolutione probl. per proportiones; de fractionibus decimalibus; de potentiis et radicibus; de extractione radicis quadratae; de aequationibus quadraticis earumque resolutione; de resolutione problematum per aequationes quadraticas; de extractione radicis cubicae.

Das Buch schließt also mit den quadratischen Gleichungen und der Ausziehung der Cubikwurzeln; von Logarithmen ist nicht die Rede, was ich für einen Fehler zu halten geneigt bin, da eine Kenntniß derselben auch den Studirenden sowohl für Wissenschaft als Leben nützlich seyn kann, und sie auch keinen großen Aufwand von Zeit und Kraft erfordert. Als Probe der Behandlung mögen folgende Aufgaben und deren Auflösung dienen:

Quadratwurzel.

$\sqrt[2]{97,53,53,76}$	=	9876
81		
1653	:	188
1504		
14953	:	1967
13769		
118476	:	19746
118476		

Cubikwurzel.

$\sqrt[3]{600,997,908,519}$	=	8439
512		
88997	:	19200
		960
		16
80704	=	20176 × 4

8293908	:	2116800
		7560
		9
6373107	=	2124369 × 3
1920801519	:	213194700
		227610
		81
1920801519	:	213422391 × 9
0		

Quadratische Gleichung:

Quaedam eleemosyna distributa est inter 20 pauperes, partim viros, partim feminas. Viri acceperunt in summa 40 florenos et feminae 60 florenos, et quilibet vir 4 florenis plus accepit quam quaelibet femina.

Quot jam numero viri, et quot numero feminae fuerunt?

Si numerus virorum $= x$

et numerus feminarum $= y$, erit

pars eleemosynae cujusvis viri $= \frac{40}{x}$, atque

pars eleemosynae cujusvis feminae $= \frac{60}{y}$, est igitur

vi 1[mae] conditionis et vi 2[dae] conditionis

$$x + y = 20 \qquad \Big| \qquad \frac{40}{x} = \frac{60}{y} + 4$$

$$y = 20 - x \qquad \Big| \qquad y = \frac{15x}{10 - x}$$

$$20 - x = \frac{15x}{10 - x}$$

$$x^2 = 45x - 200$$

$$x = \frac{45}{2} \pm \sqrt{\left(\left(\frac{45}{2}\right)^2 - 200\right)}$$

$$x = \frac{45}{2} \pm \sqrt{\left(\frac{2025}{4} - 200\right)}$$

$$x = \frac{45}{2} \pm \sqrt{\frac{1225}{4}}$$

$$x = \frac{45}{2} \pm \frac{35}{2}$$

igitur $x = \frac{45 + 35}{2} = 40$ et etiam $x = \frac{45 - 35}{2} = 5.$

In hoc problemata ob primam conditionem valor tantum negativus, radicis ex $\frac{1225}{4}$, nempe $-\frac{35}{2}$ locum habet.

Cum jam $x = 5$ sit, est $y = 20 - 5$ seu $y = 15$.

In der Instruktion über den methodischen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechnenkunst für die Grammatikal-Lehrer (Wien 1822. S. 28) heißt es: Im Lehrbuche kommen verschiedene Schriftarten vor; die Erklärungen sind zum Theil mit Schwabacher, die Regeln größtentheils mit mittlerer Schrift abgedruckt. Das ist nicht übel. Allein es verursachte mir, wie ich nicht läugnen kann, ein ordentliches Schrecken, als ich weiter las: Erklärungen und Lehrsätze müssen immer Wort für Wort gelernt werden, von den Regeln aber jene in § 90, 121, 145, 172, 176, 181, 190, 191, 202, 203, 231 und alle welche aus weniger denn 4 Zeilen bestehen. (Was würde Venedey dazu sagen, der in seinem „Preußenthum", den Preußischen Schulen einen ungerechten Vorwurf wegen zu viel Auswendiglernen macht?) Bei Auflösung der Aufgaben müssen die Schüler diese Sätze und Regeln wörtlich anzuführen wissen. Freilich wird hinzugefügt, daß dem Schüler nichts zum Auswendiglernen aufgedrungen werden soll, ehe er es nicht vollkommen verstehen gelernt hat. Aber gar zu leicht kann doch in diesem Lehrgegenstand, wo Alles auf klare, deutliche Erkenntniß ankommt, ein bloßer Mechanismus erzeugt werden, der beim Examen täuscht. Eben so wird auch ein großer Werth auf Erlernen des Einmaleins gelegt, den ich ebenfalls nicht finden kann; da das bloße Wissen der Reihefolge, wie bei Erlernen des Alphabets, wenig nutzt. Die Pestalozzischen Einheiten und Bruchtabellen wären den österreichischen Schulen sehr heilsam. Hat der Schüler die Zahlenverhältnisse mit Verstand und anschaulich gefaßt, so wird er auch angeben können, wie viel 5, 2-, 3- 5mal genommen ist, ohne gerade das Einmaleins der Reihe nach zu wissen. Lobenswerth ist es indeß daß die Instruktion, hier wie bei den Trivialschule (S. oben) darauf dringt, bestimmte und allgemeine Fragen vorzulegen und bei der Antwort die Frage wiederholen zu lassen, sich aber nicht mit Ja und Nein zu begnügen. Für die methodische Behandlung des mathematischen Unterrichts scheint es mir ein großer Gewinn, wenn bei einer neuen Auflage des Lehrbuchs auf Pestalozzi, v. Türck, Die-

sterweg, Harnisch, Ohm's, Grüson's, Meyer Hirsch's rc. arithmetische und geometrische Lehrbücher Rücksicht genommen würde.

6) Religion. Lehrbücher: Leitfaden beim Religionsunterricht für die untere (10 B. 20 Kr.) und Leitfaden für die obere Grammatikal-Klasse, 18 B. 36 Kr., (vom Domscholaster M. Leonard); Religionsgeschichte des alten Bundes für die 1. Humanitäts-Klasse; Leitfaden zum Religionsunterricht für die 2. Humanitäts-Klasse, 11½ B. 24 Kr. Anordnung: Klasse I. 1. 2 St. S. 1—39; I. 2. S. 39—112. II. 1. 113—180; II. 2. 180—196. III. 1. 196—215; III. 2. 215—251. IV. Wiederholung, 1. S. 1.112; IV. 2. S. 112—251.

Die Instruktion für die Religionslehrer an den Gymnasien (Wien 1822. S. 16) beginnt also:

Seine k. k. Majestät haben bei allen erbländischen Gymnasien eigene Katecheten angestellt, um durch sie zu bewirken, daß in Zukunft die daselbst studirenden Jünglinge in Religionskenntnissen und in der daraus hervorgehenden Religiösität in dem Grade immer mehr fortschreiten in welchem sie durch den Gymnasial-Unterricht und sonstige Bildungsmittel an übrigen Kenntnissen zunehmen. (Ein richtiger und überaus wichtiger Grundsatz, denn von Harmonie der Bildung hängt alles ab; wo sie statt findet, sey es in niedern oder höhern Schulen, da kann keine Ueberbildung, d. h. wie man das Wort gewöhnlich versteht, keine einseitige Bildung statt finden).

Dem Katecheten wird daher zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, in jeder Klasse des Gymnasiums, bei welchem er angestellt ist, wöchentlich zwei Stunden ordentlichen Religions-Unterricht zu ertheilen (und Sonntags-Vormittags eine Exhorte), die Schüler von Stufe zu Stufe, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer übrigen erworbenen Kenntnisse, auch in der Religion immer weiter zu führen, religiöse Gesinnung in ihnen zu gründen und sie zu einem ächt-christlichen Wandel anzuleiten.

Daher muß er beständig gedenken, daß er 1) Schüler vor sich habe, welche den für die Hauptschulen vorgeschriebenen Unterricht zwar erhalten haben, aber in einem Alter, bei dessen Flüchtigkeit und geringer Urtheilskraft sich noch kein für ihren künftigen Beruf tiefer und bleibender Eindruck erwarten ließ; 2) Schü-

ler, welche außer diesem Religionsunterricht in den höhern grammatischen und humanistischen Klassen, und in den Hauptstädten noch auf andern Wegen verschiedene, und zwar nicht immer die richtigsten und erwünschtesten Begriffe von der Religion entweder schon eingesogen haben oder bald einsaugen dürften, indem sie unter Menschen leben, deren falsche Vorstellungen und ungünstige Urtheile über die Religion überhaupt oder über einzelne Lehren der katholischen Kirche ihnen bekannt werden, oder indem sie zur Kenntniß mancher nicht für sie bestimmten Bücher gelangen, deren Lesung ihnen, nebst den richtigen Begriffen, die sie vom ersten Unterrichte noch behalten haben, auch manche falsche Ansicht von den wichtigsten Gegenständen der Religion beibringt, manchen scheinbaren Einwurf kennen lehrt rc.; Schüler, welche insgesammt für die höhern Stände (denen die Kenntnisse der Religion aus den deutschen Schulen nicht hinreichend seyn können) erzogen werden und für welche doch nach dem Austritt aus dem Gymnasium kein eigentlicher Religionsunterricht mehr bestimmt ist, weil in der Philosophie nicht mehr Begriffe von Religion beigebracht; sondern nur die während der Gymnasial-Jahre beigebrachte durch Gründe bestätigt und mit den übrigen gründlichen in der Philosophie erhaltenen Kenntnissen in Verbindung gebracht werden.

Daraus folgt sowohl für den Inhalt als die Art des Religionsunterrichts, daß der Katechet 2) dafür sorge, daß alle Kenntnisse der Religion, welche man bei Layen von guter Erziehung und höherm Berufe anzutreffen erwarten kann, in den ganzen Cursus des Gymnasial-Unterrichts ertheilt werden; selbst was aus den deutschen Schulen mitgebracht, muß in Verbindung mit allen den Religions-Kenntnissen gebracht werden, welche ein künftiger Geschäftsmann braucht und die Kirche selbst bei ihm zu finden wünscht; 3) da die Gründe der Religion erst den Philosophen vorgetragen werden, so muß der Unterricht in Gymnasien auf Auctorität und Glauben gebaut und alle eigentlichen, selbst die kritisch-historischen Untersuchungen dabei vermieden werden. Doch bleibt es den Katecheten unbenommen sich nach den Vorkenntnissen und besondern Verhältnissen der Schüler zu richten.

Der Leitfaden für die untere Grammatikal-Klasse wiederholt in zwei Jahre in faßlicher Ordnung die Glaubens- und Sittenlehre, welche die neuen Gymnasial-Schüler aus den deutschen

Schulen mitgebracht haben. Das 1. Jahr beginnt mit der Glaubenslehre und schließt mit den Pflichten gegen Gott; das 2te beginnt mit den Pflichten gegen uns selbst und beendigt den Leitfaden. Die Methode darf sich nicht viel von der katechetischen der Elementarschulen entfernen, soll aber an einen mehr systematischen Vortrag der Religions-Wahrheiten gewöhnen. Die einzelnen § sind daher in Fragen aufzulösen, die sich aber durch Reichhaltigkeit des Inhalts von den frühern unterscheiden. Der Katechet glaube aber nicht, daß er schon seine Pflicht erfülle, wenn seine Schüler den Inhalt des vorgeschriebenen Leitfadens gut memoriren; dadurch wird nie der Zweck, die religiös-moralische Bildung der Schüler, bewirkt. Ist ein § erklärt, so muß er auf das Leben und Wirken der Schüler angewendet und der todte Buchstabe des Unterrichts in Geist und Leben verwandelt werden; er enthalte sich beim Memoriren aller Zwangs- und Strafmittel, weil durch eine zu strenge Behandlung dieser Unterricht leicht verhaßt werden könnte.

Das Lehrbuch der beiden obern Grammatikal-Klassen hat dieselbe Anordnung, nur werden die Religions-Wahrheiten weitläuftiger abgehandelt, tiefer und umfaßender; in der 3. Klasse bis zu den Selbstpflichten; in der 4. das übrige. Die Methode bleibt dieselbe, nur werden der Fragen weniger, weil die Schüler sich gewöhnen sollen, zusammenhängender zu antworten, Gründe und Anwendungen anzugeben. Der Katechet hüte sich vor dem Wahn, als ob er dazu keiner Vorbereitung bedürfe; vielmehr muß er die vorzutragende Lehre überdenken, wie er sie deutlich, dem Verstand und Herzen eindringlich machen und die Schüler zur genauen Befolgung ermuntern wolle.

Das Lehrbuch der Religions-Geschichte des A. T. wird in der ersten Humanitäts-Klasse in einem Jahre vollendet. Der Zweck ist, die Thatsachen der biblischen Geschichte des A. T., welche in der dritten Normal-Klasse vorgetragen werden, in Zusammenhang zu bringen, zu zeigen wie sie ein schönes Ganze ausmachen, wovon der Anfang und das Ende auf den Erlöser der gefallenen Menschen hinweiset, der schon den ersten Stammältern verheißen, der Mittelpunkt aller Offenbarung und die Quelle alles Heils ist. Daran müssen die einzelnen Facta zur Beleuchtung des Ganges der Vorsehung angeknüpft werden.

Zweite Humanitäts-Klasse. Hier muß der Katechet die allgemeine Unterrichtsregel (daß eine Abtheilung immer auf die höhere vorbereiten soll und der Lehrer also deutlich wissen muß, was in den untern Klassen gelehrt und kein Schüler ohne die nöthige Vorbereitung in eine höhere Abtheilung zugelassen werde) auch für den Religionsunterricht befolgen. Wie der philosophische Unterricht mit dem in Gymnasien, so muß dieser mit dem der deutschen Schulen in Verbindung stehen.

Der Uebertritt aus dem Gymnasium zur höhern Stufe der philosophischen Wissenschaft war bisher ein gefährlicher Sprung, der manchem Jüngling mißlang. In dem Gymnasium wurde fast nur das Gedächtniß bearbeitet, aber in der philosophischen Wissenschaft, wenn sie zweckmäßig betrieben wird, ist Urtheilskraft, Vernunft das Wichtigste. Nicht mehr Memoriren, sondern richtig denken, urtheilen lernen über sinnliche und übersinnliche Dinge ist der Zweck der philosophischen Disciplin, und folglich eine ganz neue Arbeit, bei der sich neue Seelenkräfte äußern und üben. Daher die Erscheinung, daß mancher Jüngling der mit einem glücklichen Gedächtnisse und einer lebhaften Einbildungskraft begabt, in den Gymnasial-Klassen die schönsten Hoffnungen erweckte, in der philosophischen Wissenschaft gänzlich verunglückte; dahingegen ein anderer auf dem Gymnasium sich eben nicht auszeichnender Kopf in der Philosophie die rühmlichsten Fortschritte machte. Die Kluft zwischen Gymnasium und Philosophie muß, wenn man einen glücklichen Erfolg erwarten soll, ausgefüllt werden und zwar durch eine vorläufige, dem bisherigen Bildungsgrade zusagende Vorübung im Denken. Dazu liefert die Religionslehre einen schicklichen Gegenstand. Eine leicht-faßliche philosophische Einleitung in die höhere, gründlichere und ausgebreitetere Religionswissenschaft, welche in der Philosophie nachfolgen wird, dürfte für die Schüler der 2. Humanitäts-Klasse eine gute Vorübung im Denken seyn. Dazu soll der vorgeschriebene Religionsunterricht für die 2. Humanitäts-Klasse als Leitfaden dienen. Er enthält eine kurze, für Jünglinge, die im Selbstdenken noch weniger geübt sind, passende Einleitung in die höhere Religionswissenschaft, in welche aus der natürlichen Religionslehre nur das leichtfaßliche aufgenommen ist. Schlechterdings muß darauf gehalten werden, daß die Schüler der 2. Humanitäts-Klasse den Leitfaden

nicht als eine Sammlung von Regeln auswendig lernen, sondern den Inhalt verstehen und das Verstandene mit ihren eigenen Worten vortragen lernen. Es wäre ein eben so verderbliches Bestreben, siebenjährige Kinder zu selbstdenkenden Männern hinaufarbeiten, als heranreifende Jünglinge an dem Kinderbande der Gedächtnißformeln fest halten zu wollen; jenes gäbe eigendünkelige Kinder, die nicht gehorchen wollen, dies Männer, die nicht denken können. In den Exhorten soll der Katechet auf den Wirkungskreis der Zöglinge, auf die besondern Pflichten der Studirenden vorzüglich Rücksicht nehmen, namentlich auch auf die sinnlichen Neigungen, welche erwachen; auch kann er darüber schriftliche Aufsätze einreichen lassen Viel kommt darauf an, daß an jedem Gymnasium moralische Aerzte vorhanden sind, versehen mit psychologischen Kenntnissen, durchglühet mit heiligem Feuer an dem Wohle der Jugend mit Sanftmuth und Liebe, mit Geduld und Beharrlichkeit zu arbeiten. (Vgl. über die Unterrichtsgegenstände in Preußen: Cousin und Neigebaur S. 79 ff.)

Reflexionen.

Vergleichen wir das Oesterreichische Gelehrten-Schulwesen dessen Standpunkt sich schon in dieser gedrängten Uebersicht kund giebt, mit den Gymnasial-Anstalten im übrigen Deutschland, so scheint Folgendes als das Charakteristische sich hervorzuheben:

1) Die strenge Durchführung des Klassensystemes, nach welchem jeder Lehrer nicht allein in seiner Klasse alle Unterrichtsgegenstände zu ertheilen hat, sondern auch jeder Knabe denselben Lehrer durch alle Grammatikal- und eben so einen und denselben Lehrer durch die beiden Humanitäts-Klassen beibehält. Der Grund dieser Einrichtung mogte in der Ansicht liegen, daß es für die Sittlichkeit besser scheint, wenn der Schüler sich an Einen Mann zu halten hat, und dieser Eine ihn genau zu kennen und daher richtig zu behandeln Gelegenheit findet und, für die geistige Bildung, daß in den folgenden Klassen der Lehrer besser wisse, was er bereits zum Grunde gelegt und der Schüler nicht durch eines neuen Lehrers Eigenthümlichkeit in Methode rc., (woran er sich doch erst gewöhnen muß,) aufgehalten werde. Aber diesen scheinbaren Vortheilen stellen sich doch so manche Uebelstände entgegen, daß ich geneigt bin, grade dieser Einrichtung die vorzüglichste

Schuld beizumessen, daß der höhere Unterricht in Oesterreich mit dem Preußischen, Sächsischen, Würtembergischen ꝛc. nicht auf gleicher Höhe steht. Denn Ein Lehrer ist, namentlich in Gelehrtenschulen, wohl nicht im Stande in allen Gymnasial-Unterrichtsgegenständen gleich stark zu seyn; er hat leicht ein Steckenpferd, worauf er reitet und seine Schüler reiten läßt, und ein ungeschickter und träger Lehrer verdirbt dann die Klasse für immer; während sie im entgegengesetzten Falle durch mehrere Lehrer in einer, oder wenigstens durch einen andern Lehrer in einer andern Klasse vor Einseitigkeit, sowohl in Bezug auf verschiedene, als gleiche Lehrgegenstände durch Methode und Behandlung des neuen Lehrers bewahrt bleiben, einen neuen, so wichtigen Umschwung der Ideen erhalten und es oft selbst in sittlicher Hinsicht sehr heilsam ist, wenn die junge Pflanze einmal in ein anderes Beet versetzt wird. Vielleicht wäre es am besten beide Systeme, wie anderswo z. B. in Stuttgart wo im Progymnasien das Klassensystem, im Gymnasium das Fachsystem herrscht, das erste in den Grammatikal-, das zweite in den Humanitäts-Klassen vorherrschen zu lassen, oder wie in Preußen ꝛc. wo jede Klasse ihren Ordinarius hat, der die meisten Stunden in derselben ertheilt (S. Cousin und Neigebaur).

2) Die bestimmt abgegränzten und genau vorgeschriebenen und vorschreibenden Lehrbücher und Instruktionen für die Lehrer Ich verkenne den Vortheil nicht, welcher aus dieser Maaßregel hervorgeht und halte ihn, mit Umsicht benutzt, namentlich bei Volksschulen für wichtig; allein in Gelehrtenschulen kann, darf und muß ein gebildetes Lehrer-Personal vorausgesetzt, und diesem kann, darf und muß ein größerer Spielraum gelassen werden, damit sie sich nicht beengt und dadurch entmuthigt fühlen; sondern mit freiem Geist über den todten Unterrichtsstoff schweben und mit lebendigem Eifer ihn nach der Eigenthümlichkeit ihrer Schüler behandeln können. Ein zu weit ins Extrem Hinübergehen kann eine tüchtige Direktion eben so leicht, ja noch leichter (weil Eifer und guter Wille da ist) verhüten, als die Trägheit und den Stumpfsinn, zu dessen Vertilgung weder Reglements noch Candidaten-Prüfungen allein ausreichen.

3) Die sorgfältigen und häufigen Prüfungen der Schüler und das Protokollführen über Fleiß und Sitten. Der große Werth

derselben um den Fortgang der Schüler zu befördern, ihn zu regeln und zu verificiren läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber einmal muß man sich hüten, daß sie nicht in ein leeres Geisttödtendes Formelwesen ausarten, sich nicht auf ein gedächtnißmäßig-aufgefaßtes positives und materielles Wissen beziehen, sondern das selbstthätige Durchdringen und Verarbeiten des Unterrichtsstoffes erkennbar machen und bezeichnen; was allerdings bei einem Examen grade die Hauptschwierigkeit ist. Das Talent läßt sich nicht in Tabellenform darstellen. Die angelernten Kenntnisse aber geben höchstens Gelehrsamkeit, welche gewöhnlich blos reproduzirt; das Verarbeiten aber und die dadurch gewonnene Geistesstärke bildet den wissenschaftlichen Mann, der produzirend die Wissenschaft weiter bringt, was freilich nicht ohne angeeigneten Stoff zu geschehen pflegt.

4) Die besondere Rücksichtsnahme auf Erweiterung des Religionsunterrichts unter einem eigenen Religionslehrer (Katecheten) durch alle Klassen. Diese Rücksichtsnahme, welche übrigens auch im Preußischen, Sächsischen, (à 2 St. wöchentlich) und überhaupt in allen deutschen Gymnasien statt findet, ist zu einer harmonischen Bildung an sich schon nothwendig; aber besonders für den Gelehrtenstand unserer Zeit, damit nicht bei einem ungründlichen, blos den Katechismus mechanisch einprägenden Religionsunterricht neben einer, die Denkkraft anregenden und weckenden Beschäftigung mit den höhern Wissenschaften ein Mißverhältniß, zum großen Nachtheil der religiösen Ueberzeugung und der religiösen Gefühle, entstehe, der gefällige, ästhetische Griechen-Cultus bewundert und das ernste, ethische Christenthum verkannt werde. Ein solcher Unterricht muß aber nicht aus einem Aggregat von allerley gelehrten Notizen und Hypothesen bestehen, sondern ein organisches Ganze bilden, das Vernunft und Gefühl, Geist und Herz befriedigt. Es kommt darauf an, ob ein einziger Religionslehrer in dieser Hinsicht durch Kenntniß, Geschicklichkeit und Gemüth alle Klassen zu befriedigen vermag; dann ist er allerdings besser, als mehrere von verschiedenen Systemen ausgehende, den Schüler, der doch noch kein Theologe ist, leicht verwirrende Lehrer.

5) Die Beseitigung des naturgeschichtlichen, physikalischen Unterrichts, der neuern Sprache und theilweise auch der mathematischen

Wissenschaften, zu deren Kenntniß freilich schon in den Hauptschulen ein guter Grund gelegt worden, so daß ich im Ganzen nicht glaube, daß die Oesterreichischen Gymnasiasten den unsern darin sehr nachstehen. Jedenfalls erscheinen aber gründliche Vorkenntnisse darin; nicht allein für die allgemeine Bildung, sondern auch bei dem Zusammenhange des menschlichen Wissens für die speciellen Fächer allen Gymnasiasten nothwendig.

6) Die geringe Anzahl der Lehrstunden, 2 Vor- und 2 Nachmittags, 18 wöchentlich und dagegen, was deshalb um so nöthiger ist, die sorgfältige Beachtung des Privatfleißes und der Ausarbeitungen der Schüler, auch mit Rücksicht auf die äußere Ausstattung durch Handschrift, Reinlichkeit ꝛc., worin oft zu wenig geschieht; dagegen das Mißverhältniß zwischen der Zeit, welche dem Lateinischen und dem Griechischen gewidmet wird. Schon Spener urtheilt: Muß man sich nicht wundern, daß aller Fleiß in den Schulen fast auf Latium verwendet wird, so daß für Hellas wenig, für Judäa kaum etwas übrig bleibt?

7) Die Verbindung der untern Schulen mit den Gymnasien. In Oesterreich finden sich alle Klassen der Staatsmitglieder in den Trivial- und Hauptschulen und erhalten dort einen gemeinsamen Unterricht, entweder bis zum Uebertritt in das praktische bürgerliche Leben, oder als Vorbereitung auf die höhere Gewerb- oder Gelehrtenbildung. Diese Einrichtung scheint für den Staat von nicht geringer Bedeutung. Denn ist er nicht ein Aggregat von unzusammenhängenden oder sich gegenseitig hemmenden oder wohl gar entgegenstrebenden Theilen, sondern ein organisches Ganze, so müssen auch die Thätigkeiten und Bestrebungen der verschiedenen Bürger-Klassen organisch in einander eingreifen. Das aber ist nur in so fern möglich, als eine gleichartige Bildung derselben schon in ihrer Entwickelungs-Periode den Grund zu dieser Einheit im Streben und Wirken legt.

Ein jeder Mensch hat aber allgemeine Anlagen, welche ihn zum Menschen (und zugleich eigenthümliche Modificationen dieser Anlagen, welche ihn zum individuellen Menschen) machen. In der Entwickelung jener allgemeinen Anlagen (Denk-, Willens- und Gefühlsvermögen) liegt aber das Gemeinsame für alle Kinder des Staats (also in der formalen Bildung). Die Erziehung bedarf

aber auch eines Lehrstoffs, Materials, (Objects) welcher an das Kind (Subject) gebracht werden muß, daß er sich denselben aneigne, theils um daran (formell) seine Kräfte zu bilden, theils um sich dadurch einen Schatz von Kenntnissen und Fähigkeiten (materiell) anzueignen, der ihn befähige seinen Standpunkt in der Welt genügend auszufüllen und im praktischen Leben im Allgemeinen recht nützlich zu wirken. Dieses Heranbringen des Lehrstoffes an das Kind, damit es sich in formeller und materieller Hinsicht daran entwickele, muß aber auf die rechte Art und Weise, d. h. mit Rücksicht auf den Entwickelungsgang des kindlichen Geistes geschehen (Methode), d. h. sowohl durch naturgemäße Anordnung der einzelnen Lehrstoffe, wie sie sowohl dem Kinde in dieser oder jener Entwickelungs-Periode vorgeführt werden müssen, als auch in Bezug auf die elementarische Reihenfolge in jedem einzelnen Gegenstande (Pensen), so daß sie sowohl der stufenweisen Entwickelung der Kinder folgen, als sich in Bezug auf den Lehrstoff vorbereiten und unterstützen: dann wird die formelle und materielle Bildung in einander aufgehen und es kann nur noch von einem etwanigen Vorherrschen der einen oder andern Richtung die Rede seyn. Bei dieser Rücksichtsnahme auf die formelle und materielle Bildung ist bis auf einen gewissen Zeitpunkt hin, auch in letzter Hinsicht nur von allgemeiner Vorbildung für das practische Leben, nicht von eigenthümlicher Berufsvorbildung die Rede, theils weil sonst die Gemeinschaft des Elementarunterricht für Alle gestört, die formelle Bildung gehindert würde, theils weil es sich nach Zurücklegung jener Bildungs-Periode erst entscheiden kann, zu welcher Berufsart das Kind befähigt sey; aber dann muß allerdings eine Trennung eintreten. Offenbar naturwidrig erscheint es daher, wenn der Unterricht in den alten Sprachen schon im 7ten oder 8ten Jahre, oder noch früher mit Rechnen oder Geometrie beginnt, weil ein Kind zum Gelehrtenstande oder Geschäftsmanne (nicht von der Natur, denn das kann man noch nicht wissen), sondern von den Aeltern bestimmt ist, denn jene Gegenstände beziehen sich unmittelbar auf den Verstand, auf Begriffe, aber jenes Alter verlangt Sachen. Der kindliche Geist äußert sein Erkenntnißvermögen auf der untern Bildungsstufe als Wahrnehmungs-, dann als Begriffs- (Verstand), dann vorherrschend als Ideenvermögen (Vernunft),

obgleich es immer der eine und derselbe Geist ist, der sich verschieden äußert, oder das Kind geht vom sinnlichen zum verständigen und vernünftigen Erkennen, Begehren und Empfinden über. Soll der Unterricht fruchtbringend werden, so muß er diesem Gange folgen.

Wenn sich die gemeinschaftliche Bildung aller Stände bis zum 14ten oder 15ten Jahre ohne Rücksicht auf den künftigen Beruf (und eine Befähigung für den einen oder anderen läßt sich in der Regel wohl dann erst mit Bestimmtheit erkennen) durchführen ließe, so würde die Rücksichtsnahme auf jenen Gang erleichtert und das Schulensystem viel einfacher werden können. Aber hier tritt die Erlernung der alten Sprachen hemmend in den Weg. Sollen diese gründlich erlernt werden, so, meint man, muß schon früh damit der Anfang gemacht und ihre Betreibung als die Hauptaufgabe angesehen werden; also entweder eine frühzeitige Trennung, oder die Aufnahme der alten Sprachen in die Vorbereitungsschulen. In letzterm Falle wird aber den künftigen Realisten die Erlernung einer oder zweier Sprachen zugemuthet, die für sie unnöthig erscheinen, und zwar mit einem Zeitaufwande, welcher die physikalischen und mathematischen Kenntnisse beeinträchtigt, zum Vortheil eines Wissens, welche für den Gewerbestand keinen reellen Werth zu haben scheint, und worin sie es nicht einmal so weit bringen, daß es zum wahrhaft bildenden Genuß eines alten Klassikers kommt. Um aus diesem Dilemma herauszukommen und zu gleicher Zeit die Bildungsperiode des Kindes gehörig zu beachten, läßt die Klumppsche Anstalt in Stetten im Elementarkursus für Kinder von 6ten bis 10ten Jahre einen vorbereiteten, von Anschauung ausgehenden Unterricht ohne Berücksichtigung der Sprachen ertheilen, darauf vom 10ten bis 14ten Jahre den Sprachkursus für beide Stände gleichartig folgen und dann die Bestimmung des Berufes eintreten. Und wir können, die allgemeinen Regeln der Pädagogik, die ja für Bürger- und Gelehrtenschulen dieselben sind, hier anlegend, nicht anders, als darin einen Fortschritt erkennen. Die Erfahrung wird die beste Lehrmeisterinn seyn. Allein in Stetten, wie in den Vorschulen der Berliner, Stuttgarter und Dresdner Anstalten glaubt man die lateinische Sprache mindestens nicht über das 10te Jahr hinausschieben zu dürfen, und rechtfertigt daher ihre Betreibung auch

für den Bürgerstand durch den großen formellen Nutzen, welchen man sich davon verspricht. Wir wollen darüber nicht streiten, da es formell ziemlich gleichgültig seyn kann, ob mit dem 10. Jahre eine neuere oder alte Sprache eintritt, wenn nicht etwa durch letztere zu viele Knaben in den Gelehrtenstand unmerklich hineingezogen werden. Wir erkennen den hohen Werth einer tüchtigen klassischen Bildung für Gymnasien von ganzem Herzen an, wenn nur nicht andere Gegenstände darüber ganz versäumt, Geist und Fleiß der Schüler allein nach Fortschritten im Lateinischen bestimmt, beurtheilt und belobt werden. Aber sollte sich die dennoch daraus entstehende Schwierigkeit nicht ganz entfernen lassen, wenn man den klassischen Unterricht bis zum 14ten Jahre aufschöbe? Sind nicht die mathem.-physikalischen Kenntnisse, die neuern Sprachen ꝛc. dem Gelehrtenstande eben so nothwendig, als dem Bürgerstande? Kann und darf des Hugo Grotius Beantwortung der Frage des jungen Heinsius, wie er auch so gelehrt werden könne: Lege veteres, sperne recentiores et eris noster? in jetziger Zeit noch durchweg gelten? Legt man nicht auf das Erlernen der alten Sprachen für die formelle Bildung einen zu hohen Werth? Tragen die Realien bei einer guten Lehrmethode, worauf überall das meiste ankommt, nicht wesentlich zur formellen Bildung bei? Wenn daher der Unterricht in den Vorschulen mit der Uebung des Anschauungsvermögens beginnt, dem die äußere Natur mit ihren Produkten und Erscheinungen, ihren Stoffen zum Wahrnehmen, Vergleichen, Unterscheiden ꝛc. entgegentritt (das Kind kann von da leicht zum Bilden von Begriffen geführt werden), und dann in der folgenden Periode des Begriffsvermögen, des Verstandes, die Mathematik und die Sprache eintreten, und zwar wiederum zuerst die Muttersprache (diese Sprachmutter, wie Jean Paul sagt) bis auf einen gewissen Punkt, so daß darauf die andern vergleichend ꝛc. gebauet werden können (und vielleicht zu Anfangs eine neuere, wegen der größern Aehnlichkeit) sollten sich dann nicht die alten Sprachen in fünf bis sechs Jahren (vom 14ten bis 20sten Jahre) namentlich bei vereinfachter und natürlicher Methode eben so gründlich (denn das setzen wir als unerläßlich voraus) erlernen lassen, da nun das Gymnasium fast ausschließlich sich damit beschäftigen kann, und die übrigen Gegenstände nur

etwa befestigen und hie und da tiefer begründen darf? Wir sollten meinen, daß dies eines Versuches werth sey und Oesterreich könnte ihn bei seinem Schulsysteme mit Leichtigkeit anstellen lassen. Ich bin weit davon entfernt, ein Feind der Gymnasien zu seyn, welche den Gelehrtenstand als Träger der Ideen herausbilden sollen, oder der klassischen Bildung, welche für diesen Stand unerläßlich ist; aber es däucht mir unzweckmäßig, letztere in die Realschulen einzuführen, weil sie dort weder in formeller noch materieller Hinsicht eine Wirkung hervorzubringen scheint, welche nicht auf anderm Wege zu erstreben wäre. Was die Gymnasien überhaupt betrifft, so meine ich, daß wenn zwei Drittel der wöchentlichen Lehrstunden den alten Sprachen gewidmet würden, diese bei guter Methode gewiß gründlich erlernt werden können, und daß dann ein Drittel auf die mathematisch-physikalischen Wissenschaften so verwendet werden sollte, daß der Gelehrte des formellen Gewinns, den sie bei methodischer Betreibung gewähren, so wenig entbehre, als des materiellen, den sie ihm im Leben und im Umgange mit dem höhern Gewerbstande versprechen. Der Kreis-Schul- und Regierungsrath Graser in Bayreuth, früher Professor an der Universität Landshut, sagt: „Das Gymnasium muß zuverläßig folgende Forderungen erfüllen: 1) Es muß das lehren, was die Volksschule lehrt (er setzt nämlich das Wesen der verschiedenen Schulstufen in die Steigerung der Lehrgegenstände); 2) seine Belehrung muß aber dem Grade nach über der Volksschule und unter der Universität stehen, und durch stufenartige Belehrung das Wissen zur nöthigen Deutlichkeit, Ueberschauung des Ganzen und zur Einheit bringen. (Vergl. Herders Ideal einer Schule im Sophron.) Doch die Praxis, die Erfahrung entscheide!

Zur klarern Uebersicht wollen wir den Stundenplan einiger, auf verschiedenartigen Principien beruhenden Deutschen Gymnasien nebeneinander stellen.

Berlin. — Real-Gymnasium.

Lehrgegenstände:	VI.	V.	IV. a	IV. b	III. a	III. b	II.	I.
I) wissenschaftl. Unterricht								
1) Religion	2	2,	2	2,	2	2,	2	2
2) Geschichte	2 }	5,	2	3,	3	3,	3,	3
3) Geographie	5 }							
4) Naturgeschichte	....	....	6	6,	6	6,	...	...
5) Physik { Chemie / Technologie							6,	6
6) Arithmetik	5	3,	3	3 }	4	5,	5,	5
7) Geometrie		3,	2	3 }				
8) Philosophie	...	...	...	...	...	...	...	...
II) sprachl. Unterricht:								
1) deutsch	5	3,	4	3,	3	3,	3,	2
2) französisch	5	4,	4	6,	4	4,	4,	3
3) englisch	...	...	...	...	...	...	...	...
4) italienisch								
5) lateinisch		6,	6	4,	6	6,	6,	5
6) griechisch	...	...	...	...	...	...	3,	2
7) hebräisch	...	...	...	...	...	...	...	...
III) technische Uebungen:								
1) Schreiben	3	2,	2					
2) Zeichnen	2	2,	2	2,	2	2,	2,	2
3) Gesang	2	2,	2	2,	2	2,	2,	2

Berlin. — Joachimsthaler Gymn.

Lehrgegenstände:	VI.	V.	IV.	III. a	III. b	II.	I.
I) wissenschaftl. Unterricht							
1) Religion	2	2	2	2	2	2	2
2) Geschichte	}	3	4	4	3	3	
3) Geographie	2 }						
4) Naturgeschichte	...,	2,	2	2	2	...	...
5) Physik { Chemie / Technologie						2	
6) Arithmetik	5,	3,	4 }	2	2	2	2
7) Geometrie	...	...	... }	2	3	2	2
8) Philosophie	...	...	...	...	...	...	1
II) sprachl. Unterricht:							
1) deutsch	5,	3,	2	2	2	2,	2
2) französisch	—,	2,	3	2	2 }	2 }	
3) englisch	...	...	...	...	... }		} 2
4) italienisch							}
5) lateinisch	10,	9,	10,	10,	10	10,	10
6) griechisch	...	...	...	6,	6	6,	6
7) hebräisch	...	...	...	...	...	2,	2
III) technische Uebungen:							
1) Schreiben	4,	4	...	...	...	...	...
2) Zeichnen	2,	2					
3) Gesang	2,	2					

überall wöchentlich 32 Lehrstunden.

Stuttgart. — Pro-Gymnasium.

Lehrgegenstände:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
I) wissenschaftl. Unterricht						
1) Religion	3	3	3	3	3	3
2) Geschichte	.	1	1	1	1	1
3) Geographie	2	1	1	1	1	1
4) Naturgeschichte	...	...	...	...	...	...
5) Physik { Chemie / Technologie	...	...	...	...	...	...
6) Arithmetik	3	4,	3,	3	2,	2
7) Geometrie	...	...	...	...	...	2
8) Philosophie	...	...	...	...	...	...
II) sprachl. Unterricht:						
1) deutsch	5,	4,	3,	3,	2,	2
2) französisch	...	...	...	3,	4,	4
3) englisch	...	...	...	...	...	...
4) italienisch						
5) lateinisch	12,	15,	15,	15,	15,	15
6) griechisch	...	...	4,	4,	4,	4
7) hebräisch	...	...	...	...	...	...
III) technische Uebungen:						
1) Schreiben	3,	3,	2,	2,	1,	1
2) Zeichnen	...	...	...	...	...	...
3) Gesang	...	2,	2,	2,	2,	1
	28,	33,	34,	37,	35,	36

Stuttgart. — Gymnasium.

Lehrgegenstände:	VII.	VIII.	IX.	X.
I) wissenschaftl. Unterricht				
1) Religion	1	1	1	1
2) Geschichte	2	2,	3	2
3) Geographie	2,	1	...	...
4) Naturgeschichte	...	...	3,	2
5) Physik { Chemie / Technologie	...	...	...	1
6) Arithmetik	2	1 }	3	1
7) Geometrie	2	1 }		
8) Philosophie	...	2,	2,	1
II) sprachl. Unterricht:				
1) deutsch	1,	2,	2,	2
2) französisch	3,	3,	3,	3
3) englisch	1,	2,	2,	2
4) italienisch				
5) lateinisch	10,	9,	11,	10
6) griechisch	6,	5,	6,	7
7) hebräisch	3,	3,	3,	3
III) technische Uebungen:				
1) Schreiben	...	...	...	...
2) Zeichnen	...	...	...	...
3) Gesang	...	...	...	...
	33,	33,	39,	35

Lehrgegenstände:	Klumppsche Anstalt zu Stetten im Würtembergischen. Elem.-Kursus. I.	II.	III.	IV.	Sprachkursus. V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Gel.-schule. X.	XI.	XII.	Blochmannsche Anstalt in Dresden. Progym. II.	I.	Gymnasium. IV.	III.	II.	I.	R.-G. II.	I.	Oestr. Gymnasien. Gymn.-Kl. I.	II.	III.	IV.	H.-Kl. I.	II.
I) wissenschaftl. Unterricht																										
1) Religion	4	4	4	3	2	2	2	2	2	2	1	1	4	4	3	3	2	2	2	2	}2	2	2	2		
2) Geschichte	...	...	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2					2	2
3) Geographie	...	...	...	2	2	2	2	1	1	1	...	...	2	2	2	1	...	...	2	2	3	3	3	3	2	2
4) Naturgeschichte; 5) Physik {Chemie, Technologie}	}3	4	4	3	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	}8	9						
6) Arithmetik	4	4	4	3	2	2	2	2	2	}3	222		3	3	}4	4	4	4	6	6	2	2	2	2	}2	2
7) Geometrie	...	...	...	1	2	2	2	1	1				1	1												
8) Philosophie																										
II) sprachl. Unterricht:																										
1) deutsch	3	4	4	5	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3						
2) französisch	...	...	...	...	...	...	4	4	4	4	2	2	4	4	3	3	2	2	4	4						
3) englisch	...	...	...	...	...	...	...	...	...	.	2	2			...	...	...	...	2	2						
4) italienisch																										
5) lateinisch	...	...	...	...	12	12	14,	12,	12	8,	5,	5	6	8	9	9	9	9	4	4	11	11	9	9	10	10
6) griechisch	...	...	...	...	...	...	...	6	6	6	5	4	...	...	6	6	7	7	...	...	...	...	2	2	2	2
7) hebräisch																										
III) technische Uebungen:																										
1) Schreiben	6	4	4	3	1	1							2	2												
2) Zeichnen	...	...	...	3	2	2	2	1	1	1	...	...	2	2	...	...	...	...	3	3						
3) Gesang	...	...	1	2	2	2	1	1	1	1	1	1														
	20,	20,	22,	26	32	32	36	36	36	32	26	24	32,	34	34	33	30	30	36	37	18 wochentl. überall.					

Die Zahl der griechischen und lateinischen Stunden verhält sich zu der Gesammtzahl

in Berlin ...	wie 44 zu 256,	also 17 zu 100.
	93 : 224	41 : 100.
Stuttgart	103 : 203	51 : 100.
	64 : 140	47 : 100.
Stetten..	74 : 172	43 : 100.
	33 : 82	40 : 100.
Dresden .	14 : 66	21 : 100.
	62 : 127	50 : 100.
	8 : 73	11 : 100.
Oesterreich	68 : 108	63 : 100.

(Ueber Schullehrer- und Universitätsbildung s. Wien.)

VIII.

Schulbücher-Staats-Verlag. Schulbücher. Der Katechismus, der Leitfaden zum Religions-Unterricht in den Gymnasien, Geschichts-Compendien ꝛc. Uebersicht des ganzen böhmischen Unterrichtswesens: Zahl der schulfähigen Kinder und derer, welche die Trivial- und Wiederholungsschulen besuchen, der Schulgebäude; Geldunterstützung dürftiger Schulkinder; Klassification der Schulaufseher und Lehrer nach ihrem Berufseifer, Zahl der Schulbibliotheken. Betrag des Vermögens der Wittwenkassen. Zahl der Hauptschulen, der Gymnasien und höheren Bildungsanstalten.

Des Lehrers Kopf ist der Schüler bestes Buch.

Eine ganz eigenthümliche Einrichtung Oesterreichs ist der Schulbücher-Verlag; sie verdient daher besonders erwähnt zu werden. Sämmtliche Trivial-, Haupt-, Normal- und Gymnasial-Schulbücher sind Staatsmonopol. Es besteht nämlich in Wien eine Buchhandlung und Druckerei unter dem Namen: Normal-Schulbücher-Verschleiß, welche in den Provinzial-Hauptstädten ihre Nebenhandlungen haben, z. B. in Prag für Böhmen, in Innsbruck für Tyrol, in Grätz für Steyermark, in Brünn für Mähren, wo sie zugleich mit der Uebersetzung in der böhmischen oder italienischen, illyrischen, kroatischen, polnischen ꝛc. Landessprache gedruckt werden. Die Wiener Auflageartikel gelten indeß für den

ganzen Staat, die übrigen nur für ihre Provinz; im Texte sind jedoch alle gleich. Den Abnehmern in den Provinzen d. h. Buchhändlern, Präfecten ꝛc. werden sie gegen eine Provision von 10 bis 30 pCt. nach Entfernung von 25 — 100 Postmeilen von Wien und zwar auf halbjährigen Credit, jedoch unter Bescheinigung der Regierungen, daß sie wohlbemittelte Leute ꝛc. sind, überlassen. Anfangs erhielt die Kommission der deutschen Schulen für das Land unter der Ens in Wien von Maria Theresia ein ausschließliches Druckprivilegium über alle Katechismen, Evangelien, Lehrbücher und dann auch über alle für den Unterricht bestimmte Bücher, Tabellen ꝛc., die sie auf Kosten des Schulfonds herauszugeben willens sey (13. Juni 1772). Der Bequemlichkeit willen wurde am 10. Juni 1775 der Druck der Schulschriften für Trivialschulen allen Schulkommissionen in den einzelnen K. K. Erblanden gestattet, die Wiener Kommission behielt den Verlag aller höhern Gegenstände gegen 20 pCt. Provision. Verboten ist der Verkauf über den vorgedruckten Preis; Buchhändler dürfen Schulbücher bei 100 fl. Strafe nicht unter ihren Verkaufsartikeln führen (25. Juni 1796 u. 10. Dec. 1819). Von jeder Auflage müssen zwei Exemplare zur Durchsicht nach Wien gesendet und alle Exemplare vom Schuldirector jeder Kommission mit einem Stempel bezeichnet werden. Alle Schulbücher sind compendiarisch (s. oben die Bogenzahl), wodurch zwar auf der einen Seite die Centralisation befördert, jedoch auch dem Provinzialismus ein weiter Spielraum gegeben wird, indem diese Bücher zwar beim Examen zum Grunde gelegt werden und die Präfecten darüber zu wachen haben, daß sich die Lehrer daran halten, jedoch sind keineswegs alle Abweichungen und Zusätze verboten; es kann der Forderung an den Buchstaben durch einiges Memoriren genügt werden, während eine Menge von Hülfsbüchern, welche als Commentar dem Lehrer nöthig sind, seiner Wahl frei stehen. Wichtige Abänderungen soll der Lehrer durch den Präfecten an die Behörde einsenden, um sie bei einer neuen Auflage benutzen zu können (H. D. vom 4. Oct. 1791, 12. März 1806). Die Schulbücher dienen daher bei den Prüfungen als Aufzugsfaden (als Grundfarbe); in Bezug auf die Ausführung und interpretarische Benutzung derselben findet kein Zwang statt, so wenig beim Examen als in der Praxis, daher der Lehrer nach seiner Geschicklichkeit und seiner Berufstreue

ungehindert die schönste Einschlagfäden oder Schmuckfarben hinzusetzen kann. Druck und Papier dieser Schulbücher ist recht gut, der Preis gesetzlich bestimmt und auf den Titel beigedruckt, so daß keine Uebervortheilung statt finden kann und so mäßig, daß man mit circa 12 fl. die Ausgaben für die vier Grammatikal- und mit 13—14 fl. für die beiden Humanitätsklassen zu bestreiten vermag. Ueberdies wird noch der 6. Theil jeder Auflage der Gymnasial- und der 4te Theil der Volksschulbücher zu Prämien und zur unentgeldlichen Vertheilung an ärmere Schüler verwendet. Der reine Gewinn fließt nach Verhältniß der Bücherabnehmer in den (bereits bedeutenden) Studienfond der abnehmenden Provinzen (H. D. vom 6. Mai 1807 u. 16. Oct. 1812). Dieser bereits zu Millionen angewachsene Schulfond hat außerdem noch andere Zuflüsse, z. B. von jeder Verlassenschaft über 300 fl. nach dem Stande des Verstorbenen 1—4 fl. Auch haben die einzelnen Schulen ihre Fonds von Vermächtnissen ꝛc. Die Schulbücher-Verschleiß-Administration übernimmt auch die Lehrbücher für akademische Vorlesungen gegen ein angemessenes Honorar. Diese Einrichtung trägt zur Harmonie der Bildung der gesammten Volksmasse gewiß sehr viel bei; denn es mag ein Kind mit seinen Aeltern ihren Wohnort verlassen, aus einer Schule in die andere, selbst in verschiedene Provinzen versetzt werden, es findet überall denselben Lehrplan, dieselbe Methode, dieselben Lehrbücher und fühlt sich nicht in eine fremde Welt versetzt und verliert nicht einen Theil der kostbaren Jugendzeit.

Haupterfordernisse bei Schulbüchern sind:

1) daß ihr Inhalt dem Bedürfnisse der Mehrzahl des Volks entspreche, also nur das und alles das, was das Volk wissen muß, um sittlich, gerecht und verständig zu seyn;

2) an Gedanken und Sprachen so klar, daß sie von Kindern verstanden werden können; daß sie

3) in Bezug auf Inhalt, Gedanken und Ausdruck den Unterricht nur an das anschließen, was die Natur schon zur Entwickelung der Kinder gethan hat;

4) der Zahl nach wenig;

5) mit geringem Aufwande an Geld kaufbar;

6) so eingerichtet, daß selten eine Vertauschung mit neuen nothwendig werden kann, bis die Zeit das Bedürfniß einer Aenderung nothwendig herbeigeführt hat.

Die Punkte 1—3 zeigen die Schwierigkeit der Abfassung guter Schulbücher; die beliebige Auswahl oder Abfassung kann darum nicht jedem Elementarlehrer frei stehen; Oesterreich hat Recht, wenn es Schulbücher vorschreibt, doch könnte auch aus mehreren vorgeschriebenen eine Wahl nach der Eigenthümlichkeit des Lehrers freistehen. 4 und 5 ist durch die Normal-Schulbücher-Buchhandlung erreicht und wird wohl nur auf diesem Wege erreicht werden können; was 6) betrifft, so kann leicht bei einer neuen Auflage eine Revision statt finden, welche auch unerläßlich ist: denn Schulbücher und (ich will nicht sagen Methoden, doch) Schulformen rc. bestehen glücklicherweise (denn es zeigt geistiges Leben) nicht halbe Jahrhunderte; selbst das Exercier-Reglement hat sich seit der französischen Revolution manche Veränderungen müssen gefallen lassen, der Kriegskunst zu geschweigen, die eine fast gänzliche Umgestaltung erlitten hat. Was die Gymnasien betrifft, so ist mir von verschiedenen Seiten bestimmt versichert worden, daß an einem neuen Plane und an einer Verbesserung der Lehrbücher gearbeitet werde und daß die vorzüglichsten Lehrer in verschiedenen Provinzen aufgefordert worden sind, ihre Ansichten und Vorschläge darüber mitzutheilen. Das ist sehr vernünftig; mehr kann man nicht verlangen!

Der Katechismus. Wie sorgfältig in Böhmen und Oesterreich überhaupt die religiöse Bildung berücksichtigt wird, ist bereits bei mehreren Gelegenheiten gezeigt worden. Für den Religionsunterricht sind ebenfalls bestimmte Schulbücher vorgeschrieben; ich war daher begierig, diese Lehrbücher kennen zu lernen, welche gewöhnlich ein sicherer Maaßstab der religiösen Denkungsart sind. „Der große Katechismus mit Fragen und Antworten zu dem öffentlichen und Privat-Unterricht der Jugend in den K. K. Staaten. Prag 1778" hat zuerst den großen Vorzug eines verhältnißmäßig kleinen Umfangs, und gleicht darin dem gegenwärtigen Hamburgischen eben so sehr, als er von dem früher in Hamburg gebräuchlichen abweicht; denn damals ent-

hielt der große 591 und der kleine 382 Seiten. Die Erlernung derselben, worauf früher gar viel gehalten wurde und worin fast der ganze Religionsunterricht bestand, gehörte (ich rede, was meine ersten Schuljahre betrifft, aus Erfahrung) wenn nicht zur ersten (denn das mag die alte Lesemethode gewesen seyn) doch zur zweiten „Kindesqual.“ Der Oesterreichische Katechismus enthält dagegen nur 132 Seiten. Das erste Hauptstück handelt vom Glauben, besonders von den 12 Glaubensartikeln. Der zweite von der Hoffnung, besonders von dem Gebete, der dritte von der Liebe, besonders von den 10 Geboten Gottes und den Kirchengeboten, Messe 2c.; der vierte von den sieben Sakramenten und dem Ablaß; der fünfte von der christlichen Gerechtigkeit, von der Erbsünde, den sieben Hauptsünden, den sechs Sünden wider den heil. Geist, den vier himmelschreienden Sünden, den neun fremden Sünden, den Tugenden, den acht Seligkeiten, den guten Werken. Im Anhange ist von den vier letzten Dingen die Rede *).

Die erste Frage: Was ist der Glaube eines katholischen Christen? und ihre Beantwortung: der Glaube eines katholischen Christen ist ein übernatürliches Licht, eine Gabe Gottes, eine von

---

*) Der „katholische Religionsunterricht in Fragen und Antworten zum Privatgebrauch als Lesebuch zu dem vorgeschriebenen kleinen Katechismus“ Wien 1836. S. 78, hat eine etwas andere Fassung und beginnt mit der Lehre vom Dasein Gottes, weil die schöne und ordentlich eingerichtete Welt einen verständigen Urheber haben müsse. Wie Gott beschaffen sey, erkennen wir zum Theil aus der Vernunft, noch besser aus der heil. Schrift. Dann folgt im ersten Hauptstück vom Glauben die Lehre von der Schöpfung, buchstäblich nach dem ersten Buche Mosis; die Eigenschaften Gottes; von dem, was Gott gethan, ehe der Erlöser in die Welt kam. - Jesus ist der verheißene Erlöser, wie die Propheten vorhergesagt, Jesus hat Alles gethan, was der Erlöser thun sollte, um uns vom Verderben der Sünde zu befreien, denn er belehrte über Gott und seinen Willen, suchte den Menschen zum Guten geneigt zu machen durch die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, Himmel, Hölle, Fegefeuer, Auferstehung, Weltgericht, er befreite sie vom Mißfallen Gottes und der Strafe der Sünde; von der Sendung des h. Geistes, von der christlichen Kirche; II. Hauptstück von der Hoffnung: Gebet, Gebet des Herrn, engl. Gruß; III. Liebe, die 10 Gebote; IV. die heil. Sakramente.

Gott ausgegossene Tugend, dadurch er alles fest und ungezweifelt für wahr hält, was Gott geoffenbart hat und was die katholische Kirche zu glauben vorstellt, es sey geschrieben oder nicht"; — ist für Kinder allerdings zu schwierig und schwerfällig. Zur Seligkeit, wird hinzugefügt, ist es nicht genug, daß der katholische Christ nur von Herzen glaube, was Gott geoffenbart hat, er muß seinen Glauben auch 1) durch die Werke zeigen, 2) was er im Herzen glaubt, mit dem Munde, wenn es nöthig ist, öffentlich bekennen. Was Gott geoffenbart hat, weiß man theils aus dem geschriebenen, theils auch aus dem ungeschriebenen Worte Gottes, oder der Sammlung von Büchern, welche aus Eingebung des göttlichen Geistes von heiligen Männern geschrieben und als solche von der katholischen Kirche erkannt und erklärt worden sind. Unter dem ungeschriebenen Wort Gottes, welches man auch Tradition oder die mündliche Ueberlieferung nennt, versteht man jene Glaubens- und Pflichtenlehren, welche die Apostel entweder aus dem Munde Jesu selbst gehört, oder aus Eingebung des heil. Geistes gepredigt, aber nicht niedergeschrieben haben. Diese Tradition wird in der katholischen Kirche allein, beständig, getreu und unverfälscht bewahrt. Der katholische Christ glaubet der Kirche, wenn sie etwas zu glauben vorstellet, es sey geschrieben oder nicht, weil Christus die Kirche zu hören befohlen hat, welche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Jeder Mensch muß, wenn er zum Gebrauche der Vernunft kommt, nothwendig wissen und glauben: 1) daß ein Gott ist, 2) daß Gott ein gerechter Richter ist, welcher das Gute belohnt und das Böse bestraft; 3) daß drei göttliche Personen einer Wesenheit und Natur sind: der Vater, der Sohn und der heil. Geist; 4) daß die zweite göttliche Person Mensch geworden ist, um uns durch den Tod am Kreuze zu erlösen und ewig selig zu machen. Außer diesen Grundlehren des katholischen Glaubens (des evangelischen nicht minder) hat jeder katholische Christ noch zu wissen und zu glauben: 1) daß die Seele des Menschen unsterblich und 2) daß die Gnade Gottes zur Seligkeit nothwendig ist und daß der Mensch ohne diese Gnade nichts Verdienstliches zum ewigen Leben wirken kann. Dann folgt das apostolische Glaubensbekenntniß, aus denen die zwölf Glaubensartikel abgeleitet und kurz behandelt werden: Ich glaube an Gott :c. In allen diesen Punkten stimmt bekanntlich

auch die evangelische Kirche bei, und ihre Mitglieder müssen daher hoffen zur Seligkeit zu gelangen, und die katholische Kirche sollte ihnen also schon aus Consequenz nicht die Seligkeit absprechen. Wie aber in Bezug auf obige Tradition und die Vorschrift der Kirche, was geglaubt werden muß, so erhebt sich auch die Divergenz im 9ten Glaubensartikel von der Kirche. Der Katechismus fragt: Was ist die heilige, allgemeine christliche Kirche? und antwortet: eine sichtbare Versammlung aller rechtgläubigen Christen unter einem sichtbaren Oberhaupt (das unsichtbare Oberhaupt ist Christus) dem römischen Pabst, welche einerlei Lehre bekennen und einerlei Sakramente brauchen. Christus hat den Petrus zum sichtbaren Oberhaupt der Kirche bestellt und nach ihm sind alle rechtmäßigen auf einander folgenden römischen Päbste die sichtbaren Oberhäupter der Kirche und Stellvertreter Jesu Christi. Nun folgt die Frage: Giebt es mehr als eine wahre Kirche? und die Antwort lautet: Es ist nur eine wahre Kirche, mit dem crassen Zusatz: außer welcher keine Seligkeit zu hoffen ist.

Die Gemeinschaft der Heiligen besteht darin, daß alle Glieder der Kirche an den geistlichen Gütern, d. h. den Sakramenten, den Meßopfern, dem Gebet, guten Werken, Verdiensten der Gläubigen Theil nehmen. Glieder der Kirche sind: 1) die Gläubigen auf Erden; ihre Gemeinschaft besteht darin, daß ihre Gebete und das Verdienst ihrer guten Werke einander zu gut kommen; 2) die Heiligen im Himmel, mit ihnen haben die Gläubigen auf Erden Gemeinschaft, indem sie die Heiligen verehren, ihre Fürbitte anrufen, und diese für die Gläubigen bei Gott bitten; 3) die Seelen der Verstorbenen, welche im Fegefeuer sind: die Gläubigen auf Erden helfen ihnen mit Gebet, mit guten Werken, besonders damit, daß sie die heilige Messe für sie aufopfern und diese dagegen aus Dankbarkeit für die Gläubigen auf Erden bei Gott bitten. Der zehnte Glaubensartikel lautet: Ablaß (statt Vergebung) der Sünden; es wird gelehrt, daß Christus seiner Kirche (d. h. den Bischöfen und Priestern) Gewalt gegeben habe, die Sünden nachzulassen. Im zweiten Hauptstück wird das Gebet des Herrn behandelt; hier heißt es: Was begehren wir in der ersten Bitte des Vaterunsers? 1) daß Gott von allen Menschen auf Erden erkannt, 2) die Sünder bekehret, 3) sein heiligster Name niemals weder durch Ketzerei, noch Irrglauben, noch durch

Gotteslästerung und unchristliches Leben entheiligt werde. — Mit dem Vaterunser verbindet der katholische Christ den englischen Gruß, um damit die heil. Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, vorzüglich vor allen Engeln und Heiligen zu verehren und anzurufen. Er besteht 1) aus dem Gruße des Erzengels Gabriel: „Gegrüßet seyst du Maria voll Gnaden, der Herr ist mit dir, du bist gebenedeiet unter den Weibern,“ 2) aus dem Gruße der Elisabeth, die letzten Worte wiederholend und hinzusetzend: „und gebenedeiet ist die Frucht deines Leibes,“ 3) aus dem Zusatz der Kirche: „Jesus, heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns arme Sünder jetzt und in der Stunde unsers Absterbens.“ Bei dem ersten Gebote heißt es: katholische Christen rufen 1) die Engel an, weil sie dem Menschen zum Schutze bestimmt sind, die Menschen lieben, für ihr Heil sorgen, für sie bitten und weil sie Gott beständig anschauen, auch ihm das Gebet der Menschen vortragen; 2) die Heiligen, nicht als ob diese aus eigener Macht helfen könnten, sondern weil sie Freunde Gottes sind und auch für die Menschen bei Gott bitten. Die Verehrung der Bilder ist nicht gegen das erste Gebot, denn es ist nur die Anbetung verboten; die Verehrung geht nicht auf das Bild, sondern auf das, was dadurch vorgestellt wird; dasselbe gilt von den Reliquien, durch welche Gott öfters Wunder bewirkt und den Menschen viele Wohlthaten erzeigt hat.

Von den Geboten der Kirche heißt es: die katholische Kirche hat Gewalt Gebote zu geben und zwar von Jesu Christo, und man muß diese halten, weil das vierte Gebot Gehorsam sowohl gegen die geistliche als weltliche Obrigkeit fordert. Es sind ihrer fünf: 1) du sollst die gebotenen Feiertage halten; 2) du sollst die heil. Messe an Sonn- und Feiertagen mit gebührender Andacht hören; 3) du sollst die gebotenen Fasttage halten, als die 40tägigen Fasten, die Quatemberzeiten, unter andern dich auch am Freitag und Sonnabend des Fleischessens enthalten; 4) du sollst deine Sünden dem verordneten Priester jährlich zum wenigsten einmal beichten und um die Osterzeit das hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen; 5) du sollst an verbotenen Zeiten keine Hochzeit halten (nämlich nicht vom ersten Advent bis heil. drei Könige und von Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern). ad 2) heißt es: die heil. Messe ist das unblutige

Opfer des N. T., das immerwährende Denkmal des blutigen Opfers, welches Jesus Christus am Kreuze vollbracht hat; ein Opfer, weil in derselben Gott dem Allmächtigen der Leib und das Blut J. C. auf dem Altare, ohne Blut (und darin liegt der Unterschied, sonst ist es dasselbe Opfer, welches Jesus am Kreuze vollbracht hat) wie am Kreuze vergossen wurde, dargebracht wird. Der Priester verrichtet es, indem er eben das thut, was J. C. am letzten Abendmahl that. Er nimmt das Brodt und den Kelch mit Wein, segnet beide mit Jesu Worten, wodurch die Verwandlung desselben in den Leib und das Blut J. C. geschieht; er genießt den Leib und das Blut J. C. selbst und giebt beides unter der Gestalt des Brodtes auch den Gläubigen, wenn sie communiciren wollen, zu genießen — Nach einigen Vorschriften über kirchliche Andacht wird bei dem nachmittägigen Gottesdienst des Rosenkranzes erwähnt, und erklärt, es sey eine gewisse in der katholischen Kirche eingeführte Art zu beten, welche aus dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, einer gewissen Anzahl Vaterunser und dem englischen Gruße bestehe. ad 3) nicht bloß von Fleisch, sondern auch von allen Gattungen von Milch- und Eierspeisen (wenn nicht eine allgemeine Gewohnheit, wie in den meisten deutschen Ländern, den Genuß der letztern erlaubt), überdieß soll man sich dann sonst noch einen Abbruch thun und sich nur einmal des Tages satt essen; davon sind junge Leute unter 21 Jahren und alle, welche es nicht ohne merklichen Schaden an ihrer Gesundheit können, dispensirt.

Die Sakramente. Ein Sakrament ist ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade, welches von Christo dem Herrn zu unserer Heiligung eingesetzt ist. Einige (Taufe und Buße) ertheilen uns die selig machende Gnade und Rechtfertigung, sie erwecken den geistig Todten zum ewigen Leben und heißen darum auch Sakramente der Todten. Die Sakramente, durch welche die heiligmachende Gnade in uns erweckt wird (Firmung, Sakrament des Altars, letzte Oelung, Priesterweihe, Ehe) heißen Sakramente der Lebendigen; Taufe, Firmung und Priesterweihe drücken der Seele ein unauslöschliches Merkmal auf, der Christ kann sie daher ohne Todsünde nicht öfters empfangen. Die erste wirkt Nachlassung der Erbsünde und aller andern vor der Taufe begangenen Sünden, auch aller zeitlichen und ewigen Strafen ꝛc.

Erwachsene, welche nicht Gelegenheit haben, das Sakrament der Taufe zu empfangen, können selig werden durch die Begierdtaufe (ein heftiges Verlangen darnach) und durch die Bluttaufe (indem der Ungetaufte sein Blut und Leben für Gott und den Glauben hingiebt). Die Firmung geschieht (durch den Bischof), damit der getaufte Christ durch den heiligen Chrysam *) und das göttliche Wort vom heil. Geist in Gnaden gestärkt werde, auf daß er seinen Glauben standhaft bekenne und darnach lebe. Bei der Taufe und Firmung sind Pathen gegenwärtig, daher nicht allein unter diesen und den Gefirmten, sondern auch unter den Aeltern der letztern, wegen geistlicher Verwandtschaft, keine Ehe gültig ist. Bei der Lehre vom Abendmahl heißt es: „die Verwandlung geschieht, da der Priester in der heil. Messe die Worte Christi: das ist mein Leib, dies ist der Kelch meines Blutes, über Brodt und Wein ausspricht, worauf das Brodt nicht mehr Brodt sondern der Leib, und der Wein nicht mehr Wein, sondern das Blut Christi ist; doch bleiben die Gestalten des Brodtes und Weins unverändert. Leib und Blut Christi sind im Sakramente des Altars in jeder Gestalt und auch in jedem kleinsten Theile desselben gegenwärtig, so daß unter der Gestalt des Brodtes der lebendige Leib Jesu Christi, folglich auch sein Blut und seine Seele; unter der Gestalt des Weins nicht nur das Blut, sondern auch der Leib Christi, er ganz als Mensch und Gott, gegenwärtig ist. Nach der Verordnung der Kirche ist es eine schwere Sünde, nicht wenigstens einmal jährlich zur Osterzeit das Abendmahl zu genießen. Ferner wird vorgeschrieben, die Hostie auf die Zunge zu nehmen, aber ohne sie zu zerkauen, oder lange im Munde zu behalten; der Wein wird oft gegeben, damit sie nicht anklebe; geschieht das dennoch, so soll man sie nicht mit den Fingern, sondern mit der Zunge lösen, man soll auch nicht glauben, der Wein sey das Blut unsers Herrn, oder zu nehmen nothwendig. Als äußerliche Vorbereitung soll man von 12 Uhr der vorhergehenden Nacht nüchtern seyn und in anständiger Kleidung erscheinen; zur gei-

---

*) Geweihtes Salböl, welches der Bischof in Gegenwart von 12 Priestern, 7 Diaconen und 7 Subdiaconen bereitet, es einsegnet, ein Kreuz darüber schlägt, es anhaucht und Ave sanctum Chrisma spricht.

stigen Vorbereitung aber dient die Beichte. Diese soll dem rechtmäßig verordneten Priester reumüthig und vollständig, d. h. ohne Verschweigung irgend eines Umstandes, jedoch ohne Nennung der Namen abgelegt werden. Wer etwas aus Furcht oder Schaam verschweigt, macht sich einer schweren Sünde schuldig.

Unter Genugthuung, welche zu dem Sakramente der Buße erfordert wird, versteht man jene Werke, welche der Priester dem Sünder zur Buße für die gebeichteten Sünden auflegt. Diese Bußwerke (Beten, Fasten, Almosengeben rc.) erhalten von der unendlichen Genugthuung Christi ihren Werth. Auch die Abläße sind ein anderes Mittel für die zeitlichen Strafen genug zu thun. Der Ablaß, heißt es, ist die Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir nach verziehener Schuld der Sünden im gegenwärtigen Leben oder nach dem Tode zu leiden hätten. Katholische Christen müssen glauben, daß die wahre Kirche von J. C. die Gewalt erhalten habe, Abläße zu ertheilen, und daß es uns sehr nützlich sey, die von der Kirche ertheilten Abläße zu gewinnen. Der römische Pabst allein hat die Gewalt, in der ganzen Kirche Abläße zu ertheilen, die Bischöfe haben sie in ihren Kirchsprengeln nach gewissen Vorschriften. Ein vollkommener Ablaß ist eine Erlassung aller zeitlichen Strafen, welche der Sünder verdient hat; bei einem nicht vollkommenen Ablasse wird nur ein Theil erlassen, z. B. Abläße von 40 Tagen, von einem oder mehreren Jahren. Die Ablasse gründen sich auf den Schatz der Kirche, welcher besteht in den unendlichen Verdiensten J. C., in den Verdiensten der allerheiligsten Jungfrau Maria und der übrigen Heiligen; diese eignet uns die Kirche bei Ertheilung der Abläße zu. Auch den Seelen im Fegefeuer können die Abläße bittweise zu statten kommen; aber alsdann müssen die Lebendigen die von der Kirche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen guten Werke Gott für die Verstorbenen aufopfern. Der Ablaß eines Jubeljahrs ist ein vollkommener, welchen der römische Pabst in gewissen Zeiten und Umständen mit besondern Vorzügen und Bedingnissen zu ertheilen pflegt. — Die letzte Oelung ist ein Sakrament, in welchem der gefährlich Kranke durch eine Salbung mit dem heil. Oele und durch das vorgeschriebene Gebet des Priesters die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und öfters auch der leiblichen Gesundheit erhält, wenn sie zum Seelenheil gedeihlich ist. Die Priester-

weihe ist ein Sakrament, wodurch denen, welche sich dem Dienste der Kirche widmen, eine geistliche Gewalt und besondere Gnade Gottes verliehen wird, gewisse Kirchenämter (die Brodt- und Weinverwandlung, die Nachlassung oder Vorbehaltung der Sünde) zur Ehre Gottes und zum Heil der Seele wohl und heilig zu verrichten. Das Sakrament der Ehe ist eine unauflösliche Verbindung, durch welche zwei ledige christliche Personen, Mann und Weib, sich ordentlicher Weise zusammen verheirathen, dazu ihnen Gott durch dieses Sakrament die Gnade giebt, daß sie in ihrem ehelichen Stande bis in den Tod gottselig verharren und ihre Kinder christlich auferziehen. Der Ehestand ist eingesetzt zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, zur gemeinschaftlichen und wechselseitigen Hülfe der Verehelichten, zum Mittel wider die unordentliche Begierlichkeit des Fleisches, jedoch nicht für jeden Menschen nothwendig, denn der ledige Stand ist für einzelne Personen vollkommener. Im 5ten Hauptstück wird von der Erbsünde, welche wir von Adam ererbet und deren Strafen und üblen Folgen wir zu leiden haben, nämlich den Verlust der heiligmachenden Gnade, den Tod, die Neigung zum Bösen, die Abneigung vom Guten, viele Mühseligkeiten und Trübsale. Die Frage: ob die seligste Jungfrau Maria die Sünde Adams ererbet habe? wird dahin beantwortet: daß die Kirche zwar hierüber als über einen Glaubensartikel nichts entschieden habe; jedoch die Lehre als fromme Meinung billige, daß sie ohne Erbsünde empfangen worden, daß sie sogar das Gegentheil zu lehren verbiete und das Fest ihrer Empfängniß aufs feierlichste und mit großen Abläßen feiere. Hierauf folgt die Eintheilung in eigene und fremde, in lösliche (geringe) und in Todsünden (schwere Uebertretungen der göttlichen Gesetze), in die sieben Hauptsünden: Hoffahrt, Geiz, Unkeuschheit, Neid, Fraß und Völlerei, Zorn, Trägheit; in die sechs Sünden wider den heil. Geist: vermessentlich auf Gottes Barmherzigkeit sündigen, an Gottes Gnade verzweifeln, der erkannten christlichen Wahrheit widerstreben, seinen Nächsten die göttliche Gnade mißgönnen und beneiden; wider heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz haben; in der Unbußfertigkeit vorsätzlich beharren. Diese Sünden werden schwer oder gar nicht, weder in diesem noch im andern Leben nachgelassen. Die vier himmelschreienden Sünden sind: vorsetzlicher Todschlag, sodo-

mi..sche Sünden, Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waisen, den Arbeitern den verdienten Lohn vorenthalten oder schmälern. Die neun fremden Sünden sind: zur Sünde rathen, sie Andern befehlen, sie zur Sünde reizen, loben, dazu stillschweigen, sie nicht strafen, sie vertheidigen, in Anderer Sünde einwilligen, daran theilnehmen. Die christliche Gerechtigkeit fordert: Thue das Gute: das Gute ist, was dem göttlichen Gesetze gemäß ist. Die christliche Tugend überhaupt ist eine Gabe, welche Gott der Seele mit der heiligmachenden Gnade eingießt, um den Willen der Menschen zu solchen Handlungen fähig und geneigt zu machen, welche den Gesetzen J. C. gemäß und des ewigen Lebens würdig sind. Die Tugenden werden dann eingetheilt in göttliche, welche Gott zum unmittelbaren Bewegungsgrund haben: Glaube, Hoffnung und Liebe; in sittliche, oder solche, wodurch die Sitten des Christen so eingerichtet werden, daß sie Gott gefällig sind: Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Starkmüthigkeit. Hierauf folgen die den 7 Hauptsünden entgegengesetzten 7 Tugenden. Endlich gehören noch zur christlichen Gerechtigkeit die Pflichten, welche Jesus besonders befohlen hat: das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen, sich selbst verläugnen, sein Kreuz tragen, Christo nachfolgen, sanftmüthig und demüthig seyn, den Frieden lieben. Die acht Seligkeiten, nach der Bergpredigt. Gute Werke sind zur Seligkeit nothwendig, denn der Glaube ohne gute Werke ist todt; aber diese guten Werke sind hauptsächlich: Beten, Fasten, Almosengeben; der Mensch kann sie nicht durch eigene Kraft, sondern nur mit dem Beistande der göttlichen Gnade thun. Die drei evangelischen Räthe sind: freiwillige Armuth, ewige Keuschheit, der beständige Gehorsam unter einem geistlichen Obern: sie sind von Jesu einzelnen Personen nur angerathen, nicht geboten. Bei den vier letzten Dingen heißt es: daß alle Menschen sterben müssen, kömmt von der Sünde her, die Adam im Paradiese begangen, sonst wären wir auch dem Leibe nach unsterblich. Die Seele wird nach dem besondern Gerichte entweder in das Fegefeuer, oder in die Hölle, oder in den Himmel aufgenommen. Das Fegefeuer ist der Ort, wo die Seelen zeitliche Strafen für die Sünden leiden, welche sie im Leben nicht abgebüßt haben; man kann und soll ihnen zu Hülfe kommen, durch das heil. Meßopfer, durch Gebet, gute Werke und Ablaß. Wie lange die Seelen der

Abgestorbenen im Fegefeuer bleiben, kann man eigentlich nicht wissen, länger oder kürzer, nachdem sie Gott mehr oder weniger beleidiget, mehr oder weniger Buße gethan, oder man ihnen mehr oder weniger zu Hülfe gekommen ist. In die Hölle kömmt derjenige, welcher in einer Todtsünde stirbt; in den Himmel aber die, welche in der Gnade Gottes verstorben sind, und die, welche die begangenen Sünden entweder in diesem oder jenem Leben abgebüßt haben. —

An sich enthält also der Katechismus nichts, was nicht mit den allgemeinen katholischen Lehrsätzen übereinstimmt, oder geradezu Polemik oder Intoleranz predigte. Was mir im Vergleich mit andern Katechismen auffiel, ist der gänzliche Mangel aller Bibelsprüche oder sonstiger Beweisgründe; am auffallendsten, daß die Bibel nur durch Auszüge der biblischen Erzählungen der Jugend bekannt wird. Denn es ist meine feste, auf 25jährige Erfahrung im Unterrichts- und Erziehungswesen beruhende, mit den bedeutendsten deutschen Pädagogen durchgesprochene und von allen confessionellen Rücksichten unabhängige Ueberzeugung, daß aller Religionsunterricht mangelhaft bleibt, so lange man ihn auf den Katechismus rc. beschränkt und der Jugend nicht die ganze Bibel in ihrer Muttersprache in die Hand giebt: der Mondschein mit seinem geborgten Lichte kann nicht die Sonne ersetzen. Noch muß ich des „Sittenbüchleins für die Jugend“ Wien 1829 erwähnen, das in Form einer Erzählung die Pflichtenlehre anschaulich zu machen sucht. Beim ersten Blick erschien es mir völlig bekannt, und doch wußte ich nicht, daß ich es schon gesehen hatte; bald aber erklärte sich mir die Erscheinung, es war ein Abdruck des Campeschen Sittenbüchleins für Kinder, mit einigen unwesentlichen Abänderungen, z. B. mit Weglassung der Warnung, gewisse Theile des Körpers zu berühren und der Denksprüche; dagegen war die Gellertsche Fabel: der arme Greis, die Campe bloß anführt, hier abgedruckt.

Der Katechismus läßt aber wegen seiner compendiarischen Gestalt, dem Lehrer freie Hand, es kommt also wesentlich auf diesen und dessen Behandlungsweise an. Ist er vom Geiste des ächten, biblischen Christenthums durchdrungen, so wird er zwar die Unterscheidungslehren seiner Kirche nicht verhehlen, er wird die besondere Form, in welcher sie das Christenthum auffaßt und

darstellt, in seinen Religionsvorträgen gelten machen; ja er wird mit Wärme die Vorzüge seiner Confession, von der er überzeugt zu seyn glaubt, schildern: aber nie den Geist der Duldung verläugnen, sich nicht zum Herrn über Glauben und Gewissen aufwerfen, nie den christlichen Sinn der Liebe in den Herzen der Jugend durch Verketzerungs- und Verdammungssucht ersticken, nie die Seligkeit von einer Form des Glaubens (weßhalb Jeder doch nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist) abhängig machen; er wird zeigen, daß unter allerlei Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, ihm angenehm sey; daß nicht die, welche Herr, Herr! sagen, sondern die, welche den Willen thun des himmlischen Vaters, ins Himmelreich kommen werden. Denn es bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe diese drei, aber die Liebe ist das größte unter ihnen und daran wird man Jesu Jünger erkennen, wenn sie Liebe haben untereinander. Ist er dagegen von diesem christlichen Sinne entfernt, von einem blinden, unduldsamen Eifer erfüllt, so wird schon die Kindheit, von dem Geiste des Fanatismus angesteckt, der die frühern Jahrhunderte der Finsterniß mit Schaffotten, Gefängnissen, Schlachtfeldern und Schutthaufen erfüllte, wahrlich nicht ad majorem Dei gloriam, noch zum Heil des Staats, der dadurch oft in seinen Grundvesten erschüttert wurde, wie die Hugenottenkriege, die Kämpfe mit den Waldensern, der 30jährige, die Hussiten- und die Ungarisch-Türkischen Kriege ꝛc. ꝛc. beweisen. Welchem Sinne sich die Oesterreich. Geistlichkeit zuneigt, vermag ich nicht zu beurtheilen; dazu gehört ein jahrelanger Aufenthalt im Lande und ein genauerer Umgang mit vielen einzelnen Mitgliedern des Clerus. Aber auch selbst dann würde ich nimmer über einen ganzen Stand den Stab brechen, und ihm den Geist dessen absprechen, der unser aller Herr und Meister ist. Wenn man freilich Nicolais Reisen vor 60 Jahren liest, und die Masse von Aberglauben und Vorurtheilen, welche er zur Schau ausstellt; wenn man fürchten muß, daß diese bei der Stabilität der römisch-katholischen Kirche, welche das Unwesentliche mit dem Wesentlichen in eiserner Consequenz festhält, besonders von dem gemeinen Manne mit der Muttermilch eingesogen und auf Geist und Herz einen der Aufklärung wie der Moralität gleich nachtheiligen Einfluß erregen werden; wenn man manche Erscheinungen der neuern Zeit (Belgien, Bayern, Köln u. Posen) beachtet, welche vor einigen Decennien

unmöglich schienen selbst, wie ein deutsches Blatt neuerdings berichtet, das Verbot des Lehrbuchs der Religionswissenschaft, des vor 20 J. von der Prager Universität exterminirten Prof. Bolzano: so kann man sich mancher Bedenklichkeit nicht erwehren. Als J. H. Voß vor 20 Jahren Reveil schlug gegen Hierarchie und Jesuiten, glaubte ich mit Andern, der alte Mann sehe Gespenster, und doch hatte er nicht unrecht. Soll die Religion des Friedens aufs neue gemißbraucht werden, um Deutschlands Frieden und Eintracht zu stören? Mir ist es erfreulich, daß mir in Oesterreich nichts der Art entgegentrat. Ich habe mehrere Geistliche kennen gelernt, von denen, wie es überall geht, einige mir sehr, andere weniger zusagten, und muß bekennen, daß sie, ohne Herunterstellung ihrer Konfession, was auch kein Vernünftiger verlangen, oder selbst thun wird, Andern Gerechtigkeit widerfahren ließen, jedoch den pädagogischen Bestrebungen Frankreichs Mangel an religiösem Sinn beilegten, wogegen ich auf Cousin's Reden in der Kammer bei Abfassung des Unterrichtsgesetzes hinwies. Ihren Einfluß auf das Unterrichtswesen machten sie mit einer, mich anziehenden Freude geltend, und das mit vollem Rechte, da der Geistliche, zumal auf dem Lande, in jeder Schule seines Sprengels wöchentlich zwei Religionsstunden selbst zu ertheilen hat und für Schulaufsicht verantwortlich ist. An eine sogenannte Emancipation der Schulen von der Kirche *) ist in Oesterreich,

*) Die Geistlichkeit Böhmens besteht aus: einem Erzbischof zu Prag, drei Bischöfen: von Königsgrätz, Leitmeritz und Budweis, eilf infulirten Prälaten, 10 Erzdechanten, 4 Pröbsten, 136 Dechanten, 1642 Pfarrern; einem akatholischen Superintendenten, 45 Predigern und 48 Gemeinden. An besondern Bildungsanstalten: ein erzbischöfliches und drei bischöfliche Seminare. Klöster: 74 Mönchs- und 5 Nonnenklöster.

Die Reformirten bilden 36 Gemeinden mit ordentlichen Bethäusern und Predigern, und sind in 3 Distrikten mit eignen Senioren (zu Podiebrad, Prag und Chrudim) getheilt.

Die Evangelisch-Lutherischen haben nur 10 Gemeinden mit ordentlichen Bethäusern und Predigern, worüber 2 Senioren die Aufsicht führen; die Oberaufsicht ist den beiden Superintendenten in Prag unter dem Wiener Consistorium anvertraut.

Die Juden (sie scheinen gegen die Protestanten bevorzugt) stehen, in Bezug auf ihre Religion, unter einem Ober-Rabbiner, der mit vier Beisitzern (Ober-Juristen), den geistlichen Rath ausmacht, dann unter mehrern Kreis-Rabbinern und vielen besondern Orts-Rabbinern.

nicht zu denken, und wie ich glaube zum Heil beider, so bald der Staat die geistliche Wirksamkeit auf die Förderung des ächten Christenthums bei der Jugend beschränkt, sobald er seinen Einfluß auf die Schule nicht aufgiebt, und diese also nicht bloß Kirchen-, sondern auch Staats-, aber auch nicht bloß Staats-, sondern auch Kirchenanstalt bleibt: Vorkirche und Vorstaat. Auf das Schulwesen in Oesterreich hat die Geistlichkeit einen, wie aus den Unterrichtsgesetzen hervorgeht, vielleicht größern Einfluß, als der Staat. Wie indeß die päbstlichen Verordnungen erst der Bestätigung des Kaisers bedürfen, so ist auch zu allen wesentlichen Veränderungen im Schulsache die Einwilligung der weltlichen Behörde, der Kreis- und Gubernialräthe 2c. nothwendig. Der Erzbischof von Prag, ein geborner Pole († 1838) wurde mir als ein strenger Mann geschildert. Am Peter- und Paulsfeste und dem folgenden Sonntag besuchte ich mehrere Kirchen und hörte zwei Prediger. Der erste sprach über Petri Verläugnung und zeigte die Größe seiner Schuld, seinen schnellen Fall, seine aufrichtige Reue, und ging von dieser Schilderung zu der Anwendung über, daß auch wir leicht fallen, wenn wir glauben sicher zu seyn gegen die Reizung einer Lust 2c. Der Prediger in der Metropolitankirche sprach weniger gut und oft anstoßend: über die schnelle Ausbreitung des Christenthums. Die Kirchen waren fast überall gedrängt voll; ich sah und hörte außer der abweichenden, zugleich mehr auf Sinn und Phantasie berechneten Form des katholischen Gottesdienstes nichts, was meinen protestantischen Ansichten hätte anstößig werden können.

„Das Religionslehrbuch für Gymnasien“ steht dem Inhalt und der Form nach höher, als jene Volksschulen-Katechismen, und bezweckt, die Gründe für die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums dem Geiste und Herzen derer, welchen höhere Bildung eine tiefere Auffassung möglich und nöthig macht, eindringlich darzustellen. Bei der Religion noch mehr, wie bei allen andern Wissenschaften, muß auf die verschiedenen Bildungsstufen der Menschen Rücksicht genommen werden. Religion ist wie Aelternliebe und Tugendliebe erst mehr Gefühl, dann Gefühl und Begriff, dann Gefühl und Idee und entspricht den Bildungsstufen: Sinn, Verstand und ausgebildete Vernunft. Daher werde sie dem Kinde durch Ausdruck und Eindruck religiöser Gesinnungen, dem Knaben durch

Lehre (die zugleich das Gefühl erweitert) beigebracht und entwickelt, dem Jüngling als allbeherrschende Idee (zugleich das Gefühl stärkend) in die Seele gelegt. Für das Gefühl ist das dolmetschende Mutterwort, das sittlich-religiöse Leben der Aeltern und die häusliche Erziehung, wofern sie das Unkraut der sinnlichen Reizungen, der Triebe und Leidenschaften wegzuschaffen weiß, von unendlicher höherer Bedeutung, als die Lehre der Schule, die indeß nicht unterlassen darf, ihrerseits nachzuhelfen; aber sie versieht es, namentlich die Gelehrtenschule, häufig darin, daß sie dem reifenden Jünglinge das Evangelium mit dem alles sondernden, begreifenwollenden und daher mit dem Herzen uneins werdenden Verstande sehen läßt, und ihm ein mixtum compositum von allerlei Citaten, Hypothesen und Deutungen eingiebt, welche den Geist verwirrt und das Herz erkaltet, statt die Religion mit dem Herzen und der Vernunft, die mit dem Herzen sich nie entzweit, auffassen zu lassen.

Dieser Leitfaden zum Religionsunterricht für die zweite Humanitäts-Klasse als nächste Vorbereitung zum philosoph. Religions-Studium (Wien 1836. 172 S.) ist in 16 Hauptstücke und 185 §. eingetheilt. In der Einleitung ist von der Bestimmung des Menschen die Rede. Sie wird als Bestimmung freier, moralischer Wesen in Tugend und Seligkeit gesetzt. Er soll also, als vernünftiges Wesen, Gutes vom Bösen, Recht vom Unrecht unterscheiden; das erste lieben und thun, das zweite verabscheuen und meiden, d. h. das Sittengesetz beobachten, tugendhaft werden und dadurch des Wohlbefindens, der Seligkeit sich würdig machen. Jedes Wesen muß eine seiner Bestimmung zusagende Kraft besitzen. Die Vernunft, wodurch wir auch solche Wesen erkennen, die unkörperlich sind, und daher übersinnliche heißen, wirkt theoretisch, das Daseyn, die Eigenschaften und Verhältnisse der Dinge erkennend; und praktisch, wenn sie angiebt, wie ein moralisches Wesen seine Kraft dem erkannten Verhältnisse gemäß gebrauchen soll. (Durch die Vernunft soll aber auch der Mensch fähig seyn, über die Eindrücke, welche die körperlichen Wesen auf unsere Sinne machen, nachzudenken, sie zu vergleichen, zu verbinden rc.; man sieht, daß die Definition weder genau, noch der neuern Philosophie angemessen ist.) Eben so hat der Mensch ein niederes und höheres Begehrungsvermögen, beide

stehen mit einander im Streit, der zum Vortheil des letzten entschieden werden muß. Es muß aber gewisse Vorstellungen, Bewegungsgründe, Motive, geben, welche den menschlichen Willen wecken, bewegen, dem, was die Vernunft als übereinstimmend mit unsern Verhältnissen, als moralisch gut erkennt und billigt, zu folgen. Seligkeit ist dies Handlungsmotiv. I. Hauptstück: Was Religion sey: Anleitung des Menschen zu seiner Bestimmung; diese Lehren an sich betrachtet, machen die Religion in objectiver, und wenn man sie annimmt und befolgt, in subjectiver Bedeutung aus. In engerer Bedeutung: eine bestimmte Art und Weise Gott zu erkennen und zu verehren. Theile derselben: die Dogmatik, welche bloß theoretische, die Moral, welche bloß praktische Sätze, und die Motiven-Lehre, welche die nothwendigen Beweggründe, die den menschlichen Willen bestimmen sollen, enthält. Religions-Wissenschaft ist die zusammenhängende, systematische Darstellung und Kenntniß der Religionslehre; sie ist wichtig, weil die Sittengesetze, oft unsern Neigungen im Wege stehend, nicht die erforderliche Wirksamkeit erhalten, wenn wir nicht von ihrer Wahrheit, Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit überzeugt sind. Die theoretischen Religionslehren sind wichtig, weil die praktischen Regeln für unser Verhalten daraus abgeleitet werden müssen. Es kann nur Eine wahre Religion geben, welche die Verhältnisse des Menschen, die Motive richtig angiebt und die Verhaltungsregeln, die Handlungen der Menschen daraus ableitet. Gleichgültigkeit gegen Religion, (sey es, daß man sich um Inhalt oder Befolgung nicht bekümmert, oder mit jeder Religion mehr oder weniger zufrieden ist,) ist unerlaubt.

Das zweite Hauptstück handelt von der Nothwendigkeit der Religion im weitern und engern Sinne. Religion im weitern Sinne ist zur Erreichung der menschlichen Bestimmung unentbehrlich, theils als Anleitung dazu, theils als Inbegriff der Regeln, nach welchen der Mensch für seine Bestimmung die Triebe leiten soll. Sie ist für das ganze Menschen-Geschlecht, was die Erziehung für den einzelnen Menschen ist (dieser Passus erinnert an Lessing's Offenbarungstheorie als Erziehung des Menschengeschlechts). Ohne Religion im engern Sinne als Erkenntniß Gottes und unserer Pflichten gegen ihn, kann man seine Bestimmung nicht erreichen, weil man seine Verhältnisse und Pflichten

g gen Gott, gegen sich selbst und gegen andere nicht richtig erkennen kann, die Gründe für Unsterblichkeit der Seele keine rechte Haltung und das Sittengesetz kein hinreichendes Motiv hat, und letzteres erst durch diesen Glauben das erforderliche Ansehen bekommt.

III. Quellen des Unglaubens. Arten: ein unwissender oder irrender Verstand: theoretischer, ein verdorbenes Herz: praktischer Unglaube. Quellen: Geistesschwäche oder Mangel alles Unterrichts; fehlerhafte Erziehung, die nicht auf Verstand und Herz zugleich eingeht; Fortschreiten in den übrigen Zweigen des Wissens mit Vernachlässigung der Religionslehre, irreligiöse Schriften und Umgang mit ungläubigen Menschen, vernachlässigte Bezähmung der sinnlichen Neigungen.

IV. Unzulänglichkeit der natürlichen Religion, Nothwendigkeit einer geoffenbarten, Unterschied zwischen beiden. Offenbarung der Form nach: Wenn die Menschen in solche Umstände geratheu, in welcher ihre Vernunft durch herbeigeführte Schwächung nicht mehr leistet, was sie nach ihrer natürlichen und ursprünglichen Einrichtung wohl hätte leisten können, so daß sie die wahre Bestimmung des Menschen nur schwer, langsam, nicht ganz deutlich, sicher und richtig auffinden kann, und Gott nun den Menschen dabei zu Hülfe kommt, sie unmittelbar über ihre Bestimmung und den Mitteln dazu belehrt, so entsteht die formelle Offenbarung, deren Wahrheiten nicht über die Vernunft hinausgehen. Wenn aber die Menschen als freie Wesen in einen Zustand kommen, daß sie sogar die Tauglichkeit zu ihrer Bestimmung verlieren, ganz neue Hülfsmittel bedürfen, welche die eigne Vernunft selbst nicht auffinden kann, z. B. Mittel zur Sündenvergebung, so ist die unmittelbare Bekanntmachung durch Gott eine materielle Offenbarung. In dem ursprünglich unverdorbenen Zustande des Menschen war die natürliche Religion zur Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung hinreichend. (In diesem § wird bemerkt, daß Gründe vorhanden sind, welche beweisen, daß die ersten Menschen, wie sie rein aus der Hand Gottes gekommen, einer Offenbarung wohl nicht schlechterdings bedurften; aber erinnert, daß hier nur von der bloß durch die Vernunft erkennbaren natürlichen, nicht von der übernatürlichen Bestimmung die Rede sey, welche wir erst

aus der Offenbarung kennen lernen.) Die ursprüngliche Tauglichkeit des Menschen zur Erreichung seiner Bestimmung bestand in der Ordnung und Harmonie seiner Anlagen und Kräfte, so daß das niedere Erkenntniß- und Begehrungsvermögen dem höhern untergeordnet und ganz unter dessen Leitung stand. Dies bestätige die Geschichte 1 Mos. 2, 25. — Diese ursprüngliche Tauglichkeit ist nicht mehr vorhanden, die sinnlichen Eindrücke hindern die Vernunftentwickelung, die sinnlichen Begierden erregen eine fühlbare Abneigung gegen die Einschränkungen, welche das Sittengesetz ihnen vorschreibt: das bestätigt die Geschichte der Völker und einzelnen Menschen, so wie des Sündenfalls der ersten Menschen, der nach Mose erzählt wird. Daraus folgt die Nothwendigkeit einer höhern Hülfe (sowohl einer formellen als materiellen Offenbarung), wie wenn durch Krankheit die Schärfe der Augen gelitten, sie entweder durch eine glückliche Kur wieder hergestellt wird, oder künstliche Hülfsmittel (Augengläser) nöthig sind, um dieselben feinen Arbeiten zu verrichten. Die Vernunft-Religion ist nicht mehr zureichend, obgleich sie noch immer einen großen Werth hat. Folglich sind wir Gott für diese Hülfe großen Dank schuldig.

Im V. Hauptstück werden dann die Beweise für eine wirklich geschehene Offenbarung erörtert; ihre Darstellung ist die gewöhnliche. Voran stehen die Wunder: Erscheinungen, Begebenheiten, an welchen wir zeigen können, daß sie nicht von bloßen Naturkräften, sondern von Gott allein hervorgebracht werden konnten; dazu gehören auch die Weissagungen, Vorhersagung künftiger zufälliger Begebenheiten, welche keine endliche Denkkraft, sondern nur der Allwissende allein vorhersehen konnte. Bei den Gründen zur Beurtheilung der Wunder wird zugegeben, daß wir nicht alle Naturkräfte, aber doch eine negative Gränze kennen, welche sie durchaus nicht übersteigen können; z. B. daß die Natur unsere Nahrungsmittel nicht plötzlich in Gift verwandeln kann, sonst würden wir einer steten Furcht unterliegen; daß sie einen Gegenstand unserer Erfahrung nicht plötzlich in einen anderen, z. B. Wein in Wasser, verwandeln kann, sonst würden alle nothwendigen Kenntnisse unsicher seyn (Erkenntnißvermögen); daß die bloßen Naturkräfte nicht einen Todten zum Leben bringen können, wir könnten sonst unsere Pflichten, z. B. gegen die Todten und

unsere lebenden Mitmenschen nicht erfüllen (Sittengesetz). Es kann ferner keine Wirkung ohne eine, zusagende und angemessene, Ursache geben; jede Erscheinung in der Sinnenwelt muß wie im Raum, so in der Zeit geschehen; der Wachsthum der Eiche kann abgekürzt, aber die Stufen können nicht übersprungen werden. Erscheinungen, bei welchen diese Gesetze verletzt werden müßten, wenn sie durch bloße Naturkräfte bewirkt seyn sollten, müssen übernatürliche, durch Gott bewirkte Thatsachen (Wunder) seyn.

Auf dieselbe Art spricht das VI. Hauptstück von Weissagungen: Wichtigkeit, worauf es dabei ankomme, Gränzen des verschiedenen Vorhersehungsvermögens. Anwendung dieser Gränzen auf bloße Naturbegebenheiten, auf freie Handlungen einzelner Menschen, auf die Schicksale ganzer Völker; auf Begebenheiten, welche unmittelbar von den Rathschlüssen Gottes abhängen. Eigenschaften einer wahren Weissagung: sie muß im Voraus geschehen, unzweideutig, deutlich, bestimmt seyn und genau und vollständiß in Erfüllung gehen.

Das VII. Hauptstück handelt von der Authentie und Integrität der Schriften des neuen Bundes. Wichtigkeit. Geschichtsglaube und dessen Nothwendigkeit, Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen: a) Sachkenntniß, b) Redlichkeit; Fortpflanzung der Zeugenaussage, würkliche Denkmäler; die Buchstabenschrift als das zweckmäßigste Fortpflanzungsmittel, Eigenschaften schriftlicher Zeugenaussagen: authentisch und unverfälscht; innere Kriterien für die Authentie einer Schrift liegen in Materie und Form; äußere Kriterien für die Integrität einer Schrift sind: Abschriften, Uebersetzungen, Citate; Erklärungen gleichzeitiger oder nachfolgender Schriftsteller. Innere Kriterien für die Authentie des N. T. Aeußere. Aufzählung einiger Zeugen für die Authentie des N. T. Schriften: Clemens von Rom, Ignaz der Märtyrer, Polykarp ꝛc. Eine Unterschiebung war gar nicht möglich bei der Behutsamkeit, mit welcher die Bücher angenommen wurden. Integrität des N. Bundes. Glaubwürdigkeit des N. T. Schriftsteller. Auf gleiche Weise wird im VIII. Hauptstück die Authentie und Integrität des A. T. untersucht, worauf im IX. die Weissagungen als erster Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums folgen; die gesammten Messianischen Weissagungen von 1 Mos. 3, 15 an werden aufgezählt und ihre Erfüllung nachge-

wiesen. Das Xte führt die Wunder Jesu in der leblosen Natur, an Kranken, seine Todtenerweckung, Auferstehung, seine Weissagungen ꝛc. auf. Im XI., XII. und XIII. Hauptstück werden dann, und zwar als Nebenbeweise, aufgestellt, der Beweis aus dem Inhalt, der so gotteswürdig und den menschlichen Bedürfnissen angemessen ꝛc. unter den damaligen Verhältnissen unmöglich das Werk eines bloßen Menschen seyn konnte. Der Erfahrungsbeweis: Wirkungen auf die theoretische und praktische Vernunft, die schnelle Ausbreitung des Christenthums bei den schwachen Werkzeugen, den innern, in der geistigen Natur des Christenthums ꝛc. liegenden, und den äußeren Hindernissen von Seiten der Juden und Heiden. — XIV. Hauptstück. Von den Erkenntnißquellen der Offenbarung. Erhaltungs- und Fortpflanzungsmittel überhaupt: Jesus hat seine Lehre nicht selbst niedergeschrieben, aber einige Feierlichkeiten zum Andenken an wichtige Lehren und Begebenheiten angeordnet; die Taufe an die Lehre, daß alle Menschen schon von Geburt an sich in einer verschlimmerten Lage befinden und der Umwandlung bedürfen; das Abendmahl zum Andenken an seinen Versöhnungstod. Er hat die mündliche Fortpflanzung seiner Lehre befohlen und versprach den Aposteln deshalb, sie vor Irrthum in seiner Lehre zu sichern und die Gabe, Wunder zu thun. Erfüllung und Benutzung dieser Verheißung. Für die Zukunft mußten neue Anstalten getroffen werden, die Wundergabe konnte, ohne die Wunder ins Unendliche zu häufen, nicht auf die Nachfolger der Apostel im Lehramte bleibend übertragen werden; daher schrieben letztere unter Gewährleistung eines höhern Beistandes die Lehre und das Leben Christi auf, auch sollten sie an die neuen Gemeinden von Zeit zu Zeit schreiben. Die Schriften des N. T. sind eine zuverlässige Erkenntnißquelle der christlichen Offenbarung und als solche sind sie immer gebraucht worden.

Während mit diesen 14 Hauptstücken der Protestant und die protestantischen Religionslehrbücher übereinstimmen, finden sich in den beiden letzten Hauptstücken einige Unterscheidungslehren. In dem XV. Abschnitt ist nämlich von der mündlichen Ueberlieferung als zweite Erkenntnißquelle der christlichen Offenbarung die Rede. Es wird behauptet, die heil. Schrift sey nicht die einzige, vollständige Erkenntnißquelle, die Apostel hätten nicht die ganze Lehre

Jesu niedergeschrieben, es sey eine zuverlässige Erklärung der heil. Schrift nothwendig: dies wird mit den Aussprüchen einiger Kirchenväter belegt. Das XVI. Hauptstück endlich handelt von der Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehrämter: Mittel die mündlichen Vorträge der Apostel für die Zukunft zu erhalten; Nothwendigkeit eines beständigen höhern Beistandes für das christliche Lehramt. Jesus wollte in seiner Kirche Einigkeit der Lehre; diese fordert ein unfehlbares Lehramt. Primat im christlichen Lehramt. Wer, heißt es am Schlusse, die kirchliche Unfehlbarkeit anerkennt (und wer sie nicht anerkennt, der gehört nicht zur katholischen Gemeinschaft, Matth. 18, 17), der muß die Lehren, welche die Kirche als geoffenbart vorträgt, als solche annehmen, und zwar in dem von ihr bestimmten Sinne, eben darum, weil die Kirche unter göttlicher Autorität zu ihm spricht. — Gegen die Exegese der bei diesem Helmtheil angeführten bekannten Bibelstellen läßt sich freilich vom protestantischen Standpunkte aus gar vieles einwenden; doch kann man der ganzen Schrift seinen Beifall nicht versagen. Sie spricht ihre Lehrsätze ruhig, besonnen, gründlich aus, ohne Intoleranz, Verdammungssucht und andern antisocialen, dem Geiste christlicher Liebe widersprechender Behauptungen. Eine Vergleichung mit dem obigen Katechismus zeigt, wie dieser Leitfaden sich dem Inhalte und der Form nach höher hält und gerade diejenigen Punkte berücksichtigt, welche die schwierigsten sind, aber auch die Grundlage des Christenthums enthalten, deren klare Auffassung dem Gebildeten in unserer Zeit besonders nöthig erscheint.

Das System der katholischen Kirche ist die Stabilität (und beim Einfluß der Kirche nicht bloß in der Theologie, sondern auch vielfach in der Philosophie, selbst in der Staatswissenschaft) und wir haben bereits auf das Achtungswerthe dieses Systems hingewiesen. Aber wie in Staat, Schule, Wissenschaft, so kann auch im kirchlichen Leben, bei Dogmen und Ritus nicht alles auf demselben Fuße bleiben. Das Christenthum ist eine ewige Wahrheit, aber die Auffassung, die Darstellung 2c., dieser ewigen Wahrheit wird bei verschiedenen Menschen, Völkern und Zeiten verschieden seyn; die Form ist nicht das Wesen; der Wissenschaft von der Religion, der Theologie, muß ihr Anrecht bleiben, eine Umgestaltung derselben nach dem edlern Geiste der Zeit bleibt unerläßlich. Hätte sich die katholische Kirche im Mittelalter nicht einseitig nach dem Aeußer-

lichen, nach sinnlicher Anschauung im Cultus, nach äußerlicher Heiligkeit im Mönchswesen, nach weltlichen Formen des Regiments in der Hierarchie hingewendet, statt sich in und durch sich selbst zu reformiren, so hätte das eingewurzelte Verderben keinen Bruch hervorgebracht, der nur bei einigen Schwärmern revolutionäre Aufregungen hervorbrachte, denen Luther und Zwingli nicht genug reformirten. Und hätte die protestantische Kirche im 17ten Jahrhundert sich nicht einem einseitig starren Formalismus, ohne lebendige Schrifterklärung, ohne praktische Beziehung auf das Leben und den Kultus hingegeben: so wäre des Kampfes und Streites weniger. Zwischen dem Festhalten an die Grundwesenheit des Christenthums, das ja selbst die höchste Vernunft ist, auf der einen Seite, und zwischen dem edlern Rationalismus, der in der ursprünglichen Wortbedeutung eine rationelle, d. h. solche Theologie bezeichnet, welche durch einen allseitigen und gründlichen Vernunftgebrauch die Wahrheit des positiven Christenthums zur klaren und lebendigen Ueberzeugung zu bringen und so darzustellen sucht, daß sie sich einem jeden wahrheitsliebenden und frommen Gemüthe empfiehlt, kann, sagt de Wette, kein Widerspruch statt finden. Die einseitige Richtung des Verstandes, welcher alles Uebernatürliche und Geheimnißvolle läugnet, ist nicht Rationalismus, sondern Naturalismus.

Der Geschichtsbücher sind mannigfaltige. Wir begnügen uns, ihre Einrichtung an der „Geschichte des Königreichs Böhmen für die studirende Jugend“ (Wien 1837. 180 S.) darzustellen. Sie ist in vier Zeiträume eingetheilt: von den ersten Bewohnern Böhmens bis zur Einführung des Christenthums (500 Jahr vor Chr. bis 876 nach Chr.), von da bis zur Erlöschung des Przemislischen männlichen Stammes bis 1306; von dieser Zeit bis zur Vereinigung Böhmens mit dem Erzherzogth. Oesterreich bis 1526; und von da bis auf unsere Zeit, d. h. 1782. Warum die letzten 50 Jahre nicht berührt sind, ist nicht einzusehen. Am Ende eines jeden Zeitraums steht eine Uebersicht des Zustandes der Religion, der Gelehrsamkeit und Sprachen, Künste, Gebräuche 2c.; unter dem Texte sind hie und da treffliche Grundsätze ausgesprochen, um die mancherlei Gesichtspunkte darzustellen, nach welchen die Geschichte behandelt werden soll. Bei dem Ausdrucke „Czechen“ S. 3 heißt es z. B.: Die Herkunft dieses Namens hat zu vielen Zänkereien Anlaß gegeben, — Toleranz unter Gelehrten

ist für die Republik der Gelehrten eben so heilsam und nothwendig, als Toleranz der Religion für das Wohl der Welt. Man muß seine Meinung mit Gründen unterstützen und mit Höflichkeit vortragen. Bei Krocks Töchter wegen ihrer Einsicht für Zauberinnen gehalten, heißt es S. 6: Eine gewisse Kenntniß der Menschen und der Wirkungen natürlicher Dinge, welche dem großen Haufen unbewußt waren, machte viele Leute zu Zauberern und Hexen 2c. Bei der Verehrung des h. Veit S. 9: Würden die Corveyer Mönche die Verehrung des h. Veit nicht übertrieben haben, so würde es den Slaven gar nicht beigekommen seyn, mit Hintansetzung des wahren Gottes und Heilandes Jesu Christi, wovon sie doch die Mönche auch beim Religionsunterricht belehrt haben müssen, diesen h. Jüngling auf die Altäre zu stellen und ihm göttliche Ehre zu erweisen. S. 13: Der Kluge hält gern mit vernünftigen Männern Rath 2c. Beredsamkeit, sagt Cicero, hat schon viel Gutes gestiftet. — S. 15: Aufnahme des Christenthums in Böhmen. Nicht Intoleranz, nicht Gewalt sind die Mittel, die wahre Religion zu verbreiten; beide haben ihr, leider! mehr geschadet, als genutzt. Duldung anderer Religionen macht die Leute auf die wahre Religion aufmerksam, und der auferbauliche Lebenswandel ihrer Anhänger führt die übrigen der wahren Kirche zu. — Jünglinge haltet euch an die Grundsätze der philosophisch-christlichen Moral und laßt euch nicht durch die schwankenden Grundsätze der Welt irre machen. Jüngling! fliehe die Wollüste in deiner Jugend 2c. Treue gegen den Landesfürsten ist eine Hauptpflicht des guten Bürgers. Freundschaft, die auf Eigennutz gebaut ist, kann von keiner Dauer seyn. Es ist Unvernunft, andere Leute darum zu hassen und zu verachten, weil sie nicht von unserer Nation sind, oder umgekehrt alles Ausländische schätzen. — Wie sehr wäre es zu wünschen, daß alle Diener der Kirche ein auferbauliches Leben führten und dadurch ihrer Lehre den kräftigsten Nachdruck gäben! Wenn die Obrigkeiten in der Beobachtung ihrer Pflichten kalt werden (S. 91), wenn sie nur ihr Wohl und nicht das Wohl ihrer Untergebenen vor Augen haben 2c., so wird bald Unzufriedenheit, Unterdrükkung der Schwächern 2c. überhand nehmen. S. 92. Der Erzbischof von Prag verklagte Hussen zu Rom, und ließ die Wicklefischen Bücher öffentlich verbrennen, heißt es: ein abermaliger Beweis,

was für traurige Folgen unbescheidner Religionseifer nach sich zieht. Denn, da bei einer solchen unklugen Strenge immer auch die Ehre der beschuldigten Parthei gekränkt und der natürliche Trieb der Ehre durch diese Kränkung gereizt wird, so ist es kein Wunder, wenn die beschuldigte Parthei nur mehr aufgebracht und hartnäckiger wird. „Der Pabst Johann XVIII. that Huß in den Bann. „Der Kirchenbann ist das allerletzte Mittel, dessen sich die Kirche bedienen darf. Es ist also nicht rathsam, gleich bei einer ausbrechenden Zwistigkeit mit dem Bannstrahl zu strafen und mit jenem Mittel, welches der Stifter der Religion der Kirche zum Besten der Christen eingeräumt hat, die Ruhe ganzer Länder zu stören." Dem K. Siegmund wird zu Kostnitz die schreckliche Meinung glaublich gemacht: ein Kaiser wäre nach den geistlichen Gesetzen nicht schuldig, das Wort zu halten und eine allgemeine Kirchen-Versammlung, welche über den Kaiser wäre, sey auch nicht verbunden, sich an die Verheißungen des Kaisers zu halten." Schreckliche Grundsätze! Wie kann wohl ein kanonisches Gesetz die Pflicht, sein Wort zu halten, aufheben, da diese Pflicht durch das natürliche Gesetz in unser Herz geschrieben ist? Wie kann eine allgemeine Kirchen-Versammlung, der nur die Kirchenstrafen zustehen, sich anmaßen, über das Leben der Menschen zu richten, sich an des Landesfürsten Verheißung nicht zu kehren. Wer hat wohl jemals einer Kirchen-Versammlung das Recht eingeräumt, die Rechte der Natur, der bürgerlichen Gesellschaft, des Landesfürsten rc. aufzuheben? Doch dies waren nicht Grundsätze der katholischen Religion; es waren nur Grundsätze einiger Bischöfe, die entweder aus Unwissenheit oder aus übertriebenem Eifer, diese schreckliche, die Vernunft und Religion beleidigende Meinung unterstützten. Der Geist der katholischen Religion war, ist und wird immer Liebe und Sanftmuth seyn; wenn auch da und dort Handlungen erscheinen, die diesem Geiste zuwider sind. (Ja, das ist der Geist der christlichen Religion, in welcher Form sie auch erscheine; wo er fehlt, da ist kein Christenthum: daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe habt unter einander!) „Die Hussiten werden von den katholischen Deutschen aufs grausamste gemartert; diese kauften Gefangene für Geld (für einen Layen eine, für einen Hussitenpriester fünf Gulden), um ihre Wuth an ihnen ausüben zu können." So viel vermogte der

Religionshaß! Würde man nicht viel Menschenblut erspart, viele Verheerungen vermindert haben, wenn man den Leuten tolerantere Grundsätze beigebracht und sie mit dem Geiste der wahren Religion frühzeitig bekannt gemacht hätte! —

Ich glaube, daß diese Andeutungen hinreichend sind, um auch von dieser Seite den Beweis zu führen, daß die Oesterreichische Regierung keine antisociale Grundsätze durch die Kirche geltend gemacht wissen will; daß sie im Geiste des ächten Christenthums Duldung und Liebe fordert; daß einzelne Klagen, welche mir allerdings über Proselytenmacherei zu Ohren gekommen, wohl nur im unzeitigen Eifer einiger Geistlichen ihren Grund haben. —

Wir schließen mit den Worten J. M. Sailer's (über Erziehung für Erzieher): „Wenn den Schulen im ganzen Lande aufgeholfen werden soll, so müssen alle Schulen im ganzen Lande unter einer weisen, thätigen Schulaufsicht stehen, (d. h. unter Männern, die an Reinheit der Absicht, an Reichthum der Erfahrungen, an Unverdrossenheit in Arbeit bis zur Selbstaufopferung, an schneller An- und Uebersicht des Ganzen, obenan stehen), welche

1) fähige Schullehrer bildet, anstellt, belohnt, so wie die unfähigen fern hält;
2) taugliche Schulbücher herbeischafft;
3) das Heiligthum des Schulfonds bewacht;
4) das Ganze des deutschen Schulwesens durch Lokalaufseher und Schulkommissionen leitet.

An diesen Kriterien bewahrheite sich das Urtheil über Böhmens Schulwesen, das folgende allgemeine Resultate liefert:

Als ich dem Herrn Oberstburggrafen meinen Abschiedsbesuch machte, erzählte ich, daß mir in einigen Dorfschulen der Umgegend Tabellen über den Stand derselben vorgelegt worden, deren Resultate mich sehr befriedigt hätten, und äußerte, ob auch solche Listen über ganz Böhmen vorhanden wären. Auf die freundlichste und zuvorkommendste Weise sandte er mir in meinen Gasthof einen ausführlichen Bericht über das Volksschulwesen vom 20. April 1837 über das Schuljahr 1835 im Vergleich mit 1834, aus welchem ich folgende Statistik mittheile:

A. Volksschulwesen.

Zahl der Schulen 3355, 7 mehr als im vorigen Jahre; Sonntagsschulen 3315, Zuwachs 13; Industrieschulen 131, Zuwachs 10. —

Schulfähige 1831: 517142; 1835: 516323, weniger 819. Zu den Wiederholungsschulen verpflichtet 1831: 248287; 1835: 249086, mehr 799.

Der Schulbesuch erscheint von Jahr zu Jahr im Verhältniß zu den Schulfähigen fortschreitend günstig. Die Zahl der Nichtbesucher hat in allen Diözesen weder bei den Alltagsschülern die Zahl 10 von 100, noch bei den Wiederholungsschulen 12 von 100 erreicht.

Von den Alltagsschülern haben gefehlt:	1831	1835
in der Leitmeritzer Diözese	etwas mehr als 3 pCt.	eben so.
Königsgrätzer "	7 "	unter 6 pCt.
Prager "	7 "	7 "
Budweiser "	etwas über 10 "	etw. über 9 "

In den Wiederholungsschulen:	1834.	1835.
in der Leitmeritzer Diöcese	6 pCt.	fast 7 pCt.
Königsgrätzer "	9 "	10 "
Prager "	11 "	10 "
Budweiser "	13 "	11 "

Das Resultat kann offenbar nicht günstiger seyn!

Schulgebäude finden sich durchgehends, wo nicht z. B. in einigen Gebirgsgegenden unübersteigliche Hindernisse entgegen treten; eigene Schulgebäude gab es 2766, gemiethete 448, unentgeldliche dergleichen 126. Nach einer summarischen Uebersichtstabelle vermehrte sich im letzten Jahre die Zahl der eigenen Schulgebäude um 28, der gemietheten um 47, die unentgeldlich dargeliehenen wurden um 14 vermindert, die im guten baulichen Stande erhaltenen erhielten einen beträchtlichen Zuwachs von 111; die Zahl der mittelmäßigen nahm ab um 31, der schlechten um 27.

Die Unterstützung dürftiger Schulkinder theils von Wohlthätern überhaupt, theils von jährlichen Schulkollecten betrug 1835: 20942 fl. 50 kr. W. W., 166 fl. 50 kr. C. M. und 225 fl. 33⅓ kr. preuß. Cour.

Der Berufseifer der Seelsorger und Ortsschulaufseher wird gerühmt; die Lehrer geistlichen und weltlichen Standes haben ihre Pflicht im Allgemeinen aufs Ersprießlichste erfüllt, so daß in der summarischen Uebersicht die Zahl der sehr thätigen und sehr guten jene der thätigen und guten bei weitem übertrifft, und die Zahl der mittelmäßigen oder schlechten sich äußerst geringe darstellt.

Von 106 Schuldistrictaufsehern sind 88 als sehr thätige und 18 als thätige bezeichnet; von 1736 Ortsseelsorgern 851 als sehr thätige, 858 als thätige und 27 als unthätige; von 1305 Katecheten 752 als sehr thätige, 544 als thätige, 9 als unthätige; von 3125 Lehrern sind 76 als Musterlehrer, 1243 als sehr gut, 1689 als gut, 117 als mittelmäßige oder schlechte, und von 2317 Lehrgehülfen sind 755 als sehr gut, 1536 als gut, 36 als mittelmäßig oder schlecht klassificirt.

Zur Fortbildung der Lehrer bestehen im Allgemeinen 244 Bibliotheken mit 14193 Werken und 29176 Bänden; 1835 sind 16 neue entstanden; es gaben in demselben Jahre 13 Lehrer Schriften in Druck.

Da von einer sorgenfreien Subsistenz der Lehrer auch die thätige Erfüllung ihrer Berufspflichten abhängt, so haben die Lokalbehörden und Kreisämter zur Eintreibung der Rückstände vielfache Unterstützung gewährt; auch ist man eifrig beschäftigt gewesen, gering dotirte Stellen zu verbessern, und trägt Sorge für die Lehrer-Wittwen und Waisen. 1835 vermehrte sich das Vermögen der vier Diözesen-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute um 1690 fl. 30 kr. C. M. und 10841 fl. W. W.; das Gesammtvermögen kam auf 12407 fl. 52 kr. C. M. und 176927 fl. 15 kr. W. W.

Den Eifer für das Schulwesen sucht die Regierung durch Belobungsschreiben (die Prager, Wiener und andere Zeitungen zeigen solche Bestrebungen, nebst Schenkungen ꝛc., die sehr häufig vorkommen, ebenfalls belobend an) an die Behörden, Schulaufseher und Lehrer anzuregen. Mir sind einige dieser Dekrete zu Gesichte gekommen, welche also lauten: „Das Prager (Leitmeritzer) Consistorium hat in den hieher erstatteten Bericht über den Zustand der Volksschulen im J. 1835, daß Sie ꝛc. zu . . . . die

Landesstelle findet sich verpflichtet, Ihnen ihre dankbare Anerkennung dieser Geneigtheit hierdurch auszudrücken."

Hauptschulen hat Böhmen folgende: 1) In der Prager Erzdiözese: in Prag die Hauptmuster- oder Normalschule, 2 katholische und 2 akatholische, in Eger, Joachimsthal und zugleich eine für Mädchen, Schlackenwerth, Duppau, Brandeis, Kollin, Rakonitz und Realschule, Schlan, Pilsen, Reichenau, Plan, Beraun = 16; 2) Leitmeritzer Diözese: Jungbunzlau, Reichenbach mit Haupt- und Realschule, Böhmisch-Leipa, Haida, Leitmeritz, zugleich eine für Mädchen, Mariaschein, Kommotau und eine für Mädchen = 7; 3) Königsgrätzer Diözese: Gitschin und eine für Mädchen, Podiebrad, Leitomischel, Pordubitz, Politschka, Czaslau, Teutsch-Brod, Kuttenberg und eine für Mädchen, Neuhof, Polna, Braunau, Königsgrätz, Königinhof = 14; 4) Budweiser Diözese: Budweis und eine für Mädchen, Krumau und eine für Mädchen, Klattau, Tauß, Brzeznitz, Pisek, Strakonitz und eine für Mädchen, Neuhaus, Horaschdiowitz, Pilgram, Tabor = 11. Zusammen 47 Hauptschulen.

B. Gymnasial-Unterricht.

Zahl der Gymnasien und Gymnasiasten in Böhmen.

Gymnasium zu	Human.-Klassen.		Grammatikal-Klassen.				Summe.
	II	I	IV	III	II	I	
1) Prag. Altstadt . . .	83	68	81	78	81	76	467
2) „ Kleinseite . .	72	70	72	77	80	80	441
3) „ Neustadt. . .	41	72	73	79	64	79	408*
4) Braunau	14	15	9	22	18	24	102†*
5) Brux.	13	9	20	13	28	20	103*
6) Budweis	35	35	43	51	53	78	275†
7) Deutschbrod	15	11	16	23	24	35	124*
8) Eger	30	33	38	34	46	63	244†
9) Gitschin	19	27	23	37	45	48	199
10) Jungbunzlau. . . .	15	14	19	28	32	30	138*
11) Klattau	—	19	20	22	27	39	146*
12) Königingrätz	35	41	32	54	44	77	283
13) Kommotau	13	16	26	44	32	42	173†*
14) Leippa	16	14	14	24	30	31	129†*
15) Leitmeritz	42	38	36	60	68	75	319
16) Leitomischl	28	31	35	32	53	50	229*
17) Neuhaus	21	20	21	55	40	53	210
18) Pilsen	45	46	37	46	51	53	228*
19) Pisek.	10	17	27	31	28	38	151
20) Reichenau	15	20	26	53	28	75	217
21) Saaz.	25	17	32	29	41	41	185†*
22) Schlukenwerth . . .	—	—	17	17	18	23	65†*
J. 1837 =	587	633	717	909	931	1130	4906
1838 =	605	594	798	840	964	1174	4964

Die mit † bezeichneten sind rein deutsche, die übrigen böhmisch oder gemischt; mit * haben geistliche Professoren, die übrigen acht weltliche.

C. Theologische und philosophische Lehranstalten.

a) Die theologischen Lehranstalten unter den Bischöfen als Directoren:

1) zu Budweis mit 7 Professoren,

2) zu Königsgrätz mit 7 Prof.,

3) zu Leitmeritz mit 8 Prof.

für Bibelstudium, Dogmatik, Moraltheologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Pastoraltheologie, allgemeine Erziehungskunde, Methodik, Katechetik, und Landwirthschaftslehre.

b) Die philosophischen Lehranstalten unter bischöflichen Commissären:
   1) zu Budweis mit 5 Professoren,
   2) zu Leutomischel mit 5 Prof.,
   3) zu Pilsen mit 4 Prof.,
      für Philosophie, Erziehungskunde, Religionswissenschaft, reine und angewandte Mathematik, Physik, Naturgeschichte, und Landwirthschaftslehre, Weltgeschichte und lateinische Philologie. 500 Schüler.

D. Gewerb-Institute:

1) in Prag die technische Anstalt, 7 Prof. und
   die Realschule mit 5 Prof. und 7 Assistenten, 6 Lehrer und Exercitienmeister, 450 Schüler.
2) Krumau, das landwirthschaftliche Institut mit 21 Schülern.

E. Die Universität zu Prag mit 5 Studiendirectoren, 4 Fakultäts-Dekanen, 6 Professoren der Theologie nebst 2 Adjunkten, 7 juristischen und 1 Adjuncten, 18 medizinischen und 10 Adjunkten, 16 philosophische Professoren und 2 Adjuncten, also 71 Lehrenden und 14—1500 Studenten.

Druckfehler und Zusätze.

S. 48. Z. 8 v. o. lies: daß statt da.
„ 61. „ 13 „ „ „ ihn „ ihm.
„ 18 „ „ nach 1—2 lies: 1838 keins, 1839 eins.
„ 64. „ 4 nach Kinder lies: 1838: 2, 1839 keins.
„ 208. „ 22 v. o. lies: Beziehungen statt Bezeichnungen.
„ 224. „ 4 v. u. „ Lehrer statt Lehrart.
„ 257. „ 2 v. o. „ Wen „ Wne.
„ 12 „ „ „ mächtiger „ richtiger.
„ 28 „ „ „ vom „ ein.
„ 32 „ „ „ gelangen „ fortschreiten.

